

Vorwärts in die Vergangenheit!

Durchblick durch einige „reichsideologische“ Nebelwände

Von Gerhard Schumacher

Vorwort

Ist es das Thema der „Reichsideologen“ und ihrer Geisterfahrten durch die deutsche Geschichte und Gegenwart wirklich wert, darüber ein regelrechtes Buch zu schreiben? Vielleicht nicht. Wer nicht dieser Meinung ist, kann diesen ganzen Text hier auch gleich zur Seite legen.

Es ist wohl eine ganz bestimmte Mischung von Voraussetzungen erforderlich, um sich mit diesem Sachverhalt intensiver zu beschäftigen. Da wäre erstens eine gewisse Affinität zu Tatsachen und Logik. Wenn man Leuten begegnet, die standhaft offensichtliche Tatsachen leugnen, etwa den Staat, in (nicht selten auch von) dem sie leben, mag mancher sie links liegen lassen, nach dem Motto „Du hast's gut, du bist doof“. Andere fassen so etwas als intellektuelle Herausforderung auf und versuchen, die faktisch und logisch schwachen Punkte dieser Argumentation zu finden und bloßzustellen. Das ist meist nicht weiter schwer. Viel Erfolg hat man bei „Reichsideologen“ damit zwar nicht, weil sie in einer etwas eigenen Welt leben, die zu der aller anderen Menschen so viel Bezug hat wie zum Inneren eines Schwarzen Lochs. Aber dann bleibt doch immer noch die intellektuelle Befriedigung.

Da wäre zweitens ein besonderes Interesse an Geschichte. „Reichsideologen“ berufen sich gerne auf die verschiedensten Situationen in der deutschen Geschichte seit Napoleon (und oft noch davor) und zitieren Gesetze und Verträge, um ihren Standpunkt zu untermauern. Dann schaut man natürlich mal nach, was da eigentlich los war. Und bald stellt man fest, dass die deutsche Geschichte auch völlig unabhängig von den Erzählungen der „Reichsideologen“ eine faszinierende Sache ist. Alleine die Geschichte der schwarz-rot-goldenen Fahne spiegelt auf spannende Weise die deutsche Geschichte mit all ihren Irr- und Umwegen seit den napoleonischen Kriegen bis heute¹. Und die völkerrechtliche Situation Deutschlands von 1945 bis 1990 war ja nicht gerade einfach; jeder weiß das, der damals mal versucht hat, einem Ausländer gewisse Umstände zu erklären, an die wir uns einfach gewöhnt hatten. Als Berliner lebte man darüber hinaus an einem Brennpunkt dieser Geschichte und erlebte etwa den Umbruch der Jahre 1989 und 1990 hautnah mit.

Und da wäre drittens ein Sinn für eine bestimmte Art von Humor. Das eigenständige Stu-

dium von Gesetzes- oder Geschichtsbüchern ist nicht gerade die starke Seite der „Reichsideologen“. Lieber beten sie das nach, was ihnen von auch nicht gerade kompetenter Seite vorgebetet wird. Die Ergebnisse sind oft im höchsten Grade ergötlich, besonders wenn man die wahren Tatsachen und Hintergründe kennt. Wer diesen Text hier liest, wird viele Beispiele dafür finden. Und wer dann den Eindruck hat, dass das Auseinandernehmen solch sinnfreier Wortschwallen dem Autor ein gewisses Vergnügen verschafft hat, dem sei unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt, dass dem tatsächlich so ist.

Ich bin kein Jurist. (Wenn einer von denen das hier liest, wird er das vielleicht an manchen Stellen auch merken.) Ich bin auch eher zufällig auf dieses Thema gestoßen. Auf der Grundlage des Datums der ältesten diesbezüglichen Dateien auf meinem Computer nehme ich an, dass es wohl im Herbst 2008 gewesen sein muss. In einem völlig anderen Zusammenhang las ich da etwas davon, dass angeblich der amerikanische Außenminister James Baker 1990 das Grundgesetz aufgehoben hatte und es seit damals gar keine Bundesrepublik Deutschland mehr gab². Das hatte ich bis dahin noch gar nicht mitbekommen. Wie kam der Mann darauf? Es ist ja nicht besonders schwierig, im Internet auf Websites zu stoßen, auf denen das dem Leser haarklein erklärt wird. Zunächst versuchte ich, die Gedankengänge mal zu ordnen. Schon das alleine war nicht so einfach. Dann legte ich einen kleinen Text an, in dem die Argumente und Gegenargumente gegenübergestellt wurden. Aber es führt ja ein Argument zum anderen. Der Text wuchs. Er musste gegliedert werden, um einigermaßen übersichtlich zu bleiben. Mit der Zeit wurde er einem Buch immer ähnlicher.

Was ursprünglich nur eine Gedankenstütze für mich selbst war, nahm mit der Zeit mehr und mehr die Gestalt einer allgemeinen Abhandlung an. Das geschah besonders, damit ich bei der Diskussion in einschlägigen Foren direkt aus dem Text zitieren konnte, also aus Bequemlichkeit. Und auf je mehr Argumente der mehr oder weniger stichhaltigen Art man stieß, desto länger wurde er.

Den Text zu veröffentlichen habe ich lange Zeit vermieden. Er führte ein behütetes, aber isoliertes Leben auf meinem Computer. Ich bin je-

¹ Siehe Abschnitt 7.12 ab S. 94

² siehe Abschnitt 11 auf S. 156

doch der Meinung, dass er ein paar vernünftigen Menschen vielleicht hilfreich sein kann.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass dies eine rein private Aktivität ist, zu der ich keinen Auftrag von wem auch immer bekommen habe und für die ich auch kein Geld erhalte. Der Vorwurf, man werde dafür sicher bezahlt, ist schnell bei der Hand, aber unwahr. Ich bin noch nicht mal der Meinung, dass wir im besten aller Staaten leben; wir leben ja auch nicht in der besten aller Welten. Kein Staat, auch nicht im Land meiner Geburt, wird sich je meiner uneingeschränkten Loyalität erfreuen. Kein Staat macht die Menschen wirklich glücklich, aber man kann schon ganz zufrieden sein, wenn er ihre Angelegenheiten einigermaßen vernünftig regelt. Ich glaube, das tut er; viele Menschen dieser Welt wären froh, wenn sie Ihre Probleme gegen unsere eintauschen könnten. Dass dieser Staat aber Mängel und Schwächen hat, ist mir mindestens genau so bewusst wie jedem anderen Menschen mit offenen Augen. Aber dass es keinen Sinn hat, unerwünschte Dinge einfach zu leugnen, merken schon die (meisten) kleinen Kinder.

Noch eine letzte Bemerkung zu meiner Person. Es hat schon Leute gegeben, die bei Google oder mit anderen Suchmaschinen nach „Gerhard Schumacher“ gesucht haben, und es tut mir sehr leid, wenn tatsächliche Träger dieses Namens deswegen merkwürdige Mails oder ähnlich bekommen haben sollten. Ich gestehe offen, dass dieser Name nicht auf meiner Ge-

urtsurkunde stand und auch bis heute nicht in meinen Papieren auftaucht. Warum ich gerade diesen gewählt habe, ist etwas, was ich hier nicht erklären werde. Aber für die Benutzung eines Pseudonyms gibt es Gründe, die ich einleuchtend finde. Jeder von uns spielt in seinem Leben mehrere Rollen. Ich möchte nicht, dass ich in den anderen Rollen, die ich als seriöser Bürger spiele, durch eine Verbindung zu einem solchen eher abseitigen Thema beeinträchtigt werde. Das um so mehr, da ich in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens nicht unbedingt Positionen nach der Marke 08/15 vertrete. „Reichsideologen“ haben die Konsequenz nicht gerade gepachtet, und wenn sie sich argumentativ unterlegen fühlen, was schnell vorkommt, werden sie persönlich. Ich behalte mir aber vor, in die Diskussion zu einem mir gelegenen Zeitpunkt und auf eine mir gelegene Art einzugreifen und sie von anderen Aktivitäten strikt getrennt zu halten.

Mein tief empfundener Dank geht an alle „Reichsideologen“ und Verfechter ähnlicher „Denk“-Schulen, die mir durch die Lektüre ihrer Schriftsätze manch vergnügte Stunde bereitet haben. Beim Forschen nach den tatsächlichen rechtlichen und historischen Sachverhalten habe ich viel Interessantes und Nützliches gefunden, so dass die Niederschrift dieses Textes hier für mich eher ein Gewinn und ein Vergnügen als eine Mühe war.

Berlin, den 29. März 2012

Inhalt

1	Einführung	15
1.1	Was ist das?	15
1.2	Was für Leute sind das?	15
1.2.1	Der Ur-„Reichskanzler“	15
1.2.2	Die Nachfolger	18
1.2.3	Verbindungen zu den Rechtsextremen	19
1.2.4	Einfaches Querulantum	19
1.2.5	Wahnhafte Übersteigerung	20
1.2.6	Esoteriker	20
1.3	Begrenzte Wirksamkeit der Vernunft	20
1.3.1	Allgemein	20
1.3.2	Logische Merkwürdigkeiten	21
1.3.3	Historische Merkwürdigkeiten	23
1.3.4	Rechtliche Merkwürdigkeiten	25
1.3.5	Ehre, wem Ehre gebührt	27
1.4	Aufbau dieser Abhandlung	31
2	Kurze Chronik deutscher Staatlichkeit	32
2.1	962 – 1806: Heiliges Römisches Reich („Altes Reich“)	32
2.2	1806 – 1871: Von Napoleon über die Paulskirche zu Bismarck	32
2.3	1871 – 1918: Deutsches Reich (Kaiserreich, „Bismarck-Reich“)	33
2.4	1919 – 1933: „Weimarer Republik“ (demokratischer Verfassungsstaat)	34
2.5	1933 – 1945: NS-Diktatur (nur noch formaler Verfassungsstaat)	34
2.6	1945 – 1949: Es existiert kein handlungsfähiger deutscher Staat	35
2.7	1949 – 1990: Es gibt zwei deutsche Staaten, von denen aber keiner für Deutschland als Ganzes sprechen kann	36
2.8	Seit 1990: der deutsche Nationalstaat ist wieder souverän und handlungsfähig	37
3	Grundlagen des Staats- und Völkerrechts	39
3.1	Elemente eines Staates	39
3.2	Souveränität	39
3.3	Recht, Unrecht, Legitimität und Effektivität	40
3.4	Wo ist die Gründungsurkunde?	41
3.5	Nationales Recht und Völkerrecht	42
3.5.1	Das Völkerrecht im Grundgesetz	42
3.5.2	Die „Haager Landkriegsordnung“	43
3.6	Handlungsunfähige Staaten	44
3.7	Der Staat bin ich!	44
3.8	Identität und Rechtsnachfolge	46
3.8.1	Allgemein	46
3.8.2	Völkerrecht	46
3.8.3	Deutschland	47
4	Rund um die Verfassung	49
4.1	Was eine Verfassung ist	49
4.2	Wie man zu einer Verfassung kommt	50
4.2.1	Von oben herab	50
4.2.2	Durch Repräsentanten	51
4.2.3	Durch Volksabstimmung	52
4.3	Verfassungsänderungen	53
4.4	Aufhebung einer Verfassung	54
4.5	Was soll’s?	55
5	Das Deutsche Reich besteht fort?	57
5.1	Behauptung	57
5.2	Hintergrund	57
5.3	Beurteilung	57
5.4	Gründe	57
5.4.1	Die Kapitulation von 1945	57

5.4.2	Verschwinden der Staatsgewalt 1945	57
5.4.3	Die Dönitz-„Regierung“	58
5.4.4	Die Situation von 1945 bis 1949.....	60
5.4.5	Die Siegermächte und die „Hauptsiegermacht“	61
5.4.6	Die Situation von 1949 bis 1990.....	63
5.4.7	Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag	63
5.4.8	Die Situation seit 1990	64
5.5	„Reichs“-Dokumente keine Urkundenfälschung?	65
5.6	Wir haben eine Kolonie in der Antarktis?	66
5.6.1	Geschichten.....	66
5.6.2	Die Fahrt der <i>Schwabenland</i> 1938/39.....	67
5.6.3	Wurde Neuschwabenland deutsches Gebiet?	68
5.6.4	Sachliche Probleme	69
5.6.5	Die Operation <i>Highjump</i>	70
6	Die ehemaligen Ostgebiete gehören zu Deutschland?	72
6.1	Behauptung.....	72
6.2	Hintergrund	72
6.3	Beurteilung.....	72
6.4	Gründe	72
6.4.1	Die Alliierten und die Grenzen von 1937.....	72
6.4.2	Die Situation von 1945 bis 1990.....	74
6.4.3	Situation seit 1990.....	74
6.5	Die Grenzen von 1937 im deutschen Recht.....	75
6.6	Theo Waigel bei den Schlesiern	76
6.7	Wie deutsch waren die Ostgebiete?	77
6.8	Gewaltsame Eroberungen sind rechtswidrig – ab wann?	77
6.9	Das ganze deutsche Volk?	78
6.10	Gorbatschow und die Ostgebiete	79
6.10.1	Rückgabe der Ostgebiete geplant?.....	79
6.10.2	Verkauf des nördlichen Ostpreußen geplant?.....	80
7	Die Bundesrepublik ist gar kein Staat?	81
7.1	Behauptung.....	81
7.2	Beurteilung.....	81
7.3	Was eine Firma ausmacht.....	81
7.4	Geschäfte und Geschäftszeichen.....	81
7.5	Keine Ämter mehr?	83
7.6	Seit wann hat ein Staat eine Umsatzsteuer-ID?.....	83
7.7	Der Staat steckt in der Finanzagentur?	84
7.8	„Personal“-Ausweis = Firmenausweis?	85
7.9	Die Bundesrepublik ist nur eine Wirtschaftsverwaltung?	86
7.10	Steuern sind illegal?	87
7.10.1	Keine Grundlage im Grundgesetz?.....	87
7.10.2	Verstoß gegen das Zitiergebot?.....	88
7.10.3	Steuerzahlern droht die Todesstrafe?	89
7.11	Es gibt kein Staatswappen?	90
7.11.1	Wichtigkeit des Wappens	90
7.11.2	Einheitlichkeit des Wappens	92
7.11.3	Adler der NS-Zeit?.....	93
7.12	Bundesflagge und –adler rechtswidrig angeeignet?.....	94
7.12.1	Der Adler	94
7.12.2	Schwarz-rot-gold	95
7.13	Beamte und Richter sind gar keine und handeln privat?.....	97
7.13.1	Staatshaftung und Amtshaftung.....	98
7.13.2	Das misslungene Staatshaftungsgesetz	98
7.13.3	... und was daraus wird.....	99
7.14	Keiner unterschreibt mehr?	99
7.15	Niemand ist verantwortlich?.....	100
7.16	„Gottvater“ Sürmeli, Priester der Menschenrechte	102
7.17	Die Bundesrepublik ist eine Nicht-Regierungs-Organisation (NGO)?.....	105

7.18	Alle Bundestagswahlen ungültig?.....	106
8	Die Bundesrepublik Deutschland wurde nie souverän?.....	108
8.1	Behauptung.....	108
8.2	Quellen.....	108
8.3	Beurteilung.....	108
8.4	Situation bis 1955	108
8.4.1	Rede von Carlo Schmid	108
8.4.2	Fehlgedeutete Grundgesetzartikel	109
8.4.3	Unter Besatzungsstatut	109
8.5	Situation ab 1955.....	110
8.5.1	Deutschlandvertrag von 1955	110
8.5.2	Überleitungsvertrag	111
8.5.3	Helsinki-Schlussakte	112
8.6	Situation ab 1990.....	113
8.6.1	Zwei-plus-Vier-Vertrag	113
8.6.2	Einigungsvertrag.....	114
8.6.3	Berlin-Abkommen.....	114
8.6.4	Kein besonderer Berlin-Status mehr	116
8.6.5	Geheime Zusatzabkommen zum Zwei-plus-Vier-Vertrag?	117
8.6.6	Fortgeltung des Überleitungsvertrags	118
8.6.7	Urteile des Sozialgerichts Berlin.....	119
8.7	Angebliche Fortgeltung alliierter Gesetze.....	120
8.7.1	Artikel 139 GG: alles gilt weiter?	120
8.7.2	Anachronistische Zitate	120
8.7.3	Der wirklich letzte Mohikaner: Gesetz Nr. 35	121
8.7.4	Gesetz Nr. 53	121
8.7.5	Gesetz Nr. 67	122
8.7.6	Alles wieder eingeführt?	123
8.7.7	Wenn schon, denn schon.....	123
8.7.8	Russland sorgt für Deutschlands Hunde.....	123
8.8	Wir dürfen kein Eigentum haben?	124
8.8.1	Überleitungsvertrag	124
8.8.2	SHAEF-Gesetze.....	125
8.8.3	Anordnung (47) 50 der Alliierten Kommandantura Berlin	126
8.8.4	Was die Fahrzeugzulassung beweist und was nicht.....	127
8.9	Fremde Truppen auf deutschem Boden	127
8.10	„Kanzlerakte“.....	128
8.10.1	„Rickermann-Brief“	129
8.10.2	Komossas Buch.....	129
8.10.3	Egon Bahrs Erinnerungen	130
8.10.4	Geheimabkommen binden niemanden	131
8.11	Deutschlands Goldreserven	131
8.11.1	Wo kommt das Gold her?.....	131
8.11.2	Wem gehört das Gold?	132
8.11.3	Wo steckt das Gold?	132
8.11.4	Ist das Gold noch da?	133
8.11.5	„Blessing-Brief“	133
8.11.6	Wie wichtig ist das Gold?	134
8.11.7	Welchen Sinn hätte eine „Pfändung“?	134
8.12	Deutschland und der Euro	135
8.12.1	Der Euro ist unzulässig?	135
8.12.2	Der Euro ist Falschgeld?	135
8.13	Die tiefe Bedeutung der Farbe des Reisepasses	136
8.14	Der Personalausweis zeigt den „Baphomet“?	137
9	Ein „Grundgesetz“ ist keine Verfassung?.....	139
9.1	Behauptung.....	139
9.2	Quellen.....	139
9.3	Beurteilung.....	139
9.4	Gründe	139

9.4.1	Die Alliierten wollten eine Verfassung und bekamen eine	139
9.4.2	Eine Verfassung darf auch „Grundgesetz“ heißen	139
9.4.3	Das Grundgesetz wirkt als Verfassung	140
9.4.4	Formulierung des Titels	141
9.5	Haager Landkriegsordnung	141
9.6	Weimar gilt nicht mehr	141
9.6.1	Situation ab 1933	141
9.6.2	Situation ab 1945	141
9.6.3	Situation ab 1949	142
9.6.4	Weimarer Kirchenartikel	142
9.6.5	Situation heute	143
9.7	Artikel 146	144
10	Das Grundgesetz besitzt keine demokratische Legitimation?	145
10.1	Behauptung	145
10.2	Quellen	145
10.3	Beurteilung	145
10.4	Gründe	145
10.4.1	Die Initiative musste von den Alliierten kommen	145
10.4.2	Was Adenauer sagte (oder auch nicht)	145
10.4.3	Wie weit gingen die alliierten Vorgaben?	146
10.4.4	Die deutschen Wurzeln des Grundgesetzes	147
10.4.5	Das Volk stimmte indirekt ab	147
10.4.6	Und selbst wenn	148
10.4.7	Das Volk hat das Grundgesetz legitimiert	148
11	Artikel 23 GG aF und damit das Grundgesetz wurden aufgehoben?	150
11.1	Behauptungen	150
11.1.1	Behauptung West	150
11.1.2	Behauptung Ost	150
11.2	Hintergrund	150
11.3	Beurteilung	150
11.4	Sachliche Gründe	150
11.4.1	Keiner hat's gemerkt	150
11.4.2	Was wusste Baker?	151
11.4.3	Was wusste Genscher?	152
11.4.4	Was wusste Schily?	152
11.5	Rechtliche Gründe	152
11.5.1	Einseitige Grenzdefinition per Gesetz oder Verfassung gibt es nicht	152
11.5.2	Verfassungen ohne expliziten räumlichen Geltungsbereich	152
11.5.3	Artikel 23 aF definierte nicht den Geltungsbereich des GG	154
11.5.4	Die Präambel des Grundgesetzes und sein Geltungsbereich	154
11.5.5	Änderungen oder Aufhebung der Verfassungen	155
11.5.6	Konnte Baker Besatzungsrechte ausüben?	156
11.5.7	Und ohne Artikel 23 aF?	156
11.5.8	Und ganz ohne Grundgesetz?	157
11.6	Logische Gründe	157
11.7	Der neue Artikel 23	158
11.8	Worauf bezieht sich Artikel 144 GG?	159
12	Nach Wiederherstellung der deutschen Einheit muss das Grundgesetz abgeschafft werden?	160
12.1	Behauptung	160
12.2	Hintergrund	160
12.3	Beurteilung	160
12.4	Gründe	160
12.4.1	Logik und Wunschdenken	160
12.4.2	Der historische Hintergrund von Artikel 146 aF	160
12.4.3	Artikel 146 und die deutsche Einheit	161
12.4.4	Artikel 146 heute	161
12.4.5	Was denn sonst?	161
12.4.6	Art der freien Entscheidung	162

	12.4.7	Das Grundgesetz heute	162
13		Gesetze, Einführungsgesetze und Geltungsbereiche.....	163
13.1		Abschaffung von Gesetzen und ihre Rechtsfolgen	163
	13.1.1	Allgemeines	163
	13.1.2	Abschaffung der Abschaffung von Besatzungsrecht?	165
	13.1.3	Die Rolle von Einführungsgesetzen	166
	13.1.4	Abschaffung des OWiG?	167
13.2		Gesetze ohne Geltungsbereich sind nichtig?	168
	13.2.1	Wo ein Gesetz gilt	168
	13.2.2	Expliziter Geltungsbereich von Gesetzen nicht zwingend	169
	13.2.3	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1963	170
	13.2.4	Geltungsbereich von Gesetzen gelöscht – Gesetz weg?	172
	13.2.5	Geltungsbereich und Staatsgebiet	173
13.3		Gesetze ungültig, die aus der NS-Zeit stammen?	173
13.4		Widerstandsrecht nach Art. 20 (4) GG	175
14		Vor Richtern und Gerichten	176
14.1		Staatsgerichte wurden abgeschafft?	176
14.2		Es gibt gar keine gesetzlichen Richter?	177
	14.2.1	Wie man gesetzlicher Richter wird	177
	14.2.2	Keine Gewaltenteilung?	178
	14.2.3	Keine Erlaubnis nach <i>Rechtsberatungsgesetz</i>	178
	14.2.4	Keine Ernennung durch den Reichsjustizminister	179
	14.2.5	Alliierte Vorbehalte	179
14.3		Keine gültigen Geschäftsverteilungspläne?	180
14.4		Anwaltszwang eine Erfindung der Nazis?	181
14.5		Wie man eine Verhandlung sprengt (oder es versucht)	181
	14.5.1	Geschäftsverteilungsplan bemäkeln	182
	14.5.2	Falsche Gerichtsordnung anwenden.....	182
	14.5.3	Verhandlungsbeginn torpedieren	182
	14.5.4	Kontrolle der Anwesenden	183
	14.5.5	Richter und Gericht ohne Ansehen der Gründe ablehnen	183
	14.5.6	Folgen des Ablehnungsantrags.....	184
	14.5.7	Verhältnis zum Richter	184
	14.5.8	„Offenkundige Tatsachen“ postulieren	185
	14.5.9	Öffentlichkeit der Verhandlung	185
	14.5.10	Was dabei herauskommt.....	186
14.6		Urteile ohne Unterschrift ungültig?	186
14.7		Es wird nichts mehr rechtswirksam zugestellt?	188
14.8		Vor internationalen Gerichten	190
	14.8.1	Angebliche Klage beim Internationalen Gerichtshof	190
	14.8.2	Tatsächliche Klage beim IGH	191
	14.8.3	„Reichsideologen“ vor dem IGH	191
	14.8.4	Anzeigen beim Internationalen Strafgerichtshof	192
	14.8.5	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	194
	14.8.6	Sürmeli-Urteil und seine Konsequenzen	195
15		Die Bundesrepublik und ihre Bundesbürger	197
15.1		Behauptung.....	197
15.2		Beurteilung	197
15.3		Geschichtliches: Staatsangehörige und Reichsangehörige	197
	15.3.1	Bis 1870.....	197
	15.3.2	Ab 1870	197
	15.3.3	Ab 1933	198
	15.3.4	Ab 1945	198
	15.3.5	Ab 1949	198
	15.3.6	Ab 1990	199
15.4		Einzelfragen zur Staatsangehörigkeit.....	199
	15.4.1	„Deutsche im Sinne des Grundgesetzes“ und Staatsangehörige	199
	15.4.2	Staatsangehörige sind immer Deutsche	200
	15.4.3	Was der Personalausweis beweist oder nicht beweist	201

15.4.4	Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit	202
15.4.5	Bezeichnung der Staatsangehörigkeit.....	202
15.4.6	Staatsangehörigkeit und Nationalität.....	203
15.4.7	„Unmittelbare Reichsangehörigkeit“	205
15.4.8	Korrektes Zitieren	207
15.4.9	„Zwangsmitgliedschaft“	208
15.5	Exterritorialer Status für „Reichsbürger“?	209
15.5.1	Was ist eigentlich Exterritorialität?	209
15.5.2	Diplomatische Immunität	210
15.5.3	Angebliche und tatsächliche Gesetzeslage	211
15.5.4	Was sagen die Gerichte?	213
15.5.5	Was sagen die Behörden?	214
16	Wir haben immer noch keinen Friedensvertrag.....	215
16.1	Behauptung.....	215
16.2	Hintergrund	215
16.3	Beurteilung.....	215
16.4	Gründe	215
16.4.1	Wie man Frieden schließt.....	215
16.4.2	Der Krieg ist aus	215
16.4.3	Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ersetzt den Friedensvertrag	216
16.4.4	Was könnte ein Friedensvertrag noch regeln?	217
16.4.5	Warum der Begriff „Friedensvertrag“ vermieden wurde.....	217
16.4.6	Alle an einen Tisch?	217
16.4.7	Fristablauf nach Haager Landkriegsordnung?	218
16.5	Wollte die Bundesregierung gar keinen Frieden?	218
16.5.1	Das Protokoll von Paris	218
16.5.2	Der Friedensvertragsvorbehalt.....	219
16.5.3	Die Verhandlungen von 1990.....	219
16.5.4	Die Einigung	219
16.6	Aber Reparationen zahlen wir nicht!.....	220
16.6.1	Reparationen für den Ersten Weltkrieg	220
16.6.2	Londoner Schuldenabkommen	220
16.6.3	Reparationen für den Zweiten Weltkrieg	221
16.6.4	Was keine Reparationen sind	222
17	Deutschland und die Vereinten Nationen.....	223
17.1	Charakter der Vereinten Nationen	223
17.2	Feindstaatenklauseln	223
17.3	Heimliche Mitgliedschaft?	224
17.4	Resolution 190	226
17.5	Resolution A/RES/56/83	226
18	Zusammenfassung.....	231
19	Wichtige Teile aus dem Grundgesetz	233
19.1	Präambel, alte Fassung (1949)	233
19.2	Präambel, neue Fassung (1990)	233
19.3	Artikel 20	233
19.4	Artikel 23 aF.....	233
19.5	Artikel 25	233
19.6	Artikel 59	233
19.7	Artikel 65	234
19.8	Artikel 79	234
19.9	Artikel 92	234
19.10	Artikel 100	234
19.11	Artikel 101	234
19.12	Artikel 103	234
19.13	Artikel 116	235
19.14	Artikel 123	235
19.15	Artikel 130	235
19.16	Artikel 134	235

19.17	Artikel 140	235
19.18	Artikel 144	235
19.19	Artikel 146 a/nF	235
20	Sinnentstellend zitierte Artikel aus dem Grundgesetz	236
20.1	Artikel 20	236
20.2	Artikel 34	236
20.3	Artikel 101	236
20.4	Artikel 103	236
20.5	Artikel 120	236
20.6	Artikel 125	237
20.7	Artikel 133	237
20.8	Artikel 139	237
20.9	Artikel 140	237
20.10	Artikel 144	237
21	Andere Quellentexte	238
21.1	Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [des Norddeutschen Bundes]	238
21.2	Auszüge aus der Zivilprozessordnung (ZPO)	238
21.3	Haager Landkriegsordnung	239
	21.3.1 Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs	239
	21.3.2 Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.	239
21.4	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913	240
21.5	Auszüge aus der Weimarer Reichsverfassung	240
21.6	Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich („Ermächtigungsgesetz“) vom 23. 3. 1933	242
21.7	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934	243
21.8	Gesetz Nr. 52 der Militärregierung	243
21.9	Kapitulationsurkunde der deutschen Streitkräfte vom 8. Mai 1945	244
21.10	„Berliner Erklärung“ vom 5. Juni 1945	244
21.11	„Potsdamer Abkommen“ vom 2. August 1945	245
21.12	Feindstaatenklauseln	245
	21.12.1 UN-Charta, Artikel 53	245
	21.12.2 UN-Charta, Artikel 77	246
	21.12.3 UN-Charta, Artikel 107	246
	21.12.4 Resolution A/RES/50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995	246
21.13	BK/O (47) 50	246
21.14	„Frankfurter Dokumente“ vom 1. Juli 1948	247
	21.14.1 Dokument Nr. 1	247
	21.14.2 Dokument Nr. 3	247
21.15	Rede von Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat	248
	21.15.1 Fortbestand Deutschlands	248
	21.15.2 Untergang der Staatsgewalt	249
	21.15.3 Aktuelle Situation	249
	21.15.4 Randbedingung der deutschen Teilung	249
	21.15.5 Randbedingung der alliierten Vorrechte	249
	21.15.6 Zusammenfassung	249
21.16	Genehmigung des Grundgesetzentwurfs durch die Alliierten Militärgouverneure	250
21.17	Besatzungsstatut vom 10. April 1949	250
21.18	Verfassung der DDR (Stand 1990)	251
21.19	Deutschlandvertrag	252
21.20	Überleitungsvertrag	252
21.21	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	253
21.22	„Blessing-Brief“	253
	21.22.1 Blessing an Martin	253
	21.22.2 Kiesinger an Blessing	254
	21.22.3 Martin an Blessing	254
21.23	Egon Bahrs Erinnerungen	254

21.24	Ansprache von US-Außenminister James Baker zum Ergebnis der Verhandlungen vom 17. Juli 1990	255
21.25	„Zwei-plus-Vier-Vertrag“	255
21.26	Berlin-Abkommen	257
21.27	Suspendierung der alliierten Rechte.....	257
21.28	Ländereinführungsgesetz	258
21.29	Beitrittsbeschluss der Volkskammer.....	258
21.30	Einigungsvertrag.....	258
21.31	Deutsch-polnischer Grenzvertrag.....	259
21.32	Resolution A/RES/56/83 der UN-Vollversammlung.....	260
21.33	Beschluss des Amtsgerichts Duisburg	260
21.34	Querulantendetektor	261
22	Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	265
22.1	KPD-Verbot.....	265
22.2	Reichskonkordat	265
22.3	Grundlagenvertrag.....	266
22.4	Ostverträge	267
22.5	Teso-Beschluss	268
22.6	Deutsch-polnischer Grenzvertrag.....	269
22.7	Erzwingen von Maßnahmen nach Artikel 146 GG	270
23	Mustertexte	271
23.1	Allgemeines	271
23.2	21 Punkte zur Situation in Deutschland.....	271
23.3	Erklärung zur Nichtexistenz der BRD	287
23.4	Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)	293
23.4.1	Teil 1	293
23.4.2	Teil 2	297
23.4.3	Teil 3.....	305
23.4.4	Nachsatz.....	307
24	Fundstellen	309
24.1	Allgemein, Sammlungen	309
24.2	Verfassungsrecht.....	309
24.3	Sonstiges Recht bis 1945.....	310
24.4	Recht und Dokumente der Alliierten oder sie betreffend.....	311
24.5	Internationales Recht ab 1945.....	314
24.6	Bundesrecht.....	317
24.7	Sonstiges Recht ab 1945.....	320
24.8	Bundesverfassungsgericht	320
24.9	Urteile und Beschlüsse anderer Gerichte	322
24.10	Andere Fundstellen.....	323
24.10.1	Politisches	323
24.10.2	Juristisches	324
24.10.3	Neuschwabenland	325
24.10.4	Gold, Schulden, Reparationen	325
24.10.5	Sonstiges.....	326
24.11	Literatur der „Reichsideologen“	326
24.11.1	Darstellungen	326
24.11.2	Einschlägige Websites und Foren.....	326
24.11.3	Nicht einschlägige, aber ergiebige Websites und Foren.....	327
24.12	Bezüge auf das Bundesgesetzblatt	327
24.12.1	Teil I.....	328
24.12.2	Teil II	328
25	Stichwortindex.....	329

Abbildungen

Abb. 1: Wolfgang Ebel (2. v. r.) und seine „Reichsregierung“ im Sommer 2000 15

Abb. 2: Wolfgang Ebel 2010 17

Abb. 3: Manuel Kraschinski 28

Abb. 4: Gedenktafel an der Frankfurter Paulskirche 32

Abb. 5: Abdankungsurkunde Wilhelms II. 33

Abb. 6: zerstörter Plenarsaal des Reichstagsgebäudes 34

Abb. 7: Berghotel „Rittersturz“ bei Koblenz 35

Abb. 8: Unterzeichnung der Verfassung der USA 50

Abb. 9: Der Schwur im Ballhaus 51

Abb. 10: Sitzung der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848/49 52

Abb. 11: Nationaltheater in Weimar, Tagungsort der Nationalversammlung 1919 53

Abb. 12: Der Parlamentarische Rat in Bonn bei der Arbeit 54

Abb. 13: Das Ende der Wehrmacht, aber nicht Deutschlands 57

Abb. 14: Karl Dönitz (M.) bei seiner Verhaftung am 23. Mai 1945 59

Abb. 15: Totaler Zusammenbruch deutscher Staatsgewalt 1945 60

Abb. 16: Deutschlands neue Führung 61

Abb. 17: Kammergerichtsgebäude in Berlin 62

Abb. 18: Antarktis mit Neuschwabenland (oben) 67

Abb. 19: Expeditionsschiff *Schwabenland* 67

Abb. 20: U-Boot *USS Sennet* mit Schäden am Bug 70

Abb. 21: Die „Großen Drei“ in Potsdam 72

Abb. 22: Abgetrennte Gebiete und Besatzungszonen in Deutschland ab 1945 73

Abb. 23: Personalausweise Österreichs und Belgiens (Ausschnitte) 86

Abb. 24: Bundesadler außen auf einem Reisepass und auf den Innenseiten 90

Abb. 25: französischer (l.) und japanischer Reisepass 90

Abb. 26: Bundeswappen, großes / kleines Bundessiegel 91

Abb. 27: Rückseiten der Münzen zu 1, 2 und 5 DM sowie 1 € 91

Abb. 28: Rückseiten von 5 RM-Gedenkmünzen 92

Abb. 29: Adler aus dem kleinen Bundessiegel (l.), neues Signet (r.) 93

Abb. 30: NS-Reichsadler normal (l.) und auf 2 RM-Stück von 1936 (r.) 93

Abb. 31: Doppeladler bis 1806, Reichsadler ab 1888 95

Abb. 32: schwarz-rot-gold in der Urform 95

Abb. 33: Zug zum Hambacher Schloss 1832 96

Abb. 34: Barrikadenkämpfe in Berlin im März 1848 96

Abb. 35: Mustafa Selim Sürmeli 102

Abb. 36: Bundeskanzler Adenauer (2. v. r.) mit der Alliierten Hohen Kommission 110

Abb. 37: Unterzeichnung der Schlussakte der KSZE 112

Abb. 38: Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrags 113

Abb. 39: Schwupps und weg — die alliierte Ära geht in Berlin zu Ende.....	115
Abb. 40: Abschiedstreffen der westlichen Stadtkommandanten von Berlin 1990.....	116
Abb. 41: ehemalige Alliierte Kommandantur in Berlin-Dahlem	126
Abb. 42: Ausschnitt aus einem alten Fahrzeugbrief (2004)	127
Abb. 43: Teil des Goldlagers der Bundesbank in Frankfurt	132
Abb. 44: sowjetischer (l.), russischer Reisepass.....	137
Abb. 45: Ratifikationsseiten des Grundgesetz-Originals.....	147
Abb. 46: Zwei-plus-Vier-Verhandlungen am 17. Juli 1990 in Paris.....	151
Abb. 47: ein deutsches Gericht aus „reichsideologischer“ Perspektive	177
Abb. 48: Friedenspalast in Den Haag, Sitz des Internationalen Gerichtshofs (IGH)	191
Abb. 49: Gebäude des IStGH in Den Haag.....	193
Abb. 50: Gebäude des EGMR in Straßburg.....	195
Abb. 51: Deutscher Reisepass der 20er Jahre	197
Abb. 52: Französischer Reisepass (Detail).....	202
Abb. 53: Bezeichnung der Staatsangehörigkeit in Reisepässen	203
Abb. 54: belgischer Personalausweis (Detail).....	203
Abb. 55: russischer Reisepass (Detail)	205
Abb. 56: Londoner Schuldenabkommen.....	220
Abb. 57: Titelblatt einer gedruckten Ausgabe der Weimarer Verfassung (Ausschnitt).....	240
Abb. 58: IG-Farben-Haus, Frankfurt.....	247
Abb. 59: Die Volkskammer der DDR bei der Abschaffung der letzteren	258

Tabellen

Tab. 1: Die wichtigsten internationalen Gerichtshöfe.....	190
Tab. 2: Aus dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Artikel 2	204
Tab. 3: Gesetzliche Definitionen	205
Tab. 4: SHAEF-Gesetz Nr. 52, Artikel 1.....	243

Das ist schön bei uns Deutschen; keiner ist so verrückt, dass er nicht einen noch Verrückteren fände, der ihn versteht.

Heinrich Heine, *Die Harzreise*, 1824

1 Einführung

1.1 Was ist das?

Gelegentlich hört man von Leuten, die sich weigern, die Existenz der Bundesrepublik anzuerkennen. Sie halten sich nach wie vor für Bürger des Deutschen Reichs, das nämlich trotz seiner militärischen Niederlage von 1945 und aller späteren Entwicklungen immer noch bestehe. Nach wie vor gelte die Weimarer Verfassung (oder sogar die Bismarck-Verfassung von 1871). Das Grundgesetz sei nur ein besatzungsrechtlicher Notbehelf.

Es gibt mittlerweile eine ganze Auswahl von „Kommissarischen Reichsregierungen“ o. ä., die für sich in Anspruch nehmen, dieses Reich zu vertreten, komplett mit „Reichskanzlern“, „Ministern“, „Reichstagspräsidenten“ sowie „Gerichten“, die Haftbefehle und Urteile in die Welt schicken. Sie geben gegen Geld Ausweise, Führerscheine, Reisepässe usw. aus und versprechen den Inhabern, diese würden in Deutschland und auch international anerkannt. Weiter beanspruchen sie Immunität gegenüber der Justiz, den Finanzämtern und sonstigen Behörden der Bundesrepublik. Einen „Reichsbankpräsidenten“ gibt es auch, nur keine Reichsbank.

Noch größer ist die Zahl derjenigen, die die Bundesrepublik nicht als Staat ansehen, ohne aber deswegen eine Gegenregierung zu bilden. Sie berufen sich zum Teil auf eine nicht näher erklärte „staatliche Selbstverwaltung“, betrachten die deutschen Gesetze als nur für die gültig, die sich ihnen explizit unterwerfen oder versuchen auf andere Weise, sich gegen alle möglichen Ansprüche der Behörden zur Wehr zu setzen. Da die Denkweise und die Argumente hier die gleichen sind, werden auch solche Leute im Rahmen dieser Abhandlung unter die „Reichsideologen“ gezählt.

Zur Rechtfertigung dieser abwegigen Position werden verschiedene Argumentationslinien verfolgt. Es gibt ein paar Kernargumente, und diese Positionen werden von den „Reichsideologen“ immer und immer wieder zitiert, so dass im Laufe der Zeit eine regelrechte Argumentationspyramide entstanden ist, die freilich auf der Spitze steht. Manches davon klingt sogar recht vernünftig oder vermag durch Hinweise auf Verträge, Urteile usw. zu beeindrucken. Daher soll diese Abhandlung eine Auseinandersetzung mit den wichtigsten Argumenten bieten.



Abb. 1: Wolfgang Ebel (2. v. r.) und seine „Reichsregierung“ im Sommer 2000

1.2 Was für Leute sind das?

1.2.1 Der Ur-„Reichskanzler“

Der erste öffentlich in Erscheinung getretene „Reichsideologe“ war ein ehemaliger West-Berliner Reichsbahnmitarbeiter namens Wolfgang Ebel (siehe Abb. 1 [291]¹ und Abb. 2). Offenbar inspiriert von der nicht immer einfachen Rechtslage West-Berlins, ganz besonders der Reichsbahn, fühlte er sich eines Tages im Jahre 1985 von den USA dazu berufen, das Reich wieder aufzurichten und dabei eine führende Rolle zu spielen. Folgerichtig brachte er am Gartenzaun seines Reichsbahn-Häuschens in Berlin-Zehlendorf ein Schild an, das dieses als Amtssitz der „Kommissarischen Reichsregierung“ auswies [308]. Die von ihm selbst formulierte Ernennungsurkunde will er am 12. September 1985 dem Regierenden Bürgermeister von Berlin überreicht haben. Über dessen Reaktion ist weiter nichts bekannt. Auch seine Nachfolger in den seitdem vergangenen mehr als 25 Jahren haben sich nicht sehr viel darum geschert.

¹ Die Fundstellen befinden sich in Abschnitt 24 ab S. 309

Als seinen Ansprechpartner und Auftraggeber sah Ebel die Regierung der USA an. Daher schickte er der US-Botschaft in Deutschland oder dem Stadtkommandanten in Berlin öfters Briefe per Einschreiben mit Rückschein, in denen er etwa die Ablegung seines Amtseides mitteilte, um die Übertragung verschiedener Ämter (Reichskanzler, Verkehrsminister, Generalbevollmächtigter) bat oder die Genehmigung für andere „Amts“-Handlungen beantragte. Kam innerhalb von 21 Tagen der Rückschein wieder und erfolgte kein Widerspruch, sah er seine Anträge als genehmigt an.

Den Rückschein erhielt er stets, denn der bedeutet ja nur, dass die Sendung beim Empfänger abgeliefert worden ist. Ein Widerspruch oder sonst eine Antwort kam nie, weil die Amerikaner derartige Dinge unter P ablegten. Die US-Botschaft antwortete auf eine Anfrage, ob ihr Ebels „Regierung“ bekannt sei, mit dem Hinweis [8]:

Die Organisation des Namens "Kommis-sarische Reichsregierung" ist uns bekannt, da bereits seit Beginn der 90er Jahre Postsendungen an uns gesandt werden, auf die wir jedoch nicht eingehen

und verwies ansonsten auf [291] als Informationsquelle.

Eigentlich gab es ja vier alliierte Mächte, aber Ebel verkehrte stets nur mit den USA oder versuchte es jedenfalls. Er sah sie als „Hauptsiegermacht“ an, deren Willen die anderen zu folgen hatten¹. Möglicherweise hat das auch damit zu tun, dass Zehlendorf bis 1990 zum amerikanischen Sektor von Berlin gehörte.

Als Angehöriger der „Deutschen Reichsbahn“ betrachtete Ebel sich als „seit dem 01. Mai 1965 Staats- und Reichsbahnbeamten auf Lebenszeit“ des Deutschen Reichs, was schon bis 1945 nicht korrekt gewesen wäre. Ohnehin wurde Ebel 1939 geboren, konnte also 1945 unter keinen Umständen berufstätig sein. Das Bundesverfassungsgericht betrachtet außerdem alle alten Beamtenverhältnisse als mit der Kapitulation erloschen, weil das Beamtentum zu dieser Zeit nur noch ein ausführendes Organ der NSDAP war [162]. 1949 wurde auf dem Gebiet der DDR aus der früheren „Reichsbahn“ die Staatsbahn der DDR, die aber aus statusrechtlichen Gründen den alten Namen beibehielt, weil sie sonst die Betriebsrechte in West-Berlin verloren hätte. In der DDR jedoch gab es keinen Beamtenstatus. Somit wurde Ebel über-

haupt kein Beamter welcher Art auch immer, als er 1965 in den Dienst der Reichsbahn trat. Es ist auch schwer vorstellbar, dass er bei dem DDR-eigenen Betrieb auf die Weimarer Verfassung vereidigt worden sein soll, wie er behauptet.

Dennoch hatte er diese fixe Idee schon vor seiner „Berufung“ durch die USA. Nachdem er 1980 im Zusammenhang mit einem Streik fristlos entlassen worden war, versuchte er mehrfach, seinen Beamtenstatus und die damit verbundenen Ansprüche bei West-Berliner Gerichten einzuklagen, scheiterte aber regelmäßig. Ein Richter drohte Ebel nach dessen eigener Darstellung, wenn er die Klage nicht zurückziehe, werde er ein nervenärztliches Gutachten mit dem Ziel der Einweisung in eine Heilanstalt veranlassen. Ein anderer wollte von ihm die vom „Führer“ unterschriebene Ernennungsurkunde zum Beamten sehen. Die Verhandlung endete offenbar in allgemeiner Heiterkeit, wenn man vielleicht von Ebel selbst einmal absieht². Ebenso erfolglos blieb eine Klage beim Gerichtshof für Menschenrechte der Vereinten Nationen in New York; dies könnte damit zu tun haben, dass es ein solches Gericht nicht gibt.

Einmal auf die „Reichs“-Schiene gesetzt, entfaltete Ebel eine rege Tätigkeit.

- So rief er einen „Reichsgerichtshof“ ins Leben, der Beamte der Bundesrepublik oder andere seinem „Reich“ feindliche Elemente mit Haftbefehlen traktierte oder sie per Post zu langjährigen Haftstrafen oder gerne auch gleich zum Tode verurteilte.
- Insbesondere produzierte er gegen Geld Personalausweise, Reisepässe, Führerscheine oder andere Papiere und bestand darauf, sie seien genau so rechtsgültig wie die der Bundesrepublik oder anderer Länder³.
- Er hielt gegen eine Gebühr von 250 € Kurzlehrgänge für seine Anhänger ab, nach denen er sie bei erfolgreicher Teilnahme zum „reichsrechtlichen Rechts-sachverständigen“ beförderte.

² Angaben in diesem Abschnitt gemäß einem von Ebel stammenden Papier betitelt „Deklaration“, gefunden auf [308]

³ Siehe Abschnitt 5.5 auf S. 65

¹ Siehe dazu Abschnitt 5.4.5 auf S. 61

- Er trat auch selbst als Rechtsbeistand vor Gericht auf, was seinen Mandanten aber wenig half¹.
- Als ein Mann aus Nordhausen in Thüringen von seiner örtlichen Behörde keine Baugenehmigung bekam, besorgte er sie sich kurzerhand von Ebel und seiner „Reichsregierung“, was im Nordhausener Rathaus und bei der Polizei längere Zeit für Beschäftigung sorgte.
- Ebenso erlaubte er dem genau so obskuren Fürstentum Sealand, vertreten durch dessen noch obskürere Rebellenregierung, in Sachsen-Anhalt nach dem Bernsteinzimmer zu graben, was zu bizarren Auseinandersetzungen mit den Behörden führte, die das einfach nicht so richtig ernst nehmen wollten [291].
- Mit der gleichen Regierung schloss er auch einen Freundschafts- und Konsultationspakt und verpachtete ihr auf 99 Jahre die bei Berlin gelegene und der Deutschen Telekom gehörende „Hakeburg“. Leider weigert sich die Telekom bis heute, die Immobilie herauszugeben.

Viele von Ebels Handlungen waren rechtswidrig. Zur Verantwortung gezogen wurde er aber nie, weil er nach einer ärztlichen Untersuchung als nicht schuldfähig galt. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen (bei der solche Gruppierungen amtsintern unter der Bezeichnung „IG Vollmeise“ laufen) reagierte am 24. Juni 2004 auf eine Strafanzeige gegen Ebel wegen Betrugs mit der Mitteilung, dass das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei (Az.: 101 Js 52492/04). Begründung: „Eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten Ebel ergab bei diesem eine krankhafte seelische Störung (Schizophrenie)“. Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen meint daher: „Seine Aktivitäten für die so genannte ‚kommissarische Reichsregierung‘ sind Ausprägungen seiner geistigen Erkrankung, so dass eine Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB gegeben ist“ [8]. Auch alle übrigen Verfahren gegen ihn, von denen es viele gab, wurden aus diesem Grund regelmäßig eingestellt.

In einem Beschluss des AG Schöneberg aus dem Jahre 2007 im Zusammenhang mit seinem Mietstreit (s. u.) hieß es [231]:

Die bisher vorgelegten Schriftsätze des Beklagten belegen, dass der Beklagte den Inhalt des Rechtsstreits nicht ange-

messen verstehen kann, da er von Wahnvorstellungen (siehe hierzu AG Duisburg in NJW 2006/3577)² geleitet wird. Der Gegenstand des Rechtsstreits, die Kündigungen des Wohnraummietverhältnisses des Beklagten wie auch von der Klägerin behauptete Zahlungsverzug werden in den sehr umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht berücksichtigt. Aus der Prozessführung des Beklagten ergibt sich, dass der Beklagte an einer Persönlichkeitsstörung mit schwerem Ausprägungsgrad leidet, die ihm die Einsicht in die Rechte und Pflichten einer Partei unmöglich macht.

Es besteht daher die Gefahr, dass der Beklagte die notwendige Rechtsverteidigung gegenüber den Ausführungen der Klägerin unterlässt und unverschuldet Rechtsnachteile hinnehmen muss. Gemäß §§ 58, 57 ZPO wird ihm deswegen zur Wahrnehmung seiner Rechte im vorliegenden Rechtsstreit ein Prozesspfleger bestellt.



Abb. 2: Wolfgang Ebel 2010³

Er führt dessen ungeachtet sogar den Titel eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber; verliehen hat ihm den mit Wirkung zum 28. 01. 2004 der „Generalkonsul des Deutschen Reichs in Österreich“. Von diesem Diplomaten weiß der Außenminister in Wien vermutlich nichts. Und akademische Grade wurden auch in der Weimarer Republik eigentlich von den Hochschulen vergeben. Zugleich wurde

¹ [217]; siehe auch Abschnitt 8.6.7 auf S. 123

² [226], siehe Abschnitt 21.33 auf S. 260; Anm. d. Verf.

³ Aus einem Videointerview [338]

ihm auch noch der Orden „Pour le Mérite“ verliehen, und alle anderen seit 1945 erfolgten Verleihungen dieses Ordens wurden rückwirkend für ungültig erklärt. (Orden bekommt man von gewöhnlich der Regierung. Der Orden „Pour le Mérite für Wissenschaften und Künste“ dagegen ist seit 1945 eine zwar staatlich anerkannte, aber doch private Gesellschaft.)

Nachdem die deutschen Bahnen wieder vereinigt und privatisiert worden waren, wurde Ebels Haus aus dem Bahnbesitz an Privatleute verkauft, die doch tatsächlich Miete von ihm haben wollten und ihm schließlich kündigten, als keine kam. Darüber stritt er sich erbittert mit diesen sowie mit Behörden und Gerichten herum, die seine Ämter und Ansprüche nicht mit dem angemessenen Ernst betrachteten. Er bezeichnete die Gerichte als unzuständig und gar nicht existent und drohte mit einer Intervention der Alliierten, die über die Unbotmäßigen die Todesstrafe verhängen würden. Schließlich wurde das Haus im Frühjahr 2008 geräumt, und der Herr „Reichskanzler“ wurde an die frische Luft gesetzt. Keine Besatzungsmacht kümmerte sich darum. Zeitweise fand er Obdach beim „Reichsbankpräsidenten“ in einem thüringischen 3000-Seelen-Nest. Seine ultimativen Ansprüche an das zuständige Bezirksamt, ihm das Jagdschloss Glienicke als Amtssitz zu übergeben, sowie an den Finanzsenator auf Auszahlung seiner Amtsbezüge¹ verhallten unberücksichtigt. Auch sein Konto hat ihm die Bank inzwischen gekündigt. Seitdem hat man von ihm nicht mehr viel gehört.

1.2.2 Die Nachfolger

Ebels Ideen fanden Anklang bei manchen Leuten, aber sein Führungsanspruch blieb nicht unbestritten. Die von ihm zusammengestellte „Reichsregierung“ blieb nicht lange einträchtig beisammen. Es kam zu Rücktritten, Absetzungen und Spaltungen. Die sich von ihm getrennt hatten, gründeten oft ihre eigenen „Reichsregierungen“. Denen erging es aber bald ebenso. Unter dem Strich gibt es heute Dutzende von „kommissarischen Regierungen“, „Exilregierungen“, „Nationalversammlungen“, „Reichskanzlern“, „Reichspräsidenten“, „Reichstagspräsidenten“ usw. Eine davon hat sogar „Reichstagswahlen“ durchgeführt. Über die Anzahl der Wahlberechtigten und die Wahlbeteiligung herrscht allerdings Schweigen. Der Präsident einer anderen „Regierung“ hat sich durch eine

¹ Warum er die Bezüge von einer Landesregierung fordert, ist unklar

„Nationalversammlung“ wählen lassen. Anwesend waren etwas mehr als 100 geladene „Reichsbürger“.

Noch größer ist die Zahl derjenigen, die zwar die Existenz der Bundesrepublik leugnen und ihren Anspruch als deutscher Nationalstaat ablehnen, ohne deswegen aber eine regelrechte Gegenregierung zu proklamieren. Manche machen ihren privaten Ein-Mann-Staat auf². Wegen der Ähnlichkeit der Argumentation sollen sie hier auch zusammen mit den echten „Reichsideologen“ behandelt werden.

Die Szene ist sehr unübersichtlich und in ständiger Bewegung. Viele dieser Gruppen bekämpfen sich heftig, andere wollen integrierend wirken, aber mit sich selbst an der Spitze der Bewegung.

Einige folgen Ebels Argumentationslinien³ auf Punkt und Komma. Andere haben ihre eigene Ideologie entwickelt. So nehmen sie z. B. Anstoß daran, dass Ebel sich für die Gründung seiner Regierung auf die Gewalt der alliierten Besatzer, vor allem der USA, berief. Das sei des souveränen Deutschen Reiches nicht würdig. Gemeinsam ist ihnen aber allen das Gedankengut, die Bundesrepublik sei überhaupt nie ein richtiger Staat gewesen und zweitens im Jahre 1990 abgeschafft worden⁴.

Seit etwa 2006 betrieben „Reichsideologen“ in Norddeutschland die *Interim Partei Deutschland* (IPD) [316], die vom Verfassungsschutz Schleswig-Holstein als rechtsextrem eingeschätzt wird. Gründer und bis Anfang 2010 Vorsitzender war der Holocaustleugner Edgar Romano Ludowici⁵, der sich mitunter als „Erster Bürgermeister des Reichslandes Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg“ ausgab, auch wenn er das später leugnete. Unbestritten ist aber, dass er eine recht positive Meinung von sich und seiner Tätigkeit hatte. Im früheren Internetforum seiner Partei führte er aus⁶:

Ich bringe ... eine Leistung für Euch alle und Eure Zukunft, wie auch für Eure Familien, die Ihr überhaupt nicht zu übersehen in der Lage seit.

² Siehe Abschnitt 3.7 ab S. 44

³ Man findet diese z. B. in Abschnitt 23.2 auf S. 271

⁴ Siehe Abschnitt 8 auf S. 113 und Abschnitt 11 auf S. 156

⁵ Ludowici ist am 29. Juli 2010 verstorben

⁶ [316]c, Strang „Recht in der BRDvD“, Beitrag von vonRoit vom 24. 11. 2009, 13:33 Uhr, in der am 26. 11. um 11:05 vom Administrator bearbeiteten Fassung

Für mich wird es nur ein Leben in Freiheit für Alle, dem Deutschen Volk und allen Völkern geben, eine andere Alternative gibt es für mich nicht!

Hast Du jeden Tag den Kampf gegen alle Behörden, Gerichte und sonstiger Repressionenorganisationen der BRdVd?

Bist Du es, der sich die Auswege und Kampfmittel gegen das Betrüger-Syndikat ausdenkt und ausarbeitet?

Arbeitest Du 24 Stunden am Tag, an der Befreiung unseres Volkes? ...

Ihr wacht erst auf wenn Ihr wieder im Konzentrationslager sitzt und darüber nachdenkt, wie es wieder so weit hat kommen können!

Die angemessene Beurteilung solcher Auffassungen ist wohl in erster Linie ein medizinisches Problem.

Seit dem bedauerlichen Niedergang der IPD hat wohl in erster Linie der in Stade lebende Türke Mustafa Selim Sürmeli die Nachfolge Ebels angetreten. Mehr zu ihm in Abschnitt 7.16 ab S. 102.

1.2.3 Verbindungen zu den Rechtsextremen

Die Ideen der „Reichsideologen“ mögen lebensfremd und nach rückwärts gewandt sein, doch kann man sie nicht als rechtsextrem an sich bezeichnen, denn sie berufen sich nicht auf NS-Deutschland, sondern auf die Weimarer Republik als auf das immer noch bestehende „Reich“. Nach ihrer Meinung wurde die verfassungsmäßige Ordnung 1933 durch das *Ermächtigungsgesetz* und die gesamte darauf gestützte Nazi-Gesetzgebung überlagert, lebte aber zumindest formal wieder auf, als die Alliierten nach Kriegsende diese Vorschriften aufhoben. (Man kann allerdings auch an Leute geraten, die den Vorabend des Zweiten oder gar des Ersten Weltkrieges als allein gültigen Rechtszustand ansehen [310].) Dennoch finden sie auch bei den Rechtsextremen Anklang, denn dort hört man es gerne, dass es das Reich noch gibt. Daher gibt es eine Menge personeller Verflechtungen. Unter den Autoren, die den „Reichsideologen“ Textvorlagen liefern, findet man immer wieder solche, die in rechtsextremen Vereinigungen wichtige Rollen spielten oder spielten¹. Auch der rechtsextreme ehe-

¹ Z. B. Hans Werner Bracht, siehe seinen Text in Abschnitt 23.4 auf S. 293

malige Anwalt Horst Mahler hat oft das Wiedererstehen des Reiches angekündigt und allen Politikern der Bundesrepublik für diese Zeit schwere Strafen im Strafverfahren wegen Landesverrats vor dem Reichsgericht angekündigt.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die „Reichsideologen“ auch ins Blickfeld der Ämter für Verfassungsschutz gerückt.

1.2.4 Einfaches Querulantenentum

Manche „Reichsideologen“ gehören eindeutig zum rechtsextremen Lager, aber längst nicht alle. Es verfolgen noch nicht einmal alle konkrete politische Ziele. Oft sind es Leute, die lange Jahre ein völlig unauffälliges Dasein als normale Bundesbürger führen, bis ihnen ein tatsächliches oder eingebildetes Unrecht widerfährt (Entzug des Führerscheins, Zwangsvollstreckung, verwehrte Baugenehmigung, Einforderung von Rundfunk- oder Abwassergebühren, ...). Manche führen dann nach Art von Michael Kohlhaas einen erbitterten Kleinkrieg gegen Behörden und Gerichte. Sie werden zu „Querulanten“. Solche Leute sind für die Ideen der „Reichsideologen“ sehr anfällig.

Der Querulant (von lateinisch querulus – „sich Beschwerender“) bezeichnet einen Menschen, der sich leicht ins Unrecht gesetzt fühlt, der aus geringfügigem oder vermeintlichem Anlass Klage erhebt oder sich bei Behörden oder Institutionen beschwert. Speziell Personen, die bei Behörden oder vor Gericht ständig offensichtlich unbegründete Anträge stellen, werden als Querulanten bezeichnet. Diese Anträge beinhalten vor allem Beschwerden über Bagatelldelikte².

Wenn Querulanten im Internet oder anderswo auf die „Reichsideologen“ stoßen, sind sie ein leichtes Opfer, und aus Mangel an juristischen und historischen Kenntnissen gehen sie ihnen auf den Leim. Sie lassen sich erzählen, spätestens seit 1990 gäbe es gar keine rechtmäßige Staatsgewalt und keine Gesetzgebung mehr, und daher würde jegliche Rechtsgrundlage für Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Vollstreckungsverfahren fehlen³. Typisch ist, dass sie fundamentale Fragen wie die Existenz der Bundesrepublik an Bagatellen wie den Rundfunkgebühren oder geringfügigen Ordnungsgeldern für Verkehrsvergehen festmachen.

² Zitiert aus wikipedia „Querulant“

³ Siehe dazu auch Abschnitt 13 auf S. 169

1.2.5 Wahnhafte Übersteigerung

Es ist wichtig, den Unterschied zwischen einem bloßen Querulanten und jemandem mit berechtigten Ansprüchen zu erkennen, die er vielleicht nur ein wenig ungeschickt geltend macht. Und obwohl Querulanten ihren Mitmenschen auf die Nerven fallen mögen, haben sie doch in nicht wenigen Fällen zur Rechtsfortentwicklung beigetragen.

Es gibt aber auch die Übersteigerung in den „Querulantenwahn“. Dabei handelt es sich

um eine ernsthafte psychopathologische Symptomatik. Betroffene verlieren wahn-typisch ihre Einsichtsfähigkeit. Personen, die unter Querulantenwahn leiden, sind der Überzeugung, dass sich alle öffentlichen Instanzen und andere Beteiligte – beispielsweise die eigenen Anwälte, Richter, aber auch Verwandte und Bekannte – gegen sie verschworen haben und suchen deshalb Abhilfe im ständigen Anrufen weiterer Gerichte, Behörden und Institutionen. Niederlagen, beispielsweise vor Gericht, können auf Grund des Wahns nicht objektiven Umständen zugeordnet werden; der Kranke lebt in der Gewissheit, im Recht zu sein und dieses auch gegen alle Widerstände durchsetzen zu müssen. Er verkennet die Diskrepanz zwischen formellem Recht und individueller Gerechtigkeit¹.

Einige Kriterien, die bei der Erkennung von irrationalem Querulantentum helfen, sind in Abschnitt 21.34 auf S. 261 aufgeführt. Wer sich die Schriftsätze vieler „Reichsideologen“ ansieht, wird hier so manches wieder erkennen.

1.2.6 Esoteriker

Ziemlich fließend sind die Grenzen zwischen Reichsideologie, Querulantentum und esoterischen Bewegungen aller Art. Mancher lehnt z. B. die konventionelle Medizin als Irrweg ab und folgt lieber Wirtköpfen, die etwa eine „Germanische Neue Medizin“ predigen, die über keinerlei Nachweis ihrer Wirksamkeit verfügt. Deren Vertreter, die sich mitunter durch wüste antisemitische Tiraden auszeichnen, greifen wiederum dankbar die Idee auf, der deutsche Staat, mit dessen Behörden, Ärzten und Hochschulen sie gewisse Schwierigkeiten haben, existiere gar nicht. Von da an ist es nur ein kleiner Schritt

¹ Zitiert aus wikipedia „Querulantenwahn“

zu der Vermutung, in naher Zukunft würden wir alle unter welchem Vorwand auch immer zwangsgeimpft, wobei uns ein kleiner Chip implantiert wird, mit dem man missliebige Personen orten und bei Bedarf per Funksignal auch vom Leben zum Tode befördern kann. Nicht fehlen dürfen in diesem Zusammenhang auch die inhaltsleeren, aber inbrünstig vorgetragenen Spekulationen über sog. „Chemtrails“, mit Hilfe derer das deutsche Volk auf nicht näher erklärte Weise ausgerottet oder ferngesteuert werden soll.

1.3 Begrenzte Wirksamkeit der Vernunft

1.3.1 Allgemein

Niemand sollte erwarten, mit historischen Tatsachen und logischen Argumenten viele „Reichsideologen“ zu überzeugen. Wer ihre Pamphlete liest, stellt fest, dass in der Regel nur ein Minimum an eigener geistiger Leistung dahinter steckt. Das meiste ist aus anderen Texten zusammengeklittert, die einschließlich der Rechtschreibfehler oder der nicht mehr zutreffenden Verweise und Quellenangaben völlig unreflektiert übernommen werden. Augenscheinlich hat sich kaum jemand mal die Mühe gemacht, Originaldokumente zu lesen, auch nicht solche, die im Internet frei zur Verfügung stehen. So wird z. B. oft §185 des Bundesbeamtengesetzes [112] zitiert; es lässt sich aber leicht feststellen, dass dieses Gesetz nur 147 Paragraphen hat². Auch dass man auf den Begriff „Charter der Vereinten Nationen“ stößt³, spricht Bände — im UN-Gebäude am East River in New York scheint sich ein Reisebüro niedergelassen zu haben.

Diese ganz spezielle Sicht der Welt merkt man dann auch den umfangreichen Schriftsätzen an, die gelegentlich bei Gericht vorgelegt werden. Sie lösen bei den Juristen Verwunderung aus, um es gelinde auszudrücken; mehr bewirken sie aber nicht. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz urteilte in einem Verfahren, in dem jemand auf dieser Grundlage gegen eine Kontopfändung geklagt hatte [223]:

Es ist bereits fraglich, ob das Vorbringen des Klägers den Mindestanforderungen, die an eine ernsthafte Eingabe bei einem Gericht zu stellen sind ..., entspricht.

² Siehe Abschnitt 6.5 auf S. 75

³ Rundmail von [315] „Internationaler Strafantrag“ vom 10. Februar 2010

Denn ein Schreiben, welches sich in Beleidigungen des Prozessgegners, des Gerichts oder eines Dritten oder in staatsfeindlichen Äußerungen erschöpft, also ein sachliches Begehren nicht enthält, ist grundsätzlich nicht als Klage zu betrachten. Das Vorbringen des Klägers enthält im Wesentlichen kein sachliches Begehren, sondern beschränkt sich darauf darzulegen, dass sich der Kläger für seine Person nicht an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gebunden fühlt, weil nach seiner Auffassung die Bundesrepublik Deutschland nicht existiert und die Gesetze, insbesondere die Abgabenordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, keine Gültigkeit haben. ... Die in der Klageschrift enthaltene Aufforderung an das Gericht, eine Entscheidung unter Missachtung der geltenden Rechtsordnung zu treffen, überschreitet die Grenzen des Zumutbaren derart, dass eine Bearbeitung und Entscheidung in der Sache nicht in Betracht kommen dürfte. Im Übrigen übersieht der Kläger offenbar, dass es nicht Aufgabe der Gerichte ist, nach der Art von Gutachterstellen Rechtsklarheit über die Rechtslage an sich zu vermitteln. Aufgabe der Gerichte ist es vielmehr, Rechtsschutz zu gewähren.

Da hatte sich der Kläger wohl keinen Gefallen getan.

Es ist auch schon vorgekommen, dass ein Zivilrichter eine „reichsideologisch“ motivierte Schadensersatzklage gegen Gott und die Welt (letztere vertreten u. a. durch die Bundeskanzlerin, den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und das Finanzamt Dortmund) als querulatorisch und verfahrensmisbräuchlich ansah und ganz einfach die Zustellung an die Beklagten verweigerte [239]. Ende des Verfahrens.

Aber einen wirklich aufrechten „Reichsideologen“ schrecken derlei Bagatellen nicht ab. Entsprechend argumentenresistent gehen die Leute dann auch mit Gegenpositionen um. Alles ist gelogen, alle Belege sind gefälscht oder durch geheime Zusatzabkommen entwertet, die Medien befinden sich in der Gewalt finsterner Mächte, und die Vertreter der Gegenseite sind von CIA und Verfassungsschutz bezahlte Spitzel. In Härtefällen hilft eine Kugel aus einer Dienstwaffe des israelischen Geheimdienstes Mossad. Das geht schon in die Nähe dessen, was von Medizinern als „geschlossenes Wahnsystem“ bezeichnet wird. Manche „Reichsideologen“ [332] berufen sich in der Tat auf „mediale Leitung“ aus einer anderen Welt,

in der sich demnach wohl recht zweifelhafte Existenzen herumtreiben müssen.

In der Folge einige Beispiele für das Niveau, auf dem oft argumentiert wird.

1.3.2 Logische Merkwürdigkeiten

Die meisten „Reichsideologen“ blenden völlig aus, dass sie im größten Teil ihrer bürgerlichen Existenz hervorragend in den geleugneten Staat Bundesrepublik integriert sind und dessen Einrichtungen und Leistungen als selbstverständlich in Anspruch nehmen. Sie sind in ihrer Logik vergleichbar mit jemandem, der regelmäßig den Autobus benutzt, eines Tages aber bei einer Kontrolle ohne Fahrschein erwischt wird und daraufhin behauptet,

- es gäbe diesen Bus gar nicht,
- der Fahrer habe sicherlich keinen Führerschein,
- der Fahrer würde die Wünsche der Fahrgäste in Bezug auf die Strecke nicht ausreichend respektieren,
- der Bus würde einer ganz anderen Gesellschaft gehören,
- niemand brauche überhaupt Fahrschein zu kaufen,
- man selbst brauche als Einwohner einer anderen Stadt jedenfalls keine Fahrschein zu kaufen,
- man verfüge über eine vom thailändischen Umweltminister ausgestellte Befreiung von sämtlichen Fahrtkosten in Deutschland

usw. usf. Unter Umständen ließe sich mit solchen „Argumenten“ eine Behindertenermäßigung herausschlagen, mehr aber nicht.

In ähnlicher Weise berufen sich „Reichsideologen“ etwa auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder anderer Gerichte; aber wenn es keinen Staat „Bundesrepublik Deutschland“ gibt, hat er doch auch keine Gerichte. Andere beantragen für ihre Verfahren Prozesskostenhilfe – aber bei wem denn eigentlich? Treffend formulierte es in einem solchen Fall das Amtsgericht Duisburg¹:

Der Schuldner nimmt im Übrigen seine Ausführungen offenkundig selbst nicht ernst. Indem er nämlich beim Amtsge-

¹ [226], voller Text in Abschnitt 21.33 auf S. 260

richt Duisburg Anträge stellt, die auf rechtlich verbindliche Entscheidungen abzielen, erkennt er zugleich die auf dem Grundgesetz beruhenden Institutionen in Deutschland an.

Was einen „Reichsideologen“ zu der fassungslosen Feststellung veranlasste [319]: „Danach hätten dann Staatsangehörige des Deutschen Reiches ... überhaupt keinen Rechtsweg im zivilen Privatrecht, Verwaltungs-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht zur Verfügung.“ In der Tat, wer A sagt, muss auch B sagen. Aber was soll's, es steht doch jedem frei, zu einem Gericht des ehemaligen Deutschen Reichs zu gehen; man muss es nur finden.

Ähnlich äußerte sich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Verfahren gegen einen Mann, der gegen die Zwangsabmeldung seines Fahrzeugs, ein Bußgeld und den Entzug des Führerscheins prozessierte und in diesem Zusammenhang vorläufigen Rechtsschutz und Prozesskostenhilfe beantragte. Im Beschluss [230] heißt es:

Der Antragsteller setzt sich mit der Anrufung des Gerichts im Übrigen in Widerspruch zu seiner eigenen Auffassung: Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann er nur im Rahmen der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und auf der Basis des Grundgesetzes erlangen, das ihm gerichtlichen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Exekutive garantiert.

Das Gericht äußerte auf dieser Grundlage Zweifel an der geistigen Befähigung des Klägers, ein Kraftfahrzeug zu führen, und hielt eine fachärztliche Begutachtung für angemessen. Dass der Kläger dem Gericht erklärte, die StVO halte er für richtig und wolle sie befolgen, minderte dessen Bedenken überhaupt nicht.

In Berlin ist einem „Reichsideologen“ schon der Führerschein entzogen worden, nachdem er in allerlei Schriftsätzen die Existenz der Bundesrepublik und ihres Rechtssystems leugnete,.

Mit Schreiben vom 8. April 2010 teilte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten dem Antragsteller mit, dass Bedenken hinsichtlich seiner Kraftfahreignung beständen, weil aufgrund seiner umfangreichen schriftlichen Äußerungen Zweifel an seinem Realitäts-sinn beständen. Da er die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkenne und konkrete Maßnahmen der Behörden für sich als ungültig ansehe, sei auch keine ausreichende Sicherheit gegeben, dass er den verkehrs-

rechtlichen Regeln Folge leiste. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten forderte den Antragsteller auf, zur Feststellung seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen innerhalb von zwei Monaten das Gutachten eines Arztes für Neurologie/Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Qualifikation vorzulegen. [223]

Da er das unter Hinweis auf eine „völkerrechtliche Selbstverwaltung“ verweigerte, war der Führerschein futsch. Dagegen klagte er und wollte Prozesskostenhilfe, was aber vom VG Berlin wegen mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt wurde.

Hier kann man auch wieder die übliche Inkonsistenz beobachten: die Bundesrepublik gibt es gar nicht, ihre Gerichte sind nicht existent und rechtswidrig, auf jeden Fall ist man kein Teil dieses Staates, aber für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und anderer Leistungen auf der Grundlage seiner angeblich gar nicht mehr gültigen Gesetze ist er allemal gut genug.

Auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz wollen wir mit seinem bereits oben zitierten Urteil von 2005 noch einmal zu Worte kommen lassen:

Mit der Anrufung des Gerichts setzt sich der Kläger aber selbst in Widerspruch zu seiner eigenen Auffassung. Denn das Gericht kann ebenso wie das Finanzamt nur im Rahmen der vom Kläger in Abrede gestellten Rechtsordnung eine Entscheidung treffen, die der Kläger jedoch aus den von ihm dargelegten Gründen als nicht verbindlich ansieht.

Etwa zur selben Zeit hatte offenbar auch das Finanzgericht Brandenburg mit einem solchen Fall zu tun und fällte unter Berufung auf §40 (2) FGO [119] ein Urteil [225], dessen Leitsätze lauten:

1. Eine Klage ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn das Gericht lediglich für unnütze, sinnlose und unlautere Zwecke in Anspruch genommen wird.

2. Einem Kläger fehlt jedes Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung eines FG, wenn die Anwendung des geltenden Rechts vom ihm als Rechtsbeugung und Hochverrat angesehen wird, und sämtlichen am Verfahren beteiligten Personen pauschal das Recht abgesprochen wird, im Namen des Volkes handeln und urteilen zu können.

3. Wird ein Gericht zu einer Entscheidung unter Missachtung der geltenden

Rechtsordnung aufgefordert, ist das Begehren als unzulässig abzuweisen.

1.3.3 Historische Merkwürdigkeiten

Auch das Niveau der Geschichtskennntnisse, die sich in den Äußerungen der „Reichsideologen“ spiegeln, ist zuweilen haarsträubend.

- Mal wird das ehemalige Kontrollratsgebäude in Berlin in den Stadtteil Tempelhof verlegt¹ (es handelte sich um das Kammergerichtsgebäude, und das steht in Schöneberg; siehe Abb. 17 auf S. 62).
- Mit dem Unterschied zwischen dem Freistaat (früheren Königreich) Sachsen und der preußischen Provinz Sachsen (Hauptbestandteil des späteren Landes Sachsen-Anhalt) wird auch recht locker umgegangen. Nicht selten wird beides schlicht verwechselt.
- Wie viele Alliierte gab es eigentlich? Vier? Nein, fünf! Nummer fünf war China. Da die Chinesen aber kein Geld hatten, sich in Europa zu engagieren, so wird behauptet², haben sie ihre Rechte an Frankreich abgetreten, das eigentlich keine Besatzungsmacht war. Bloß – wer war denn dann der vierte Alliierte, wenn Frankreich es nicht war? (Im Potsdamer Abkommen wird China zwar tatsächlich erwähnt, aber dies wurde nie in die Tat umgesetzt.)
- Dass sowjetische Armee- und KGB-Einheiten am 9. November 1989 die DDR-Führung oder zumindest die der NVA oder des MfS gefangen nahmen, damit diese die Öffnung der Mauer nicht militärisch verhinderten³, ist eine wilde Räuberpistole. Schnellboote der DDR auf der Spree gab es nie.
- Welcher Außenminister vertrat die DDR im Juli 1990 bei den Zwei-plus-Vier-Gesprächen in Paris? Au weia, da wird's lustig ...⁴
- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag [96]b von

¹ [297] S. 137

² Peter Frühwald in einem Interview auf bewusst.tv [338] am 25. Februar 2012

³ [297] S. 113

⁴ Die Auflösung dieses Rätsels findet sich in Abschnitt 11.3 auf S. 156

1973⁵ wird häufig⁶ der Richterin und Präsidentin Jutta Limbach zugeschrieben. Frau Limbach hat in der Tat an vielen wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mitgewirkt, aber erst ab 1994. 1973 war sie Juraprofessorin an der FU Berlin, ab 1989 Justizsenatorin von Berlin. Einer von vielen Belegen für gründliches Quellenstudium, denn die Namen der Richter werden am Beginn und am Ende des Urteilstextes genannt.

- Die von den Vereinten Nationen in Form einer Resolution der Vollversammlung abgegebene *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* [89]c kann wohl kaum vor der UN-Gründung 1945 entstanden sein; tatsächlich war es 1948. Das hält manchen⁷ nicht von der Behauptung ab, sie sei 1910 vom Deutschen Reich ratifiziert worden. Gemeint ist wohl eher die Haager Landkriegsordnung [30]. Resolutionen der UN-Vollversammlung sind außerdem keine Verträge und werden daher überhaupt nicht ratifiziert.
- Um sich vom nationalsozialistischen „3. Reich“ zu distanzieren, legen viele Wert darauf, dass sie sich für das „2. Reich“ stark machen, nämlich die Weimarer Republik. Nun hat es in Deutschland im Gegensatz etwa zu Frankreich diese Reichszählung offiziell nie gegeben, außer als Begründung für den von den Nationalsozialisten gerne verwendeten Begriff „3. Reich“. Wenn schon, dann meint man aber mit dem „2. Reich“ das Bismarck-Reich von 1871 bis 1918⁸.
- Wer darauf verweist⁹, dass
Adolf Hitler vom deutschen Volk in freier Selbstbestimmung und mit überwältigender Mehrheit zum Reichskanzler gewählt wurde

der möge uns doch gelegentlich mal mitteilen, wie viele Stimmen er erhielt. Nämlich keine einzige. In der Weimarer Republik wurde der Kanzler nicht gewählt, weder vom Volk noch vom Reichstag, son-

⁵ [177], s. Abschnitt 22.3 auf S. 266

⁶ So z. B. in [316]c, Strang „Zu viele wissen nichts ...“, Beitrag von Der_Dipl_Ing vom 20. 03. 09, 12:10 Uhr

⁷ [316]c Strang „Gesetzlicher Richter“, Beitrag von vonRoit vom 16. 06. 09, 00:54 Uhr

⁸ Siehe Abschnitt 2 auf S. 32

⁹ [297] S. 221

dem vom Reichspräsidenten ernannt. Selbst Mitglied des Reichstags war Hitler damals noch nicht, sondern wurde es erst im März 1933, als seine Kandidatur völlig risikolos war.

- Bei der Neugründung der Länder in der DDR geschah angeblich¹ folgendes:

Die untergegangene BRD brachte es doch tatsächlich fertig, gleich zwei aufgelöste nationalsozialistische Reichsländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt als Bundesländer zu errichten. ... Hitler schuf die beiden Reichsländer mit dem Gesetz der Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 und dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934.

Hitler wusste von beiden Ländern nie etwas. Sie entstanden erst nach Kriegsende durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht. „Reichsländer“ hatte es bis 1918 genau eines gegeben, nämlich Elsass-Lothringen; die anderen Teile des Kaiserreiches waren „Bundesstaaten“. Elsass-Lothringen gehörte aber nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr zu Deutschland. Nach der Weimarer Verfassung gab es daher „Länder“², aber keine „Reichsländer“. Auch in der Gesetzgebung der Nationalsozialisten ([37], [40], [42]) wurde dieser Begriff nicht verwendet, weil es zu dieser Zeit überhaupt keine „Reichsländer“ mehr gab und auch keine gebildet wurden.

Zu Sachsen-Anhalt wird sogar scheinbar dokumentenfest behauptet:

Zwar wurde die Weimarer Verfassung durch die Nationalsozialisten 1935 mit dem „Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ und der Schaffung des Landes „Sachsen-Anhalt“ völkerrechtswidrig außer Kraft gesetzt, ...³

Auch hier sind ein paar Kommentare angebracht:

- Die Außerkraftsetzung der Weimarer Verfassung geschah nicht durch die

¹ [297] S. 141

² So in Artikel 2; siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240

³ [302] (zitiert in Abschnitt 23.2 auf S. 271), [305] und auch anderswo. Auch in einem auf [308] gefundenen Text namens „Deklaration“ wird behauptet, Sachsen-Anhalt sei mit dem 2. Gleichschaltungsgesetz [40] geschaffen worden. Dies trifft nicht zu.

„Gleichschaltung der Länder“, sondern letztere war eine Folge der ersteren. Maßgeblich war das *Ermächtigungsgesetz* [19].

- Dass die Nazis die Weimarer Verfassung erst 1935 außer Kraft gesetzt haben sollen, war zumindest bisher nicht bekannt. Das *Ermächtigungsgesetz* [19] gab es ja schon 1933.
- Ein *Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* gab es unter diesem Namen nie. Es gab ein *Vorläufiges ...* [37] und ein *Zweites Gesetz zur Gleichschaltung ...* [40].
- Beide Gesetze wurden schon 1933 erlassen.
- In beiden Gesetzen sowie den zugehörigen Verordnungen findet sich weder ein Hinweis auf „Sachsen-Anhalt“, noch wurde die formale Gliederung des Reichsgebiets bei dieser Gelegenheit überhaupt irgendwie verändert. Dass den Ländern sämtliche Kompetenzen genommen wurden, ist eine andere Sache.
- Sachsen-Anhalt wurde erst nach dem Krieg ein Land, wie erwähnt.
- Das Völkerrecht wird für so ziemlich alles in Anspruch genommen. Verfassungen zählen aber nicht zum Völkerrecht, denn sie regeln nur die inneren Verhältnisse eines Landes, nicht seine Beziehungen zu anderen Staaten.

Krönender Höhepunkt sind dann so lichtvolle Ausführungen wie diese hier⁴:

Als Hitler am 30. Januar 1933 in den Reichstag kam, war also das Reich schon da, sonst koennte er ja nicht in den Reichstag kommen. ... So wie ich gelert habe, machte Otto von Bismark Hitler zum Reichkanzler. Otto von Bismark war der Reichspresident, schon bevor Hitler in den Reichstag kam, also gab es das Reich schon. Dann habe ich gelert, das Hitler, als der Reichspresident Bismark starb sich zum Reichsfuehrer und Kanzler in einer Person ernannte. Nun lese ich heute in Wikipedia, das Otto von Bismark erst 1949 starb. Irgend wie muss ich wohl auf dem Holzwege sein, vielleicht kann mir ja mal jemand diese genau erklaren.

⁴ [325], Forum „Verfassung – Frage drittes Reich“, Beitrag von otto sturhahn vom 13. April 2010, 19:43

Ach nein, das lassen wir lieber bleiben. Es hat doch jeder nur ein Leben, und das ist schon so kurz.

1.3.4 Rechtliche Merkwürdigkeiten

Es gibt einen fließenden Übergang von den historischen zu den Rechtskenntnissen, mit denen es auch nicht viel besser aussieht. Gar schrecklich ist anzusehen, wie gerade Leute, die sich als Experten aufspielen, keine Ahnung haben, welches Gesetz worauf anwendbar ist. So wenden sie Paragraphen des BGB auf behördliche oder gerichtliche Vorgänge an, obwohl das BGB gemäß seinem Namen für Geschäfte oder andere private Rechtsverhältnisse gilt. Dass die ZPO für Straf- oder Verwaltungsverfahren unerheblich ist, hat sich auch noch nicht jedem erschlossen. Hier noch ein paar Beispiele.

- Was versteht man unter einer „juristischen Person“? Ganz einfach:

Eine juristische Person ist zum Beispiel ein Gesellschafter einer GmbH oder ein Vorstand einer Aktiengesellschaft¹.

Aua, das tut wirklich weh. Hier hat jemand in der Tat nicht die leiseste Ahnung von elementaren Rechtsbegriffen, spielt sich aber als großer Völkerrechtler auf.

- Bezüglich der Wahl von Theodor Heuß zum ersten Bundespräsidenten und Konrad Adenauer zum ersten Bundeskanzler wird gelegentlich moniert, deren Stellen seien vorher nicht gemäß Beamtenrecht ausgeschrieben gewesen; dieser Einwand trifft dann natürlich auf alle ihre Amtsnachfolger ebenso zu, und auch auf alle Minister des Bundes sowie die Regierungen der Länder. Daher seien alle Regierungshandlungen, Gesetze usw. seit 1949 nichtig.

Über den Unterschied zwischen Beamten und Angestellten einerseits und Verfassungsorganen andererseits wird hier souverän hinweggegangen. Der Bundespräsident ist kein Lohnempfänger und kein Beamter.

- Mancher kann den Bundesanzeiger nicht vom Bundesgesetzblatt unterscheiden. Die Veröffentlichung von Bundesgesetzen erfolgt nicht im Bundesanzeiger, sondern nach wie vor im Bundesgesetzblatt

(aha, daher also kommt auch der merkwürdige Name)².

- Fremdwörter sind Glückssache, lateinische Sentenzen manchmal auch. Da sagte einer³:

"Corpus juris civilis!" Soll soviel heißen, wie: Der Richter vertritt die Interessen des Bürgers oder handelt zugunsten desselben!

Ach, und da hatten wir immer gedacht, der *Corpus Iuris Civilis* sei ein römisches Gesetzbuch gewesen, das 529 von Kaiser Justinian I. in Kraft gesetzt wurde. Und schon bei den ollen Römern war der Richter dem Gesetz verpflichtet, nicht dem Bürger. Wer einen Richter nicht von einem Anwalt unterscheiden kann, der möge sich bitte aus der Materie heraushalten.

- Ein Blick ins Bundesgesetzblatt kann von Zeit zu Zeit auch nicht schaden. So beschwert sich etwa jemand⁴ über die Art und Weise der Veröffentlichung des Berlin-Abkommens von 1990 [87]b und der dazu gehörenden Verordnung [87]a auf der Seite davor:

Wenn man allein die Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachungen der oben aufgeführten Verträge anschaut, erkennt man ein rechtswidriges System permanenter Irreführung der Deutschen. Wie kann zum Beispiel eine Verordnung auf Seite 1273 des BGBl Nr. 36 etwas in Kraft setzen, was erst auf Seite 1274 des BGBl Nr. 36 durch Veröffentlichung existiert?

Es wäre ja kein Fehler gewesen, mal nachzusehen. Dann hätte sich herausgestellt, dass die Verordnung auf S. 1273 mit dem angehängten Abkommenstext auf S. 1274-6 eine Einheit bildet. Man muss schließlich den Abkommenstext veröffentlichen, auch wenn das Abkommen selbst kein Gesetz oder keine Verordnung ist, damit verständlich ist, worauf sich die Verordnung bezieht. Das geht übrigens aus deren Text deutlich hervor. Von einer „Irreführung der Deutschen“ kann also keine Rede sein, so lange man

² Siehe z. B. Abschnitt 13.1.4 auf S. 173

³ Altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von heinrich vom 24. 03. 09, 08:01

⁴ [299] S. 44

¹ [297] S. 165

voraussetzen darf, dass zumindest die meisten Deutschen lesen können (natürlich gibt es immer ein paar Ausnahmen auch von dieser Regel).

- Die Europäische Menschenrechtskonvention und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [91] hält mancher [313] für Einrichtungen der Europäischen Union. Sie gehören aber zum Europarat, der älter ist als die EU und heute noch getrennt von ihr existiert. Höchstes Gericht der EU ist der Europäische Gerichtshof. Das klingt ähnlich, dennoch ist das etwas völlig Anderes.
- Eher ins Reich der Karnevalsscherze gehört wohl die Idee zum völlig legalen Betrieb einer kriminellen Vereinigung. Das Strafgesetzbuch¹ legt im Zusammenhang mit den dafür zu verhängenden Strafen nämlich fest:

Absatz 1 ist nicht anzuwenden, 1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat, ...

Also gründen wir einfach eine Partei und achten darauf, dass diese Partei das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt, und schon kann uns nichts mehr passieren².

- Man braucht eine ganze Weile und muss kräftig um die Ecke denken, bevor man begreift, warum manche Leute [315] behaupten, die ersten sieben Artikel des Einigungsvertrags zwischen Bundesrepublik und DDR von 1990 [100]b seien nie in Kraft getreten, sondern der Vertrag beginne erst ab Artikel 8: sie berufen sich dabei auf die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt über das Inkrafttreten des Einigungsvertrags [100]d, in der es heißt:

[Es] ... wird bekanntgemacht, daß der Vertrag vom 31. August 1990³ ... sowie die Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchführung und Auslegung dieses Vertrages⁴ nach ihrem Artikel 7 am 29. September 1990 in Kraft getreten sind. [Hervorhebung hinzugefügt]

¹ StGB [138]a §129 Abs. 2

² Aus einer Rundmail von [315] vom 4. Februar 2010

³ Also der Einigungsvertrag [100]b; Anm. d. Verf.

⁴ [100]c; Anm. d. Verf.

Und was bedeutet das? Selbstverständlich, dass der Text des Einigungsvertrags erst nach seinem Artikel 7 gültig ist, also ab Artikel 8, was denn sonst! Darauf muss man erst einmal kommen, und dann muss man sich davon erst einmal erholen. Der Hinweis auf Artikel 7 bezieht sich natürlich auf die Zusatzvereinbarung (daher „ihrem“, denn „Vereinbarung“ ist weiblich, „Vertrag“ dagegen männlich) und bedeutet nach den Gebräuchen der deutschen Sprache „gemäß“ oder „entsprechend“ Artikel 7. Dort steht nämlich, dass diese Vereinbarung zugleich mit dem Vertrag selbst in Kraft tritt. Diesen Satzteil auf den Vertrag selbst zu beziehen und die genannten Folgerungen daraus zu ziehen, verrät ein Niveau an Sachkunde und Allgemeinbildung, vor dem man nur in Ehrfurcht erschauern kann. Um einen völkerrechtlichen Vertrag teilweise für ungültig zu erklären, wären eine neue Vereinbarung der Parteien und ein neues Ratifikationsverfahren erforderlich.

- Wer in Deutschland ein Auto hält, muss eine Haftpflichtversicherung haben. Das steht im Pflichtversicherungsgesetz [129] §1. Oder? Da steht doch sofort im §2:

(1) § 1 gilt nicht für 1. die Bundesrepublik Deutschland, ...

An dieser Stelle hört dann mancher „Reichsideologe“ schlagartig auf zu lesen und folgert, hier habe man ein deutsches Gesetz, das in Deutschland gar nicht gelte, und niemand brauche sein Auto zu versichern. Vielleicht hätte er noch wenige Zeilen weiter lesen sollen, für wen das Gesetz sonst noch nicht gilt:

2. die Länder, 3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern, ...

Und der nächste Absatz sagt:

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter ...

Siehe da, es geht um den Bund und die anderen Gebietskörperschaften, so weit sie Fahrzeughalter sind; die brauchen ihre Fahrzeuge nicht zu versichern, sondern stehen für alles selbst gerade⁵. Es

⁵ Es steht ihnen aber frei, sich doch zu versichern. Verboten ist es nicht.

ist wohl doch ein Unterschied, ob ein Gesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder in derselben nicht gilt.

Zu diesem Thema kann man noch zahlreiche weitere Beispiele anführen¹.

1.3.5 Ehre, wem Ehre gebührt

Die weit und breit ergiebigste Fundgrube für tiefeschürfende und originelle juristische Erkenntnisse war lange Zeit das (wohl aus gutem Grund öffentlich nicht zugängliche) Internetforum der Interim Partei Deutschland² [316]c. Hinter dem Benutzernamen vonRoit verbarg sich der inzwischen verstorbene Gründer und ehemalige erste Vorsitzende der IPD, Edgar Romano Ludowici; Krascher war der Bundesgeschäftsführer, Manuel Kraschinski (Abb. 3), Spitzenkandidat der Liste der IPD bei der Landtagswahl in Schleswig-Holstein 2009 (die Partei bekam 858 Stimmen)³. Besonders die Beiträge unter dem Namen vonRoit zeichneten sich nicht nur durch haarsträubende inhaltliche Fehler aus, sondern auch durch eine wirre, oft niveaulose Ausdrucksweise, geradezu schmerzhaft Fehler bei Grammatik und Rechtschreibung und einen krassen Mangel an Logik⁴, obwohl der Administrator (offenbar Krascher) allem Anschein nach sein Bestes tat, wenigstens die größten Kinken ein wenig zu glätten. Diskussionen über Form und Inhalte gab es aber keine, weil der Administrator die Beiträge strikt zensierte und Benutzer mit einem gar zu unbändigem Hang zu selbstständigem Denken ganz schnell sperrte.

Anfang 2010 kam es zu einem schweren Konflikt in der Partei. Ludowici trat am 23. Januar 2010 aus dem Vorstand der Partei und auch aus dieser selbst aus. Es kam zu einer Vorstandsspaltung und konkurrierenden Mitgliederversammlungen, verbunden mit Vorwürfen von Satzungswidrigkeit, Einschüchterung und Unterschriftenfälschung usw. Ludowici und seiner Gruppe wurden von der anderen Gruppe, angeführt von Kraschinski, finstere und für die Partei schädliche Finanzgeschäfte vorgeworfen.

Im Zuge dieser Veränderungen wurde das alte Forum der Partei geschlossen und durch ein neues, öffentliches ersetzt [316]d, in dem es

ganz gesetzestreu zugehen sollte (was bis dahin wohl nicht der Fall war). Während sich die neue Website [316]b und das Forum offenbar in der Hand der Kraschinski-Gruppe befanden, beherrschte die Konkurrenz der Ludowici-Nachfolger unter dem neuen Vorsitzenden Michael Matuschin die alte Website [316]a. Allerdings sind inzwischen beide Foren an Langeweile gestorben. Kraschinski hat sich mittlerweile anderen, nicht weniger obskuren Beschäftigungen zugewandt.

Im Hinblick auf den Unterhaltungswert des alten Forums sind diese Vorgänge wirklich ein herber Verlust. Zu den besonders schönen Fundstücken dort gehören folgende⁵:

- vonRoit erklärte uns am 15. März 2007 (dieser Beitrag wurde durch einen Hackerangriff oder ein Missgeschick des Administrators gelöscht, doch existierten anderswo Kopien):

Die ZPO ist die Sammlung der Auslegung des BGB s , also das höhere Recht und geht allezeit im Rang vor , da das StPO einen weitaus niedrigeren Rang besitzt, weil es die Auslegung des Strafgesetzbuches ist , was unter dem BGB als Nebengesetz angesiedelt ist und dessen Auslegung darstellt!

Hier wird sich wohl nicht nur jeder Jurist, sondern selbst jeder nur oberflächlich mit dem Recht Vertraute in eine stille Ecke verkriechen und leise, aber intensiv vor sich hin schluchzen.

- vonRoit beurteilte⁶ die Urteile des Bundesverfassungsgerichts folgendermaßen:

Das hat keinerlei Rechtswirksamkeit was das BVerfG meint, das ist weder Recht noch Norm, sondern eben nur eine falsche aber doch gut bezahlte Meinung, mehr nicht!

Na so was, dabei berufen sich die Leute doch manchmal ausgesprochen gerne auf das Bundesverfassungsgericht, dessen Urteile bekanntlich für alle Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte bindend sind. Aber eben nur, wenn die Entscheidung ihnen ins Konzept passt oder nach vielen sinnentstellenden Aus-

¹ Siehe z. B. Abschnitt 15.4.8 auf S. 207 und Abschnitt 9.4.2 auf S. 145

² Siehe Abschnitt 1.2.2 auf S. 18

³ Siehe dazu Abschnitt 7.18 auf S. 110

⁴ Siehe dazu auch das Zitat in Abschnitt 1.2.2 auf S. 18

⁵ Rechtschreibung und Grammatik der Zitate vom Original übernommen

⁶ Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von vonRoit vom 06. 04. 08, 11:59

lassungen und Verdrehungen zu passen scheint.

- Krascher teilte¹ mit:

Regierungen, welcher Art auch immer, werden vom Volke gewählt.

Das kann ja höchstens mittelbar gemeint sein, denn meistens wird die Regierung vom Parlament gewählt. In der Bundesrepublik werden die Bundesminister überhaupt nicht gewählt². Gemäß der doch angeblich immer noch und allein gültigen Weimarer Verfassung wurde nicht mal der Reichskanzler gewählt, schon gar nicht vom Volk, sondern vom Reichspräsidenten ernannt, ebenso wie seine Minister³.

- vonRoit äußerte sich⁴ zur Geltung des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) [125] und des Bundeswahlgesetzes [115]b:

Das OWiG ist zeitgleich mit dem Bundeswahlgesetz der BRdVd kreierte worden und hat so oder so keinerlei Gültigkeit, egal wie wir es auch drehen. Die Kausalkette sieht wie folgt aus . Die Bürgermelkmaschine (OWiG) wurde also zeitgleich mit dem BRdVd - Bürgerverdummungsgesetz (Bundeswahlgesetz) angeblich rechtskräftig. Beide „Gesetze“ sind von 1956.

Wie das eine aus dem anderen folgen soll, erschließt sich keineswegs unmittelbar. Von einer „Kausalkette“ ist weit und breit nichts zu sehen. Übrigens ist das OWiG von 1968.

- Krascher kommentierte⁵ ein Schreiben eines nicht näher bezeichneten OLG, in dem darauf hingewiesen wurde, dass Vorschriften des BGB auf Gerichtsverfahren nicht anwendbar seien, sondern für Zivilsachen die ZPO gelte:

Die ZPO ist das Formrecht des BGB ! Im übrigen gilt die Rechts-bzw. Normen-

¹ Strang „Sieg auf der ganzen Linie !!!!“, Beitrag von Krascher vom 12. 04. 08, 23:14 Uhr

² GG Art. 64 (1)

³ [18] Artikel 53 (Abschnitt 21.5 auf S. 240); siehe auch Abschnitt 5.4.2 auf S. 57

⁴ Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von vonRoit vom 23. 08. 08, 09:59

⁵ Strang „Recht in der BRdVd“, Beitrag von Krascher vom 03. 11. 08, 12:55 Uhr



Abb. 3: Manuel Kraschinski⁶

hierarchie, ansonsten könnte jeder § der ZPO dem BGB oder GG oder dem Völerrecht (s. Art. 25 GG) einfach und willkürlich widersprechen!

Das ist juristischer Analphabetismus, den man für Geld sehen lassen könnte, viel Geld sogar. Von Aufbau und Zweck der Gesetze hat der Mann nicht den blasesten Schimmer. Schließlich regeln ZPO und BGB auch völlig verschiedene Dinge.

- Bedenkliche Leseschwäche offenbart auch der Umgang mit einem Urteil des OLG Celle [213], das gesagt hat:

Ein Finanzbeamter, der im Einspruchsverfahren Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung. (...) Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, ohne dass dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.

Und das bedeutet, dass Finanzbeamte ungestraft machen können, was sie wollen, ohne ans Recht gebunden zu sein? Das wird von Krascher behauptet⁷. Es stimmt nur nicht, und das hat das Gericht auch nicht gesagt. Es hat nur festgestellt, dass man Richter sein muss (oder in vergleichbarer Funktion tätig), um Rechtsbeugung begehen zu können⁸, dass aber ein Sachbearbeiter beim Finanzamt dazu gar nicht fähig ist. Hier kommen andere Rechtsverstöße in Frage. Auch ist nur für

⁶ Foto von 2011 aus seinem Profil bei Google plus

⁷ Strang „Zu viele wissen nichts“, Beitrag von Krascher vom 04. 11. 2008 um 12:12

⁸ §339 StGB

einen Richter die Rechtspflege seine vorrangigste Aufgabe, während der Finanzbeamte für die Steuererhebung da ist, wobei er selbstverständlich an Recht und Gesetz gebunden ist. Genau in diesem Sinne haben auch der BGH [213] und eine ganze Reihe anderer Gerichte geurteilt.

- Hier ist ein wahres Prachtstück — vonRoit führte aus¹:

Das Strafgesetzbuch hat seit dem 1800 Jhrd. niemals eine Änderung erfahren, wurde seit dem immer nur novelliert, also geändert. ... Das Deutsche Strafgesetzbuch ist in erster Auflage 1804 Jhrd. erschienen und hatte den Namen „Die Carolina“ und ist ein Gesetz des Deutschen Reiches vielmehr des Norddeutschen Bundes..

Aha, also wurde dieses Gesetz nie geändert, sondern immer nur geändert. Alles klar. Die *Carolina* („Constitutio Criminalis Carolina“ oder auch „Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.“) war übrigens das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch und trat 1532 für das Heilige Römische Reich in Kraft. Dass man damals schon Gesetze für den 1866 gegründeten Norddeutschen Bund geschaffen haben soll, wäre ein Akt bemerkenswerter Voraussicht. Der Norddeutsche Bund jedenfalls hatte seit 1870 sein eigenes StGB, das die wesentliche Grundlage für das bis heute geltende Recht [138] wurde. Außer Kraft getreten ist die *Carolina* de facto durch die eigenen Gesetze der verschiedenen Staaten, die mit der Zeit erlassen wurden.

- Adlerin stellte fest² (gleicher Text auch anderswo):

Festzuhalten bleibt als unmittelbar geltendes, für alle anwendbares Recht, das von einem Kollegialgericht, also rechtsfehlerfrei, am 7.8.2008 vom LG Bonn im Verfahren 14 O 41/08 öffentlich gesprochen wurde: „Jedermann ist verpflichtet, gerichtliche Feststellungen zu ignorieren und ggf. bis in ihr Gegenteil umzudeuten, wenn er sie für abwegig hält.“

¹ Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von vonRoit vom 26. 11. 08, 14:22 Uhr

² Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von Adlerin vom 27. 01. 09, 01:17 Uhr

Warum ein Kollegialgericht noch unfehlbarer sein soll als ein Einzelrichter, bleibt unerklärt. Zudem hat ein Urteil, noch dazu das eines Landgerichts, keine umfassende Wirkung, sondern bindet unmittelbar nur die Parteien des Verfahrens, wie alle Urteile.

Da das Urteil ansonsten unbekannt ist, lässt sich die inhaltlich bemerkenswerte Aussage nicht nachprüfen. Selbst in „Fachkreisen“ wird vermutet, dass es sich bei dem angeblichen Zitat um ein bloßes Gerücht handelt.

- Administrator konstatierte³:

Das Grundgesetz der BRDvD bezieht sich auf Artikel 25 GG als rangniederes Recht, womit der Artikel 25 GG die MRK⁴ als ranghöheres Recht einstuft und diese dem GG vorgeht.

Eine Gebrauchsanleitung für diesen Satz steht bisher aus. Es gibt keine Artikel erster oder zweiter Klasse im Grundgesetz, und wie ein angeblich rangniederer Artikel ein Recht einführen kann, das sogar über dem Grundgesetz selbst steht, ist schon ganz und gar unklar. Als Resolution der UN-Vollversammlung ist die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* übrigens ohne jede direkte rechtliche Bindungswirkung, im Gegensatz etwa zur Europäischen Menschenrechtskonvention [91]; Entscheidungen des EGMR sind bindend [201]. Aber das kann man schon mal übersehen.

- vonRoit lehrte uns⁵:

Grundsätzlich gilt natürlich auch die ZPO für Strafprozesse, weil sich Rechtsnormen nicht widersprechen dürfen!

Eigentlich gilt die Zivilprozessordnung für Zivilprozesse, wie man sich bei dem Namen schon fast denken kann, und für Strafprozesse die Strafprozessordnung. Er sollte mal darüber nachdenken, warum es für die ganzen verschiedenen Gerichtsbarkeiten auch verschiedene Prozessordnungen gibt; neben diesen bei-

³ Strang „Recht in der BRDvD“, Beitrag von Swawa vom 25. 01. 09, 11:29 Uhr, bearbeitet von Administrator um 12:54 Uhr

⁴ Gemeint ist die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen [89]c – Anm. d. Verf.

⁵ Strang „Recht in der BRDvD“, Beitrag von vonRoit vom 13. 05. 09, 17:09 Uhr

den existieren ja auch noch die *Finanzgerichtsordnung* [119], das *Sozialgerichtsgesetz* [135], die *Verwaltungsgerichtsordnung* [144] und das *FamFG* [121]. Sie unterscheiden sich sehr wohl voneinander, weil sie verschiedene Gegenstände regeln. Da haben sich die Leute wohl überflüssige Arbeit gemacht.

- Selbst dicke, fette Widersprüche und Fehler werden stillschweigend übergangen. vonRoit etwa erklärte¹ am 16. Juni 2009 um 00:54 Uhr:

Im § 50 EGBGB² der BRdVd steht folgendes; Reichsrecht geht allen anderen vor!

Vielleicht muss man das der späten oder eher frühen Stunde anlasten. 10 Stunden und 28 Minuten später war er dann wohl ausgeschlafen und zitierte korrekt:

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.

Auf den Unterschied zum vorherigen „Zitat“ wird mit keiner Silbe eingegangen. An das neue Zitat mit korrektem Text knüpft er dann aber sofort die aberwitzige Folgerung:

Das sind also alle Reichsgesetze die bis 1935 rechtskräftig waren, bzw noch sind. Dies sind auch alle Gesetze die noch vom Reichspräsidenten unterschrieben worden sind, ...

Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1896 und bezieht sich natürlich auf das damals geltende Reichsrecht, das noch vom Kaiser unterschrieben wurde. Warum er gerade auf 1935 als entscheidendes Datum kommt, sagt er nicht. Seit dem Tod Hindenburgs im August 1934 gab es überhaupt kein eigenes Amt des Reichspräsidenten mehr [45].

- Seine profunden Rechts- und Geschichtskennntnisse sowie seinen gewinnenden Stil demonstrierte uns wiederum vonRoit folgendermaßen³:

¹ [316]c, Strang „Gesetzlicher Richter“

² Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch [110]b — Anm. d. Verf.

³ Strang „Recht in der BRdVd“, Beitrag von vonRoit vom 19. 11. 09, 17:53 Uhr, zuletzt bearbeitet vom Administrator um 19:16 Uhr

Das abgefuckte Beamtengesetz der BRdVd ist ein Nazi - Gesetz aus dem Dritten Reich zwecks Aufhebung der Gleichheit vor dem Gesetz. Das ist der traurige Hintergrund der Wiedereinführung des Berufsbeamtentums von Adolf Hitler in den Dreißigern. Die Aufhebung der Gleichheit vor dem Gesetz Schon wenige Wochen nachdem Adolf Hitler illegal Reichskanzler geworden war,...

Wie man so viele haarsträubende Fehler in so wenig Text verpacken kann, nötigt zur Ehrfurcht vor den Meistern. Hitler war keineswegs illegal Reichskanzler geworden, sondern auf dem streng verfassungsmäßigen Wege. Das deutsche Beamtentum ist weit älter als Hitler, und das Beamtenrecht auch. Und irgendwie sind doch sogar Beamte auch nur Menschen. Vor allem ist nur schwer begreiflich, wie jemand offenbar glauben kann, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums [39] habe tatsächlich eben diesen Zweck verfolgt. In Wirklichkeit tat es ja genau das Gegenteil.

- Historisches Wissen der speziellen Art enthüllt vonRoit in den folgenden Ausführungen⁴:

Bis 1966 tagte im Berlin und zwar im Berliner Reichsgericht die Alliierte Gerichtsbarkeit und sprach für alle Deutschen Recht nach der Reichgesetzgebung! Hier konnte (M)an jede Art von Gerichtsurteil erwirken und zwar durch US Militär Richter und regulare Judges from the United States. Dieses Gericht verschand 1966 spurlos über Nacht aus Berlin und ließ eine rechtlose Hauptstadt des deutschen Reiches mit seiner Bevölkerung allein. Übrigens Colonel Byrns im 1. Weltkrieg auch schon Aufpasser und oberster Vollstrecker der USA für die Besatzermacht in Deutschland wurde wieder 1. der SHAEF bis Mai 1945 ... Byrns und das Gericht verschwanden 1966 über Nacht und lösten sich im Nichts auf.

Zunächst muss man sich über die ungewöhnlich lange Offizierskarriere dieses ansonsten völlig unbekanntem Herrn Byrns wundern, der für einen Colonel (entspricht einem Oberst) doch recht wichtige Aufgaben wahrnahm, ohne über

⁴ Strang „Zu viele wissen nichts ...“, Beitrag von vonRoit vom 11. 01. 10, 11:55 Uhr, zuletzt bearbeitet vom Administrator um 21:16 Uhr

Jahrzehnte hinweg je befördert zu werden. Merkwürdig ist auch, dass er schon nach dem 1. Weltkrieg für die amerikanische Besatzungsmacht in Deutschland tätig gewesen sein soll, obwohl es damals überhaupt keine amerikanische Besatzung in Deutschland gab. An der Spitze des SHAEF stand während seiner gesamten Lebensdauer von 1943 bis 1945 General Eisenhower, kein popeliger Colonel.

Zudem hatte das Reichsgericht seinen Sitz in Leipzig. Sein ehemaliges Gebäude wird heute vom Bundesverwaltungsgericht benutzt. Weder in der Bundesrepublik noch in der DDR ist die Existenz eines alliierten Parallelgerichts über 17 Jahre hinweg je aufgefallen, noch ist irgend eines seiner Urteile bekannt, und daher blieb auch sein „spurloses Verschwinden“ ohne Folgen. Was es nie gab, hinterlässt aus leicht verständlichen Gründen keine Spuren. Es gab ja auch genug deutsche Gerichte in Berlin, so dass von „Rechtlosigkeit“ der schwer geprüften Berliner keine Rede sein kann. Der Text ist offenbar das Resultat eines heftigen Fiebertraums.

Diese Aufzählung könnte man noch lange weiter treiben, aber das sollte hinreichen, um den intellektuellen Zuschnitt zu beleuchten, den die-

se Diskussion in der Regel hat. Weitere logische und sachliche Widersprüche sollen in der Folge unter den einzelnen Punkten beleuchtet werden.

Seit 2010 darf man die IPD wohl als tot und begraben betrachten, aber die damals verwendeten Argumente und Floskeln leben in der „reichsideologischen“ Literatur fort. Darum hat es durchaus Sinn, hier daraus zu zitieren. In solcher Dichte und formalen Schönheit findet man die Sachen sonst selten.

1.4 Aufbau dieser Abhandlung

In dieser Abhandlung sollen zunächst einige historische und rechtliche Grundlagen vermittelt werden, bevor die beliebtesten Argumente der „Reichsideologen“ einzeln betrachtet werden. Nach einer Zusammenstellung von wichtigen Quellentexten sind weiterhin einige originale Texte von ihnen nebst ausführlichem Kommentar aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um solche, die von Reichsverfechtern der zweiten Garnitur oft ziemlich mechanisch übernommen werden. Man braucht sich also im Bedarfsfall nicht die Mühe zu machen, auf jeden Text aus Neue viel Denkarbeit aufzuwenden. Die jeweiligen Gegenargumente können ganz genau so übernommen werden wie die Behauptungen.

2 Kurze Chronik deutscher Staatlichkeit

2.1 962 – 1806: Heiliges Römisches Reich („Altes Reich“)

10. Jh.: Als traditioneller Beginn der deutschen staatlichen Tradition wird oft der 2. Februar 962 angesehen, an dem Otto I. in Rom zum römisch-deutschen Kaiser gekrönt wurde. Das Reich war ein supranationaler Verband souveräner großer, mittelgroßer und vieler Klein- und Kleinstterritorien sowie Freier Reichsstädte.

1356: Mit der „Goldenen Bulle“ schafft Kaiser Karl IV. eines der Reichsgrundgesetze, das bis zum Ende des Reiches gilt. Es regelt die Nachfolge und Wahl des Kaisers, garantiert aber auch die Rechte der Kurfürsten.

16. Jh.: Über dem Streit um die Reformation zerbricht die Einheit des Reichs. Die protestantischen Fürsten folgen dem katholischen Kaiser nicht mehr bedingungslos. Die Bildung eines Nationalstaates wie in England oder Frankreich ist schon allein deshalb nicht möglich.

1648: Nach dem Westfälischen Frieden verbleibt dem Kaiser lediglich eine rein repräsentative Funktion. Macht kann er nur als Habsburger ausüben.

1806: Nachdem mehrere Fürsten auf Druck Napoleons aus dem Reich ausgeschieden sind („Rheinbund“), legt Kaiser Franz II. die Reichskrone nieder [11]. Das Reich ist erloschen.

2.2 1806 – 1871: Von Napoleon über die Paulskirche zu Bismarck

1815: Eine Fortführung des Heiligen Römischen Reiches scheitert daran, dass die durch Napoleon souverän gewordenen Fürsten ihren Status nicht wieder aufgeben wollen. So wird der von Österreich geführte „Deutsche Bund“ gebildet [12]. Dies ist ein Staatenbund, kein Staat; es gibt zwar eine Bundesversammlung, aber keinen Kaiser oder ein anderes Staatsoberhaupt. Die Mitgliedsstaaten sind souverän.

1834: Schaffung des Deutschen Zollvereins, dem Österreich nicht angehört. Neben



Abb. 4: Gedenktafel an der Frankfurter Paulskirche

seiner primär wirtschaftlichen Zielsetzung wird er auch als wichtiger Schritt zu einer politischen Einigung Deutschlands angesehen.

1848: Die Revolution führt zur Wahl der ersten deutschen Nationalversammlung, die in der Frankfurter Paulskirche zusammentritt und eine Verfassung für Deutschland ausarbeitet [13] (s. Abb. 4 und Abb. 10 auf S. 52). Es soll ein demokratischer deutscher Nationalstaat in Form einer konstitutionellen Monarchie entstehen.

1849: Das Haus Habsburg ist nicht bereit, die Kaiserwürde zu übernehmen („großdeutsche Lösung“), weil dies die Abspaltung der deutschsprachigen Teile Österreichs von den anderen bedeutet hätte; eine Einbindung der nichtdeutschen Teile der Habsburger Monarchie ins Reich findet keine Mehrheit. Auch die „kleindeutsche Lö-

sung“ ohne Österreich unter Führung Preußens lässt sich nicht realisieren, weil der preußische König Friedrich Wilhelm IV. es ablehnt, eine Kaiserkrone aus der Hand des Volkes zu empfangen und keinen Konflikt mit Österreich will. Die nationale Einigung und die Revolution scheitern. Die Paulskirchenverfassung wird zwar formell in Kraft gesetzt, entfaltet aber niemals praktische Wirkungen.

- 1866: Mit dem „Deutschen Krieg“ zerbricht der Deutsche Bund endgültig an der Rivalität zwischen Preußen und Österreich. Durch den Sieg Preußens scheidet Österreich aus Deutschland aus.
- 1867: Gründung des von Preußen dominierten Norddeutschen Bundes [15]. Bei diesem handelt es sich um den Vorläufer des Deutschen Reiches von 1871. Jeder deutsche Nationalstaat seitdem steht in dieser Kontinuität. Mit den vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen werden Defensivbündnisse abgeschlossen.
- 1870: Als Folge des preußisch-französischen Konflikts um die Thronfolge in Spanien werden die Defensivbündnisse wirksam, und der Krieg gegen Frankreich wird von allen deutschen Staaten gemeinsam geführt. Mit dem förmlichen Beitritt der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund („Novemberverträge“) entsteht das „Deutsche Reich“. Der König von Preußen wird auch Deutscher Kaiser.

2.3 1871 – 1918: Deutsches Reich (Kaiserreich, „Bismarck-Reich“)

- 1871 18. Januar: In Versailles wird der preußische König Wilhelm I. öffentlich zum Deutschen Kaiser proklamiert.
- 16. April: Durch Reichsgesetz wird die Verfassung des Deutschen Reiches („Bismarck-Verfassung“) [16] verkündet. Sie stützt sich in erster Linie auf die Verfassung des Norddeutschen Bundes [15].
- 1918: Die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg löst den politischen Zusammenbruch aus.

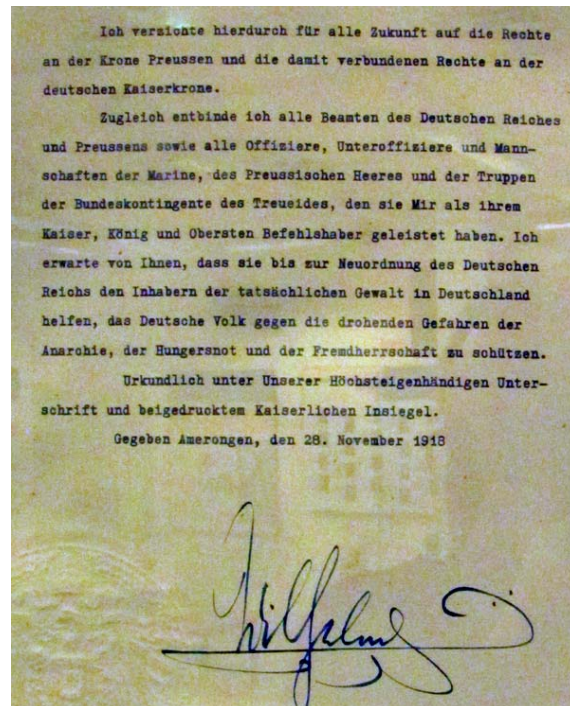


Abb. 5: Abdankungsurkunde Wilhelms II.

28. Oktober: Durch eine Verfassungsreform („Oktoberverfassung“) wird Deutschland von einer konstitutionellen in eine parlamentarische Monarchie umgewandelt. Der Reichskanzler braucht jetzt auch das Vertrauen des Reichstags, nicht nur des Kaisers. Praktische Wirkung entfaltet diese einschneidende Veränderung in letzter Minute nicht mehr.

9. November: Die deutsche Republik wird proklamiert. Kaiser Wilhelm II. geht am darauf folgenden Tag ins niederländische Exil. (Seine offizielle Abdankung erfolgt am 28. November, s. Abb. 5.) Bis zum Amtsantritt einer regulären Regierung am 13. Februar 1919 geht die Staatsgewalt auf den „Rat der Volksbeauftragten“ über.

- 1919 19. Januar: Wahlen zur „Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung“, die eine neue deutsche Verfassung ausarbeiten sowie bis zum erstmaligen Zusammentritt des Reichstags auch die unaufschiebbar notwendige Gesetzgebung (z. B. in Verbindung mit dem Friedensvertrag) übernehmen soll.
- 6. Februar: Die Nationalversammlung tritt in Weimar erstmals zusammen.
- 10. Februar: Als Übergangsregelung bis zu einer Verfassung verabschiedet

die Nationalversammlung das *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* [17].

11. Februar: Friedrich Ebert wird gemäß diesem Gesetz (zunächst vorläufig) zum Reichspräsidenten gewählt.

13. Februar: Ebert setzt eine Reichsregierung unter Kanzler Scheidemann ein. Der Rat der Volksbeauftragten löst sich daraufhin auf.

28. Juni: Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrags [32], der für Deutschland u. a. den Verlust verschiedener Gebiete bedeutet.

31. Juli: Die Nationalversammlung verabschiedet den Schlussentwurf der neuen deutschen Verfassung.

11. August: Reichspräsident Ebert unterschreibt den Entwurf der „Weimarer Reichsverfassung“ [18].

2.4 1919 – 1933: „Weimarer Republik“ (demokratischer Verfassungsstaat)

1919 14. August: die Verfassung tritt in Kraft. Beginn der sog. „Weimarer Republik“, die offiziell weiter den Namen „Deutsches Reich“ trägt. Nach Art. 180 läuft die im Februar begonnene Amtszeit von Ebert als Reichspräsident weiter, ohne dass es einer erneuten Wahl bedarf.

1920 10. Januar: Der Versailler Vertrag tritt in Kraft (allerdings nicht für die USA, da der Kongress die Ratifikation verweigert).

21. Mai: Die Weimarer Nationalversammlung löst sich auf.

6. Juni: erste Wahl zum Reichstag

24. Juni: der 1. Reichstag der Weimarer Republik tritt zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

1921 25. August: Die USA, die den Versailler Vertrag zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hatten, schließen einen Sonderfrieden mit Deutschland; bis auf die Bestimmungen über den Völkerbund orientiert er sich inhaltlich am Versailler Vertrag.

1925 28. Februar: Reichspräsident Ebert stirbt im Amt.



Abb. 6: zerstörter Plenarsaal des Reichstagsgebäudes²

26. April: Paul v. Hindenburg wird zum Reichspräsidenten gewählt.

1932 10. April: Hindenburg als Reichspräsident wiedergewählt

9. Juli: Abschluss der Konferenz von Lausanne, auf der das Ende der deutschen Reparationszahlungen gemäß dem Versailler Vertrag vereinbart wird¹

Die immer schwieriger werdende wirtschaftliche Lage führt zu einer zunehmenden politischen Radikalisierung. Im Jahre 1932 gibt es zwei Reichstagswahlen, bei denen NSDAP und KPD zusammen die absolute Mehrheit der Sitze gewinnen, so dass eine Regierung mit parlamentarischer Mehrheit ohne Extremisten nicht mehr möglich ist.

1933 30. Januar: Adolf Hitler wird zum Reichskanzler ernannt.

27. Februar: Brand des Reichstagsgebäudes (s. Abb. 6)

2.5 1933 – 1945: NS-Diktatur (nur noch formaler Verfassungsstaat)

1933 28. Februar bis 23. März: Durch mehrere unverzüglich von Reichskanzler Hitler veranlasste Notverordnungen des Reichspräsidenten sowie schließlich das *Ermächtigungsgesetz*³ wird

¹ siehe Abschnitt 16.6.1 auf S. 220

² Bild vom 28. Februar 1933; Foto: picture alliance

³ [19]; siehe Abschnitt 21.6 auf S. 242

die Weimarer Verfassung staatsstreichartig entwertet; sie gilt formal weiter, kann aber nach Belieben übergegangen werden. Die Länder verlieren ihre Gesetzgebungskompetenz [42], und die Menschen- und Bürgerrechte stehen nur noch auf dem Papier. Die Gewaltenteilung wird aufgehoben, die Gesetzgebung geht auf die Reichsregierung und schließlich immer mehr auf Hitler persönlich über, und aus dem Reichstag wird „Deutschlands teuerster Gesangsverein“.

- 1934 2. August: Reichspräsident von Hindenburg stirbt im Amt. Gemäß dem am Vortag erlassenen *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches* [45] wird das Amt abgeschafft, und seine Funktionen und Befugnisse gehen auf Hitler über, der ab jetzt den Titel „Führer und Reichskanzler“ führt.
- 1938 13. März: Annexion Österreichs
- 1945 30. April: Tod Hitlers
- 8. Mai: Bedingungslose Kapitulation der deutschen Streitkräfte¹. Die Staatsgewalt geht auf die Streitkräfte der Siegermächte über².

2.6 1945 – 1949: Es existiert kein handlungsfähiger deutscher Staat

- 1945 23. Mai: Verhaftung von Admiral Dönitz, der gemäß dem testamentarischen Auftrag Hitlers als neuer „Reichspräsident“ versucht hatte, von einem bei Flensburg gelegenen Marinestützpunkt aus eine neue deutsche Regierung zu führen (s. Abb. 14 auf S. 59); weder bei den Alliierten noch bei den Deutschen erzielte er damit große Wirkung³.
- 5. Juni: nach dem totalen Zusammenbruch der deutschen politischen Organe auf nationaler Ebene sowie der Wehrmacht übernehmen die Alliierten als Besatzungsmächte gemeinsam



Abb. 7: Berghotel „Rittersturz“ bei Koblenz⁶

die Staatsgewalt in Deutschland⁴. Oberstes Organ für ihre Ausübung wird der Alliierte Kontrollrat [59].

2. August: Auf der Potsdamer Konferenz wird die Oder-Neiße-Linie bis auf Weiteres als Ostgrenze Deutschlands festgesetzt. Der Rest Deutschlands wird in vier Besatzungszonen plus Berlin aufgeteilt. Eine gemeinsame alliierte Militärregierung soll für die Rückkehr zu einem geordneten politischen Leben unter demokratischen und nichtmilitaristischen Vorzeichen sorgen. Alle Festlegungen werden unter den Vorbehalt einer späteren friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland gestellt⁵.

1948: Mit dem Konflikt zwischen der Sowjetunion und den Westalliierten zerbricht auch die Einheit Deutschlands. Der Kontrollrat stellt seine Arbeit ein [68].

21. Juni: Währungsreform in den Westzonen [69]. Die Einbeziehung der Westsektoren von Berlin löst die sowjetische Blockade aus.

1. Juli: Mit den Frankfurter Dokumenten⁷ weisen die westlichen Militärgouverneure die westdeutschen Ministerpräsidenten an, eine verfassunggebende Versammlung zu schaffen, die eine Verfassung für einen in den Westzonen zu schaffenden Staat ausarbeiten soll.

¹ [56]; siehe Abschnitt 21.9 auf S. 244

² Siehe Abschnitt 5.4.2 auf S. 57

³ Zu der Frage, wie die Regierung Dönitz rechtlich zu beurteilen ist, siehe Abschnitt 5.4.2 auf S. 57

⁴ [57]; siehe Abschnitt 21.10 auf S. 244

⁵ [58]; siehe Abschnitt 21.11 auf S. 245

⁶ Das Gebäude musste 1972 wegen Absturzgefahr abgerissen werden; Foto: Stadtarchiv Koblenz

⁷ [70]; siehe Abschnitt 21.13 auf S. 246

- 8.-10. Juli: Auf der „Rittersturz-Konferenz“ (Abb. 7) diskutieren die Ministerpräsidenten den Auftrag der Militärgouverneure [246]. Sie nehmen ihn schließlich an, bitten sich allerdings einige formale Änderungen aus, um die deutsche Teilung nicht noch tiefer zu machen, als sie ohnehin schon war. Nach einigem Hin und Her stimmen die Militärgouverneure im Wesentlichen zu.
10. bis 23. August: Eine Expertenkonferenz erarbeitet auf Herrenchiemsee einen Arbeitsentwurf für den Parlamentarischen Rat.
1. September: Der Parlamentarische Rat nimmt in Bonn seine Arbeit auf.
- 1949 8. Mai: Der Parlamentarische Rat verabschiedet den Entwurf für das Grundgesetz [20]a.
12. Mai: Die westlichen Militärgouverneure stimmen dem Entwurf für das Grundgesetz zu¹, überweisen ihn zur Ratifikation an die Landtage und verkünden am gleichen Tag das Besatzungsstatut [73], das nach erfolgter Konstitution der Bundesrepublik in Kraft treten soll.
23. Mai: Nachdem die Abstimmungen in den Landtagen die erforderliche Mehrheit erbracht haben, wird der Text des Grundgesetzes unterschrieben und verkündet und tritt mit Beginn des nächsten Tages in Kraft [20]a. Der Parlamentarische Rat wird aufgelöst.
14. August: Wahl zum 1. Deutschen Bundestag (das Wahlgesetz dafür hatte noch der Parlamentarische Rat beschlossen).
7. September: Der 1. Deutsche Bundestag und der Bundesrat konstituieren sich.
12. September: Die Bundesversammlung tritt erstmals zusammen und wählt Theodor Heuß zum Bundespräsidenten.
15. September: Wahl von Konrad Adenauer zum Bundeskanzler.
20. September: die erste Bundesregierung wird vereidigt und nimmt ihre

Arbeit auf. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland konstituiert. Zugleich tritt das Besatzungsstatut in Kraft.

7. Oktober: Mit der Proklamation der DDR tritt deren Verfassung [21] in Kraft. Damit ist die deutsche Teilung auch staatsrechtlich besiegelt.

2.7 1949 – 1990: Es gibt zwei deutsche Staaten, von denen aber keiner für Deutschland als Ganzes sprechen kann

- 1950: Die DDR schließt mit Polen das Görlitzer Abkommen, in dem die Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze anerkannt wird [90].
- 1951: Die Westmächte erklären den Krieg mit Deutschland in einseitigen Erklärungen für beendet [79].
- 1953: Im Londoner Schuldenabkommen handelt die Bundesrepublik mit den Westalliierten und einer Reihe anderer westlicher Staaten eine Regelung über die deutschen Auslandsschulden aus der Vorkriegszeit aus [92].
- Die Sowjetunion und Polen verzichten förmlich auf weitere Reparationsleistungen von Deutschland.
- 1954: Die Sowjetunion verzichtet auf ihre Rolle als Besatzungsmacht in der DDR und erklärt diese als souverän; die Vorbehalte aus den Vereinbarungen der Alliierten über Deutschland als Ganzes und Berlin bleiben jedoch bestehen. [80]
- 1955 25. Januar: Die Sowjetunion erklärt den Krieg mit Deutschland in einer einseitigen Erklärung für beendet [79]d.
23. Oktober: Mit dem Deutschlandvertrag² erhält die Bundesrepublik von den Westalliierten die volle Souveränität über ihre eigenen Angelegenheiten. Das Besatzungsstatut tritt außer Kraft. Alliierte Sonderrechte gibt es nur noch in Bezug auf Berlin und Regelungen für Deutschland als Ganzes.

¹ [72]; siehe Abschnitt 21.16 auf S. 250

² [81]b; siehe Abschnitt 21.19 auf S. 252 sowie Abschnitt 21.20 auf S. 252

- 1970: Warschauer Vertrag zwischen Polen und der Bundesrepublik [94]. Die Oder-Neiße-Linie wird als Westgrenze Polens anerkannt. Die Bundesrepublik macht aber deutlich, dass sie nicht für Deutschland als Ganzes sprechen kann und endgültige Vereinbarungen nur im Rahmen einer friedensvertraglichen Regelung getroffen werden können.
- 1971: Im Zuge der Entspannungspolitik bekräftigen die Alliierten mehrfach die Fortdauer ihrer Vorrechte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Besonders deutlich wird dies im „Vierseitigen Abkommen“ über Berlin vom 3. September 1971 [83].
- 1972: Bundesrepublik und DDR schließen einen Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen („Grundlagenvertrag“) [96]b.
- 1973: Die beiden deutschen Staaten werden Mitglieder der Vereinten Nationen [89]e. Die Alliierten bekräftigen auch bei dieser Gelegenheit den Fortbestand ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf ganz Deutschland [84].
- 1989: Das SED-Regime in der DDR bricht zusammen. Die staatliche Einheit Deutschlands wird überraschend zur realen Möglichkeit.
- 1990
18. März: Erste freie Wahlen zur Volkskammer der DDR.
1. Juli: Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen Bundesrepublik und DDR [98].
22. Juli: Die DDR-Volkskammer beschließt die Wiedergründung der Länder mit Wirkung vom 14. Oktober¹. Im Einigungsvertrag wird das Datum später auf 3. Oktober geändert.
23. August: Die Volkskammer der DDR beschließt den Beitritt zur Bundesrepublik mit Wirkung vom 3. Oktober (s. Abb. 59 auf S. 258)².
31. August: Unterzeichnung des Einigungsvertrags³.

¹ siehe Abschnitt 21.28 auf S. 258

² [99], siehe Abschnitt 21.29 auf S. 258

³ [100]b; siehe Abschnitt 21.30 auf S. 258

12. September: Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages⁴.

25. September: Die drei Westalliierten und die Bundesrepublik schließen angesichts der bevorstehenden Rückkehr der Westsektoren Berlins unter deutsche Hoheit das Berlin-Abkommen⁵.

29. September: Der Einigungsvertrag ist ratifiziert und tritt in Kraft (obwohl er erst ab dem 3. Oktober rechtliche Wirkung entfaltet) [100]a.

2. Oktober: Die vier Alliierten erklären, dass die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands an ausgesetzt werden, bis sie durch die Ratifizierung des Zwei-plus-Vier-Vertrages ganz abgeschafft werden [86]c.

2.8 **Seit 1990: der deutsche Nationalstaat ist wieder souverän und handlungsfähig**

1990

3. Oktober: Die Wiederherstellung der deutschen Einheit ist vollzogen. Das Grundgesetz gilt in ganz Deutschland. Das Berlin-Abkommen [87]b tritt vorläufig in Kraft, der Deutschland-Vertrag [81]b tritt vorläufig außer Kraft.

14. November: Deutschland und Polen schließen einen Grenzvertrag [102]b, in dem die Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze anerkannt wird. (Der Vertrag tritt am 16. Januar 1992 in Kraft [102]c.)

1991

15. März: Der Zwei-plus-Vier-Vertrag tritt nach Ratifikation durch alle Unterzeichnerstaaten in Kraft [86]d. Der Deutschland-Vertrag [81]b tritt damit endgültig außer Kraft

1991 – 1993: Auf der Grundlage des Einigungsvertrags untersucht eine Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat die Möglichkeiten von Änderungen des Grundgesetzes im Gefolge der in Deutschland eingetretenen Änderungen [247].

⁴ [86]b; siehe Abschnitt 21.25 auf S. 255

⁵ [87]b, siehe Abschnitt 21.26 auf S. 257

- 1994 31. August: die letzten russischen Truppen werden offiziell aus Deutschland verabschiedet.
8. September: Verabschiedung der ehemaligen Westalliierten aus Berlin; das Berlin-Abkommen tritt endgültig in Kraft [87]c.
- 2010 3. Oktober: Alle Vorkriegsschulden des Deutschen Reichs sind nach den Vorkehrungen des Londoner Schuldenabkommens [92] bezahlt¹.

¹ Siehe Abschnitt 16.6.2 auf S. 220

3 Grundlagen des Staats- und Völkerrechts

3.1 Elemente eines Staates

Nach der klassischen Lehre des Völkerrechts müssen bei einem Staat drei Elemente vorhanden sein, damit er erwarten kann, auf der Weltbühne ernst genommen zu werden. Dies sind:

- ein Staatsvolk oder eine Bevölkerung,
- ein Staatsgebiet, also ein geografisch abgrenzbarer Teil der Erdoberfläche, und
- eine Staatsgewalt, also eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt.

Diese drei Elemente nach Jellinek hängen natürlich zusammen. Das Staatsvolk muss zumindest im Wesentlichen im Staatsgebiet leben, und die Staatsgewalt muss auch im letzteren über das erstere ausgeübt werden.

Das Heilige Römische Reich kann demnach nach heutigen Begriffen nicht als Staat bezeichnet werden, weil es an einer zentralen Staatsgewalt fehlte. Der Kaiser hatte nur so viel Macht, wie die Kurfürsten und die anderen Herrscher der zum Reich gehörenden Gebiete und Städte ihm ließen. Spätestens seit 1648 hatte er nur noch zeremonielle Funktionen.

Eine demokratische Staatsordnung oder eine andere Art von Zustimmung des Staatsvolks zur Staatsgewalt sind also nicht also zwingend notwendig, damit der Staat ein Staat ist. Eine ganze Reihe von Staaten auf der Welt erfüllen diese Voraussetzungen nicht und werden dennoch ohne weiteres als Staaten anerkannt. Nicht einmal die diplomatische Anerkennung durch die übrige Staatengemeinschaft ist völkerrechtlich unbedingt erforderlich, wenn auch nützlich. Das OVG Münster fasste die allgemein herrschende Rechtsmeinung folgendermaßen zusammen [214]:

Maßgeblich für das Bestehen eines Staates i.S. des Völkerrechts ist nach der sog. Drei-Elementen-Lehre das Vorhandensein eines Staatsvolkes, eines Staatsgebiets und einer Staatsgewalt. ... Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.

Natürlich muss diese Entstehung mit Fakten belegbar sein, vor allen Dingen einer wirksam ausgeübten Staatsgewalt und einem Staatsgebiet, wo nicht von jemand anders Staatsgewalt ausgeübt wird; der bloße Anspruch, wie ihn ge-

rade die „Reichsideologen“ oft erheben, reicht also nicht.

Weiterhin ist rechtlich weder ein Wappen noch eine Hymne oder eine Flagge nötig; Frankreich hat zum Beispiel kein Staatswappen und existiert immer noch.

3.2 Souveränität

„Reichsideologen“ werfen immer wieder die Frage auf, ob die Bundesrepublik Deutschland überhaupt ein souveräner Staat sei¹. Aus den vielfältigen Abhängigkeiten, in denen sich der Staat durch internationale Verträge befindet, schließen sie das Gegenteil: ein Staat, der nicht tun kann, was er will, der sei eben nicht souverän. Das umso mehr, als manche dieser Verträge, etwa die zur Europäischen Union, ausdrücklich die Übertragung gewisser Souveränitätsrechte auf andere Einrichtungen umfassen. Und es befinden sich ja sogar fremde Truppen in Deutschland.

Nun ist Souveränität nicht mit absoluter Handlungsfreiheit zu verwechseln. Diese aus dem 17. Jahrhundert stammende Ansicht spiegelt schon lange nicht mehr die Realität. Im Völkerrecht wird Souveränität als die grundsätzliche Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten (Souveränität nach außen) und als dessen Selbstbestimmtheit in Fragen der eigenen staatlichen Gestaltung (Souveränität nach innen) verstanden. Die äußere Souveränität eines Staates besteht somit in seiner Völkerrechtsunmittelbarkeit, während seine innere Souveränität umgekehrt durch die Fähigkeit zu staatlicher Selbstorganisation bestimmt wird. Die äußere Souveränität der Staaten im klassischen Sinn wurde durch den stetig wachsenden Einfluss des internationalen Systems von zwischenstaatlichen und supranationalen Organisationen sowie durch die vergrößerte politische und wirtschaftliche Interdependenz der Staaten immer mehr geschwächt. Sie haben Teile ihrer Herrschaftsmacht an supranationale Organisationen wie die Europäische Union delegiert. Im Rahmen der Vereinten Nationen gibt es sogar Bestrebungen, den Begriff der Souveränität neu zu definieren und ihn mit der Pflicht des Staates zu verbinden, seine Bürger und Einwohner vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen². Käme ein Staat dieser Pflicht nicht nach,

¹ Siehe dazu Abschnitt 8 auf S. 113

² „Responsibility to protect“

ginge sie auf die Staatengemeinschaft über, bis hin zu gewaltsamer Intervention, so dass der Staat sein Recht auf Nichteinmischung in seine inneren Angelegenheiten verlieren würde.

Die Souveränität der Staaten wurde durch diese Entwicklungen zwar begrenzt, aber keineswegs aufgehoben. Schließlich könnte etwa Deutschland durch einen Austritt aus der EU die Souveränitätsrechte, die dieser übertragen wurden, wieder an sich nehmen [207]. Es verhält sich nicht so wie mit dem Verhältnis der Bundesländer zum Bund. Die Länder haben zwar Staatsqualität, sind aber nicht souverän. Nicht nur haben sie Souveränitätsrechte an den Bund übertragen, sondern der Bund hat auch die Macht, die Kompetenzverteilung von sich aus zu bestimmen („Kompetenz-Kompetenz“).

Selbst gewählte Bindungen und Pflichten ändern also nichts an der Souveränität des Staates. Die Präsenz von NATO-Truppen auf deutschem Gebiet etwa beruht auf Verträgen, die kündbar sind¹, und unterscheidet sich somit grundlegend von einer Besatzung, bei der das besetzte Land keine Wahl hat.

3.3 *Recht, Unrecht, Legitimität und Effektivität*

Im Völkerrecht ist nicht das Legitimitäts-, sondern das Effektivitätsprinzip bestimmend. So lange bei einem Staat die drei zuvor genannten Elemente nachprüfbar gegeben sind und allgemein anerkannt werden, steht auch die Staatlichkeit außer Frage. Anders gesagt: wenn alle Welt einen Staat für souverän hält, dann ist er das auch, ganz egal, wie er es geworden ist. Es gibt nun einmal zwischen den souveränen Staaten keinen Schiedsrichter oder keine letzte Instanz, die über die Rechtmäßigkeit befindet und sie gegebenenfalls verweigern kann; sonst wären sie nicht souverän.

Ein Beispiel dafür liefert die deutsche Geschichte. Nach dem Krieg wurde die Gültigkeit des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 in Frage gestellt, weil es nicht von einer rechtmäßigen Regierung Deutschlands abgeschlossen worden und nie vom Reichstag ratifiziert worden war. Das Bundesverfassungsgericht widersprach dem aber 1955². Es bezeichnete das *Ermächtigungsgesetz* [19] trotz seiner Verfassungswidrigkeit als die wirksame Grundlage einer neuen staatlichen Kompetenzordnung, die

¹ Siehe Abschnitt 8.9 auf S. 132

² [167], siehe Abschnitt 22.2 auf S. 265, Teil D.I

die Nationalsozialisten im Wege eines Staatsstrechs eingeführt hatten. Diese neue Ordnung funktionierte nach innen und wurde auch international anerkannt. Deutschland blieb also 1933 ein Staat, was wohl angesichts der Wirksamkeit seiner Handlungen auch niemand ernsthaft bezweifeln kann, obwohl es ein Unrechtsstaat war.

Auch das schlimmste Willkürregime, wie etwa in NS-Deutschland oder in Nordkorea, setzt die Staatlichkeit und Souveränität des Landes nicht außer Kraft. Recht und Gerechtigkeit sind zwei völlig verschiedene Dinge.

Zum Effektivitätsprinzip gehört ebenso, dass neue völkerrechtliche Tatbestände durch Vereinbarung zwischen den Betroffenen auch ohne viel Rücksicht auf frühere geschaffen werden können. Als 1990 zwischen den vier ehemaligen Alliierten und den beiden deutschen Staaten abgemacht wurde, was in Zukunft unter „Deutschland“ zu verstehen sein sollte, bedurfte es nicht der Aufarbeitung der gesamten deutschen Geschichte seit dem Potsdamer Abkommen, dem Versailler Vertrag, dem Wiener Kongress oder dem Westfälischen Frieden. Es war z. B. nicht erforderlich, eine explizite Abmachung über die ehemaligen deutschen Ostgebiete zu treffen; wenn die nicht in den Grenzen lagen, die Deutschland fortan haben sollte, dann gehörten sie eben nicht dazu, ganz einfach. Auch 1815 beim Wiener Kongress kam keiner auf die Idee, dem Kaiser von Österreich die Reichskrone wieder aufzusetzen, den Reichstag wieder einzuberufen, das Heilige Römische Reich erst einmal formgerecht aufzulösen und dann Weiteres zu beschließen. Es wurde ein neuer Zustand definiert, der fortan gelten sollte, und in dem kam das alte Reich ganz einfach nicht mehr vor. Ähnliches kann man über den Westfälischen Frieden von 1648 sagen und über zahlreiche andere Abkommen dieser Art, besonders Friedensverträge.

Wenn „Reichsideologen“ der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage formalistischer Spitzfindigkeiten die Staatsqualität absprechen, gehen sie also ganz einfach an den jeden Tag auf der Straße feststellbaren Tatsachen und an der einstimmigen Auffassung der Staatengemeinschaft vorbei.

Manchmal bezeichnen „Reichsideologen“ die Bundesrepublik als eine bloße „Staatssimulation“. Das hilft ihnen aber gar nichts, denn nach dem Effektivitätsprinzip ist eine hinreichend gut gemachte und überzeugende „Staatssimulation“, die genügend lange durchgehalten wird, nichts Anderes als ein Staat. Die Bundesrepublik sprach ja lange Zeit der DDR die Staatlichkeit ab und bezeichnete sie ebenfalls als eine

Art „Staatssimulation“, aber auf die Dauer war diese Position nicht haltbar. Spätestens mit dem Grundlagenvertrag [96] wurde die DDR zwar immer noch nicht als Ausland, aber als Staat anerkannt.

3.4 *Wo ist die Gründungsurkunde?*

Mehr als Kuriosität ist es anzusehen, dass manche „Reichsideologen“ aus Sachsen [315] und anderen (meist neuen) Bundesländern von den dortigen Behörden die Vorlage der Gründungsurkunde des Landes verlangt haben, bevor sie bereit wären, den Gesetzen des Landes zu gehorchen. Da man einen Staat (souverän oder nicht) nun mal nicht auf die gleiche Weise gründet wie einen Verein oder eine Firma, gibt es das nicht und ist auch nicht erforderlich. Für Firmen gibt es ein Handelsregistergericht, und für Vereine ein Vereinsregistergericht, aber welches nationale Gericht registriert die Gründung oder Löschung von Staaten oder Ländern? Schließlich sind die Gerichte ja Einrichtungen eben dieser Staaten oder Länder. Und Notare, die Urkunden ausstellen, bedürfen auch einer staatlichen Zulassung. Regelrechte staatliche „Gründungsurkunden“ gibt es aber weder für Firmen noch für Vereine, weil sie ja private Körperschaften sind. Bei einem Verein kann man höchstens auf die Urschrift des Gründungsprotokolls und der dabei verabschiedeten Satzung verweisen. Diese Papiere produziert der Verein aber selbst.

Gebietskörperschaften werden durch Gesetz gegründet. Als „Gründungsurkunde“ einer Gebietskörperschaft wie etwa eines Bundeslandes kann man daher allenfalls die Urschriften des entsprechenden Gesetzes ansehen (wie etwa [154]). Nun, die liegen im Bundesarchiv oder im jeweiligen Landesarchiv. Alternativ kann man als Gründungsurkunde eines Bundeslandes auch die Urschrift seiner Verfassung ansehen. Gewöhnlich findet man dieses Dokument im Landesarchiv (für das Grundgesetz im Bundesarchiv). Aber auch das findet vor den Augen sattelfester „Reichsideologen“ häufig keine Gnade, weil es nicht nach den Vorschriften des BGB beglaubigt worden sei. (Natürlich ist das BGB auf die Gesetzgebung überhaupt nicht anwendbar.) Daher sehen sie dann das betreffende Bundesland als nicht existent, zumindest als nicht rechtsfähig an; es bewege sich auf der Stufe eines nicht eingetragenen Vereins¹.

¹ So behauptet auf [330] für Baden-Württemberg

Noch entsetzlicher ist der Fall von Bayern: die Urschrift der Verfassung ist schon kurz nach Inkrafttreten derselben 1946 verschwunden. Es ist noch nicht mal gesichert, dass es überhaupt eine gab. Was folgt daraus? ... Nun, die Nichtexistenz Bayerns mag das eine oder andere Problem elegant lösen, aber ganz so einfach ist das wohl auch wieder nicht. Einen echten „Reichsideologen“ wird man kaum mit dem Hinweis beruhigen können, die Verfassung sei nichtsdestoweniger in Kraft, da sie ja im Gesetz- und Verordnungsblatt ordnungsgemäß verkündet worden sei.

Bei Hamburg ist es noch finsterner: der Freibrief, den Kaiser Barbarossa angeblich 1189 ausgestellt haben soll und der als Geburtsurkunde des Hamburger Hafens gilt, ist eine siebzig Jahre später entstandene Fälschung. Entweder ging das Original verloren und wurde in aller Stille „ersetzt“, oder es gab gar kein Original, weil niemand Kaiser Barbarossa je gefragt hat. Müssen die Hamburger ihren Hafen jetzt wieder zuschippen? Erst recht im Dunkeln liegen die Ursprünge der Stadt selbst, die mit einer von Karl dem Großen 811 gestifteten Kirche und einer nahe gelegenen Burg verbunden sein sollen, doch war der Ort schon vorher besiedelt (sonst hätte es keinen Bedarf für eine Kirche und eine Burg gegeben). Zeitnahe Belege gibt es keine. 845 verlangten die Wikinger die Gründungsurkunde der Stadt zu sehen und legten sie in Schutt und Asche, als keine vorzuweisen war. So ernst war das. Die Hanseaten sollten lieber vorsichtig sein.

Viele deutsche Städte, so weit sie schon ein gewisses Alter haben, besitzen überhaupt keine Gründungsurkunde. Im Mittelalter gab es so etwas vielfach nicht, höchstens in Ausnahmefällen. Manche Urkunde ging auch in Kriegen oder bei Stadtbränden verloren. Nehmen wir als beliebiges Beispiel die schleswig-holsteinische Stadt Uetersen. Von ihr wird gesagt²:

Die Stadt verfügt über keine Gründungsurkunde. Als Gründungsjahr wird 1234 angenommen, in dem die Stadt erstmals urkundlich erwähnt wurde.

Als Gründungsdatum einer Stadt sehen Historiker gewöhnlich das Datum der frühesten bekannten Urkunde an, in der sie erwähnt wird. Bei Berlin liegen die Dinge auch so. Aber um erwähnt zu werden, musste die Stadt ja schon existieren und eine gewisse Bedeutung haben. Berlin und Uetersen existieren also gar nicht, man hat es sich nur fast 800 Jahre lang einge-

² Wikipedia.de „Uetersen“

bildet? Darüber mag jeder selbst urteilen. Dabei mag es helfen, über die Frage nachzudenken, ob ein Mensch zu existieren aufhört, wenn seine Geburtsurkunde verloren geht.

3.5 Nationales Recht und Völkerrecht

3.5.1 Das Völkerrecht im Grundgesetz

„Reichsideologen“ versuchen gerne, das Grundgesetz mit dem Hinweis auf das Völkerrecht für unwirksam zu erklären. Oft beziehen sie sich dabei auf das Grundgesetz selbst, besonders auf Artikel 25.

Artikel 25 GG sagt:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes¹.

Dies wird in „Fachkreisen“ oft so ausgelegt, als würden wie in der Besatzungszeit immer noch die Haager Landkriegsordnung [30] und die alliierten Militärgesetze [54] gelten und das Grundgesetz verdrängen.

Es ist erstens nicht logisch, sich auf das Grundgesetz zu berufen, um dasselbe für ungültig zu erklären.

Unter den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ oder auch dem Völkergewohnheitsrecht versteht man zweitens etwas anderes als das Völkervertragsrecht. Völkerrechtliche Verträge werden durch deutsches Gesetz ratifiziert und in deutsches Recht umgesetzt²; sie stehen dann also nicht über den deutschen Gesetzen, sondern sind welche. Die Haager Landkriegsordnung gehört ebenso zu diesen Verträgen wie etwa das Reichskonkordat, zu dem das Bundesverfassungsgericht ein grundlegendes Urteil gesprochen hat.

In Artikel 25 GG ist das universelle Völkergewohnheitsrecht gemeint, welches nicht in Verträgen kodifiziert wurde. Da sich das Völkerrecht heute aber fast vollständig in internationalen Verträgen und Abkommen niederschlägt, bleibt für diese Regelung recht wenig Raum. Ein Satz, demzufolge die allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Regeln des Völkerrechts grundsätzlich den Vorrang vor vertraglichen Ab-

machungen hätten, ist dem allgemeinen Völkerrecht fremd. Das Völkergewohnheitsrecht ist vielmehr durchweg „nachgiebiges“ Recht. Das Völkervertragsrecht geht also, soweit es die Vertragspartner betrifft, dem Völkergewohnheitsrecht in aller Regel als das spätere und speziellere Recht vor. Nur einige elementare Rechtsgebote werden als vertraglich unabdingbare Regeln des Völkergewohnheitsrechts anzusehen sein, und in welchem Verhältnis sie zum nationalen Recht stehen, obliegt der Prüfung durch die Gerichte³. So gilt z. B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen [89]c nicht als zwingendes Völkerrecht⁴, das Verbot des Völkermords dagegen sehr wohl⁵.

Und auch dann stehen solche Regeln zwar über den einfachen Bundesgesetzen und über den Landesgesetzen, aber nicht über dem Grundgesetz selbst. Das würde schon der Logik widersprechen, denn erst das Grundgesetz weist diesen allgemeinen Regeln ihren Rang zu, und daher steht es über ihnen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt⁶,

daß die allgemeinen Vorschriften des Völkerrechts nur dem einfachen Bundesrecht vorgehen,

also nicht dem Grundgesetz. Der gleiche Grundsatz wurde auch schon im Urteil zum Reichskonkordat vertreten, in dem gesagt wurde⁷:

Art. 25 GG räumt nur den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ den Charakter innerstaatlichen Rechts und den Vorrang vor den Gesetzen ein. Diese Bestimmung bewirkt, daß diese Regeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem deutschen innerstaatlichen Recht - nicht dem Verfassungsrecht - im Range vorgehen. Diese Rechtssätze brechen insoweit jede Norm aus deutscher Rechtsquelle, die hinter ihnen zurückbleibt oder ihnen widerspricht. Besondere vertragliche Vereinbarungen, auch wenn sie objektives Recht setzen, genießen diese Vorrangstellung nicht.

³ S. dazu z. B. [199]

⁴ So das BverfG in [202] Rn. 119

⁵ [195] Rn. 17

⁶ [178] Rn. 42

⁷ [167] Rn. 243

¹ siehe Abschnitt 19.5 auf S. 233

² Art. 59 (2) GG

Das Verhältnis zwischen nationalem und Völkerrecht ist ein Thema, um das sich die Juristen bis heute nicht nur im Einzelfall, sondern auch ganz grundsätzlich streiten. Keinesfalls kann man behaupten, dass jedwede internationale Vereinbarung schon allein ihrer internationalen Natur wegen Völkerrecht sei, das allen nationalen Vorschriften vorgeht¹.

3.5.2 Die „Haager Landkriegsordnung“

„Reichsideologen“ stützen sich mit besonderer Vorliebe auf die sog. „Haager Landkriegsordnung“². Da nach ihrer Meinung die Weimarer Verfassung nach Kriegsende durch die Besetzung verdrängt wurde und das Grundgesetz nie eine Verfassung war, halten sie die HLKO für eine der wenigen noch verbleibenden Grundlagen für die Situation in Deutschland. Ob das mit Recht geschieht, soll in der Folge unter den einzelnen Punkten besprochen werden.

Zunächst handelte es sich bei der Haager Landkriegsordnung um einen 1907 abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag, dem Deutschland beitrug und der 1910 durch Ratifikation innerstaatliches deutsches Recht wurde. Sie stand daher nie über der Bismarck- oder der Weimarer Verfassung und auch nicht über dem Grundgesetz (siehe oben).

Alle Bezüge auf die Haager Landkriegsordnung müssen zudem mit einem großen Vorbehalt versehen werden. Streng genommen war sie auf den Zweiten Weltkrieg und damit auch auf die Besatzungszeit gar nicht anwendbar. Zum einen hatten alle Seiten, nicht zuletzt die deutsche, die Konvention gründlich missachtet. Zum anderen gibt es die „Allbeteiligungsklausel“. Sie besagt, dass diese Konvention im Fall eines Krieges beziehungsweise bewaffneten Konflikts nur gelten soll, wenn alle an diesem Konflikt beteiligten Staaten Vertragsparteien des Abkommens wären. Die Beteiligung eines Landes an diesem Konflikt, das der betreffenden Konvention nicht vor Beginn des Konflikts beigetreten wäre, würde also auch die Gültigkeit des Abkommens für alle anderen beteiligten Staaten außer Kraft setzen³. Nun war die Haager Landkriegsordnung zwar unter maßgeblicher Beteiligung Russlands ins Leben gerufen worden, doch die Sowjetunion hatte alle zaristischen Verträge gekündigt.

¹ So auch das BVerfG in [202] Rn. 92

² [29]; siehe Abschnitt 21.3 auf S. 239

³ Artikel 2 des Abkommens; siehe Abschnitt 21.3.1 auf S. 239

Dennoch herrscht die Ansicht, dass ihre Prinzipien damals schon als Völkergewohnheitsrecht anzusehen waren und demzufolge als bindend auch für Staaten, die nicht Vertragspartei waren. Für den Zweiten Weltkrieg wurde diese noch heute gültige Rechtsauffassung durch ein Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg aus dem Jahr 1946 explizit bestätigt. Im Fall von Staaten, die die HLKO förmlich ratifiziert hatten, wie Deutschland, ist dieses Argument aber überflüssig.

Doch spätestens 1955 war die Konvention auf Deutschland unter keinen Umständen mehr anwendbar, denn in diesem Jahr erklärte die Sowjetunion als letzte Besatzungsmacht den Krieg mit Deutschland formell für beendet [79]d. Die Westmächte hatten diesen Schritt schon 1951 vollzogen. Das Gleiche taten auch die zahlreichen anderen Staaten, die tatsächlich oder pro forma mit Deutschland im Krieg gelegen hatten, ohne allerdings nach dessen Niederlage 1945 Besatzungsmächte gewesen zu sein.

Dass die Haager Landkriegsordnung schon lange nicht mehr anwendbar ist, ergibt sich auch inhaltlich aus ihrem Artikel 42⁴. Selbst in den Teilen Deutschlands, wo sich ausländische Truppen aufhalten, üben sie keine feindlich geartete „Gewalt“ über Deutschland und die Deutschen aus, wie es für einen Besatzer kennzeichnend ist⁵.

Die von den „Reichsideologen“ gerne zitierten Vorschriften des Abschnitts III „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete“ (Artikel 42 – 56) setzen erkennbar die Situation voraus, dass ein siegreiches Heer das Territorium eines anderen Landes zumindest teilweise besetzt hat, dass aber immer noch eine funktionierende Staatsgewalt des letzteren besteht, die nach Abzug der Besatzungstruppen wieder in ihre Rechte eintreten kann. Der in Bezug auf Deutschland eingetretene Fall, dass die Staatsgewalt durch die Niederlage völlig untergeht⁶, wird in dem Abkommen nicht betrachtet. Daher führt es zu unsinnigen Ergebnissen, wenn man die Vorschriften des Abkommens wortwörtlich anwendet.

Erschwerend kommt hinzu, dass mancher „Reichsideologe“ den Text der Vereinbarung offenbar nicht lesen kann. So wurde schon be-

⁴ [29]; siehe Abschnitt 21.3.2 auf S. 239

⁵ Siehe dazu Abschnitt 8.9 auf S. 132

⁶ Mehr dazu in Abschnitt 5.4.2 auf S. 57

hauptet¹, die Alliierten hätten die Stadt Leipzig und die anderen Kommunen nicht angetastet, weil in der HLKO ...

... im Artikel 56 drinsteht, kommunale Strukturen dürfen nicht verändert werden ...

Misstrauisch, wie man inzwischen ist, schaut man vielleicht doch mal nach, ob das wirklich da steht. Der Artikel lautet im Original [30]:

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

„Kommunale Strukturen“ ... ? Mit den „Gemeinden“, die hier auftauchen, sind offenbar Kirchengemeinden oder andere religiöse Einrichtungen gemeint, nicht Städte. Das kann man dem Kontext unschwer entnehmen. Wer solche Fehler macht, dessen juristische Ratschläge sollte man mit gebührender Vorsicht behandeln.

3.6 Handlungsunfähige Staaten

Es kann passieren, dass ein Staat zwar de jure, aber nicht de facto besteht. Im Falle Deutschlands beseitigte der Zusammenbruch von 1945 eines der Merkmale der Staatlichkeit, nämlich die Staatsgewalt, jedenfalls auf der nationalen Ebene². Aber die Kommunen und später auch die Länder betrachteten sich weiterhin stets als Elemente des deutschen Staates, der nur im Moment wegen der herrschenden Umstände nicht handlungsfähig war. Die Alliierten sahen das ebenso. Mangels einer funktionierenden deutschen nationalen Staatsgewalt übernahmen sie deren Ausübung selbst, gingen aber dabei stets von einer Weiterexistenz des deutschen Staates aus, der natürlich neu organisiert werden musste. In einer Rede vor dem Parlamentarischen Rat legte Carlo Schmid 1948 die völkerrechtlichen Konsequenzen der deutschen

¹ Peter Frühwald in einem Interview auf bewusst.tv [338] vom 25 Februar 2012

² siehe Abschnitt 5.4.2 auf S. 57

Niederlage aus juristischer Sicht dar³. Die Niederlage der Streitkräfte alleine löschte nach seinen Worten den Staat nicht aus.

Auch hier galt also das Effektivitätsprinzip: da alle Welt weiterhin von der Existenz eines deutschen Staates ausging, gab es ihn, auch wenn er sich selbst nicht bemerkbar machen konnte. Seit 1949 gab es aber einen handlungsfähigen deutschen Staat (es gab sogar mal zwei), dessen Existenz alle älteren Ansprüche verdrängte.

Nach diesen Grundsätzen wird auch ein „gescheiterter Staat“ wie Somalia nicht von der Landkarte gelöscht, obwohl es dort seit Jahr und Tag keine nationale Staatsgewalt mehr gibt, deren Macht über den Stadtkern von Mogadischu hinaus reicht; man erwartet eben, dass sie eines Tages irgendwie wiederhergestellt wird. Bis dahin bleibt Somalias Platz in den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen und Gremien leer, denn eine Besatzungsmacht gibt es dort auch nicht.

Den umgekehrten Fall gibt es nicht. Gerne wird in der „Fachliteratur“ behauptet, die Bundesrepublik existiere allenfalls noch de facto, sei aber de jure erloschen⁴. Das ist Unsinn, denn ein Staat, der tatsächlich existiert, braucht keine weitere Rechtsgrundlage dafür, dass er das tut. Er tut es einfach.

In Verbindung mit handlungsunfähigen Staaten und der Wahrnehmung von Hoheitsakten für sie wird von „Reichsideologen“ gerne die Resolution A/RES/56/83 der UN-Vollversammlung aus dem Jahre 2001 zitiert. Daraus leiten sie ab, für das Deutsche Reich tätig werden zu dürfen. Allerdings hat die genannte Resolution damit überhaupt nichts zu tun. Sie bezieht sich auf völkerrechtswidriges Handeln von Staaten oder Staatsvertretern. Da ein handlungsunfähiger Staat ja auch nicht rechtswidrig handeln kann, ist sie auf diesen Fall nicht anwendbar. Siehe dazu Abschnitt 17.5 auf S. 226

3.7 Der Staat bin ich!

Manche „Reichsideologen“ sehen sich als Angehörige eines im Verborgenen existierenden, von der Bundesrepublik Deutschland verschiedenen Deutschen Reiches. Andere dagegen [327] behaupten, es gäbe im Moment überhaupt keinen deutschen Staat, allenfalls eine

³ [241]; siehe Abschnitt 21.15.1 auf S. 248

⁴ [299] S. 79; [296]b S. 102, 106

Wirtschaftsverwaltung für den Übergang. Daher proklamieren sie persönliche „staatliche Selbstverwaltungen“ und behaupten, sie hätten staatliche Hoheitsrechte und würden Unabhängigkeit von der Bundesrepublik genießen. Steuern, Bußgelder, Kontopfändungen, Prozesse und all das seien dann ein Ding der Vergangenheit. Ausweise und Führerscheine drucken sie sich selbst.

Zum Glück könne man aber zugleich Sozialleistungen oder andere staatliche Leistungen der Bundesrepublik uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Das ergebe sich aus Artikel 8 und 10 des „Vertrags über die Organisation des Besatzungsrechts in Deutschland“ von 1955 für alle Personen, die deutsche Staatsbürger und Mitglied eines Staates der UN seien¹. Leider gibt es keinen solchen Vertrag; 1955 wurde das Besatzungsregime in der Bundesrepublik ja gerade beendet, nicht neu organisiert². Außerdem konnte man als Deutscher bis 1973 nicht Bürger eines UN-Mitgliedstaates sein, denn erst in diesem Jahr traten die beiden deutschen Staaten den Vereinten Nationen bei.

Was ist denn eigentlich eine „Selbstverwaltung“? Dazu erfährt man³:

Unter Selbstverwaltung versteht die Rechtswissenschaft die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an rechtlich selbständige Organisationen (juristische Personen), um den Betroffenen die eigenverantwortliche Gestaltung zu ermöglichen. Dem wird begrifflich die staatliche Verwaltung gegenübergestellt, was insoweit ungenau ist, als auch Träger der Selbstverwaltung Teil der staatlichen Verwaltung im weiteren Sinne sind (mittelbare Staatsverwaltung). Typische Organisationsform der Selbstverwaltung ist die Körperschaft des öffentlichen Rechts, ...

Die Träger der Selbstverwaltung sind ... Teil der Verwaltung von Bund oder Ländern. Dass sie aus deren hierarchischer Verwaltungsstruktur ausgegliedert sind, ändert daher nichts daran, dass sie Teil der öffentlichen Gewalt im Sinne der Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG sind. Auch Gemeinden, Universitäten usw. ... Indem der Staat ihnen einen Spielraum

zur Selbstverwaltung überlässt, muss er andererseits die Einhaltung dieser Prinzipien gewährleisten. Das geschieht durch die Rechtsaufsicht.

Typische Organe der Selbstverwaltung sind die Universitäten, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Sozialversicherungsträger oder berufsständische Körperschaften bzw. Kammern (nicht dagegen die Religionsgemeinschaften, weil sie keine Staatsaufgabe wahrnehmen und keine Träger öffentlicher Gewalt sind). Ein Verein ist dagegen keine „Selbstverwaltung“ in diesem Sinne, obwohl er in seinen inneren Angelegenheiten autonom ist.

Von Unabhängigkeit vom Staat ist hier also keine Rede, eher vom Gegenteil. Die Selbstverwaltung besteht aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung, weil die Träger der Selbstverwaltung als Teil der öffentlichen Gewalt auch demokratisch legitimiert sein müssen. Selbstverwaltungskörperschaften beruhen auch nicht auf privatautonomem Zusammenschluss ihrer Mitglieder, sondern werden durch Gesetz errichtet.

Daher ist auch die Zwangsmitgliedschaft in solchen Körperschaften kein Verstoß gegen die Verfassung oder die Menschenrechte, etwa als Gewerbetreibender in der IHK. Die im Grundgesetz geschützte Vereinigungsfreiheit, aus der auch folgt, dass man sich nicht zwingend zu vereinigen braucht, gilt für Vereine, Parteien, Gewerkschaften usw., also für freiwillige Vereinigungen. Da eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie die IHK per Gesetz öffentliche Aufgaben wahrnimmt, kann man sie an diesem Maßstab nicht messen, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat⁴.

Dass man als Einzelner auf keinen Fall die Kriterien für einen Staat erfüllen kann, erkennt man bei einem flüchtigen Blick auf die in Abschnitt 3.1 genannten Punkte. Ein Staat ist die politische Ordnung oder das Herrschaftssystem eines Teils der menschlichen Gesellschaft. Ein Einzelner ist kein Volk und keine Gesellschaft. Er könnte auch höchstens über sich selbst Staatsgewalt ausüben, was nicht ganz in Sinne der Definition ist. Und er beherrscht kein Staatsgebiet. Selbst wenn er ein Grundstück irgendwo in Deutschland besitzt, wird dieses sicherlich im Grundbuch der jeweiligen Gemeinde eingetragen sein und unterliegt damit der deutschen Gebietshoheit.

¹ So beansprucht von Peter Frühwald in einem Interview auf [338]

² Ausführlich wird das behandelt in Abschnitt 8.5 ab S. 115

³ Wikipedia, Stichwort „Selbstverwaltung“

⁴ [197]; siehe auch Abschnitt 15.4.9 auf S. 208 zu den in diesem Zusammenhang häufigen Bezugnahmen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN [89]c

Zudem führen diese Leute ihren Anspruch durch ihr nicht konkludentes Handeln ganz schnell ad absurdum. Sie nehmen wie jeder andere die staatlichen Leistungen und die öffentliche Infrastruktur in Anspruch, etwa Arbeitslosengeld, Justiz, Kommunikation oder Verkehrsmittel. Und wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, was öfter vorkommt, laufen sie auch gerne zum Richter. Besonders komisch wirkt es, wenn Polizeibeamte diesen Anspruch erheben¹. Wenn sie keine Bundesbürger (und auch keine Bürger eines EU-Staates) mehr sind, müssten sie auf der Stelle aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, statt Staatsgewalt in einem fremden Land auszuüben. Aber so weit geht die Konsequenz dann doch nicht.

Ihre Versuche, rechtlich anerkannt zu werden, laufen natürlich ins Leere. Wenn jemand unter dem Absender „Staatliche Selbstverwaltung XY“ an ein Gericht oder eine Behörde schreibt und eine Antwort an diese Adresse bekommt, ist das kein völkerrechtlicher Akt, auch wenn es in einschlägigen Internetforen so dargestellt und als großer Sieg gefeiert wird. Wenn diese Antwort sogar ein Aktenzeichen hat, ist das auch keiner. Wichtig ist ja, was die Antwort inhaltlich sagt.

Auf internationaler Ebene lösen ihre Versuche, internationalen Organisationen wie dem IGH oder dem IStGH beizutreten² oder individuelle Friedensverträge mit den ehemaligen Alliierten zu schließen, allenfalls Heiterkeit aus. Zu dem selten fehlenden Bezug auf die 2001 gefasste Resolution A/RES/56/83 der Vereinten Nationen siehe Abschnitt 17.5 auf S. 226.

3.8 Identität und Rechtsnachfolge

3.8.1 Allgemein

Nehmen wir an, Frau Müller findet Gefallen an Herrn Schulze, heiratet ihn und nimmt seinen Namen an. Tritt jetzt z. B. ihre Krankenversicherung außer Kraft, weil die ja mit Frau Müller abgeschlossen wurde? Muss sich Frau Schulze bei ihrem Arbeitgeber neu auf die Stelle bewerben, die durch das Verschwinden von Frau Müller frei geworden ist? Natürlich nicht, weil Frau Schulze mit Frau Müller „personalidentisch“ ist, wie der Jurist sagt, obwohl sich ihr

¹ Wie etwa eine gewisse Ivette Pfeiffer aus Berlin in einem Video auf [338]; sie ist allerdings inzwischen aus dem Polizeidienst ausgeschieden

² Siehe dazu Abschnitt 14.8 auf S. 97

Name und ihr Personenstand geändert haben. Sie muss nur der Versicherung, dem Arbeitgeber und allen anderen Stellen, die es angeht, eine Mitteilung über die Veränderung machen.

Nehmen wir dagegen an, Frau Müller würde sterben. Ihr Besitz (die Erbschaft) geht dann nach dem Prinzip der „Gesamtrechtsnachfolge“ als Gesamtheit auf ihre Erben über. Sollte sie allerdings einen volljährigen Sohn, einen Ehemann oder einen Lebenspartner hinterlassen, der bisher bei ihr in ihrer Mietwohnung gelebt hat, so kann dieser unabhängig von seiner eventuellen Erbberechtigung die Wohnung übernehmen und fortan alleine dort wohnen. Dazu ist kein neuer Mietvertrag erforderlich, weil es sich um „Sonderrechtsnachfolge“ handelt. Kinder oder andere Personen, die mit einem Verstorbenen zusammengelebt haben, können bei dessen Tod in seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag eintreten, selbst wenn sie keine Erben sind. Sie müssen also statt des Verstorbenen die Miete zahlen und können dafür die Wohnung nutzen.

Das eine ist Identität, das andere Rechtsnachfolge. Bei der Versicherten und bei der Arbeitnehmerin handelt es sich vor und nach der Hochzeit um dieselbe Person; beim Erbfall tritt der Erbe oder treten die Erben als Eigentümer an die Stelle des Erblassers. Auch beim Mietverhältnis verhalten sich die Dinge so. Der Vertrag bleibt derselbe, aber eine der Parteien ist durch eine andere ersetzt worden.

Man kann nur dann jemandem oder etwas „nachfolgen“, wenn dieser oder dieses nicht mehr vorhanden ist. Wer noch da ist und für sich handeln kann, für den gibt es keine Rechtsnachfolge. Ein König bekommt erst dann einen Nachfolger, wenn er stirbt oder abdankt; bis dahin gibt es höchstens Anwärter auf den Thron und die Krone. Prinz Charles gilt daher im Vereinigten Königreich offiziell als „apparent heir of the crown“, denn so lange Königin Elisabeth lebt und herrscht, gibt es nichts zu erben. (Bei uns würde man ihn als „präsumtiven“, also voraussichtlichen oder „designierten“ Thronfolger bezeichnen.)

3.8.2 Völkerrecht

Im Völkerrecht ist es grundsätzlich nicht viel anders. Ein Staat kann die Rechtsnachfolge eines anderen antreten, wenn dieser untergegangen ist, aber nur dann.

Revolutionen, militärische Niederlagen oder andere Umwälzungen bedeuten nicht automatisch den Untergang eines Staates. Frankreich etwa war seit 1789 Königreich, Republik, Kaiserreich, Königreich, Königreich (konstitutionel-

le Monarchie), Republik (2), Kaiserreich und Republik (3), und derzeit ist man bei der 5. Republik angelangt; auch das französische Territorium hat sich vielfach verändert. Dennoch bezweifelt niemand, dass es immer derselbe Staat war, nämlich der französische. Es gab keine Rechtsnachfolge, sondern Identität. Die Regelungen über die britisch-französischen Verhältnisse im Ärmelkanal aus dem Vertrag von Cateau-Cambrésis, der 1559 geschlossen wurde, werden nach wie vor als gültig angesehen und wurden nie neu verhandelt oder zwischen neuen Parteien neu abgeschlossen. Dabei hat sich ja seit damals auch am Nordufer des Kanals einiges verändert.

Rechtsnachfolge gibt es dagegen im Verhältnis Russlands zur UdSSR. Diese ist erloschen, und auf ihrem Territorium sind außer Russland noch 15 weitere souveräne Staaten entstanden. Russland als größter davon und ehemals führender Teil der UdSSR¹ ist in die meisten internationalen Rechte und Pflichten der UdSSR eingetreten (etwa Truppenabzug aus Deutschland). Aber hier liegt Rechtsnachfolge vor, keine völkerrechtliche Identität. Je nach den Umständen könnten auch die Ukraine, Usbekistan oder Lettland Ansprechpartner für bestimmte Rechte und Pflichten der ehemaligen UdSSR sein.

Ähnlich liegen die Dinge bei der Rechtsnachfolge des ehemaligen Staates Jugoslawien oder der Tschechoslowakei. Welcher der neuen unabhängigen Staaten für einen bestimmten Sachverhalt verantwortlich ist, kommt immer auf den Einzelfall an. Als Ungarn die Gültigkeit eines 1977 mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Vertrages über ein Staudammprojekt an der Donau anfocht, weil dieser Staat mit Ablauf des Jahres 1992 nicht mehr existierte, entschied der Internationale Gerichtshof, der Vertrag gelte nach wie vor, nämlich mit der Slowakei als neuem Partner [219].

Staatennachfolge ist ein Rechtsgebiet, das bisher kaum verbindlich kodifiziert ist, sondern in der Regel nach Völkergewohnheitsrecht gehandhabt wird. Das kann manchmal zu Schwierigkeiten führen. Russland stellte zum Beispiel bei der Wiener Stadtverwaltung den Antrag, den Grundbucheintrag für die ehemalige sowjetische Botschaft in Österreich auf die Russische Föderation umzuschreiben. Dies wurde abgelehnt. Zwar stand der Untergang der UdSSR außer Zweifel, so dass der Eintrag eindeutig

¹ Im Gegensatz zu den 15 anderen ehemaligen Sowjetrepubliken hatte Russland auch nie seine Unabhängigkeit von der UdSSR erklärt

falsch war, doch war nicht klar, ob Russland tatsächlich alleine über das Grundstück verfügen konnte; eine Vereinbarung mit den anderen 15 Staaten oder Äußerungen von ihnen dazu wurden nicht vorgelegt. Eine russische Klage dagegen war erfolglos [223]. Als dagegen der Botschafter der Bundesrepublik in der Schweiz 1975 das Berner Grundbuchamt bat, die noch auf das Deutsche Reich lautenden Einträge für die Liegenschaften der dortigen deutschen Botschaft auf die Bundesrepublik Deutschland umzuschreiben, geschah das anstandslos, ohne dass zuvor die DDR nach ihrer Meinung gefragt wurde. Offensichtlich sah man in Bern Deutsches Reich und Bundesrepublik Deutschland als völkerrechtlich identisch an.

3.8.3 Deutschland

Bis 1945 war die Sache ja recht einfach: es gab seit 1871 einen deutschen Nationalstaat, bekannt als „Deutsches Reich“. Der versank 1945 mangels Handlungsmöglichkeiten in eine Art Tiefschlaf. 1949 entstanden mit der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zwei Staaten, die beide zunächst nicht souverän waren, sondern bestimmte Fragen nur mit Zustimmung anderer Staaten (Alliierte) oder durch sie regeln konnten. Dieser Zustand endete 1954/55².

Während sich die Bundesrepublik stets als völkerrechtlich identisch mit dem deutschen Nationalstaat betrachtete, der 1867 gegründet [15], 1871 [16] und 1919 [18] umgestaltet, 1933 erneut umgewandelt [19], 1945 besiegt [57] und 1949 neu organisiert [20]a worden war, galt das für die DDR nur vorübergehend. Ab 1968 lehnte sie für sich die Identität ab, beanspruchte aber, gemeinsam mit der Bundesrepublik Rechtsnachfolger zu sein. Dieser Versuch, aus der völkerrechtlichen Kontinuität auszubrechen, schlug am Ende fehl.

Die Bundesrepublik dagegen nahm unangefochten die alten Verträge (Reichskonkordat) und sonstigen Rechte und Pflichten des Deutschen Reiches wahr. Das war schon beim Londoner Schuldenabkommen von 1953 [92] so, also zu einem Zeitpunkt, als sie noch gar nicht souverän war. Die Bundesrepublik nahm auch in internationalen Organisationen und Vereinbarungen (Rheinschiffahrtsakte, Meterkonvention, Weltpostverein, Urheberrechtskonvention, Suezkanal-Konvention usw.) den Platz ein, den früher das Deutsche Reich besetzt hatte., ohne erst neu aufgenommen werden zu müssen.

² Siehe Abschnitt 8.4 auf S. 113

Somit wurde sie von der internationalen Staatengemeinschaft nicht als neuer Staat angesehen, der die Nachfolge des alten angetreten hatte, sondern als der alte Staat selbst, wenn auch unter einem neuen Namen und mit einem grundlegend veränderten politischen System. Das Bundesverfassungsgericht drückte es folgendermaßen aus¹:

So sind etwa die Parteien des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953² ... davon ausgegangen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Verbindlichkeiten „Deutschlands“ schuldet (vgl. zahlreiche Erwägungen der Präambel) -- es wurde nicht eine Schuld- oder gar bloße Haftungsübernahme für die Verbindlichkeiten eines untergegangenen Schuldners vereinbart. Im gleichen Sinne ist die Wiederanwendung zahlreicher Vorkriegsverträge Deutschlands zu werten, die die Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragspartnern dieser durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochenen Verträge praktiziert hat³; sie bedeuteten nicht den Neuabschluß eines Vertrages mit einem Rechtsnachfolger auf deutscher Seite -- wie es, abgesehen von gebietlich verankerten und gewissen Status-Verträgen, den Regeln der völkerrechtlichen Staatennachfolge entsprechen hätte --, sondern die Fortführung desselben, lediglich suspendierten Vertragsverhältnisses zwischen denselben ursprünglichen Parteien. Dementsprechend sind die Wiederanwendungserklärungen von den Staatsorganen der Bundesrepublik Deutschland nicht nach den verfassungsrechtlichen Regeln des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen (vgl. Art. 59 GG) behandelt worden.

Dass die Bundesrepublik nicht uneingeschränkt für das alte Deutsche Reich sprechen konnte, lag an den diesbezüglichen alliierten Vorbehalten, die 1955 aufrecht erhalten und später wiederholt bestätigt worden waren. 1990 fielen auch diese weg. Seitdem ist das Kapitel „Deutsches Reich“ abgeschlossen. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, es bestehe immer noch, sei aber nicht handlungsfähig⁴, trifft nicht

mehr zu. Der deutsche Nationalstaat heißt heute „Bundesrepublik Deutschland“.

Die Veränderung des deutschen Territoriums ist in diesem Zusammenhang völlig irrelevant. Viele europäische Staaten haben im Laufe der letzten 200 Jahre erhebliche Änderungen dieser Art erlebt, sofern sie damals überhaupt schon bestanden, aber dennoch betrachtet man sie deswegen nicht als erloschen. (Wenn Frau Schulze eine Schlankheitskur macht, sieht sie im Erfolgsfall hinterher anders aus, wird aber doch nicht gleich zu einer anderen Person.)

Rechtsnachfolge trat beim „Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ ein, auch Bizone genannt, also der gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung der amerikanischen und britischen Besatzungszone. Hier kam es zu einer Rechtsnachfolge, weil das Vereinigte Wirtschaftsgebiet mit der Gründung der Bundesrepublik erlosch und der Bund in dessen Rechte und Pflichten eintrat⁵. So übernahm der Bund das bei den Einrichtungen der Bizone beschäftigte Personal, und die Institutionen der Bizone wurden vom Bund übernommen, so weit sie nicht aufgelöst wurden. Ebenso traten die nach dem Krieg auf dem ehemaligen Gebiet Preußens gegründeten Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen usw.) die Rechtsnachfolge Preußens an, das 1947 von den Alliierten aufgelöst worden war.

Beim Reich dagegen lag nicht Rechtsnachfolge, sondern Identität vor.

¹ [185] Rn. 53

² [92], Anm. d. Verf.

³ Einige Beispiele von vielen dafür sind in [93] zu finden; Anm. d. Verf.

⁴ Siehe Abschnitt 5.4.7 auf S. 63

⁵ siehe Abschnitt 7.9 auf S. 86

4 Rund um die Verfassung

4.1 Was eine Verfassung ist

Der Begriff „Verfassung“ ist folgendermaßen definiert [262]:

V[erfassung] eines Staates ist die Gesamtheit der — geschriebenen oder ungeschriebenen — Rechtsnormen, welche die Grundordnung des Staates festlegen, insbes. die Staatsform, Einrichtung und Aufgaben der obersten Staatsorgane (sog. „Verfassungsorgane“), die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und die Rechtsstellung seiner Bürger.

Außer dieser Grundordnung eines politischen Gemeinwesens kann mit dem Begriff auch die Urkunde gemeint sein, in der sie gewöhnlich niedergelegt ist. Die Magna Charta von 1215 wird als einer der ersten Schritte zu einer Kodifizierung des Verhältnisses der Staatsgewalten zueinander angesehen. Geschriebene Verfassungen im heutigen Sinne erlangten aber erst ab dem 18. Jahrhundert Bedeutung (USA, Frankreich).

Heute hat so gut wie jeder Staat der Welt eine Verfassung, die in einem geschlossenen Gesetzestext niedergelegt ist. Aber das ist nicht unbedingt erforderlich, so lange die Staatsgewalt effektiv ausgeübt werden kann. Beispiele dafür:

- Die USA wurden 1776 unabhängig, aber die uns heute bekannte Verfassung trat erst 1788 in Kraft (s. Abb. 8).
- Deutschland hatte vom November 1918 bis zum August 1919 keine funktionierende Verfassung, weil der Kaiser als zentrales Element der Bismarck-Verfassung [16] nicht mehr da war; bis die Weimarer Reichsverfassung [18] in Kraft trat, galt übergangsweise das *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* [17], aber auch erst seit Februar 1919.
- Niemand würde wohl auch bestreiten, dass das Vereinigte Königreich ein Staat ist, obwohl seine Verfassung nirgends in einer einzigen Urkunde festgehalten ist. Als britische „Verfassung“ betrachtet man die Gesamtheit der geschriebenen Gesetze, der Rechtsprechung und der Rechtstradition seit dem Mittelalter. So konnte sich im Juni 2009 ein britischer Architekt darüber beklagen, Prinz Charles würde gegen diese „Verfassung“ verstoßen, weil er sich immer wieder öffentlich zu kontroversen Fragen der Architektur, Medizin, Landwirtschaft und Um-

welt äußere, auf Bauvorhaben Einfluss nehme usw. [252] Nun gibt es eine geschriebene Regel, nach der er das nicht darf, ebenso wenig wie eine, nach der er es darf. Maßgeblich ist also das allgemeine Rechtsempfinden, dass sich das Königshaus aus der Tagespolitik heraushalten soll.

Selbst das *Ermächtigungsgesetz* von 1933 [19] kann als deutsche Verfassung angesehen werden, weil es im Wege eines Staatsstreichs von oben an die Stelle der Weimarer Staatsordnung eine neue setzte, die bald sowohl nach innen wirksam war als auch von der Außenwelt anerkannt wurde; dies wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt [167], womit natürlich keine Billigung des Inhalts des Gesetzes verbunden war.

Rechtsdogmatisch handelt es sich bei dem, was heute üblicherweise unter „Verfassung“ verstanden wird, um eine *Verfassung im formellen Sinn*, das heißt eine Verfassung in Gesetzesform. Dem gegenüber beschreibt der Terminus *Verfassung im materiellen Sinn* schlicht all jene Rechtsnormen, die Aufbau und Tätigkeit des Gemeinwesens regeln, unabhängig davon, ob sie in Gesetzesform niedergelegt sind (beispielsweise wenn die Ältesten eines Stammes einen Beschluss fällen). Eine Verfassung im materiellen Sinn besteht somit in jeder Form des menschlichen Zusammenlebens.

Ein so erweitertes Verständnis des Begriffs „Verfassung“ ist auch auf anderen Rechtsgebieten zu beobachten. So können z. B. gemäß dem ins Grundgesetz übernommenen Artikel 137 der Weimarer Verfassung Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“¹. Hier bezeichnet „Verfassung“ nicht nur eine den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügende rechtliche Satzung, sondern auch den tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft, ihre Verfasstheit. Diese kann außer nach der Mitgliederzahl auch auf der Grundlage von Finanzausstattung, Mindestbestandszeit und Intensität des religiösen Lebens beurteilt werden².

Wie ein Land zu einer Verfassung kommt und was man dafür hält, ergibt sich demnach in aller

¹ [20] Art. 140 (Abschnitt 21.5 auf S. 240); Hervorhebung hinzugefügt

² [196] Rn. 61-63



Abb. 8: Unterzeichnung der Verfassung der USA¹

Regel aus der politischen Realität. Die Einhaltung bestimmter Formalitäten oder Gewohnheiten ist kein Kriterium. Die Staatsgewalt und der Staat können sogar ohne eine geschriebene Verfassungsurkunde existieren.

4.2 **Wie man zu einer Verfassung kommt**

„Reichsideologen“ pochen darauf, das Grundgesetz sei nie durch eine Volksabstimmung angenommen worden. Dies sei aber unabdingbare Grundbedingung für die Wirksamkeit einer Verfassung.

Dies ist sowohl rechtlich als auch historisch falsch. Die Wirksamkeit einer Verfassung hängt nicht davon ab, ob sie überhaupt demokratisch legitimiert ist und in welcher Form das gegebenenfalls geschah, sondern ob der Staat danach funktioniert.

So wurde die „Verfassung“ des Vereinigten Königreiches niemals in irgendeiner Form erlassen, sondern entwickelte sich über Jahrhunderte hinweg, ohne dass das Volk jemals direkt darüber abgestimmt hätte. Von förmlicher demokratischer Legitimation, in welcher Form auch immer, kann also keine Rede sein. Aber das scheint niemanden in diesem Land besonders zu stören. So lange die Briten mit diesem Zustand offenbar zufrieden sind, gibt es keinen Grund, den im Vereinigten Königreich herrschenden Zustand als demokratisch nicht legitimiert zu bezeichnen.

4.2.1 **Von oben herab**

Eine Verfassung kann durchaus diktatorisch verordnet werden.

- Das geschah in Preußen 1848 und 1850, als König Friedrich Wilhelm IV. die Verfassungsurkunde „oktroierte“ [14]. Die preußischen Demokraten nahmen ihm das sehr übel, was aber die Wirksamkeit der Verfassung bis 1918 in keiner Weise einschränkte, obwohl sie deutliche Demokratiedefizite aufwies (Dreiklassenwahlrecht).

¹ Am 17. September 1787 in Philadelphia; stehend George Washington, vor dem Podium sitzend Alexander Hamilton, Benjamin Franklin und James Madison. Ausschnitt aus einem Gemälde von Howard Chandler Christy

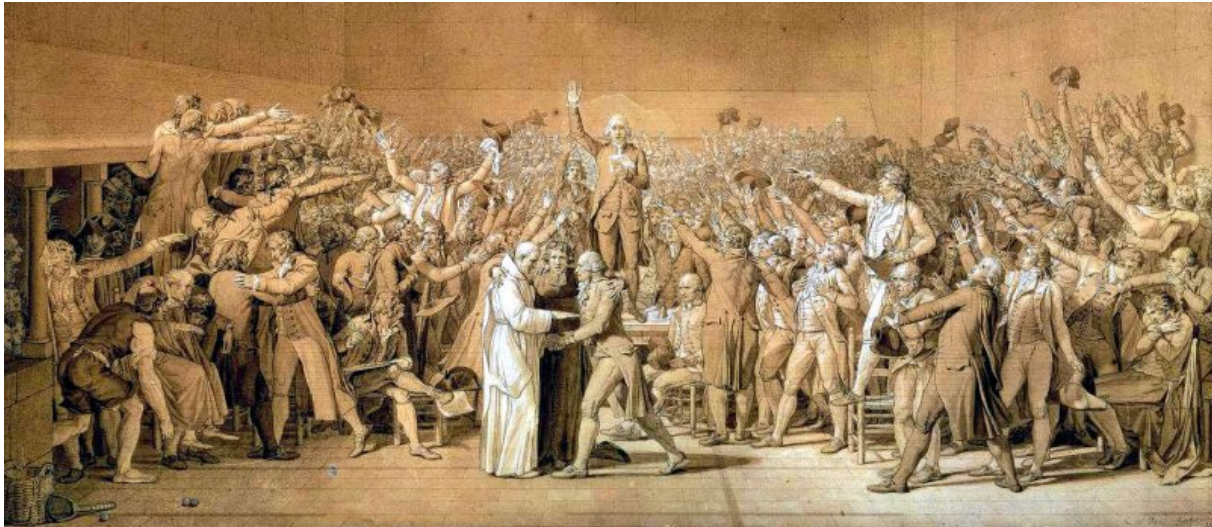


Abb. 9: Der Schwur im Ballhaus¹

- Auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes [15] wurde ohne jede Mitwirkung des Volkes von oben herab gegeben. Sie war eine reine Verabredung der Herrscher und beanspruchte überhaupt keine demokratische Legitimation.
- Mit der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 („Bismarck-Verfassung“) [16], die sich weitgehend auf die des Norddeutschen Bundes stützte, war es genauso. Sie wurde als einfaches Gesetz verkündet. Es gab weder eine gewählte Nationalversammlung noch eine Volksabstimmung. Dennoch war die Verfassung bis 1918 wirksam, obwohl auch sie nicht unseren Maßstäben entsprach (kein Wahlrecht für Frauen).

4.2.2 Durch Repräsentanten

In den meisten Fällen, auch in den angesehensten Demokratien, wird die Verfassung durch das Parlament, eine eigens gewählte Nationalversammlung oder eine andere Versammlung von Repräsentanten (s. die Abbildungen in diesem Abschnitt) ausgearbeitet und beschlossen. Die demokratische Legitimation geht dann auf die Wahl der Abgeordneten zurück, so dass eine erneute Urabstimmung über den Entwurf nicht als zwingend angesehen wird. Die Schlussabstimmung und Inkraftsetzung kann durch die Repräsentanten erfolgen.

So geschah es vor 1949 zweimal mit Verfassungen für Deutschland (Zitate aus der Präambel, sofern nicht anders angegeben):

- Paulskirche 1849 (Abb. 10): „Die deutsche verfassungsgebende Nationalver-

sammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung: ...“ [13]

- Weimar 1919 (Abb. 11): „Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet.“ (Artikel 181) [18]

Für dieses Verfahren gibt es auch zahlreiche Beispiele in anderen demokratischen Ländern, wie die folgenden Zitate aus noch heute gültigen Verfassungen zeigen²:

- USA 1787: „Die Bestätigung durch die Konvente von neun Staaten soll genügen, damit diese Verfassung zwischen den sie bestätigenden Staaten in Wirksamkeit trete.“ (Artikel VII)
- Norwegen: „Wir Repräsentanten des norwegischen Reiches, bei dem den 7. Oktober 1814 ... in Christiania versammelten außerordentlichen Storting, tun kund: ...“
- Lettland 1922: „Das lettische Volk hat sich in seiner frei erwählten konstituierenden Versammlung dieses Grundgesetz gegeben: ...“

¹ Am 20. Juni 1789 erklärten sich die Abgeordneten des Dritten Standes der Generalstände im Ballhaus von Versailles zur Verfassungsgebenden Versammlung für Frankreich und versprachen sich gegenseitig unter Eid, nicht wieder auseinander zu gehen, bevor sie Frankreich eine Verfassung gegeben hätten. Dies war eines der Schlüsselergebnisse der Französischen Revolution. Ausschnitt aus dem unvollendeten Gemälde von Jacques-Louis David.

² Alles zitiert nach [7]

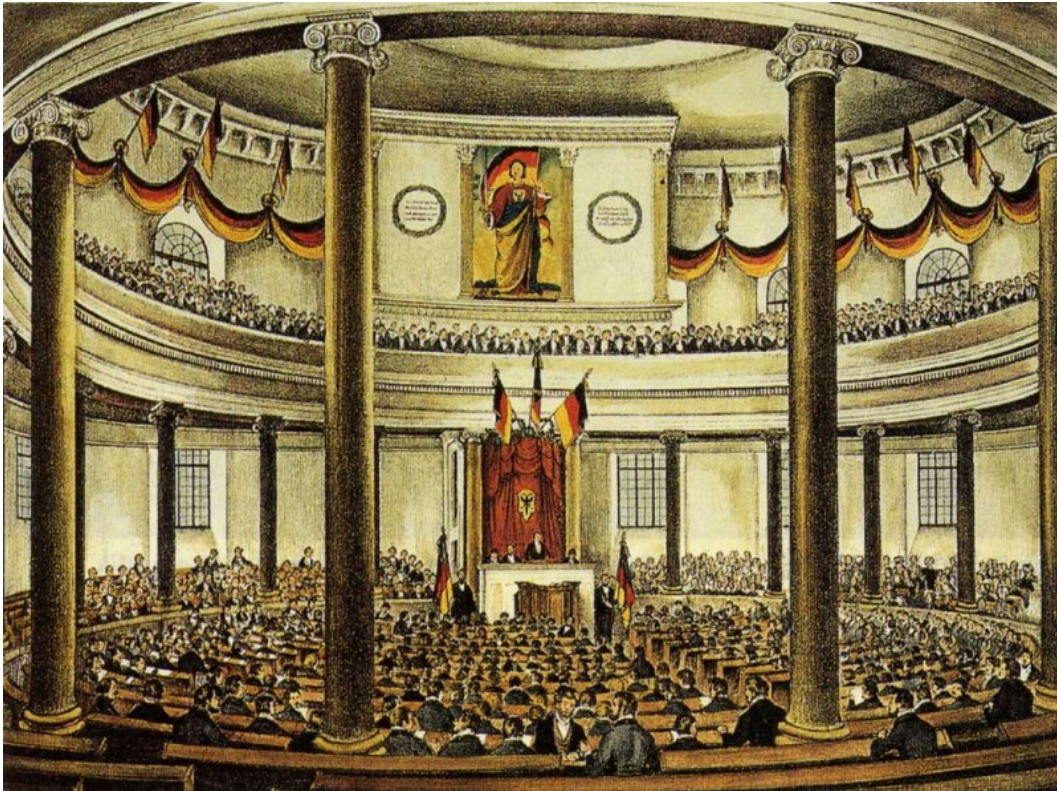


Abb. 10: Sitzung der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848/49¹

- Japan 1946: „Wir, das japanische Volk, vertreten durch die ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten des Reichstags, ... geben uns unabänderlich diese Verfassung.“
- Italien 1947: „Die vorliegende Verfassung wird ... nach ihrer Verabschiedung durch die verfassunggebende Versammlung vom provisorischen Staatsoberhaupt verkündet ...“ (Artikel XVIII)
- Griechenland 1975: „Diese Verfassung, beschlossen durch das Fünfte Verfassungsändernde Parlament der Griechen, ...“ (Artikel 120 (1))
- Portugal: „In ihrer am 2. April 1976 abgehaltenen Plenarsitzung billigt und verkündet die Verfassunggebende Versammlung folgende Verfassung der Republik Portugal.“
- Tschechien 1992: „Wir, die Bürger der Tschechischen Republik ... verabschieden mittels unserer frei gewählten Vertreter diese Verfassung ...“
- Finnland 1999: „Nach dem Beschluss des Parlaments ... wird vorgeschrieben: ...“

4.2.3 Durch Volksabstimmung

Selbstverständlich gibt es viele Länder, in denen das Volk die Verfassung in einer Urabstimmung angenommen hat. Zwingend ist das aber keinesfalls. Und auch Verfassungen, die durch Volksabstimmung legitimiert werden, werden vorher von Experten und Politikern ausgearbeitet. Dem Volk bleibt nur die endgültige Ja/Nein-Entscheidung.

Ein Beweis für eine höhere Stufe von Demokratie ist es auch nicht. Gerade in Diktaturen sind Volksabstimmungen sehr beliebt, weil die lästigen Unsicherheiten in Bezug auf das Ergebnis entfallen. So wurde die Verfassung der DDR von 1968 [23] auf diese Weise ratifiziert. Die erste Verfassung der DDR von 1949 dagegen [21] wurde vom „Dritten Deutschen Volkskongress“ verabschiedet, also durch eine Versammlung von Repräsentanten. Wie demokratisch es in beiden Fällen zugeht, sei dahingestellt. Aber wirksam waren beide Verfassungen gleichermaßen. Die Verfassungsrevision von 1974 geschah durch die Volkskammer, weil es hier formal nicht um eine neue Verfassung ging, sondern um Änderungen der seit 1968 be-

¹ zeitgenössische Lithographie

stehenden. Ebenso wurde 1990 im Zuge der Wende bei den damals vorgenommenen gravierenden Änderungen der Verfassung (z. B. [154]) verfahren.

Somit legitimiert sich auch eine ...

*... demokratische Verfassung nicht allein über das Verfahren einer Volksabstimmung oder eines Volksentscheids. Maßgebend sind allein die allgemeinen **Legitimationsprinzipien der Volkssouveränität, Demokratie und Selbstbestimmung**. In welchen Verfahrensformen diese beim Erlass einer Verfassung wahrgenommen und verwirklicht werden, ist offen und liegt im (ebenso volkssouveränen) Entscheid des betreffenden Verfassungsgebers selbst. So kann eine Verfassung ebenso über ein Gremium repräsentativer Demokratie (z. B. Nationalversammlung) oder auch über Gremien, wie etwa den früheren "Parlamentarischen Rat", erlassen werden. Verfassungsrechtlich besteht hier absolute Offenheit. In jedem Falle handelt es sich (nur) um unterschiedliche Verfahren zur Ausübung von Volkssouveränität, Demokratie und Selbstbestimmung, womit gleichzeitig feststeht, dass zwischen diesen unterschiedlichen Verfahrensformen unmittelbarer wie mittelbarer Demokratie kein legitimatischer Rangunterschied besteht.¹*

Zur Frage der demokratischen Legitimation des Grundgesetzes siehe Abschnitt 9 ab S. 139.

4.3 Verfassungsänderungen

Obwohl eine Verfassung Dauercharakter hat, muss sie doch Änderungen zugänglich sein. Wie eine Verfassungsänderung zu geschehen hat, muss in ihr selbst geregelt sein. Überall auf der Welt liegt die Befugnis dafür in aller Regel beim Parlament.

Aber eine Änderung der Verfassung wird meist nicht so einfach gemacht wie ein Beschluss über ein einfaches Gesetz. Gewöhnlich gibt es Regelungen, die die Hürde für die Änderung der Verfassung höher legen als im normalen Gesetzgebungsverfahren.

- So müssen z. B. laut Grundgesetz Art. 79 (2) Bundestag und Bundesrat mit 2/3-

¹ So Scholz in [20]d, Art. 146 Rn. 26; Hervorhebungen im Original



Abb. 11: Nationaltheater in Weimar, Tagungsort der Nationalversammlung 1919²

Mehrheit zustimmen, und bestimmte Artikel und Grundsätze dürfen in ihrem Kern gar nicht geändert werden (Absatz 3).

- Auch in anderen Ländern sind für Verfassungsänderungen bestimmte qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, also mehr als die einfache Mehrheit; oft sind es auch 2/3.
- Anderswo tritt ein solcher Beschluss nur in Kraft, wenn er nach einer bestimmten Frist oder in der nächsten Wahlperiode vom Parlament erneut gefasst wird.

Die Verfassung ist eben doch etwas mehr als ein gewöhnliches Gesetz. Eine Volksbefragung als Bedingung für eine einfache Änderung der Verfassung dagegen ist nicht üblich. Eine Ausnahme von dieser Regel ist Dänemark. Aber auch dort ist eine Volksabstimmung nur über einen zuvor vom Parlament gefassten Beschluss möglich. Das Volk hat kein Initiativrecht.

Ein vom Grundgesetz bisher nicht gedecktes Handeln ist nur möglich, wenn man dessen Text vorher explizit geändert hat (Art. 79 (1)). In der Weimarer Republik gab es den Begriff des „verfassungsdurchbrechenden Gesetzes“ oder auch „Ermächtigungsgesetzes“: wenn ein von der Verfassung abweichendes Gesetz vom Reichstag mit der Mehrheit verabschiedet worden war, die man auch für eine Änderung der Verfassung benötigt hätte, wurde es als gültig angesehen. In der Frühzeit der Weimarer Republik gab es drei derartige Gesetze, um die chaotische Wirtschaftslage in den Griff zu bekommen. Aber in der Regel meint man mit „Ermächtigungsgesetz“ das von 1933 [19], das

² Ab dem 30. September 1919 hielt die Nationalversammlung ihre restlichen Sitzungen in Berlin ab



Abb. 12: Der Parlamentarische Rat in Bonn bei der Arbeit³

sich eigentlich in dem kurzen Satz zusammenfassen lässt: „Die Regierung kann machen, was sie will, selbst wenn sie es nicht darf.“ Es lief auf die unausgesprochene Abschaffung der Weimarer Verfassung hinaus. Das wollte der Parlamentarische Rat mit der Formulierung des Art. 79 (1) GG verhindern. Auch die DDR-Verfassung enthielt eine solche Regelung¹.

Gelegentlich wird behauptet [315], das Ländereinführungsgesetz² der DDR-Volkskammer von 1990 hätte nicht ohne eine Volksabstimmung beschlossen werden dürfen, da es die Verfassung der DDR änderte.

Wie jedoch aus der 1990 gültigen Verfassung der DDR von 1968 in der Fassung von 1974 [23] hervorgeht, lag die Befugnis, sie zu ändern, allein bei der Volkskammer⁴. Schon die Verfassungsrevision von 1974 war so und ohne Urabstimmung vorgenommen worden, ebenso bei einer Reihe anderer tief greifender Änderungen der DDR-Verfassung im Laufe des Jahres 1990. Also war eine Volksbefragung nicht nur nicht erforderlich, sie wäre sogar überhaupt nicht zulässig gewesen, jedenfalls nicht mit bindendem Ergebnis.

¹ Siehe Abschnitt 21.18 auf S. 251

² [154]; siehe Abschnitt 21.28 auf S. 258

³ 6. Plenarsitzung vom 20. Oktober 1948; im Vordergrund die liberalen Abgeordneten Hans-Christoph Seebohm und Theodor Heuß. Quelle: Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn; Foto: Erna Wagner-Hehmke

⁴ Siehe Abschnitt 11.5.5 auf S. 161 und Abschnitt 21.18 auf S. 251

4.4 Aufhebung einer Verfassung

Gewöhnlich überhaupt nicht in einer Verfassung geregelt ist die Frage, wie man sie bei Bedarf wieder los wird.

*... Dem Grundsatz der Volkssouveränität entspricht es, dass ... Akte einer (neuen) Verfassungsgebung jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu einer ... Ermächtigung durch die Vor-Verfassung bedürfte. Einer solchen ... Ermächtigung bedarf nur das Verfahren der Verfassungsänderung. ... Verfassungsgebung ist ursprüngliche und primäre Staatsgewalt; sie ... gilt unabhängig von bestehenden konstitutionellen Legitimationszusammenhängen, abgesehen vom überpositiven Grundsatz der Volkssouveränität selbst.*⁵

Das Grundgesetz mit seinem Artikel 146 ist eine Ausnahme von dieser Regel; Artikel 146 war aber bis 1990 auch in erster Linie als Ausdruck des Wiedervereinigungsgebots zu betrachten⁶. Paulskirchenverfassung, Bismarckverfassung, Weimarer Verfassung und DDR-Verfassung kannten nichts dergleichen, und man findet es auch selten, wenn überhaupt, in den Verfassungen anderer Staaten. In der Regel tritt eine Verfassung ganz einfach dann außer Kraft, wenn sich das Land eine neue gibt. Einer förmlichen Aufhebung bedarf es dann nicht, und sie ist meistens auch gar nicht möglich, besonders wenn die alten Staatsorgane nicht mehr vorhanden sind. Und selbst wenn diese die Verfassung für aufgehoben erklären würden, würde das auf einen verfassungslosen Zustand hinauslaufen, in dem das gesamte Gesetzeswesen des Staates in der Luft hänge. Das ist eindeutig nicht wünschenswert. Der Beitrittsbeschluss der DDR-Volkskammer⁷ von 1990 barg diese Gefahr nicht, weil ja ausdrücklich gesagt wurde, dass in Zukunft das Grundgesetz gelten und somit die DDR-Verfassung ablösen sollte.

Schon eher kann die neue Verfassung etwas über die Ungültigkeit der alten aussagen. In der Weimarer Verfassung hieß es⁸, dass die Bismarck-Verfassung und das *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* außer Kraft traten, sonstiges Reichsrecht dagegen bestehen blieb.

⁵ So Scholz in [20]d, Art. 146 Rn. 14

⁶ Mehr dazu in Abschnitt 12 auf S. 166

⁷ [99]; siehe Abschnitt 21.29 auf S. 258

⁸ [18] Art. 178 (siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240)

Das Grundgesetz sagt¹, dass vorkonstitutionelles Recht bestehen blieb, so weit es dem Grundgesetz nicht widersprach; das tat die Weimarer Verfassung natürlich, und somit war sie abgeschafft². In beiden Fällen lag der Schwerpunkt der Vorschrift auf der generellen Übernahme des vorher bestehenden Rechts. Die bloße Aufhebung der alten Verfassung hätte keiner besonderen Regelung bedurft.

4.5 Was soll's?

Der gesamte juristische Streit um Fortbestand, Staatlichkeit, Souveränität und damit verbundene Fragen ist letztlich eine terminologische Angelegenheit. Die Jurisprudenz, gerade auf dem Gebiet der Staatslehre und des Völkerrechts, hinkt der vorgefundenen Realität der Staatsgebilde oft hinterher. Mitunter kann die Wirklichkeit der Staaten nicht mit rechtlichen Begriffen sauber erfasst werden, oder die geeigneten Begriffe müssen erst erfunden werden.

Derlei Probleme traten schon bei der Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 und des Deutschen Reiches 1871 auf. Auch wurde bereits das Alte Reich vor 1804/06 von Fachleuten als ein mit wissenschaftlichen Begriffen kaum beschreibbares „Monstrum“ bezeichnet. Das „Heilige Römische Reich“ war weder heilig noch römisch und auch kein Reich im Sinne eines Zentral- oder Nationalstaates. Die staatliche und völkerrechtliche Ordnung oder besser: Unordnung in Deutschland stürzt seit mehreren Jahrhunderten die Wissenschaft in regelrechte Verzweiflung.

Angesichts dessen ist die Proklamation einer „Reichsregierung“ gestützt auf formalistische Rechtsargumente, wie immer man diese auch bewerten mag, nichts weiter als ein spielerischer Zeitvertreib, der einem methodisch längst überholten Rechtspositivismus entspringt und die „normative Kraft des Faktischen“ leugnet oder ignoriert [8].

Welche Konsequenzen wären denn auch zu ziehen, wenn sich plötzlich herausstellen würde, dass vielleicht nur 64 von 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rates die Urschrift des Grundgesetzes unterschrieben hätten? Erwartet jemand ernsthaft, dass deswegen die Weltgeschichte auf den Stand des Jahres 1949 zurückgestellt würde? Gerade in Deutschland

kann das niemand wünschen. Weit größere Aussichten auf Erfolg hätte da noch Libyens ehemaliger Staatschef Gaddafi gehabt, der von der UNO die Auflösung der Schweiz verlangte, weil man einen seiner Söhne bei einem Aufenthalt in Genf nicht mit der gebührenden Ehrfurcht behandelt hatte.

Nach dieser grundsätzlichen Einführung sollen in der Folge einige der üblichen Argumente der „Reichsideologen“ näher beleuchtet werden.

¹ [20] Art. 123 (1); siehe Abschnitt 19.14 auf S. 235

² Mehr zu diesem Thema in Abschnitt 9.6 auf S. 147

5 Das Deutsche Reich besteht fort?

5.1 Behauptung

Es wird behauptet: das Deutsche Reich bestehe nach wie vor, denn erstens habe es 1945 nicht kapituliert, sondern nur die Wehrmacht, und zweitens gehe ein Staat durch eine militärische Niederlage nicht automatisch unter. Daher sei die Bundesrepublik rechtlich gar nicht existent, zumindest habe sie nichts mit dem Deutschen Reich zu tun, und es gelte nach wie vor die Weimarer Verfassung.

5.2 Hintergrund

Siehe die „Berliner Erklärung“¹ sowie die Haager Landkriegsordnung².

5.3 Beurteilung

Ausgangspunkt richtig, Schlussfolgerung falsch. Den deutschen Nationalstaat, früher bekannt als „Deutsches Reich“ gibt es tatsächlich noch; man nennt ihn heute „Bundesrepublik Deutschland“.

Dieses Argument wird oft mit sinnentstellend ausgewählten und gekürzten Zitaten aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 zum Grundlagenvertrag³ unterstützt. Sehr logisch ist das nicht, denn dieses Gericht ist ein Teil der Staatsgewalt der Bundesrepublik und steht auf dem Boden des Grundgesetzes.

5.4 Gründe

5.4.1 Die Kapitulation von 1945

Am 8. Mai kapituliert das deutsche Militär⁴ (siehe Abb. 13), nicht das Deutsche Reich. Der Begriff „Kapitulation“ ist auf Staaten überhaupt nicht anwendbar, sondern nur auf Streitkräfte. Diese Unterscheidung ist daher trivial.

Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten wurden zwar nach der Weimarer Verfassung durch den Reichspräsidenten geschlossen⁵,



Abb. 13: Das Ende der Wehrmacht, aber nicht Deutschlands⁶

aber eine Kapitulation ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine Vereinbarung zwischen Streitkräften.

5.4.2 Verschwinden der Staatsgewalt 1945

Der deutsche Staat war 1945 schon weitgehend handlungsunfähig, weil der größte Teil seines Gebiets besetzt war und er kaum noch Staatsgewalt ausüben konnte.

Da die Diktatur durch die Identität von Partei- und Staatsapparat gekennzeichnet war [41], verschwand mit dem ersteren auch die Staatsgewalt. Die tatsächliche Handlungsfähigkeit des deutschen Staates war durch die Kriegereignisse zur Zeit der Kapitulation schon längst verloren gegangen. Die deutsche Staatsgewalt auf nationaler Ebene war verschwunden. Kein Staatsorgan war mehr da:

- Es gab schon seit 1934 keinen rechtmäßigen Reichspräsidenten mehr. Die Befugnisse dieses Amtes wurden seit Hindenburgs Tod von Hitler wahrgenommen, was aber der Verfassung widersprach und noch nicht einmal vom *Ermächtigungsgesetz* gedeckt war. Gemäß dessen Absatz 2 wurden die Rechte des Reichspräsidenten nämlich nicht berührt⁷. Außerdem war Hitler seit der Wahl

¹ [57]; Abschnitt 21.10 auf S. 244

² [29]; Abschnitt 21.3 auf S. 239

³ [177], s. Abschnitt 22.3 auf S. 266

⁴ [56]; siehe Abschnitt 21.9 auf S. 244

⁵ Artikel 45, siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240

⁶ Wilhelm Keitel in Karlshorst bei der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunden am 8. Mai. Foto: National Archives, USA

⁷ siehe Abschnitt 21.6 auf S. 242

im März 1933 Mitglied des Reichstags, was der Reichspräsident nach Artikel 44 der Weimarer Verfassung nicht sein durfte. Den vor der Amtsübernahme vorgeschriebenen Eid vor dem Reichstag nach Artikel 42 leistete er auch nie.

- Der Reichskanzler war tot. Hitler hatte sich am 30. April umgebracht. Zum Nachfolger hatte er Goebbels ernannt, der das Amt nach seinem eigenen Selbstmord am 1. Mai wegen gesundheitlicher Probleme nicht ausübte. Natürlich kann man gegen Goebbels als Kanzler einwenden, dass Hitler gar nicht befugt war, einen Reichskanzler zu ernennen. Das oblag dem Reichspräsidenten. Allerdings wäre das bei einer Amtsdauer von zwei unvollständigen Tagen, an denen Goebbels keine bekannten Amtshandlungen vornahm, eine ziemlich müßige und rein akademische Debatte. Auf jeden Fall war der Reichskanzler tot, welcher auch immer.
- Der Rest von Hitlers Kabinett erklärte am 2. Mai seinen Rücktritt.
- Auch einen Reichstag gab es nicht mehr, weil es seit 1933 keine regulären Wahlen mehr gegeben hatte¹ und selbst die letzte irreguläre schon am 10. April 1938 gewesen war.
- Nicht einmal mehr durch die Wehrmacht konnte das Reich nach der Kapitulation noch wirksam handeln. Sie wird daher gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [163] als am 8. Mai 1945 aufgelöst angesehen. Ohnehin sind Streitkräfte kein Verfassungsorgan.

Es gelang auch nicht, wieder eine ordentliche Staatsgewalt auf die Beine zu stellen. Die bisherige hatte sich auf das im März 1933 geschaffene *Ermächtigungsgesetz* [19] gestützt. In dessen Artikel 5 hieß es:

Dieses Gesetz tritt ... außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Es ist bereits zweifelhaft, dass die Regierung vom April 1945 noch die selbe war wie die vom März 1933. Dieser gehörten damals auch Nichtnationalsozialisten an. Seit Juni 1933 saßen in Hitlers Regierung nur noch Nationalsozialisten oder gefügte Parteilose. Außerdem hatte das

Kabinett seine letzte Sitzung am 2. Februar 1938 abgehalten und war im Laufe der Zeit durch zahlreiche Sonderbeauftragte immer weiter entmachtet worden. Aber zumindest hatte der selbe Kanzler ununterbrochen regiert. Spätestens mit dem Tod Hitlers und dem Rücktritt seines Kabinetts jedoch trat das Gesetz außer Kraft, zusammen mit allen auf seiner Grundlage erlassenen verfassungswidrigen Gesetzen und Verordnungen². Die alte Reichsregierung gab es nicht mehr, die von den Vollmachten nach dem *Ermächtigungsgesetz* Gebrauch gemacht hatte, und eine neue konnte sich nicht darauf berufen.

5.4.3 Die Dönitz-„Regierung“

Dass Dönitz nach der Kapitulation auf der Grundlage von Hitlers Testament noch zwei Wochen lang „Regierung“ spielte, störte niemanden ernstlich und wurde in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Wie es um die Legitimität der Dönitz-Regierung bestellt war, hat das Bundesverfassungsgericht 1952 beim SRP-Verbot wie folgt zusammengefasst³:

Nirgends ist ernstlich behauptet worden, die Regierung Dönitz sei Rechtsens noch im Amt. Vielmehr geht man allgemein davon aus, daß sie niemals als rechtmäßige deutsche Regierung habe angesehen werden können. Das trifft zu. Von der rechtlichen Fragwürdigkeit aller von Hitler als „Führer“ in Anspruch genommenen Kompetenzen abgesehen, konnte er keinesfalls durch einfachen Erlaß seinen Nachfolger bestimmen. Die von Dönitz in Anspruch genommene Führergewalt ist auch nie zu einer tatsächlichen Staatsgewalt geworden, da die Dönitz-Regierung nur in den wenigen Wochen der totalen Auflösung von Flensburg aus auf einem täglich sich verengenden Teilgebiet Deutschlands und auf beschränkten, vor allem militärischen Sachbereichen versucht hat, Geltung zu gewinnen. Auch der Umstand, daß alliierte Stellen vorübergehend mit der sogenannten Regierung Dönitz verhandelt haben, kann ihr keine staatsrechtliche Bedeutung verleihen, zumal diese Verhandlungen vornehmlich militärische Fragen betrafen

¹ Schon die Wahl vom März 1933 kann nur mit erheblichen Einschränkungen als regulär angesehen werden

² Normale, also nicht verfassungswidrige oder klar unrechtmäßige Gesetzgebung blieb 1945 unberührt. Siehe Abschnitt 13.3 auf S. 179

³ [158] Rn. 254



Abb. 14: Karl Dönitz (M.) bei seiner Verhaftung am 23. Mai 1945³

und damit endeten, daß die Legitimität seiner Regierung nicht anerkannt wurde.

Diese Auffassung wurde auch später bekräftigt, indem ausgeführt wurde¹,

... daß eines der drei "klassischen" Elemente des Staates, die Staatsgewalt, jedenfalls zunächst nicht mehr vorhanden gewesen sei, da die Regierung Dönitz, schon in ihrer formalen Legalität höchst zweifelhaft (siehe dazu BVerfGE 2, 1² [56 f.]), niemals tatsächliche Staatsgewalt hatte ...

Aus der Tatsache, dass das *Ermächtigungsgesetz* nicht mehr galt, ergibt sich:

- Dönitz war überhaupt nicht rechtskräftig Reichspräsident geworden. Hitlers Testament hatte keinerlei Rechtskraft in Staatsangelegenheiten. Das *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches* vom 1. August 1934 [45] war nicht nur verfassungswidrig, sondern verstieß sogar gegen das *Ermächtigungsgesetz*. Somit hätte der Reichspräsident nach Artikel 41 der Verfassung [18] wieder vom Volk gewählt werden müssen, was aus leicht verständlichen Gründen nicht geschah. Außerdem hat Dönitz nie den nach Art. 42 der Verfassung vor der Amtsübernahme vorgeschriebenen Eid vor dem Reichstag geleistet. Er hat den

¹ [162] Rn. 89

² [158], Anm. d. Verf.

³ hinter Dönitz im hellen Mantel Albert Speer, neben diesem in Uniform Alfred Jodl. Foto: Bundesarchiv, Bild 146-1985-079-31

Titel „Reichspräsident“ auch nie verwendet, sondern unterzeichnete weiterhin als „Großadmiral“.

- Für den Fall, dass der Reichspräsident das Amt nicht ausüben konnte, legte die Weimarer Verfassung in Artikel 51 über seine Vertretung fest:

(1) Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

(2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Nach Hitlers Tod lag eindeutig ein Fall nach Absatz 2 vor, wenn man ihn als de facto-Reichspräsidenten betrachten durfte⁴. Einen Reichskanzler gab es aber nach seinem, spätestens nach Goebbels' Tod nicht, und einen Reichstag, der ein entsprechendes Gesetz hätte beschließen können, auch nicht. Im Dezember 1934 hatte Hitler Göring zu seinem Stellvertreter bestimmt, ihn aber am Tag vor seinem Tod in seinem Testament aus allen Staatsämtern ausgestoßen. Einen neuen Nachfolger ernannte er nicht. Rudolf Heß, der in diesem Zusammenhang wegen seiner Funktion als Stellvertreter Hitlers manchmal erwähnt wird⁵, hatte damit überhaupt nichts zu tun. Er war Hitlers Stellvertreter als Chef der NSDAP (und als solcher auch Mitglied der Reichsregierung⁶) gewesen, nicht jedoch im Amt des Reichskanzlers oder Reichspräsidenten, und hatte nach seinem Flug nach Großbritannien 1941 natürlich auch dieses Amt und alle anderen verloren.

- Dönitz war von Hitler testamentarisch zum Reichspräsidenten ernannt worden, nicht zum Reichskanzler, hätte also nicht regieren dürfen, selbst wenn die Ernennung gültig gewesen wäre. Dazu waren der Reichskanzler und die Regierung da. Einen neuen Kanzler hat Dönitz aber nicht ernannt. Er ernannte Lutz Graf Schwerin von Krosigk zum „Leitenden Reichsminister“, vermied also bewusst den Titel „Reichskanzler“.

⁴ Falls nicht, schon seit Hindenburgs Tod elf Jahre zuvor

⁵ [297] S. 50

⁶ [41] §2

- Die Minister der Reichsregierung wurden nach Artikel 53 der Weimarer Verfassung auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt¹. Da es aber keinen Reichskanzler mehr gab, der solche Vorschläge machen konnte, wäre die von Dönitz berufene geschäftsführende Reichsregierung auch dann nicht rechtmäßig gewesen, wenn Dönitz wirklich Reichspräsident gewesen wäre.

Ein Reichspräsident hätte nicht einmal durch Notverordnungen nach Artikel 48 der Verfassung regieren können. Diese sagte nämlich in Artikel 50:

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister.

Da es aber weder einen Reichskanzler noch rechtmäßig ins Amt gekommene Minister gab, wäre ein Reichspräsident völlig machtlos gewesen.

Die Dönitz-Regierung war den Alliierten für ein paar Wochen nützlich, wenn auch weniger als solche, sondern vor allem als Oberkommando der deutschen Streitkräfte bei ihrer Rückführung und der Realisierung der Regelungen der Kapitulation. Als ernsthafte Vertretung Deutschlands wurde sie nie angesehen und fallen gelassen, als sie ihren militärischen Zweck erfüllt hatte und Dönitz zunehmend versuchte, politische Aktivitäten zu entfalten. Als am 23. Mai Dönitz und seine „Regierung“ verhaftet wurden (Abb. 14), gab es eine zentrale deutsche Staatsgewalt nicht einmal mehr anspruchswise. Sie ging in die Hände der Alliierten über (s. Abb. 15). So hatte Deutschland auf nationaler Ebene ab dem 2. Mai 1945 überhaupt keine Staatsorgane mehr, die Staatsgewalt ausüben konnten. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt²:

Denn wenn auch die Kapitulationsurkunde keinen unmittelbaren politischen Inhalt hatte und daher auch politische Verpflichtungen nicht begründen konnte, so kam ihr doch tatsächlich höchste politische Tragweite zu. Zwar hat die Kapitulation den Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat nicht berührt, da aber Deutschland in diesem Zeitpunkt keine



Abb. 15: Totaler Zusammenbruch deutscher Staatsgewalt 1945³

staats- und völkerrechtlich legitimierten Vertretungsorgane mehr besaß ... und der in dieser Zeit noch verbliebene Rest deutscher Staatsgewalt sich allein in der Wehrmacht verkörperte, kam in ihrer bedingungslosen Kapitulation zugleich tatsächlich die Vollendung des allgemeinen Zusammenbruchs zum Ausdruck. Gegenüber dem wehrlos gewordenen, handlungsunfähigen deutschen Staat wurde nunmehr de facto der politische Wille der Sieger allein maßgeblich.

5.4.4 Die Situation von 1945 bis 1949

Wegen des totalen Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung, ausgenommen allenfalls die Kommunen, übernahmen die Alliierten die Staatsgewalt in Deutschland (Abb. 16). Zunächst tat das jede Besatzungsmacht für sich in ihrer jeweiligen Zone (s. Abb. 22 auf S. 73). Mit der *Berliner Erklärung* vom 5. Juni⁴ wurde eine gemeinsame alliierte Verwaltung begründet, die durch den Alliierten Kontrollrat ausgeübt werden sollte (s. Abb. 17). Die Alliierten nahmen damit nicht nur die Rechte von Besatzungsmächten im Sinne der Haager Landkriegsordnung [29] wahr, sondern darüber hinaus auch die Staatsgewalt, bis es wieder deutsche Organe gab, die sie ausüben konnten; dies ging über eine reine Besatzung weit hinaus. Sowohl bei der *Berliner Erklärung* als auch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten, besonders bei der Potsdamer Konferenz [58], betonten sie aber, dass damit keine Annexion Deutschlands verbunden sei. Jetzt galt es die deutschen

¹ siehe Abschnitt 21.5 auf f S. 240

² [163] Rn. 83

³ Sommer 1945 in Berlin: eine sowjetische Soldatin regelt den Verkehr nahe dem Brandenburger Tor; im Hintergrund das Reichstagsgebäude (Urheber unbekannt)

⁴ [57]; siehe Abschnitt 21.10 auf S. 244; siehe auch [54]a

Staatsorgane aufzubauen. Zunächst wurden neue Länder gegründet oder alte wiedergegründet, danach kam die nationale Ebene an die Reihe (wenn auch getrennt).

So verstanden es auch die Verfassungsgeber der Länder. In der bayerischen Verfassung von 1946 hieß es in Artikel 178:

Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten.

Noch deutlicher äußert sich die Verfassung Bremens von 1947 in Artikel 64:

Der bremische Staat ... ist ein Glied der deutschen Republik.

Hier wird die deutsche Republik explizit als fortbestehend angesehen. Und auch die hessische Verfassung von 1946 sagt dazu in Artikel 64:

Hessen ist ein Glied der deutschen Republik.

Alle drei Verfassungen gelten heute noch, obwohl der Beitritt zu einer deutschen Republik natürlich 1949 vollzogen wurde.

Die tägliche Verwaltung Deutschlands geschah weithin auf der Grundlage der bisher geltenden deutschen Gesetze, so weit sie nicht von den Alliierten aufgehoben oder ersetzt worden waren, inhaltlich noch anwendbar waren und nicht dem Nazismus dienten. Selbst die Weimarer Verfassung galt weiterhin [210], aber nur noch als einfaches Recht, denn ihrer eigentlichen Funktion als Grundlage des Rechtssystems war sie ja durch den Übergang der Staatsgewalt an die Alliierten beraubt. Die Alliierten nahmen in Ost ([187], [190], [202]) und West [170] zahlreiche Handlungen vor, die gegen die alte Verfassung und die alten Gesetze waren und auch gegen das spätere Grundgesetz, ohne dass es dagegen rechtliche Mittel gab.

5.4.5 Die Siegermächte und die „Hauptsiegermacht“

Manche „Reichsideologen“ beziehen sich auf die Alliierten, sehen aber vielfach allein die USA als maßgeblich an.

Sie behaupten¹, dass die anderen drei Alliierten und auch alle sonstigen Staaten, die Deutschland den Krieg erklärt hatten, die USA als „Hauptsiegermacht“ anerkannt und sich ihnen unterworfen hätten.

¹ Sie wird erhoben etwa in [302] (siehe Abschnitt 23.2 auf S. 271, Punkt 1) und an vielen anderen Stellen



Abb. 16: Deutschlands neue Führung³

Dass das falsch ist, geht schon aus der Kapitulationsurkunde² hervor, in der es auszugsweise heißt:

1. Wir ... erklären hiermit die bedingungslose Kapitulation ... gegenüber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditions-Streitkräfte und dem Oberkommando der Roten Armee. ...

3. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird ... alle von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditions-Streitkräfte und Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusätzlichen Befehle weitergeben ...

5. Falls das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht ... es versäumen ... [sollte], sich gemäß den Bestimmungen dieser Kapitulations-Erklärung zu verhalten, werden das Oberkommando der Roten Armee und der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditions-Streitkräfte ... Maßnahmen ergreifen

Wie man sieht, werden die Oberkommandos der Westalliierten (das SHAEF) und der UdSSR stets auf gleicher Ebene erwähnt. Die Wehrmacht wollte ursprünglich nur gegenüber den Westalliierten kapitulieren, aber die Sowjets und auch das SHAEF in Reims hatten darauf bestanden, dass der Akt vor allen Alliierten wiederholt wurde, was dann in Karlshorst geschah. Es war ja schon bei der Konferenz von Casablanca im Januar 1943 vereinbart worden, dass

² [56]; vollständiger Text in Abschnitt 21.9 auf S. 244

³ Die Oberkommandierenden der vier Alliierten am 5. Juni 1945 in Berlin. V. l. n. r.: Montgomery (Großbritannien), Eisenhower (USA), Schukow (UdSSR) und de Lattre de Tassigny (Frankreich). Foto: Bundesarchiv, Bild 183-14059-0018



Abb. 17: Kammergerichtsgebäude in Berlin²

es keinen Separatfrieden eines der Alliierten mit Deutschland geben sollte, sondern der Krieg nur durch eine bedingungslose Kapitulation Deutschlands gegenüber allen Alliierten beendet werden durfte.

Alle Bestimmungen über Deutschland als Ganzes sollten im Kontrollrat von den vier Alliierten gemeinsam getroffen werden (Abb. 17). Bei diesem Grundsatz blieb es bis 1990, auch wenn die Bedingung der Einstimmigkeit spätestens seit 1948 darauf hinauslief, dass überhaupt keine Beschlüsse mehr gefasst wurden.

Auch das SHAEF-Gesetz Nr. 3 [54]d beweist nichts, obwohl es in diesem Zusammenhang oft zitiert wird. Sein Inhalt ist angeblich¹ der folgende:

Hier bestätigen alle 47 Kriegsgegner Deutschlands die USA als Hauptsiegermacht und SHAEF-Gesetzgeber und unterwerfen sich mit dieser Anerkennung ebenfalls dem Diktat der USA bis zum Friedensvertrag mit Deutschland.

Wer einen Blick in den Text wirft, sucht solcherlei vergeblich. Die Behauptung ist schlicht und einfach frei erlogen. Das Gesetz enthält lediglich eine Definition, welche Länder mit dem Begriff „Vereinigte Nationen“ gemeint sein sollen, sofern in weiteren Militärgesetzen dieser Begriff verwendet wird, nämlich die, welche die Erklärung der „Vereinigten Nationen“ vom 1. Januar 1942 unterzeichnet hatten. Von einer Anerkennung einer Führungsrolle der USA oder gar einer Unterwerfung unter ihr Diktat steht da nichts. Schon seitens der Sowjetunion wäre das undenkbar gewesen.

Ohnehin galten die SHAEF-Gesetze nur in den von Briten und Amerikanern besetzten Gebieten (nach der Auflösung des SHAEF kurz nach Kriegsende wurden es Militärregierungsgesetze). In der sowjetischen Zone galten die Gesetze

¹ So in [297] S. 61; Hervorhebung im Original

² Von 1945 bis 1948 (formal bis 1990) der Sitz des Alliierten Kontrollrats

ze und Befehle der sowjetischen Militäradministration (SMAD), und Beschlüsse über Deutschland insgesamt fasste der Kontrollrat. Weder für die UdSSR noch für Frankreich oder in ihren Zonen waren die SHAEF-Gesetze jemals bindend.

Gerne wird auch behauptet, die USA hätten das Deutsche Reich beschlagnahmt, und dieser Zustand dauere bis heute an³.

Das ist schon deswegen Unsinn, weil die USA nicht befugt waren, einem der anderen Alliierten etwas wegzunehmen. Als Beleg für die Behauptung wird meist das SHAEF-Gesetz Nr. 52 [54]f angeführt. Da steht in der Tat etwas von Beschlagnahme, aber wer den Text liest (das allerdings muss man schon⁴), stellt fest, dass es um die Beschlagnahme des Vermögens des Reichs und staatsnaher Organisationen wie der NSDAP geht. Das Gesetz galt auch nur in der amerikanischen und britischen Zone und für die dort befindlichen Vermögenswerte.

Das belegt etwa die von „Reichsideologen“ oft zitierte BK/O (47) 50 der Alliierten Kommandantur Berlin, die sich mit der Nichtzuständigkeit der deutschen Gerichte für dieses Eigentum beschäftigt. Hier wird neben dem Gesetz Nr. 52 der Westalliierten auch der analoge Befehl Nr. 124 der sowjetischen Besatzungsmacht als Rechtsgrundlage erwähnt, denn im sowjetischen Sektor der Stadt galt nur der, nicht die Vorschriften der Westmächte. Während in den Besatzungszonen nur jeweils eine Siegermacht die Staatsgewalt ausübte, musste man in Berlin alle vier berücksichtigen⁵.

Nach Gründung der Bundesrepublik bekam der deutsche Staat die Gewalt über diese Werte zurück, so weit sie sich in der Gewalt der Westmächte befanden, und das Militärgesetz wurde aufgehoben⁶. Reichsvermögen in der sowjetischen oder französischen Zone fiel selbstverständlich nicht unter die Bestimmungen der Amerikaner und Briten.

Und nie wurde das Reich an sich beschlagnahmt. Einen Staat kann man nämlich gar nicht beschlagnahmen. Man kann sein Gebiet besetzen und seine Vermögenswerte beschlagnahmen, aber nicht den Staat selbst. Oder wie be-

³ So wie in [302]; siehe Abschnitt 23.2 ab S. 271, bes. Punkt 1

⁴ Das kann man in Abschnitt 21.8 auf S. 243

⁵ [64], Volltext in Abschnitt 21.13 auf S. 246; s. bes. Absatz 1

⁶ [205] Rn. 3

schlagnahmte man ein Staatsvolk oder eine Staatsgewalt?¹ Wo steckt man die hin?

5.4.6 Die Situation von 1949 bis 1990

Der Bruch zwischen den Westalliierten und der Sowjetunion führte dazu, dass der ursprüngliche Plan, Deutschland gemeinsam zu reorganisieren, 1948 endgültig als gescheitert angesehen werden musste [68]. Der sichtbarste Ausdruck dieser Entwicklung war die Währungsreform in den Westzonen vom 21. Juni 1948 [69], die zur Blockade West-Berlins führte. Die Westmächte arbeiteten daran, in den Westzonen vorerst einen separaten deutschen Staat zu errichten, während die Sowjetunion dies in ihrer Zone tat.

Die westdeutschen Ministerpräsidenten reagierten mit größter Zurückhaltung auf den Auftrag, für diesen Staat eine Verfassung zu schaffen, der ihnen am 1. Juli 1948 in den „Frankfurter Dokumenten“ [70] erteilt worden war. Einige von ihnen wollten ihn zunächst überhaupt nicht annehmen, weil das die Teilung zementiert hätte, die ja de facto längst eingetreten war. Erst als die Militärgouverneure sie mit einem gewissen Nachdruck darauf aufmerksam machten, man könne höchstens noch über Details reden, gingen sie das Projekt an.

Der Parlamentarische Rat wollte keinen neuen westdeutschen Staat schaffen. Er sah genau wie die Länder und Kommunen den deutschen Staat (bisher als „Deutsches Reich“ bekannt gewesen) als fortbestehend an, nur musste er neu organisiert werden. Das konnte aber vorerst nur für einen Teil des Gebiets und des Volkes geschehen. Ganz ähnlich sah man das damals in der SBZ bei der Schaffung der Verfassung der DDR [21]. Später löste man sich dort von dieser Auffassung [23].

Abgesehen von dieser Einschränkung betrachtete sich die Bundesrepublik seit ihrer Gründung als „Deutschland“, als die Weiterführung jenes Staates, der 1867 als „Norddeutscher Bund“ gegründet worden war und 1871 in das „Deutsche Reich“ überging, aus dem 1918 eine Republik gleichen Namens wurde. Diese Rechtsauffassung wurde auch vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt. Schon in einem Urteil aus dem Jahre 1953² führte es aus:

Die Bundesrepublik Deutschland ... [ist] der berufene und allein handlungsfähige Teil Gesamtdeutschlands, der staatlich wieder organisiert werden konnte ... Sie hat damit zugleich den Anspruch auf Wiederherstellung einer umfassenden deutschen Staatsgewalt gerechtfertigt und sich selbst als die Staatsorganisation des Gesamtstaates legitimiert, die bisher allein in Freiheit wieder errichtet werden konnte.

5.4.7 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag

Die Position der Bundesrepublik, völkerrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich zu sein, also dem deutschen Nationalstaat, zeigte sich am deutlichsten 1973 im Urteil zum Grundlagenvertrag³. Dort hieß es:

Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

Völkerrechtlich konnte die Bundesrepublik auch während der deutschen Teilung durchaus identisch mit dem Deutschen Reich sein, trotz Abtrennung der Ostgebiete und obwohl das Grundgesetz in der DDR und Ost-Berlin überhaupt keine Geltung hatte, in West-Berlin nur unter gewissen alliierten Vorbehalten, und obwohl in der Bundesrepublik auch nur ein Teil des deutschen Volks lebte. Auch 1919 waren ja das Territorium des Deutschen Reichs sowie seine politische Ordnung verändert worden, aber dennoch akzeptierte jeder, dass der deutsche Staat fortbestand, nur in anderer Gestalt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Linie nicht nur in dem Urteil zum Grundlagenvertrag vertreten, sondern durchgehend über Jahrzehnte, etwa im Konkordatsurteil 1955⁴, im Beschluss zu den Ostverträgen 1975⁵ und im Teso-Beschluss 1987⁶. Diese Rechtsprechung war für alle anderen Verfassungsorgane und Gerichte bindend.

¹ Siehe Abschnitt 3.1 auf S. 39

² [161] Rn. 30

³ [177], siehe Abschnitt 22.3 auf S. 266

⁴ [167], siehe Abschnitt 22.2 auf S. 265

⁵ [179], siehe Abschnitt 22.4 auf S. 267

⁶ [185], siehe Abschnitt 22.5 auf S. 268

Oft wird von interessierter Seite aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 [177] der Teil zitiert, in dem gesagt wird, das Deutsche Reich bestehe fort, sei aber nicht handlungsfähig. „Kommissarische Reichsregierungen“ behaupten dann, sie würden dem Reich diese Handlungsfähigkeit wieder verleihen.

Zunächst ist es nicht besonders logisch oder konsequent, sich in dieser Sache auf Feststellungen eines Verfassungsorgans gerade jenes Staates zu berufen, den man leugnet oder sogar bekämpft.

Weiterhin sind die Zitate aus dem Urteil in der Regel sinnentstellend gekürzt¹. Unterschlagen wird besonders gerne die Feststellung, dass die Bundesrepublik völkerrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich ist. Dessen Handlungsunfähigkeit kam daher, dass die damalige Bundesrepublik ihre Staatsgewalt weder auf dem gesamten deutschen Territorium noch über das gesamte deutsche Volk ausüben konnte, sondern eben nur in der Bundesrepublik. Keinesfalls kann man daraus ableiten, es habe damals neben der Bundesrepublik und der DDR noch einen von beiden verschiedenen Staat namens „Deutsches Reich“ gegeben, der irgendwo eine versteckte Existenz führte. Wer das behauptet, widerspricht dem Sinn des Urteils insgesamt sowie auch der übrigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor und nach diesem Urteil.

Dafür wird mit Nachdruck zitiert, dass die Bundesrepublik nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs sei. Das steht tatsächlich da, aber es ist unredlich, den zweiten Halbsatz zu unterschlagen (was oft geschieht): Die Bundesrepublik ist wirklich nicht der Nachfolger, sondern sie ist das Deutsche Reich selbst in seiner heutigen Gestalt². Und seit 1990 sind auch die Gründe weggefallen, aus denen es damals nicht handlungsfähig war.

Auch folgt aus der Identität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich nicht, dass die Bundesrepublik wie dieses handlungsunfähig sein müsse. Erstens sind die Gründe für die Handlungsunfähigkeit und Teilidentität 1990 weggefallen. Zweitens ist eine Identität „als Staat“ keine absolute Identität, etwa im Hinblick auf das politische System oder das Territorium. Die Identität bezieht sich auf die Eigenschaft, der deutsche Nationalstaat zu sein.

¹ Ausführliche Zitate in Abschnitt 22.3 auf S. 266

² Siehe den Abschnitt 3.8 „Identität und Rechtsnachfolge“ auf S. 46

5.4.8 Die Situation seit 1990

Deutschland als Ganzes wurde 1990 wieder handlungsfähig, als der Geltungsbereich des Grundgesetzes auf das ganze oben definierte deutsche Gebiet (bisherige Bundesrepublik, DDR, ganz Berlin) und das ganze dort lebende deutsche Volk ausgedehnt wurde. Im Zwei-plus-Vier-Vertrag³ wird ausdrücklich bestätigt, dass dies auf einen freien Willensakt des deutschen Volkes zurückging, der von den Alliierten gebilligt wurde, die bei dieser Gelegenheit zum letzten Mal von ihren Vorbehaltsrechten Gebrauch machten – indem sie sie abschafften. Der anomale Zustand von 1949 bis 1990 war überwunden.

Damit war auch das Kapitel „Deutsches Reich“ abgeschlossen. Ende 1989 sagte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog [255]:

Trotzdem besteht das Deutsche Reich fort und kann erst in einem Friedensvertrag oder in einem vergleichbaren Instrument, das muß nicht unbedingt ein Friedensvertrag sein, beendet werden. ... Diese genaue Interpretation führt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dazu, daß das Deutsche Reich fortexistiert. Man wird es auflösen können, wenn, ich sage nocheinmal, ein Friedensvertrag oder, das füge ich noch einmal ganz bewußt hinzu, ein ähnliches Instrument zustande kommt, es muß nicht unbedingt ein Friedensvertrag sein. 45 Jahre, nachdem die Waffen schweigen. Dann kann man das Deutsche Reich auflösen. Es gibt kein Verfassungsgebot, um es um jeden Preis aufrecht zu erhalten.

Genau das geschah dann im Herbst 1990.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit sind viele Passagen aus den oben genannten Urteilen und Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts gegenstandslos geworden. Das bedeutsame Urteil [177] von 1973 zum Grundlagenvertrag [96]b war ja nur deshalb erforderlich, weil es damals eine DDR gab; die Ausführungen zum Deutschen Reich und Deutschland als Ganzem dienten in erster Linie dazu, das Verhältnis zu ihr zu klären. Einen Teso-Beschluss [185] braucht heute auch niemand mehr, weil es keine konkurrierende Staatsangehörigkeit eines anderen deutschen

³ [86]b; siehe Abschnitt 21.25 auf S. 255

Staates mehr gibt. Die heutige Situation ist ganz einfach:

Die Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen von 1990 ist der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Einen anderen gibt es nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Staat mit dem früheren Deutschen Reich identisch, sie ist dessen heutige rechtliche und tatsächliche Erscheinungsform. Die ehemaligen Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen des Deutschen Reiches sind im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig und ersatzlos weggefallen. An ihre Stelle sind in den folgenden Jahren, zuletzt durch die deutsche Wiedervereinigung, neue historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten¹.

Besser kann man es kaum sagen.

5.5 „Reichs“-Dokumente keine Urkundenfälschung?

Da das Deutsche Reich ja immer noch bestehe, nur nicht handlungsfähig sei, wollen „Kommissarische Reichsregierungen“, „Staatliche Selbstverwaltungen“ und ähnliche Gebilde die Handlungsfähigkeit wieder herstellen und geben z. B. Ausweispapiere aus.

Es wird der Anspruch erhoben, diese Ausweise, Führerscheine und sonstigen Dokumente seien auch im Verkehr mit den Behörden der Bundesrepublik und anderer Länder gültig, denn ihre Urheber seien verschiedentlich vom Vorwurf der Urkundenfälschung freigesprochen worden.

Zur reinen Feststellung der Identität einer Person können notfalls auch private Dokumente dienen, etwa ein Presseausweis oder eine Vereinsmitgliedskarte, so lange sie mit einem Lichtbild versehen sind. Schließlich muss ein Deutscher ab 16 Jahren zwar einen Personalausweis besitzen, ist aber nicht verpflichtet, ihn ständig mitzuführen [127]a. Allein die Herstellung oder der Besitz und das Mitführen eines „Spaßausweises“ wie etwa eines „Geheimagentenausweises“ oder auch eines vom „Deutschen Reich“ ausgegebenen Personalausweises, Führerscheins oder Reisepasses sind nicht strafbar. Es ist zulässig, beim Bier damit anzugeben. Sie dürfen sogar bei privaten Rechtsge-

schäften eingesetzt werden, wenn die andere Seite einverstanden ist. Man darf aber im Behördenverkehr (z. B. bei einer Polizeikontrolle) oder bei einem anderen Rechtsgeschäft (Kontoeröffnung) nicht so tun, als sei es ein amtliches Papier.

Zahlreiche Beispiele zeigen, dass die Behörden im alltäglichen Leben diese Papiere nicht anerkennen.

- Im Februar 2007 trafen Mecklenburger Verkehrspolizisten bei einer Verkehrskontrolle einen Mann an, der sich mit einem Führerschein vom „Freistaat Mecklenburg-Schwerin“, hergestellt in der „Reichsdruckerei“, ausgestellt vom Polizeipräsidium Groß Berlin, auswies. Bei der Kontrolle entdeckten sie außerdem einen Personalausweis mit der Staatsangehörigkeit „Deutsches Reich“. Der Fahrer erklärte, dass er Führerschein und Ausweis im guten Glauben, dass sie rechtmäßig seien, im Internet bestellt und dafür 1200 € bezahlt hätte. (Dass ein Berliner Polizeipräsidium schwerlich in Mecklenburg Führerscheine ausstellen kann, war ihm offenbar nicht aufgefallen.) Die Beamten zogen die „echt aussehenden“ Dokumente ein. Gegen den Mann wurde Anzeige wegen Fahrens ohne Führerschein, Urkundenfälschung und des Verdachts der Amtsanmaßung gestellt. Das Fahrzeug wurde eingezogen [292].
- Im Juli 2009 wollte ein 58jähriger Mann auf dem Frankfurter Flughafen mit einem im Monat zuvor durch den „Reichsminister des Inneren“ in „Groß-Berlin“ ausgestellten Pass des „Deutschen Reiches“ durch die Passkontrolle, um in den Libanon zu reisen (ausgerechnet ...). Er kam nicht durch. Auch nicht, als er noch einen richtigen deutschen Pass zückte, denn der war abgelaufen und berechtigte nicht zur Einreise in den Libanon. Als die Bundespolizisten ihm mitteilten, dass er mit dem „Reisepass“ des „Deutschen Reiches“ nicht reisen könne, verständigte er telefonisch seinen selbsternannten „Reichskanzler der Exilregierung – Deutsches Reich“ mit Sitz in der Schweiz. Dort reagierte man prompt und faxte umgehend eine „Verbalnote“ an die „Provisorische Übergangsverwaltung des Alliierten Konstruktes „BRD““ (gemeint war die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main), in der gegen die Nicht-Anerkennung des vorgelegten „Passes“ protestiert wurde. Diese Verbalnote führte verständlicherweise nicht zum Er-

¹ Zitiert nach [226]; siehe Abschnitt 21.33 auf S. 260

folg. Auch die Fluggesellschaft Middle East Airlines lehnte die Beförderung nach Beirut ab. Der Mann handelte sich lediglich eine Anzeige wegen Urkundenfälschung ein, und der schöne Pass wurde beschlagnahmt [294].

Auch hat noch nie ein deutsches Gericht diese Papiere als echt eingestuft, obwohl es tatsächlich zu Freisprüchen gekommen ist.

- Manche Gerichte haben geurteilt, mit diesen Scherzartikeln könne man beim besten Willen niemanden täuschen, außerdem seien sie keine Urkunden oder würden den Anschein erwecken, welche zu sein, und daher liege auch keine Urkundenfälschung vor. Urkundenfälschung setze eben voraus, dass es eine echte Urkunde gibt, die jemand fälscht. Ebenso sei es keine Amtsanmaßung, sich als „Reichspräsident“, „Präsident der Nationalversammlung“ usw. zu bezeichnen, denn man könne sich kein Amt anmaßen, das es gar nicht gibt. So urteilte das OLG Stuttgart 2006 [227]. Im konkreten Fall hatte jemand auf seiner Website behauptet, er sei „Reichspräsident“ des Deutschen Reiches und „Präsident der Nationalversammlung“. Auch stellte er Ausweispapiere für das „Deutsche Reich“ her und verkaufte sie. Es ist aber keine Rede davon, dass er sie selbst benutzte. Außerdem waren diese Papiere den tatsächlich gültigen nicht sehr ähnlich.
- In einem anderen Fall dagegen wollte jemand bei einer Bank ein Konto eröffnen und legte dabei einen „Reichsausweis“ vor. Hier urteilte das OLG Celle 2007 [232], Urkundenfälschung liege sehr wohl vor, denn maßgeblich sei schon der Versuch, jemanden zu täuschen. Dieses Papier wies nämlich eine ganze Reihe von Ähnlichkeiten zum amtlichen Personalausweis auf.

Fälschung oder nicht — diese Papiere sind in jedem Fall reines Privatvergnügen, aber für den Rechtsverkehr sind sie ungültig und haben keinerlei Beweiskraft. Und der Grat zwischen Spaßausweis und gefälschter Urkunde ist recht schmal, also mit Vorsicht zu begehen. Denn so urteilte das OLG Nürnberg [234]:

Zur Bejahung des Merkmals „zum Verwechseln ähnlich“ hinsichtlich einer Urkundenfälschung nach § 267 StGB genügt es, wenn die Fälschung auf den ersten Blick von einer Nichtamtsperson für ein echtes (Ausweis-) Dokument gehalten werden kann.

Das Operieren mit „Reichsausweisen“ oder „Reichsführerscheinen“ ist also nicht ohne Risiko.

Auch hat es kein „Reichsideologe“ bisher geschafft, ein Auto mit einem von ihm selbst erfundenen „Reichskennzeichen“ zu versichern, obwohl es versucht wurde. Doch dass jemand der Versicherung mitteilte, er habe das Fahrzeug ganz alleine „ordnungsgemäß zugelassen“ [319], kam den Leuten dort wohl doch ein wenig zu merkwürdig vor, und so ließen sie sich noch nicht einmal durch wüste Drohungen mit Straf- und Zivilverfahren beeindrucken.

Im Ausland sieht es auch nicht viel besser für die „Reichsideologen“ aus.

- Im Frühsommer 2008 wollte ein Deutscher vom Straßenverkehrsamt des Schweizer Kantons Thurgau auf der Grundlage seines „Reichsführerscheins“ eine gleichwertige Schweizer Fahrerlaubnis ausgestellt haben. Die Behörde erklärte das vorgelegte Dokument zum Fantasieprodukt und weigerte sich. Der Mann beschritt den Rechtsweg, verlor aber schließlich beim Bundesgericht und musste die Kosten des Verfahrens in Höhe von etwa 1000 SFr tragen. Das Gericht hielt es nicht für nötig, auf seine völkerrechtlichen Ausführungen einzugehen [293]. Da er die Schweiz kurz darauf verließ, mussten sich die Schweizer auch keine Gedanken mehr darüber machen, ob er überhaupt einen gültigen Führerschein hatte.

Kurz gesagt: all diese „Reichs“-Papiere sind reines Spielzeug.

5.6 *Wir haben eine Kolonie in der Antarktis?*

Zu den besonders surrealistischen Erscheinungen der Szene gehören allerlei mehr oder weniger sinnreiche Behauptungen um ein in der Antarktis gelegenes Gebiet namens „Neuschwabenland“ (siehe Abb. 18).

5.6.1 **Geschichten**

Oft wird behauptet, Deutschland habe dieses Gebiet 1939 völkerrechtlich wirksam in Besitz genommen und habe bis heute Anspruch darauf.

Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Geschichten. Oft wird von der Errichtung einer bedeutenden geheimen Basis erzählt sowie von einer großen Absatzbewegung bei Kriegsende,

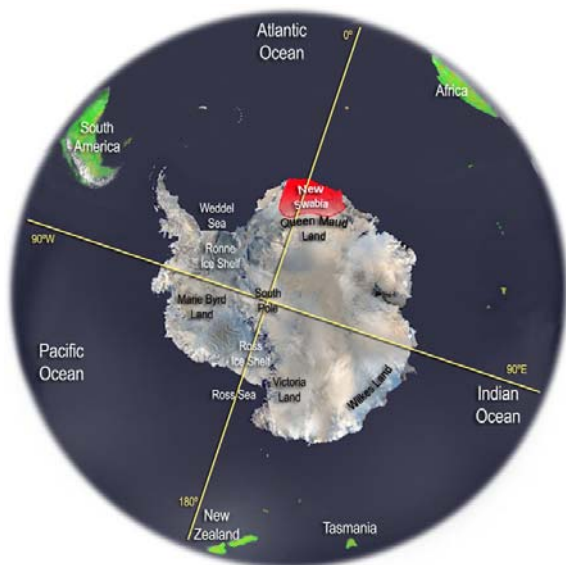


Abb. 18: Antarktis mit Neuschwabenland (oben)

bei der sich hohe Nazifunktionäre, möglicherweise auch Hitler selbst, dorthin geflüchtet hätten. Auch gibt es allerlei Überlieferungen von einer damit zusammenhängenden großen Seeschlacht bei Island, die mit einer verheerenden Niederlage der Alliierten endete. (Diese Aktion war so geheim, dass es selbst bei den Alliierten niemand mitbekommen hat.)

Sowohl Briten als auch Amerikaner hätten gegen Kriegsende und danach versucht, die Kontrolle über dieses Gebiet zu bekommen, seien aber stets an der haushoch überlegenen Waffentechnik der Deutschen gescheitert.

Nach manchen Legendensträngen sei es erst in den späten 50-er Jahren durch den massiven Einsatz von Kernwaffen gelungen, die Basis zu zerstören (deren Besatzung sich längst nach Südamerika oder in den Himalaja abgesetzt hatte), nach anderen bestehe sie heute noch im Erdinnern (die Zugänge dorthin befinden sich in den Polargebieten), von wo aus das unterworfenen Deutschland in Kürze befreit werde. Selbst auf der Rückseite des Mondes und auf dem Mars sind schon die „reichsdeutschen“ Basen geortet worden. Denn warum wohl sind die Amerikaner nach dem Abschluss des Apollo-Programms nie zum Mond zurückgekehrt? Weil eine überlegene fremde Macht (na, welche wohl) es ihnen verboten hatte, ist doch ganz klar [321]¹. Auch technische Fehlschläge bei

¹ Hier ergibt sich eine schöne Schnittstelle zu einer anderen sehr beliebten Verschwörungstheorie, nämlich der gefälschten Mondlandungen. Nachdem die Astronauten fest-



Abb. 19: Expeditionsschiff *Schwabenland*²

verschiedenen Marsmissionen werden in diesem Sinne gedeutet.

Der inhaltliche Wert eines großen Teils dieser Behauptungen bedarf keiner großen Diskussion. Hätten die Nazis wirklich solche phantastischen Wunderwaffen besessen, hätten sie doch wohl eher versucht, damit den Krieg noch zu gewinnen. Die Fakten dahinter sind eher nüchtern.

5.6.2 Die Fahrt der *Schwabenland* 1938/39

In der Tat gab es im Südsommer 1938/39 an Bord eines Schiffes namens *Schwabenland* (Abb. 19) eine deutsche Expedition in die Antarktis, bei der es in erster Linie darum ging, den Nachschub an Fetten und anderen durch die Walfangflotte beschafften Rohstoffen zu sichern.

Die *Schwabenland* verließ Hamburg am 17. Dezember 1938 und traf am 19. Januar 1939 an der antarktischen Küste ein. Sie hatte auch zwei Flugzeuge an Bord. Ein bisher von niemandem beanspruchtes Gebiet in der Ostantarktis wurde auf mehreren Flügen untersucht und vermessen, wobei man auch deutsche Fähnchen abwarf. Einige Teilnehmer der Expedition landeten kurz auf dem Eisschelf, pflanzten dort eine deutsche Fahne auf und benannten das Gebiet nach dem Forschungsschiff „Neu-Schwabenland“. Die Expedition verließ am 6. Februar 1939 die Küste der Antarktis, führte auf der Rückreise weitere ozeanographi-

gestellt hätten, dass sie auf dem Mond nicht willkommen waren, seien die übrigen Landungen aus eben diesem Grund im Filmstudio simuliert worden.

² Bei der Rückkehr aus der Antarktis in Hamburg am 11. April 1939; Foto: ullstein

sche Untersuchungen durch und lief am 11. April 1939 wieder im Hamburger Hafen ein.

Ursprünglich sollten mindestens zwei weitere Expeditionen folgen. Für den kommenden Sommer 1939/40 war ein mehrwöchiger Aufenthalt in mehreren Lagern auch auf dem Festland vorgesehen, und für das Jahr danach war eine Überwinterung ins Auge gefasst [273]. Das Fernziel war die Errichtung einer permanenten Basis für die Walfangflotte, doch all das wurde nie realisiert. Eine solche permanente Basis hätte jedenfalls nicht primär militärischen Zwecken gedient, sondern der Unterstützung der deutschen Walfänger.

5.6.3 Wurde Neuschwabenland deutsches Gebiet?

In der Tat, die Deutschen waren da, aber wurde das erwähnte Gebiet dadurch automatisch deutsch? Es reicht nach dem Völkerrecht nicht aus, ein bisher keinem Staat gehörendes Gebiet zu besichtigen und zu markieren, um es in Besitz nehmen zu können. Aus dem Boot steigen, eine Fahne schwenken und wieder einsteigen ist nicht genug, auch dann nicht, wenn man die Fahne dort lässt. Man muss seinen Anspruch auch förmlich bei den anderen als Interessenten in Frage kommenden Staaten erheben und belegen, dass man tatsächlich die Kontrolle über das fragliche Territorium ausübt. Das bloße Aufstellen einer Flagge an einem Punkt oder auch mehreren oder ihr Abwurf aus der Luft wird dafür als nicht ausreichend angesehen.

Entsprechende Absichten einer formellen Besitzergreifung gab es möglicherweise schon, doch wurden weitere Entwicklungen wohl durch den Krieg verhindert. Jedenfalls wurde Neuschwabenland niemals von Deutschland völkerrechtlich als Kolonie oder Staatsgebiet beansprucht. Als Norwegen im Januar 1939 Anspruch auf ein Gebiet erhob, das sich mit Neuschwabenland zum Teil überschneidet, widersprach die deutsche Regierung dem Anspruch zwar, ohne aber eigene zu erheben oder auf bereits erhobene zu verweisen. Das deutsche Außenministerium reagierte am 23. Januar 1939 auf die norwegische Note mit dem Kommentar¹:

Auf die Mitteilung darf ich Ihnen erwidern, dass der deutschen Regierung keine Tatsachen bekannt geworden sind, die als Grundlage für die Übernahme der Ge-

bietshoheit durch Norwegen über das erwähnte Gebiet gelten könnten. Auch in Ihrem Schreiben vom 14. d. Mts. sind der deutschen Regierung solche Tatsachen nicht mitgeteilt worden. Die deutsche Regierung muss sich daher bezüglich dieses Gebietes die volle Handlungsfreiheit vorbehalten, die sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts ergibt.

Von deutscher Seite wurde also nur darauf hingewiesen, der norwegische Anspruch sei schlecht fundiert. Es wurde aber nicht gesagt: „Ihr Norweger könnt dieses Gebiet nicht für euch beanspruchen, weil wir Deutschen das schon tun.“ Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die deutsche Regierung das unbedingt tun müssen. Offenbar sah man aber dafür keine Erfolg versprechende Grundlage, weil der nicht einmal drei Wochen dauernde Aufenthalt der *Schwabenland* vor der antarktischen Küste keine tatsächliche Kontrolle Deutschlands über das Gebiet begründete, erst recht keine, die auch andauerte, als das Schiff zurückgekehrt war. Das antarktische Festland war ja noch nicht einmal betreten worden (nur das Eisschelf), und auch kein Flugzeug war dort gelandet. Im Falle eines förmlichen deutschen Besitzanspruchs hätten sonst die Norweger den Spieß umdrehen und das Argument, das vom deutschen Außenministerium gegen den norwegischen Anspruch benutzt wurde, mit gleichem Recht gegen die Deutschen verwenden können. Jedenfalls erhob weder NS-Deutschland noch eine spätere deutsche Regierung zu irgendeiner Zeit je förmlichen Anspruch auf Neuschwabenland.

1952 machte die Bundesregierung auf der Grundlage der von der Expedition gesammelten Daten Gebrauch vom Recht der Namensgebung für die dort gelegenen Berge und sonstigen geografischen Besonderheiten [267]. Auch später haben deutsche Polarforscher diese Unterlagen weiter ausgewertet [268]. Ein Anspruch auf Besitz eines Territoriums ist damit aber nicht verbunden. Heute gilt für den gesamten Kontinent der Antarktisvertrag, nach dem nationale Besitzansprüche nicht zulässig sind.

Nach guter und bekannter „Reichsideologen“-Manier werden aber die nachweislich falschen Behauptungen unbeeindruckt bis zum Überdruß wiederholt, und man operiert sogar mit gefälschten Zitaten aus glaubwürdigen Quellen, um ihnen einen seriösen Anstrich zu geben. Etwa so²:

¹ Zitiert nach [271] S. 63

² [303] S. 189f und 324

Der „Spiegel“ schrieb 1956: „Neuschwabenland ist reichsdeutsches Hoheitsgebiet in der Antarktis seit 1938 und konnte 1945 oder danach nicht wie das deutsche Mutterland erobert, feindbesetzt oder zerstört werden. Alle diesbezüglichen Versuche der Alliierten schlugen bis heute fehl!“

Da reibt sich der Leser doch verduzt die Augen – das soll ausgerechnet im *SPIEGEL* gestanden haben? Irgendwie klingt das nicht nach jenem Hamburger Nachrichtenmagazin, das nicht im Ruf steht, offizielle Positionen lammfromm nachzubeten, von rechtsextremen Thesen ganz zu schweigen. Immerhin wird verwiesen auf einen Artikel unter dem Titel „Unternehmen Tiefkühler“ in der Ausgabe vom 18. Januar 1956. Nun, das kann man ja nachprüfen, ohne sein Wohnzimmer zu verlassen¹. Ergebnis: den Artikel gibt es, aber der Begriff „Neuschwabenland“ kommt darin überhaupt nicht vor. Zwischen 1955 und 2009 ist dieses Wort in fünf verschiedenen Artikeln vorgekommen, aber das angebliche Zitat oder eine Aussage in ähnlichem Sinne findet man nirgends.

Eine wirklich gute Lüge erfordert doch ein Mindestmaß an Geschick.

Beim Autor von [303] scheinen irreführende Bezüge eine gewisse Routine zu sein. So bezieht er sich auf S. 345f vorgeblich auf „die renommierte französische Luftfahrtzeitschrift ‚Aviation‘“, zitiert nach einer in einer Fußnote angegebenen Website. Es gibt aber keine französische Fachzeitschrift dieses Namens, und auf der als eigentliche Quelle angegebenen Website wird auf so etwas auch gar nicht Bezug genommen, sondern eine „anonyme Militärquelle“ genannt.

5.6.4 Sachliche Probleme

In einer Veröffentlichung aus dem Jahre 2007 [269] gingen zwei renommierte britische Polarforscher auf der Basis inzwischen veröffentlichter Unterlagen den Mythen auf den Grund.

„Es hat echt Spaß gemacht, mit dieser Geschichte zu arbeiten“, sagte einer der Autoren [272]. Die Mythen über Neuschwabenland hätten auf einer „extrem unsoliden Auffassung über die Antarktis selbst“ basiert. „Wir dachten einfach, dass einmal jemand aufschreiben sollte, wie die tatsächliche Situation aussah -

¹ Alle gedruckten *SPIEGEL*-Ausgaben seit 1947 sind umfassend unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/> abrufbar und durchsuchbar

und warum es nicht anders gewesen sein kann.“

Im Einzelnen kamen sie zu den folgenden Schlüssen:

- Die deutsche Expedition 1938/39 dauerte bei weitem nicht lange genug, blieb nicht lange genug an einem Ort und war viel zu klein, um in der Antarktis einen festen Stützpunkt zu errichten. Es gab keinerlei Aktivitäten auf dem antarktischen Festland. Dazu blieb gar keine Zeit, weil die *Schwabenland* praktisch die ganze Zeit vor dem Küstenabschnitt hin- und herfuhr.
- Zudem gehen die Angaben über die Koordinaten der angeblichen geheimen Basis um viele 100 km auseinander.
- Weitere Expeditionen der *Schwabenland* selbst oder von Forschungsschiffen wie dieser hat es nicht gegeben.
- Die Reichweite deutscher U-Boote reichte nicht aus, um in die Antarktis und zurück zu fahren. Im Juli und August 1945 erreichten zwei Boote Argentinien und ergaben sich dort, was zu allerlei Spekulationen Anlass gab, sie wären Teil der Nachschublinie in die Antarktis gewesen. Aber für einen solchen Abstecher hätten die Treibstoffvorräte beim besten Willen nicht ausgereicht, und er hätte auch weit länger gedauert.
- Im Südwinter (Kriegsende in Deutschland) ist die Annäherung an die Küste so gut wie unmöglich. Das Packeis erstreckt sich 500 bis 1500 km weit in den Ozean hinein. Es herrschen Dunkelheit und äußerst unfreundliche Wetterbedingungen. Daraus ergeben sich für die damaligen U-Boote unüberwindliche Probleme bei Frischluftversorgung, Navigation und Auftauchen.
- Und warum hätten diese U-Boote überhaupt Argentinien anlaufen und sich dort ergeben sollen? Das passt nicht recht zu der Legende von ungebrochener heimlicher Stärke des Nazi-Reichs. In der Tat ist es ganz einfach: Die Besatzungen wollten der Kriegsgefangenschaft entgehen, und zu Beginn ihrer Fahrt war Argentinien noch neutral, bei ihrer Ankunft aber nicht mehr; offenbar bekamen sie nichts davon mit, dass das Land während ihrer Reise wenige Tage vor der Kapitulation Deutschland noch schnell den Krieg erklärte.

- Militärische Aktivitäten der Briten und der USA in der Antarktis im Krieg und kurz danach fanden weit entfernt statt, hatten andere Ziele und berührten Neuschwabenland überhaupt nicht oder nur am Rande. Kontakte oder gar Auseinandersetzungen mit unbekanntem (oder auch bekannten) feindlichen Mächten gab es dabei zu keiner Zeit.
- Niemals wurden Kernwaffen in der Antarktis eingesetzt, auch nicht versuchsweise.
- Die Region war nach dem Krieg Schauplatz umfangreicher Forschungstätigkeit verschiedener Länder und ist auch durch Satellitenaufnahmen gut erfasst, aber niemand hat je etwas von einer solchen Basis bemerkt.

Und warum haben sich die Forscher dann überhaupt mit der ganzen Sache so eingehend beschäftigt? Vom wissenschaftlichen Ehrgeiz mal abgesehen hatten sie festgestellt, dass so ein Nazi-Mythos ein vorzügliches Mittel ist, Leute für die seriöse Antarktis-Forschung zu interessieren. Es ist immer wieder überraschend, wozu Adolf & Co. doch noch gut sind, und sei es die Förderung der Wissenschaft.

5.6.5 Die Operation *Highjump*

Eine große Rolle beim Neuschwabenland-Mythos spielt eine im Südsommer 1946/47 durchgeführte amerikanische Expedition namens *Highjump* unter Mitwirkung des bekannten Polarforschers Admiral Byrd. Er war aber nicht der Kommandant, wie oft behauptet wird, weil er zu der Zeit eigentlich schon im Ruhestand war, sondern nahm nur als Berater teil. 4700 Mann, 33 Flugzeuge und 13 Schiffe (darunter ein Flugzeugträger und ein U-Boot) waren an der Aktion beteiligt. Angeblich hatte die Aktion den Zweck, die deutsche Basis zu finden und zu zerstören.

Sie sei nach empfindlichen Verlusten von Menschen und Material, u. a. eines Schiffes und mehrerer Flugzeuge durch unerklärliche feindliche Einwirkung schon nach kurzer Zeit abgebrochen worden, und die Amerikaner hätten die Antarktis geradezu fluchtartig verlassen.

Die Operation *Highjump* diente der Erprobung von Material und der Schulung von Soldaten unter polaren Bedingungen, wobei man natürlich an Auseinandersetzungen mit der Sowjetunion in der Arktis dachte. In der Zeit seit Kriegsende hatte es schon zwei derartige Manöver in der Arktis gegeben, aber man hielt es dann wohl für klüger, dergleichen nicht genau

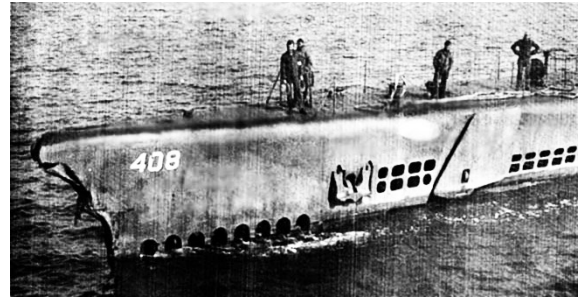


Abb. 20: U-Boot *USS Sennet* mit Schäden am Bug¹

unter der Nase der Sowjetunion zu tun. Daher zog man mit *Highjump* in den Süden. Ein weiteres Motiv bestand darin, in der Antarktis Präsenz zu zeigen, um die Staaten Südamerikas von gar zu großzügigen Gebietsansprüchen abzuhalten, die zu Lasten der USA gehen würden.

Highjump war also kein singuläres Ereignis, sondern Teil einer ganzen Serie, wenn auch der größte. Eine ähnliche, aber kleinere antarktische Operation folgte im Südsommer danach. Obwohl es in erster Linie ein militärisches Unternehmen (mit ein paar wissenschaftlichen Nebenaspekten) war, war es keineswegs geheim, sondern mehr als zehn Journalisten waren mit von der Partie, die während der Fahrt und danach eifrig darüber berichteten. Auch die offiziellen Berichte darüber sind heute frei zugänglich. Sie zeigen, dass praktisch alle Ergebnisse schon kurz nach Ende der Expedition in öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa dem angesehenen *National Geographic Magazine* veröffentlicht wurden.

Neuschwabenland wurde von *Highjump* so gut wie überhaupt nicht berührt; die Expedition schlug ihr Hauptlager am Ross-Schelf an der entgegengesetzten Küste des Kontinents auf, wo auch frühere amerikanische Expeditionen ihren Ausgangspunkt gehabt hatten, und zeigte keinerlei Interesse an dem Gebiet.

Ein verspäteter Start, Schwierigkeiten bei der Anfahrt, unerwartet viel Packeis, die Verfügbarkeit von zunächst nur einem Eisbrecher statt zweien und auch noch der frühe Einbruch des ungewöhnlich strengen Süd winters 1947 verbunden mit mangelnder Eignung der Schiffe für den antarktischen Winter führten dazu, dass die Expedition nicht so lange dauerte, wie man es vorgehabt hatte, sondern sich nur einen Monat in antarktischen Gewässern aufhielt – immerhin noch länger als damals die *Schwabenland*.

¹ Am 5. Januar 1947; Foto: US Navy, National Archives sb47a020

Eine Dauer von einem halben Jahr (also bis mitten in den tiefsten Südwinter) oder länger war aber ohnehin nie geplant gewesen, ganz zu schweigen von erwarteter Verstärkung durch britische und sowjetische Schiffe¹; die Antarktis lag damals weit außerhalb des Aktionsbereichs der sowjetischen Marine. Auch kann keine Rede davon sein, dass Byrd die Aktion „abblies“, ganz einfach weil er keine Kommandogewalt hatte und niemandem etwas tun konnte. Genau ein Flugzeug ging weit entfernt von Neuschwabenland in schlechtem Wetter verloren, nicht neun oder vier durch mysteriöse Feindeinwirkung, und keines der Schiffe. Bei dem Flugzeugabsturz starben drei Besatzungsmitglieder, ein weiterer Seemann bei einem Unfall beim Laden; weitere Verluste an Personen gab es nicht. Allerdings musste das U-Boot vorzeitig ausscheiden, nachdem es durch Eisgang beschädigt worden war (s. Abb. 20) [269].

Auch heißt es, Byrd habe sich später in einem Zeitungsinterview andeutungsweise zu den aus den Polargebieten drohenden unheimlichen Gefahren durch mysteriöse Flugkörper geäußert.

Eine oft kolportierte Äußerung von Admiral Byrd, in der er sich nach der Expedition *High-jump* über aus den Polargebieten drohende unheimliche Gefahren durch mysteriöse Flugkörper geäußert haben soll, wurde aus einem spanischsprachigen Zeitungsbericht [270] (der seinerseits schon eine Übersetzung aus dem Englischen war) schlicht falsch übersetzt. Er redete leicht erkennbar nicht von fliegenden Untertassen aus der Antarktis, sondern von sowjetischen Flugzeugen, die aus der Arktis kämen. Auch diese hätten Unannehmlichkeiten verursachen können, doch hätte sich das alles durchaus im Rahmen des Bekannten und Erklärbaren gehalten.

So weit die Behauptungen zum Thema Neuschwabenland nicht offensichtlicher Blödsinn sind, handelt es sich um innige Vermengungen von Fakten, Unwahrheiten und Spekulationen mit eindeutigem Ziel.

¹ So behauptet in [303] S. 191

6 Die ehemaligen Ostgebiete gehören zu Deutschland?

6.1 Behauptung

Es heißt: Die ehemaligen deutschen Ostgebiete gehören immer noch zum Deutschen Reich, weil die Bundesrepublik und die DDR nicht befugt waren, Reichsgebiet abzutreten, weder vor noch nach 1990. Außerdem lebten und leben dort Deutsche.

6.2 Hintergrund

Schon nach dem 1. Weltkrieg hatte Deutschland im Versailler Vertrag [32] Gebietsverluste hinnehmen müssen, die etwa 13 % der Fläche und 10 % der Bevölkerung von 1914 ausmachten. Neben dem Elsass und Lothringen gingen auch hier in erster Linie preußische Gebiete im Osten verloren.

Nach dem Londoner Zonenprotokoll von 1944 [53] hätten alle deutschen Gebiete östlich von Oder und Neiße (Ostpreußen, Hinterpommern, Ostbrandenburg und Schlesien) zur sowjetischen Besatzungszone gehört, die danach die weitaus größte gewesen wäre. Durch die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz [58] trennten die Alliierten diese Gebiete aber von Deutschland ab und gaben sie zum größten Teil an Polen. Ein Teil Ostpreußens ging an die Sowjetunion (Abb. 22). Es handelte sich um knapp 115.000 km², etwa ein Viertel des bis dahin deutschen Territoriums, auf denen 1939 knapp 10 Millionen Menschen gelebt hatten. Bei der Flucht und Vertreibung der deutschen Bevölkerung kam es zu zahlreichen Exzessen und Tragödien. Über 8 Millionen Deutsche mussten die Gebiete verlassen, so weit sie nicht schon früher vor der näher rückenden sowjetischen Armee geflohen waren, wobei etwa 2 Millionen von ihnen ums Leben kamen.

Diese Beschlüsse von Potsdam hatten nie den Charakter eines bindenden völkerrechtlichen Vertrags, sondern waren eine bloße politische Absichtserklärung, die auch nie völlig verwirklicht wurde. So gab es nie einen Rat der fünf Außenminister, in dem auch China vertreten gewesen wäre, wie nach Abschnitt II vorgesehen. An die Grundlinien der Vereinbarung, besonders mit Bezug auf Deutschland, hielt man sich allerdings bis 1990.

6.3 Beurteilung

Faktisch verlor Deutschland die Gebiete 1945. Völkerrechtlich wurde dies 1990 anerkannt. Das vereinigte Deutschland machte von seinen souveränen Rechten Gebrauch und verzichtete auf jeden Anspruch auf diese Gebiete.

6.4 Gründe

6.4.1 Die Alliierten und die Grenzen von 1937

Schon während der Konferenz von Teheran im Jahre 1943 hatten sich die Alliierten im Grundsatz auf die Änderungen des deutschen Territoriums geeinigt, die in Jalta bestätigt und in Potsdam (Abb. 21) endgültig beschlossen wurden. Stalin hatte nicht die Absicht, die ihm im Hitler-Stalin-Pakt zugefallenen östlichen Teile Polens wieder herauszugeben, und wollte die Polen dafür mit dem Osten Deutschlands entschädigen. Im Potsdamer Abkommen wurde daher die Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens festgesetzt, die endgültige Regelung dieser Frage (wie auch vieler anderer) jedoch auf einen späteren Friedensvertrag verwiesen¹.



Abb. 21: Die „Großen Drei“ in Potsdam²

Falsch ist die Behauptung, die Beschlüsse von Potsdam hätten nur vorläufigen Charakter gehabt, und es bestünde ein Anspruch auf die Wiederherstellung der territorialen Verhältnisse vor dem Krieg. Zwar wurden alle Vereinbarungen unter den Vorbehalt einer Friedensrege-

¹ [58]; siehe Abschnitt 21.11 auf S. 245

² Foto vom Beginn der Konferenz mit Churchill, Truman und Stalin (v. l. n. r.); ab dem 28. Juli nahm statt Churchill sein Nachfolger Attlee teil. Quelle: Truman Library 63-1457-28



Abb. 22: Abgetrennte Gebiete und Besatzungszonen in Deutschland ab 1945¹

lung gestellt, doch lässt der Text keinen Zweifel daran, dass in dieser nichts wesentlich Anderes beschlossen werden sollte. So ist die Rede von der „endgültigen“ Übergabe der Stadt Königsberg und des anliegenden Gebietes an die Sowjetunion“, und es werden die „die früher deutschen Gebiete östlich der [Oder-Neiße-Linie]“ erwähnt (Hervorhebungen hinzugefügt). Das klingt nicht nach einer bloßen Übergangsregelung. Niemand haben die Alliierten gesagt, dass Deutschland nach dem Krieg noch die alten Grenzen haben sollte.

Auch das oft zitierte SHAEF-Gesetz Nr. 52², in dem diese erwähnt werden, sagt das nicht. Oft wird darauf hingewiesen, dass es dort ja wörtlich heißt:

Artikel VII — Begriffsbestimmungen ...

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: ...

e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Und daraus wird dann der Schluss gezogen³:

Mit dem Artikel VII (e) Begriffsbestimmungen des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 wird der Begriff Deutschland so definiert: ... [s. o.]

Ist es wirklich plausibel, dass die Alliierten eine derart fundamentale Aussage ganz klein und hässlich am Schluss eines längeren Textes versteckt haben, ohne sonst irgendwie Gebrauch davon zu machen? Man sollte das Gesetz doch

¹ Quelle: Universität Mainz, Institut für Europäische Geschichte, Kartenserver

² [54]f, siehe Abschnitt 21.8 auf S. 243

³ Etwa in [297] S. 81

lieber von vorne lesen. Immerhin ist das ja keine allgemeingültige völkerrechtliche Deklaration, sondern eine Definition „für die Zwecke dieses Gesetzes“. Und welche waren das? Hier ist die Beschlagnahme von Reichsvermögen geregelt, und das befand sich naturgemäß im bisherigen Reichsgebiet. Österreich, das Sudetenland usw. sollten aber nicht dazu gerechnet werden. Daher, und nur daher, sind dort die Grenzen von 1937 genannt. Ohnehin galt dieses Gesetz nur in der britischen und amerikanischen Zone; Beschlüsse über Deutschland als Ganzes dagegen konnten die vier Alliierten nur gemeinsam fassen¹.

6.4.2 Die Situation von 1945 bis 1990

Mangels eines Verhandlungspartners, der für Deutschland als Ganzes sprechen konnte, war eine friedensvertragliche Regelung bis 1990 unmöglich. Das Grenzabkommen der DDR mit Polen von 1950 („Görlitzer Abkommen“ [90]) und der Warschauer Vertrag der Bundesrepublik mit Polen von 1971 [95], in denen die Oder-Neiße-Linie als unverletzliche Westgrenze Polens bestätigt wurde, waren politische Willenserklärungen, aber völkerrechtlich nicht bindend für Deutschland als Ganzes.

Juristisch hatte also eine wirksame Abtretung der 1945 abgetrennten Ostgebiete nicht stattgefunden. Der Alliierte Kontrollrat hätte im Prinzip über sie verfügen können, wenn er nicht 1948 seine Arbeit eingestellt hätte. Sie gehörten aber faktisch zu Polen bzw. zur UdSSR, denn niemand wollte sie wirklich wiederhaben. Weder die Bundesrepublik noch die DDR erhoben jemals einen konkreten Anspruch auf die Ostgebiete.

6.4.3 Situation seit 1990

Die friedensvertragliche Regelung mit Deutschland insgesamt erfolgte 1990 im Zwei-plus-Vier-Vertrag². Damals wurde die Oder-Neiße-Linie als Grenze Polens bestätigt, alle Gebietsansprüche des vereinigten Deutschland an andere Staaten wurden auch für die Zukunft ausgeschlossen, und Bundesrepublik und DDR verpflichteten sich für das zu bildende vereinigte Deutschland, so bald wie möglich nach der Erlangung von Einheit und Souveränität einen

entsprechenden völkerrechtlich bindenden Vertrag mit Polen zu schließen. Dieser wurde im November 1990 unterschrieben und trat 1992 in Kraft³. Seitdem gehören die ehemaligen deutschen Ostgebiete auch rechtlich unumstritten zu Polen. Im Gegensatz zu 1950 und 1970 ist dies eine Vereinbarung mit Deutschland als Ganzem, so dass diese Frage jetzt endgültig geregelt ist. Darum legte Polen so viel Wert auf eine solche Regelung, obwohl sich dadurch der Grenzverlauf in der Realität um keinen Fuß breit verändert hat. Alliierte Rechte in dieser Angelegenheit gibt es seit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag nicht mehr, so dass auch alle Beschlüsse der Konferenzen von Teheran, Jalta oder Potsdam als solche überholt sind.

Die Gerichte sehen es auch nicht anders. Im Jahre 1996 teilte das Finanzamt einem Hamburger Vertriebenenverein mit, seine Gemeinnützigkeit sei nicht mehr gegeben, weil er gemäß seiner Satzung immer noch die Wiederherstellung Deutschlands auf dem Gebietsstand von 1945 anstrebe. Dabei seien durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag die Grenzen Deutschlands endgültig festgelegt worden, und dies spiegele sich auch im Grundgesetz. Somit seien die Ziele des Vereins verfassungswidrig und daher auch nicht gemeinnützig. Das Finanzgericht Hamburg bestätigte diese Entscheidung; eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesfinanzhof wurde von diesem abgewiesen [222].

Daher ist es auch verfehlt, wenn gelegentlich behauptet wird, durch den Grenzvertrag von 1990 sei kein Gebiet abgetreten worden, sondern Deutschland und Polen hätten lediglich wieder einmal den vorläufigen Charakter der Oder-Neiße-Grenze bestätigt. Im Vertragstext finden sich keinerlei Vorbehalte, Verweise auf zukünftig zu treffende Vereinbarungen oder sonstige Aussagen, die eine solche Behauptung stützen könnten. Da das vereinigte Deutschland keine Gebiete abtreten konnte, die es gemäß dem Zwei-plus-Vier-Vertrag gar nicht mehr besaß, fand durch den Grenzvertrag mit Polen tatsächlich keine Abtretung im eigentlichen Sinne statt. Die Festlegung der Grenze zwischen beiden Staaten war aber nicht vorläufig, denn sie wurde vom wieder handlungsfähigen deutschen Staat vereinbart, was der DDR und der alten Bundesrepublik nicht möglich gewesen war. Es gehört zu den Rechten eines souveränen Staates, im freien Einvernehmen mit anderen Staaten auf einen Teil seines Gebiets zu verzichten oder andere Grenzdefinitio-

¹ Zu der Behauptung, alle anderen Siegermächte hätten sich dem Willen der USA fügen müssen, siehe Abschnitt 5.4.5 auf S. 61

² [86]b; siehe Abschnitt 21.25 auf S. 255

³ [102]; siehe Abschnitt 21.31 auf S. 259

nen vorzunehmen, wenn es ihm richtig erscheint.

Wenn hier von einer „endgültigen“ Regelung die Rede ist, ist das als Gegenteil von „vorläufig“ zu betrachten, nicht als „unabänderlich“. Im gegenseitigen Einvernehmen können Staaten alles vereinbaren, was nicht auf Rechte Dritter übergreift, auch die Grenzen. Naheliegenderweise hat Polen aber nicht die Absicht, an der Grenze zu Deutschland etwas zu ändern. Nicht jedem gefällt das. Und wenn die Tatsachen nicht so sind, wie sie sein sollen, dann bilden wir es uns einfach ein. Und wenn es keine Belege gibt, dann lügen wir einfach, es gäbe sie doch. Hilfsweise wird dann also behauptet [337]:

Aus einem Zitat des polnischen Ministerpräsidenten vom 18. Juli 1990 in der „Welt“ ist ebenfalls bekannt, dass Polen die fremdverwalteten Ostgebiete, so wie es das Völkerrecht vorsieht, zurückgeben wollte.

Nun, das kann man nachprüfen; wozu gibt es Bibliotheken? Ergebnis: *Die Welt* vom 18. Juli 1990 (Hamburger Ausgabe) enthält keine derartigen Zitate des polnischen Ministerpräsidenten oder anderer Mitglieder der polnischen Regierung, auch keine sonstigen Meldungen über eine eventuelle Rückgabe der Ostgebiete und – man ahnt es beinahe – auch keine Meldungen über eine am Vortag stattgefundene Abschaffung der Bundesrepublik¹.

6.5 Die Grenzen von 1937 im deutschen Recht

Das Bundesverfassungsgericht hat trotz gegenteiliger Behauptungen² niemals gesagt, Deutschland habe immer noch die Grenzen von 1937 oder noch früher. Schon im Urteil zum Grundlagenvertrag [177] wurde vielmehr eindeutig festgestellt, dass das 1973 noch nicht wieder vereinigte „Deutschland als Ganzes“ oder „Deutsche Reich“ aus der damaligen Bundesrepublik, der DDR und ganz Berlin bestand. Wörtlich heißt es dort:

„Andere Teile Deutschlands“³ haben allerdings mittlerweile in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden.

¹ Siehe dazu Abschnitt 11 auf S. 156

² [299] S. 38

³ Das Zitat bezieht sich auf den Artikel 23 (2) GG in der damaligen alten Fassung; Anm. d. Verf.

Über Oder und Neiße reichte Deutschland demnach schon damals nicht hinaus denn von noch „anderen Teilen Deutschlands“ ist hier keine Rede. 1992 wurde in der Abweisung einer Klage gegen den deutsch-polnischen Grenzvertrag von 1990⁴ die Zugehörigkeit der ehemaligen Ostgebiete zu Polen bestätigt:

Der Vertrag bestätigt nur die jedenfalls faktisch seit langem zwischen Deutschland und Polen bestehende Grenze. Darin liegt eine völkerrechtliche Bestimmung der territorialen Zuordnung eines Gebietes zu einem Staat.

Das Urteil lässt zwar die Frage offen, ob die ab 1945 durch Polen vorgenommenen Enteignungen deutschen Vermögens in diesen Gebieten rechtmäßig waren, denn Akte eines fremden Staates können von einem deutschen Gericht nicht überprüft werde. Es lässt aber keinen Zweifel daran, dass die Grundstücke usw. jetzt in Polen liegen, egal wem sie gehören. Eigentum und Gebietshoheit sind ja zwei verschiedene Dinge. Wer den alten Familienbesitz wiederhaben will, der kann also jederzeit klagen – vor dem zuständigen polnischen Gericht.

Jede Behauptung, das Gericht habe den Vertrag für ungültig erklärt⁵, ist Unsinn und erledigt sich durch einen flüchtigen Blick auf die Entscheidungsformel. Die Klage wurde noch nicht einmal einer Verhandlung wert erachtet, sondern die Entscheidung erging in einem Beschluss. Schlicht und ergreifend erlogen sind Ausführungen wie etwa [337]:

Aus einem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 92 geht wörtlich hervor (Zitat) „..dass die Gebiete jenseits der Oder Neiße weiterhin Deutschland zugehörig bleiben, jedoch nicht zur BRD gehören.“

Auch andere Gesetze lassen sich für diesen Standpunkt nicht heranziehen.

- So wird immer wieder §185 des Bundesbeamtengesetzes genannt⁶. Allerdings hat dieses in seiner aktuellen Fassung [112] nur 147 Paragraphen und enthält keinen Bezug auf das Jahr 1937 oder ein „Reichsgebiet“. Die entsprechende Gesetzesänderung von 2009 wird natürlich von „Fachkreisen“ als willkürlich und als Verstoß gegen das „rechtliche Verbot der

⁴ [188], siehe Abschnitt 22.6 auf S. 269

⁵ [296]b S. 38; [297] S. 35f

⁶ [296]b S. 39

ÜBERBLENDUNG“ angesehen¹. Leider ist dieses Verbot ansonsten bisher unbekannt².

- Ähnlich verhält es sich mit dem Bundesbesoldungsgesetz [113], in dessen §29 (1) früher das Reich als einer der möglichen öffentlich-rechtlichen Dienstherren aufgeführt wurde. Dieser Bezug ist in der heute geltenden Fassung nicht mehr enthalten.

In der Zeit nach dem Krieg waren beide Gesetze wichtig für die Bestimmung der Dienstzeiten von Beamten und allen ihren Konsequenzen. Der Dienst muss nämlich im Inland verrichtet worden sein, um für die Pensionshöhe und viele andere Dinge erheblich zu sein. Wie waren nun Beamte zu beurteilen, die an einem Ort tätig waren, der bis 1945 deutsch war, danach aber nicht mehr? Nachdem es heute jedoch schon aus rein biologischen Gründen keinen aktiven Beamten mehr gibt, der noch zu Zeiten des Reichs seinen Dienst angetreten hat, sind solche Unterscheidungen entbehrlich.

Ebenso wenig kann der Bezug auf die Grenzen von 1937 in Artikel 116 GG³ für diesen Zweck verwendet werden. Hier geht es nicht um deutsches Territorium, sondern um die Frage, wer Deutscher ist⁴. Dabei kam es besonders in der Zeit nach dem Krieg durchaus darauf an, wo die Grenzen Deutschlands früher waren. Die Grenzen von 1937 werden dort erwähnt, damit nicht z. B. alle Österreicher Deutsche im Sinne des Grundgesetzes werden. Aber dort steht nicht, dass diese Grenzen auch noch die heute gültigen sind.

6.6 Theo Waigel bei den Schlesiern

Um den angeblichen deutschen Anspruch auf die ehemaligen deutschen Ostgebiete zu stützen, wird vielfach auf eine Rede verwiesen, die der damalige Bundesfinanzminister Theo Waigel am 2. Juli 1989 auf dem Jahrestreffen der Schlesier in Hannover hielt. Angeblich soll er damals ganz klar gesagt haben, die ehemaligen Ostgebiete seien immer noch deutsch und müssten mit dem restlichen Deutschland wiedervereinigt werden.

¹ [296]b S. 121

² Mehr dazu in Abschnitt 11.7 auf S. 164

³ Siehe Abschnitt 19.10 auf S. 234

⁴ Siehe dazu Abschnitt 15.4.1 auf S. 199

Es gibt im Internet zahllose Mitschnitte der „Tagesschau“ der ARD von diesem Tag, in dem die Kernsätze der Rede auftauchen. Aber jedem „Reichsideologen“ sei eindringlich geraten, sich diese Sätze einmal genau anzuhören und darauf zu achten, was Waigel denn wirklich sagt und was nicht. Der Sprecher führt den Beitrag ein mit dem indirekten Zitat:

Auch die – so Waigel – „ostdeutschen Gebiete jenseits von Oder und Neisse“ gehörten zur deutschen Frage.

Das taten sie 1989 ohne Zweifel. Davon, dass sie zum deutschen Staatsgebiet gehörten, ist aber keine Rede. Waigel dann wörtlich:

Mit der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 ist das deutsche Reich nicht untergegangen

Stimmt, das ist ein alter Hut, der hier schon früher behandelt worden ist⁵. Auch wenn der Fortbestand des Reiches keinerlei praktische Folgen im täglichen Leben hatte, weil es ja handlungsunfähig war, ging man rechtlich davon aus. Weiter:

Es gibt keinen völkerrechtlich wirksamen Akt, durch den die östlichen Teile des deutschen Reiches von diesem abgetrennt worden sind.

Trivial, eine einfache Folgerung aus dem vorigen Satz. Über keinen Teil des Reichsgebiets war damals und vor 1990 völkerrechtlich endgültig verfügt worden. Die Abtrennung der Ostgebiete erfolgte 1945 lediglich faktisch, was sowohl von der DDR als auch von der Bundesrepublik anerkannt wurde. Waigel sagt aber nicht, dass Deutschland (bzw. die Bundesrepublik) Anspruch auf die Ostgebiete als Staatsgebiet erhebe. Sondern:

Unser politisches Ziel bleibt die Herstellung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes in freier Selbstbestimmung.

Und was sagt er nicht? Dass das auf dem gesamten ehemaligen Reichsgebiet passieren müsse. Was er hier forderte, geschah 1990: das deutsche Volk fand seine staatliche Einheit in freier Selbstbestimmung — auf dem Gebiet westlich von Oder und Neisse.

Waigel war nun mal ein gewiefter Politiker. Er sagte seinen Zuhörern ein paar unstrittige Dinge und überließ es ihnen selbst, daraus die (möglicherweise falschen) Schlüsse zu ziehen.

⁵ Siehe Abschnitt 5.4.7 auf S. 63

Das ist ihm wirklich gut gelungen; manche tun es heute noch.

6.7 *Wie deutsch waren die Ostgebiete?*

Ansprüche auf die ehemaligen Ostgebiete werden oft damit geltend gemacht, es handele sich seit 700 Jahren um rein deutsches Siedlungsgebiet.

Das ist eine recht kühne Behauptung, die mit den historischen Tatsachen keineswegs im Einklang steht. Die Nation als politische Größe trat ohnehin erst mit der französischen Revolution auf die Bühne des Geschehens. In den Jahrhunderten davor legten die Herrscher überhaupt nicht viel Wert darauf, welche Volkszugehörigkeit ihre Untertanen hatten. Auch die preußischen Könige herrschten über weite Gebiete, in denen Deutsche nur eine Minderheit waren. Dass die 1945 oder noch früher verloren gegangenen Gebiete eine lange rein deutsche Vergangenheit aufweisen, ist jedenfalls nicht wahr (wobei es ohnehin ein merkwürdiger Gedanke ist, dass sie durch die Anwesenheit anderer Völker oder die Macht anderer Herrscher „unrein“ werden sollen).

- **Ostpreußen:** Die herrschende Schicht im Staat des Deutschen Ritterordens war deutsch geprägt, die Bevölkerung war aber ziemlich gemischt, und der Ordensstaat gehörte nicht zum Reich. Er geriet durch zunehmende Schwäche im 15. Jahrhundert unter polnische Souveränität. Nach der Säkularisierung im 16. Jahrhundert war das Land Besitz des polnischen Königs, der die Herzöge und später die brandenburgischen Kurfürsten damit belehnte. 1657 wurde es auch formell Besitz der Kurfürsten. Ostpreußen gehörte aber auch ab dann nie zum Heiligen Römischen Reich, sonst hätte der Kurfürst von Brandenburg nie König werden dürfen (das wurde er nämlich zunächst nur „in Preußen“, also nicht im Reich). Das Gebiet gehörte auch ab 1815 nicht zum Deutschen Bund. Erst dadurch, dass es ab 1866 als Teil Preußens zum Norddeutschen Bund und ab 1871 zum Deutschen Reich gehörte, wurde es zu einem regelrechten Teil von „Deutschland“.
- **Hinterpommern:** nach einer recht wechselvollen Geschichte unter Herrschern von schwer zu definierender Nationalität kam das Gebiet erst im Westfälischen Frieden 1648 an Brandenburg. Eigentlich

war der Große Kurfürst gar nicht darauf aus, kriegte aber nichts Besseres ab.

- **Schlesien:** seit dem 10. Jahrhundert machten sich Polen und Böhmen dieses Gebiet streitig. Im 14. Jahrhundert unterstellten sich die aus polnischen Adelsfamilien stammenden schlesischen Herzöge dem König von Böhmen. Dessen Amt wurde ab dem 16. Jahrhundert von den Habsburgern in Wien ausgeübt. 1740 raubte Friedrich II. Schlesien den Österreichern und machte es zu einem Teil Preußens. Nach damaligem Verständnis des Begriffs „Deutschland“ gehörte Schlesien vor 1740 zu Deutschland und nachher auch; ab 1867 war das anders, weil Österreich dann nicht mehr zu dem gehörte, was man unter „Deutschland“ verstand. Schlesien müsste also konsequenterweise an Österreich zurückgegeben werden (da werden sie in Wien aber runde Augen machen!).

Noch schwächer war die Bindung jener Ostgebiete an Deutschland, die schon im Versailler Vertrag abgetreten werden mussten. Sie waren zum größten Teil durch die drei polnischen Teilungen von 1772 bis 1795 an Preußen gekommen. Vielfach war nur eine Minderheit der Bevölkerung deutschsprachig. Westpreußen gehörte zwar ab 1871 zum Deutschen Reich, hatte aber wie auch Ostpreußen vorher nicht zum Deutschen Bund gehört.

Die ehemaligen Ostgebiete sind allesamt keineswegs durch freundliche Überredung zu Deutschland gekommen. Auch andere Teile Deutschlands oder angrenzende Gebiete haben eine bewegte Geschichte, so dass die Forderung nach Korrektur völkerrechtswidriger An eignungen ein Fass ohne Boden wäre.

- **Vorpommern** und Rügen dagegen, die wohl jeder ohne Einschränkung als deutsch ansehen würde, kamen erst auf dem Wiener Kongress 1815 vollständig an Preußen. Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 hatten sie zunächst ganz, später noch teilweise zu Schweden gehört. Einschlägige Ansprüche aus Stockholm sind bisher nicht bekannt.

6.8 *Gewaltsame Eroberungen sind rechtswidrig – ab wann?*

Es wird darauf verwiesen [300], dass die Abtrennung der ehemaligen Ostgebiete von Deutschland das Ergebnis von Gewaltakten und daher gegen das Völkerrecht

sei und deswegen ein Anspruch auf Rückgängigmachung bestehe.

Wer sich auf dieser Grundlage darauf versteift, die Ostgebiete wären immer noch deutsch, verkennt erstens, dass die völkerrechtswidrige Gewalt, die zu ihrem Verlust führte, von Deutschland selbst ausging.

Zweitens ist die gesamte Landkarte Europas von gewaltsamen Eroberungen gestaltet worden. Der kriegerische Erwerb von Gebieten galt nämlich früher als durchaus legitimes Mittel der Politik. Die Feststellung von Clausewitz, der Krieg sei die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, klingt heute zynisch, war aber zur Zeit ihrer Formulierung im frühen 19. Jahrhundert auf der Höhe der Zeit. Erst unter dem Eindruck des verheerenden 1. Weltkrieges entstand die Idee der Ächtung des Krieges ganz allgemein, besonders der des Angriffskrieges, die sich dann z. B. im Kellog-Briand-Pakt niederschlug. Praktische Folgen für die Politik hatte das aber kaum. Gerade Deutschland ist ja mit dem Verbot von Angriffskriegen eher frei umgegangen.

Auch aus der Haager Landkriegsordnung [29] folgt keineswegs ein Verbot der kriegerischen Aneignung von Territorium. Sie regelt nur das Verhalten der Konfliktparteien während des Krieges, einschließlich einer eventuellen Besatzung, sagt aber nichts über die Inhalte eines späteren Friedensvertrages. Erst die Charta der UN garantierte den territorialen Bestand der Mitgliedsstaaten, indem sie die Anwendung von Gewalt verbot. Das war aber erst 1945. Und oft genug hat man sich auch an diese hehren Deklarationen nicht gehalten.

Zu welchem „rechtmäßigen“ Zustand will man denn überhaupt zurückkehren? Man wird immer noch einen früheren, genau so unrechtmäßigen finden. Im Extremfall könnte Italien von Deutschland die Provinz Germania zurückverlangen, die von den Römern nach der verlorenen Schlacht im Teutoburger Wald aufgegeben wurde; die Niederlage von Varus war ohne jeden Zweifel ein Gewaltakt. Das Elsass und Lothringen haben derart oft die Zugehörigkeit gewechselt, dass man sich die „rechtmäßige“ Nationalität am besten an den Knöpfen abzählt. Nicht anders verhält es sich mit den ehemaligen Ostgebieten, wie oben in Abschnitt 6.7 sehr kurz dargestellt wurde.

Die Behauptung liefe darauf hinaus, dass ein Krieg überhaupt keine territorialen Folgen haben dürfte. Wenn einer besiegt ist, schüttelt man sich die Hände, reinigt die Waffen und kehrt zum vorherigen Stand der Dinge zurück. Ein solcher Grundsatz würde möglicherweise zum Weltfrieden beitragen, weil er bedeuten

würde, dass es in einem Krieg nichts zu gewinnen gibt, aber es gibt ihn nun mal nicht. Und wenn er gelten würde, dann hätten Hinterpommern und Schlesien nie zu Preußen gehört.

Souveräne Staaten haben dagegen das Recht, durch völkerrechtliche Verträge miteinander ihr Gebiet zu definieren. Ältere Ansprüche verfallen dann. Dass Deutschland das getan hat und heute keinerlei Gebietsstreit mit irgendeinem Nachbarn mehr besteht, ist ein Zustand, den man nicht als selbstverständlich betrachten darf.

6.9 Das ganze deutsche Volk?

Laut Grundgesetz und wie hier schon mehrfach ausgeführt ist die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 wieder der deutsche Nationalstaat, der für das gesamte deutsche Volk steht.

Dagegen wird manchmal eingewendet, die ehemaligen deutschen Ostgebiete seien ja kein Teil des Bundesgebietes geworden, und die dort lebenden Deutschen seien total unter den Tisch gefallen. Die Bundesrepublik vertrete also heute immer noch nicht das gesamte deutsche Volk und sei auch hinsichtlich ihres Gebiets immer noch unvollständig. Der Wiedervereinigungsauftrag aus Artikel 23 GG aF sei immer noch nicht erfüllt.

Erstens verlangte der Artikel 23 GG aF keineswegs, dass alle jemals deutsch gewesenen Gebiete wieder Teil des Bundes werden müssten.

Einer der besten deutschen Verfassungsrechtler, der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Roman Herzog, sagte dazu um die Jahreswende 1989/90 [255]:

Es gibt auch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu, daß die Wiedervereinigung noch dazu 45 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sich unbedingt auf das Deutsche Reich von 1937 erstrecken muß. ... Aber wenn Sie sich vorstellen, was seit 1945, seit der Austreibung der Deutschen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße alles geschehen ist, sowohl an Integration in der Bundesrepublik Deutschland als aber auch an Ansiedlungen von Polen in den Oder-Neiße-Gebieten, und an dort „Eingeboren-Werden“ von ganz neuen Generationen, dann wird man wohl nicht sagen können, daß eine Wiedervereinigung, die sich heute nur auf Bundesrepublik Deutschland und

DDR beziehen würde und dabei die Oder-Neiße-Grenze in den völkerrechtlich gebotenen Formen und unter den völkerrechtlich gebotenen Voraussetzungen anerkennen würde, deshalb gegen den Wiedervereinigungsauftrag des Grundgesetzes verstoßen würde.

Man braucht ja die Logik der Behauptung nur mal auf die Tatsache anzuwenden, dass sich das Heilige Römische Reich im Mittelalter bis nach Sizilien erstreckte, um zu erkennen, wie lebensfremd sie ist.

Zweitens läuft das Argument darauf hinaus, dass da, wo Deutsche wohnen, auch Deutschland sein soll, selbst wenn sie noch nicht einmal deutsche Staatsbürger sind, auch keine „Statusdeutschen“ im Sinne des Art. 116 GG¹, sondern Volksdeutsche. Wo führt das hin?

Wenn man sich überlegt, wie viele Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und sogar Inhaber der deutschen Staatsbürgerschaft auf Mallorca wohnen, müsste die Insel auf der Stelle das 17. Bundesland werden. Neu ist die Idee ja nicht. Als nächstes kämen dann Gran Canaria und Teneriffa dran, wenn wir schon mal dabei sind. Man sollte mal mit Seiner Majestät Don Juan Carlos darüber reden. Wir müssen nur aufpassen, dass die Engländer nicht auch auf die Idee kommen, denn die hätten gleich große Rechte.

Umgekehrt könnten dann aber die Türken auch Deutschland als eine ihrer Provinzen beanspruchen.

Diese Argumentation entpuppt sich also als Wahnsinn, wenn man sie mal drei Minuten lang ernst nimmt.

In den ehemals deutschen Gebieten leben heute nur noch wenige Menschen, die sich als Deutsche fühlen. Die meisten davon haben in den vergangenen Jahrzehnten Polen verlassen und sind in die Bundesrepublik übersiedelt. Die übrigen haben gar nichts dagegen, polnische Bürger zu sein, so lange man ihre Rechte als nationale Minderheit achtet. Das war nicht immer der Fall, aber spätestens seit Polen Mitglied der EU und des Europarats wurde, hat sich hier viel verbessert, weil danach nämlich die europäischen Regeln für den Schutz von Minderheiten umgesetzt werden mussten. Seitdem kann auch jeder Deutsche, der unbedingt will, nach Schlesien oder Pommern ziehen und dort wohnen. Schließlich gibt es ja Niederlas-

¹ siehe dazu Abschnitt 19.10 auf S. 234 sowie Abschnitt 12 auf S. 166

sungsfreiheit in allen Ländern der Gemeinschaft.

Durch den Prozess der europäischen Integration haben derartige Konflikte viel von ihrer Schärfe verloren, auch in anderen Teilen Europas wie z. B. in Südtirol.

6.10 Gorbatschow und die Ostgebiete

6.10.1 Rückgabe der Ostgebiete geplant?

Immer wieder stößt man auf die Geschichte, Gorbatschow habe 1990 vorgehabt, die ehemaligen Ostgebiete an Deutschland zurückzugeben. Die Universität Moskau sei schon beauftragt gewesen, entsprechende Pläne auszuarbeiten. Kohl und Genscher hätten ihn aber kniefällig davon abgehalten.²

Diese wilde Geschichte darf man wohl eindeutig ins Reich der Legende verweisen. Dafür gibt es keinerlei seriöse Quelle in dem gesamten umfangreichen Dokumentenmaterial über die damaligen Vorgänge.

Die Quellenlage ist so klar wie Kloßbrühe. Als Quelle wird der Nachbar des Klempners der Schwester eines Cousins eines Journalisten genannt, der das auf der Toilette mitbekommen haben will (oder so ähnlich). Oft wird auch der Nachlass eines inzwischen zum Glück verstorbenen Dolmetschers Gorbatschows genannt. Niemand weiß, ob dieser Nachlass existiert, wo er sich befinden soll, wer ihn ausgewertet hat und wo die Ergebnisse veröffentlicht wurden³. Es wäre auch ausgesprochen verwunderlich, wenn Dolmetscher derart sensible Aufzeichnungen anfertigen und der Nachwelt überliefern würden. Diskretion ist eines der wichtigsten Elemente des Geschäfts dieser Leute.

Auch heißt es, Gorbatschow habe dies 1990 in Dresden mitgeteilt. Man weiß, dass Gorbatschow 1989 die DDR besucht und dort gute, wenn auch folgenlose Ratschläge verteilt hat⁴, aber von einem erneuten Besuch in Deutschland wenige Monate später ist bisher nichts bekannt; es muss sich wohl um eine ausgesprochene Geheimmission mit dunkler Brille und fal-

² So in [296]b S. 50 und an vielen anderen Stellen

³ Auch der Autor von [296] wusste auf Anfrage keine Quelle zu nennen.

⁴ Aber in Dresden war er auch damals nicht, nur in Berlin

schem Bart gehandelt haben (oder etwa um eine dumme Lüge ...?).

Gegen die Geschichte sprechen auch zahlreiche inhaltliche Gründe:

- Gorbatschow konnte nur über Gebiete verfügen, die er hatte, also das Gebiet Kaliningrad / Königsberg (das nördliche Ostpreußen).
- Selbst das hätte ihm wohl innenpolitisch das Genick gebrochen. Seine Beliebtheit zu Hause stand in keinem Verhältnis zu seiner Popularität gerade in Deutschland.
- Er konnte keinesfalls polnische Gebiete einfach an Deutschland abgeben, ohne die Polen auch nur zu fragen.
- Ein solcher Plan wäre im glatten Widerspruch zu den sachlichen Inhalten und den Ergebnissen der Zwei-plus-Vier-Gespräche gewesen. Der Wunsch Polens nach Garantien für seine Westgrenze (also die Oder-Neiße-Grenze) spielte ja eine große Rolle dabei, und alle Beteiligten hielten das Anliegen für berechtigt. Durch den Verzicht Deutschlands auf Gebietsansprüche an seine Nachbarn im Zwei-plus-Vier-Vertrag und durch den Grenzvertrag vom November 1990 [102]b hat Polen diese Garantien dann auch bekommen. Streit ums Prinzip gab es nie; nur über die Verantwortung und den Ablauf wurde intensiv verhandelt.
- Warum hätte Gorbatschow eine Universität beauftragen sollen, einen Hoheitsakt vorzubereiten? Welche Fakultät, welcher Professor? Der sowjetische Beamtenapparat war wahrhaftig nicht zu klein für ein solches Projekt.

Offenbar ist die Geschichte reines Wunschdenken.

6.10.2 Verkauf des nördlichen Ostpreußen geplant?

Ebenfalls im Umlauf ist die Erzählung, Gorbatschow habe Kohl und Genscher im

Zuge der Wiedervereinigung angeboten, das nördliche Ostpreußen mit Königsberg für 48 Milliarden DM zu erwerben, das Angebot sei aber abgelehnt worden (Genscher wollte Königsberg angeblich „noch nicht einmal geschenkt“ haben).

Das wäre zwar nicht grundsätzlich unmöglich, ist aber auch nicht gerade wahrscheinlich, wie im vorherigen Absatz schon ausgeführt. Eine wirklich seriöse und belastbare Quelle dafür lässt sich jedenfalls nicht finden.

Im Mai 2010 wurde vom *SPIEGEL* berichtet [249], ein sowjetischer Generalmajor, dem man Geheimdienstverbindungen nachsagte, habe im Sommer 1990 in dieser Angelegenheit mit der deutschen Botschaft Kontakt aufgenommen, doch sei es nicht zu Verhandlungen gekommen, weil man auf deutscher Seite gleich abwinkte. Bei der Vereinigung gehe es aus Sicht der Deutschen um die Bundesrepublik Deutschland, die DDR und das ganze Berlin, wird aus einer Mitteilung der Botschaft von damals an das Auswärtige Amt zitiert; wenn die Sowjetunion Probleme mit der Entwicklung des nördlichen Ostpreußens habe, so sei das ihre Sache.

Aus dem Artikel ist nicht erkennbar, wo der Ursprung dieser Initiative war. Sicherlich war so etwas keine Einzelaktion, sondern es steckten höchste Kreise dahinter, aber ob es von Gorbatschow kam oder vielmehr von jemandem, der ihn desavouieren wollte, ist genau so unklar wie ob Genscher und Kohl überhaupt je davon erfuhren, ob an einen Verkauf gedacht war und wenn ja für welchen Preis. Jedenfalls hat es bis heute keinerlei Bestätigung dieses Sachverhalts oder eine Erläuterung der Hintergründe von russischer oder deutscher Seite gegeben noch irgendeine andere Äußerung.

Dass Russland angesichts der heutigen Landkarte mit dem abgetrennten Gebiet Königsberg ziemliche Schwierigkeiten hat, ist allgemein bekannt. Damals bestand die Sowjetunion aber noch, obwohl die nicht-russischen Republiken schon spürbar auseinander strebten.

So lange man nicht mehr darüber erfährt, muss nur jedem eindringlich davon abgeraten werden, mit dieser Geschichte zu argumentieren.

7 Die Bundesrepublik ist gar kein Staat?

7.1 Behauptung

Behauptung: die Bundesrepublik war niemals ein Staat, daher muss sie eine Firma sein. Besonders die unter 7.7 behandelte Finanzagentur wird gerne als diese Firma bezeichnet, weil sie den Namen der Bundesrepublik Deutschland als Teil ihres Firmennamens führt.

7.2 Beurteilung

Bei dieser Behauptung handelt es sich um einen Ausdruck kindischer Rechthaberei („Aber ich **HABE** den schwarzen Mann unter meinem Bett gesehen!!“).

7.3 Was eine Firma ausmacht

Natürlich fehlen der Bundesrepublik als Staat alle typischen Merkmale einer Firma.

- Wer sind die Anteilseigner?
- Wann und wo fand die letzte Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung statt?
- Wo wurde die letzte Jahresbilanz veröffentlicht?
- Bei welchem Gericht ist die Firma ins Handelsregister eingetragen?¹
- Wo kommt dieses Gericht her – es muss doch zu irgendeinem (anderen) Staat gehören?
- Wie viele Arbeitnehmer hat die Firma?
- Wie wird man Firmenmitglied? Durch Geburt ... ?
- Zahlt die Firma denn wenigstens ordentliche Vergütungen? Wie steht es mit Urlaub oder Sozialleistungen?
- Hat schon mal jemand einen entsprechenden Arbeitsvertrag gesehen?
- Den Arbeitsvertrag müsste man dann doch auch kündigen können – mit welcher Frist?

¹ Zumindest auf diese Frage glauben die „Reichsideologen“ eine gute Antwort zu haben. Siehe dazu Abschnitt 7.7 auf S. 84

- Oder kann man nur durch den Tod oder Auswanderung aus dieser merkwürdigen Firma austreten?
- Bei welchem Arbeitsgericht muss man klagen, wenn man Streit mit der Firma hat?

Es ist unzweifelhaft und allgemein anerkannt, dass die Bundesrepublik die Merkmale eines Staates aufweist. Kein Staat der Welt stellt das in Frage, auch nicht die zahlreichen internationalen Organisationen (UNO, EU, NATO, ...), in denen die Bundesrepublik Mitglied ist. Das Herumreiten auf formalen Haarspaltereien ignoriert die offensichtlichen Tatsachen und damit das Effektivitätsprinzip des Völkerrechts².

7.4 Geschäfte und Geschäftszeichen

Nur selten fehlt in diesem Zusammenhang der **Hinweis**, eine ordentliche Behörde habe doch Aktenzeichen, heute würden aber zunehmend nur noch Geschäftszeichen verwendet³. Das sei ein Beweis für die mangelnde Staatlichkeit und auch dafür, dass das allgemein bekannt sei, aber verheimlicht werden solle.

In der Tat, selbst die Mitglieder der Bundesregierung haben nach Art. 65 GG⁴ „Geschäftsbereiche“ zu leiten, und die Sitzungen der Bundesregierung laufen nach einer „Geschäftsordnung“ ab, wie auch die des Bundestages. Alles klar?

Unter „Geschäft“ versteht man im Deutschen nicht nur ein Wirtschaftsunternehmen, dessen Räume oder eine damit verbundene gewerbliche Tätigkeit, sondern der Begriff kann sich allgemein auf jede Art von Tätigkeit beziehen, auch auf hoheitliche. Der Begriff „Regierungsgeschäfte“ ist seit langer Zeit üblich. So ist auch die Rede von „Amtsgeschäften“, die z. B. von jemand anders geführt werden, wenn der Amtsinhaber vorübergehend oder gar nicht mehr selbst dazu in der Lage ist; an diesem Wort wird besonders deutlich, dass auch offizielle oder hoheitliche Tätigkeiten „Geschäfte“ sind, nicht nur gewerbliche.

² Siehe Abschnitt 3.3 auf S. 40

³ [296]b S. 59

⁴ Siehe Abschnitt 19.7 auf S. 234

Regierungen, Parlamente und Behörden haben seit eh und je Geschäftsordnungen und demzufolge auch Geschäfte. Nach der Weimarer Verfassung [18] galt ab 1919 (Hervorhebungen hier und in den folgenden Zitaten hinzugefügt):

Der Reichstag ... gibt sich seine Geschäftsordnung. (Art. 26) Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen [Reichstags-] Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort. (Art. 27) Der [Reichstags-] Präsident ... vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften ... seiner Verwaltung. (Art. 28)

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, ... (Art. 55) ... Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig ... (Art. 56)

... Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. ... (Art. 66) Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. ... (Art. 67)

... Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, ... (Art. 94)

War also die Weimarer Republik auch eine Firma? Und sogar in Artikel 15 (1) der Bismarck-Verfassung von 1871 [16] hieß es:

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu ... (Art. 15(1))

Der Reichstag ... regelt seinen Geschäftsgang ... durch eine Geschäftsordnung ... (Art. 27)

Auch der Eiserne Kanzler war ein simpler Geschäftsführer? Selbst Preußen lässt uns im Stich. Aus der Verfassung von 1850:

Jede Kammer ... regelt ihren Geschäftsgang ... durch eine Geschäftsordnung ... (Art. 78)

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. (Art. 80)

[Abgeordnete] ... können für ihre ... in der Kammer ... ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art.

78) zur Rechenschaft gezogen werden. (Art. 84)

Das wird ja immer trauriger. Weiter: Die Paulskirchenverfassung von 1849 [13] bestimmte über den Reichstag:

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Offenbar war der Reichstag damals von vornherein als Gemeinschaft von zwei Firmen gedacht. Nicht genug damit, hier noch einige Zitate aus der Bundesakte von 1815 [12]:

Art. 7 ... Alle nähern die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen ...

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung ...

Man kann das Spielchen auch noch weiter in die Vergangenheit fortsetzen. Schon im Jahre 1806 wurde Frankreich beim Reichstag in Regensburg durch einen „Geschäftsträger“ („Chargé d’Affaires“) vertreten [250]. In jeder Botschaft irgendeines Landes in aller Welt gibt es einen Diplomaten, der diesen Titel trägt und der den Betrieb der Botschaft leitet, wenn der Botschafter abwesend ist. Diese Bezeichnung ist seit mindestens 200 Jahren allgemein üblich. Jede ordentliche Behörde und auch jedes Gericht hat einen Geschäftsverteilungsplan, und das schon mindestens seit dem 19. Jahrhundert.

Wer mit Geschäfts- und Aktenzeichen jongliert, sollte möglichst eine zumindest blasse Ahnung vom Innenleben einer Behörde haben. Das Aktenzeichen ist die Signatur eines Aktenbands (-heftes, -büschels). Es wird gerne mit dem Geschäftszeichen verwechselt, weil es häufig in diesem zitiert wird. Das Geschäftszeichen wird zur Kennzeichnung des Geschäftsfalls (Vorgangs) verwendet. Im Schriftverkehr ist es üblich, in Antworten das Geschäftszeichen des Empfängers zu zitieren. Das Aktenzeichen ist also keineswegs ausgestorben.

Auf solchen falsch verstandenen terminologischen Sachen herumzureiten ist nichts weiter als alberne Haarspalterei.

Aber auch hier kann man beobachten, wie dieses Scheinargument nicht nur völlig unreflektiert bis zum Überdruß wiederholt, sondern auch zu glatten Lügen gegriffen wird. Das geht

so weit, dass behauptet wird¹, der Bundeskanzler würde laut Art. 65 GG die Richtlinien nicht der Politik, sondern der „Geschäftspolitik“ bestimmen². Kommentar überflüssig ...

7.5 Keine Ämter mehr?

In die gleiche Kategorie gehört die Behauptung:

Die nicht vorhandene Staatlichkeit der Bundesrepublik **erkennt man auch daran**, dass es immer weniger Ämter gibt. So gab es früher Postämter und Arbeitsämter, heute nicht mehr.

Das ist wirklich lustig. Postämter gibt es keine mehr, seit die Post keine Behörde mehr, sondern eine Firma ist. Eine Firma hat wirklich keine Ämter. Das Arbeitsamt heißt heute „Agentur für Arbeit“, aber das klingt einfach moderner. Wie der Staat seine Behörden nennt, ist seine völlig eigene Entscheidung.

Es wird aber auch behauptet, die Bundesrepublik habe nur noch Behörden, keine Ämter. Und das sei ein Riesenunterschied³:

Abgrenzung der rechtlichen Definition von Amt und Behörde:

Ämter sind weisungsbefugt, Entscheidungsträger, Rechtssubjekte mit Rechtsfähigkeit

Behörden sind Aufgabenstellen der öffentlichen Verwaltung, Dienstleister ohne eigene Rechtsfähigkeit.

Na so was, das haben die Rechtsgelehrten dieses Landes, seine Gesetzgeber und die Regierungen noch gar nicht mitbekommen. Schauen wir mal nach, was dahinter steckt. Ein Blick ins Gesetzbuch erleichtert die Rechtsfindung, und das richtige Gesetz für diesen Zweck ist das *Verwaltungsverfahrensgesetz* [145].

Was also ist eine Behörde? Wir lernen aus §1 (4):

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt

Und was ist ein Amt? Fehlanzeige, eine Definition des Begriffs „Amt“ im Unterschied zu einer „Behörde“ taucht im Gesetz nicht auf. Gibt es also keine Ämter in diesem Land?

¹ In dem Video „Crashkurs Geld und Recht“ auf [339]

² Siehe Abschnitt 19.7 auf S. 234

³ [330], Hervorhebungen im Original

Doch, manche Behörden heißen „Amt“, vielfach aus Gründen der Tradition, aber jedes Amt ist eine Behörde. Die Begriffe sind synonym. Das erkennt man leicht daran, dass nach dem Gesetz die Behörden

- Amtshandlungen vornehmen,
- Amtshilfe leisten,
- Mitteilungen von Amts wegen machen oder
- von Amts wegen handeln,
- Mitarbeiter mit amtlichen Eigenschaften haben,
- eine Amtssprache haben,
- amtliche Beglaubigungen vornehmen,
- amtliche Register führen und ein
- amtliches Veröffentlichungsblatt herausgeben.

Der Begriff „Amt“ kann sich allerdings auch auf die Tätigkeit einer Person beziehen (Richteramt, Ehrenamt) oder sogar auf ein Verwaltungsgebiet (siehe das „Amt Neuhaus“ in Abschnitt 11.5.7 auf S. 156, allerdings kein moderner Sprachgebrauch mehr). „Behörde“ ist daher als Oberbegriff geeigneter.

Dass eine Behörde (oder ein Gericht) von Natur aus niemals rechtsfähig sein kann, sei nur am Rande erwähnt. Sie ist ein Organ einer Gebietskörperschaft, und Organe sind nicht rechtsfähig. Diese Eigenschaft hat die Gebietskörperschaft (Bund, Land, Kommune), für die die Behörde handelt. „Reichsideologen“, die vom Finanzamt oder dem Ordnungsamt einen Beleg über deren Rechtsfähigkeit fordern und dann viel Lärm darum machen, dass sie keinen bekommen haben, bieten einfach nur ein albernes Schauspiel.

7.6 Seit wann hat ein Staat eine Umsatzsteuer-ID?

Auch wird mit Vorliebe **darauf hingewiesen**, dass der Deutsche Bundestag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer⁴ hat. Die haben doch eigentlich nur Firmen, oder? Und damit wäre erwiesen, dass der Bundestag eben eine Firma ist, und damit wohl die ganze Bundesrepublik auch.

⁴ DE 122119035

Die Umsatzsteuer-ID wird nach dem Umsatzsteuergesetz [141] vergeben und verwendet. Sie dient der korrekten Anwendung von umsatzsteuerlichen Regelungen im europäischen Binnenmarkt. Grundlage dafür ist das EU-Gemeinschaftsrecht.

Wenn die Bundesrepublik nur eine Firma wäre, was man an der USt-ID erkennen könnte, wer hat ihr diese Nummer dann gegeben? Eine Behörde eines anderen Staates (welcher)? Und wer hat das Umsatzsteuergesetz erlassen, nach dem die Nummer vergeben wird?

Wer eine solche Nummer bekommt, regelt UStG §27a (1):

Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmen im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auch juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Im Fall der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt.

...

Parlamente, Behörden usw. sind keine juristischen Personen, aber Organe von solchen. Also ist hier der letzte Satz anwendbar.

Die Wirklichkeit ist demnach ganz schlicht so, dass der Bundestag als Verfassungsorgan am Wirtschaftsleben teilnimmt. So muss ja der ganze Bürobedarf gekauft werden und andere Waren und Dienstleistungen auch. Sie werden oft aus anderen Ländern der EU bezogen. Daher haben auch Parlamente, Ministerien, Behörden und andere Einrichtungen, die gar keine Rechtspersonen sind, eine solche Nummer. Mehr steckt nicht dahinter.

Die hier schon verschiedentlich festgestellte Such-, Denk- und Lesefaulheit der „Reichsideologen“ zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit wieder. Man erkennt sie daran, dass in den einschlägigen Texten stets auf die USt-ID des Bundestages hingewiesen wird. Es genügt aber völlig, im Internet zu den Präsenzen der Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) oder Behörden zu gehen, und man wird regelmäßig eine solche Nummer finden, gewöhnlich im Impressum. Der Staat ist in großem Umfang wirtschaftlich tätig und unterliegt dann weitgehend den gleichen Regeln wie Firmen. Aber dadurch wird er noch lange nicht selbst zu einer Firma.

7.7 Der Staat steckt in der Finanzagentur?

Behauptung: die 1990 oder wann auch immer erloschene Bundesrepublik sei heute kein Staat, sondern eine GmbH mit Sitz in Frankfurt und einem Eigenkapital von etwa 25.000 € (50.000 DM). Es handele sich um den Gesamtverband der deutschen Finanzämter. Wegen der Staatschuld von 1,5 T€ sei sie hoffnungslos überschuldet und damit insolvent.¹

Diese Behauptung ist besonders surrealistisch. Natürlich gibt es keine solche Firma. Was es wirklich gibt, ist die „Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH“. Laut eigener Aussage [253] ist ...

... die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH ... der zentrale Dienstleister für die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes. Sie wurde am 19. September 2000 gegründet und hat ihren Sitz am Finanzplatz Frankfurt/Main. Die Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, ist, erfüllt Aufgaben bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes. Die Aufgaben der Deutschen Finanzagentur umfassen Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren ... [usw.]

Es handelt sich also um eine Firma im Besitz des Bundes, nicht um den Bund selbst. Alleiniger Gesellschafter der Firma ist der Bund; nun kann man aber schlecht sein eigener Gesellschafter sein. Sonst könnte man auch behaupten, die Bundesrepublik sei identisch mit der Deutschen Bahn AG, weil sie deren einziger Aktionär ist. Man muss den Namen der Firma schon vollständig nennen und nicht bei der Hälfte aufhören; die Behauptung, dass die „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ die Bundesrepublik regiert ist etwa so sinnvoll wie die, die ehemalige Hamburg-Mannheimer Versicherung hätte über Hamburg und Mannheim geherrscht. Geschäftsführer der Finanzagentur sind die Herren Dr. Carl Heinz Daube und Dr. Carsten Lehr²; diese Namen tauchen im politischen Geschäft eher selten auf. Dafür haben die Herrschaften Merkel und Gauck wieder nur wenig bei der Finanzagentur zu sagen.

¹ [296]b S. 58f und an zahllosen anderen Stellen

² Stand vom März 2012

Auch mit den Finanzämtern hat die Finanzagentur nichts zu tun, denn das sind Einrichtungen der Länder. Man kann das leicht überprüfen, indem man seinen letzten Steuerbescheid anschaut: er kommt bestimmt nicht von der Finanzagentur, sondern von einem Finanzamt des zuständigen Bundeslandes. Steuern zu kassieren ist nämlich eine hoheitliche Tätigkeit.

Ganz anders liegt der Fall, wenn man etwa Bundeswertpapiere kauft. Die bekommt man tatsächlich von der Finanzagentur. Hier liegt privatwirtschaftliches Handeln des Staates vor, und dafür braucht man keine Behörde. Da die Finanzagentur Aufgaben im geschäftlichen Umfeld wahrnimmt, war es zweckmäßig, sie als GmbH zu organisieren, statt diese Tätigkeiten von einer Behörde wie etwa der früheren Bundeswertpapierverwaltung durchführen zu lassen. Dieses Verfahren ist international üblich. Es gibt eine ganze Reihe derartiger Unternehmen; in welchem also hat sich der Bund eigentlich versteckt? Auch die Länder haben solche Firmen.

Völlig abwegig ist die Aussage mit der Überschuldung. Die Staatsschulden sind nicht die Schulden der Gesellschaft, ebenso wie der Vermögensverwalter eines reichen Mannes mit dessen Geld umgeht, aber nicht sein Eigentümer ist, und die eventuellen Schulden seines Chefs sind auch nicht seine.

Auf einen gegen die Finanzagentur gerichteten Insolvenzantrag, der mit diesem Argument begründet wurde, antwortete das zuständige Amtsgericht Darmstadt, die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bundes sei unzulässig. Also, heißt es, ist die Finanzagentur tatsächlich der Bund selbst¹. Das steht da aber nicht. Das Gesellschaftskapital der Agentur stammt zwar aus Bundesmitteln, daher der Bezug auf das Vermögen des Bundes, doch ist das Bundesvermögen geringfügig größer als 25.000 €.

Wo kommt eigentlich das Gericht her, das die Firma ins Handelsregister eingetragen hat? Es muss ja vor der Firma da gewesen sein, daher kann es nach der Logik der Behauptung kein Gericht der Bundesrepublik Deutschland sein. Handelt es sich also um ein belgisches oder Schweizer Gericht? Die gleiche Frage kann man bezüglich des Insolvenzgerichts aufwerfen.

Weitere Irrungen und Wirrungen ergeben sich daraus, dass man im Handelsregisterauszug

¹ [296]b S. 59

der Finanzagentur Hinweise auf eine 1990 gegründete Computerfirma „CVU Applikationssysteme GmbH“ findet. Also wurde die Finanzagentur nicht 2000 gegründet, sondern schon 1990, passend zum angeblichen Ableben der Bundesrepublik? Nein, sondern hier wurde ganz einfach für die Gründung der Agentur ein vorhandener „GmbH-Mantel“ benutzt, Das war möglich, weil die alte Firma inzwischen liquidiert worden war.

7.8 „Personal“-Ausweis = Firmenausweis?

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden wird auch **behauptet**, der deutsche Personalausweis heiße deswegen so, weil er die Inhaber als Personal der „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ ausweise, nicht als Bürger eines Staates².

Selten so gelacht. Der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble erklärte in einem Internetforum auf eine entsprechende Anfrage [259]:

... dass die Bezeichnung gewählt wurde, da auf diesem die Personalien, also die Personendaten, des Ausweisinhabers aufgeführt sind. „Personal-“, kommt hier demzufolge von „Personalien“.

„Personal“ ist hier also ein Adjektiv, das sich auf die Person bezieht. Etwas ist mit dieser Person verbunden. Entsprechend gibt es auch Personalpronomen oder Personalunionen, wenngleich der Vorsatz „Personal...“ etwas veraltet ist und in der heutigen Sprache immer mehr durch „Personen...“ verdrängt wird. Der Begriff „Personalausweis“ ist indessen auch in Österreich, Belgien und Luxemburg üblich, ohne dass ähnliche Schlüsse daraus gezogen werden (siehe Abb. 23).

Laut dem *Gesetz über Personalausweise*³ muss ein Deutscher ab dem 16. Lebensjahr einen Personalausweis besitzen, um ...

... ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können.

Also ist das Dokument erstens für den Behördenverkehr gedacht, nicht für irgendeine Firma.

² [297] S. 15f

³ [127]a §1 Abs. 1



Abb. 23: Personalausweise Österreichs und Belgiens (Ausschnitte)

Und zweitens kann man sich durch den Besitz eines Passes von der Ausweispflicht befreien – und gehört dann nicht mehr zum Firmenpersonal? So einfach kann es wohl nicht sein.

Wer solche Stützen für seine Behauptungen anführen muss, um dessen Argumente muss es schon ziemlich armselig bestellt sein. Er hätte wohl auch Schwierigkeiten, seinen Arbeitsvertrag mit der Firma, zu deren Personal er gehört, vorzuweisen.

Wer kein Deutsch kann, dem hilft vielleicht die auf dem Ausweis selbst zu findende Übersetzung des Begriffs ins Englische und Französische: „Identity Card“ = „Carte d'Identité“ = Identitätskarte, wörtlich übersetzt. Daher findet man auch in der für das automatische Lesen gedachten Zone unten die Abkürzung IDD. Das bedeutet „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“¹. Also gibt das Dokument an, um wen es sich bei dem Inhaber handelt. Eigentlich ganz einfach.

7.9 Die Bundesrepublik ist nur eine Wirtschaftsverwaltung?

Das Grundgesetz sagt in Artikel 133:

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Behauptung: Die Bundesrepublik war von Anfang an überhaupt nicht als Staat geplant, sondern einfach als eine Einrichtung zur wirtschaftlichen Verwaltung des von den westlichen Alliierten besetzten Gebietes („Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“).

Diese Behauptung ist bei den „Reichsideologen“ außerordentlich beliebt, aber vollkommen verfehlt, wie man auch ohne große Rechtskenntnisse sofort erkennen kann. Wer so argumentiert, hat weder eine Ahnung davon, was

das „Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ war, noch weiß er, was passiert, wenn man in die Rechte und Pflichten eines anderen eintritt.

Unter dem „Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ oder der Bizone verstand man die vereinigte Wirtschaftsverwaltung der britischen und amerikanischen Besatzungszone, die am 1. 1. 1947 zu einer Wirtschaftseinheit zusammengeschlossen worden waren. Es kann als Vorform der Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden. Obwohl der Anschein einer Staatlichkeit möglichst vermieden wurde, hatte das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eine Reihe von Behörden und legislativen Organen und auch ein Obergericht. (Dieses nahm bis zur Errichtung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1951 dessen Aufgaben wahr, siehe Art. 137 (3) GG.) Mit der französischen Besatzungszone kam es schrittweise zu einer engeren Zusammenarbeit, so dass man seit Herbst 1948 häufig die Bezeichnung Trizone gebrauchte (daher auch der Ausdruck „Trizonesien“), doch wurde sie nie formell angeschlossen.

Der Bund wurde bei seiner Gründung im vollen Umfang Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Nicht die in der Bizone entstandenen Länder oder die dort gelegenen Kommunen traten die Rechtsnachfolge an, sondern der Bund. So wurden dessen Beamte und Angestellte in den Bundesdienst übernommen, und alle Einrichtungen und Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebiets kamen unter die Hoheit des Bundes. Spätestens im Jahre 1950 wurden sie auf der Grundlage von GG Art. 130 (1)² als solche abgeschafft und ihre Aufgaben entweder anderen Bundesbehörden zugeordnet, oder sie wurden in Bundeseinrichtungen umgewandelt [143]. Dass die Bundesrepublik über die Hinterlassenschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets jetzt souverän bestimmen konnte, zeigt auch der Artikel 127 GG:

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

¹ [127]a §1 Abs. 3 Punkt 1

² Siehe Abschnitt 19.15 auf S. 235

Auch das ist also ein längst erledigter Artikel, nur wird hier explizit gesagt, wie lange er noch anwendbar war.

Rechtsnachfolge ist das Gegenteil von Identität. Während die Bundesrepublik völkerrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich ist, das fortbestand, wurde sie der Rechtsnachfolger des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, das mit ihrer Gründung erlosch. Die Bestimmung dieses Artikels hat sich somit längst erledigt.

Völliger Unsinn ist die Behauptung, man könne man aus diesem Artikel herauslesen, die Bundesrepublik sei nichts anderes als die Bizone unter anderem Namen. Das ergibt sich schon aus der Formulierung „tritt in die Rechte und Pflichten ... ein“. Wer in die Rechte oder Pflichten eines anderen eintritt, wird nicht identisch mit diesem, sondern übernimmt den Vertrag z. B. eines Verstorbenen¹. Aus den eigenen Anordnungen der britischen und amerikanischen Behörden [75] ist deren Wille diesbezüglich deutlich zu erkennen: das Vereinigte Wirtschaftsgebiet würde mit der Konstitution der Bundesrepublik verschwinden, seine Organe würden aufgelöst. Außerdem ist zu beachten, dass das Gebiet der Bizone nicht identisch mit dem Bundesgebiet war, weil die französische Zone nicht dazugehörte (daher ja der Art. 127, der zum Zweck der Rechtsvereinheitlichung die Ausdehnung von Vorschriften der ehemaligen Bizone auf die ehemalige französische Zone regelte). Artikel 133 GG regelte nicht die Verewigung, sondern die Abschaffung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

Auf der gleichen Ebene rangieren Auffassungen, die Bundesrepublik sei einfach eine Treuhandverwaltung, die die Interessen des nach wie vor existierenden, aber handlungsunfähigen Deutschen Reiches wahrnehme². Sie sei aber kein Staat, habe kein Staatsvolk, kein Staatsgebiet usw. und dürfe daher auch keine Staatsgewalt ausüben. Sie tut es aber einfach. Nachdem die „Deutsche Frage“ 1990 abschließend geregelt wurde, ist auch das Thema Deutsches Reich in die Geschichte eingegangen.

7.10 Steuern sind illegal?

Eigentlich kann ein gar nicht existierender Staat auch keine Steuern erheben. Die Bundesre-

¹ Siehe Abschnitt 3.8 auf S. 46

² Hier wird Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag von 1973 genommen; mehr dazu in Abschnitt 5.4.7 ab S. 63

publik (vertreten in der Regel durch ihre Länder) tut dies aber auf niederträchtige Weise dennoch. Darf sie das? Nein, natürlich nicht, sagen die „Reichsideologen“. Dafür werden mehrere Argumente angeführt. Zwei davon stützen sich auf das Grundgesetz; hier treffen wir wieder die schon bekannte Unlogik an, die angeblich nicht existierende Rechtsordnung in Anspruch zu nehmen, um unbequemen Folgen derselben zu entgehen.

7.10.1 Keine Grundlage im Grundgesetz?

Behauptung: Nirgends im Grundgesetz wird ausdrücklich gesagt, was Steuern eigentlich sind und dass man welche zahlen muss. Also braucht man auch keine zu zahlen (Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot).

In der Tat, ein solcher Text steht nirgends im Grundgesetz. Was bedeutet das? Gar nichts, sagte das Bundesverfassungsgericht³:

Während das Grundgesetz die Besteuerungshoheit des Staates im Verhältnis zum Bürger stillschweigend voraussetzt, regelt es in den Art. 104a bis 108 GG ... in erster Linie die Verteilung der Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen in bezug auf Steuern im Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. ... Der Zusammenhang dieser Vorschriften macht es deutlich, daß es sich hierbei um die Regelung eines Kernbereichs der bundesstaatlichen Struktur wie auch der politischen Machtverteilung in der Bundesrepublik Deutschland handelt.

Keine Sorge, der Parlamentarische Rat hat schon daran gedacht, dass der Staat Steuern braucht. Und er hat die Finanzverwaltung, einschließlich der Steuern, umfassend geregelt.

Den Begriff der „Steuer“ zu definieren und in den Text zu schreiben, dass der Bürger welche zahlen muss, wurde offenbar als überflüssig empfunden, weil es trivial ist. Das Grundgesetz schützt ja in Artikel 1 auch die „Würde des Menschen“, ohne vorher festzulegen, dass der Mensch eine hat und wissenschaftlich korrekt zu definieren, was darunter zu verstehen sei. Dazu müsste zunächst der Begriff „Mensch“ definiert werden — ein Gegenstand, über den sich schon die Philosophen des alten Griechenland heftig in die Haare gerieten. Und was genau

³ [181] Rn. 76

sind „Ehe“ und „Familie“, ebenfalls geschützte Güter¹? Darüber herrschen heute durchaus andere Vorstellungen als 1949. Noch nicht einmal der Begriff „Gesetz“ wird definiert, obwohl der Prozess der Gesetzgebung detailliert geregelt wird. All dies wird umfangreich in der akademischen Fachliteratur abgehandelt. Da gehören solche gelehrten Diskussionen auch hin, nicht in eine Verfassung.

7.10.2 Verstoß gegen das Zitiergebot?

Gemäß Art. 19 (1) GG darf ein Gesetz Grundrechte nur einschränken, wenn dieses Grundrecht ausdrücklich genannt wird („Zitiergebot“). Allerdings hat auch dieser Grundsatz seine Grenzen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf eingeschränkte Grundrechte ist nach allgemeiner Rechtslehre sowie der Rechtsprechung des BVerfG in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- bloße Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 (1) GG, denn die sind ja mit jedem Gesetz verbunden²;
- offenkundige Einschränkungen, wie sie etwa in den Strafgesetzen enthalten sind; es hätte wenig Sinn, im StGB den Hinweis anzubringen, dass dieses Gesetz unter Umständen die persönliche Freiheit beschränken kann³;
- Grundrechte, die laut Grundgesetz ausdrücklich einer gesetzlichen Ausgestaltung unterliegen, wie etwa das Recht auf Eigentum nach Art. 14 (1), oder die gemäß Grundgesetz ohnehin nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze gelten, wie etwa das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, 2);
- Vorkonstitutionelle Gesetze wie etwa das StGB oder die StPO, ebenso Gesetze, die dort schon enthaltene Einschränkungen lediglich unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen⁴.

Manche Grundrechte können auch gar nicht gesetzlich eingeschränkt werden, wie etwa die Freiheit von Kunst und Wissenschaft gen. Art. 5 (3) GG. Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt also nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst ange-

legten Grenzen hinaus einzuschränken. Sie soll verhindern, dass neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne daß der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt⁵.

Behauptung: Nirgends in der *Abgabenordnung* [105] findet sich ein Hinweis auf die mit der Erhebung von Steuern verbundenen Einschränkungen der Grundrechte. Daher ist die AO verfassungswidrig und ungültig.

Es wird aber von den „Reichsideologen“ nicht erklärt, welches Grundrecht hier eigentlich eingeschränkt wird. Wer in eine aktuelle Fassung der *Abgabenordnung* hineinsieht, der findet in §413 den nach GG Art. 19 (1) geforderten Hinweis auf die Einschränkung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2(2) GG), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13).

Offenbar geht es hier vor allen Dingen um das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG). Nun sind Steuern die Grundlage für staatliche Leistungen aller Art, und es gibt keinen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass diese kostenlos sein müssen. Manche Leistungen muss man über Gebühren direkt bezahlen, andere werden allgemein aus den Steuern finanziert. In jedem Fall handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung, nicht um eine Enteignung. Daher wird kein Grundrecht eingeschränkt, und damit entfällt auch die Grundlage für das Zitiergebot. Dazu kommt, dass Art. 14 (1) GG ausdrücklich auf gesetzliche Schranken des Eigentumsrechts verweist. Da das Finanzwesen im Grundgesetz umfassend geregelt ist, ist jedenfalls die Erhebung von Steuern auch ohne besonderen Verweis verfassungsgemäß.

Außerdem werden Steuern nicht willkürlich erhoben, sondern nur auf der Grundlage von Gesetzen, die zuvor vom Volk (vertreten durch seine Repräsentanten) beschlossen worden sind. Auch daher darf sich niemand beschweren.

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem solchen Fall in dankenswerter Klarheit ausgeführt⁶:

¹ Art. 6 (1) GG

² [175] Rn. 45

³ [176] Rn. 15

⁴ [165] Rn. 10

⁵ [175] Rn. 45; [165] Rn. 10

⁶ [236] Rn. 34

[Die Abgabenordnung] verstößt im Übrigen nicht gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Insbesondere bedarf es - auch im Abgabenrecht - keiner Zitierung des Eigentumsgrundrechts Art. 14 GG. Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich nicht auf grundrechtsrelevante Bestimmungen, die der Gesetzgeber in Ausführung der ihm obliegenden, im Grundgesetz vorgesehenen Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen erlässt¹, und damit auch nicht auf den bereits in Art. 14 GG enthaltenen Regelungsvorbehalt ...

Wenn der Gesetzgeber also einen ausdrücklichen Gestaltungsauftrag erfüllt, braucht er nicht noch extra nachzuweisen, dass er das darf.

Mit einem ähnlichen Argument wird manchmal die Gültigkeit des *Umsatzsteuergesetzes* [141] angegriffen. 2002 wurde dieses Gesetz um einen §27b erweitert, nach dem Finanzbeamten im Rahmen der Steuerfestsetzung ohne richterlichen Beschluss gestattet wurde, in das Grundrecht des Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) einzugreifen, notfalls mit unmittelbarem Zwang gegen Personen (Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG). Auch hinsichtlich dieser Grundrechte enthalte das UStG keinen Artikelvorbehalt.

Das niedersächsische Finanzgericht erklärte dazu [233], es läge bisher keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage vor. Selbst wenn es im Sinne des Klägers entscheiden würde, hätte das nicht die Nichtigkeit des gesamten UStG zur Folge, sondern höchstens die des Gesetzes, das den §27b einfügte. Dieser spielte aber in dem Verfahren keine Rolle. Daher sah das Gericht auch kein Erfordernis, die Sache nach Art. 100 (1) GG in Karlsruhe zur Entscheidung vorzulegen. Das darf es nämlich nur, wenn es in dem Verfahren auf die Bestimmung, deren Verfassungsmäßigkeit in Frage steht, wirklich ankommt.

Im selben Verfahren hatte der Kläger auch behauptet, die Besteuerung seiner Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit würde sein Grundrecht auf künstlerische Freiheit nach Art. 5 (3) GG einschränken, und das UStG würde auch in diesem Punkt gegen das Zitiergebot verstoßen. Dem konnte das Gericht ebenfalls nicht folgen. Erstens würde das Zitiergebot nur für Grund-

rechte gelten, die man überhaupt gesetzlich einschränken könne; die Freiheit der Kunst gehöre nicht dazu. Zweitens würde aus der Freiheit der Kunst noch lange nicht folgen, dass auch die Einnahmen aus gewerblich betriebener Kunst steuerfrei seien. Das leuchtet ein, denn sonst wären ja auch Universitäten und andere wissenschaftliche Forschungsinstitute aller Art und ihre Angehörigen steuerfrei; immerhin garantiert genau der Absatz des GG, der die Freiheit der Kunst schützt, auch die Freiheit von Forschung und Lehre.

Das Argument mit dem Zitiergebot hat noch nie ein Gericht sonderlich beeindruckt. Im Oktober 2011 brachte ein einschlägig bekannter Rechtsanwalt aus Dortmund namens eines sich als „Selbstverwaltung“ betrachtenden Mandanten beim AG Dortmund eine Klage ein, die sich gegen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Finanzamt Dortmund, gegen die nordrhein-westfälische Landesregierung, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht wandte. Der Kläger begehrte Schadensersatz in Höhe von 900 €, weil ungültige Gesetze, darunter die AO, auf ihn angewendet worden seien. Die Ungültigkeit leitete der Anwalt daraus ab, dass seiner Ansicht nach das Zitiergebot nicht befolgt worden sei. Der zuständige Richter betrachtete den Schriftsatz als querulatorisch und verfahrensmisbräuchlich und verweigerte die Zustellung an die Beklagten. Die Kosten wurden dem Kläger auferlegt [239]. Ein Befangenheitsantrag gegen den Richter wurde abgelehnt: die Maßnahme sei zwar ungewöhnlich, aber in Anbetracht der Sachlage gerechtfertigt.

7.10.3 Steuerzahlern droht die Todesstrafe?

Wer seine Steuern nicht zahlt, wird bestraft. Das ist bekannt. Aber wer sie zahlt, dem droht möglicherweise noch viel Schlimmeres.

Behauptung: Die Alliierten haben nach SHAEF-Gesetz Nr. 52 [54]f jegliches deutsche Vermögen total gesperrt. Wer ohne ihre Genehmigung darüber verfügt, kann „durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe“ belegt werden (Artikel VIII).

Dass die Militärgesetze der Besatzungszeit schon lange nicht mehr gelten, wird hier an anderer Stelle gezeigt². Das zitierte Gesetz galt

¹ Wörtliches Zitat aus [184] Rn. 27

² In Absatz 8 ab S. 113



Abb. 24: Bundesadler außen auf einem Reisepass und auf den Innenseiten

ohnehin nur für Vermögen des Reichs oder staatsnaher Organisationen, nicht für jegliches Privateigentum¹. Und Militärgerichte, die ehrliche Steuerzahler verurteilen könnten, gibt es schon lange nicht mehr.

7.11 Es gibt kein Staatswappen?

Behauptung: da die Bundesrepublik gar kein Staat ist, gibt es auch kein Staatswappen; daher ist es kein Wunder, dass der Bundesadler manchmal mit sechs, manchmal mit sieben Federschwinge pro Flügel dargestellt wird, teilweise sogar in ein und dem selben Dokument, das somit ungültig sei².

Wer sich jetzt, aufgeschreckt durch diese Behauptung, seinen Reisepass herausucht und Vogelkunde betreibt, stellt fest, dass der Adler tatsächlich in verschiedenen Varianten auftaucht.

Abb. 24 zeigt links den Adler auf dem Umschlag eines deutschen Reisepasses, rechts dagegen den, den man auf den Innenseiten sehen kann. In der Tat ist dem rechten Adler eine Federschwinge pro Flügel zusätzlich gewachsen (s. Detailvergrößerungen außen). Wie sieht denn der garantiert echte originale Bundesadler nun tatsächlich aus? Und welche tiefe Bedeutung hat das?



Abb. 25: französischer (l.) und japanischer Reisepass

7.11.1 Wichtigkeit des Wappens

Diese Frage wird maßlos aufgeblasen, wie das folgende Textbeispiel zeigt³:

Wenn Sie das deutsche Territorium verlassen wollen, ist es zwingend notwendig, dass das gültige Staatswappen außen auf dem Reisepass abgebildet ist.

Und davon kann es doch nur eines geben ...

Wer so einen Unsinn behauptet, muss wohl seit Jahrzehnten keine Auslandsreise mehr gemacht haben.

- Erstens kann man in der gesamten EU ohne Pass und Visum reisen, an fast allen EU-Innengrenzen braucht man nicht einmal mehr den Personalausweis vorzuzeigen, und auch in die meisten Länder Europas außerhalb der EU kommt man ohne Pass. Viele Leute, die immer nur in solche Länder reisen,

¹ Siehe dazu besonders Abschnitt 8.8 auf S. 129

² [297] S. 76ff

³ [296]b S. 130



Abb. 26: Bundeswappen, großes / kleines Bundessiegel



Abb. 27: Rückseiten der Münzen zu 1, 2 und 5 DM sowie 1 €

- haben gar keinen Pass und brauchen auch niemals einen. Es gibt nämlich keine Passpflicht; man bekommt dieses Dokument nur auf Antrag.
- Zweitens hat es durchaus praktische Vorteile, wenn auf dem Umschlag des Reisepasses der ausstellende Staat erkennbar ist, und darum ist es auch üblich, aber ein Wappen auf dem Deckel ist für die Gültigkeit des Dokuments keineswegs zwingend erforderlich. Auf dem mazedonischen Pass etwa war früher keines, sondern nur der Staatsname [290].
 - Drittens braucht ein Staat überhaupt kein Wappen, siehe Frankreich. Daher findet sich auch nirgends auf oder in einem französischen Pass ein Wappen, denn das Rutenbündel der Likatoren ist keines. Ähnlich liegen die Dinge bei Japan. Ein japanisches Staatswappen gibt es streng genommen nicht. Die 16-blättrige Chrysantheme, die oft an seine Stelle tritt und auch auf dem Reisepass zu sehen ist, ist eigentlich der Kaiserfamilie zuzuordnen, nicht dem Staat. Dennoch können Franzosen und Japaner mit ihren Pässen durch die ganze Welt reisen (siehe Abb. 25).

- Viertens braucht die Darstellung des Wappens nicht in allen Fällen exakt gleich zu sein, so lange es als solches erkennbar ist. Es lassen sich Beispiele aus vielen anderen Ländern aufführen, bei denen auf offiziellen Dokumenten das Staatswappen in künstlerischer Absicht oder zur leichteren Erkennbarkeit abgewandelt erscheint. Auch die verschiedenen Darstellungstechniken (Prägung, Druck, Stempel) führen zu unterschiedlichen Erscheinungsbildern.

Dennoch behaupten manche Leute¹ unverdrossen und unter souveräner Missachtung der Tatsachen und der Lebenswirklichkeit:

Der Adler mit je 6 Federn je Flügel (12 Ministerien) wurde vom Deutschen Reich verwendet. Er ist das letzte gültige Staatssymbol. Darum muss dieser Adler vorn auf Ihrem Reisepass sein. Welche Adler innen abgebildet sind, spielt dabei keine Rolle.

Merkwürdig, wer je im Leben an einer Passkontrolle angestanden hat, der weiß, dass sich die

¹ [296]b S. 130



Abb. 28: Rückseiten von 5 RM-Gedenkmünzen²

Leute weniger für den Umschlag des Dokuments als für die Innenseiten interessieren, denn es soll doch die Identität seines Inhabers belegen, nicht nur seine Staatsangehörigkeit. Auf dem Personalausweis allerdings, der für die Einreise in zahlreiche Länder völlig ausreicht, findet man den Adler mit sieben Federschwingen pro Flügel [128]a.

7.11.2 Einheitlichkeit des Wappens

Die verschiedenen Formen des Bundesadlers (im Wappenschild oder im kleinen / großen Siegel mit sechs / sieben Federschwingen pro Flügel, siehe Abb. 26) stammen direkt aus der Weimarer Republik¹ und wurden auch damals schon nebeneinander verwendet, ohne dass deswegen jemand auf die Idee kam, Deutschland sei damals kein Staat gewesen. Die heute noch verwendeten Formen für die Siegel wurden in den 20-er Jahren von dem Münchener Grafiker Siegmund von Weech gestaltet. Das Wappen, wie man es heute kennt, wird seit 1928 verwendet und geht auf Vorlagen von Karl-Tobias Schwab zurück.

Die Bundesrepublik hat die entsprechende Regelung aus der Weimarer Zeit [33] nahezu wortgleich übernommen, auch um die staatliche Kontinuität zu dokumentieren [116]; es wurde nur „Reichs...“ durch „Bundes...“ ersetzt. Schon in der entsprechenden Bekanntmachung des Bundespräsidenten aus dem Jahre 1950 [116] werden mehrere Ausführungen des Adlers genannt: eine im Wappen (auf gelbem Schild mit senkrecht hängenden Federschwingen, siehe Abb. 26 links) und eine für die Siegel mit leicht nach außen gespreiztem Gefieder, die in ein Sechseck eingepasst werden kann. In dem gleichzeitig veröffentlichten *Erlass über die Dienstsiegel* [117] ist von einem großen und einem kleinen Bundessiegel die Rede. Einer

der Unterschiede zwischen ihnen ist die Zahl der Federschwingen. Auch der für die Darstellung des Adlers zur Verfügung stehende Platz und die je nach Verfahren erreichbare Qualität der Darstellung entscheiden mit darüber, wie die Flügel gestaltet werden [259].

Für heraldische Zwecke sind Vorlagen maßgeblich, die beim Bundesinnenministerium verwahrt werden. Hier ist die Form also wirklich genau vorgeschrieben. Für andere Zwecke dagegen ist die künstlerische Gestaltung des Adlers im Einzelfall vorbehalten. Hier gibt es einen breiten Spielraum, denn zum Aussehen des Wappentieres ist lediglich festgelegt, dass es einköpfig ist, das Haupt nach seinem rechten Flügel hin wendet, keine Krone auf dem Haupt hat und im Schilde schwebt. Wichtig ist allein, dass man es als Bundesadler erkennt.

Wer etwa auf die alten DM-Münzen der Bundesrepublik schaut, sowohl auf die normalen Kursmünzen (Abb. 27) als auch auf die Sondermünzen, sieht jedes Mal einen anderen Adler, dessen Erscheinungsbild gerade bei den Sondermünzen meist dem Anlass für die Ausgabe der Münze angepasst ist; in einigen Fällen sind nicht einmal die Flügel symmetrisch. Der Adler auf unseren heutigen normalen Münzen zu 1 und 2 € sieht auch anders aus als der auf dem offiziellen Wappen: statt in sechs oder sieben Schwingen ist das Gefieder der Flügel in zahlreiche Strahlen aufgelöst (Abb. 27 rechts). Der Adler auf dem früheren 100-DM-Schein dagegen war naturalistisch gestaltet. Und der Adler, der im Plenarsaal des Bundestages hängt (auch als „Fette Henne“ bekannt), hat wieder eine andere Gestalt. Bisher hat sich kein Abgeordneter darüber beschwert, obwohl man unter denen doch eigentlich ein paar gute Völkerrechtler finden müsste.

¹ Siehe Abb. 51 auf S. 197 und Abb. 57 auf S. 240

² V. I. n. r.: Bremerhaven 1927, Lessing 1929, Zeppelin 1930, Goethe 1932

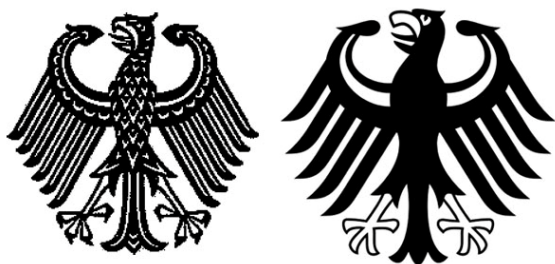


Abb. 29: Adler aus dem kleinen Bundessiegel (l.), neues Signet (r.)

Zur Zeit der Weimarer Republik lagen die Dinge ganz ähnlich. Abb. 28 zeigt die Rückseiten einiger Gedenkmünzen zu 5 Reichsmark aus den Jahren 1927 bis 1932. Der Adler erscheint jedes Mal anders. Es ließen sich noch zahlreiche andere Beispiele anführen. Zum Jubiläum der Weimarer Verfassung 1929 wurde sogar eine 5 RM-Münze geprägt, die überhaupt keinen Adler zeigte, sondern vorne ein Bild von Reichspräsident v. Hindenburg und hinten eine Schwurhand! Das dürfte dann nach der Logik der „Reichsideologen“ überhaupt kein Geld gewesen sein.

Bei all dem Getue um sechs oder sieben Federschwingen ist den „Reichsideologen“ offenbar noch gar nicht aufgefallen, dass der Adler im Bundeswappen seit eh und je nur fünf Federschwingen hat (Abb. 26 links) und dass die Bundesregierung für Briefköpfe, Drucksachen usw. seit 2005 ein neues Signet benutzt, zu dem auch ein neu gestalteter Adler gehört (Abb. 29 rechts). Er sieht dem alten sehr ähnlich, hat aber — nur noch fünf Federschwingen! Zudem hat er sein Auge zurückbekommen, das im kleinen Bundessiegel (Abb. 29 links) verschwunden war. Es ist höchst verwunderlich, dass sich auf diese Tatsache noch niemand gestürzt hat, zeigt aber zugleich auch wieder sehr schön das Niveau der in „Fachkreisen“ herrschenden selektiven Sachkunde.

Die gesamte Erbsen- bzw. Federzählerei entpuppt sich also als viel Lärm um wirklich gar nichts. Jeder Deutsche kann mit seinem Personalausweis oder Reisepass durch die Welt reisen, und wenn es dabei Probleme geben sollte, liegt das sicherlich nicht an der Zahl der Federschwingen des Adlers.



Abb. 30: NS-Reichsadler normal (l.) und auf 2 RM-Stück von 1936 (r.)²

7.11.3 Adler der NS-Zeit?

Total lächerlich ist daher folgende Behauptung über den Adler mit sieben Federschwingen¹:

Dieser Adler repräsentiert den Adler der Nationalsozialisten. ... Euer Staatswappen ... zeigt einen Adler mit insgesamt zwölf Schwingen, wobei jede Schwinge ein Reichsministerium darstellt. ... Im III. Reich ... kamen noch zwei Ministerien hinzu. Zum einen war es das Reichsministerium für Propaganda und Volksaufklärung von Dr. Joseph Goebbels – das andere Ministerium war das Ministerium für besondere Verwendung unter Rudolf Heß.

Ein flüchtiger Blick in alte Dokumente täte den Leuten sicher gut. Die in der NS-Zeit seit 1935 übliche Form des Adlers [50] (Abb. 30 links) unterscheidet sich nämlich deutlich von der Gestaltung in der Weimarer und der Bundesrepublik, und nicht nur durch das Hakenkreuz im Eichenlaubkranz in den Fängen: die Schwingen waren weit horizontal ausgebreitet und in der Länge übersteigert, wodurch die Darstellung sehr in die Breite ging. Es handelte sich um den Adler aus dem Abzeichen der NSDAP [50]a; nur den Kopf hatte man von links nach rechts³ gewendet, wie es im deutschen Wappen seit jeher üblich war [50]b.

Wer also behauptet, der Bundesadler mit sieben Federschwingen oder wie vielen auch

¹ [297] S. 76ff; Hervorhebungen im Original

² Da der vorliegende Text der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient, fällt die Darstellung der Kennzeichen früherer oder gegenwärtiger verfassungsfeindlicher Organisationen oder Bestrebungen nicht unter den Begriff des Verbreitens von Propagandamitteln oder Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne der §§86 und 86a StGB.

³ „Rechts“ im heraldischen Sinne; für den Betrachter blickt der Adler nach links

immer sei ein altes Nazi-Symbol, dessen historische Kenntnisse bewegen sich auf einem von Null nicht wesentlich verschiedenen Niveau.

Das merkt man dem Zitat auch sonst ziemlich deutlich an. Rudolf Heß war seit 1933 Mitglied der Reichsregierung als Reichsminister ohne Geschäftsbereich¹, stand aber keiner Behörde vor. Ein „Ministerium für besondere Verwendung“ gab es nie. Dafür gab es bei Hitlers Amtsantritt nicht zwölf, sondern nur zehn Ressorts². Neu gegründet wurden während seiner Amtszeit auch nicht zwei, sondern sechs³.

Übrigens wurde auch der NS-Adler je nach Ort, Zweck und Art der Verwendung abgewandelt dargestellt.

- Wenn man ihn z. B. auf Münzen prägen wollte, musste er die Enden der Schwingen ein wenig hängen lassen, weil er sonst nicht in den Kreis gepasst hätte (Abb. 30 rechts).
- Bei der Wehrmacht war 1934 der Parteiadler als Hoheitszeichen eingeführt worden, der grundsätzlich nach links schaute. Allerdings sollte er auf den Truppenfahnen stets zur Stange schauen, am Stahlhelm nach vorn⁴; somit konnte er in der Praxis nach rechts oder links schauen. Da auf den Helmen der Wehrmacht der Adler links angebracht war, schaute er hier sogar in aller Regel nach rechts, auf den Uniformen und anderswo dagegen nach links. Dennoch warf nie jemand die Frage auf, zu welcher Armee die Wehrmachtssoldaten denn gehörten oder ob sie den Helm auch richtig herum trugen.

Zu keiner Zeit gab es ein Gebot, das Wappentier immer absolut identisch darzustellen, so lange es nur als solches erkennbar war.

¹ Als Stellvertreter Hitlers im Parteivorsitz auf der Grundlage von [41] § 2

² Auswärtiges Amt, Inneres, Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Justiz, Reichswehr, Post, Verkehr und Ernährung

³ Volksaufklärung und Propaganda, Luftfahrt (beide 1933), Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (1934), Kirchliche Angelegenheiten (1935), Bewaffnung und Munition (1940), Besetzte Ostgebiete (1941)

⁴ Bekanntmachung des Chefs des Wehrmachtamts im Reichskriegsministerium vom 9. April 1936

7.12 Bundesflagge und –adler rechtswidrig angeeignet?

Die Bundesflagge ist bekanntlich schwarz-rot-gold⁵, das Bundeswappen zeigt den Adler [116]. Darf das sein?

Nein, wird manchmal behauptet⁶, denn das seien doch die Farben und das Wappen der Weimarer Republik gewesen. Die Bundesrepublik, die ja gar kein Staat sei, schmücke sich hier mit fremden (Adler-) Federn und habe die Vorkriegssymbole einfach schamlos geklaut.

Weder schwarz-rot-gold noch der Adler sind von der Weimarer Republik erfunden worden.

Beschwerden der Weimarer Republik gegen Flagge und Wappen der Bundesrepublik sind bis heute bei der Bundesregierung nicht eingegangen. Im Parlamentarischen Rat, der auch den Artikel 22 GG mit der Definition der Bundesflagge verabschiedete, saßen vielmehr zahlreiche Politiker, die schon in der Weimarer Zeit aktiv gewesen waren. Einer davon war der ehemalige Reichstagsabgeordnete Theodor Heuß, der als Bundespräsident 1950 den Adler zum Bundeswappen erklärte.

Richtig unangenehm wird es ja erst für die Franzosen, wenn man diese Argumentation mal ernst nimmt. Die haben seit der Revolution 1789 die blau-weiß-rote Flagge verwendet, sind aber inzwischen schon bei ihrer Republik Nr. 5 angelangt und hatten zwischendurch auch noch zwei Königreiche und zwei Kaiserreiche. Nur während der Restauration von 1815 bis 1830 war die Trikolore nicht gern gesehen; da gingen sie zu noch älteren Modellen zurück. Höchste Zeit, mal ein wenig kreativ zu werden ...

7.12.1 Der Adler

Die Geschichte des Adlerwappens reicht bis zu den Feldzeichen der römischen Legionen zurück, und auch den Germanen war der majestätische Vogel heilig. Die einen brachten ihn mit Jupiter, die anderen mit Odin in Verbindung. In Ostrom wurde er mit einem oder zwei Köpfen als Staatssymbol verwendet und hat von dort z. B. in der zweiköpfigen Variante seinen Weg ins heutige russische Wappen gefunden sowie in eine Reihe von anderen auch. Polen führt einen weißen Adler auf rotem Grund als Wappen, und er stand auch für die beiden französischen Kai-

⁵ Artikel 22 (2) GG

⁶ [296]b S. 6



Abb. 31: Doppeladler bis 1806, Reichsadler ab 1888

erreichte. Ein exklusiv deutsches Symbol ist der Adler keineswegs. Nach dem Löwen ist er das häufigste Wappentier.

Im Frühmittelalter stand der Adler für die staatliche Ordnung ganz allgemein, bevor er ein Symbol für das Heilige Römische Reich und speziell (als Doppeladler) für seine Kaiser wurde (Abb. 31 links). Nach 1806 führte Österreich den Adler als Wappen, während der Deutsche Bund gar keines hatte. Erst während der Revolution von 1848 besann man sich auf die Vergangenheit und erklärte „den alten deutschen Reichsadler“ (also den Doppeladler) zum Bundeswappen¹.

Die Nationalversammlung in der Paulskirche erklärte den schwarzen Doppeladler auf goldenem Grund zum Staatswappen². Aber der Staat mit diesem Wappen trat nie ins Leben. In der einköpfigen Variante wurde der Adler 1871 zum Symbol des Deutschen Reichs. Der Doppeladler war zu stark mit Österreich verbunden. In dieser Form ist er seither im Prinzip das deutsche Wappentier geblieben, auch wenn er im Detail mehrfach abgeändert wurde (Abb. 31 rechts zeigt die Form ab 1888). Die Symbole der Monarchie fielen 1919 weg, und die Gestaltung wurde allgemein modernisiert. An diesem Adler haftet kein Hauch des Nazismus. Der von den Nationalsozialisten verwendete Adler hatte eine andere Form [50], siehe dazu Abschnitt 7.11.3 ab S. 93.

7.12.2 Schwarz-rot-gold

Die Verwendung der Farben Schwarz, Rot und Gold stammt aus den Napoleonischen Kriegen und wird gewöhnlich mit dem Freikorps Lützow

¹ [26], wobei nicht klar ist, ob der Adler nimbiert sein sollte

² [27] Art. 1; s. Abb. 4 auf S. 32 (unten) sowie Abb. 10 auf S. 52 (ganz klein auf dem roten Behang hinter dem Rednerpult). Auch hier wird der Adler manchmal nimbiert dargestellt, manchmal nicht



Abb. 32: schwarz-rot-gold in der Urform

in Verbindung gebracht, das zwar militärisch nur wenig bewirkte, sich aber einen sagenhaften Ruf erwarb. Die Soldaten trugen schwarze Uniformen mit roten Rangabzeichen und sonstigen Details. Das Gold wird von manchen auf die Messingknöpfe der Uniformen zurückgeführt, von anderen auf die goldenen Fransen, mit denen die schwarz-roten Fahnen der Einheit oft verziert waren. Jedenfalls wurde diese Farbkombination ein Symbol für den Kampf der Deutschen gegen Napoleon. Ab dem Wartburgfest 1817 wurden sie das Symbol für das deutsche Streben nach Freiheit, Einheit und Demokratie.

Die Flagge der Jenaer „Urburschenschaft“, von der man eine Kopie im Rittersaal der Wartburg sehen kann, war rot-schwarz-rot, belegt mit einem goldenen Eichenzweig (Abb. 32). Bei den Farben blieb es, aber nicht bei der Anordnung. Bald wurden waagerechte Streifen in den drei Farben eingeführt. Deren Reihenfolge stand aber noch lange nicht endgültig fest. So berichtet Heinrich Heine in seinen *Französischen Zuständen* unter dem Datum des 5. Juni 1832 über den Trauerzug beim Begräbnis eines populären Politikers in Paris³:

Besonders auffallend in dem Zuge waren die fremden Patrioten, deren Nationalfarben in einer Reihe getragen wurden. Ich bemerkte darunter auch eine Fahne, deren Farben aus Schwarz, Karmosinrot und Gold bestanden.

Wenig später, unter dem Datum des 8. Juni, schreibt er über die Straßenkämpfe, die sich an diesem Ereignis entzündeten:

Es scheint ... eine rot-schwarz-goldene Fahne gewesen zu sein⁴ ... Diese fabel-

³ Hervorhebungen in den Zitaten hinzugefügt

⁴ Allem Anschein nach meint er hier eine andere als im vorherigen Zitat



Abb. 33: Zug zum Hambacher Schloss 1832¹

hafte Fahne, die niemand kannte, hatten viele für eine republikanische gehalten. Ach, ich kannte sie sehr gut, ich dachte gleich: du lieber Himmel! Das sind ja unsere alten Burschenschaftsfarben, heute geschieht ein Unglück oder eine Dummheit. Leider geschah beides. ... [Die] Fahne, obgleich in sehr beschädigtem Zustand, ist gerettet. Den Franzosen, die mich über die Bedeutung dieser rot-schwarz-goldenen Fahne befragt, habe ich gewissenhaft geantwortet: der Kaiser Rotbart, der seit vielen Jahrhunderten im Kyffhäuser wohnt, habe uns dieses Banner geschickt, als ein Zeichen, daß das alte große Traumreich noch existiert, und daß er selbst kommen werde, mit Zepter und Schwert. Was mich selbst betrifft, so glaube ich nicht, daß letzteres so bald geschieht; es flattern noch gar zu viele schwarze Raben um den Berg.

Heines Skepsis hinsichtlich der Aussichten für die bunt gemischte Bewegung, die sich hinter dieser Flagge sammelte, erwies sich rückschauend als berechtigt. Davon abgesehen zeigt der Text, dass die Farben schwarz, rot und gold bei den deutschen Emigranten in Paris als deutsche Nationalfarben angesehen wurden, die Reihenfolge der Streifen aber von der heutigen abwich und möglicherweise gar nicht einheitlich war (man beachte den Unterschied in der Reihenfolge der Farben zwischen den beiden Zitaten). Zu dieser Zeit war auch oft die im Vergleich zu heute umgekehrte Reihung zu sehen, etwa beim Hambacher Fest, wie Abb. 33 zeigt. Es ist zu sehen, dass die schwarz-rot-goldenen Flaggen, so weit erkennbar, die umgekehrte Reihung aufweisen („schwarz-rot-gold von unten“), eine Tradition, die auf Gebräuche der Burschenschaften zurückgeht. Es gibt auch

¹ Ausschnitt aus einer zeitgenössischen Lithographie



Abb. 34: Barrikadenkämpfe in Berlin im März 1848

Darstellungen, auf denen man die Reihenfolge schwarz-rot-gold sieht.

Völlig andere Reihenfolgen der Farben gab es auch, etwa rot-gold-schwarz, oder andere Anordnungen, und das noch lange. In Abb. 34, einer Darstellung der Straßenkämpfe während der Märzrevolution 1848 in Berlin, sieht man in der Mitte und unten die schwarz-rot-goldene Flagge mit waagerechten Streifen, also in der heute üblichen Form. Damals galt dies als die „monarchistische“ Ausführung. Rechts auf dem Bild sieht man auch die „republikanische“ Variante mit senkrechten Streifen, die sich dabei ganz bewusst an die französische Trikolore anlehnte.

Ab dem Hambacher Fest im Mai 1832 setzte sich in Flaggen nach und nach die heutige Anordnung der Farben durch. Das spiegelt sich auch in den späteren Werken des gerade zitierten Heinrich Heine. Im Vorwort zu *Deutschland – ein Wintermärchen* von 1844 sagt er:

Pflanzt die schwarzrotgoldne Fahne auf die Höhe des deutschen Gedankens, macht sie zur Standarte des freien Menschthums, und ich will mein bestes Herzblut für sie hingeben.

Und rückblickend auf die gescheiterte Revolution von 1848 heißt es in dem Gedicht „Michel nach dem März“ aus dem *Romanzero* (erschienen 1851):

*Doch als die schwarz-rot-goldne Fahn,
Der altgermanische Plunder,
Aufs neu erschien, da schwand mein Wahn
Und die süßen Märchenwunder.*

Auch er sah also mittlerweile die heute übliche Anordnung als normal an. Eine schwarz-rot-goldene Originalflagge vom Hambacher Fest hing viele Jahre lang im Saal des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, bis sie aus konservatorischen Gründen durch eine Replik ersetzt

wurde. Eine weitere hängt im Plenarsaal des rheinland-pfälzischen Landtags in Mainz.

Die auf dem Hambacher Fest deutlich gewordenen Demokratie- und Freiheitsbestrebungen wurden aber im gesamten Deutschen Bund umgehend von den Regierungen unterdrückt, und auch ihr Symbol. Schwarz-rot-gold und alle anderen Farben außer den Landesfarben und ausdrücklich genehmigten sowie jedes „nicht autorisierte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufrührerzeichen“ waren jetzt staatsfeindlich¹. Im Zuge der Revolution von 1848 allerdings besann sich der Deutsche Bund plötzlich eines Besseren und erklärte am 9. März „schwarz, roth und golden“ zu den Farben des Bundes², weil dies früher „das deutsche Reichspanier“ gewesen sei – eine historisch unhaltbare Behauptung, weil es im Heiligen Römischen Reich so etwas wie eine Reichsflagge überhaupt nicht gab.

1848 wurden die Farben schwarz-rot-gold in der uns heute geläufigen Anordnung in der Paulskirche zu den Farben des Reichs erklärt [27]. Aber das in der Paulskirche ausgerufenen Deutsche Reich blieb eine Totgeburt. Somit hatte schwarz-rot-gold von da an eine doppelte, widersprüchliche Bedeutung: die Farben standen einerseits für deutsche Demokratie und Freiheit, andererseits aber für den Deutschen Bund, also das Gremium der Fürstenvertreter und damit strengster Gegner aller demokratischen Bestrebungen. Während einige deutsche Staaten sie ausdrücklich verboten, benutzte Österreich als führende Macht des Deutschen Bundes sie noch bis zu dessen Ende 1866.

Das Bismarck-Reich trug zwar den (einköpfigen) Adler im Wappen (siehe Abb. 31 rechts), aber schwarz-rot-gold wäre wohl doch ein wenig zu viel Demokratie und Freiheit gewesen. Außerdem brachte man die Farben mit Österreich in Verbindung, was auch nicht zu ihrer Beliebtheit beitrug. Während es zunächst eine Nationalflagge gar nicht gab, verwendete man ab 1892 die Flagge der Handelsschiffe gemäß der Verfassung des Norddeutschen Bundes, und die war schwarz-weiß-rot³.

Die Weimarer Republik dagegen knüpfte an die Frankfurter Traditionen an ([33], [34], [35]). Allerdings war die Flagge in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht beliebt und schaffte es nie-

mals, sich überzeugend gegen die kaiserlichen Farben schwarz-weiß-rot durchzusetzen. Die Regierungen der frühen Weimarer Republik wollten es sich mit den einflussreichen konservativen und nationalistischen Kräften auch nicht verderben und versäumten es, klare Verhältnisse zu schaffen. Die Flaggenverordnung von 1921 [34] war ein windelweicher Kompromiss; schwarz-weiß-rot war immer noch Handelsflagge. So wurde die schwarz-rot-goldene Flagge, statt ein Symbol des Staates insgesamt zu sein, immer mehr zu einem Symbol der nichtextremistischen linken bis gemäßigten Kräfte, während der nichtextremistische rechte Flügel schwarz-weiß-rot hochhielt.

Hitler ließ schwarz-rot-gold bereits im März 1933 in der Versenkung verschwinden. Nach einem Erlass des Reichspräsidenten durften nur noch schwarz-weiß-rot und das Hakenkreuz gemeinsam gehisst werden [36]. 1935 wurde das Hakenkreuz die alleinige deutsche Flagge; dies war also auch das Ende der alten kaiserlichen Flagge [49]. Die Hakenkreuzflagge war zwar auch schwarz, weiß und rot, hatte aber außer den Farben mit der alten Flagge nichts gemein.

Da die Bundesrepublik sich als Fortführung des früher in der Weimarer Republik verkörperten demokratischen deutschen Nationalstaates sah, war es nur logisch, auch dessen Symbole wieder aufzunehmen ([116], [117], [120]). Die Flagge war ein altes Symbol der Demokratie und Freiheit (s. Abb. 34), weswegen sie den Nationalsozialisten verhasst gewesen war, aber auch von der DDR verwendet wurde ([151], [152]). Ab 1959 wurde sie dort jedoch mit dem Staatswappen belegt, um ärgerliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zwar wurden in der Weimarer Zeit, von der Gruppe des 20. Juli 1944 und in der Nachkriegszeit auch andere Formen einer neuen deutschen Flagge vorgeschlagen, etwa ein skandinavisches Kreuz, aber doch immer in den gleichen Farben schwarz-rot-gold. Schwarz-weiß-rot stand zu keiner Zeit mehr ernsthaft zur Diskussion.

7.13 *Beamte und Richter sind gar keine und handeln privat?*

Ein Staat, den es gar nicht gibt, kann auch keine Behörden oder Gerichte haben, und daher hat er auch keine Beamten oder Richter. Ein Beamter, der z. B. Gebühren oder Ordnungsgelder verlangt, handelt demnach genau so illegal wie ein Richter, der einen aus welchem Grund auch immer verurteilt.

¹ [25] Art. 4

² [26]

³ [15] Art. 55

Reichsideologen behaupten gerne in ihren Schriftsätzen an Behörden oder Gerichte, die Beamten oder Richter seien reine Privatpersonen und daher auch für ihre „Amts“-Handlungen privat haftbar, wobei mit einem gewissen drohenden Unterton besonders auf §839 BGB hingewiesen wird. Eine Staatshaftung gebe es nicht mehr, seit das Bundesverfassungsgericht ein entsprechendes Gesetz 1982 für verfassungswidrig erklärt hat.

7.13.1 Staatshaftung und Amtshaftung

Am besten klärt man zunächst, worum es hier eigentlich geht. Das Staatshaftungsrecht ist der Bereich der Haftung für staatliches Unrecht. Staatshaftung soll vor allem die Verantwortlichkeit für hoheitliches Handeln sein, denn auch rechtmäßiges Handeln der Verwaltung kann einen Anspruch auf Entschädigungen begründen. Darüber hinaus fällt unter die Staatshaftung aber auch die Haftung des Staates bei privatrechtlichem (fiskalischem) Handeln. Die Amtshaftung ist ein Sonderfall davon; sie liegt vor, wenn ein Amtsträger vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt hat.

Amtshaftung ist der Fall, der in §839 BGB geregelt wird. Er spricht zwar nur von „Beamten“. „Beamte“ sind hier aber nicht nur solche im Sinne des Beamtengesetzes, sondern auch Angestellte oder Beauftragte (z. B. private Firmen), die in amtlichem Auftrag tätig sind. Selbst der private Abschleppunternehmer ist also einer, wenn und so lange er im Auftrag der Polizei einen Wagen aus dem Halteverbot entfernt, denn dann ist er im öffentlichen Auftrag tätig. Richter sind aber keine Beamten, auch wenn ihr Status dem Beamtenverhältnis sehr ähnlich ist. Richter sind in ihren Urteilen nur an das Gesetz gebunden und unterliegen keinen Weisungen. Bei Beamten ist das anders. Einem Richter kann man dieser Drohung also sicher keine Angst machen.

Pflichtgemäßes Handeln eines Beamten kann eventuell eine Staatshaftung begründen, aber auf keinen Fall eine persönliche Amtshaftung des Beamten. In aller Regel geht es „Reichsideologen“ aber darum, Strafen, Ordnungsgelder oder Steuern abzuwehren, die ein Gericht oder eine Behörde nach der Gesetzeslage völlig zu Recht verlangt. Die Keule des §839 BGB zu schwingen hilft hier gar nichts. Das wäre selbst dann so, wenn es keinen Staat Bundesrepublik gäbe, denn dann gäbe es ja wiederum auch keine amtshaftpflichtigen Beamten.

Doch wie steht es nun mit der Haftung des Beamten, wenn er seine Pflichten tatsächlich ver-

letzt? Hat dann der Benachteiligte einen persönlichen Haftungsanspruch gegen ihn? Nein, hat er nicht. Schon in der Weimarer Verfassung¹ war geregelt, dass dann der Haftungsanspruch auf den Staat übergeht, denn der Beamte vertritt ja diesen bei seinen Handlungen. Der Rückgriff des Staates gegen den Beamten war natürlich hinterher immer noch möglich, aber das war Sache des Dienstherrn, nicht des geschädigten Bürgers. Der Parlamentarische Rat hat in Art. 34 GG eine Regelung geschaffen, die der in der Weimarer Verfassung sehr ähnlich ist.

Wirklich amüsant ist der Standpunkt, Beamte und öffentliche Angestellte seien nicht nur persönlich für ihre Amtshandlungen haftbar, sondern nach dem *Völkerstrafgesetzbuch* [146] auch noch ihre Nachfahren bis in die 3. Generation! Es heißt²:

Also, man muss sehr aufpassen, wenn man einen Richter zum Opa hat, und man erbt, muss man natürlich aufpassen, dass der sauber gearbeitet hat. Wenn er gegen Völkerrecht verstoßen hat, ...

Davon war bisher im Gesetz nichts zu finden. Das mit „bis ins 3. Glied“ müssen die wohl aus einem anderen Buch haben.

7.13.2 Das misslungene Staatshaftungsgesetz

Staatshaftung und Amtshaftung gibt es also sehr wohl, nur ist dies ein Gebiet, das unter rechtssystematischen Gesichtspunkten sehr verworren ist. Es handelt sich um einen Grenzfall zwischen öffentlichem und privatem Recht. Daran scheiterten schon im Bismarck-Reich die Versuche, System und Klarheit in das Thema zu bringen³. Ein neuer Anlauf zu einer zusammenhängenden Regelung, der 1968 gestartet wurde, führte erst 1981 zu einem Gesetz. Dieses wurde aber vom Bundesverfassungsgericht 1982 für verfassungswidrig und unwirksam erklärt, weil der Bund auf Kompetenzen der Länder übergegriffen hatte, ohne den Bundesrat gebührend zu beteiligen und ohne dass das Grundgesetz entsprechend geändert worden war [182].

Durch die Aufhebung dieses Gesetzes war natürlich die Staatshaftung nicht aus der Welt.

¹ [18] Art. 131; siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240

² Peter Frühwald in einem Interview auf bewusst.tv [338] vom 25. Februar 2012

³ Dies wird ausführlich dargestellt in [182] Rn. 85ff

Den Artikel 34 GG gibt es nach wie vor. Es herrschte nur wieder der vorherige Zustand. Inzwischen ist das Grundgesetz zwar entsprechend geändert worden¹, konkrete Bemühungen um eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts hat es in den letzten Jahren jedoch nicht gegeben.

7.13.3 ... und was daraus wird

Die Vorstellungen der „Reichsideologen“ zu diesem Thema sind wie üblich recht verworren. In einem auf [314] bereitgehaltenen Papier unter dem Titel „Das Märchen von der Staatshaftung“ heißt es dazu:

Das Staatshaftungsgesetz der BRD wurde 1982 aufgehoben. Stattdessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) § 839 Amtshaftung. ...

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörde gilt. BGB § 823 Schadensersatzpflicht ...

Es bestand zwar ein grundgesetzgemäßer Anspruch auf Haftung durch den Staat nach Art. 34 GG, aber kein gesetzlicher Anspruch mehr. Nach Aufhebung des Art. 23 GG am 23.09.1990, mit Verkündung im BGBl. I S. 895, wurde auch der grundgesetzrechtliche Anspruch auf Schadensersatz aufgehoben.

Ein flüchtiger Blick ins Gesetz hätte viel Unfug verhindern können.

- Wenn es einen grundgesetzlichen Anspruch auf irgendetwas gibt, kann es nicht zugleich keinen gesetzlichen Anspruch geben. Das Grundgesetz ist unmittelbar geltendes Recht.
- Und das Grundgesetz wurde 1990 nicht aufgehoben, obwohl es immer wieder behauptet wird².
- Das Staatshaftungsgesetz wurde in der Tat 1982 aufgehoben, aber es war ja

auch erst 1981 verabschiedet worden. Was war denn vorher?

- Dass es Staatshaftung schon vorher gab und immer noch gibt, schon wegen Art. 34 GG, wurde oben ausführlich dargelegt.
- Der §839 BGB wurde keineswegs wieder eingeführt, denn er war nie aufgehoben worden.
- Den Autoren scheint entgangen zu sein, dass Angestellte von Behörden oder Gerichten ebenfalls „Beamte“ im Sinne des Art. 34 GG und des § 839 BGB sind.

Ebenso haltlos sind Behauptungen wie [307]:

1982 wurde das Staatshaftungsgesetz gelöscht und mit Aufhebung v. Art. 34 Grundgesetz ohne Geltungsbereich durch das 2. BMJBBG v. 23.11.2007 mit Art. 4 § 1 (1) auch die Staatshaftung und damit die "öffentlich-rechtlichen" Regelungen.

Artikel 34 GG wurde nie aufgehoben, und die Aufhebung des Besatzungsrechts hatte damit wirklich überhaupt nichts zu tun³.

Auch hier finden wir wieder das rein mechanische Nachbeten hohler Phrasen, die schon einer flüchtigen Nachprüfung nicht standhalten.

Ein „Reichsideologe“ hätte auch nicht viel von seiner Behauptung. Um einen privaten Haftungsanspruch gegen einen Beamten geltend zu machen, müsste er ja vor Gericht ziehen. Und die Gerichte haben die unangenehme Eigenart, solche Klagen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der anderen Gesetze der Bundesrepublik zu beurteilen. Da ist wohl nicht viel zu holen.

7.14 Keiner unterschreibt mehr?

Behauptung: Alle Richter, Behördenmitarbeiter usw. wissen ganz genau, dass die Bundesrepublik kein Staat mehr ist, und daher vermeiden sie peinlichst, die Verantwortung für ihre (Un-) Rechtsakte zu übernehmen. Nicht nur Urteile oder Haftbefehle, auch viele normale Behörden-schreiben werden aus diesem Grund nicht mehr unterschrieben⁴.

¹ Art. 74 (1) Fall 25 GG

² Siehe dazu Abschnitt 11 ab S. 156

³ Zu dessen tatsächlichen und angeblichen Wirkungen siehe Abschnitt 13.1.2 auf S. 171.

⁴ [299] S. 97, 126; [296]b S. 82f, 122

Diese Behauptung ist sehr beliebt und taucht regelmäßig auf, entbehrt aber jeder Grundlage. Häufig wird sie im Zusammenhang mit Urteilen erhoben. Näheres dazu und zu Unterschriften bei Gericht in Abschnitt 14.6 auf S. 186.

Aber auch im Zusammenhang mit Schreiben von Behörden wird das oft gesagt. Ziemlich häufig wird dabei auf das *Verwaltungsverfahrensgesetz* [145] verwiesen. Da steht in §37 über die „Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts“:

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Na also, und wir bekommen doch ständig irgendwelche offiziellen Schriebe, in denen am Schluss nur irgendein Name eingedruckt ist, und dann steht da:

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben.

Ist das rechtswidrig? Scheinbar, wenn man den oben zitierten §37 (3) VwVfG aus dem Zusammenhang reit, was bei „Reichsideologen“ eine beliebte Übung ist. Bei genauer Lektüre allerdings findet man, dass dort nicht zwingend die Unterschrift gefordert, sondern auch die „Namenswiedergabe“ zugelassen ist. Aber es ist klüger, wenigstens noch zwei Absätze weiter zu lesen:

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

Na, wenn das so ist ... dann ist allein die Abwesenheit einer eigenhändigen Unterschrift unter einem Alltagsschreiben (keine Urkunde) kein

Grund, den Verwaltungsakt für unwirksam nach §44 zu erklären. Da steht:

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ein solcher Fehler ist nach §44 (2) Fall 1, wenn der Verwaltungsakt ...

... schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;

„Reichsideologen“ behaupten dann gerne¹:

Nur die Unterschrift verbürgt die Herkunft eines Schriftstückes ... !

Als „verständige Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände“ kann man das wohl kaum ansehen. Wie wäre es mit dem Briefkopf? Da kann man doch die erlassende Behörde viel einfacher erkennen als durch eine möglicherweise kaum leserliche Unterschrift eines unbekanntem Behördenmitarbeiters.

Ebenfalls nichtig ist nach Fall 2 ein Verwaltungsakt, ...

der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;

Urkunden müssen in der Tat unterschrieben sein, um wirksam zu werden, aber nicht jeder beliebige Behördenschrieb.

7.15 Niemand ist verantwortlich?

Nicht minder abwegige Folgerungen knüpfen sich an falsche Vorstellungen über den Rechtsstatus einer Partei.

Es heißt, Parteien seien grundsätzlich niemandem für nichts verantwortlich, die von ihnen entsandten Abgeordneten daher auch nicht, und auf dieser Grundlage könne es gar keine vernünftige Gesetzgebung geben.

Was ist denn eigentlich eine Partei, rechtlich betrachtet? Eine Partei ist grundsätzlich ein Verein. Nun können Vereine eingetragen und damit rechtsfähig sein oder auch nicht. Nach BGB haften für Ansprüche an einen nicht einge-

¹ [316]c, Strang „Ämter und Behörden“, Beitrag von Krascher vom 02. November 2008, 14:45 Uhr

tragenen Verein die Vertreter, die das jeweilige Rechtsgeschäft vorgenommen haben:

(BGB § 54 – Nicht rechtsfähige Vereine): Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. [Hervorhebung hinzugefügt]

Der eingetragene Verein dagegen ist rechtsfähig und daher selbst der Ansprechpartner, nicht die Mitglieder oder Vertreter.

Viele Parteien sind nicht im Vereinsregister eingetragen und damit im Prinzip nicht rechtsfähig. Sie stehen zwar in einem Parteienregister, das der Bundeswahlleiter führt, aber das verleiht ihnen noch keine Rechtspersönlichkeit. Damit sie aber doch am politischen Leben teilnehmen können, sieht das *Parteiengesetz* [126] vor:

(§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation): Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

Und damit es auch keine Kollisionen mit den für Vereine relevanten Vorschriften des BGB gibt, sagt das *Parteiengesetz* außerdem:

(§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs): § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

Das ist der unterstrichene Satz im obigen Zitat. Mit anderen Worten: eine Partei ist stets rechtsfähig, auch wenn dieselbe Gruppe es als Angelverein nicht wäre. Natürlich kann eine Partei auch die Rechtsform eines eingetragenen Vereins wählen, aber sie muss nicht.

So weit, so harmlos. Was aber folgern „Reichsideologen“ daraus? Etwa dieses, gefunden auf der Website von Selim Sürmeli ([330], Hervorhebungen im Original), auf den im nächsten Abschnitt noch ausführlicher eingegangen wird:

*Denn die Legislative der Bundesrepublik in Deutschland wird von politischen Parteien bestimmt **die jedoch nur „nicht rechtsfähige Vereine“ sind.***

*... Ausdrücklich gilt nach § 37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften aus § 54 Satz 2 BGB nach denen aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines „**nicht rechtsfähigen Vereins**“ gegen-*

über einem Dritten - oder gegenüber den Deutschen als Volk und Staatsbürgern – vorgenommen wird, niemand haftet.

Unverantwortliche ... Vertreter politischer Parteien als gewählte, angebliche „Volksvertreter“ können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive weitergeben. Unmittelbare Rechte und Amtshaftung scheiden grundsätzlich aus. ...

Nach § 37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind politische Parteien der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig. ...

Damit liegt offenkundig Nichtigkeit aller Verwaltungsakte der Bundesrepublik in Deutschland wegen Verantwortungslosigkeit vor. Und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Von unverantwortlichen „Volksvertretern“ politischer Parteien wird die Bundesrepublik in Deutschland mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert.

Richter werden von unverantwortlichen „Volksvertretern“ in Richterwahlauschüssen gewählt ...

Die gesamte, über das PartG gesteuerte, Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland ... ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig unverantwortlich organisiert, nichtig legitimiert und legalisiert.

So viel Unverständnis eines gar nicht so komplizierten Sachverhalts zeugt von wahrer Könnerschaft. Sehen wir uns die Sache näher an.

- Das PartG ist keineswegs die Grundlage der Verwaltung der gesamten Bundesrepublik. Es regelt die Rechtsverhältnisse der Parteien, sonst nichts.
- Nirgends steht, dass eine Partei ein nicht eingetragener Verein sein muss.
- Aber selbst wenn sie es ist, ist sie als Partei doch voll rechtsfähig, nach §3 PartG. Das Gesetz sagt genau das Gegenteil von dem, was unter Berufung darauf behauptet wird.
- Auch wenn Abgeordnete gewöhnlich von einer Partei aufgestellt worden sind, handeln sie im Parlament keineswegs als deren Rechtsvertreter, sondern in eigener Verantwortung. Denn wie sagt doch das Grundgesetz in Art. 38 (1) (und im glei-

chen Sinne auch die Landesverfassungen):

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ... sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

- Der Hinweis auf eventuell fehlende Amtshaftung geht völlig an der Sache vorbei¹. Abgeordnete sind keine Beamten.
- Gesetzgebung ist kein Rechtsgeschäft mit dem Bürger. Es haftet daher kein Parlament, kein Abgeordneter und erst recht keine Partei gegenüber dem Bürger im Sinne des BGB für ein als mangelhaft empfundenes Gesetz.
- Gesetze können gar nicht verantwortlich oder unverantwortlich sein, nur Personen.

Somit ist es ein Streit um des Kaisers Bart, ob eine Partei rechtsfähig ist oder nicht – sie ist es. Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung sind davon aber ganz und gar unabhängig. Ebenso spielt es keine Rolle, dass ein Parlament als Organ selbst nicht rechtsfähig ist; die von ihm beschlossenen Gesetze gelten dennoch.

7.16 „Gottvater“ Sürmeli, Priester der Menschenrechte

Noch bedeutend abstruser, aber auch konsequenter als andere argumentiert der oben schon erwähnte Selim Sürmeli. Er hatte, wie erwähnt, beim EGMR gegen die überlange Dauer seines Verfahrens geklagt und Recht bekommen. Aus dem Urteilstext hatte er aber abgeleitet, das Gericht habe die Bundesrepublik Deutschland abgeschafft².

Sürmeli legte sich in der Zeit nach diesem Urteil wohlklingende Titel zu, etwa „Europäischer Hochkommissar für Menschenrechte“, und erhob den Anspruch, jedwedes Urteil deutscher Gerichte auf seine Übereinstimmung mit den Menschenrechten überprüfen und gegebenenfalls aufheben zu dürfen.

Inzwischen hat er das Thema noch weiter entwickelt [330]. Das Urteil des EGMR spielt heute bei ihm kaum noch eine Rolle. Über dieses

¹ Mehr dazu in Abschnitt 7.13 ab S. 103

² Siehe Abschnitt 14.8.6 auf S. 102



Abb. 35: Mustafa Selim Sürmeli³

Gericht, bei dem er doch eine Menge erreicht hat, äußert er sich folgendermaßen [330]:

*Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist eine **Organisation der politischen Ebene, wie der Europarat oder die Europäische Union und ist gegen Deutschland gegründet worden!** ... Menschenrechtsverletzungen werden durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht bestraft, sondern belohnt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Organisation ist am Ende, die vorhandenen Finanzmittel reichen nur noch aus, um eine unwirksame Opferverwaltung für Menschenrechtsoffer zu betreiben. Die meisten Beschwerden werden zwischenzeitlich ab-, beziehungsweise zurück verwiesen. Die Beschwerden können organisatorisch nicht wirksam abgearbeitet werden.*

Das muss man wohl als groben Undank ansehen, auch wenn der EGMR tatsächlich unter der Arbeitslast stöhnt.

Aus der Feststellung in Art. 1 (2) GG, das deutsche Volk „bekenne“ sich zu den Menschenrechten, leitet er ab, dass der von ihm gegründete Menschenrechtsschutzverein den Status einer Bekenntnisgemeinschaft, also einer Religion mit Körperschaftsrechten nach Art. 137 WRV⁴ (i. V. mit Art. 140 GG) habe. Dass man diesen Status nicht aus eigenem Recht hat,

³ In einem Interview bei bewusst.tv [338] im Jahre 2011

⁴ Siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240

sondern von den Behörden des jeweiligen Bundeslandes (in seinem Fall wäre das Niedersachsen) verliehen bekommt, übersieht er dabei geflissentlich. Geschehen ist dies nie. Zu den Voraussetzungen dafür gehört übrigens auch Rechtstreue [196] – schwer zu machen für jemanden, der die interne Autonomie einer solchen Gemeinschaft so deutet, dass sie der deutschen Gerichtsbarkeit gar nicht unterworfen sei, sondern eine Staatenimmunität vergleichbar mit der des Vatikanstaates genieße. Einzig zuständig sei der von ihm geschaffene „Internationale Gerichtshof für Menschenrechte“, den leider sonst niemand kennt. Innere Autonomie wird mit staatlicher Souveränität verwechselt.

Er meint weiter, sein Verein würde das Deutsche Volk als Bekenntnisgemeinschaft gegenüber der Bundesrepublik vertreten, sei ihr also übergeordnet. Dass es schon seit 1919 keine Staatskirche mehr gibt, als deren Hohenpriester er sich offenbar sieht, fällt dabei genau so unter den Tisch wie der gesunde Menschenverstand im Allgemeinen.

Auf seiner Website [330] wirft er mit bombastischen Worthülsen um sich und bezeichnet seinen Verein als „öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts“. Er verfüge über ...

... eine originäre, nicht von Staaten abgeleitete, öffentlichrechtliche Gewalt ... nach Art. 140, 25, 1 GG als Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts.

Dass diese „nicht von Staaten abgeleitete Gewalt“ sich aus dem Grundgesetz ergeben soll, mutet merkwürdig an – dann käme sie ja doch von der staatlichen Ordnung. Menschenrechte sind auch kein Bestandteil des öffentlichen Rechts. Durch welches Gesetz diese „Gebietskörperschaft“ gegründet worden sein soll, verschweigt er. Man erfährt nur:

Die Gebietskörperschaften wurden rechtmäßig und urkundsgemäß nach Art. 140, 25 GG am 22.11.2009 souverän gegründet (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Also, wenn sie nach deutschem Gesetz gegründet wurden und dies der Beurkundung durch einen niedersächsischen Notar bedurfte, sind sie nicht souverän, sondern private Vereine. In Artikel 25 und 140 GG ist allerdings nirgends von Gebietskörperschaften die Rede. Dagegen meint er, diese seien genau so grenzenlos wie die Menschenrechte an sich – was nun wiederum mit dem Begriff einer Gebietskörperschaft nur schwer zu vereinbaren ist.

Andere von ihm gegründete Vereine bezeichnet er sogar als „vorkonstitutionell“, obwohl sie nach eigener Aussage lange nach 1949 gegründet wurden. Ebenso spricht er von ...

... dem vorkonstitutionell-zitierten Grundrecht aus Art. 1(2) Grundgesetz.

Wie ein Grundgesetzartikel vorkonstitutionell sein kann, leuchtet nicht unmittelbar ein.

Die Bundesrepublik sei weiterhin nicht mehr existent bzw. müsse sich umgehend auflösen, weil ihre Verfassung ungültig sei. Da seien zwar die Menschenrechte geschützt, aber es gäbe kein Gesetz dazu, und Menschenrechtsverletzung sei kein Tatbestand. (Ein Blick ins Strafgesetzbuch [138] und in die EMRK [91], die deutsches Bundesgesetz ist, täte ihm sicher gut.) Ohne Verfassung aber sei auch kein Politiker und kein Beamter rechtsgültig vereidigt. Und überhaupt gelte ja nach wie vor die Landesgesetzgebung von 1919, als es weder ein Grundgesetz noch ein Land Niedersachsen gab. Wie er sich dann aufs Grundgesetz berufen kann, erklärt er nicht.

Zwar das sei schlimm, doch heilbar. Er bot der Bundesregierung an, mit seinem Verein einen Staatsvertrag zu schließen, durch den sie sich seiner Organisation unterwerfen würde. Dadurch würde die Bundesrepublik staatlich-hoheitliche Körperschaftsrechte erhalten, die sie bisher nicht habe. Dieser Dienst sei natürlich nicht ganz umsonst, sondern würde die Bundesregierung 500 M€ pro Jahr zuzüglich sonstiger Kosten zu stehen kommen, aber das sei doch sehr günstig, weil ja alle Kirchen und auch der Zentralrat der Juden Bundesmittel bekommen würden.

Nicht nur ist das alles abgrundtief unlogisch, denn man kann nicht Rechte in Anspruch nehmen, auf die man aus dem Grundgesetz einen Anspruch ableitet, und zugleich dieses sowie den ganzen Staat leugnen. (Versucht wird es dennoch immer wieder.) Es ist auch sonst höchst bedenklich. Sürmeli glaubt allem Anschein nach, er könne durch seinen eigenen Ratschluss Staaten gründen oder ihnen das verweigern. Offenbar sollte sich um seine gottähnlichen Allmachtsphantasien am besten mal ein guter Facharzt kümmern.

Andererseits muss man eine solche eher medizinische Beurteilung doch wieder in Zweifel ziehen, wenn man beobachtet, dass Sürmeli in seinen Texten mit Zitaten arbeitet, deren Sinn er durch zweckdienliche Auslassungen ins Gegenteil verdreht. Das sieht dann doch eher nach einer bewussten Irreführung aus. Dafür zwei Beispiele.

Auf seiner Website¹ wird das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission [76] aus dem Jahre 1949 zitiert. Es gab ein Gesetz Nr. 13² zum Thema „Gerichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“. Sürmeli zitiert den Artikel 1 folgendermaßen:

Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Aber wie soll man Strafverfahren führen, wenn man niemanden anklagen darf, der „beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben“? Hatten die Alliierten hier nicht die gesamte deutsche Strafjustiz abgeschafft?

Nein, hatten sie nicht. Wer seine „Reichsideologen“ kennt, sieht lieber mal nach, was da wirklich steht. Der Originaltext von Gesetz Nr. 13 Artikel 1 lautet (Hervorhebungen hinzugefügt):

Ohne ausdrückliche von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben:

(a) I über die Alliierten Streitkräfte.

II über Personen, die bei der Alliierten Hohen Kommission, einem Hohen Kommissar oder dem Befehlshaber einer der Besatzungstreitkräfte beglaubigt sind, und über ihre Familienangehörigen:

(b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben:

I gegen eine in Absatz (a) dieses Artikels genannte Person oder gegen das Eigentum einer daselbst genannten Person oder Organisation.

II gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden.

III bei der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit.

Die unterstrichenen Textteile sind von Sürmeli zitiert worden. Die Worte stimmen, aber der

¹ [330]; zu Sürmeli s. Abschnitt 14.8.6 ab S. 102

² [76] Nr. 6 (9. Dezember 1949) S. 54

Sinn ist durch die Auslassung wesentlicher Teile völlig verdreht. Die Alliierten untersagten deutschen Gerichten, über die Alliierten oder mit ihnen in Verbindung stehende Vorgänge zu richten. Davon, dass sie nicht über deutsche Straftäter urteilen dürften, steht hier kein Wort. Ein typisches Beispiel für unlauteres Arbeiten mit verfälschten Zitaten³.

Aber längst nicht das einzige. Auch das zweite in seinem Sinn entstellte Zitat hat mit der deutschen Justiz und ihrem Verhältnis zu den Alliierten bis 1955 zu tun. So kann man bei ihm lesen⁴:

Mit dem „Überleitungsvertrag“ ... wurde ... Gerichten der Bundesrepublik in Deutschland „erlaubt die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit ausüben“. Diese Erlaubnis wurde jedoch durch Aufhebung des § 15 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wieder aufgehoben.

Auffallend ist zunächst, dass der Überleitungsvertrag 1955 in Kraft trat, der §15 GVG jedoch schon 1950 abgeschafft wurde⁵. Das Kausalitätsprinzip gilt auch in der Juristerei. Insbesondere haben wir hier ein sinnentstellend verkürztes Zitat vor uns. Die deutschen Gerichte übten ihre Gerichtsbarkeit schon lange vor 1955 wieder aus. Durch den Überleitungsvertrag⁶ wurde ihre Jurisdiktion aber auf Gebiete ausgedehnt, die ihnen bisher entzogen waren. Welche das waren, kann man im weiteren Wortlaut des angeführten Artikels ausführlich lesen. Sürmeli bricht das Zitat jedoch vorzeitig ab und führt den Leser damit ganz bewusst in die Irre, weil das Zitat jetzt den Eindruck erweckt, bis 1955 hätten deutsche Gerichte überhaupt nicht tätig sein dürfen. Wer derart unseriös arbeitet, dessen Ausführungen müssen mit größter Vorsicht genossen werden. Erst recht, wenn man Aussagen liest wie:

Die Bundesrepublik ist weder ein National- noch ein Rechtsstaat ..., sie ist nur ein Bundesstaat!

³ Sollte das falsche Zitat damit zu tun haben, dass der auf die bei ihm auftauchenden Worte im Amtsblatt noch folgende Text auf einer neuen Seite stand, würde das Urteil über eine solch abgrundtiefe Schlamperei auch nicht anders ausfallen.

⁴ [330] „Rechtsfähigkeit“

⁵ Mehr zu diesem Thema, das sich bei „Reichsideologen“ und verwandten Seelen außerordentlicher Beliebtheit erfreut, in Abschnitt 14.1 ab S. 182

⁶ Es geht um [81]d Teil 1, Artikel 3 (3)

Wieso diese Begriffe sich gegenseitig ausschließen, müsste geklärt werden. Auch seine abstrusen Vorstellungen davon, was Behörden und was Ämter sind¹ oder sein absolutes Unverständnis des Parteiengesetzes² weisen nicht unbedingt den Experten aus.

Es versteht sich von selbst, dass Sürmeli noch niemals jemandem zu seinen Menschenrechten verholfen hat, die er sonst etwa nicht bekommen hätte. Allenfalls sorgt er für Störungen des Justizbetriebs und klaut mit viel Klamauk den Richtern Zeit, die sie für seriöse Anliegen besser verwenden könnten. So meinte er, dem VG Karlsruhe „Feststellungsaufträge“ erteilen zu können, ob das Land Baden-Württemberg eigentlich rechtsfähig sei (nach seinen Maßstäben ist es das natürlich nicht). Dass die von ihm mitgebrachten Zuschauer zu Beginn der Verhandlung (das Gericht hatte die „Aufträge“ als Klagen aufgefasst) sitzen blieben, „weil keine Verhandlung vom Gericht bestellt, sondern lediglich Feststellungsaufträge ... erteilt worden waren“, feiert er als großen Sieg³. Eine Gerichtsverhandlung scheint man in seiner Welt beim Gericht zu „bestellen“ wie einen Teller Gulaschsuppe mit Brot in der Kneipe.

Allem Anschein nach handelt es sich bei Sürmeli um eine Kreuzung zwischen Kasperle und Scharlatan, wobei nicht klar ist, wo die größeren Gewichte liegen.

7.17 Die Bundesrepublik ist eine Nicht-Regierungsorganisation (NGO)?

Manche „Reichsideologen“ sind nicht einmal damit zufrieden, den Staat Bundesrepublik Deutschland als Firma gelten zu lassen, sondern billigen ihm nur den Status eines privaten Vereins zu.

Nach guter und bekannter Manier reißen sie dafür Zitate aus dem Zusammenhang und verwenden sie sinnentstellend. So herrschte bei ihnen große Begeisterung, als SPD-Chef Gabriel bei einer Wahlkampfrede in Düsseldorf im Februar 2010 behauptete, wir hätten gar kei-

¹ Siehe Abschnitt 7.5 auf S. 83

² Siehe Abschnitt 7.15 auf S. 107

³ Ich habe kein Gesetz finden können, nach dem die Anwesenden beim Eintritt des Gerichts und auch bei der Urteilsverkündung aufstehen müssen. Es handelt sich offenbar um eine Tradition. Manche Richter legen darauf gar nicht so viel Wert, andere schon. Nicht aufzustehen könnte als „Ungebühr“ i. S. von §178 (1) GVG angesehen werden.

ne Bundesregierung, sondern Bundeskanzlerin Merkel sei nur noch Geschäftsführerin einer „Nicht-Regierungsorganisation“ (NGO) [248]. Nun dürfe ja nach der Logik der „Reichsideologen“ eine NGO, eine private Vereinigung also, weder Länder regieren noch Steuern oder Gebühren erheben noch friedliche Einwohner mit Richtern oder Staatsanwälten belästigen und schon gar keine völkerrechtlichen Verträge schließen. Und das hatte man jetzt aus beruflichem Munde!

Ob Herr Gabriel das wirklich so gemeint hat? Er dürfte kaum abstreiten, dass es von 2005 bis 2009 eine Bundesregierung gab, denn damals gehörte er ihr als Umweltminister an. Dass seine Partei dann die Wahlen verlor und seitdem nicht mehr an der Regierung beteiligt ist, kann an der Staatlichkeit der Bundesrepublik nicht viel geändert haben. Grundsätzlich bleibt ein gewisser Rest von Zweifel, ob man ein Mitglied des Bundestages und ehemaliges Mitglied der Bundesregierung wirklich als Zeugen für die Behauptung aufrufen darf, die Bundesrepublik sei gar kein Staat. Und die zitierte Rede hielt er schließlich, um seiner Partei zu helfen, in Nordrhein-Westfalen wieder an die Regierung zu kommen. Dann muss doch wohl jedermann zumindest Nordrhein-Westfalen für ein Land der Bundesrepublik halten.

Vielleicht wollte er ja nur sagen, die Bundesregierung regiere nicht so, wie er es von einer guten Regierung erwarte. Noch dazu fordert er gegen Ende seiner Rede die Kanzlerin auf, doch endlich wieder mit dem Regieren anzufangen. Also könnte sie wohl schon ...?

Wer eine polemische Wahlkampfrede nicht von einer staatsrechtlichen Äußerung unterscheiden kann, dem passieren solche Fehler schon mal.

Da hilft es auch nicht, dass manche „Reichsideologen“ auf eine Website der UN-Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten hinweisen, die für die Zusammenarbeit mit den NGOs gedacht ist⁴. Da findet man doch tatsächlich als eine solche Organisation aus Deutschland den BUND! Allerdings ergibt kurzes Nachdenken, dass es sich dabei offensichtlich um den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“, kurz BUND, handelt, und der ist ganz unbestritten eine Nicht-Regierungsorganisation. Aber er hat nie behauptet, Deutschland zu regieren oder bei den UN zu repräsentieren.

⁴ Video „Die NGO Germany“ auf YouTube, bereitgestellt von zwoologe am 23. Februar 2012

7.18 Alle Bundestagswahlen ungültig?

Zusätzlich zu der Behauptung, es gäbe gar keinen Bundestag, wird auch behauptet, er werde nicht rechtmäßig gewählt. Denn das Grundgesetz sagt¹:

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Umsetzung dieses Prinzips durch das Bundeswahlgesetz [115]b sei aber im Widerspruch zum Grundgesetz. Seit 1956 ist darin vorgeschrieben, dass der Wähler zwei Stimmen hat: mit der ersten wählt er einen Direktkandidaten, mit der zweiten eine Liste einer Partei. Die Sitzverteilung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zweitstimmen („personalisierte Verhältniswahl“). Angeblich widerspricht dieses Verfahren zugleich der Forderung nach Gleichheit und Unmittelbarkeit:

In einem zweiten, also eben nicht gleichen, anderen Wahlverfahren des Bundeswahlgesetzes wählt der Wähler überhaupt keine Abgeordneten, sondern eine Partei, indem er seine Stimme für eine Landesliste abgibt, also wählt er auch keinen Abgeordneten unmittelbar.²

Daraus wird die Ungültigkeit sämtlicher Bundestagswahlen seit 1957 gefolgert, die Ungültigkeit aller seit damals beschlossenen Gesetze usw. Denn da die Listen ja von den Parteien erstellt werden, habe der Wähler eben keine Wahl, wer darauf in welcher Reihenfolge auftaucht. Und so sei der Bundestag rechtswidrig zusammengesetzt.

Auch hier ist wieder ein abgrundtiefes Unwissen auf rechtlichem und historischem Gebiet zu erkennen.

- Gleichheit der Wahl bedeutet, dass alle Wahlberechtigten mit ihrer Stimme das gleiche Gewicht haben. Das preußische Dreiklassenwahlrecht z. B.³ entsprach diesem Standard nicht. Dass Erst- und Zweitstimme unterschiedlichen Zwecken dienen, widerspricht dem Grundgesetz dagegen überhaupt nicht. Bis 1956 wurde die Zusammensetzung des Bundes-

tages übrigens mehr oder weniger nach dem gleichen Verfahren bestimmt [115]a, doch gab es damals nur eine Stimme für beides; der Wähler konnte also nicht den Direktkandidaten der einen Partei, aber die Liste einer anderen wählen, wie es 1956 eingeführt wurde. Die Rechtmäßigkeit der Bundestagswahlen von 1949 und 1953 ist bisher aber nicht bestritten worden.

- Unmittelbarkeit der Wahl hat nichts mit dem Unterschied zwischen Personen- und Verhältniswahl zu tun, sondern bedeutet, dass der Wähler die Abgeordneten selbst wählt, nicht erst ein weiteres Gremium, welches dann die eigentliche Wahl durchführt. Ein solches mittelbares Verfahren gab es in Preußen von 1850 bis 1918.⁴ Der Bundeskanzler wird ebenfalls nicht unmittelbar vom Volk gewählt, sondern erst durch den Bundestag⁵. Auch der Präsident der USA wird zumindest im Prinzip nicht unmittelbar gewählt, sondern durch ein Wahlmännergremium, das aus Vertretern der einzelnen Bundesstaaten besteht⁶. Die Verhältniswahl dagegen ist unmittelbar. Zwar hat der Wähler dabei keinen Einfluss auf die Listen mit den Vorschlägen der Parteien, aber er hat die Wahl zwischen den verschiedenen Listen. Auch bei einer reinen Persönlichkeitswahl wie in Großbritannien werden ja die meisten Kandidaten von den Parteien vorgeschlagen, so dass das Argument ins Leere geht. Weder dort noch hier muss aber ein Direktkandidat von einer Partei aufgestellt werden. Man kann auch als Unabhängiger antreten.

Vollends nach hinten los geht dieses Argument in Verbindung mit dem beliebten Bezug auf die Weimarer Verfassung [18] als immer noch gültiges Recht. Wie war es denn damals? Dazu lesen wir in Artikel 22 über den Reichstag:

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl ... nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

⁴ [14] Art. 71f

⁵ GG Art. 63 (1)

⁶ Da aber heute die Wahlmänner an die Wahlergebnisse in ihrem Staat gebunden sind, ist ihre Abstimmung eine reine Formalität mit vorhersehbarem Ergebnis, und die Wahl ist daher unter dem Strich doch unmittelbar. Das war allerdings nicht immer so. Das Wahlverfahren wurde mehrfach modifiziert.

¹ Art. 38 (1) GG

² [299] S. 90

³ [14] Art. 71

Bei den Reichstagswahlen der Weimarer Republik gab es überhaupt keine Direktkandidaten, nur Listen. Genau das versteht man eben unter „Verhältniswahl“, und die sollte aber „unmittelbar“ sein. Hat die Weimarer Nationalversammlung den Artikel widersprüchlich formuliert, weil kein Mensch wusste, was mit einer „unmittelbaren“ Wahl gemeint war? Oder haben doch eher die „Reichsideologen“ hier etwas falsch verstanden? Selbstverständlich waren auch die Wahlen zum Reichstag der Weimarer Republik „unmittelbar“, obwohl es reine Listenwahlen waren.

Mit besonderer Vorliebe wurde dieses Argument im alten Internetforum der IPD [316]c strapaziert. Ob man sich dort selbst ganz ernst nahm, steht nicht fest, denn sonst wäre zu klären, warum diese Partei sich an den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein 2009 beteiligte. Dort wird gemäß dem Landeswahlgesetz nach dem gleichen Zwei-Stimmen-Verfahren abgestimmt wie im Bund. Die IPD stellte aber keine Direktkandidaten auf, sondern reichte eine Liste ein. Die war natürlich von der Partei selbst zusammengestellt worden, von wem denn auch sonst. Demnach machten sich die großen Kämpfer für die direkte Demokratie selbst des „Wahlbetrugs“, des „Verfassungshochverrats“ usw. usf. schuldig. Dass die Liste gerade 858 Stimmen bekam (0,054 % der gültigen Stimmen, keine Partei hatte weniger Wähler), also mit der Sitzverteilung im neuen Landtag nichts zu tun hatte, ist wahrhaftig keine Entschuldigung, wenn es doch ums Prinzip geht.

Ach, und ganz nebenbei: selbst ein verfassungswidrig tätiges Parlament kann unter gewissen Bedingungen durchaus rechtswirksame Gesetze erlassen und Beschlüsse fassen. Das hat es in der Bundesrepublik gegeben, sogar gleich zwei Mal! Wer es nicht glauben will, der kann sich das vom Bundesverfassungsgericht bestätigen lassen¹.

¹ [156] Entscheidungsformel sowie Rn. 92ff

8 Die Bundesrepublik Deutschland wurde nie souverän?

8.1 Behauptung

Es wird behauptet: die Westalliierten hätten der Bundesrepublik niemals die volle Souveränität gewährt, sondern stets ihre Befugnisse als Besatzungsmächte behalten. Das gehe etwa aus dem in Verbindung mit dem Deutschlandvertrag geschlossenen Überleitungsvertrag hervor sowie aus der in Verbindung mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag geschlossenen Vereinbarung über Berlin; die im jeweiligen Hauptvertrag gewährte Souveränität werde in den Begleitabkommen durch die Hintertür jeweils wieder einkassiert.

Entsprechendes gelte für die DDR im Verhältnis zur Sowjetunion.

8.2 Quellen

Siehe dazu die relevanten Abkommen: den Deutschlandvertrag¹, den Überleitungsvertrag², den Zwei-plus-Vier-Vertrag³ sowie das Berlin-Abkommen⁴. Grundsätzliches zum Begriff der „Souveränität“ eines Staates in Abschnitt 3.2 auf S. 39

8.3 Beurteilung

Falsch. Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1955 völkerrechtlich souverän, das vereinigte Deutschland 1990.

Falls es anders sein sollte,

- wieso konnte sich die Bundesrepublik 2003 erfolgreich dem amerikanischen Wunsch widersetzen, Truppen in den Irak zu schicken, und
- warum ist sie z. B. beim Klimaschutz, bei der Handelspolitik und auch in anderen Fragen zuweilen anderer Meinung als die USA?

¹ [81]b, Abschnitt 21.19 auf S. 252

² [81]d, Abschnitt 21.20 auf S. 252

³ [86]b, Abschnitt 21.25 auf S. 255

⁴ [87]b, Abschnitt 21.26 auf S. 257

8.4 Situation bis 1955

8.4.1 Rede von Carlo Schmid

Als Beleg für die fehlende Souveränität der Bundesrepublik wird oft die Rede zitiert, die Carlo Schmid 1948 im Parlamentarischen Rat gehalten hat⁵. Sie fasst am besten die Absichten und Ziele des Gremiums zusammen. Dort finden sich die Sätze:

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.

Haben wir hier also aus berufenem Munde die Bestätigung dafür, dass das Grundgesetz keine Verfassung und die Bundesrepublik kein Staat ist?

Man sollte die Rede im Zusammenhang lesen. Schmid bezieht sich verschiedentlich auf die mangelnde Souveränität der Deutschen. Als er das sagte, war das völlig richtig, denn es gab ja noch gar keinen handlungsfähigen deutschen Staat, und die Staatsgewalt lag bei den Besatzern. Auch 1949 blieb sie wegen des Besatzungsstatuts zunächst in wesentlichen Punkten dort. Das änderte sich aber 1955. Carlo Schmid selbst war jedenfalls von 1949 bis 1972 Mitglied des Bundestages und gehörte fast die ganze Zeit zu dessen Präsidium, außer von 1966 bis 1969, denn da war er Bundesminister. 1959 kandidierte er für das Amt des Bundespräsidenten. Er hielt die Bundesrepublik offenbar nicht für ein Phantom. Auch in Worten hat er sich nach 1955 nie in der Richtung geäußert, dass die Bundesrepublik sich immer noch in der gleichen Situation befände wie während seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat.

Das Bundesverfassungsgericht äußerte sich zu den Aufgaben und Absichten des Parlamentarischen Rates folgendermaßen⁶:

Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung“ geben, bis die „Einheit und Freiheit Deutschlands“ in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel des Grundgesetzes). ... Es war die politische Grundentscheidung

⁵ [241], siehe Abschnitt 21.15 auf S. 248

⁶ [185] Rn. 34

des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen („westdeutschen“) Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates -- seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes -- zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde.

Nichts Anderes hat Carlo Schmid in seiner Rede ausgedrückt. Sie ist ein bemerkenswertes Zeitdokument und eine brillante Analyse der damaligen Situation, aber rechtlich verbindlich war sie weder für den Parlamentarischen Rat noch für irgendjemanden sonst danach. Auch wurden die von Schmid vertretenen Standpunkte keineswegs von allen Ministerpräsidenten und auch nicht von allen Parteien voll unterstützt. In seiner Rede spiegeln sich noch deutlich die Positionen der Ministerpräsidenten von der Rittersturzkonferenz. Mancher von denen wollte ja den Auftrag gar nicht annehmen, und am Ende nahmen sie ihn nur unter manchem Vorbehalt an. Dass ihre Position wenig realistisch war, war ihnen damals schon klar [246]. Was der Parlamentarische Rat am Ende schuf, unterscheidet sich denn auch recht deutlich von dem, was auf der Rittersturzkonferenz gesagt worden war. Am Ende konnte niemand am Willen der Besatzer vorbei: Ihr macht jetzt eine Verfassung und organisiert einen Staat (wenn auch keinen neuen). Dass sie das getan hatten, wurde ihnen von den Militärgouverneuren verbrieft.

8.4.2 Fehlgedeutete Grundgesetzartikel

Bestimmte Artikel des Grundgesetzes werden in „Fachkreisen“ so ausgelegt, als würden sie die nicht vorhandene Souveränität der Bundesrepublik dokumentieren. Einer davon ist Art. 120 Abs. 1, wo es heißt:

Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. ...

Wenn wir immer noch Besatzungskosten zahlen müssen, können wir ja nicht souverän sein, sondern sind eben immer noch besetzt.

Besatzungskosten gab es 1949, aber nicht mehr, seit es keine Besatzung mehr gibt. Nach 1955 (in Berlin nach 1990) hat niemand mehr von der Bundesrepublik irgendwelche Leistungen auf der Grundlage dieser Regelung ver-

langt. Der Artikel ist insoweit nur noch von historischem Interesse. Kriegsfolgelasten dagegen gibt es durchaus noch bis heute (Renten für Kriegsversehrte usw.).

Ebenfalls einschlägig beliebt ist der Artikel 125:

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

(1) soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt, ...

Wenn es immer noch Recht gibt, das in den Besatzungszonen gilt (Gegenwartsform!), gibt es ja auch noch die Besatzungszonen und damit die Besatzung.

Der Artikel diente der Übernahme von Landesrecht, das vor der Schaffung des Grundgesetzes unter den Bedingungen der Besatzung entstanden war, in Bundesrecht, so weit es Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung betraf.

Zunächst zeigt er die deutsche Souveränität, indem er diese Gesetze der Gewalt des Bundes unterstellt oder sie abschafft. Er bezieht sich nicht auf Vorschriften der Besatzer, sondern auf das Recht deutscher Länder, wie es am 24. Mai 1949 galt (daher die Gegenwartsform). Eine deutsche Bundesgesetzgebung gab es ja erst ab dem 7. September 1949, als der Bundestag erstmals zusammentrat.

Die Erwähnung der Besatzungszonen diente dem Zweck, Rechtszersplitterung zu vermeiden. Eine in größeren Gebieten schon bestehende Regelung sollte übernommen werden. Der Artikel ist nur noch von historischem Interesse, weil der Vorgang der Übernahme seit Jahrzehnten abgeschlossen ist. Es hat durchaus einen Grund, dass dieser Artikel im Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ steht.

8.4.3 Unter Besatzungsstatut

Als das Grundgesetz im Jahre 1949 in Kraft trat, war die Bundesrepublik in der Tat nicht souverän. Es galt das Besatzungsstatut¹, das den Westalliierten weit reichende Vollmachten einräumte und im Zweifelsfalle über dem deutschen Recht einschließlich des Grundgesetzes stand. Die Deutschen waren daher keineswegs Herr im eigenen Hause². Jede Änderung des

¹ [73]; siehe Abschnitt 21.17 auf S. 250

² siehe Abschnitt 21.14.2 auf S. 247

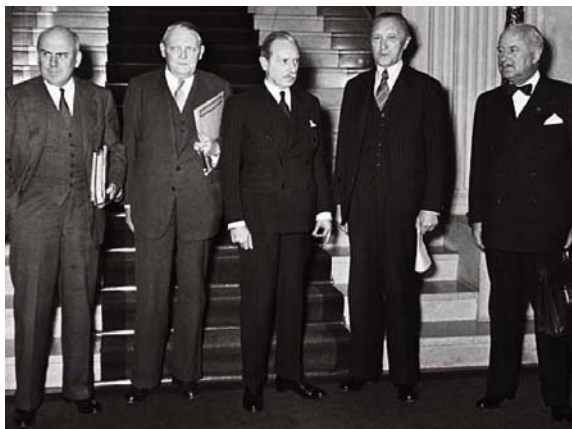


Abb. 36: Bundeskanzler Adenauer (2. v. r.) mit der Alliierten Hohen Kommission¹

Grundgesetzes z. B. bedurfte der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsmächte, vertreten jetzt nicht mehr durch die Militärgouverneure, sondern durch die zivile Alliierte Hohe Kommission [74]; der Erlass oder die Änderung anderer Gesetze (auch der Länderverfassungen) konnte von ihnen beanstandet werden.

Analog dazu wurde mit der Gründung der DDR die SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland) aufgelöst und durch die Sowjetische Kontrollkommission (SKK) ersetzt, die ab 1953 Hohe Kommission der Sowjetunion in Deutschland hieß und bis 1955 bestand.

Mit dem Besatzungsstatut gaben die Besatzungsmächte jedoch gegenüber dem bisherigen Zustand ihre eigene Gesetzgebungskompetenz auf. Sie räumten den deutschen Behörden ein unmittelbares Regierungs-, Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsrecht ein. Ihnen selbst blieb lediglich ein Vetorecht. Der bei Bonn gelegene Petersberg, auf dem die Hohe Kommission in einem Hotel residierte, wurde denn auch bald als „Monte Veto“ bekannt (s. Abb. 36). Nur so weit es um Angelegenheiten der Alliierten selbst ging, konnten sie Vorschriften erlassen, die die Deutschen banden.

8.5 Situation ab 1955

8.5.1 Deutschlandvertrag von 1955

Auf Grund der positiven politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik wurden die Vorrechte der Alliierten in den Jah-

ren nach 1949 schrittweise abgebaut. 1951 wurde nach dem „Petersberg-Abkommen“² ein revidiertes Besatzungsstatut verkündet, nach dem die deutsche Regierung deutlich mehr Rechte hatte als bisher; zum Beispiel durfte die Bundesrepublik danach eigene Außenpolitik betreiben. Und auch die neue Regelung hatte nicht lange Bestand.

1955 schließlich wurden das Besatzungsstatut sowie alle anderen alliierten Sonderrechte und Einrichtungen aus der Besatzungszeit in aller Form abgeschafft³. Sie blieben nur hinsichtlich Berlins und einer friedensvertraglichen Regelung für Deutschland als Ganzes bestehen. Diese beiden Dinge werden gern verwechselt⁴: Die Bundesrepublik war völkerrechtlich souverän über ihre eigenen Angelegenheiten, nicht aber über Deutschland als Ganzes und Berlin. Die Verantwortung darüber blieb bei den Alliierten. Die Anwesenheit fremder Truppen wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Die Truppen der Alliierten waren keine Besatzer mehr, sondern ihre Anwesenheit wurde in Verträgen geregelt, die im Rahmen der NATO abgeschlossen wurden. Diese betrafen auch Truppen anderer NATO-Staaten (Belgien, Niederlande, Dänemark, Kanada), umgekehrt aber auch deutsche Truppen in anderen NATO-Staaten.

Nur für einen einzigen Fall behielten sich die Alliierten vor, militärisch in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik einzugreifen, nämlich eine Gefährdung ihrer eigenen Streitkräfte oder eine ernstliche Störung der Sicherheit und Ordnung; gemeint war damit Krieg oder Bürgerkrieg. Erst 1968 wurden in den sog. „Notstandsgesetzen“ [124] Änderungen des Grundgesetzes vorgenommen, in denen u. a. der „Verteidigungsfall“ gesetzlich geregelt wurde. Daraufhin hoben die Westalliierten in einer Erklärung an die Bundesregierung [82] auch diesen Vorbehalt auf.

Eine analoge Vereinbarung hatten die Sowjetunion und die DDR 1954 beschlossen [80]. Allerdings beanspruchte die DDR nur eine gewisse Zeit lang, für Deutschland als Ganzes zu sprechen.

Es ist natürlich zwischen völkerrechtlicher Souveränität und uneingeschränkter politischer Handlungsfreiheit zu unterscheiden. Die beiden deutschen Staaten waren fest in ihre jeweiligen

¹ John McCloy (USA, l.), Ivone Kirkpatrick (GB, M.), André François-Poncet (F, r.); 2. v. l.: Bundeswirtschaftsminister Erhard. Bild vom 23. September 1950. Quelle: Bundesarchiv B 145 Bild-00083574

² [77]; zu diesem siehe auch [157]

³ [81][81]; siehe Abschnitt 21.19 auf S. 252

⁴ so etwa in [298] S. 44

politischen und militärischen Bündnissysteme integriert. Nur auf dieser Grundlage erhielten sie überhaupt die völkerrechtliche Souveränität. Aber solche Feststellungen kann man auch für manch anderen Staat treffen, der dennoch von aller Welt als souverän angesehen wird. Selbst die größten und mächtigsten Staaten können heute nicht mehr tun und lassen, was sie wollen, sind aber dennoch souverän. Selbst gewählte Bindungen und Pflichten ändern daran nichts.

8.5.2 Überleitungsvertrag

In Verbindung mit dem Deutschlandvertrag wurde der Überleitungsvertrag geschlossen. Er wurde erforderlich, weil die oberste Staatsgewalt jetzt aus den Händen der Alliierten in die deutscher Stellen übergang¹.

Der Vertrag besagt u. a. in Teil 1, Artikel 2 Abs. 1:

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Dieser Formulierung wird häufig² so ausgelegt, als wäre Deutschland für alle Zeiten an Verträge, Gerichtsurteile oder andere Verwaltungsakte aus der Besatzungszeit gebunden, somit nicht souverän. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Das erkennt man deutlich aus dem nächsten Satz von Art. 2 Abs. 1:

Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Nicht die Rechte der westlichen Alliierten blieben also damals bestehen, sondern die auf der Grundlage dieser Rechte geschaffenen Tatsachen; sie konnten jetzt aber nach deutschen Regeln verändert oder aufgehoben werden. Der

¹ [81]d, siehe Abschnitt 21.20 auf S. 252

² [298] S. 46f

Text besagt, dass solche Vorgänge so betrachtet werden sollten, als wären sie unter deutschem Recht zu Stande gekommen, egal, wie es tatsächlich war. So konnten sogar grundgesetzwidrige Vorschriften aus der Besatzungszeit vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben werden, weil sie als vorkonstitutionell galten, wohl aber vom Gesetzgeber [170]. Es traten nicht plötzlich alle Verträge, Urteile usw. außer Kraft, nur weil die Rechtsgrundlage des Besatzungsstatuts entfiel. Gleichzeitig konnten sie jetzt aber nach deutschem Recht verändert werden: Verträge ließen sich nach den deutschen Regeln ändern oder kündigen, gegen Urteile waren die nach deutschem Recht vorgesehenen Rechtsmittel gegeben usw. Wer wegen einer Tat von einem alliierten Gericht schon einmal verurteilt worden war, durfte nicht wegen derselben Tat erneut von deutschen Behörden verfolgt werden. Und wer von einem alliierten Gericht freigesprochen worden war, der blieb es auch.

Diese Regelung diente der Rechtssicherheit. Das Bundesverfassungsgericht führte dazu aus³:

Diese Regelung entsprach zugleich wichtigen Interessen der Bundesrepublik. Die Besatzungsmächte hatten eine umfangreiche gesetzgebende Tätigkeit ausgeübt, auch noch nach der Gründung der Bundesrepublik und dem Erlaß des Besatzungsstatuts zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Direktiven und Befehle erlassen. Ein sofortiges Außerkrafttreten aller Bestimmungen, die mit dem Grundgesetz nicht in Einklang standen, hätte wegen des Umfangs und der Vielseitigkeit des Besatzungsrechts zu damals kaum übersehbaren Folgen führen, jedenfalls in einer ganzen Reihe von Gebieten vorübergehend einen Zustand der Rechtsunsicherheit hervorrufen können ... Dem deutschen Interesse an Übereinstimmung der Rechtsordnung mit dem Grundgesetz war unter diesen Umständen ausreichend damit gedient, daß dem Gesetzgeber durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Überleitungsvertrags die Möglichkeit einer geordneten Anpassung des Besatzungsrechts an das Grundgesetz eingeräumt wurde. ...

Insbesondere im Verhältnis zum Besatzungsrecht war ein großer Schritt in Richtung auf eine grundgesetzmäßige Ord-

³ [170] Rn. 30, 36

nung getan, da der deutsche Gesetzgeber seit dem 5. Mai 1955 Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden aufheben und ändern oder (bei Kontrollratsrecht) außer Wirksamkeit setzen konnte. Damit wurde er weitgehend in die Lage versetzt, das umfangreiche, dem deutschen Recht oft wesensfremde Besatzungsrecht in eine der deutschen Rechtsordnung entsprechende und vom Grundgesetz geforderte Regelung überzuleiten.

Nicht die Betonierung des Besatzungsrechts wurde geregelt, sondern seine geordnete Abschaffung.

Statt die deutsche Souveränität durch die Hintertür einzuschränken oder aufzuheben, wird sie also vielmehr bestätigt. Immerhin war der Überleitungsvertrag [81]d eine Ausführungsbestimmung zum Deutschlandvertrag [81]b, in dem die Souveränität der Bundesrepublik verankert war. Die Rechtsgrundlage für zukünftige Handlungen der Alliierten fiel gemäß dem Deutschlandvertrag jetzt weg; das Schicksal der von ihnen bisher geschaffenen Fakten lag dann nach dem Überleitungsvertrag in den Händen der Deutschen. Es handelt sich nicht um Besatzungsrecht, sondern um einen der ersten Verträge der souveränen Bundesrepublik.

Diesen Sachverhalt erkennt man auch schon alleine aus der Tatsache selbst, dass überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde. Welche Besatzungsmacht hat jemals mit dem besetzten Land darüber verhandelt, was sie darf und was nicht? 1945 jedenfalls kümmerte sich keiner darum, was die Deutschen meinten. Die Übernahme und Ausübung der Staatsgewalt durch die Alliierten war ein Ergebnis der militärisch geschaffenen Tatsachen, nicht eines völkerrechtlichen Abkommens. Das hatte sich fundamental geändert.

Daher ist auch die Behauptung unsinnig, die Deutschen wären durch diesen Vertrag für alle Zeiten verpflichtet, die in den Urteilen der Nürnberger Prozesse gemachten Feststellungen hinsichtlich Deutschlands Schuld am 2. Weltkrieg, deutscher Kriegsverbrechen usw. anzuerkennen und diese auch in die Schulbücher zu schreiben. Bestand hätten lediglich die Schuldprüche und Freisprüche und ggf. die Strafmaße gehabt. Aber die meisten der zu Haftstrafen verurteilten Angeklagten wurden entweder begnadigt oder vorzeitig auf Bewährung freigelassen. Daran sieht man schon, wie ewig diese Urteile waren.

Überleitungsabkommen dieser Art sind üblich, wenn die Souveränität über ein Gebiet wech-



Abb. 37: Unterzeichnung der Schlussakte der KSZE¹

selt. Man findet solche Klauseln auch im Einigungsvertrag [100]b zwischen Bundesrepublik und DDR von 1990. Im Interesse einer vernünftigen Rechtskontinuität wurde dort vereinbart, dass das Recht der DDR in deren bisherigem Gebiet grundsätzlich weiter galt, so weit es nicht im Einigungsvertrag abgeschafft wurde oder dem Grundgesetz oder den Grundsätzen des Rechtsstaates widersprach (Artikel 9). Auch Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltung der DDR traten nicht automatisch außer Kraft (Artikel 18f). Natürlich konnten sie jetzt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden, aber bis dahin galten sie erst einmal weiter. Nichts davon war so zu verstehen oder ist jemals so verstanden worden, als sei die DDR heimlich immer noch da und übe Souveränität aus, weil ja ihre Gesetze weiter bestanden. Es waren jetzt Gesetze der Bundesrepublik oder ihrer Länder, nicht mehr solche der DDR, auch wenn sie aus ihr stammten.

8.5.3 Helsinki-Schlussakte

Am 1. August 1973 wurde in Helsinki die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterschrieben. Darin hieß es:

Die Teilnehmerstaaten werden gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und Individualität sowie alle ihrer Souveränität innewohnenden und von ihr umschlossenen Rechte achten, einschließlich insbesondere des Rechtes eines jeden Staates auf rechtliche Gleichheit, auf territoriale Integrität sowie auf Freiheit und politische Unabhängigkeit. Sie werden eben-

¹ In Helsinki am 1. August 1973; v. l. n. r.: Helmut Schmidt (D), Erich Honecker (DDR), Gerald Ford (USA) und Bruno Kreisky (A). Foto: Bundesarchiv, Bild Nr. 183-P0801-026

falls das Recht jedes anderen Teilnehmerstaates achten, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln sowie sein Recht, seine Gesetze und Verordnungen zu bestimmen. Im Rahmen des Völkerrechts haben alle Teilnehmerstaaten gleiche Rechte und Pflichten.

Zu den Unterzeichnern gehörten die Bundesrepublik und die DDR (siehe Abb. 37). Sie wurden also von den anderen Staaten Europas sowie von den USA und Kanada als genau so souverän anerkannt wie alle anderen.

8.6 Situation ab 1990

8.6.1 Zwei-plus-Vier-Vertrag

Die Möglichkeit zu einer friedensvertraglichen Regelung für Deutschland als Ganzes ergab sich erst 45 Jahre nach der Kapitulation, nämlich 1990. In dem zwischen allen vier Alliierten und den beiden deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrag wurde dem vereinigten Deutschland, das am 3. Oktober 1990 entstehen sollte, die uneingeschränkte Souveränität in allen inneren und äußeren Angelegenheiten zugesprochen¹. Deshalb wurden auch alle noch verbliebenen Vorrechte der Alliierten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes förmlich für aufgehoben erklärt.

Der Vertrag wurde am 12. September 1990 unterzeichnet (Abb. 38), trat aber erst am 15. März 1991 mit der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde (der sowjetischen) in Kraft [86]d. Das war nach der Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990. Um diese Zeit zu überbrücken, erklärten die vier Alliierten am 2. Oktober 1990 in einer Note, dass die alliierten Vorrechte in der Zeit von der Herstellung der deutschen Einheit bis zur Ratifikation des Vertrages suspendiert würden².

Dieser Vertrag war der unwiderlegliche Beweis für die Souveränität der beiden deutschen Staaten, auch in den Augen der Alliierten. Bundesrepublik und DDR haben als gleichberechtigte Partner der Alliierten den Vertrag unterschrieben [86]b. Mögliche Zweifel an der völkerrechtlichen Souveränität der DDR sind durch das Verschwinden der DDR am 3. Oktober 1990 ge-



Abb. 38: Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrags³

genstandslos geworden und haben heute nur noch rein akademischen Charakter.

Er belegt auch, dass die heutige Bundesrepublik rechtmäßig die Stelle des ehemaligen Deutschen Reichs eingenommen hat.

- Laut Artikel 8 Abs. 1 des Vertrages sollte die Ratifikation durch das vereinte Deutschland erfolgen, und die Ratifikationsurkunden sollten bei dessen Regierung hinterlegt werden.
- Der Bundestag hat den Vertrag am 11. Oktober ratifiziert [86]a.
- Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde am 13. Oktober 1990 hinterlegt. Es folgten die USA am 25. Oktober, Großbritannien am 16. November, Frankreich am 4. Februar 1991 und die Sowjetunion am 15. März 1991 [86]d.
- Mit der Hinterlegung der letzten Urkunde trat der Vertrag in Kraft. Die Außenminister der Vertragsparteien würdigten das Ereignis im Rahmen einer Zeremonie in Bonn.
- Niemand hat sich damals oder seitdem je beschwert, die deutsche Ratifikation sei durch die falsche oder eine gar nicht existierende Partei erfolgt. Da alle anderen Parlamente den Vertrag nach dem Bundestag ratifizierten, kann bei den Alliierten kein Zweifel darüber geherrscht haben, wer im deutschen Namen gehandelt hatte.

¹ [86]b, siehe Abschnitt 21.25 auf S. 255

² [86]c, siehe Abschnitt 21.27 auf S. 257

³ Am 12. September 1990 in Moskau; am Tisch v. l. die Außenminister James Baker (USA), Douglas Hurd (GB), Eduard Schewardnadse (UdSSR), Roland Dumas (F), Lothar de Maziere (DDR) und Hans-Dietrich Genscher (D). Foto: picture-alliance / dpa 2445686

Absolut unsinnig sind daher Behauptungen wie etwa¹:

Der so genannte 2-plus-4-Vertrag ... wurde am 12. 09. 1990 beiden deutschen Seiten in Moskau durch die Viermächte lediglich zur Kenntnis übergeben, die sie dann unterzeichnen durften – und mehr nicht.

Es steht nun mal fest, dass die beiden deutschen Staaten als gleichberechtigte Partner an den Verhandlungen teilnahmen und den Vertrag auch als solche unterzeichneten. Nirgends gibt es den geringsten Hinweis darauf, dass sie nur Vertragsparteien zweiter Klasse waren oder über ihre Köpfe hinweg verfügt worden war.

Die Bundesrepublik in der Gestalt ab dem 3. Oktober 1990 ist zweifelsfrei das vereinigte Deutschland im Sinne des Vertrages. Behauptungen, das sei alles gar nicht wahr, die Alliierten hätten das so nicht gewollt, wären deswegen schrecklich böse auf die Deutschen und würden demnächst fürchterlich auf den Tisch hauen², sind kindische Rechthaberei. Man kann sich nicht einerseits auf den Willen der Alliierten berufen und ihn gleichzeitig missachten. Auch hier greift wieder das Effektivitätsprinzip des Völkerrechts: ein Staat, der von allen Nachbarn und relevanten Partnern als existent und souverän anerkannt wird, der ist es auch.

8.6.2 Einigungsvertrag

Während der Zwei-plus-Vier-Vertrag die völkerrechtliche Seite der deutschen Einheit regelte, also die Beziehungen zu den ehemaligen Alliierten und anderen Ländern wie Polen, wurden die internen Einzelheiten zwischen Bundesrepublik und DDR im Einigungsvertrag [100]b ausgehandelt. Dies war Sache der Deutschen. So wird im Zwei-plus-Vier-Vertrag immer nur vom zu schaffenden „Vereinigten Deutschland“ gesprochen; dass dieses den Namen „Bundesrepublik Deutschland“ tragen und ein modifiziertes Grundgesetz als Verfassung haben würde, war eine Abmachung der Deutschen, in die die Alliierten nicht eingriffen. Wenn daher in der „Fachliteratur“ darauf hingewiesen wird, der Einigungsvertrag sei von keiner einzigen der Siegermächte ratifiziert worden³, ist das zwar zutreffend, beweist aber gar nichts. Ein Vertrag muss von den Staaten ratifiziert werden, die ihn

¹ [297] S. 149

² [297] S. 139ff, 149f; [296]b S. 26ff, 37

³ [296]b S. 26

schließen, und das waren in diesem Fall die beiden deutschen Staaten, niemand sonst.

8.6.3 Berlin-Abkommen

Da mit der Herstellung der deutschen Souveränität über ganz Berlin (s. Abb. 39) die Staatsgewalt in den Westsektoren von den Westalliierten an deutsche Stellen übergang, wurde ein Überleitungsabkommen geschlossen⁴. Es besitzt nach Ziel und Inhalt große Ähnlichkeit mit dem Überleitungsvertrag von 1955, mit dem ein ähnlicher Zweck in Bezug auf die Bundesrepublik verfolgt worden war. In Berlin hatten Deutschlandvertrag und Überleitungsvertrag ja nicht gegolten. Berlin gehörte völkerrechtlich nicht zur Bundesrepublik, auch wenn nahezu alle vom Bundestag beschlossenen Gesetze dort galten. Aber eben nicht alle. Und die übrigen galten immer erst dann, wenn das Abgeordnetenhaus von Berlin sie in einem besonderen Verfahren explizit übernommen hatte. Dieser Zustand führte immer wieder zu komplizierten rechtlichen Fragen, mit denen sich auch das Bundesverfassungsgericht wiederholt beschäftigen musste ([168], [172], [173]).

Dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag durch dieses Abkommen nicht eingeschränkt oder gar aufgehoben werden konnte, ergibt sich schon daraus, dass das Berlin-Abkommen nur zwischen den drei Westalliierten und der Bundesrepublik abgeschlossen wurde. Am Zwei-plus-Vier-Vertrag hatten alle vier Alliierten und beide deutsche Staaten mitgewirkt. Das Berlinabkommen war also eine interne Durchführungsvereinbarung eines Teils der Vertragspartner zur Umsetzung des Zwei-plus-Vier-Vertrages. Es galt auch gar nicht für ganz Berlin, sondern betraf nur die bisherigen Westsektoren, mehr nicht. Folgerungen für ganz Deutschland lassen sich also daraus nicht ableiten.

Auch hier ging es darum, den Übergang in der Ausübung der Staatsgewalt rechtlich abzusichern. Wiederum wurde die deutsche Souveränität nicht durch die Hintertür eingeschränkt, sondern im Gegenteil bekräftigt. Das geschieht nach dem gleichen Muster wie im Überleitungsvertrag. So lautet Artikel 2 des Abkommens [87]b:

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnah-

⁴ [87]b; siehe Abschnitt 21.26 auf S. 257



Abb. 39: Schwupps und weg — die alliierte Ära geht in Berlin zu Ende¹

men begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

An diesen Absatz und an den ähnlich lautenden Absatz 4 knüpfen sich ähnlich fehlerhafte Auslegungen² wie im Fall des Überleitungsvertra-

¹ Am 22. Juni 1990 wird die westliche Kontrollbaracke am Berliner Checkpoint Charlie entfernt, Symbol für das bevorstehende Ende der alliierten Rechte. Foto: Bundesarchiv, Bild 183-1990-0622-028

² [298] S. 96ff; [297] S. 152ff; [299] S. 44

ges. Es sind daher auch die dazu vorgebrachten Argumente³ anwendbar.

Der in diesem Zusammenhang oft zitierte Satz aus der Präambel:

in der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren, ...

wird dann meist ausgelegt, als würde er die deutsche Souveränität einschränken oder aufheben. Wie man sofort erkennt, besagt er das genaue Gegenteil: die Regelungen dieses Abkommens schmälern die deutsche Souveränität über Berlin nicht im Geringsten. Wer den Satz anders versteht, hat weder rechtliche oder historische Kenntnisse, noch beherrscht er die deutsche Sprache.

Manche Quellen⁴ sehen sich in einer derartigen Beweisnot, dass sie zu glatten Lügen in Bezug auf den Wortlaut des Textes greifen. Absatz 2 wird dann so zitiert:

Wenn man sich aber nun das "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II 1274) ansieht und dort den Artikel 2 (sowie den Artikel 4) liest, wird einiges klarer: „Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes (Deutsches Reich in den Grenzen vom 31.12.1937) bestehen weiter fort, und zwar in jeder Hinsicht“ Interessant ist der Satzteil "unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind". [Hervorhebung im Original]

Schlicht und ergreifend gelogen. Nicht der Fortbestand der Rechte der Westmächte wurde festgelegt, sondern die unter diesen Rechten geschaffenen rechtlichen Tatbestände blieben bestehen, so lange es den zuständigen deutschen Stellen beliebte⁵.

Noch eine weitere abenteuerliche Folgerung wird am Artikel 2 festgemacht, nämlich:

Die Formulierung "in oder in bezug auf Berlin" hat es nämlich in sich. Da alle Alliierten Anweisungen und Gesetze sämt-

³ Abschnitt 8.5.2 auf S. 116

⁴ [296]b S. 8

⁵ Der Autor von [296]b hat sich in einer Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage nicht zu diesem Punkt geäußert.



Abb. 40: Abschiedstreffen der westlichen Stadtkommandanten von Berlin 1990²

lich in Berlin verkündet und verabschiedet worden sind, bleiben damit auch alle das übrige Deutschland betreffenden Anordnungen und alliierten Gesetze in Kraft, die nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind!¹

Erstens wurde längst nicht alles, was Deutschland betraf, in Berlin verkündet. Spätestens seit dem Zusammenbruch des Alliierten Kontrollrats im Jahre 1948 [68] war das nicht mehr der Fall. Die westlichen Militärgouverneure beschlossen so manches, was sich auf Berlin bezog, anderswo. Zweitens bezieht sich das Abkommen explizit nur auf Berlin, und auch nur auf die ehemaligen Westsektoren.

Ist es schon surrealistisch, den Wortlaut des Abkommens als Aufhebung des Zwei-plus-Vier-Vertrages zu interpretieren, ist es eindeutig jenseits der Grenze der bösen Absicht, in diesem Zusammenhang auch noch das Schreiben der Botschafter der Westmächte an den Bundeskanzler vom 8. Juni 1990 [85] als Beweis dafür heranzuziehen³. Darin teilen sie mit, dass von ihrer Seite keine Bedenken mehr gegen eine vollberechtigte Mitwirkung des Landes Berlin (damals die Westsektoren) in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes existieren, dass die Westsektoren aber weiterhin kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik seien und nicht von ihr regiert werden dürften.

¹ [296]b S. 10

² Raymond Haddock (USA), Robert Corbett (Großbritannien) und François Cann (Frankreich, v. l. n. r.) am 27. September 1990 am damaligen Kontrollpunkt Dreilinden. Foto: Picture-Alliance / dpa

³ [296]b S. 30

Daraus folge, dass Berlin immer noch kein Teil der Bundesrepublik sei, von Hauptstadt ganz zu schweigen.

Es ist schon eine ganz besonders dreiste Veralberung des Lesers, hier auch noch das Datum mit anzugeben, nämlich den 8. Juni 1990. Damals war das in der Tat noch so. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag und das Berlin-Abkommen wurden ja schließlich erst nachher unter Mitwirkung eben dieser Westmächte abgeschlossen, und bei dieser Gelegenheit gingen alle alliierten Vorbehalte endgültig in die Geschichte ein.

Sollte es noch eines weiteren Belegs dafür bedürfen, was der Wille der Alliierten für Berlin ab dem 3. Oktober 1990 war, so ließe sich das Schreiben der Alliierten Kommandantura (in der längst nur noch die drei westlichen Stadtkommandanten tätig waren, s. Abb. 40) an den Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 2. Oktober [88] anführen, in dem es heißt:

Heute um Mitternacht ist die Aufgabe der Stadtkommandanten erfüllt. Wir drei Stadtkommandanten werden Berlin in Kürze verlassen und dabei Genugtuung empfinden, daß unsere gemeinschaftlichen Bestrebungen zum Erfolg geführt haben. Das Berlin, das wir zurücklassen, wird vereint und frei sein.

8.6.4 Kein besonderer Berlin-Status mehr

Während West-Berlin bis 1990 nur oberflächlich eine normale Stadt der Bundesrepublik war, ist ganz Berlin das inzwischen wirklich geworden. Behauptungen, der alliierte Sonderstatus bestehe fort, widersprechen der Rechtslage und der Lebenswirklichkeit. Die Kasernen der Alliierten sind von diesen geräumt und dienen teils der Bundeswehr, teils anderen amtlichen oder privaten Zwecken (siehe auch Abb. 39). Seit 1990 werden Berliner aller Bezirke zum Wehr- oder Zivildienst herangezogen, und die in Berlin gewählten Abgeordneten des Bundestages aus allen Bezirken der Stadt haben genau die gleichen Rechte wie die anderen; „neutral“ waren sie ohnehin nie⁴. Die vom Bundestag beschlossenen Bundesgesetze gelten in ganz Berlin genau so unmittelbar wie im übrigen Deutschland, nicht erst wie früher nach einer besonderen Übernahme und nur im Westen. Alle Bundes-

⁴ Entgegen z. B. der Behauptung in 23.2 (S. 271) Punkt 4. Der Autor verwechselt dort die Tatsache, dass die aus Berlin delegierten Abgeordneten des Bundestages kein volles Stimmrecht hatten, mit Neutralität.

gesetze, die bis 1990 in West-Berlin nicht gegolten hatten, wurden jetzt gültig [140]. Die Berliner haben genau die gleichen Personalausweise in der Tasche wie alle übrigen Bundesbürger, keine „behelfsmäßigen“ mehr wie früher im Westen und keine DDR-Papiere wie früher im Osten. Und die S-Bahn ist ein Teil der Deutschen Bahn AG, nicht mehr der Deutschen Reichsbahn.¹

Dennoch werden nicht nur Verträge und Gerichtsurteile in diesem Zusammenhang immer wieder sinnentstellend zitiert, sondern auch die Medien. So findet man etwa gelegentlich² die Behauptung:

Im Focus 49/2005, S. 13, wird berichtet, dass auf Antrag des Berliner Senats über eine Normenkontrollklage das Bundesverfassungsgericht den Sonderstatus von Berlin aufheben soll. Das heißt aber nichts anderes, als das die BRD weder souverän noch das Besatzungsrecht ungültig wäre. Und es bestätigt, dass der Berlinstatus nach dem Besatzungsrecht auch noch im Dezember 2005 gilt. Diesen kann das Bundesverfassungsgericht auch nicht ändern, weil ihm dazu schon lange die Rechtsgrundlagen fehlen und es gegenüber Besatzungsrecht nichts zu sagen hat.

Der Autor bezieht den „Sonderstatus“ also auf das alliierte Besatzungsrecht, das bis 1990 galt, nach seiner Ansicht aber auch noch 2005. Er beobachtet allerdings völlig korrekt, dass ein deutsches Gericht überhaupt nichts daran ändern könnte. Welchen Sinn hätte dann eine Klage in Karlsruhe durch den Senat, der das doch wohl wissen müsste? Wer sich die Mühe macht, den fraglichen *Focus*-Artikel zu lesen, erfährt:

Mit der Normenkontrollklage ... betritt der Senat juristisches Neuland. Der Sonderstatus West-Berlins im Reichsvermögensgesetz von 1961 soll aufgehoben oder ein Gleichbehandlungserlass erreicht werden. [257]

Ach so, es ging gar nicht um den völkerrechtlichen Status von Berlin, sondern um die Behandlung des ehemaligen West-Berlin in einem deutschen Bundesgesetz über Vermögensfragen [132]. Darüber konnte das Gericht freilich entscheiden und hat das inzwischen auch ge-

¹ Vergleiche dazu die Ausführungen unter „West Berlin“ auf [317], die immerhin von 2008 stammen

² [299] S. 41f; auch [296]b S. 117

tan [205]. Von Völkerrecht und andauerndem Besatzungsstatut steht natürlich nichts im Urteil. Es handelt sich um einen Sonderstatus, wie ihn vergleichbar auch der Hamburger Freihafen oder das Kleinwalsertal besitzen.

Der Autor der hier zitierten Quelle hat übrigens noch nicht einmal die Möglichkeit, sich auf Unkenntnis des *Focus*-Artikels zu berufen, obwohl auch das unentschuldig wäre; der Artikel war aber sogar als Bild in den Text eingebettet³. Hier liegt eindeutig eine unlautere Absicht vor.

Nur am Rande sei bemerkt, dass allein die Tatsache eines solchen Rechtsstreits gleich wieder die Gehirne anderer „Reichsideologen“ in Rotation versetzte und sie zu der Frage veranlasste⁴:

Wie kann es einen Konflikt zwischen Land Berlin und dem Bund geben, wenn doch angeblich Berlin die jetzige Hauptstadt unserer Republik sein soll ????

Ist Berlin etwa doch nicht Hauptstadt der BRdvd ?

Wir machen uns lieber gar nicht erst die Mühe, diese Leute mit den Schönheiten rechtsfähiger Gebietskörperschaften vertraut zu machen ...

8.6.5 Geheime Zusatzabkommen zum Zwei-plus-Vier-Vertrag?

Zuweilen wird behauptet, es habe ein sog. „Alliiertenveto“ gegeben, das erst 1990 durch einen geheimen Zusatz zum Zwei-plus-vier-Vertrag als „obsolet“ erklärt wurde.

Hier werden wohl einige Dinge verwechselt, besonders im Hinblick auf die ehemaligen Vorrechte der Alliierten im Hinblick auf Deutschland als Ganzes. Ein Vetorecht der Alliierten gegen Gesetze, Urteile und Verwaltungsakte der Bundesrepublik gab es unter dem Besatzungsstatut, aber ab 1955 nicht mehr.

Geheime Abkommen können auch niemanden binden, weil sie ja nicht von den Parlamenten ratifiziert werden können, ohne öffentlich zu werden⁵. Es ist schwer vorstellbar, dass im Laufe von fünf parallelen Ratifikationsverfahren

³ Der Autor von [296] teilte auf Anfrage mit: „In dem Artikel wird der Sonderstatus Berlins bestätigt und nur darum ging es mir“, ohne auf die Art dieses Sonderstatus einzugehen

⁴ [316]c, Strang „Reichsvermögen !!“, Beitrag von Jensen vom 02. 02. 08, 10:54

⁵ Art. 59 (2) GG, siehe Abschnitt 19.6 auf S. 233

keinerlei Einzelheiten dieser Art bekannt geworden wären.

Und schließlich wäre auch nach der Logik der Behauptung die Bundesrepublik jetzt wirklich souverän.

Ebenso ohne Grundlage sind Behauptungen über ein „streng geheimes Zusatzabkommen“ zum Zwei-plus-Vier-Vertrag, das nur ganz wenigen Personen bekannt sei. Danach würden die Truppen der ehemaligen Alliierten nach wie vor Hoheitsrechte auf deutschem Gebiet ausüben, und die Kontrolle der Medien und der Kultur sei für alle Zeiten festgeschrieben [322]. Natürlich könnte auch eine solche Abmachung ohne Ratifikation durch den Bundestag nicht rechtswirksam werden. Zur Wirksamkeit von Geheimverträgen siehe auch Abschnitt 8.10.4 auf S. 131.

8.6.6 Fortgeltung des Überleitungsvertrags

In Verbindung mit der Wiederherstellung der Souveränität ganz Deutschlands wurde der 1955 in Kraft getretene Deutschlandvertrag [81]b gegenstandslos, ebenso der gleichzeitig in Kraft getretene Überleitungsvertrag dazu ([81]d, siehe Abschnitt 8.5.2). 1990 wurde vereinbart, dass er grundsätzlich außer Kraft trat. Nur einige Teile davon wurden beibehalten, zum Beispiel Absatz 2 [81]e. Es gilt aber zu beachten, dass dies keine automatische Konsequenz des Zwei-plus-Vier-Vertrags war. In diesem wurden zwar auch die alliierten Sonderrechte aufgehoben, aber das betraf nur solche der vier Alliierten gemeinsam in Bezug auf Deutschland als Ganzes. Verträge zwischen den drei Westalliierten und der Bundesrepublik waren davon nicht berührt [191]. Daher musste das zwischen diesen Staaten besonders ausgehandelt werden.

Die beliebte Behauptung¹, die deutsche Souveränität sei immer noch eingeschränkt oder sogar wieder aufgehoben, weil der Übergangsvertrag teilweise immer noch gelte, ist unwahr. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit solchen Fragen beschäftigt und festgestellt²:

Der Notenwechsel³ bekräftigt in Ziff. 3 lediglich klarstellend, daß eine bereits geltende, völkerrechtliche Regelung fortbesteht. ... Deutschland hat durch den

Wegfall der Verantwortung der vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten wiedererlangt. ... Dem engen historisch-politischen, inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang von Notenwechsel und Zwei-plus-Vier-Vertrag würde die Annahme nicht gerecht, daß die drei Mächte und die Bundesrepublik Deutschland einerseits mit ihrer Beteiligung am Zwei-plus-Vier-Vertrag die uneingeschränkte Aufhebung des Überleitungsvertrages vereinbaren wollten, sich andererseits aber im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang dazu in Widerspruch setzten und über Ziff. 3 des Notenwechsels Teile des Überleitungsvertrages wieder aufleben ließen. Ziff. 3 des Notenwechsels begründete somit auch im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag keine neue völkervertragsrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht der Vertrag als solcher blieb also in Kraft, denn nach dem Wegfall des Deutschlandvertrags hatte er keine Existenzberechtigung mehr. Vielmehr einigte man sich darauf, aus Gründen der Rechtssicherheit und –kontinuität einige Teile daraus weiterhin anzuwenden. Die Souveränität des vereinten Deutschland wurde dadurch nicht im Geringsten eingeschränkt. Fast könnte man meinen, der Fürst von Liechtenstein sei unter die „Reichsideologen“ gegangen, oder zumindest seine Anwälte, so präzise werden deren Argumente hier widerlegt.

Auf eine Fortgeltung von Besatzungsrecht kann man auch schon deswegen nicht schließen, weil der Überleitungsvertrag schon 1955 ja gerade kein Besatzungsrecht mehr war, sondern einer der ersten Verträge der souverän gewordenen Bundesrepublik. Das Besatzungsrecht als solches verschwand schon 1955. Und auch die Weitergeltung einiger Regeln daraus beruht auf einer Vereinbarung zwischen souveränen Staaten, die aus Gründen der Rechtssicherheit einvernehmlich geschlossen wurde. Wäre Deutschland nicht schon lange souverän gewesen, hätte es von vornherein keinen Überleitungsvertrag gegeben, und auch die weitere Anwendung einiger Teile davon hätte keiner Vereinbarung bedurft, sondern die Besatzungsmächte hätten das einfach anordnen können.

¹ [297] S. 162; [296]b S. 9f; [298] S. 90ff; [299] S. 60f

² [191] Rn. 12-14

³ gemeint ist [81]e; Anm. d. Verf.

8.6.7 Urteile des Sozialgerichts Berlin

Behauptung: es gibt ein Urteil vom Sozialgericht Berlin aus dem Jahre 1992 [216], in dem zu einer Negationsklage vom 19. 5. 1992 festgestellt wird, dass der „Einigungsvertrag“ vom 31. August 1990 ungültig ist, da „man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.7.1990 aufgelöst worden ist“. Die gleiche Behauptung wird für einen Bescheid von 1993 [217] aufgestellt.

Diese Behauptung ist nicht nur schlicht und ergreifend erlogen, sondern auch noch eine besonders dumme Lüge.

- Das Gericht hat nichts dergleichen festgestellt.
- Der in der Behauptung scheinbar wörtlich zitierte Text taucht weder in [216] noch in [217] auf, auch nicht in den umfangreichen Zitaten aus den jeweiligen Klageschriften; in [216] findet sich noch nicht einmal das Wort „Einigungsvertrag“.
- Das Gericht wäre für eine solche Feststellung weder zuständig noch kompetent. Es würde sich ja um die Nichtigkeitserklärung von Bundesrecht (Einigungsvertrag) handeln, und solche Feststellungen kommen einzig und allein dem Bundesverfassungsgericht zu (nach GG 100 (1)¹).
- Es gibt überhaupt keine „Negationsklagen“.

Wir haben hier ein klassisches Beispiel vor uns, wie die „Reichsideologen“ Texte jeder Art (Verträge, Gesetze, Urteile, Zeitungsartikel) sinnwidrig verdrehen und daraus Aussagen ableiten, die im völligen Gegensatz zu dem stehen, was die Autoren sagen wollten. Und reicht auch das nicht aus, wird eben etwas frei erfunden. Jeder kann sich aber die Originaltexte vom Gericht beschaffen und nachsehen, worum es in dem Verfahren eigentlich ging und was das Gericht als Recht erkannt hat.

- In der dem Urteil von 1992 [216] zu Grunde liegenden Klage berief sich der Kläger auf seine hehren Ämter als „Stellvertretender Reichsarbeits- und Wirtschaftsminister“, „Reichsjustizminister“ und „preußischer Landtagspräsident“, forderte vom Senat von Berlin die ihm zustehende Besoldung plus Verzugszinsen,

bestritt den Arbeitsämtern jegliche Kompetenz ihn betreffend und wollte der Bundesanstalt für Arbeit verbieten, die Bezeichnungen der Arbeitsämter ohne alliierte Zustimmung zu ändern. Das Gericht stellte dazu ganz schlicht fest, dass die Anträge des Klägers keine Gegenstände der Sozialgerichtsbarkeit berührten. Wörtlich heißt es: „Da nicht feststellbar ist, welche sonstige Gerichtsbarkeit für die Anträge des Klägers zuständig sein könnte, kommt eine Verweisung nicht in Betracht, und ist die Klage als unzulässig abzuweisen.“

- In dem Bescheid von 1993 [217] (kein Urteil, weil die Sache überhaupt gar nicht erst zur Verhandlung zugelassen wurde) geht es um eine Klage gegen die AOK; für so etwas ist ja ein Sozialgericht auch zuständig. Wer ihn liest, hört förmlich den armen Richter leise fluchen. Er fasst pflichtgemäß auf vollen sechs Seiten eine Menge Geschwurbel aus der Klageschrift zusammen, das mit der Sache überhaupt nichts zu tun hat (worum sich die Klage eigentlich dreht, erfährt man aus dem Bescheid gar nicht), und stellt am Schluss auf einer Seite fest: es liegt kein sinnvoller Antrag zur Sache vor, also auch kein zulässiger und schon gar kein begründeter. Nirgends wird gesagt, wie denn der Kläger in seinen Rechten verletzt worden sein soll, von Beweisen gar nicht zu reden. Klage unzulässig, so weit es um die in der Klageschrift enthaltenen staatspolitischen Ausführungen geht, ansonsten unbegründet, weil Gründe überhaupt nicht vorgebracht wurden. Ohnehin drängt sich die Frage auf, warum die Klage eigentlich eingereicht wurde, da der Kläger doch selbst feststellt, das Sozialgericht sei sachlich und rechtlich unzuständig und eine Klage daher überhaupt nicht zulässig².

Auf dem gleichen Niveau liegen dann Behauptungen aus dem Ebel-Umfeld wie diese:

Das Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) hatte vorher im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regie-

¹ siehe Abschnitt 19.9 auf S. 234

² Wie es heißt, soll Ur-„Reichskanzler“ Ebel (siehe Abschnitt 1.2.1 auf S. 15) in dieser Sache als Rechtsberater des Klägers tätig gewesen sein. Dies ließ sich allerdings nicht bestätigen, obwohl der im Bescheid zitierte Inhalt der Klageschrift dazu passen würde.

rung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin festgestellt.

Das Gericht sagt in seinem Urteil [216] selbstverständlich nichts dergleichen, sondern erwähnt diese Begriffe nur in den Zitaten aus der Klageschrift, geht dann aber in seinen eigenen Ausführungen mit keiner Silbe darauf ein¹.

8.7 Angebliche Fortgeltung alliierter Gesetze

Immer wieder wird behauptet, die Gesetze der alliierten Besatzer aus der Zeit bis 1949 würden heute noch gelten.

Es kursiert sogar ein Schreiben dieses Inhalts, das angeblich vom Kommandierenden General des EUCOM (US European Command) in Stuttgart unterzeichnet ist, einem General James G. Stavridis. Der Chef des EUCOM heißt tatsächlich so. Dumm nur, dass der Mann gar kein „General“ ist. Er kommt nämlich von der Marine und trägt den Titel „Admiral“. Inhaltlich ist das angebliche Schreiben eine lose Aneinanderreihung der üblichen „reichsideologischen“ Textbausteine. Eine englische Originalfassung liegt nicht vor. Es handelt sich offensichtlich um eine besonders dilettantische Fälschung.

Da dieses Thema bei den „Reichsideologen“ außerordentlich beliebt ist, soll auf einige Argumente hier näher eingegangen werden.

8.7.1 Artikel 139 GG: alles gilt weiter?

Angeblich soll das schon von Anfang an im Grundgesetz verankert sein. Dieses sagt in Artikel 139:

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Daraus wird gefolgert, alle Vorschriften der Alliierten aus der Besatzungszeit seien hier für alle Zeiten verewigt worden.

Dass dies nicht zutreffen kann, ergibt sich schon aus den verschiedenen Gesetzen zur Aufhebung des Besatzungsrechts, die der Bundestag nach dem Ende des Besatzungsregimes

¹ Zu ähnlichen Aussagen auf der Grundlage von Gerichtsurteilen und –beschlüssen siehe auch Abschnitt 15.5 auf S. 209

von 1956 bis 1960 beschlossen hat [106]. Warum haben die Alliierten nichts dagegen unternommen? Weil der Bundestag das durfte.

Wie schon die Anführungszeichen im Text zeigen, geht es hier nicht um alliierte Gesetze schlechthin, sondern um ganz bestimmte, nämlich die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften über die Entnazifizierung. Sie stützten sich auf die Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 12. Januar 1946 [63]a, auf deren Grundlage in den jeweiligen Zonen und Ländern entsprechende Gesetze erlassen wurden (siehe [63]b als typisches Beispiel). Wie man den Protokollen des Parlamentarischen Rates entnehmen kann, wurden die Anführungszeichen auf Antrag von Theodor Heuß ausdrücklich zu dem Zweck eingefügt, um deutlich zu machen, dass es sich um dieses ganz bestimmte Recht handele². Diese Vorschriften konnten also z. B. nicht vom Bundesverfassungsgericht auf Übereinstimmung mit dem Grundgesetz geprüft werden, obwohl sie ihm teilweise widersprachen ([155], [159], [164]).

Nach Abschluss dieses Prozesses Anfang der 50-er Jahre hat der Artikel seine Bedeutung verloren. Er ist danach nie wieder für irgendwelche praktischen Zwecke verwendet worden. Alle übrigen alliierten Gesetze und Regeln traten als solche spätestens 1955 außer Kraft.

Manche Juristen meinen, man könne Artikel 139 auch als fortgeltenden allgemeinen Auftrag verstehen, alt- oder neonazistische Bestrebungen zu bekämpfen, verbunden mit einer entsprechenden Ermächtigung. Könnte man z. B. die NPD oder andere rechtsradikale Parteien auf dieser Grundlage verbieten? Wie auch immer – dies wäre eine souveräne deutsche Entscheidung.

8.7.2 Anachronistische Zitate

Manchmal werden Zitate aus einer Zeit verwendet, als die alliierten Vorschriften tatsächlich noch galten. In diesem Zusammenhang wird etwa der folgende Text zitiert [322]:

Das Besatzungsrecht steht als selbständige Rechtsordnung über und neben dem deutschen Recht. Es wendet sich einerseits an die der Besatzung Unterworfenen, also an die deutschen Behörden und zum Teil auch unmittelbar an die einzelnen deutschen Bürger. Es umgrenzt andererseits, allerdings vielfach in

² [254] S. 897-9

sehr verschwimmenden Umrissen und unvollständig, die Rechte und Pflichten der Besatzungsbehörden.

Nicht immer steht auch da, wo diese Worte herkommen:

*aus: VON SCHMOLLER/MAIER/TOB-
LER, Handbuch des Besatzungsrechts,
JBC MOHR (Paul SIEBECK) Tübingen
1951, Vorwort*

Ach so, das war der Stand von 1951. Da stimmt es ja auch, denn damals gab es zwar schon die Bundesrepublik, aber die letzte und oberste Instanz waren nach dem Besatzungsstatut immer noch die durch die Alliierte Hohe Kommission vertretenen Westmächte.

Dieser Zustand dauerte bis 1955. Die souverän gewordene Bundesrepublik hat bis 1960 den größten Teil des Besatzungsrechts abgeschafft oder in deutsches Recht eingegliedert. Nur einige Bestimmungen blieben bestehen, hauptsächlich solche, die Deutschland als Ganzes betrafen, denn darüber konnte die Bundesrepublik nicht bestimmen. Aber auch das waren jetzt deutsche Gesetze. Das gesamte ehemalige Besatzungsrecht, mit einer Ausnahme, wurde spätestens 2007 abgeschafft¹, so weit das nicht schon früher geschehen war [106].

8.7.3 Der wirklich letzte Mohikaner: Gesetz Nr. 35

Heute gibt es nur noch ein einziges Gesetz aus der Besatzungszeit, das noch rechtliche Wirkung hat, nämlich das *Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten* vom 20. August 1946. Die Gründe dafür erläuterte die Bundesregierung in der Begründung des Rechtsbereinigungsgesetzes, mit dem die sonstige Aufhebung des damals noch existierenden Besatzungsrechts vollzogen wurde²:

Allein für die Beibehaltung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 ... besteht Bedarf. Auf seiner Grundlage wird – auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik – seit Jahrzehnten und in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen das sogenannte staatliche Schlichtungsverfahren betrieben ... Es ergänzt ... die ansonsten bestehenden Schlichtungsmöglichkeiten in

¹ [109]e; zu den Behauptungen, es sei damals durch die Hintertür gerade wieder in Kraft getreten, siehe Abschnitt 13.1.2 auf S. 171

² [109]d S. 31 „Zu Absatz 2“

einer Weise, die es angeraten erscheinen lässt, den potentiellen Verfahrensbeteiligten nicht ersatzlos die Grundlage für die Durchführung solcher Verfahren zu entziehen.

Die Begründung macht deutlich, dass auch dieses Gesetz schon lange der deutschen Souveränität untersteht, selbst wenn es vor der Schaffung des Grundgesetzes existierte. Der deutsche Gesetzgeber hätte es aufheben können, wenn er gewollt hätte. Dass er nicht wollte, hat sachliche, nicht rechtliche Gründe.

8.7.4 Gesetz Nr. 53

1996 wurde der ehemalige Devisenbeschaffer der DDR, Alexander Schalck-Golodkowski, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil er im Zusammenhang mit der Beschaffung von militärischem Material aus dem Westen für die NVA in den Jahren 1986 bis 1989 gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 53 [54]g verstoßen hatte.

Diese Tatsache wird gelegentlich³ so gedeutet, als hätten zumindest bis 1996 eben doch noch die alliierten Gesetze aus der Nachkriegszeit gegolten, wenn man doch sogar für Verstöße dagegen verurteilt werden konnte.

In der Tat galt das Militärregierungsgesetz Nr. 53 fort, aber nicht als alliiertes, sondern als deutsches Gesetz. Sonst hätte man auch nicht von einem deutschen Gericht wegen Verstoßes dagegen verurteilt werden können. Dass Schalck-Golodkowskis Rechtsvertreter gegen das Urteil Rechtsmittel einlegten, bis hin zur Verfassungsbeschwerde, zeigt auch, dass jedermann von der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit überzeugt war. Sonst hätten sie ja vor einem alliierten Militärgericht klagen müssen. Die Rechtsmittel blieben zwar erfolglos, aber nicht wegen etwaiger Unzuständigkeit der deutschen Gerichte, sondern aus sachlichen Gründen [193]. Gegenteilige Behauptungen⁴ sind unwahr⁵.

Im Überleitungsvertrag [81]d hieß es, dass die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik die von den Besatzungsbehörden erlassenen Vorschriften aufheben und ändern könnten; bis dahin würden sie in Kraft bleiben. Sie unterstanden aber dann der deutschen Souveränität.

³ [296]b S. 125; [299] S. 58f

⁴ wie etwa in [296]b S. 125

⁵ Der Autor von [296] hat sich in seiner Antwort auf eine entsprechende Anfrage zu diesem Punkt nicht geäußert.

Somit handelte es sich um vorkonstitutionelles Recht, wie auch viele andere Gesetze aus der Kaiserzeit oder der Weimarer Republik. Das Militärregierungsgesetz Nr. 53 berührte den „Interzonenhandel“, später den Handel zwischen der Bundesrepublik und der DDR, also ein hochpolitisches Thema. Es handelte sich weder um Binnen- noch um Außenhandel, vielmehr wurde hier Deutschland als Ganzes berührt. Man entschied sich deswegen dafür, den bestehenden Zustand einfach zu belassen, und die entsprechenden Regelungen wurden bis 1989 nie wesentlich geändert. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Zustandes wurde vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt ([171], [183]).

Mit dem Verschwinden der DDR 1990 wurde das Gesetz gegenstandslos, denn jetzt gab es nichts mehr, was dadurch noch geregelt werden konnte. Daher konnte man auch nicht mehr dagegen verstoßen. Zu einem ähnlich gelagerten Fall aus dem Jahr 1996 äußerte sich der BGH folgendermaßen¹:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit haben die Verbote und Gebote nach den Devisenbewirtschaftungsgesetzen ihre Geltung verloren. Ein weiterer Verstoß gegen diese Vorschriften und eine daran anknüpfende Strafbarkeit nach Art. VIII MRG Nr. 53 sind seit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr denkbar. Es gibt seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ... in Deutschland keine getrennten Rechts- und Wirtschaftsgebiete mehr.

Die Schalck-Golodkowski zur Last gelegten Handlungen waren aber vor 1990 begangen worden. Dafür gilt laut BGH:

Früher begangene Verstöße gegen die Devisenbewirtschaftungsvorschriften bleiben indes strafbar. Dies hat der Gesetzgeber im Einigungsvertrag bestimmt.

Mehr als ein Jahrzehnt später, im Jahre 2007 konnte die Bundesregierung in der Begründung zum Rechtsbereinigungsgesetz, mit dem das Militärgesetz Nr. 53 aufgehoben wurde, feststellen²:

Insbesondere als Folge einschlägiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ... steht fest, dass insoweit seit der Vereinigung Deutschlands keine einschlägigen

Straftaten – insbesondere nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 – mehr begangen werden konnten und die davor begangenen Straftaten sämtlich geahndet bzw. verjährt sind.

8.7.5 Gesetz Nr. 67

Wer sich bei der „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“³ über den aktuellen Stand der Bundesschulden informiert [253], erfährt, dass zu diesen auch etwa 280 M€ „Zinsfreie Schuldverschreibung nach Militärregierungsgesetz Nr. 67“ gehören.

Auch das **wird so gedeutet**, dass dieses Militärregierungsgesetz Nr. 67 immer noch in Kraft sei, und die übrigen dann wohl auch.

Hier werden Gesetze und Rechtsfolgen verwechselt. Wenn ein Gesetz außer Kraft tritt, verschwinden die auf seiner Grundlage geschaffenen Tatbestände noch lange nicht automatisch⁴.

Das Gesetz Nr. 67 [71] stand im Zusammenhang mit der Währungsreform in Berlin und machte im Frühjahr 1949 die Deutsche Mark zum einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel in den Westsektoren.

Auf eine Anfrage des Autors an die Finanzagentur nach der Herkunft dieses Postens kam die Antwort:

Bei dieser ... Verbindlichkeit handelt es sich um eine Ausgleichsforderung aus der Währungsumstellung 1948, die der Bundesbank als Rechtsnachfolgerin der Bank deutscher Länder gegen den Bund zusteht. ... Die hier angesprochene Ausgleichsforderung, die in einer zinsfreien Schuldverschreibung über 547.168.481,20 DM verbrieft ist, wird vom Jahre 2024 an in 10 aufeinander folgenden Jahresraten getilgt

Das entsprechende Gegenstück findet sich im Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank [280] unter den Aktiva als Teil des insgesamt 4,44 Milliarden € umfassenden Titels „Forderungen an den Bund“. Dazu wird erläutert:

In dieser Position werden die Ausgleichsforderungen an den Bund und die unverzinsliche Schuldbuchforderung we-

¹ [218] Rn. 25f

² [109]d S. 30

³ Zu den verschiedenen Behauptungen diese betreffend siehe Abschnitt 7.7 auf S. 84

⁴ Siehe dazu auch Abschnitt 13 auf S. 169

gen Berlin ausgewiesen, die auf die Währungsreform im Jahr 1948 zurückgehen. Sie bilden den bilanziellen Gegenposten für die damals in bar gezahlten Kopf- und Geschäftsbeträge sowie für die Erstausrüstung der Kreditinstitute und öffentlichen Körperschaften mit Zentralbankgeld. ... Im Zusammenhang mit Artikel 101 EG-Vertrag ist festgelegt worden, dass die Ausgleichsforderungen und die Schuldbuchforderung ab dem Jahr 2024 in zehn Jahresraten getilgt werden.

Da die Währungsreform mittlerweile wohl als erfolgreich abgeschlossen betrachtet werden darf, ist das Gesetz Nr. 67 nicht mehr relevant und inzwischen mit dem ganzen übrigen Besatzungsrecht abgeschafft. Schuldverhältnisse, die darauf beruhen, erlöschen allerdings dadurch nicht. In diesem Fall hier dauert das noch bis 2034.

8.7.6 Alles wieder eingeführt?

Sehr beliebt ist die Behauptung, das gesamte Besatzungsrecht sei hinten herum wieder eingeführt worden, als im Jahre 2007 im Rahmen einer Rechtsbereinigung die Gesetze aufgehoben wurden, durch die es in den 50er Jahren beseitigt worden war.

Ein Gesetz, das seinen Zweck erfüllt hat und keine weitere Wirkung mehr ausübt, kann man folgenlos aufheben. Die während seiner Gültigkeit rechtmäßig vorgenommenen Handlungen werden davon nicht ungültig. Auch nach Aufhebung eines Gesetzes bleiben die Rechtsfolgen aus der Zeit seiner Gültigkeit in Kraft.

Mehr dazu in Abschnitt 13.1.2 auf S. 165.

8.7.7 Wenn schon, denn schon

Wer wirklich meint, die alliierten Militärgesetze würden noch gelten, der kann ja ruhig danach handeln und wird schon sehen, wie weit er damit kommt. Sehr weit wohl nicht, wenn er wirklich konsequent ist. Denn dann müsste er etwa auch das Gesetz Nr. 76 [54]h befolgen, in dem gemäß Absatz 5 gesagt wird:

Alle Funk-Sendegeräte, Brieftauben und private Anlagen für Nachrichtenverkehr sind gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern ...

Also, liebe Leute, dann rückt mal eure Mobiltelefone raus! Und wer sein Gerät vielleicht behalten darf, der darf noch lange nicht reden, wann und wie und mit wem er will, denn in Artikel 7 steht:

... Jeglicher Verkehr mittels Fernsprecher ... [hat] den vorgeschriebenen Zensurbestimmungen zu entsprechen ...

Der Gesprächsentwurf muss dann wohl einige Tage vorher mit mehreren Durchschlägen bei den Besatzungsbehörden eingereicht werden (wenn man sie findet). Wenn nicht, gibt's nach Absatz 10 mächtigen Ärger:

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

Und wer vorhat, im nächsten Urlaub einfach mal so nach Italien oder in andere Länder zu fahren, der sollte sich das nach Gesetz Nr. 161 [54]i auch besser noch einmal überlegen oder rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen treffen:

1. Ohne schriftliche Genehmigung der Militärregierung darf niemand die Grenzen des deutschen Reiches überschreiten; ...

4. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe einschließlich der Todesstrafe bestraft.

„Reichsideologen“, die sich auf die fortgeltende Wirksamkeit dieser Gesetze berufen, leben wirklich gefährlich.

8.7.8 Russland sorgt für Deutschlands Hunde

Immer wieder wird auf verschiedene Weise behauptet, die Alliierten würden nach wie vor Gewalt in Deutschland ausüben, und die Bundesrepublik sei mit ihrer Staatsgewalt nur vorläufig geduldet. Manchmal sind die Ergebnisse zumindest amüsant.

So beehrte eine Frau aus Zwickau Auskunft von den russischen Behörden darüber, ob sie denn an den deutschen Staat Hundesteuer zahlen müsse. Es ist typisch für die „Reichsideologen“, dass sie grundlegende Fragen wie Existenz oder Nichtexistenz der Bundesrepublik an dritt- bis viertrangigem Trivialkram wie Rundfunkgebühren, Ordnungsgeldern für falsches Parken oder Hundesteuern festmachen.

Dieses bedeutende völkerrechtliche Problem muss nichtsdestoweniger in Moskau hohe Wellen geschlagen haben, denn nach einiger Zeit wies sie zwei inhaltlich gleiche Dokumente vom

russischen Außenministerium und vom Generalstab im Verteidigungsministerium vor¹, in denen die Frage verneint wurde. Angeblich genehmigte die Russische Föderation den Hunden der Frau freie Bewegung auf dem Gebiet Zentraldeutschlands.

Es gehört aber schon ein außergewöhnlich hohes Maß an Naivität dazu, diese Papiere nicht schon beim flüchtigen Hinsehen als Fälschungen zu erkennen.

- Welchen Grund hätte der Generalstab der russischen Streitkräfte, sich mit der Freiheit deutscher Hunde zu beschäftigen? Kommen demnächst die Kosaken und besetzen die deutschen Rathäuser, um die Einziehung der Hundesteuer zu unterbinden?

- Es wird angeblich gesagt:

Der Eigentümer des deutschen Bodens ist das Deutsche Reich laut des Paragraphen 29 des Bundesgesetzes über Arbeitslohn.

Es existiert kein solches Gesetz, und selbst wenn es eines gäbe, wäre es wohl kaum der richtige Platz für eine solche Aussage. Wozu gibt es eigentlich Grundbücher?

- Weiter wird ausgeführt:

Das Deutsche Reich hat in seinem Gesetzbuch keine Hundesteuer vorgesehen.

Stimmt, denn die wird von den Kommunen erhoben, und das schon seit 200 Jahren.

- Aufgrund der „Bundesgesetze für die Einordnung von 2006 und 2007, veröffentlicht von den Alliierten“, würden die Befehle der Sowjetischen Militärregierung automatisch wieder in Kraft treten.

Gemeint sind offenbar die Gesetze zur Bereinigung des Bundesrechts im Bereich des Innen- und des Justizministeriums ([109]c, [109]e), an die ja solche Folgerungen oft geknüpft werden. Solche Behauptungen sind unter „Reichsideologen“ überaus beliebt, aber völlig unsinnig (siehe Abschnitt 8.7.6). Übrigens wurden diese Gesetze, wie alle Bundesgesetze, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, nicht von den Alliierten.

Die Ausdrucksweise im übersetzten deutschen Text ist auch an anderen Stellen höchst merkwürdig; ob das eine Eigenschaft des Originals oder der Übersetzung ist, konnte bisher nicht festgestellt werden. Auf eine Anfrage bei der russischen Botschaft hin kam die Antwort:

Auf Ihr Schreiben hin teilen wir Ihnen mit, dass es sich bei diesen „Unterlagen“ über [!] eine offensichtliche grobe Fälschung handelt.

Ja, den Eindruck muss man wirklich haben.

8.8 **Wir dürfen kein Eigentum haben?**

Durchaus ernsthaft **wird manchmal behauptet**², aus dem Überleitungsvertrag sowie anderen Dokumenten der Nachkriegszeit gehe hervor, dass die Alliierten nach wie vor und für alle Zukunft jegliches Eigentum deutscher Bürger jederzeit wegnehmen dürften, ohne dass die deutsche Regierung irgend etwas dagegen unternehmen könnte.

Aussagen wie etwa³:

Das deutsche Volk ist rechtlich NICHT in der Lage irgendetwas zu erwerben, Geldgeschäfte zu betreiben oder Dienstleistungsverträge abzuschließen

lassen sich allerdings durch einen einfachen Blick ins Portemonnaie widerlegen.

8.8.1 **Überleitungsvertrag**

In diesem Zusammenhang wird oft Artikel 3 Absatz 1 des 6. Teils des Überleitungsvertrages zitiert:

Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bun-

¹ Veröffentlicht auf [326] und auch anderswo

² [299] S. 61f

³ [324]

desgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

Das wird als weitere Beschränkung der deutschen Souveränität ausgelegt, besonders weil der Text auch Abkommen erwähnt, die überhaupt noch geschlossen werden können¹.

Wer das behauptet, hätte sich den Text wirklich mal in Ruhe durchlesen können. Es geht hier um „das deutsche ... Vermögen ..., das beschlagnahmt worden ist“. Diese Beschlagnahme erfolgte bei Kriegsende. Es wird festgelegt, dass diese Beschlagnahme bestehen bleiben sollte, so weit sie bei Vertragsabschluss noch bestand. Die Alliierten wären nach wie vor ermächtigt, über solches Vermögen zu verfügen, auch in Zukunft. Tatsächlich hatten sie zu dieser Zeit über einen Teil davon, nämlich das Auslandsvermögen, schon längst verfügt [62]. Der Großteil wurde nach der Gründung der Bundesrepublik an diese rückübertragen und unterlag damit nicht mehr dem Zugriff der Alliierten, weil er ja nicht mehr beschlagnahmt war. Eine Rechtsgrundlage für weitere Beschlagnahmen bietet der Text nicht. Außerdem betrifft er Staatseigentum, nicht privates Eigentum.

Ähnlich verhält es sich mit Artikel 4 aus Teil 10:

Die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der Kriegszustand als solcher die vor Eintritt des Kriegszustandes durch Verträge oder andere Verpflichtungen begründeten Verbindlichkeiten zur Bezahlung von Geldschulden und die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte nicht berührt.

Hier geht es um die bis Kriegsende entstandenen Auslandsschulden des Deutschen Reiches und ihre Begleichung. Nun ja, anständige Leute bezahlen ihre Schulden, und unanständige muss man dazu zwingen, doch das war hier nicht erforderlich. Die Bundesrepublik hat die Pflicht, die Auslandsschulden des Reichs zu bezahlen, nie bestritten, denn man sah sich schließlich als mit diesem Staat identisch an, einschließlich der Schulden. Folgerichtig wurde im Londoner Schuldenabkommen [92] die Bezahlung vereinbart².

¹ [297] S. 163; [296]b S. 10; [298] S. 48, 91; [299] S. 61

² Siehe Abschnitt 16.6.2 ab S. 220

8.8.2 SHAEF-Gesetze

Auch in dieser Sache sind die „Reichsideologen“ nicht über falsche oder verfälschte Zitate erhaben.

So findet sich auf [323] ein Dokument mit dem Titel „Warum niemand Eigentum haben kann“, in dem für diesen Zweck das SHAEF-Gesetz Nr. 52 [54]f herangezogen wird. Das war das Gesetz, in dem die Beschlagnahme des deutschen Staatseigentums verfügt wurde. In §1a werden das Eigentum des Reichs, seiner Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen, der NSDAP und ihrer Untergliederungen usw. erwähnt. Und wessen Eigentum wurde sonst noch eingezogen? Angeblich heißt es in §1b:

Regierungen und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, die mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande sich befanden, einschließlich Regierungen und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, deren Gebiet von einem Staate der erstgenannten Art besetzt sind;

Diese Definition passt natürlich vor allen Dingen auf die Deutschen, und zwar auf jeden einzelnen.

Wurde also tatsächlich der Besitz jedes Deutschen beschlagnahmt?

Ist das zu glauben? Lieber nicht vorbehaltlos. Der Originaltext lautet nämlich geringfügig anders:

Regierungen, Staatsangehörige oder Einwohner von Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reichs, die sich mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande befanden, und Regierungen, Staatsangehörige und Einwohner von Ländern, die seit diesem Tage von den vorgenannten Staaten oder von Deutschland besetzt waren; [Hervorhebung hinzugefügt]

Oh, das ist ja ein kleiner Unterschied³. Also ging es in diesem Absatz gar nicht um die Deutschen, sondern um die Regierungen und Bür-

³ Die anderen Differenzen zwischen den Zitaten gehen wohl eher auf die unterschiedliche Qualifikation der Übersetzer der verschiedenen Textausgaben zurück. Der im Zweifel allein maßgebliche englische Text „nations, other than Germany“ ist jedenfalls völlig eindeutig. Man findet ihn in Abschnitt 21.8 auf S. 243.



Abb. 41: ehemalige Alliierte Kommandantur in Berlin-Dahlem³

ger anderer Länder, nämlich der (freiwillig oder nicht) mit Deutschland verbündeten oder von Deutschland unterworfenen Staaten.

Es ist immer wieder die gleiche Geschichte. Wenn ein „Reichsideologe“ aus irgendeinem Dokument zitiert, muss man sich unbedingt aus einer unabhängigen Quelle vergewissern, dass der Wortlaut korrekt ist. Oft braucht man sich danach gar nicht mehr die Mühe zu machen, mit sachlichen Argumenten darauf einzugehen. In diesem Fall ist der Widerspruch vor allem deswegen besonders eklatant, weil sich auf der selben Website mehrere andere Dokumente befinden, die einen Scan des Originals der Gesetze enthalten und in denen man den korrekten Text findet. Manche Leute können eben ihre eigenen Papiere nicht lesen oder verzichten gleich darauf.

Ohnehin ist das Argument gegenstandslos, weil das SHAEF-Gesetz Nr. 52 im Jahre 1951 aufgehoben wurde¹.

8.8.3 Anordnung (47) 50 der Alliierten Kommandantura Berlin

Von anderen „Reichsideologen“ wird zum gleichen Zweck die Anordnung (47) 50 der Interalliierten Kommandantur Berlin (BK) vom 21. Februar 1947 [64] herangezogen, in der das angeblich steht².

Die Kommandantura (siehe Abb. 41) war das Gremium, durch das die Alliierten ihre Regierungsgewalt über Berlin wahrnahmen. Sie spielte also für Berlin eine ähnliche Rolle wie für Deutschland insgesamt der Kontrollrat, dem sie auch unterstand. In der erwähnten Anordnung

¹ [205] Rn. 3

² Originaltext in Abschnitt 21.13 auf S. 246

³ Heute der Sitz des Präsidenten der Freien Universität Berlin

geht es um die Nichtzuständigkeit der deutschen Gerichte in Berlin in Bezug auf Eigentum des deutschen Reichs, seiner Gliederungen oder staatsnaher Organisationen, das nach dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 [54]f bzw. dem entsprechenden Befehl Nr. 124 der SMAD beschlagnahmt worden war.

Zu diesem Thema wird dann etwa gesagt⁴:

Nicht nur, das die Rückstellungen der rechtlichen Regelungen auf die Zeit von 1945-1948 durch den Überleitungsvertrag geschah, ist doch das Deutsche Volk durch die Berliner Kennzeichen-Ordnung BKO 47/50 bereits völlig mittel- und eigentumslos.

Das Zitat ist aus mehreren Gründen zum Schreien, von der Rechtschreibung und Grammatik ganz abgesehen.

- Erstens heißt es BK/O (47) 50, nicht BKO ...
- Zweitens hätte es wohl den stärksten Eskimo vom Schlitten bzw. Stadtkommandanten aus der Uniform gehauen, dass diese Abkürzung mit „Berliner Kennzeichen-Ordnung“ übersetzt wird. Es bedeutet „Anordnung der Alliierten Kommandantur“ (Berlin Kommandantura Order).
- Drittens galten Anordnungen der Kommandantur nur in Berlin, wie es ja der eigentümliche Name schon fast andeutet, nicht im übrigen Deutschland. Immerhin ist mehrfach die Rede von der Militärregierung des betreffenden „Sektors“; Sektoren gab es aber nur in Berlin.
- Viertens lohnt es sich, den Inhalt der Anordnung anzusehen. Vom Privateigentum beliebiger deutscher Bürger steht da nichts (siehe oben).
- Fünftens wurde die BK/O (47) 50 bereits am 28. Juli 1947 durch die BK/O (47) 172 [65] aufgehoben. Auch diese verschwand, als der Gegenstand 1950 in einem neuen Gesetz [78] grundsätzlich neu geregelt wurde.
- Sechstens sind spätestens 1990 alle Anordnungen der Kommandantur bedeutungslos geworden, als die alliierten Rechte in Berlin endeten und die Behörde aufgelöst wurde.

⁴ [320], „Ein Schreiben an alle“

Weitere Halter-Eintragungen	
Das Fahrzeug ist heute mit dem amtlichen Kennzeichen	umgeschrieben worden auf:
Vorname, Name (opf. auch Geburtsname), Firma	
Wohnort/Firmensitz am Tag der Umschreibung	geb. am
Postleitzahl und Ort, Datum	
Stempel	Zulassungsstelle
Das Fahrzeug ist heute mit	unterschriftet
	umgeschrieben

Abb. 42: Ausschnitt aus einem alten Fahrzeugbrief (2004)

Völlig heißgelaufen scheint die Sache, wenn über diese unglaublich bedeutsame Anordnung gar behauptet wird [324]:

Die Alliierten haben sich 1947 durch BKO 47 (50) dazu abgesichert, daß sie nicht in Regress genommen werden können, weil sie ab diesem Zeitpunkt das gesamte Eigentum des deutschen Reiches beschlagnahmt haben und somit dem deutschen Volk die Möglichkeit genommen, jemals wieder Eigentum zu erwerben, bis zu dem Tag wo die Feindstaatenklausel gelöscht wird.

Wo die Leute das gelesen haben, bleibt ihr Geheimnis. Zwischen Privateigentum und Staatseigentum wird wieder nicht unterschieden. Was das mit der Feindstaatenklausel zu tun haben soll, bleibt vollkommen unklar. Anscheinend geht hier ein Dummer auf Dummenfang. Aber man kann es ja ruhig probieren, die Dummen werden bekanntlich nicht alle.

8.8.4 Was die Fahrzeugzulassung beweist und was nicht

Ergänzend wird dann **manchmal noch behauptet**, die Enteignung der Deutschen habe längst angefangen.

Angeblicher Beweis: wer ein Auto anmeldet, erhält eine Zulassungsbescheinigung in zwei Teilen. Der Teil I entspricht dem ehemaligen KFZ-Schein, der Teil II dem ehemaligen Fahrzeugbrief. Und da steht doch tatsächlich:

Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

Früher war der Fahrzeugbrief die Eigentumsurkunde, aber wem gehört mein Auto jetzt? Der Regierung? Den Amerikanern oder den anderen Alliierten?

Hier wird ein verbreiteter Irrtum ausgenutzt. Weder der alte KFZ-Brief noch die neue Zulassungsbescheinigung nennt den Eigentümer des Fahrzeugs, sondern lediglich den Halter. Das

war auch schon bei den alten Papieren so, wie der Ausschnitt aus einem Fahrzeugbrief von 2004 in Abb. 42 zeigt. Eingetragen wurden die Halter, die das Auto im Laufe seines Lebens hatte, nicht die Eigentümer. Die Behörden halten sich in allen Rechtsangelegenheiten, so weit nicht der Fahrer verantwortlich ist, an den Halter, nicht den Eigentümer. Der Halter bezahlt die Steuern und die Strafzettel, ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs usw. Die Behörden brauchen nicht zu wissen, wer der Eigentümer ist; Hauptsache, der Halter weiß es.

Wenn ich bei der Bank einen Kredit aufnehme, um ein Auto zu kaufen, stehe zwar ich als Halter in den Papieren, Eigentümer des Autos aber ist die Bank, weil ich es ihr als Sicherheit übereignen muss. Das steht jedoch im Kreditvertrag, nicht in den Fahrzeugpapieren. Deswegen behält die Bank auch das Original der Zulassung in ihren Unterlagen, bis der Kredit zurückgezahlt ist. Danach bin ich der Eigentümer. Oder wenn sich ein Ehepaar, das keine Gütertrennung vereinbart hat, vom gemeinsamen Geld ein Auto kauft, dann sind die Eheleute gemeinsam Eigentümer, aber nur einer kann der Halter sein.

Das war früher auch schon so. Es hat sich also überhaupt nichts geändert. Auch dass manche Leute nicht lesen können oder wollen und stattdessen jeden Unsinn glauben, ist keine neue Erscheinung.

Da überdies die neuen Papiere in allen EU-Ländern einheitlich sind, haben offenbar die Alliierten auch allen Spaniern, Iren, Polen usw. die Autos weggenommen. Erstaunlich, dass sich dort noch niemand beschwert hat.

8.9 Fremde Truppen auf deutschem Boden

Es wird behauptet, Deutschland sei nach wie vor besetzt, was man leicht daran erkennen könnte, dass sich immer noch Truppen fremder Staaten in Deutschland aufhalten.

Schon lange übt kein fremdes Heer mehr in Deutschland feindlich geartete Gewalt aus, wie es das Kennzeichen einer Besetzung ist, auch nicht die in den alten Ländern stationierten NATO-Truppen. „Gewalt“ haben sie höchstens über ihre eigenen Leute, falls die etwas anstellen. Je nach den Einzelheiten des Stationierungsvertrags können sie dann nämlich auch von einem Militärgericht ihrer eigenen Truppe abgeurteilt werden. Das ist aber nicht für Deutsche zuständig.

Sowjetische / russische Einheiten befinden sich seit 1994 nicht mehr in Deutschland, während 1990 noch etwa 500.000 Mann in der DDR standen. Die Anwesenheit westallierter Truppen in West-Berlin, die ohnehin eher demonstrativer als militärischer Art war, endete 1994 kurz nach dem Abzug der Russen aus der DDR und Ost-Berlin. Seit damals findet man in Berlin und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR überhaupt keine fremden Soldaten mehr, wenn man von gelegentlichen Gastspielen ausländischer Militärkapellen einmal absieht.

Die USA haben ihre Präsenz im übrigen Deutschland zwischen 1990 und 2000 von über 300.000 auf etwa 70.000 Soldaten reduziert; gerade die deutschen Kommunen, in oder in deren Nähe sich diese befinden, kämpfen darum, dass nicht noch mehr gehen.

Bei den anwesenden Truppen handelt es sich nicht nur um solche der Westalliierten, sondern auch von Dänemark, Luxemburg und den Niederlanden. Das sind eindeutig keine Besatzungsmächte und waren nie welche. Grundlage ihrer Anwesenheit ist ein Vertrag, den die Bundesrepublik freiwillig mit diesen NATO-Staaten geschlossen hat und im Rahmen ihrer Souveränität kündigen könnte, wenn sie wollte [81]c. Kanadische und belgische Einheiten haben Deutschland inzwischen verlassen. Die Gründe dafür sind in erster Linie Sparmaßnahmen und der Wegfall des militärischen Nutzens nach Ende des kalten Krieges. Besatzungstruppen waren das nicht.

Übrigens befinden sich im Rahmen analoger Abkommen deutsche Soldaten auch in Kanada, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Portugal, Italien, den USA und den Niederlanden. Darauf schließt aber niemand, dass diese Länder als Folge des Zweiten Weltkriegs immer noch von Deutschland besetzt sind (was Kanada, Großbritannien, die USA und Portugal sowieso nie waren).

8.10 „Kanzlerakte“

Behauptung: es gibt einen geheimen Vertrag, den jeder Bundeskanzler vor seiner Vereidigung in den USA unterschreiben muss. Darin wird die alliierte Medienhoheit über Deutschland bis 2099 sowie die Pfändung der deutschen Goldreserven festgelegt. Daran könne man sehen, dass Deutschland bis heute nicht souverän sei.

Als Beleg für die Existenz eines solchen Dokuments wird angeführt, dass alle deutschen Bundeskanzler vor ihrer Vereidigung stets in die

USA gereist seien, und was können sie da schon gemacht haben.

Die Behauptungen sind völliger Quatsch, wie man leicht erkennt.

- Niemand hat diese „Kanzlerakte“ je gesehen und davon erzählt, besonders kein Bundeskanzler.
- Wie könnte sich jemand nach einem Abkommen richten, das so streng geheim ist, dass es keiner kennt?
- Dass deutsche Spitzenpolitiker, besonders Kanzlerkandidaten, in die USA reisen, kommt schon mal vor. Mit der möglichen Ausnahme von Konrad Adenauer war also bestimmt jeder Kanzler schon mal irgendwann vor seiner Vereidigung dort. Was das beweisen soll, ist nicht ersichtlich. Daten werden sowieso nie genannt.
- Es hätte auch gar keinen Sinn, einen zukünftigen Kanzler vor seinem Amtsantritt irgendetwas unterschreiben zu lassen. Wirksam für Deutschland kann nur werden, was er danach unterschreibt. Vorher handelt er als Privatmann.
- Völkerrechtlich wirksame Verträge aber müssen danach auch noch vom Bundestag ratifiziert werden. Jedoch sind sie dann nicht mehr geheim, denn die Ergebnisse seiner Beschlüsse erscheinen im Bundesgesetzblatt, und die Protokolle der Bundestagssitzungen kann ebenfalls jeder lesen. Entsprechend liegen die Dinge beim anderen Staat, der den Vertrag schließt.
- Einen völkerrechtlich wirksamen Vertrag braucht man auch nicht bei jedem Regierungswechsel neu unterschreiben zu lassen. Er gilt so lange, bis er gekündigt oder aufgehoben wird.
- Die deutschen Medien wissen allem Anschein nach nichts davon und berichten über die USA und die übrigen ehemaligen Alliierten und auch sonst genau so, wie sie es für richtig halten. Wer mal die Redaktion einer Zeitung oder eines Senders besucht, um sich zu erkundigen, wie es denn mit der alliierten „Medienhoheit“ so läuft und wie sie in der Praxis funktioniert, wird bestimmt fürchterlich ausgelacht.
- Ebenso hat es die Bundesbank bisher nicht mitbekommen und verfügt über die deutschen Goldreserven nach Gutdünken.

- 1949 gab es überhaupt keine deutschen Goldreserven, über die man hätte verfügen können¹.

8.10.1 „Rickermann-Brief“

Als Beleg für die Behauptung wird ein angebliches Schreiben eines Staatsministers Dr. Rickermann an einen ungenannten anderen Minister aus dem Jahre 1996 herumgereicht, in dem es um den Verlust einer der Ausfertigungen „des geheimen Staatsvertrages zwischen den Alliierten Mächten und der provisorischen Regierung Westdeutschlands vom 21. Mai 1949“ geht.

Dieses Schreiben ist eine stümperhaft gemachte Fälschung.

- Das geht schon daraus hervor, dass es einen Minister namens Rickermann weder 1996 noch zu irgendeiner anderen Zeit vorher oder nachher gab, weder im Bund noch in irgendeinem Bundesland.
- An wen der Brief geht, wird nicht gesagt.
- Warum erklärt der Schreiber dem mysteriösen Empfänger-Minister im Detail, was in dem angeblichen Vertrag steht? Wusste der das etwa noch nicht? Und wäre es nicht viel zu riskant, diese heiklen Sachverhalte derart breit zu schildern?
- Der Brief wimmelt von Rechtschreibfehlern.
- Der Brief enthält auch krasse Formfehler. So stimmen die Vermerke hinsichtlich der Geheimhaltung und des weiteren Verfahrens von hinten bis vorne weder miteinander noch mit den geltenden Vorschriften ([133], [134]a) überein. Es findet sich etwa eine Anmerkung, dass das Original bitte vernichtet werden soll, aber gleichzeitig bringt „Dr. Rickermann“ den Vermerk „z.d.A“ = „zu den Akten“ an.
- Der Brief stammt angeblich vom BND, das Blatt hat aber keinen Briefkopf, sondern alles ist auf einer uralten Schreibmaschine getippt, wie es sie zur angeblichen Entstehungszeit des Papiers (1996) nur noch im Technikmuseum gab, aber in keiner deutschen Behörde.

- Der BND ist eine Behörde. Ein Minister gehört nicht zu irgendeiner seiner Abteilungen, sondern steht darüber.
- Wenn ein Minister einem anderen einen offiziellen und wichtigen Brief schreibt, klaut er dazu bestimmt kein Briefpapier bei nachgeordneten Behörden.
- Außerdem soll der erwähnte Staatsvertrag am 21. Mai 1949 unterschrieben worden sein – als es noch gar keinen Staat und schon gar keine unterschreibungsbefugte Regierung gab. Das Grundgesetz trat erst am 24. Mai in Kraft, und eine Bundesregierung gab es erst im September. Wer also hat denn am 21. Mai unterschrieben?
- Eine „provisorische Regierung“ der Bundesrepublik gab es nie.
- Der Begriff „Westdeutschland“ war in der Bundesrepublik streng verpönt; er wurde allenfalls von West-Berlinern für das Bundesgebiet verwendet.

In der SBZ/DDR dagegen war der Begriff „Westdeutschland“ lange Zeit durchaus üblich. Auch gab es in der DDR unmittelbar nach der Staatsgründung eine „provisorische Regierung“ [150]. Der Fälscher hat also möglicherweise einen DDR-Hintergrund, aber wenig Ahnung von Geschichte, bürokratischen Gewohnheiten und Regeln sowie der deutschen Sprache.

8.10.2 Komossas Buch

Gerne wird in Fachkreisen auf ein Buch namens *Die deutsche Karte* verwiesen, das von Gerd-Helmut Komossa, einem ehemaligen Chef des MAD (Militärischer Abschirmdienst) verfasst wurde [251]. Darin heißt es unter anderem:

Der Geheime Staatsvertrag vom 21. Mai 1949 wurde vom Bundesnachrichtendienst unter ›Strengste Vertraulichkeit‹ eingestuft. In ihm wurden die grundlegenden Vorbehalte der Sieger für die Souveränität der Bundesrepublik bis zum Jahr 2099 festgeschrieben, was heute wohl kaum jemandem bewusst sein dürfte. Danach wurde einmal ›der Medienvorbehalt der alliierten Mächte über deutsche Zeitungs- und Rundfunkmedien‹ bis zum Jahr 2099 fixiert. Zum anderen wurde geregelt, dass jeder Bundeskanzler Deutschlands auf Anordnung der Alliierten vor Ablegung des Amtseides die sogenannte ›Kanzlerakte‹ zu unterzeichnen hatte. Darüber hinaus blieben die Goldre-

¹ Mehr zu diesen beiden Punkten in Abschnitt 8.11 auf S. 136

serven der Bundesrepublik durch die Alliierten gepfändet.

Offensichtlich bezieht sich Komossa hier also auf den gerade besprochenen „Rickermann-Brief“. Sein Text wirkt allerdings schon auf den ersten Blick etwas merkwürdig. Der Bundesnachrichtendienst (BND) ist zuständig für Spionage im Ausland, nicht für die Einstufung geheimhaltungsbedürftiger Dokumente. Zudem entstand er erst 1956. Das müsste einem Kollegen eigentlich bekannt sein. Und auch, dass es einen Geheimhaltungsgrad „Strengste Vertraulichkeit“ gar nicht gibt¹; gerade mit Geheimhaltung sollte sich ein Geheimdienst doch wohl auskennen. Er scheint zudem den angeblichen Vertrag selbst und den sich darauf beziehenden angeblichen „Rickermann-Brief“ zu verwechseln.

Auf eine Anfrage hin äußerte Komossa [8], man habe ihm dieses Papier in Kopie zugespielt, und er habe es als Zeitdokument von 1949 verstanden. (Dabei scheint ihn das Datum 1996 nicht weiter gestört zu haben.) Die ehemaligen alliierten Vorbehaltsrechte, die es angeblich dokumentiere, gäbe es jedenfalls seit 1990 nicht mehr. Ob das fragliche Papier echt oder gefälscht sei, könne er nicht sagen. Dann muss aber die Frage erlaubt sein, warum er es unter diesen Umständen völlig unreflektiert übernimmt.

Für einen führenden Geheimdienstler ist das kein richtiges Ruhmesblatt. Die ganzen Merkwürdigkeiten, auf die schon oben näher eingegangen wurde, sind ihm wohl nicht aufgefallen. Hoffentlich ist der Rest des MAD nicht genau so helle wie sein ehemaliger Chef.

8.10.3 Egon Bahrs Erinnerungen

Auch der Artikel von Egon Bahr, der unter dem Titel „Drei Briefe und ein Staatsgeheimnis“ am 14. Mai 2009 in der *Zeit* erschien², taugt nicht als Beleg für die „Kanzlerakte“. Danach soll Willy Brandt ihm kurz nach seinem Amtsantritt als Bundeskanzler 1969 erzählt haben, dass er recht widerwillig drei Briefe an die Botschafter der Westalliierten unterzeichnet habe, mit denen er zustimmend bestätigen sollte, was die Militärgouverneure in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 an verbindlichen Vorbehalten gemacht hatten.

¹ Es gibt „VS – nur für den Dienstgebrauch“, „VS – Vertraulich“, „Geheim“ und „Streng geheim“; [133] §4, [134]a §3

² [242], siehe Abschnitt 21.23 auf S. 254

Nun soll ja die „Kanzlerakte“ angeblich ein einziges Dokument sein, das vor der Vereidigung eines jeden Kanzlers in den USA unterschrieben werde, während Brandt hier drei Briefe unterzeichnet haben soll, und zwar nach seinem Amtsantritt und in seinem Bonner Amtssitz. Außerdem sollen sich diese auf das allgemein bekannte Genehmigungsschreiben der westlichen Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949³ bezogen haben, nicht auf einen angeblichen geheimen Staatsvertrag. Über den dürfte man schließlich auch gar nichts schreiben, wenn er doch geheim und immer noch gültig wäre (oder wo bliebe dann die „Medienhoheit“ über die *Zeit*?). Von Medienhoheit und Goldreserven steht hier nichts, sondern von alliierten Vorbehalten in Bezug auf Deutschland als Ganzes – und die waren nicht geheim. Schließlich stellte auch laut Egon Bahr der Zwei-plus-Vier-Vertrag die deutsche Souveränität uneingeschränkt wieder her.

Bei allem Respekt vor dem scharfen Verstand und der politischen Leistung von Egon Bahr wird man den Verdacht nicht los, dass dem damals schon 87-jährigen ein paar Dinge durcheinander geraten sind – oder auch Willy Brandt, denn Bahr beschreibt ja gar kein eigenes Erlebnis, sondern schildert, was Brandt ihm 40 Jahre zuvor erzählt haben soll. Der Artikel weist auf jeden Fall mehrere merkwürdige Unstimmigkeiten auf.

- Die nach 1955 noch fortbestehenden Rechte der Alliierten in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin wurden in der Tat von ihren Botschaftern wahrgenommen, aber es gab seit 1955 keine Hohen Kommissare mehr.
- Die Alliierten hatten zumindest in der Bundesrepublik überhaupt keine Artikel des Grundgesetzes suspendiert, wie in dem erwähnten Genehmigungsschreiben jeder nachlesen kann. Alle Unstimmigkeiten zwischen den Militärgouverneuren und dem Parlamentarischen Rat waren geregelt worden, bevor der Text ihnen formell vorgelegt wurde. Sowohl Artikel 23 als auch 146 waren bis 1990 unverändert und unbestritten gültig. Für den Artikel 23 hat das auch das Bundesverfassungsgericht 1973 ausdrücklich festgestellt.
- Artikel 23 aF nahm keine Realität vorweg, sondern drückte das Bestreben

³ [72]; siehe den Text in Abschnitt 21.16 auf S. 250

aus, die Einheit Deutschlands wiederzuerlangen.

Wenn es diese Briefe gegeben hat, können sie sich allenfalls auf die grundsätzliche Anerkennung der fortbestehenden alliierten Rechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes und ganz speziell auf Berlin bezogen haben. Während nämlich Berlin in der Präambel des Grundgesetzes nicht erwähnt wurde, weil die Berliner im Parlamentarischen Rat zwar beratend mitgewirkt, aber kein Stimmrecht gehabt hatten, tauchte das Land „Groß-Berlin“ im Artikel 23 aF sehr wohl auf. Dazu gab es aber einen einschränkenden Kommentar im Genehmigungsschreiben¹. Der Gedanke liegt nahe, dass Punkt 4 des Schreibens gemeint ist. Hier wird zu Artikel 23 festgestellt, dass Berlin nicht durch den Bund regiert wird. Diese Rechtsposition wurde später wiederholt bekräftigt. Artikel 146 wird dort aber nicht erwähnt, sondern 144 (2), der die Vertretung Berlins in den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik regelte², was in diesem Zusammenhang auch logischer ist.

Einschränkungen der Wirksamkeit des Grundgesetzes durch die Alliierten hatte es also in der Bundesrepublik seit 1955 nicht mehr gegeben, sondern nur in West-Berlin (in Ost-Berlin hatte es sowieso nicht gegolten). In der Verfassung von Berlin (West) von 1950 hatten die Westalliierten jene Teile suspendiert, in denen die Zugehörigkeit des Landes zur Bundesrepublik und die Gültigkeit des Grundgesetzes festgestellt wurden [22]. 1990 und spätestens durch die neue Verfassung von Berlin aus dem Jahre 1995 [24] wurde das alles gegenstandslos.

Grundsätzlich erzählt Egon Bahr hier nur bekannte Dinge, angereichert durch ein paar interessante Details. Wäre hier wirklich ein Hinweis auf so etwas wie eine „Kanzlerakte“ oder eine andere bisher unbekannte Einschränkung der deutschen Souveränität zu finden, hätte sich ja alle Welt darauf gestürzt. Aber der Artikel schlug überhaupt keine Wellen in der Politik oder den Medien.

8.10.4 Geheimabkommen binden niemanden

Um bindend zu werden, muss ein völkerrechtlicher Vertrag von den betreffenden Parlamenten ratifiziert werden. Für Deutschland folgt das aus

¹ [72], siehe Abschnitt 21.16 auf S. 250

² siehe Abschnitt 19.9 auf S. 234

Artikel 59 (2) GG³. Der Bundestag hat das mit der „Kanzlerakte“ selbstverständlich nie getan; sonst wäre der Vertrag ja auch öffentlich geworden⁴. Geheimverträge konnten sich die Herren Hitler und Stalin leisten, denn die hatten keinen Kummer mit lästigen Formalien wie Parlament und Ratifikation. Aber heute ist das nicht mehr so einfach.

Auch international werden Geheimabkommen heute nicht mehr akzeptiert. Die UNO sieht die Registrierung internationaler Verträge vor. Wenn sie nicht bei ihr registriert sind, werden sie von ihr und vom Internationalen Gerichtshof nicht anerkannt.

Wie soll denn ein absolut geheimes Abkommen auch eine Wirkung entfalten, wenn es derart geheim ist, dass niemand von seiner Existenz weiß?

8.11 Deutschlands Goldreserven

Behauptung: gemäß der „Kanzlerakte“ (s. o.) sind die deutschen Goldreserven seit Kriegsende durch die Alliierten gepfändet. Tatsächlich befinden Sie sich zum größten Teil in New York. Auch darin komme die fehlende Souveränität Deutschlands zum Ausdruck.

Gemäß der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage im Bundestag⁵ belief sich der Goldbestand der Deutschen Bundesbank am 17. Februar 2006 auf 3.427,8 t. Das entsprach zu damals aktuellen Kursen einem Marktwert von 50,6 G€. Es sind die zweitgrößten Goldreserven der Welt.

Die jeweils aktuellen Zahlen kann jeder im Geschäftsbericht der Bundesbank (z. B. [280]) nachlesen.

8.11.1 Wo kommt das Gold her?

Die deutschen Goldreserven von heute stammen nicht aus Vorkriegsbeständen. Im Januar 1939 teilte der Chef der Reichsbank Hitler mit, es gebe keine Gold- oder Devisenreserven mehr bei der Reichsbank [278]. Auch die 1938 erbeuteten Bestände der österreichischen und der tschechoslowakischen Nationalbank waren also verbraucht. Die Lücken wurden nach

³ siehe Abschnitt 19.6 auf S. 233

⁴ siehe auch Abschnitt 8.6.5 auf S. 122

⁵ Anfrage: BT-Drucksache 16/707, Antwort: 16/792 [274]

Kriegsausbruch durch den Raub privater und öffentlicher Bestände in den besetzten Gebieten aufgefüllt. Rechtmäßiges deutsches Eigentum wurden sie dadurch selbstverständlich nicht. Nach Kriegsende wurden sie von den Alliierten den Eigentümern zurückerstattet, so weit das möglich war und man sie noch sicherstellen konnte. Das Deutsche Reich war bei Kriegsende total bankrott [180].

Es wurde also niemals deutsches Gold von den Alliierten beschlagnahmt, sondern höchstens solches, das Deutschland sich widerrechtlich angeeignet hatte. Die heutigen deutschen Goldreserven entstanden in den 1950er und 1960er Jahren. Damals waren der Bundesbank aufgrund deutscher Exportüberschüsse Goldbestände anderer Nationen übertragen worden. Vereinbarungen aus der Besatzungszeit wären darauf nicht anwendbar.

8.11.2 Wem gehört das Gold?

Gemäß §3 des *Gesetzes über die Deutsche Bundesbank* (BBankG) [111] hält und verwaltet die Bank die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland. Sie tut dies unabhängig von Weisungen der Bundesregierung.

Deutschland, hier vertreten nicht durch die Bundesregierung, sondern die Bundesbank, hat also sehr wohl die Gewalt über diese Reserven. Dass sie sich nicht im Besitz ausländischer Mächte befinden, geht daraus hervor, dass im Rahmen einer europäischen Übereinkunft immer wieder Teile davon verkauft wurden und werden, um den Goldpreis stabil zu halten. Kleinere Mengen gehen für die Prägung von Goldmünzen an das Bundesfinanzministerium; die Münzen kann man kaufen, also ist diese Angabe für jeden handfest nachprüfbar. Man erkennt es auch an den wiederholten Diskussionen über einen Verkauf von Teilen davon zu politischen Zwecken. Er wurde zwar von der Bundesbank regelmäßig blockiert, aber auf der Grundlage prinzipieller Erwägungen, nicht deswegen, weil sie über das Gold nicht verfügte; in diesem Fall hätten ja die Politiker eine solche Debatte schwerlich anfangen können.

8.11.3 Wo steckt das Gold?

Ein kleiner Teil des Goldes befindet sich bei der Bundesbank in Frankfurt (siehe Abb. 43), aber der größte Teil wird tatsächlich außerhalb der Grenzen Deutschlands gehalten. Überwiegend liegt es bei der Federal Reserve Bank of New York; dort befinden im Auftrag von Zentralbanken aus 36 Nationen rund 6700 t Gold im größten Goldlager der Welt. Dies sind etwa 22 %



Abb. 43: Teil des Goldlagers der Bundesbank in Frankfurt¹

der offiziellen Währungsreserven der Welt in Form von Gold ([285], [286]). (Im berühmten Fort Knox ist kein deutsches Gold; dort lagern die USA den Hauptteil ihrer eigenen Reserven.) Andere Teile befinden sich bei der Bank of England in London und der Banque de France in Paris. Die Bundesbank hatte das Edelmetall an den führenden Goldhandelsplätzen New York und London gekauft und dort belassen. Der Transport nach Deutschland und die Lagerung und Sicherung hier wären zu teuer gewesen. Außerdem konnte man bis 1989 einen Krieg nicht völlig ausschließen. Die sowjetischen Truppen standen nur wenige Stunden von Frankfurt am Main entfernt. Nach 1989 sah man keinen Grund, das Gold auf einmal durch die ganze Welt zu schippern. Für Handelszwecke lag es ja genau am richtigen Platz [279].

Somit ist es unwahr, wenn etwa behauptet wird², dass ...

... die USA 3.500 Tonnen Gold nach New York in die Federal Reserve Bank verbrachte, das sich bis dahin im Besitz der BRD befand.

Das deutsche Gold wurde niemals in die USA geschafft (schon gar nicht erst nach 1990, wie in der zitierten Quelle behauptet). Vielmehr war es zum größten Teil physisch nie in Deutschland, sondern wurde einfach da gelassen, wo es zum Zeitpunkt des Erwerbs war. Und das war meist am größten Goldhandelsplatz der Welt – New York.

Für die Eigentums- und Verfügungsrechte ist es völlig egal, an welchem Ort die Barren tatsächlich lagern. Sie dienen ja nicht irgendwelchen praktischen Zwecken (Herstellung von Münzen, Schmuck, elektronischen Bauteilen oder Zahn-

¹ Foto: Bundesbank

² [297] S. 149

ersatz), so dass ihre physische Gegenwart beim Besitzer nicht erforderlich ist. Genauso hat es wenig Sinn, mit seinem Sparsbuch zur Bank zu gehen und zu verlangen, dass man sein Geld zu sehen bekommt, um sicher zu sein, dass die Bank es noch hat; und auch ein Grundstück, das man kauft, bleibt da, wo es ist. Nur der Inhaber der Rechte darauf wechselt.

Dieses Verfahren ist international durchaus üblich. Die Schweiz lagert etwa die Hälfte ihrer Goldbestände im Ausland, allerdings ist nicht zu erfahren, wo genau das ist. Auch andere Staaten tun das. Frankreich hatte übrigens ab 1965 sein in New York gelagertes Gold nach Paris gebracht; es ist aber nicht zu erkennen, dass das dem Franc oder der französischen Wirtschaft besonders gut getan hätte. Auch war Frankreich trotz allem nicht in der Lage, zur Golddeckung des Franc zurückzukehren. Für die oft kolportierte Behauptung¹, Frankreich habe für diesen Transport demonstrativ ein Kriegsschiff oder mehrere in die USA geschickt, gibt es keinerlei seriösen Beleg. Die Transportwege wurden aus leicht verständlichen Gründen geheim gehalten.

8.11.4 Ist das Gold noch da?

Da die Bundesbank aus nachvollziehbaren Gründen nicht viel darüber mitteilt, wo genau wie viel des deutschen Goldes liegt, wird in „Fachkreisen“ oft behauptet, es sei vermutlich gar nicht mehr da, sondern längst von den Amerikanern zur Behebung ihrer eigenen wirtschaftlichen Probleme verschertelt worden.

In der Tat wird nicht jedem alles verraten, aber Kontrollen gibt es schon. In der Antwort auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler [287] teilte die Bundesregierung im Dezember 2010 mit, die letzte Prüfung durch Betreten des Tresors und Besichtigung des Inhalts durch Beauftragte der Bundesbank sei am 11. Juni 2007 erfolgt. Eine weitere Prüfung soll im ersten Halbjahr 2011 vorgenommen worden sein [288].

Gauweiler verlangt, dass solche Prüfungen nicht nur ab und zu, sondern jährlich zum Bilanzstichtag der Bundesbank vorgenommen werden [288]. Offenbar geht jeder davon aus, dass das möglich ist und das Gold dabei auch vorgefunden wird.

¹ so in <http://welt-blog.ch/2010/01/wo-sind-die-goldreserven> und auch anderswo

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in den USA oft behauptet wird, die Goldreserven der USA seien auch längst verschwunden und in Fort Knox herrsche gähnende Leere. Das gelbe Metall ist offenbar hervorragend geeignet, die Phantasie zu beflügeln, und das nicht nur in Deutschland.

8.11.5 „Blessing-Brief“

„Reichsideologen“ haben Mühe mit der Vorstellung, die deutschen Goldreserven würden sich aus rein kaufmännischen Gründen größtenteils außerhalb Deutschlands befinden. Da sie das Thema maßlos überfrachten, kann es doch nicht so einfach sein. Ganz offensichtlich wird das Gold von den USA als Faustpfand für politisches Wohlverhalten zurückgehalten. Anders kann es gar nicht sein.

In „Fachkreisen“ wird gelegentlich behauptet², 1967 habe der damalige Bundesbankpräsident Karl Blessing den USA versprochen, die Goldreserven in den USA zu lassen, nachdem diese damit gedroht hatten, sonst ihre Truppen aus Berlin und Deutschland abzuziehen, weil deren Stationierung zu viele Devisen kostete.

Dieser „Blessing-Brief“ sei nie veröffentlicht worden, aber allgemein bekannt.

Dass dieser Brief nie veröffentlicht wurde, hat seinen guten Grund, denn es gibt ihn nicht. Nach guter „Reichsideologen“-Manier werden hier Tatsachen verdreht und auf den Kopf gestellt.

Es gibt in der Tat ein Schreiben Blessings an seinen Kollegen in den USA aus jenem Jahr, in dem von Gold die Rede ist. Darin wird den USA zugesichert, die Deutschen hätten im damaligen Moment nicht die Absicht, ihre umfangreichen Dollarbestände in Gold einzutauschen, was zu der Zeit im Prinzip möglich gewesen wäre³. Es gab solche Befürchtungen in den USA, und der amerikanischen Zahlungsbilanz hätte das gar nicht gut getan. Frankreich tat das regelmäßig, und als auch andere Länder im Jahre 1969 solche Ansprüche erhoben, konnten die USA ihre Pflichten nicht mehr erfüllen. Die Folge war letzten Endes, dass Präsident Nixon Ende 1971 die Aufhebung der Dollar-Gold-Konvertibilität erklärte. Damit war natürlich

² z. B. in <http://welt-blog.ch/2010/01/wo-sind-die-goldreserven>

³ Siehe Abschnitt 21.22 auf S. 253

auch Blessings Brief von 1967 gegenstandslos geworden.¹

Mit den deutschen Goldreserven oder dem Ort ihrer Lagerung hatte der Brief also überhaupt nichts zu tun, und mit Bedingungen für die Stationierung amerikanischer Truppen in Deutschland auch nicht. Er wurde zusammen mit einem darauf Bezug nehmenden Schreiben des Bundeskanzlers an Blessing sowie der Antwort von Blessings amerikanischem Kollegen von der Bundesbank zeitnah veröffentlicht [284], war somit nie geheim. Blessing hat darüber selbst in einem Presseinterview gesprochen [281] und setzte ihn dabei anscheinend als bekannt voraus. Dieser Artikel wird allerdings manchmal sinnentstellend zitiert²; die Überschrift „Der Brief gilt leider noch heute“ aus dem Sommer 1971 wird auf die Gegenwart bezogen, obwohl der Brief sich wenige Monate nach Veröffentlichung des Interviews erledigt hatte, wie oben erwähnt. Auch einer von Blessings Nachfolgern, Karl-Otto Pöhl, erwähnte den Brief in aller Unbefangenheit in einem Zeitungsbeitrag anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Bundesbank [289]. Es ist auch ziemlich schwer vorstellbar, dass die USA ihre Truppen aus Deutschland aus rein finanziellen Gründen abgezogen hätten (obwohl es solche Forderungen tatsächlich gab), denn gerade hier drohte der Kalte Krieg ja am ehesten heiß zu werden.

8.11.6 Wie wichtig ist das Gold?

Die Goldreserven der Länder spielen heute nur noch eine ziemlich geringe Rolle. Sie dienen als stille Reserve oder Absicherung gegen Kursrisiken. Verluste durch in Krisenzeiten fallende Dollarkurse können oft durch Gewinne beim dann gewöhnlich steigenden Goldpreis ausgeglichen werden.

Bundesbankvorstandsmitglied Hans-Helmut Kotz wies in einem Interview mit dem *Manager Magazin* aus dem Jahre 2004 [277] Gerüchte zurück, Deutschland könne nicht frei über das Gold verfügen oder die Reserven seien gar nicht mehr in den Tresoren. Das Thema Gold sei „mythisch überfrachtet“, und das begünstige „offenbar das Entstehen gänzlich unplausibler Theorien“.

¹ Eine umfassende Darstellung der deutsch-amerikanischen Goldpolitik nach dem 2. Weltkrieg findet sich in [282]

² Z. B. in <http://welt-blog.ch/2010/01/wo-sind-die-goldreserven/> sowie ähnlich auch an zahlreichen anderen Stellen

Zu diesen gehört z. B. die folgende³:

Jeder in Deutschland hergestellte Euro-schein ist in der Seriennummer mit einem X gekennzeichnet. So, wie andere europäische Staaten mit einem anderem Buchstaben. Kommt so ein deutscher X-Schein nun ins Ausland, so wird er dort sofort aus dem Verkehr gezogen und muss in Deutschland bei der „Bundesbank“ gegen GOLD zurück getauscht werden. Mittlerweile gehen die GOLDRESERVEN aus und der automatisierte Konkurs geht seinem Ende zu .

Wer das glaubt, hat nichts Besseres verdient. Alle Euro-Banknoten sind in der gesamten Eurozone gültig, egal woher sie kommen. Schließlich liegt die Verantwortung für die Währung zentral bei der EZB, die aus rein praktischen Gründen die Herstellung der Banknoten und Münzen nach einem bestimmten Schlüssel an die nationalen Zentralbanken delegiert.

Ohnehin wird seit 2003 jeder Wert nur noch von wenigen Nationalbanken produziert und von den Druckereien ins gesamte Eurogebiet transportiert. Manche Banken lassen ihre Noten überhaupt im Ausland drucken, weil es die hochspezialisierten Druckereien im eigenen Land nicht gibt. Welche nationale Zentralbank für die Ausgabe der Note verantwortlich ist (erkennt man an der Seriennummer) und wo sie hergestellt worden ist (erkennt man am Druckereicode auf der Vorderseite) sind also heute zwei völlig verschiedene Dinge. Die Geschäftsbanken haben wahrhaftig Besseres zu tun als die Scheine nach Herkunftsland zu sortieren. Da die Bundesbank heute keine eigene deutsche Währung mehr verwaltet, sondern Geldpolitik nur noch im Auftrag der Europäischen Zentralbank betreibt, kann sie nur für einen Euro-Schein einen anderen ausgeben. Und seit 1918 wird kein deutsches Geld mehr gegen Gold eingetauscht. Den deutschen Goldreserven geht es gut; Einzelheiten kann jeder dem aktuellen Geschäftsbericht der Bundesbank entnehmen.

8.11.7 Welchen Sinn hätte eine „Pfändung“?

Völlig unklar ist, zu welchem Zweck die Alliierten das deutsche Gold „gepfändet“ haben sollen. Die Beschlagnahme des Reichsvermögens durch die Alliierten durch das SHAEF-Gesetz Nr. 52 [54]f wäre etwas ganz anderes; Gold ge-

³ [320], „Ein Schreiben an alle“

hörte nicht dazu, weil Deutschland damals keines mehr hatte.

Unter „Pfändung“ versteht man die Sicherung von Wertgegenständen zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung. Diese geschieht, wenn ein Schuldner offene Forderungen nicht begleichen kann. Sofern hier die Schulden des Deutschen Reiches aus der Zeit bis 1945 gemeint sind, wurde deren Begleichung auf der Londoner Schuldenkonferenz von 1953 vereinbart [92]. Danach gab es keinen Anlass mehr, irgendetwas zu „pfänden“.

Dazu kommt, dass gepfändete Sachen in der Regel beim Besitzer verbleiben; er kann sie weiter benutzen, hat aber nicht mehr das Eigentumsrecht daran. Hier jedoch soll ja das Gold physisch entfernt worden sein. Tatsache ist aber, dass sich das Gold der deutschen Reserven zum größten Teil niemals in Deutschland befand, also auch nicht von dort entfernt wurde¹.

Eine Anzahlung auf Reparationen kann es auch nicht sein, denn in London wurde vereinbart, dass darüber vor dem Abschluss eines Friedensvertrages nicht verhandelt werden solle — der aus genau diesem Grund nicht kommt². Die heutigen deutschen Goldreserven entstanden erst nach dem Londoner Schuldenabkommen. Die Alliierten und auch Polen haben überdies schon in den 50-er Jahren auf Reparationen verzichtet.

8.12 Deutschland und der Euro

8.12.1 Der Euro ist unzulässig?

Behauptung: Die Einführung des Euro ist ungültig, weil sie von den Alliierten nicht gebilligt wurde; schließlich ist Deutschland ja nicht souverän. Die gültige Währung ist nach wie vor die von den Alliierten eingeführte Deutsche Mark.

Die Alliierten hatten schon nichts dagegen, als die von ihnen gegründete Bank Deutscher Länder [67] durch die Deutsche Bundesbank [111] ersetzt wurde.

Auch im Zusammenhang mit der Einführung des Euro äußerte nie einer der ehemaligen Alliierten, die Deutschen dürften das nicht tun. Lange genug wurde das Projekt schließlich diskutiert, so dass genug Zeit dafür gewesen

wäre. Im Gegenteil: die Handelsbeziehungen mit Deutschland auf Euro-Basis florieren ausgezeichnet.

Die Einführung des Euro könnte man sogar als eine alliierte Abschaffung der DM betrachten; den geknechteten Deutschen ist jetzt die selbe Währung aufgezwungen worden, wie sie beim Alliierten Frankreich gilt. Mehr alliierte Zustimmung kann man wohl kaum verlangen.

Mitunter³ wird tatsächlich die Anordnung der Kommandantur Berlin (47) 50 herangezogen, nach der angeblich für die Einführung einer neuen Währung eine schriftliche Genehmigung der Alliierten erforderlich gewesen wäre. Dabei war das 1947 nun wirklich kein Thema, und die Anordnung sagt absolut nichts davon. Außerdem konnte die Kommandantur nur in Berlin bestimmen, sonst nirgends in Deutschland⁴.

Natürlich gab es auch nie eine (1990 angeblich zurückgezogene) amerikanische „Bankbürgschaft“ für die Deutsche Mark – wofür hätte denn gebürgt werden sollen? Man bürgt gegenüber einer Bank oder einem sonstigen Gläubiger für die Verpflichtungen von Dritten, falls diese ihnen nicht nachkommen können, aber die USA hatten sich nie verpflichtet, bei Bedarf für die Schulden usw. der Bundesrepublik aufzukommen. Man kann überhaupt nicht für eine Währung „bürgen“.

8.12.2 Der Euro ist Falschgeld?

Eine andere Anti-Euro-Argumentationslinie will beweisen, die Euro-Banknoten seien gar kein Zahlungsmittel, weil sie gewissen formalen Anforderungen nicht genügen würden.

Diese sind angeblich⁵:

Das internationale Recht (Legal Tender Laws) sieht vor, daß auf jeder Banknote gewisse Merkmale/Kennzeichen aufgebracht sein müssen: das Wort „Banknote“, Ausgabestelle mit Ort und Datum, Unterschrift des Bankpräsidenten und der rechtliche Hinweis, daß das Nachmachen/Fälschen und In-Verkehr-Bringen des nachgemachten Geldes strafbar ist. Nichts davon findet sich auf den EURO-

¹ Siehe Abschnitt 8.11.1 auf S. 136

² siehe Abschnitt 16.4.5 auf S. 217

³ So in <http://www.mmnews.de/index.php/wirtschaft/7001-ist-der-euro-unguelitlig>

⁴ Mehr zu dieser Anordnung in Abschnitt 8.8.3 auf S. 131

⁵ <http://www.mmnews.de/index.php/wirtschaft/7001-ist-der-euro-unguelitlig>

Scheinen; es gibt lediglich ein © („Copyright“) am oberen Rand der Vorderseite. ... Ein Vertrag, ein Gerichtsurteil¹ und eine Banknote ohne Original-Unterschrift sind rechtsungültig!

Leider weiß man sonst in der Finanzwelt nichts davon und hat es darum wohl verpasst. Überall in der Welt werden die von der Europäischen Zentralbank herausgegebenen Banknoten als gültiges Zahlungsmittel anerkannt und gern genommen. Wie die Banknoten aussehen, entscheidet jede Zentralbank für sich selbst. Es gibt vielleicht gewisse Gewohnheiten, aber keine internationalen Vorschriften darüber. (*Legal Tender Laws* gibt es tatsächlich, nämlich in den USA, aber sie gelten eben nur dort.) Es braucht z. B. keine Unterschrift auf dem Papier zu erscheinen. Auf den russischen Rubelnoten findet man keine, aber dennoch sind sie gültig.

Auf den alten DM-Banknoten konnte man einen Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung oder Verfälschung von Banknoten lesen. Auf den Euro-Noten fehlt er. Aber daraus darf man noch lange nicht schließen, man könne die Noten nach Belieben nachmachen. Im StGB §§ 146f steht das Verbot der Nachahmung von Zahlungsmitteln nach wie vor. Würde man das aber auf die Noten schreiben, müsste man auch die entsprechenden Paragraphen aus den nationalen Gesetzen aller anderen Länder der Eurozone in der Landessprache anführen. Dann jedoch wären die Scheine wohl voll. Immerhin gelten die Euronoten in vielen Ländern mit unterschiedlicher Sprache, und eventuelle Texte müssten in allen Nationalsprachen erscheinen. Daher hat man darauf so weit wie möglich verzichtet. Man braucht sich nur die (nicht vollständige) Latte von Abkürzungen für „Europäische Zentralbank“ (deutsch: EZB) anzusehen; selbst das Wort „Euro“ erscheint schon in zwei verschiedenen Alphabeten.

Ebenso ist es völlig einerlei, dass die Druckvorlage für die auf alten Noten zu sehende Unterschrift des ersten Präsidenten der EZB, Wim Duisenberg, aus dem Jahre 1982 stammt und damals für die niederländischen Guldennoten verwendet wurde; bevor Duisenberg an die Spitze der EZB berufen wurde, leitete er die niederländische Zentralbank. Eine Banknote ist ja kein Vertrag. Die Unterschrift ist ein rein dekoratives Element, und daher war es auch unerheblich, als ab dem November 2003 statt der Unterschrift Duisenbergs die seines Nachfolgers Jean-Claude Trichet auf den Noten er-

schien. Gültig waren die einen wie die anderen. Das änderte sich auch nicht, als Trichet im November 2011 durch den dritten EZB-Präsidenten Mario Draghi abgelöst wurde, dessen Unterschrift die aktuellen Noten zierte. Für die kann man sich genau so viel oder wenig kaufen wie für die alten.

Und ganz und gar abwegig ist das Verlangen nach einer Originalunterschrift. Bereits während des ersten Jahres nach der Einführung des Euro-Bargeldes wurden 7,4 Milliarden Banknoten in Umlauf gebracht – rein rechnerisch 235 in jeder einzelnen Sekunde des gesamten Jahres; der Umlauf Ende 2009 betrug 13,6 Milliarden. Der arme Bankpräsident ... der Tag hätte bei weitem nicht genug Stunden und die Hand würde ihm abfallen, wenn er jede Banknote original unterschreiben müsste! Daher hat es das auch noch nie gegeben, auch nicht bei der Deutschen Mark.

8.13 Die tiefe Bedeutung der Farbe des Reisepasses

Behauptung: Es ist keineswegs reine Geschmackssache, welche Farbe ein Staat dem Umschlag seines Reisepasses gibt.

Angeblich ist es vielmehr so²:

Den meisten Menschen ist gar nicht bewußt, daß die Farben Blau, Rot und Grün auf den Ausweisen nicht zufällig sind. Es gibt nur diese drei Farben – nicht vier, nicht fünf, nicht zehn. Es gibt sie nicht in gelb, nicht in rosa und auch nicht in braun. Nach internationalem Recht bedeutet Blau: Souveräner Staat; Grün: Vorläufiger Ausweis mit einer maximalen Gültigkeit von einem Jahr; Rot: ein Staat, der sich in Abhängigkeit zu einer fremden Macht befindet, wie z. B. dies bei einer Kolonie der Fall ist.

Das ist natürlich totaler Quatsch. In der Tat ist es ganz und gar üblich, dass ein und derselbe Staat für verschiedene Zwecke Pässe verschiedener Farbe ausgibt. So gibt es neben den normalen Pässen auch Diplomaten- und Dienstpässe; manche Staaten haben besondere Pässe für den innerstaatlichen Gebrauch, die anders aussehen als die für Auslandsreisen. Jeder souveräne Staat gibt auch vorläufige Pässe mit kurzer Gültigkeit aus. Welche Farbe die alle haben, schreibt ihm niemand vor.

¹ Mehr zu diesem Punkt in Abschnitt 14.6 auf S. 192; Anm. d. Verf.

² [297] S. 82ff und an zahlreichen anderen Stellen



Abb. 44: sowjetischer (l.), russischer Reisepass

Normale deutsche Reisepässe sind in EU-Rot gehalten, aber Diplomatenpässe sind blau. Vielleicht sind wir wirklich souverän, aber niemand darf es wissen. Deutsche Dienstpässe sind dafür wieder rot, aber ein wenig heller als die normalen. Und grüne gibt es auch, die gelten tatsächlich vorläufig [127]a, aber das ist eine deutsche Regelung, keine für die ganze Welt. Die DDR mit ihrem blauen Pass war also souverän; wir ahnten es ja immer. Diplomatenpässe der DDR waren aber auch rot, und ihre Dienstpässe waren grün.

Grün ist eine beliebte Farbe bei islamischen oder afrikanischen Staaten, deren Staatlichkeit und Souveränität nicht in Frage steht, und auch sonst recht verbreitet, ungeachtet des Ablaufdatums. Der sowjetische Reisepass war rot, was denn sonst, und der russische ist es noch immer (Abb. 44), aber russische Diplomatenpässe sind grün. Die Schweiz mit ihrem schön knallroten Reisepass ist also auch abhängig – nur von wem? Der Reisepass aller EU-Länder ist rot, der norwegische und der japanische auch (siehe Abb. 25 auf S. 90)¹.

Dafür gibt es selbstverständlich plausible Gründe²:

Beinahe alle Staaten, die im Zusammenhang mit dem II. Weltkrieg stehen, die SHAEF-Gesetze anerkannt haben und unter der Fuchtel der USA stehen, besitzen den roten Ausweis – selbst Großbritannien.

Unklar ist nur, wen man mit einem solchen Schwachsinn überzeugen will. Es fängt schon damit an, dass kein Staat je die SHAEF-Geset-

¹ Farbige Darstellungen der Reisepässe nahezu aller Länder der Welt findet man auf [290]

² [297] S. 82

ze anerkannt hat – die Deutschen wurden nicht gefragt, sie hatten auch gar keinen Staat mehr, den man hätte fragen können, und anderswo galten sie nicht. Sie galten ja noch nicht einmal in ganz Deutschland, nämlich nicht in der sowjetischen und französischen Zone. Wann sich die Sowjetunion, Norwegen und die Schweiz den USA unterworfen haben, bliebe zu klären. Der britische Pass war lange Zeit schwarz, der französische blau. Inzwischen sind sie rot (nicht wegen der EU – wegen der Unterwerfung!). In den 20-er Jahren waren die Pässe der USA noch hübsch rot. Inzwischen sind sie blau, also müssen die USA wohl die Unabhängigkeit erlangt haben (lassen Sie sich nicht erzählen, das sei 1776 gewesen). Aber – Sensation: Dienstpässe der USA haben einen weinroten Farbton, der dem der EU-Pässe sehr ähnlich ist! Von wem wohl sind die nun wieder abhängig?

Ebenso ersponnen ist, dass es keine anderen Passfarben geben darf als diese drei. Auf die eine oder andere Weise kann man ja jede beliebige Farbe auf die drei Grundfarben zurückführen. Ganz früher waren Reisepässe der Bundesrepublik aber mal grau und britische schwarz, passten also überhaupt nicht in das Schema. Dass man gelb oder rosa lieber vermeidet, hat zum Teil praktische, zum Teil auch ästhetische Gründe.

Dümmer geht's nicht. Auch einschlägige „Fachkreise“ rücken von diesem Märchen immer mehr ab³. Allem Anschein nach handelt es sich um eine von einem „Reichsideologen“ in offenkundig unlauterer Absicht fabrizierte Verfälschung eines Textes einer Schweizer Flüchtlingshilfeorganisation über die unterschiedlichen Pässe, die es in Turkmenien gibt. Da man inzwischen im größten Teil Europas überhaupt keinen Pass mehr braucht, ist die Frage überhaupt ziemlich akademisch.

8.14 Der Personalausweis zeigt den „Baphomet“?

Behauptung: wenn man die Rückseite des Bundespersonalausweises bei den richtigen Lichtverhältnissen und unter dem richtigen Winkel ansieht, erkennt man etwas, was Ähnlichkeit mit alten Darstel-

³ Der Autor von [296]a räumte auf Anfrage ein, dass die Aussage falsch sei und in der nächsten Auflage [296]b entfernt werde, was dann auch geschehen ist.

lungen des „Baphomet“, also des Teufels oder eines Dämonen hat¹.

Na dann, viel Spaß beim Suchen! Den „Baphomet“ verehrt zu haben war einer der Vorwürfe, die man Anfang des 14. Jahrhunderts gegen die Templer erhob. Niemand wusste allerdings zu sagen, was das eigentlich genau sein sollte und wie es aussah, weder die Templer noch ihre Ankläger. Man verstand darunter nicht den Teufel, sondern ein nicht näher definiertes Götzenbild. Keiner jedenfalls hat den „Baphomet“ je gesehen und sein Aussehen überliefert. Die in einschlägigen Internetforen gelegentlich reproduzierte Darstellung ist die freie Erfindung eines französischen Okkultisten des 19. Jahrhunderts, der die verschiedensten Elemente alter Kulte sehr kreativ miteinander kombinierte. Das ist wirklich kein Maßstab. Somit kann man völlig risikofrei behaupten, irgendwo sei der „Baphomet“ abgebildet, denn es gibt gar keine Möglichkeit, diese Behauptung zu überprüfen.

Der Personalausweis und auch die Lichtbildseite des Reisepasses sind mit den verschiedensten gedruckten oder eingepprägten Mustern und Hologrammen, Wasserzeichen und anderen Merkmalen versehen, um ihre Fälschung zu erschweren. Wer will, mag darin einen Teufel erkennen; andere sehen möglicherweise eine Dampflokomotive oder einen Elefanten. Selbst ein Stierkopf oder ein Madonnenbild sollen dort schon gefunden worden sein. Für die Gültigkeit dieser Dokumente ist das alles völlig belanglos [259].

Was diese immer wieder zu findende Behauptung überhaupt für einen Sinn hat, ist nicht unmittelbar klar. Vermutlich soll damit belegt werden, dass wir uns womöglich in den Klauen von noch dunkleren und entsetzlicheren Mächten befinden als simplen feindlichen Heeren.

¹ [297] S. 12f

9 Ein „Grundgesetz“ ist keine Verfassung?

9.1 Behauptung

Es wird behauptet: Das Grundgesetz heißt nicht „Verfassung“, woran zu erkennen ist, dass es sich nicht um eine solche handelt. Es sei lediglich gemäß der Haager Landkriegsordnung, Art. 43, ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. Auf eine echte Verfassung (nach Artikel 146 des Grundgesetzes) warten wir bis heute vergebens.

9.2 Quellen

Siehe dazu die Artikel 42f der Haager Landkriegsordnung¹ sowie das Frankfurter Dokument Nr. 1 vom 1. Juli 1948². Die oben in Anführungszeichen gesetzten Worte, die in offenbar unredlicher Absicht den Anschein erwecken, als stammten sie aus Artikel 43 HLKO, stehen dort nirgends.

9.3 Beurteilung

Völlig falsch.

9.4 Gründe

9.4.1 Die Alliierten wollten eine Verfassung und bekamen eine

Der Auftrag der Alliierten an die Ministerpräsidenten der Länder im Frankfurter Dokument Nr. 1 lautete ganz ausdrücklich, eine „Verfassungsgebende Versammlung“ einzuberufen und eine „Verfassung“ zu schaffen:

Die Verfassungsgebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten ...³.

Es waren die Ministerpräsidenten, auf deren Wunsch (Rittersturz-Konferenz) die „Verfassungsgebende Versammlung“ in „Parlamentarischer Rat“ umbenannt wurde und die „Verfassung“ in „Grundgesetz“. Durch diese Wortwahl wollten sie eine weitere Vertiefung der deut-

schen Spaltung vermeiden, indem sie den provisorischen Charakter des Regelwerks betonten. Der Inhalt des Auftrags blieb unverändert.

Die Militärgouverneure ließen sich nach einigem Hin und Her darauf ein. Offenbar waren sie der Ansicht, dass durch die Veränderung der Begriffe die Erfüllung ihres Auftrags nicht gefährdet war. In ihrem Genehmigungsschreiben von 1949 sagten sie dann auch in Absatz 1 (Hervorhebungen hinzugefügt):

Das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz ...,

aber schon in Absatz 2 ganz ausdrücklich:

Indem wir die Verfassung genehmigen ...

Sie hatten also mit dem Grundgesetz die Verfassung bekommen, die sie verlangt hatten⁴.

9.4.2 Eine Verfassung darf auch „Grundgesetz“ heißen

Dass eine Verfassung durchaus auch „Grundgesetz“ heißen darf, steht außer Frage. Dieses Wort bezeichnet schließlich in korrekter Weise ihre Funktion. „Charta“ oder „Konstitution“ wären auch möglich. Man könnte sogar „Staatskochbuch“ draufschreiben. Das wäre eventuell nicht ganz so würdevoll, würde den Sinn aber auch ganz gut treffen.

Norwegen, die Niederlande, Estland, Dänemark, Lettland, der Vatikanstaat und seit 2010 auch Ungarn haben Verfassungen, die in der jeweiligen Landessprache als „Grundgesetz“ bezeichnet werden; Schweden hat vier solcher Grundgesetze, von denen das älteste aus dem Jahre 1766 stammt. Teile des ehemaligen österreichischen Staatsgrundgesetzes sind in die heutige Verfassung übernommen worden [7].

Auch zahlreiche früher oder immer noch existierende deutsche Länder bezeichneten ihre Verfassung zumindest zeitweise als „Grundgesetz“. Dazu gehören

- Herzogtum Oldenburg,
- Herzogtum Sachsen-Altenburg (1831),
- Königreich Hannover (1833),

¹ [29]; Abschnitt 21.3 auf S. 239

² [70]; Abschnitt 21.14.1 auf S. 247

³ [70]; siehe Abschnitt 21.14.1 auf S. 247

⁴ [72]; siehe Abschnitt 21.16 auf S. 250

- Preußen (die Verfassungsurkunde von 1850 wurde als „Staatsgrundgesetz“ verkündet),
- Fürstentum Reuß Jüngere Linie (1852),
- Sachsen-Coburg-Gotha (1852),
- Großherzogtum Oldenburg (1852),
- Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (1854),
- Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen,
- Republik Bayern (Münchner Räterepublik 1919),
- Freistaat Bayern (1919),
- Mecklenburg-Strelitz (1923),
- Groß-Hessen (1946),
- Nordrhein-Westfalen (1946),
- Württemberg-Baden (die Verfassung wurde 1946 als „Grundgesetz“ des Landes Württemberg-Baden verkündet).

Obwohl das wirklich ein Streit um des Kaisers Bart ist, ist diese Behauptung bei „Reichsideologen“ derart beliebt, dass sie deswegen sogar zu glatten Lügen greifen. So wird behauptet¹, in einem bekannten juristischen Wörterbuch sei folgende Definition des Begriffs „Grundgesetz“ zu finden:

Ein Grundgesetz ist ein besatzungsrechtliches Mittel zur Schaffung von Ruhe und Ordnung in einem durch Kriegshandlung besetzten Gebiet. Gegeben von der Siegermacht (oder den Siegermächten), für das auf Zeit eingesetzte Verwaltungsorgan (BRD). – Creifeld's Rechtswörterbuch 17. Auflage Verlag C.H.Beck München 2002

Ist das zu glauben, der Creifelds [262] gehört immerhin zum elementaren Handwerkszeug eines Juristen. Man braucht es aber wirklich nicht zu glauben. Im Creifelds steht eine Menge über das Grundgesetz, aber der hier vorgeblich zitierte Text findet sich nirgends, wovon man sich bei einem Gang in eine juristische Bibliothek leicht überzeugen kann. Nur scheinen sich die meisten „Reichsideologen“ dieser Mühe nicht zu unterziehen; es ist ja schon an zahlrei-

chen Beispielen gezeigt worden, dass das sorgfältige Quellenstudium und das und korrekte Zitieren grundsätzlich nicht ihre starke Seite ist. Das ist wohl auch besser so, denn sonst könnten sie zu ihrem Entsetzen in eben der zitierten Auflage auf die folgenden tatsächlich dort stehenden Sätze stoßen:

Grundgesetz (GG). 1. Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 23. 5. 1949 (BGBl 1) ist die Verfassung der BRep. ... Der Begriff „Grundgesetz“ will nichts anderes besagen als Verfassung; er wurde seinerzeit gewählt, um den provisorischen Charakter der BRep. zu dokumentieren.

2. Das GG regelt die rechtliche und politische Grundordnung der BRep. ...

Es handelt sich also bei dem „Zitat“ um eine völlig freie Erfindung in offenkundig böser Absicht. Die vorgeblich zitierte seriöse und angesehene Quelle sagt das genaue Gegenteil.

9.4.3 Das Grundgesetz wirkt als Verfassung

Das Grundgesetz sorgt keineswegs nur für Ruhe und Ordnung und einen geordneten Ablauf der Verwaltung, sondern erfüllt alle Erwartungen, die man an eine Verfassung knüpft. Es definiert die Staatsorgane und ihre Beziehungen zueinander, es setzt das Verhältnis von Bund und Ländern fest, bestimmt die Finanzverfassung und enthält einen Katalog der Menschen- und Bürgerrechte sowie von Staatszielen.

Darüber hinaus macht es auch in seinem Text selbst deutlich, dass es eine Verfassung ist, etwa in

- Artikel 5 („Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“). Es ist weiterhin von der
- „verfassungsgebenden Gewalt“ des Volkes (Präambel) und von der
- „verfassungsmäßigen Ordnung“ (Art. 2, 9, 20 (3), 20a), möglicher
- Verfassungswidrigkeit von Parteien, Handlungen oder Gesetzen (Art. 21 (2), 26, 100 (1)) sowie auch vom
- „Verfassungsschutz“ (Art. 73 (1.10), 87 (1)) die Rede, und es wird ein
- „Bundesverfassungsgericht“ geschaffen, welches eine
- „verfassungsmäßige Stellung“ und

¹ Im Internetforum <http://gedankenfrei.wordpress.com/>, Strang „Eine Ratifizierung des Grundgesetzes durch die deutsche Bevölkerung, wie von den Alliierten gewünscht, fand nicht statt“, Kommentar von Andreas Helten vom 22. Oktober 2009, 19:05

- „verfassungsmäßige Aufgaben“ hat und über
- „Verfassungsbeschwerden“ entscheidet.

9.4.4 Formulierung des Titels

Es wird behauptet, auch an der Formulierung des Titels des Grundgesetzes könne man erkennen, dass es keine Verfassung sei. Dann müsste es nämlich „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ heißen, es heißt aber „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“. Daraus gehe hervor, dass es sich um eine von oben aufgedrückte Vorschrift handle.

Wie das eine aus dem anderen folgen soll, wird wohl auf ewig das Geheimnis derer bleiben, die es behaupten. In der alten Fassung der Präambel (bis 1990) hieß es übrigens tatsächlich:

... hat das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Offenbar darf man in das, was auf dem Deckel steht, nicht mehr hineingeheimnissen als wirklich drin steckt.

9.5 Haager Landkriegsordnung

Nach der Haager Landkriegsordnung¹ hat ein Besatzer im besetzten Gebiet

alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Über die Schaffung einer Verfassung, gar über den Unterschied zwischen dieser und einem Grundgesetz, findet sich hier nichts. Entsprechende Behauptungen sind offensichtlich an den Haaren herbeigezogen.

9.6 Weimar gilt nicht mehr

9.6.1 Situation ab 1933

Die Weimarer Reichsverfassung galt auch nach der Verabschiedung des *Ermächtigungsgesetz*-

¹ [29] Art. 43; siehe Abschnitt 21.3.2 auf S. 239

zes formell fort. Sie wurde jedoch materiell weitestgehend außer Kraft gesetzt. Speziell auf den Grundrechtskatalog konnte sich niemand mehr berufen, wenn es nicht genehm war. Ihre Abwehrfunktion gegen das Handeln des Staates hatten diese Rechte verloren, weil sie durch beliebige Akte des Staats- oder Parteiapparates (beide wurden als identisch angesehen [41], im Zweifel hatte die Partei Vorrang) beiseite gesetzt werden konnten.

Dass Hitler schon 1934 auch den überaus weiten Rahmen des *Ermächtigungsgesetzes* überschritt, indem er entgegen Artikel 2² nach der Gleichschaltung der Länder den Reichsrat [44] und nach dem Tod Hindenburgs auch das Amt des Reichspräsidenten [45] abschaffte, von da an also überhaupt nur noch durch reine Willkür regierte, ist eine rein akademische Bemerkung. Es gab schon lange keine andere Staatsgewalt mehr, die ihm noch in den Arm fallen konnte.

9.6.2 Situation ab 1945

Spätestens mit der Übernahme der Regierungskontrolle durch den Alliierten Kontrollrat am 5. Juni 1945 war die Weimarer Verfassung nur noch als einfaches Recht anwendbar. In der Tat wird gelegentlich³ ein Urteil des Landgerichts Hamburg [210] angeführt, in dem ausgeführt wird:

Die Strafkammer stellt somit fest, dass der Artikel 37 der [Weimarer] Reichsverfassung heute noch unverändert gilt.

Oha, und nun? Nun schauen wir mal nach, von wann das Urteil ist. Vom 18. März 1947! Tja, dann stimmt es ja, denn damals gab es noch kein Grundgesetz. Der Bezug auf dieses Urteil, um daraus die Weitergeltung der Weimarer Verfassung nach 1949 zu belegen, ist eine besonders unverschämte Verdummung des Lesers.

Wie es in dieser Zeit um den Rang der Weimarer Verfassung bestellt war, hat das Bundesverfassungsgericht 1953 wie folgt klargemacht⁴:

Das nationalsozialistische Regime hat die formelle Verfassungskraft überhaupt beseitigt: ...

Nach der Kapitulation haben diejenigen Bestimmungen der Reichsverfassung, die über jenen Zeitpunkt hinaus fortgal-

² Siehe Abschnitt 21.6 auf S. 242

³ [296]b S. 108f

⁴ [160] Rn. 29f

ten, ihre frühere Verfassungskraft nicht wieder gewonnen. Mit der Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Besatzungsmächte, der Einsetzung des Kontrollrats als „oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als ganzes angehen“ (Kontrollrats-Prokl. Nr. 1) und der Errichtung besonderer Militärregierungen für die einzelnen Besatzungszonen ergab sich eine neue verfassungsrechtliche Lage. Sie ließ die Fortgeltung des bisherigen Reichsrechts grundsätzlich zu, schloß aber wegen der Handlungsunfähigkeit des deutschen Gesamtstaates die Wiederanwendung der organisatorischen Bestimmungen der Reichsverfassung und damit auch der Bestimmungen über das einfache und erschwerte Gesetzgebungsverfahren aus. Ebensowenig konnte die mit der Organisation des früheren Reichs unmittelbar zusammenhängende Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 RV fortgelten, nach der Reichsrecht Landesrecht bricht. Denn es war bereits im Jahre 1945 selbstverständlich, daß ein deutscher Neuaufbau frühere Kompetenzabgrenzungen zwischen Reich und Ländern nicht unverändert übernehmen, ein zukünftiger deutscher Gesamtstaat also nicht auf dem Gesamtgebiet der bisherigen Reichsgesetzgebung zuständig sein werde.

Diese Rechtsposition galt auch noch 1996, als im Zusammenhang mit den von der sowjetischen Besatzungsmacht zwischen 1945 und 1949 vorgenommenen Enteignungen ausgeführt wurde¹:

Zwar hat Art. 153 WRV nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes als einfaches Reichsgesetz ohne Verfassungsrang fortgegolten ...². Da die in Rede stehenden Enteignungen jedoch auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgenommen wurden, waren sie von der sowjetischen Besatzungsmacht zu verantworten. Diese aber war nicht an Art. 153 WRV gebunden.

Die Weimarer Verfassung wurde also nur noch verwendet, wo es sinnvoll und möglich war. Schon alleine das Fehlen von Reichstag, Reichsregierung und Reichspräsident musste aber jedem klar machen, dass sie ihre eigentli-

che Rolle als Verfassung verloren hatte; Neuwahlen wurden nie in Betracht gezogen. Auch die Gesetzgebung funktionierte nicht mehr, wie es dort vorgeschrieben war, sondern diese Rolle hatten die Alliierten für ihre jeweiligen Zonen bzw. der Kontrollrat für ganz Deutschland übernommen.

9.6.3 Situation ab 1949

Das Grundgesetz bestimmte dann in Artikel 123 (1):

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Da es in der Natur der Sache liegt, dass nicht zwei Verfassungen zur gleichen Zeit gelten können, war die Weimarer Verfassung abgeschafft. Dass sie nie formell durch die in ihr selbst geschaffenen Organe aufgehoben wurde, ist unerheblich. Dafür hätte man nach Artikel 76 einen neuen Reichstag gebraucht. Das wäre doch etwas zu viel verlangt gewesen. (Artikel 76 WRV regelte zwar nur Änderungen der Verfassung, setzte diesen aber keine Grenzen; eine völlige Aufhebung war auch anderswo nirgends geregelt.)

Wenn es anders wäre, würde immer noch die Paulskirchenverfassung von 1849 gelten, die auch nie formell aufgehoben wurde, aber de facto dadurch außer Kraft trat, dass sich niemand je nach ihr richtete. (Bitte nicht lachen, es gibt Leute, die sich wirklich darauf berufen.) Selbst das Heilige Römische Reich ist nie formgerecht aufgelöst worden, sondern nur de facto durch einseitigen Kronverzicht des Kaisers [11]. Dieser überschritt aber seine Kompetenzen, indem er die Reichsstände und das Reichskammergericht aus ihren Verpflichtungen dem Reich gegenüber herauslöste. Somit gilt nach dieser Logik immer noch die Goldene Bulle von 1356. Noch nicht einmal die Beschlüsse des römischen Senats wurden von diesem selbst in aller Form wieder aufgehoben. Und wie wir aus der Bibel erfahren, war eine Aufhebung der Erlasse und Gesetze der persischen Großkönige grundsätzlich ausgeschlossen ...

9.6.4 Weimarer Kirchenartikel

Diese Sachlage ändert sich auch nicht durch den Artikel 140 GG, nach dem die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141³ der

¹ [190] Rn. 115

² An dieser Stelle wird auf [160] verwiesen; Anm. d. Verf.

³ Siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240

Weimarer Verfassung Bestandteil des Grundgesetzes wurden.

„Reichsideologen“ folgern, wenn diese Artikel weiter gelten würden, müsste doch die übrige Verfassung auch noch gelten¹.

Nein, muss sie keineswegs. Die genannten Artikel sind jetzt Teil des Grundgesetzes. Ihre rechtliche Wirkung kommt aus dieser Quelle. Eine Wiedereinführung der Weimarer Verfassung durch die Hintertür bewirken sie nicht.

Die genannten Artikel (bekannt als „Weimarer Kirchenartikel“) regelten das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften und die Ausübung der Religion. Wegen fundamental unterschiedlicher Positionen wichtiger Gruppen konnte sich der Parlamentarische Rat nicht auf eine neue Regelung dieser Sache einigen. So beschloss man, den „Weimarer Kirchenkompromiss“ ins Grundgesetz zu übernehmen. Von Theodor Heuß stammte der Vorschlag, dies durch komplette Inkorporation der entsprechenden Weimarer Artikel zu tun, statt sie einfach abzuschreiben. Auf diese Weise hatte man eine funktionierende Regelung, machte aber gleichzeitig deutlich, dass man sie nicht als Endzustand ansah. Das Bundesverfassungsgericht erklärte dazu²:

Art. 140 GG erklärt die Weimarer Kirchenartikel zu Bestandteilen des Grundgesetzes. Ihre Auslegung hat sich nunmehr von den Wertungen des Grundgesetzes leiten zu lassen Insbesondere sind die Weimarer Kirchenartikel Bestandteil des Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes, welches das Grundrecht der Religionsfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt in den Katalog unmittelbar verbindlicher Grundrechte übernommen und es so gegenüber der Weimarer Reichsverfassung erheblich verstärkt hat.

Auch in einer anderen Entscheidung, in der es um den in diesen Artikeln verankerten Schutz der Sonntagsruhe ging, machte das Gericht deutlich, dass diese Artikel heute Teile des Grundgesetzes sind und nichts Anderes³:

Die durch Art. 140 GG aufgenommenen Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung und somit auch Art.139 WRV sind

von gleicher Normqualität wie die sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes ... Die inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, die mit dem Grundgesetz ein organisches Ganzes bilden ..., regeln das Grundverhältnis zwischen Staat und Kirche ... Die Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel in das Grundgesetz war letztlich ein Kompromiss, bei dessen Findung der überkommene Gewährleistungsgehalt des Art. 139 WRV nicht mehr zur Debatte stand.

Wie man deutlich sieht, arbeitet man heute immer noch auf der Grundlage des Weimarer Kompromisses, obwohl sich die religiöse Situation in Deutschland seit 1949 fundamental geändert hat.

Auf jeden Fall sind die Kirchenartikel, obwohl sie wörtlich aus der Weimarer Verfassung stammen, Teil des Grundgesetzes, müssen auf dessen Grundlage interpretiert werden und beziehen ihre Rechtskraft von daher und nicht von einer eventuellen Fortgeltung der Weimarer Verfassung.

9.6.5 Situation heute

Eine Verfassung darf keine leere Hülle sein, sondern der Staat muss danach funktionieren. Das ist im Falle der Weimarer Verfassung heute eindeutig nicht der Fall. Das VG Gießen hielt einem Kläger, der sich als Bürger des Deutschen Reiches sah, für den das Gericht nicht zuständig sei, entgegen [229]:

Selbst wenn der Ansicht des Kl. gefolgt werden könnte, auch derzeit existiere noch ein Deutsches Reich in Gestalt der Weimarer Verfassung von 1919, so verbietet sich die Annahme, der Kl. könnte als Staatsangehöriger dieses Reichs der bundesdeutschen Gesetzgebung, Verwaltung oder deutschen Rechtsprechung entzogen sein. Selbst wenn es dieses Deutsche Reich i.S. des Kl. noch geben sollte, kann es nur ein Scheingebilde sein. Es verfügt weder über ein Staatsgebiet noch über ein Staatsvolk und erst recht nicht über eine Staatsgewalt in Form von Staatsoberhaupt und Staatsregierung mit entsprechenden Handlungskompetenzen. Soweit der Kl. hierzu vorträgt, die derzeitige Reichsregierung sei von den USA eingesetzt worden⁴, ent-

¹ So etwa Krascher im alten IPD-Internetforum [316]c, Strang „Grundgesetz“, Beitrag vom 15. 03. 08, 10:24 Uhr

² [196] Rn. 69

³ [208] Rn. 138, 140; im gleichen Sinne auch [192] Rn. 80

⁴ Anm. d. Verf.: Die Klageschrift und die sonstigen Verfahrensakten liegen nicht vor. Aus diesem Passus kann man aber schließen, dass der Kläger seine Argumente wohl aus

spricht dies nämlich nicht dem Vertrag vom 12.09.1990 und auch nicht der Weimarer Verfassung. Nach Artikel 1 dieser Verfassung ist das Deutsche Reich eine Republik und geht die Staatsgewalt vom Volke aus, nicht aber von irgendwelchen Alliierten Besatzungsmächten. Staatsoberhaupt war nach der Verfassung von 1919 der Reichspräsident, der nach Artikel 41 vom ganzen deutschen Volk gewählt wurde, also ebenfalls nicht durch andere Staaten ernannt werden konnte. Nach Artikel 52 der Weimarer Verfassung besteht die Reichsregierung aus dem Reichskanzler und den Reichsministern. Artikel 53 dieser Verfassung regelt schließlich, dass der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen werden, also auch nicht von fremden Souveränen. Insoweit vermag das Gericht aber gerade nicht festzustellen, dass es in den letzten Jahrzehnten Reichspräsidenten- oder Reichstagswahlen nach Maßgabe der Weimarer Verfassung gegeben haben könnte, mit der weiteren Folge, dass es eine handlungsfähige Reichsregierung nicht gibt.

Mehr zu diesem Punkt findet sich in Abschnitt 4.4 auf S. 54.

9.7 Artikel 146

Immer wieder wird auf den Wortlaut des Artikels 146 GG verwiesen, um zu belegen, dass das Grundgesetz schon nach seinem eigenen Wortlaut keine Verfassung sei. Da stand ja schließlich (Fassung von 1990):

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Wenn nun das Grundgesetz eine Verfassung sei, so heißt es, so würde das streng logisch auf folgenden Inhalt hinauslaufen:

Diese Verfassung ... verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen

der Richtung Ebel bezogen hat, denn der fühlte sich ja von den USA eingesetzt. Siehe dazu Abschnitt 1.2.1 auf S. 15.

Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Und das sei doch widersinnig¹, oder?

Wirklich? Wieso eigentlich? Da würde doch dann nur stehen, dass diese Verfassung durch eine andere abgelöst werden kann, sofern eine freie Entscheidung des Volkes vorliegt, aber frei müsste sie sein, und das gesamte deutsche Volk müsste daran mitwirken. Was ist daran unlogisch oder unvernünftig?

Eine andere Frage ist es, ob wir diesen Artikel heute überhaupt noch brauchen. Im Grunde ist er überflüssig, denn das Volk hat von Natur aus das Recht, sich eine Verfassung zu geben, auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die alte Verfassung². Der eigentliche Gehalt des Artikels in seiner heutigen Form ist also wohl eher die Feststellung, dass der Wiedervereinigungsauftrag von 1949 erfüllt worden ist.

¹ So im alten IPD-Internetforum [316]c, Strang „Zu viele wissen nichts“, Beitrag von Lotte vom 12. 02. 09, 12:40 Uhr

² Siehe Abschnitt 4.2 auf S. 50

10 Das Grundgesetz besitzt keine demokratische Legitimation?

10.1 Behauptung

Es wird behauptet: Nicht das deutsche Volk hat sich das Grundgesetz gegeben, wie es in der Präambel heißt, sondern die Alliierten haben es den Ländern der Westzonen oktroyiert. Weder wurden die Mitglieder des Parlamentarischen Rates direkt gewählt, noch hat es eine direkte Abstimmung über den von ihm erarbeiteten Entwurf des Grundgesetzes gegeben.

10.2 Quellen

Siehe dazu die Artikel 42f der Haager Landkriegsordnung¹ sowie das Frankfurter Dokument Nr. 1 vom 1. Juli 1948².

10.3 Beurteilung

Nicht richtig, trotz der bedeutenden Rolle der Alliierten und obwohl das Volk in den Westzonen tatsächlich nicht unmittelbar, sondern nur repräsentativ mitwirkte.

Dass eine Verfassung überhaupt keine demokratische Legitimation benötigt, um gültig zu sein, ist bereits in Abschnitt 4.2 auf S. 50 gezeigt worden.

10.4 Gründe

10.4.1 Die Initiative musste von den Alliierten kommen

Eine neue Verfassung ist in der Regel erforderlich, wenn die alte durch Revolution, politischen Zusammenbruch oder wegen anderer fundamentaler Veränderungen nicht mehr brauchbar ist. In solchen Zeiten kann man an das Verfahren nicht die gleichen Maßstäbe anlegen wie im durch die Verfassung geregelten politischen Alltag. Es gibt zahlreiche Staaten, deren Verfassung unter weit turbulenteren Umständen entstand als das Grundgesetz, ohne dass jemand deswegen an ihrer Wirksamkeit zweifelt.

In der Tat ging der Anstoß zur Schaffung des Grundgesetzes in den Westzonen von den

Westalliierten aus, während die Sowjetunion in ihrer Zone einen parallelen Prozess betrieb, an dessen Ende die Verfassung der DDR stand. Das war auch zwangsläufig. Im Gegensatz zu 1918 ging der Zusammenbruch Deutschlands 1945 so weit, dass es auf nationaler Ebene gar keine politischen Organe mehr gab, die in der Lage gewesen wären, die Neuorganisation des Landes in die Wege zu leiten³. Die Staatsgewalt war in die Hände der Besatzungsmächte übergegangen. Sie hatten die Verantwortung, den Rückweg zur deutschen Selbstbestimmung frei zu machen. Dieser Verantwortung kamen sie nach. (Leider taten sie es zunächst auf zwei getrennten Wegen.) Es steht außer Frage, dass das alliierte Vorgehen auch im Sinne der Deutschen war, die ebenfalls möglichst bald wieder zur Selbstbestimmung zurückkehren wollten.

10.4.2 Was Adenauer sagte (oder auch nicht)

Mit einer gewissen Häufigkeit wird in diesem Zusammenhang Konrad Adenauer als Kronzeuge angeführt, der gesagt haben soll:

Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten.

Als Quelle dafür wird in der Regel das Buch *Die Deutschlandakte* des Speyerer Verfassungsrechtlers Hans Herbert v. Arnim [256] angegeben, wo man das auf S. 17 auch tatsächlich findet – allerdings ohne Quelle. Da Adenauer im Laufe seines langen Lebens viel gesagt hat, und zwar in den unterschiedlichsten Situationen und Funktionen, wäre es interessant zu wissen, wann, wo, unter welchen Umständen und mit Bezug worauf diese Worte gefallen sein sollen. Dem Buch von v. Arnim ist zu entnehmen, dass es 1948/49 gewesen sein müsste, denn er zitiert Adenauer in seiner Funktion als Präsident des Parlamentarischen Rates.

Das klingt skandalös, aber wäre es das wirklich? Es ist ja Tatsache, dass der Parlamentarische Rat seinen Auftrag von den Alliierten bekam. Er musste es, denn das deutsche Volk selbst hatte damals keine Organe, um jemandem Aufträge zu erteilen. Das schließt aber keinesfalls aus, dass der Rat zugleich im Interesse des deutschen Volkes handelte.

¹ [29]; Abschnitt 21.3 auf S. 239

² [70]; Abschnitt 21.14.1 auf S. 247

³ Siehe Abschnitt 5.4.2 auf S. 57

Inzwischen hat es sich gezeigt, dass es sich stets lohnt, die Originalquelle aufzusuchen. Immerhin handelt es sich bei den eingangs erwähnten Worten nicht um ein Zitat von „Reichsideologen“, sondern aus einem Werk eines bekannten Verfassungsrechtlers, der trotz seiner zuweilen kontroversen Positionen als kenntnisreicher Fachmann angesehen werden muss. Aber es ist und bleibt nur eine Sekundärquelle.

Da die Recherchen des Verfassers keinen Hinweis auf eine zuverlässige Primärquelle erbrachten, wurden die Leute zu Hilfe gerufen, die so etwas eigentlich wissen müssten, aber ohne Erfolg. Die Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin sah sich überfordert:

Leider konnten wir in der Literatur keinen Nachweis finden, dass es sich hierbei um ein belegtes Zitat Adenauers handelt.

Zwar konnten zwei Zitate aus dem Jahre 1946 belegt werden, in denen Adenauer darauf hinweist, alle staatlichen deutschen Einrichtungen würden ihre Befugnisse derzeit von Vollmachten der Alliierten ableiten. Das stimmte ja auch. Aber von der eingangs zitierten Aussage ist das doch weit entfernt. Vor allem fielen diese Äußerungen zwei Jahre vor der Zeit des Parlamentarischen Rates, können sich also nicht auf die Schaffung des Grundgesetzes beziehen.

Adenauers schriftlicher Nachlass wird bei der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Rhöndorf verwaltet. Von dort kam die Antwort:

Leider können wir hier dieses Zitat ebenfalls nicht nachweisen, zahlreiche Reden und Zitatensbücher und –unterlagen haben wir auf dieses Zitat untersucht, aber keine Treffer verzeichnen können.

Eine Anfrage an v. Arnim blieb bisher ohne Antwort. Sollte er eine brauchbare Quelle anführen, wird dies natürlich unverzüglich in einer neuen Auflage dieses Textes hier erwähnt werden. Für den Augenblick jedoch sind leise Zweifel angebracht, ob das Zitat authentisch ist. Hoffentlich ist er in diesem Punkt sattelfester als in Geographie. So sagt er auf derselben Seite:

Das von den Sowjets blockierte Berlin musste mit „Rosinenbomben“ entsetzt werden, die in Frankfurt im Minutentakt starteten und landeten – unmittelbar über den Köpfen der Ratsmitglieder.

Die Flugroute von Frankfurt nach Berlin führte auch damals nicht über das bei Köln gelegene Bonn.

10.4.3 Wie weit gingen die alliierten Vorgaben?

Keinesfalls wurden die Mitglieder des Parlamentarischen Rates von den Alliierten ausgewählt, wie manchmal behauptet wird¹. Sie wurden von den beteiligten Landtagen delegiert; die Alliierten hätten vermutlich nicht auch zwei KPD-Mitglieder ausgesucht. Die Landtage selbst waren auch nicht von den Alliierten eingesetzt worden, wie es ebenfalls gelegentlich heißt², sondern sie waren demokratisch gewählt. (Dass die NSDAP nicht zu den Wahlen zugelassen war, kann man wahrhaftig nicht als Demokratiedefizit ansehen.)

Die inhaltlichen Vorgaben der westlichen Alliierten an die zu schaffende Verfassung gemäß Frankfurter Dokument Nr. 1³ waren wenige und nicht strittig.

- Demokratisch: darüber waren sich natürlich alle einig.
- Föderalistisch: das bedeutete einfach die Fortsetzung einer 1000 Jahre alten deutschen Staatstradition.
- Anstreben der Wiederherstellung der Einheit: Das war allgemein anerkanntes Ziel, und das Wiedervereinigungsgebot wurde fester Bestandteil des Grundgesetzes.
- Schutz der Rechte der Länder: das gehört zum Föderalismus; die während der Nazizeit erlebte „Gleichschaltung“ der Länder wollte niemand.
- Angemessene Zentralinstanz: über die Notwendigkeit vernünftiger Kompetenzen für die Zentralregierung gab es auch keine Diskussion, höchstens darüber, wie weit sie gehen sollten.
- Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten: wie wichtig das war, hatte man ja während der Nazizeit erlebt.

Die Vorgaben der drei Militärgouverneure enthielten also im Prinzip nichts, was nicht schon in der Weimarer Verfassung gestanden hatte und auch ohne Besatzung ins Grundgesetz gekommen wäre. Die Militärgouverneure wollten den Eindruck vermeiden, den Deutschen die Grundsätze ihrer Verfassung zu diktieren; sie unterließen es auch, den Ministerpräsidenten eine Frist zur Beantwortung der Dokumente

¹ [299] S. 16

² [299] S. 17

³ [70]; siehe Abschnitt 21.14.1 auf S. 247

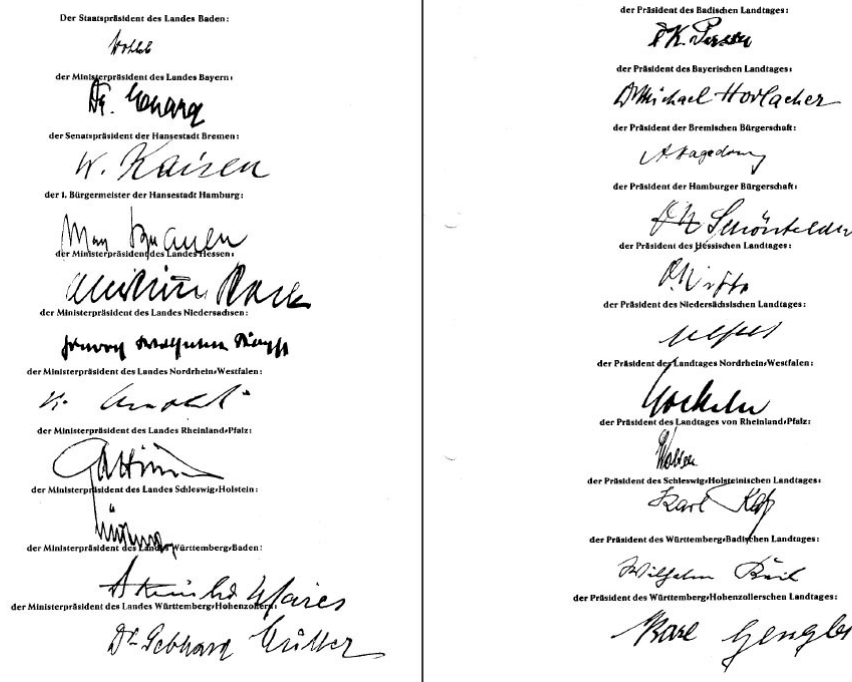


Abb. 45: Ratifikationsseiten des Grundgesetz-Originals¹

zu setzen. Einzig der späteste Termin für den Zusammentritt der verfassungsgebenden Versammlung wurde festgesetzt: der 1. September 1948.

Die Alliierten verfolgten die Arbeit des Parlamentarischen Rates sehr genau und schalteten sich wiederholt ein, wenn sie mit bestimmten Entwicklungen nicht zufrieden waren. Das bedeutet aber nicht, dass sie ihm das Grundgesetz in die Feder diktierten. Der Rat war seinerseits keineswegs mit allem einverstanden, was von den Alliierten kam. Immer wieder einigte man sich in teils langwierigen Verhandlungen auf Kompromisse, oder es gelang, die Alliierten von ihrem Standpunkt abzubringen.

10.4.4 Die deutschen Wurzeln des Grundgesetzes

Das Grundgesetz fiel weder vom Himmel, noch kam es aus Amerika. Der Parlamentarische Rat konnte an eine bedeutende deutsche Verfassungstradition anknüpfen. Die wichtigsten Quellen waren:

- die Paulskirchenverfassung von 1849 [13], die zwar nie tatsächlich wirksames Recht wurde, aber eine bedeutende Nachwirkung hatte;

- die bewährten Elemente der Weimarer Reichsverfassung von 1919 [18], die übernommen werden konnten;
- die Elemente der Weimarer Reichsverfassung, die sich nicht bewährt hatten, zusammen mit den Erfahrungen beim Scheitern der Republik, als warnende Beispiele, wie man es dieses Mal nicht mehr machen durfte.

Als weitere Quellen standen die Bismarck-Verfassung des Kaiserreichs [16] sowie die Verfassungen zahlreicher deutscher Länder seit dem 19. Jahrhundert zur Verfügung.

Von Interesse waren natürlich auch die Verfassungen anderer Staaten; die der USA war wegen der föderalistischen Natur des Landes von besonderem Gewicht, und auch Frankreich hat auf diesem Gebiet Bedeutendes hervorgebracht.

10.4.5 Das Volk stimmte indirekt ab

In einer repräsentativen Demokratie wird die Urabstimmung des Volkes durch die Entschei-

¹ Unterschriften der elf Ministerpräsidenten (links) und Landtagspräsidenten (rechts) der westdeutschen Länder als Beurkundung dafür, dass das Grundgesetz in ihrem Land gilt

dung seiner gewählten Vertreter ersetzt. Weder wurden die Mitglieder des Parlamentarischen Rates direkt gewählt, noch stimmte das Volk direkt über den Entwurf für das Grundgesetz ab, aber beides geschah durch die direkt und frei gewählten Landtage der Länder der Westzonen (siehe Abb. 45). Dabei leistete sich Bayern sogar den Luxus der Ablehnung; sie blieb allerdings folgenlos, weil die anderen zehn Landtage dafür waren und damit die geforderte Zwei-Drittel-Mehrheit der beteiligten Länder auch ohne Bayern gegeben war.

Aus dem Frankfurter Dokument Nr. 1 [70] geht nicht eindeutig hervor, ob die Westalliierten ursprünglich geplant hatten, eine Verfassunggebende Versammlung vom Volk wählen zu lassen. Sie legten gar kein einheitliches Verfahren fest und bestimmten nur:

Die Abgeordneten zu dieser Versammlung werden in jedem der bestehenden Länder nach dem Verfahren und Richtlinien ausgewählt, die durch die gesetzgebende Körperschaft in jedem dieser Länder angenommen werden.

Klar ist aber, dass sie über das Ergebnis ihrer Arbeit in den einzelnen Ländern Volksabstimmungen abhalten lassen wollten:

Die Ratifizierung in jedem beteiligten Land erfolgt durch ein Referendum ...

Die deutschen Ministerpräsidenten waren es, die sich auf der Rittersturz-Konferenz dagegen aussprachen, weil sie dadurch eine Vertiefung der deutschen Teilung befürchteten [246].

Die Militärgouverneure billigten schließlich den Ersatz der Urabstimmung durch die Abstimmung in den Landtagen. Offenbar war dies in ihren Augen demokratisch gleichwertig. In ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetzentwurf vom 12. Mai 1949¹ sagten sie:

Indem wir dazu zustimmen, dass diese Verfassung dem Deutschen Volk zur Ratifizierung gemäß den Bestimmungen des Artikels 144 (1) unterbreitet wird ...,

Und dieser Artikel 144 (1) enthielt die Bestimmung, dass die Zustimmung nicht direkt vom Volk, sondern von den Landtagen eingeholt werden sollte. Offensichtlich waren die Militärgouverneure und ihre Regierungen der Meinung, dies sei einer direkten Volksabstimmung gleichwertig.

10.4.6 Und selbst wenn ...

Es mag guter politischer Stil sein, eine Verfassung in der einen oder anderen Form vom Volk annehmen zu lassen, sei es durch direkte Abstimmung oder durch politische Repräsentanten (Parlament, Nationalversammlung). Rechtlich notwendig ist es nicht. Die Wirksamkeit einer Verfassung hängt überhaupt nicht von der Zustimmung des Volkes ab².

Der bekannte Satz aus Artikel 20 (2) GG, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen muss, galt selbstverständlich erst ab dem 24. Mai 1949 (und wegen des Besatzungsstatuts auch dann zunächst nur eingeschränkt). Davor ging die Staatsgewalt von den Besatzungsmächten aus, denn auch eine Verfassung kann keine rückwirkende Rechtskraft entfalten. Hätten die Westalliierten das Grundgesetz einfach per Dekret verordnet, wäre es ganz genau so gültig gewesen.

- Die preußische Verfassung von 1850 [14] war vom König diktiert und galt daher als „oktroiert“, war aber dennoch bis 1918 gültig.
- Auch über die Bismarck-Verfassung [16] hat nie jemand abgestimmt, außer Bismarck und dem Kaiser (das Ergebnis war ein glattes 2:0). Trotzdem galt sie unangefochten von 1871 bis 1918.
- 1919 wurde zwar die Weimarer Nationalversammlung direkt vom Volk gewählt, aber über das Ergebnis ihrer Beratungen stimmte es nicht ab, sondern nur diese selbst. Friedrich Ebert, Reichspräsident gemäß dem *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* [17], unterschrieb nach der Schlussabstimmung den Entwurf, und damit war er in Kraft [18].
- Ähnlich war 1848 in der Paulskirche [13] verfahren worden.

Also steht das Grundgesetz hinsichtlich der demokratischen Legitimation besser da als die Weimarer Verfassung und alle anderen Verfassungen für Deutschland.

10.4.7 Das Volk hat das Grundgesetz legitimiert

In der politischen Praxis seit 1949 hat zunächst die Bevölkerung der Bundesrepublik, seit 1990

¹ [72]; siehe Abschnitt 21.16 auf S. 250

² Siehe auch Abschnitt 4.2 auf S. 50

das gesamte deutsche Volk das Grundgesetz eindrucksvoll legitimiert.

In der Bundesrepublik gab es bis 1990 niemals eine ernsthafte Strömung, die das Ziel seiner Abschaffung oder grundsätzlichen Änderung gehabt hätte.

Und auch die Bevölkerung der DDR wollte 1990 überhaupt keine neue gesamtdeutsche Verfassung haben, sondern stimmte in der Volkskammerwahl von 1990 für die Parteien, die keine völlig neue Verfassung nach Art. 146 GG wollten, sondern einen schnellen Beitritt zum Bund nach Artikel 23 aF. Die meisten der damals zur Wahl angetretenen Parteien wollten das nicht, aber das Volk wollte es offenbar so.

Das Volk der DDR, vertreten durch die Volkskammer, beschloss 1990 die Übernahme des Grundgesetzes als Verfassung auch für diesen Teil des deutschen Volkes [99].

Von 1991 bis 1993 beriet eine gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat über eventuelle Änderungen des Grundgesetzes. Dabei kam auch die Möglichkeit zur Sprache, gemäß Artikel 146 eine völlig neue Verfassung zu beschließen. Es lag aber kein Antrag in dieser Richtung vor, auch nicht von Abgeordneten aus der früheren DDR. Die Kommission empfahl Änderungen am Grundgesetz, das im Prinzip beibehalten werden sollte [247].

Eine Volksabstimmung über die Beibehaltung des Grundgesetzes gab es nicht. Erstens war es nicht erforderlich, denn das deutsche Volk hatte ja nunmehr vollständig das Grundgesetz als Verfassung angenommen. Zweitens behandelt der Artikel 146 nur die Einsetzung einer völlig neuen Verfassung als Ersatz für das Grundgesetz. Die Verfügung über das Grundgesetz steht nach Art. 79 (2) allein Bundestag und Bundesrat zu. Denkbar wäre höchstens eine unverbindliche Volksbefragung im Sinne einer Meinungsumfrage gewesen, aber das hätte nichts gebracht.

Einen derartigen Grad an demokratischer Legitimation und auch Zustimmung des Volkes konnte noch nie eine Verfassung für Deutschland aufweisen, ganz sicher jedenfalls nicht die Weimarer Verfassung. Diese wurde ja von den Extremisten links und rechts erbittert bekämpft, weil die überhaupt keine parlamentarische Demokratie wollten. Weite Kreise der Konservativen dagegen sehnten sich nach der Monarchie zurück und lehnten die Republik aus diesem Grund ab. Die meisten Menschen allerdings wollten einfach ihre Ruhe und duldeten die Weimarer Verfassung notgedrungen als das geringste von den zur Wahl stehenden Übeln. Nicht ohne Grund sprach man von der „Republik ohne Republikaner“. Dagegen findet die im Grundgesetz festgelegte staatliche Ordnung die Zustimmung der weit überwiegenden Mehrheit der deutschen Bevölkerung.

11 Artikel 23 GG aF und damit das Grundgesetz wurden aufgehoben?

11.1 Behauptungen

11.1.1 Behauptung West

Es wird behauptet,

- am 17. Juli 1990 habe der damalige US-Außenminister James Baker in Paris durch mündliche Mitteilung an den damaligen Bundesaußenminister Genscher den Artikel 23 des Grundgesetzes in der damals geltenden Fassung gestrichen¹.
- Dieser jedoch definierte den räumlichen Geltungsbereich desselben.
- Ein Gesetz, dessen Geltungsbereich nicht definiert oder unbekannt ist, sei aber nichtig und unwirksam.
- Daher trat mit dem 18. Juli das gesamte Grundgesetz außer Kraft.
- Die Bundesrepublik als Staat war damit erloschen. Sowohl der Zwei-plus-Vier-Vertrag als auch der Einigungsvertrag sind nichtig, weil eine nicht existente Partei sie weder abschließen noch ratifizieren konnte². Ebenso gibt es seitdem keine legitime Gesetzgebung und Staatsgewalt mehr.

11.1.2 Behauptung Ost

In einer analogen Argumentation **wird behauptet**,

- der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse habe in einem parallelen Schritt am selben Tag und am selben Ort die Verfassung der DDR aufgehoben.
- Somit bestand die DDR ab dem 18. Juli nicht mehr, und weder das Ländereinführungsgesetz und der Beitrittsbeschluss noch der Einigungsvertrag und der Zwei-plus-Vier-Vertrag kamen rechtswirksam zu Stande.

11.2 Hintergrund

Am 17. Juli 1990 fand in Paris eine der Verhandlungsrunden zum Zwei-plus-Vier-Vertrag

¹ [297] S. 137

² [298] S. 79ff

statt (Abb. 46). Beteiligt war auch Polen. Dessen Vertreter verlangten Garantien für ihre Westgrenze. Es wurde vereinbart, dass die Verfassung des vereinigten Deutschland keine Formulierungen mehr enthalten solle, auf die man unter Umständen deutsche Gebietsansprüche an Polen stützen könnte, und dass Deutschland so bald wie möglich nach der Wiederherstellung der Einheit einen Grenzvertrag mit Polen schließen werde. Die Präambel und der Artikel 146 des Grundgesetzes sollten entsprechend geändert und Artikel 23 Abs. 2 gestrichen werden. Dies wurde in Artikel 4 des Einigungsvertrages umgesetzt.

Siehe dazu den Artikel 23 GG alter Fassung³, Artikel 79 GG⁴, Artikel 146 GG in alter und neuer Fassung⁵ sowie Artikel 106 der 1990 gültigen DDR-Verfassung⁶.

11.3 Beurteilung

Sachlich völlig verfehlt und logisch ein einziger Widerspruch. Dennoch ist das eine der Kernthesen der „Reichsideologen“, die praktisch überall mehr oder weniger unreflektiert wiedergekäut wird. Daher soll sie hier auch ausführlich behandelt werden.

Dass der Name des in Paris mitwirkenden DDR-Außenministers gelegentlich mit „Fischer“ angegeben wird, verrät viel über das erbärmliche Niveau der historischen Kenntnisse der „Reichsideologen“. Joschka Fischer, späterer Bundesaußenminister, kann ja wohl nicht gemeint sein, allenfalls Oskar Fischer, SED-Mann und DDR-Außenminister von 1975 bis zum Frühjahr 1990. Der war es aber natürlich auch nicht, und auch nicht Hans-Joachim Meyer, sondern der Mann hieß Markus Meckel.

11.4 Sachliche Gründe

11.4.1 Keiner hat's gemerkt

Wenn die USA und die Sowjetunion tatsächlich ihre jeweiligen deutschen Partner aufgelöst

³ Abschnitt 19.4 auf S. 233

⁴ Abschnitt 19.8 auf S. 234

⁵ Abschnitt 19.19 auf S. 235

⁶ [23]; Abschnitt 21.18 auf S. 251



Abb. 46: Zwei-plus-Vier-Verhandlungen am 17. Juli 1990 in Paris¹

haben, so haben sie und die anderen Alliierten es offenbar selbst nicht bemerkt.

In den Vertragstexten und sonstigen Dokumenten der Konferenz findet sich jedenfalls nichts dergleichen [9], ebenso wenig wie in den Dokumenten der Bundesregierung und der DDR. Entsprechende Erzählungen stammen, so weit man überhaupt etwas über die Quellenlage erfährt, mündlich aus dritter oder vierter Hand von einem inzwischen zum Glück verstorbenen Dolmetscher der sowjetischen Delegation².

Andernfalls würden Probleme auftauchen wie etwa:

- Warum hat sich niemand von den Alliierten darüber beschwert, dass Bundesrepublik und DDR ab dem 18. Juli einfach nicht aufhörten, sich wie Staaten zu benehmen?
- Wo blieben denn die amerikanischen und sowjetischen Besatzungstruppen, um dem Spuk ein Ende zu bereiten und die Militärgouverneure wieder in ihre rechtmäßigen Stellungen einzusetzen?
- Mit wem haben die Alliierten im September den Zwei-plus-Vier-Vertrag abgeschlossen?
- Wem haben sie im Oktober die Suspendierung der alliierten Vorrechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin mitgeteilt, die ja ohne eine Existenz der deutschen Staaten sowieso gegenstandslos waren?

¹ Im Vordergrund die Delegation der Bundesrepublik. Foto: picture-alliance / dpa 2123397

² Hier besteht eine auffällige Parallele zu der Quellenlage der Behauptung, Gorbatschow sei gewillt gewesen, die ehemaligen Ostgebiete zurück zu geben. Siehe Abschnitt 6.10 auf S. 79.

- Was wurde über das ehemalige deutsche Staatsgebiet und Staatsvolk verfügt? Zu wem gehören sie jetzt? Hat jemals ein anderer Staat (Alliierte oder Nachbarländer) die Gewalt über Deutschland oder einen Teil davon beansprucht oder ausgeübt?

Auch sonst hat diese sensationelle Entwicklung erstaunlich wenig Wellen geschlagen.

- Bundesaußenminister Genscher, angeblich Empfänger dieser Mitteilung, hat es auch nicht mitbekommen. In seinem Bericht an die Bundesregierung erwähnte er nichts davon, obwohl dieser Punkt doch sicherlich von einem gewissen Interesse gewesen wäre, und blieb ganz einfach noch bis 1992 im Amt.
- Polen, dessen damaliger Außenminister Krzysztof Skubiszewski in Paris dabei war und daher wohl wirklich wissen musste, was vereinbart worden war, schloss bedenkenlos Ende 1990 mit dem nunmehr vereinigten Deutschland den Grenzvertrag, der dort verabredet worden war [102], und im Jahr darauf einen Nachbarschaftsvertrag [101].
- Auch in der EU hat sich offenbar nicht herumgesprochen, dass es Deutschland gar nicht mehr gibt. Deutschland nahm turnusmäßig den Vorsitz im EU-Ministerrat sowie seine sonstigen Aufgaben und Rechte wahr.
- Dass Deutschland seitdem vier Mal Mitglied im Weltsicherheitsrat war und auch turnusmäßig den Vorsitz in den G8 führte und dabei durchaus wichtige Entscheidungen in die Wege leitete, wäre dann natürlich auch gegenstandslos.

11.4.2 Was wusste Baker?

US-Außenminister Baker äußerte sich in einer Rede zum Abschluss der Verhandlungen am Abend des 17. Juli 1990 in Paris über das Ergebnis. Dabei bezog er sich vielfach darauf, man habe entscheidende Schritte zur Schaffung eines vereinten und souveränen Deutschland gemacht³.

Sollte Baker tatsächlich die Bundesrepublik en passant abgeschafft haben, kann man seine obigen Ausführungen wohl nur so verstehen,

³ [9], siehe Abschnitt 21.24 auf S. 255

dass er die Verhandlungen in einem Zustand geistiger Umnachtung geführt hat¹.

11.4.3 Was wusste Genscher?

Nach einigen Quellen soll Genscher die Aufhebung des Grundgesetzes etwa 50 in Paris anwesenden Journalisten mitgeteilt, ihnen aber gleichzeitig verboten haben, irgendetwas davon zu berichten, denn mit der Aufhebung des Grundgesetzes trat ja auch die dort garantierte Pressefreiheit außer Kraft. Wer plaudere, kriege nie mehr einen Arbeitsplatz.

- Zunächst wäre es ja wohl schwachsinnig, Dutzenden von Journalisten die Sensation des Jahres mitzuteilen und dann zu erwarten, dass sie geheim bleibt.
- Wer mit so einem Knüller herauskommt, der braucht keinen Arbeitsplatz mehr, sondern hat ausgesorgt.
- Dass sich 50 Journalisten mehr als 20 Jahre lang an eine derart obskure Anweisung halten, ist absolut ausgeschlossen. Niemand hat aber jemals etwas von dieser sensationellen Entwicklung erwähnt.
- Kein einziger dieser Journalisten ist namentlich bekannt.
- Es waren nicht nur westdeutsche Journalisten anwesend. Aber weder in den Medien der DDR noch in der französischen oder polnischen oder sonst in der internationalen Presse findet sich auch nur ein Wort dazu.
- Immerhin fanden die Verhandlungen in Paris statt, wo es gar keine Rolle spielt, was das Grundgesetz sagt oder nicht sagt.

11.4.4 Was wusste Schily?

Nur der ehemalige Bundesinnenminister Otto Schily wusste Bescheid und teilte im Februar 2004 in einem Rundschreiben² allen Beschäftigten seines Hauses sowie von Bundesgrenzschutz, Polizei und Zoll mit, die Bundesrepublik Deutschland sei de jure erloschen, das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 sei existent, und man solle sich jetzt in die Front der echten Deutschen einreihen. Aber die üblichen finsternen Mächte müssen ihn wohl noch rechtzeitig am Abschicken des Schreibens gehindert haben, denn bekommen hat es keiner.

¹ Baker soll sogar mit rechtlichen Schritten gegen die Verbreitung derartiger Gerüchte vorgegangen sein. Wie es heißt, hat er dies einmal in einem Interview mit einer amerikanischen Internet-Zeitung erwähnt. Leider war es bisher nicht möglich, diese Aussage zu belegen.

² Zitiert auf [322]

Oder sollte es eine plumpe Fälschung gewesen sein? Dafür würde neben dem absurden Inhalt und dem reichlich späten Zeitpunkt sprechen, dass der Bundesinnenminister weder den Polizeibehörden (unterstehen mit Ausnahme der Bundespolizei den Ländern) noch dem Zoll (untersteht dem Bundesfinanzministerium) irgendetwas zu sagen hat. Eine gute Fälschung anzufertigen ist gar nicht so simpel, sondern erfordert schon ein Minimum an Sachkenntnis.

11.5 Rechtliche Gründe

11.5.1 Einseitige Grenzdefinition per Gesetz oder Verfassung gibt es nicht

Es gibt kein deutsches Gesetz, das die deutschen Grenzen oder das deutsche Territorium einseitig definiert, und es kann aus prinzipiellen Gründen auch keines geben. Die Verfassung und die übrigen Gesetze eines Staates wirken immer nur nach innen, können aber keine anderen souveränen Staaten binden. Die Grenzen sind jedoch ein zentrales Element der Beziehungen zu den Nachbarländern. Wie sie genau verlaufen, muss in völkerrechtlich gültigen Vereinbarungen mit ihnen festgelegt werden. So, und nicht aus eigenem Recht, wird das Territorium rechtswirksam definiert. In der Tat hat die Bundesrepublik Deutschland mit allen ihren Nachbarländern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen; nur die Grenzen zur Schweiz und zu Österreich in Teilen des Bodensees sind nicht explizit geregelt, bilden aber auch keinen Konfliktherd.

11.5.2 Verfassungen ohne expliziten räumlichen Geltungsbereich

In Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen legen die meisten Verfassungen der Welt nicht fest, wie genau das Gebiet des Staates, den sie definieren, begrenzt ist. Hier einige Beispiele³:

- Dänemark (§1: Dieses Grundgesetz gilt für alle Teile des Reichs Dänemark.)

³ Alle Zitate aus fremden Verfassungen in diesem Abschnitt nach [7]

- Litauen (Artikel 10: Das Staatsgebiet Litauens ist einheitlich und in keinerlei staatliche Gebilde teilbar.)
- Polen (Artikel 5: Die Republik Polen schützt die Unabhängigkeit und Integrität ihres Territoriums.)

In keinem dieser Fälle wird näher erläutert, wo das Territorium liegt und wie es begrenzt ist.

Übrigens enthielt auch die Weimarer Verfassung [18] keinen Artikel, in dem ihr räumlicher Geltungsbereich festgelegt wurde. Artikel 2 sagte lediglich:

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Es wird aber nirgends gesagt, welche Länder das waren, ganz zu schweigen von ihren Grenzen, auch nicht im Abschnitt 4, der die Vertretung der Länder im Reichsrat regelte. Sollte Deutschland etwa ab 1919 gar keine Verfassung gehabt haben – oder die von Bismarck? Dann wollen wir aber sofort unseren Kaiser wiederhaben, natürlich den mit dem Bart.

Belgien zählt seine Provinzen namentlich auf, aber eher zur Abgrenzung der verschiedenen Gemeinschaften (flämisch, wallonisch, deutsch) voneinander als um zu erklären, wo Belgien liegt. Die Verfassungen der Schweiz und Österreichs zählen die Kantone bzw. Bundesländer auf, sagen aber nichts über deren Grenzen.

In ähnlicher Weise nannten der alte Art. 23 sowie die alte Präambel zwar die Länder des Bundes, aber wo genau waren denn nun deren Grenzen? Das stand nirgends. Die neue Präambel sagt es auch nicht, obwohl dort zumindest die aktuellen Namen der Bundesländer stehen. Selbst ein Blick in die Landesverfassungen hilft nicht weiter, denn da steht es auch nicht. Für die Länder gilt das Gleiche wie für den Bund: die Grenzen werden in Vereinbarungen mit den Nachbarländern festgelegt; wenn es sich um eine Außengrenze des Bundesgebietes handelt, muss der Bund eine solche Vereinbarung mit dem angrenzenden Staat schließen.

In den Verfassungen vieler Länder wird dafür auf einschlägige Gesetze verwiesen:

- Finnland (§4: ... Die Staatsgrenzen können nicht ohne Zustimmung des Parlaments verändert werden.)

- Griechenland (Artikel 27 (1): Eine Änderung der Staatsgrenzen ist nur möglich durch ein Gesetz ...)
- Rumänien (Artikel 3 (2): Die Grenzen des Landes sind durch Gesetz verankert)
- Slowakei (Artikel 3 (2): Die Grenzen der Slowakischen Republik können nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden.)
- Tschechien (Artikel 11: Das Territorium ..., dessen Staatsgrenze nur durch das Verfassungsgesetz geändert werden kann.)

Verfassungen, in denen dieser Punkt überhaupt nicht berührt wird, findet man in:

- Bulgarien
- Estland
- Spanien
- Frankreich
- Japan
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Schweden
- Ungarn
- USA

Verfassungen, die explizit etwas über das Staatsgebiet aussagen, sind die Ausnahme. Man findet sie besonders bei Staaten, die im Laufe ihrer Geschichte Gebietsstreitigkeiten mit anderen Ländern hatten oder sie im Moment haben. So beanspruchte die Republik Irland früher gemäß Artikel 2 ihrer Verfassung von 1937 die gesamte irische Insel (einschließlich des zu Großbritannien gehörenden Ulster) als Staatsgebiet und erklärte in Artikel 3 das Recht ihres Parlaments, auch schon vor der noch fälligen Wiedervereinigung des Staatsgebiets gesetzgeberische Gewalt in seinem gesamten Umfang auszuüben. Welche praktischen Folgen hätte das? Überhaupt keine; in London gab man den Iren herzlich wenig für ihre schöne Verfassung, und Ulster blieb beim Vereinigten Königreich. 1998 gaben die Iren in einer Verfassungsänderung die Ansprüche auf die gesamte Insel auf und betonten seitdem in den fraglichen Artikeln nur noch die kulturelle Einheit der irischen Nation und den Wunsch nach Einheit in Frieden. Offenbar hatten sie gemerkt, dass es so nicht funktioniert.

11.5.3 Artikel 23 aF definierte nicht den Geltungsbereich des GG

Artikel 23 GG aF lautete nicht: „Dieses Grundgesetz gilt im Gebiete der Länder ...“, sondern: „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder ...“. Die im Text folgende Länderliste¹ spiegelte aber von Anfang an nicht die Realität.

- Es gab nie ein Land „Groß-Berlin“. Das Grundgesetz galt ab 1949 (eingeschränkt) nur in den Westsektoren der damaligen Gebietskörperschaft Groß-Berlin, die 1950 das Land „Berlin“ bildeten. Dieses beanspruchte zwar, die gesamte Stadt zu vertreten, hatte aber tatsächlich nur im Westen zu bestimmen.
- Am 25. April 1952 vereinigten sich Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu Baden-Württemberg. Die Länderliste von Artikel 23 wurde aber weder damals noch irgendwann später vor 1990 entsprechend geändert.
- 1957 wurde erstmals vom Absatz 2 Gebrauch gemacht, als das Saarland neues deutsches Bundesland wurde. Es tauchte aber ebenfalls nie im Artikel 23 (1) aF auf.

Hätte der Artikel tatsächlich den räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes definieren sollen, wäre dieses nach der Logik der Behauptung entweder auf der Stelle oder schon im zarten Alter von drei Jahren völlig unbemerkt aus dem Dasein geschieden — bereits das Saarland hätte gar nicht mehr beitreten können. Aber durch das Wort „zunächst“ wird klar, dass in Abs. 1 die Gründerländer von 1949 genannt werden, während der Abs. 2 die Erwartung des Beitritts weiterer Länder deutlich macht. In diesem Sinne ist auch die Präambel zu verstehen, in der ebenfalls bis 1990 genau die gleiche Länderliste wie in Art. 23 stand². Beide beschrieben den Zustand von 1949, sonst nichts.

11.5.4 Die Präambel des Grundgesetzes und sein Geltungsbereich

In der bis 1990 gültigen Fassung des Grundgesetzes gab es wie erwähnt außer dem Artikel 23 noch eine Stelle, an der die Länder von 1949 aufgeführt waren, nämlich die Präambel.

¹ s. Abschnitt 19.4 auf S. 233

² siehe Abschnitt 19.1 auf S. 233

Während der Artikel 23 1990 wegfiel, blieb die Präambel in geänderter Form erhalten. Sie enthält jetzt unter Anderem eine aktuelle Liste der Bundesländer. In Auseinandersetzungen mit „Reichsideologen“, die die Gültigkeit des Grundgesetzes mangels Geltungsbereich bestreiten, werden diese oft darauf hingewiesen, dass er dort stehe.

Darauf wird regelmäßig **mit dem Argument gekontert**³, das sei ja nur die Präambel, und eine Präambel sei etwa gemäß dem bekannten Rechtswörterbuch von Creifelds [262] folgendermaßen definiert:

„Präambel – Vorspruch, den eigentlichen Vertrags- und Gesetzestext vorangestellt, unmittelbare Rechtserheblichkeit wird der Präambel nicht beigemessen“

Ist sie deswegen unerheblich? Keineswegs. Man sollte ruhig mal lesen, was im *Creifelds* wirklich und sonst noch (und sogar in korrektem Deutsch) steht:

***Präambel.** Die P. ist ein Vorspruch, der meist bei völkerrechtlichen Verträgen und bei Verfassungen (vgl. die P zum GG), gelegentlich sonstigen wichtigen Gesetzen dem eigentlichen Vertrags- oder Gesetzestext vorangestellt wird. Unmittelbare Rechtserheblichkeit wird der P nicht beigemessen. Sie enthält meist politische Zielsetzungen oder Programmsätze, welche die Zielrichtung des Vertrages oder Gesetzes darlegen und erläutern. Die P ist deshalb für die Auslegung des Vertrages (Gesetzes) von Bedeutung.*

Dass eine Präambel keine unmittelbare Rechtserheblichkeit hat, bedeutet also nicht, dass sie überhaupt keine hat und dass man sie vernachlässigen kann.

Gerade die Präambel zum Grundgesetz war besonders in der Zeit bis 1990 ein bedeutendes politisches Dokument. In der Tat enthielt sie keine konkreten Vorschriften, denn die stecken ja in den Artikeln des Grundgesetzes. Sie machte aber Sinn und Zweck des gesamten Textes klar, und daher kann man sie nicht außer Acht lassen. Sonst wäre 1990 für ihre Änderung auch kein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich gewesen, das von Bundestag und Bundesrat mit 2/3-Mehrheit gebilligt werden musste. In der Tat ging ihre Bedeutung noch darüber hinaus. Das spiegelt sich auch in

³ [296]b S. 19, 27; [299] S. 55

der Rechtsprechung. Schon 1956 sagte das Bundesverfassungsgericht¹:

Dem Vorspruch des Grundgesetzes kommt naturgemäß vor allem politische Bedeutung zu. ... Er ist ... politisches Bekenntnis, feierlicher Aufruf des Volkes zu einem Programm der Gesamtpolitik, das als wesentlichsten Punkt die Vollendung der deutschen Einheit in freier Selbstbestimmung enthält. Darüber hinaus hat aber der Vorspruch auch rechtlichen Gehalt. Er beschränkt sich nicht auf gewisse rechtlich erhebliche Feststellungen und Rechtsverwahrungen, die bei der Auslegung des Grundgesetzes beachtet werden müssen. Vielmehr ist aus dem Vorspruch für alle politischen Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland die Rechtspflicht abzuleiten, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten und die Tauglichkeit für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer politischen Handlungen gelten zu lassen.

Auch im Urteil zum Grundlagenvertrag bezog sich das Gericht wiederholt auf die Präambel des Grundgesetzes² und sagte³:

Zum Wiedervereinigungsgebot und Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz enthalten ist, hat das Bundesverfassungsgericht bisher erkannt und daran hält der Senat fest: Dem Vorspruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, er hat auch rechtlichen Gehalt. Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot.

Diese Position wurde 1987 immer noch vertreten⁴:

Das Bundesverfassungsgericht hat der Präambel des Grundgesetzes rechtliche Bedeutung zugemessen und darin insbesondere ein verfassungsrechtliches „Wiedervereinigungsgebot“ verankert gesehen.

Diese Präambel hatte eine rechtliche Bindungswirkung, indem sie das Oberziel des gesamten Gesetzes definierte. Zusammen mit dem Schluss des Grundgesetzes, dem Artikel 146, gab sie dem gesamten Text das Ziel und

die Richtung, nämlich die staatliche Ordnung Deutschlands zu regeln, wo dies 1949 möglich war, und das Ziel zu verfolgen, dass dies in ganz Deutschland möglich würde. Daher ist es nur konsequent, dass beide Texte 1990 entsprechend geändert wurden.

Somit ist es verfehlt, gerade diese Präambel als unverbindlich abzutun. Dann ist es die dort enthaltene Länderliste aber auch nicht. Während die Aufzählung von 1949 ein Hinweis auf die damalige territoriale Unvollständigkeit Deutschlands war, drückt die von heute aus, dass das gesamte deutsche Volk, das in all diesen Ländern lebt, seine Einheit erlangt hat und der Auftrag der alten Präambel damit erfüllt ist.

Dennoch ist der Verweis auf die Präambel ein schwaches Argument. Vielmehr ist es einfach so, wie hier schon gezeigt, dass die genaue Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs einer Verfassung durch diese selbst entbehrlich und auch gar nicht üblich ist.

11.5.5 Änderungen oder Aufhebung der Verfassungen

Es liegt auf der Hand, dass der US-Außenminister überhaupt nicht ermächtigt war, das Grundgesetz zu ändern, und dass der sowjetische Außenminister ebenso nicht die Gesetze oder die Verfassung der DDR aufheben konnte.

- Eine Änderung des Grundgesetzes ist gemäß Art. 79 (2) GG nur möglich, wenn Bundestag und Bundesrat jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit einem entsprechenden Gesetz zustimmen⁵.
- Die völlige Abschaffung des Grundgesetzes liegt gemäß Art. 79 (3) nicht einmal in der Macht des Bundestages oder Bundesrates. Der Ersatz des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung geht nur über den Artikel 146 mittels einer freien Entscheidung des gesamten deutschen Volkes, die ja während der Teilung gar nicht möglich war.
- Analog galt in der DDR gemäß Artikel 106 ihrer 1990 gültigen Verfassung, dass nur die Volkskammer zu Änderungen der Verfassung ermächtigt war⁶. Im Gegensatz zum Grundgesetz kannte die DDR-Verfassung wie schon die Weimarer Verfassung keine Sperre gegen die völlige

¹ [166] Rn. 226

² [177] Rn. 78, 79, 85

³ [177] Rn. 80

⁴ [185] Rn. 32

⁵ siehe Abschnitt 19.8 auf S. 234

⁶ [23]; siehe Abschnitt 21.18 auf S. 251

Aufhebung der Verfassung (Art. 146 GG) und auch keine „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79 (3) GG) für bestimmte Teile davon. Die Änderungsbefugnis der Volkskammer war daher unbegrenzt und umfasste auch die Aufhebung.

Die Außenminister der Alliierten waren also überhaupt nicht in der Lage, die Verfassungen der deutschen Staaten zu ändern oder gar abzuschaffen. Eine solch wichtige Entscheidung hätten wohl auch kaum die Minister persönlich durch einfache mündliche Mitteilung treffen können. Weiterhin hätten seit Juli 1990 nicht mehr existierende deutsche Staaten den Vertrag nicht im September als gleichberechtigte Partner unterschreiben können, und das vereinte Deutschland hätte ihn nicht ratifizieren können.

Die Alliierten konnten dagegen auf eine Einigung darüber hinwirken, dass die Absicht zu bestimmten Änderungen des Grundgesetzes in den Zwei-plus-Vier-Vertrag aufgenommen wurde. Zu deren Durchführung verpflichteten sich die beiden deutschen Staaten durch Unterschrift und Ratifizierung. Tatsächlich vorgenommen wurden die Änderungen dann aber im ordentlichen Verfahren. Die Aufhebung von Artikel 23 sowie die übrigen Änderungen des Grundgesetzes wurden von Bundestag und Bundesrat durch die Zustimmung zum Einigungsvertrag beschlossen [100]a. Die Aufhebung der DDR-Verfassung mit Ablauf des 2. Oktober 1990 folgte aus dem Beitrittsbeschluss der Volkskammer [99] und aus ihrer Zustimmung zum Einigungsvertrag [100]b.

11.5.6 Konnte Baker Besatzungsrechte ausüben?

Als das Grundgesetz im Jahre 1949 in Kraft trat, galt das Besatzungsstatut, und die Alliierten hatten in der Tat eine ganze Menge von Rechten gegenüber der Bundesrepublik. So durfte das Grundgesetz nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden. Bis zur eigenmächtigen Änderung, geschweige denn Aufhebung des GG ohne auch nur eine Konsultation reichten diese Vorrechte jedoch nie.

Nach dem Besatzungsstatut¹ hatten die Alliierten keine eigene Gesetzgebungskompetenz mehr, auch konnten sie keine deutschen Gesetze aufheben, ganz zu schweigen vom Grundgesetz, sondern sie konnten nur noch gegen deutsche Maßnahmen Einspruch einlegen. Ohnehin

¹ [73]; siehe Abschnitt 21.17 auf S. 250

traten alle besatzungsbedingten Rechte der Alliierten gegenüber der Bundesrepublik spätestens 1955 außer Kraft. Seitdem gab es alliierte Befugnisse nur noch in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin.

11.5.7 Und ohne Artikel 23 aF?

Da das Grundgesetz nicht am Artikel 23 aF hing, hätte selbst dessen völliges Fehlen seit 1949 keinen Unterschied für die Wirkung des GG insgesamt ausgemacht. Seine Funktion bestand darin, den Wiedervereinigungsauftrag zu bekräftigen und einen Weg zu seiner Erfüllung zu weisen. Diesen Weg hätte man aber auch ohne seine ausdrückliche Nennung im GG beschreiten können. In einer freien Vereinbarung zwischen rechtsfähigen Staaten ist grundsätzlich alles möglich, auch die Veränderung der Grenzen, bis hin zur Verschmelzung zu einem Staat.

- So schlossen sich 1990 die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen) zur Republik Jemen zusammen.

Auch Grenzkorrekturen sind durchaus nicht ungewöhnlich.

- Im Januar 2006 vereinbarten Frankreich und Luxemburg einen Gebietstausch. Luxemburg erhielt etwa 9 ha bisher französisches Gebiet, so dass die Straße zu einem grenznahen Industriegebiet in Luxemburg jetzt nicht mehr über französisches Gebiet führte. Dafür erhielt Frankreich an anderer Stelle ein gleich großes Stück bisheriges Luxemburger Gebiet.
- 1993 kehrte das Amt Neuhaus nach Niedersachsen zurück. Das 240 km² große Gebiet hatte traditionell zum Königreich bzw. zur preußischen Provinz Hannover gehört, kam aber nach dem Krieg in Folge veränderter Grenzziehung zu Mecklenburg und damit später zur DDR. Durch einen Staatsvertrag zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurde es wieder Teil des niedersächsischen Landkreises Lüneburg.

In keinem der zuletzt genannten Fälle mussten erst die jeweiligen Verfassungen geändert werden.

Somit wäre es selbst heute noch möglich, dass weitere Gebiete dem Bund beitreten, auch nach Löschung des alten Artikels 23. Wenn etwa

Vorarlberg unbedingt deutsch werden wollte, wenn dies dem Volkswillen entspräche und wenn es eine Einigung mit Österreich darüber gäbe, könnte Bregenz durchaus die 17. deutsche Landeshauptstadt werden. Nur ist dies kein Ziel deutscher Politik.

Mit großer Zuverlässigkeit **weisen „Reichsideologen“ darauf hin**, der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Einigungsvertrag [100]b sei nichtig, weil in dessen Artikel 1 auf den Art. 23 GG aF Bezug genommen wird. Den habe es am 3. Oktober 1990 aber gar nicht mehr gegeben, weil er wahlweise am 17. Juli in Paris oder mit der Zustimmung des Bundestags zum Einigungsvertrag mit Wirkung vom 29. September [100]a gestrichen worden sei. Und ohne Rechtsgrundlage kein Beitritt, ist doch klar.

Dazu wäre zu sagen:

- Dass das Grundgesetz bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen in Paris geändert worden war, ist ein Märchen, wie oben ausführlich dargelegt.
- Fest steht, dass sich die beiden Staaten bei Abschluss des Vertrages am 31. August auf den damals geltenden Text des Grundgesetzes bezogen, also auf den Artikel 23 in der alten Fassung. Die Regierung der DDR handelte damit auch gemäß dem Beitrittsbeschluss der Volkskammer [99], in dem diese Regelung ebenfalls als Grundlage genannt worden war. Somit war der Wille der Parteien beim Vertragsabschluss völlig klar.
- Ob die Zustimmung des Bundestages zum Einigungsvertrag die dort vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes schon zum 29. September in Kraft setzte oder ob sie erst beitriffsbedingt ab dem 3. Oktober galten, ist daher eine ziemlich akademische Debatte, die man den Jura-professoren überlassen kann.

Es war nicht erforderlich, dass der Artikel 23 für alle Zeiten fortbestand. Nach dieser Logik wäre der Beitritt der DDR ja auch rückgängig geworden, hätte man den Artikel 23 aF irgendwann nach 1990 aus dem Grundgesetz gestrichen. Genau so müssen es auch die Bundesregierung und die Mitglieder des Bundestages bzw. die DDR-Regierung und die Mitglieder der Volkskammer gesehen haben, unter denen es bekanntlich von Juristen wimmelte, als sie das jeweilige Zustimmungsgesetz einbrachten bzw. annahmen.

11.5.8 Und ganz ohne Grundgesetz?

Was einen Staat charakterisiert, sind die klassischen Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Eine geschriebene Verfassung ist nicht Voraussetzung, obwohl heute nahezu jeder Staat der Welt eine hat. Aber Großbritannien hat z. B. keine und existiert dennoch. Auch Deutschland blieb 1933 ein Staat, obwohl die Weimarer Verfassung nur noch auf dem Papier stand.

Jeder funktionierende Staat hat eine Verfassung, denn das können auch ungeschriebene Regeln sein, so lange sie funktionieren¹. Selbst wenn eine Verfassung außer Kraft treten sollte, verschwindet der Staat also nicht einfach. Das kann nur geschehen, wenn er annektiert wird (etwa vom Sieger nach einem Krieg) oder wenn in anderen völkerrechtlich wirksamen Vereinbarungen vereinbart wird, wozu das Staatsgebiet und das Staatsvolk jetzt gehören sollen und wie ab jetzt die Staatsgewalt ausgeübt werden soll. Auf diese Idee ist aber bisher niemand bei den Alliierten oder den deutschen Nachbarn gekommen. Auch hier gilt also wieder das Effektivitätsprinzip des Völkerrechts: wenn ein Staat allseits als existent und souverän anerkannt wird, dann ist er es auch.

11.6 Logische Gründe

Die Leute, die behaupten, die USA hätten das Grundgesetz und die Bundesrepublik abgeschafft, sind oft die selben, die sagen, das Grundgesetz wäre gar nicht wirksam in Kraft getreten und sei keine Verfassung, und die Bundesrepublik sei daher nie ein Staat gewesen. Nun kann man nicht gleichzeitig behaupten, das Grundgesetz und die Bundesrepublik habe es nie gegeben, und sie seien 1990 abgeschafft worden.

Zugleich ist die Behauptung sehr beliebt, wichtige Gesetze wie OWiG [125], StPO [139], ZPO [147] und GVG [122] seien aufgehoben worden, weil der Bundestag 2006 entweder die jeweiligen Einführungsgesetze änderte und dabei den Hinweis auf den Geltungsbereich der Einführung strich [109]c oder indem er (im Falle des OWiG) 2007 das Einführungsgesetz ganz aufhob [109]e. Nun kann man auch hier nicht beides gleichzeitig behaupten. Ein nicht existierender Staat kann keine Gesetze verabschieden und auch nicht aufheben, denn auch die Aufhebung eines Gesetzes erfolgt durch ein

¹ Siehe dazu auch Abschnitt 4.1 auf S. 49

Gesetz. Sollte das Grundgesetz also 1990 erloschen sein, gab es keinen Bundestag und keine Bundesgesetze mehr, dann wurden 2006 oder 2007 auch keine Einführungsgesetze gestrichen, und die genannten Gesetze selbst gelten unverändert. Wenn der Bundestag aber doch 2006 und 2007 tätig war, hat er offenbar seine Arbeit auf der Grundlage des Grundgesetzes 1990 nicht eingestellt¹.

11.7 Der neue Artikel 23

Wer eine aktuelle Fassung des Grundgesetzes zur Hand nimmt, findet unter Artikel 23 einen Text, der das Verhältnis Deutschlands zur EU und seine Mitwirkung bei der Einigung Europas regelt.

Das wird manchmal so dargestellt, als hätte der Bundestag in betrügerischer Absicht den alten Text durch einen neuen ersetzt, um die Aufhebung des alten zu verschleiern².

Selbstverständlich ist die Aufhebung des alten Artikels 23 überhaupt kein Geheimnis, und es ist kein Problem, sich den alten Text zu verschaffen. In der Literatur und auch für jeden zugänglich im Internet gibt es „historisch-synoptische Ausgaben“ des Grundgesetzes, in denen sämtliche Änderungen seit 1949 akribisch aufgeführt sind [20]c. Zudem gibt es genug gedruckte alte Ausgaben des Grundgesetzes, auch in den Bibliotheken (oft deswegen, weil neue Ausgaben wegen Geldmangels nicht beschafft werden).

Normalerweise würde bei der völligen Streichung eines Artikels im Verfassungstext tatsächlich eine Lücke bleiben; ein Hinweis „aufgehoben“ oder ähnlich würde dem Leser zeigen, dass dies kein Druckfehler ist. So ist es geschehen bei den Artikeln 49, 59a, 74a, 75 und 142a sowie Teilen von Art. 74 (1). Dass der Bundestag den Text über die europäische Integration an die Stelle des Wiedervereinigungsartikels 23 gesetzt hat, war eine politische Bekundung, dass an die Stelle des erreichten Ziels, die Einheit Deutschlands wiederherzustellen, jetzt das neue Ziel der Einigung Europas getreten ist.

War das zulässig? Nach Ansicht der „Reichsideologen“ natürlich nicht.

¹ Siehe dazu auch Abschnitte 13f ab S. 169

² [296]b S. 40

Sie bezeichnen diesen Vorgang der Ersetzung eines Textes durch einen anderen als „Überblendung“ und behaupten, das wäre geradezu „kriminell“³.

Die wegen Volksverhetzung zu einer Haftstrafe verurteilte und mit Berufsverbot belegte rechtsradikale Rechtsanwältin Sylvia Stolz äußerte dazu⁴:

„Dieses Verfahren der „Überblendung“ einer Bestimmung durch eine andere ist in der Gesetzestechnik absolut unzulässig. Die Geschichte jeder einzelnen Norm muß eindeutig abbildbar bleiben. Das gilt in besonderem Maße für die Bestimmungen des Grundgesetzes. Jede Norm ist Gegenstand vielfältiger Bezugnahme in anderen Gesetzen, der kontroversen Kommentierung und rechtstheoretischer Erörterungen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen beziehen sich darauf. Nach Überblendung aber führt jegliche Referenzierung notwendig zu Unverständnis – oder schlimmer noch: zu Irrtümern.“

Ist „Überblendung“ also wirklich ein derart schlimmes Vergehen? Auf diese Frage wird der Jurist mit Achselzucken reagieren, denn den Begriff kennt man aus Film und Fotografie und auch aus der Tontechnik, nicht aber aus der Justiz oder Gesetzgebung. Vielmehr ist es völlig normal, dass ein Text gestrichen und durch einen anderen ersetzt wird. Warum erheben die „Reichsideologen“ diesen Vorwurf immer nur in Bezug auf den Artikel 23, aber nicht auf Artikel 146 oder die Präambel des Grundgesetzes? Auch dort wurde ja ein alter Text durch einen neuen ersetzt. Und wie steht es um den Artikel 143? Der wurde 1951 gestrichen, 1956 durch einen völlig anderen Text ersetzt, der aber 1968 auch wieder wegfiel, und im September 1990 setzte man dort Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag ein, die nicht den geringsten Bezug zu den früheren Inhalten hatten. Nie hat jemand behauptet, das dürfe doch alles gar nicht sein.

Dass es sich hier um eine völlig gängige Praxis in der Gesetzgebung handelt, belegen zahlreiche Beispiele. So gibt es eine *Medaillenverordnung* [123], durch die früher verboten wurde, Medaillen oder münzähnliche Gegenstände (wie etwa Spielgeld oder Einkaufswagenchips) herzustellen und in Verkehr zu bringen, die dem DM-Hartgeld zu ähnlich gewesen wären. Dann kam das Euro-Hartgeld, und an die Stelle der

³ So wörtlich in [297] S. 72

⁴ Zitiert aus [296]b S. 40

deutschen Verordnung trat eine analoge der EU. Die deutsche *Medaillenverordnung* gibt es aber immer noch. Sie wurde 2005 geändert und schützt heute nicht mehr das gewöhnliche Hartgeld, sondern die deutschen Euro-Gedenkmünzen. Eine völlig neue Verordnung unter dem alten Namen – durfte das sein? Klassischer Fall von krimineller Überblendung! Bisher zumindest hat sich allerdings noch kein „Reichsideologe“ darüber beschwert.

11.8 Worauf bezieht sich Artikel 144 GG?

In diesem Zusammenhang wird dann noch oft auf den Artikel 144 Abs. 2 GG verwiesen, der besagt:

Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Angeblich ist doch der Artikel 23 aF aufgehoben worden. Aber bis heute findet man einen Bezug darauf im obigen Text. Oder betrachtet die Bundesrepublik am Ende die Mitgliedsstaaten der EU nach dem Artikel 23 nF als ihre Bundesländer, in denen das Grundgesetz gilt? Schicken demnächst die Bulgaren und Esten Abgeordnete in den Bundestag?

Hier wird in der Tat immer noch auf den Artikel 23 aF Bezug genommen. Dieser Text wurde nie geändert. Aber Artikel 144 (2) ist nicht mehr relevant, denn er behandelte die Rolle von West-Berliner Mitgliedern in Bundestag und Bundesrat während der Zeit der alliierten Sonderrechte. Heute gibt es keine Länder mehr, in denen die Anwendung des Grundgesetzes irgendwelchen Beschränkungen unterliegt. In fremden Staaten ist die Wirkung des Grundgesetzes nicht eingeschränkt, sondern es gilt überhaupt nicht. Daher hat es auch keinerlei praktische Folgen, wenn der Text so bleibt. Eine Fußnote im Text reicht völlig aus. In aktuellen Kommentaren zum Grundgesetz findet man eine solche gewöhnlich auch.

12 Nach Wiederherstellung der deutschen Einheit muss das Grundgesetz abgeschafft werden?

12.1 Behauptung

Es wird behauptet: Nach Artikel 146 GG aF betrachtete sich das Grundgesetz selbst nicht als Verfassung, sondern nur als Provisorium, das nach der Wiederherstellung der Einheit durch eine vom Volk in direkter, freier Entscheidung beschlossene Verfassung für ganz Deutschland ersetzt werden soll. Diese Entscheidung wird dem Volk bis heute verwehrt.

12.2 Hintergrund

Siehe dazu Artikel 146 GG in alter und neuer Fassung¹.

12.3 Beurteilung

Rechtlich und inhaltlich falsch.

12.4 Gründe

12.4.1 Logik und Wunschdenken

Artikel 146 regelt die Ersetzung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung und legt bestimmte Bedingungen für diese fest. Daraus folgt nicht, dass das Grundgesetz selbst keine Verfassung sei.

Wer so argumentiert, liest etwas in den Text hinein, was nicht drinsteht. Im Gegenteil: schon der Wortlaut des Artikels in alter Fassung zeigt, dass er nur aus einer Verfassung stammen kann. Er enthielt nämlich eine Vorschrift, an die sich die verfassungsgebende Gewalt halten musste (ganzes deutsches Volk, freie Selbstbestimmung). Das kann nicht durch einfaches Gesetz geschehen. Folglich musste das Grundgesetz eine Verfassung sein.

Der eigentliche Mangel bei der Entstehung des Grundgesetzes bestand laut seiner Präambel (in der Fassung von 1949) nicht darin, dass es keine Verfassung war, sondern dass nur ein Teil des deutschen Volkes daran mitwirken konnte. Dieser sollte behoben werden, sobald sich die Möglichkeit bot.

Eine Pflicht oder einen Aufruf zur Abschaffung des Grundgesetzes enthielt und enthält der Artikel 146 nicht.

- Erstens würde eine derartige Pflicht gegen den Grundsatz der Souveränität des Volkes verstoßen.
- Zweitens kann eine Verfassung aus dem gleichen Grund grundsätzlich nicht über eine sie ablösende Verfassung bestimmen.
- Schließlich schließt Artikel 146 keineswegs die Möglichkeit aus, dass die neue Verfassung, für die sich das deutsche Volk in freier Entscheidung ausspricht, einfach die alte sein kann. Genau das geschah 1990, wie jeder auf den Straßen beobachten konnte. Der Souverän ist nicht gezwungen, sich krampfhaft etwas Neues auszudenken, wenn das Alte sich gut bewährt hat und er es behalten will. Auch das ist seine souveräne Entscheidung.

12.4.2 Der historische Hintergrund von Artikel 146 aF

Obwohl 1948 die deutsche Spaltung schon eingetreten war, überwog die Erwartung, dass man sie in absehbarer Zeit überwinden könne, etwa innerhalb von zehn Jahren nach Kriegsende. Der Artikel 146 drückte diese Erwartung aus. Vorerst war nicht das gesamte deutsche Volk an der Schaffung der Verfassung beteiligt, und wegen der alliierten Rechte war sie auch nicht in völliger Freiheit erfolgt (obwohl es sich nicht um ein alliiertes Diktat handelte, siehe oben). Während der deutschen Teilung war es natürlich nicht möglich, das ganze deutsche Volk in eine freie Entscheidung einzubeziehen. Der Kalte Krieg und die deutsche Teilung dauerten länger, als es sich 1949 vermutlich irgendjemand vorstellen konnte.

Außerdem erschwerte dieser Artikel, das Grundgesetz einfach abzuschaffen. Gesetze, Verwaltungsakte oder Urteile reichen dazu nicht aus, so dass weder Bundestag oder Bundesrat noch die Bundesregierung noch das Bundesverfassungsgericht einzeln oder auch zusammen über die entsprechende Vollmacht verfügen. Diese Vorkehrung schafft Rechtssicherheit und verhindert einen verfassungslosen Zustand. So ist es mit der Verfassung ähnlich wie mit dem Bundeskanzler: auch den wird man nur los, indem man einen neuen wählt.

¹ Abschnitt 19.19 auf S. 235

12.4.3 Artikel 146 und die deutsche Einheit

Nicht nur unter dem Zwang der Umstände, sondern auch wegen der Qualität des Grundgesetzes entwickelte es sich mehr und mehr von einem Provisorium zur anerkannten Verfassung der Bundesrepublik.

Die Möglichkeit, nach Artikel 146 eine völlig neue Verfassung zu schaffen, bot sich erstmals 1990. In der DDR gab es damals tatsächlich eine Initiative, die das Ziel hatte, eine solche auszuarbeiten. Sie entfaltete allerdings nie eine Wirkung, die über einen kleinen intellektuellen Zirkel hinaus ging. Die Bevölkerung der DDR wollte in ihrer weit überwiegenden Mehrheit zur existierenden Bundesrepublik gehören und deren Grundgesetz und seine Ordnung so schnell wie möglich übernehmen. Auch die von Tag zu Tag fortschreitende Auflösung der DDR ließ es geboten erscheinen, die Herstellung der Einheit nicht von einem langwierigen Prozess abhängig zu machen.

Im Einigungsvertrag [100]b wurde der Artikel 146 um den Hinweis auf die inzwischen vollzogene Einheit ergänzt, wie es im Zwei-plus-Vier-Vertrag vorgesehen war. Die Änderung berührt aber nicht seinen sachlichen Gehalt. Abgeschafft wurde er nicht; vielmehr wurde im Einigungsvertrag ausdrücklich empfohlen, dass die politischen Institutionen nach Herstellung der Einheit über die Möglichkeit einer völlig neuen Verfassung beraten sollten. Dies geschah von 1991 bis 1993 in einer gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat. Es wurde aber kein Antrag mit dem Ziel der Abschaffung des Grundgesetzes nach Artikel 146 gestellt, auch nicht von Parteien oder Abgeordneten aus der ehemaligen DDR. Die Kommission empfahl daher eine Reihe von Änderungen am Grundgesetz, das im Prinzip beibehalten werden sollte¹.

Behauptungen, im Einigungsvertrag sei die Schaffung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung und die Ersetzung des Grundgesetzes nach Artikel 146 vorgeschrieben gewesen und diese Bestimmung werde bis heute missachtet², sind schlicht falsch.

¹ [247], bes. S. 111f

² [299] S. 46 ff sowie S. 62

12.4.4 Artikel 146 heute

In der heutigen Situation ist der Artikel 146 nF nach wie vor eine Sperre gegen die einfache Abschaffung des Grundgesetzes. Außerdem drückt er aus, dass das Volk grundsätzlich die Gewalt hat, sich eine neue Verfassung zu geben, wenn es möchte.

Artikel 146 spielte eine Rolle in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Vertrag von Lissabon [207]. Es wurde festgestellt, dass der Fall dieses Artikels eintreten würde, wenn die Umwandlung des souveränen deutschen Staates in einen Gliedstaat eines europäischen Bundesstaates zur Diskussion stünde. Das wäre eine Ablösung des Grundgesetzes, die nicht einfach durch einen Entscheid der Regierung oder des Parlaments bewirkt werden könnte.

Im Jahre 1999 verwarf das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde, mit der die Bundesrepublik Deutschland zu Maßnahmen zur Verwirklichung des vermeintlich aus Art. 146 GG neuer Fassung folgenden Verfassungsauftrags, das deutsche Volk über eine Verfassung beschließen zu lassen, veranlasst werden sollte³. Es führte aus, dass Artikel 146 kein verfassungsbeschwerdefähiges Individualrecht begründe. Außerdem würde daraus keine Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgen. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte dieses Grundgesetzartikels ergebe sich dafür ein Anhaltspunkt. Diesen Standpunkt hatte das Gericht auch schon 1989 im Maastricht-Urteil [189] vertreten, also noch zu Zeiten der deutschen Teilung.

Es gibt kein gesetzlich geregeltes Verfahren, wie eine solche Entscheidung des Volkes in die Wege geleitet werden würde. Sollte aber ein solcher Wunsch ernsthaft auftauchen, würde er vermutlich entweder von einer Partei oder mehreren aufgegriffen werden, oder es würden sich neue Parteien bilden, oder dieses Verlangen würde von Bürgerinitiativen oder anderen Foren bei der Politik angemeldet werden.

12.4.5 Was denn sonst?

Selbst die Leute, die lauthals die Abschaffung des Grundgesetzes und seinen Ersatz gemäß Artikel 146 fordern, äußern sich nur selten dazu, was denn an seine Stelle treten soll.

³ [194], siehe Abschnitt 22.7 auf S. 270

Vielleicht wieder die Weimarer Verfassung? Das wäre wirklich keine gute Idee. Was an Weimar gut war, steckt im Grundgesetz. Aber es steckten große Gefahren in dieser Verfassung, die am Ende wesentlich zum Untergang der Republik beitrugen. In diesem Zusammenhang ist vor allem das Recht des Reichspräsidenten für Notverordnungen und die Auflösung des Reichstags zu nennen. Seine starke Stellung machte ihn zu einer Art Nebenregierung.

Diese Erfahrung bewog den Parlamentarischen Rat, dem Bundespräsidenten nahezu rein repräsentative Funktionen zuzuweisen. Selbst der Vorschlag, gar keine Person an die Spitze des Staates zu stellen, sondern ein Kollegium aus den Vertretern der anderen Verfassungsorgane, wurde damals ernsthaft diskutiert; im Entwurf des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee standen beide Möglichkeiten nebeneinander. Am Ende gab es dann doch wieder ein von einer Person besetztes Amt des Bundespräsidenten, aber die Macht im Staate lag beim Kanzler und der Regierung, und damit mittelbar beim Parlament, dessen Vertrauen zum Regieren unerlässlich ist.

12.4.6 Art der freien Entscheidung

Artikel 146 fordert, eine neue Verfassung müsse vom deutschen Volk in „freier“ Entscheidung beschlossen werden. Das bedeutet nicht unbedingt eine unmittelbare Abstimmung, auch wenn eine solche wohl aus politischen Gründen wünschenswert wäre. Aber im Prinzip würde auch eine Abstimmung der Repräsentanten des Volkes, also der Abgeordneten oder einer Nationalversammlung, der Bestimmung in Artikel 146 genügen. So wurde auch in der Paulskirche und in Weimar verfahren¹.

Es ist nicht wahr, wie manchmal behauptet wird, dass das Grundgesetz Volksentscheide verbietet. An Artikel 20 (2) GG wird gesagt, dass die Staatsgewalt vom Volk „in Wahlen und Abstimmungen“ ausgeübt wird. Hier werden also neben Wahlen ausdrücklich noch andere Abstimmungen erwähnt. Für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebiets schreibt das GG ausdrücklich eine Volksabstimmung vor (so geschah es auch im Falle Baden-Württembergs). In der allgemeinen Gesetzgebung des Bundes sind plebiszitäre Instrumente dagegen nicht vorgesehen. Aber alle Landesverfassungen verfügen inzwischen über welche, die somit in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz sind.

¹ Siehe Abschnitt 4.2 auf S. 50

12.4.7 Das Grundgesetz heute

Das einst als Provisorium gedachte Grundgesetz ist damit auf Dauer zur deutschen Verfassung geworden und ist auch schon länger in Kraft als jede andere Verfassung für Deutschland. Da kann man sich nur noch den Alliierten Militärgouverneuren anschließen, die in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz² abschließend sagten:

Wir möchten diese Gelegenheit benutzen, um die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur erfolgreichen Vollendung ihrer unter kritischen Verhältnissen durchgeführten schwierigen Aufgabe sowie zu der offenkundigen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der sie ihre Arbeit geleistet haben, und zu der Hingabe an demokratische Ideale, nach deren Erreichung wir alle streben, zu beglückwünschen.

Dass man ihre Arbeit mehr als 60 Jahre später immer noch als einen Glücksfall der deutschen Verfassungsgeschichte betrachten würde, ist ein Erfolg, mit dem die Mitglieder des Rats vermutlich selbst nicht gerechnet hatten.

² [72]; siehe Abschnitt 21.16 auf S. 250

13 Gesetze, Einführungsgesetze und Geltungsbereiche

13.1 Abschaffung von Gesetzen und ihre Rechtsfolgen

13.1.1 Allgemeines

Die so ganz eigene Logik der „Reichsideologen“ führt sie gelegentlich zu absonderlichen Aussagen in Bezug auf Gesetze und ihre Wirkung. In diesem Abschnitt werden mehrere Behauptungen behandelt werden, die mit der Aufhebung von Gesetzen zu tun haben.

Der gemeinsame Nenner ist: wenn ein Gesetz abgeschafft wird, werden alle während seiner Gültigkeit vollzogenen Handlungen automatisch ungültig. Der Rechtszustand wird auf den Zeitpunkt zurückgeführt, zu dem das Gesetz einmal in Kraft trat.

Diese Behauptung ist gegen die Logik und gegen die Grundregeln des Rechts.

- Die Aufhebung eines Gesetzes bedeutet, dass man sich in Zukunft nicht mehr daran zu halten braucht. Sie bewirkt nicht, dass alle nach diesem Gesetz vorgenommenen Handlungen rückwirkend rechtswidrig werden. Schließlich gilt ja das Prinzip, dass niemand für eine Handlung bestraft werden darf, die zur Zeit ihrer Ausführung rechtmäßig ist. Dann wird aber auch rechtmäßiges Handeln nicht rückwirkend rechtswidrig, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Gesetze geändert werden (Rückwirkungsverbot). Allenfalls darf man etwas, was man früher durfte, später nicht mehr tun oder umgekehrt.
- Schon gar nicht gilt, dass rechtswidrige Handlungen automatisch nichtig sind. Sie können durchaus rechtsgültige Folgen haben. Wer einen andern totschießt, handelt rechtswidrig und wird bestraft, aber der Tote wird davon nicht wieder lebendig; er ist und bleibt rechtsgültig tot.

Dieser Grundsatz spiegelt sich z. B. im *Strafgesetzbuch* (StGB) [138], das in §2 (4) zum Thema Zeitliche Geltung sagt:

Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

Im Jahre 2007 erließ der Bundestag das *Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz* [109]e. In der Begründung des

Gesetzentwurfs¹ führte die Bundesregierung aus:

Alle Aufhebungen erfolgen ... mit Wirkung für die Zukunft, so dass die inzwischen bewirkten Rechtsfolgen und geschaffenen Rechtsverhältnisse unangestastet bleiben. ...

Hintergrund dieser Aussagen ist der Rechtsgrundsatz des „Rückwirkungsverbots“. Rückwirkende Aufhebungen von Gesetzen sind grundsätzlich kaum möglich, gerade im Strafrecht gar nicht. Das Rückwirkungsverbot ist einer der Grundpfeiler des Rechts, besonders des Strafrechts. Rückwirkung würde einer der Grundbedingungen freiheitlicher Verfassungen, dem Prinzip der Verlässlichkeit der Rechtsordnung, widersprechen und ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Jeder soll generell darauf vertrauen können, dass sein rechtmäßiges Handeln später nicht nachteilig wirkt. Das Rückwirkungsverbot verbietet grundsätzlich staatliche Akte, die rechtliche Normen oder Verfahren so ändern, dass an vergangenes Handeln nun eine andere Folge geknüpft wird. Problematisch ist dabei, dass der Adressat der Norm sich zum Zeitpunkt seines ursprünglichen Verhaltens nicht auf diese Folge einstellen konnte.

Wie absurd die in der Einleitung angeführte Behauptung ist, wird auch deutlich, wenn man sie einfach mal ernst nimmt und auf konkrete Fälle anwendet.

- Bekanntlich gibt es eine *Straßenverkehrsordnung*, in der für geschlossene Ortschaften eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h festgesetzt ist. Stellen wir uns vor, in zehn Jahren wird die StVO aufgehoben und durch neue Regeln ersetzt, und diese Grenze sinkt auf 30 km/h. Verhalte ich mich dann heute schon gesetzwidrig, wenn ich schneller als 30, aber langsamer als 50 km/h fahre? Nach der Logik der Behauptung ist das der Fall.

Es kommt noch schlimmer: da diese rückwirkend rechtswidrige Handlung automatisch unwirksam wird, fahre ich überhaupt nicht – ich bilde es mir nur ein. Das klingt nicht sehr vernünftig. Man wende den Gedanken nur mal auf den Fall an, dass ich mit 45 km/h einen Unfall

¹ [109]d, S. 1

baue. Ist die Beule im Auto rückwirkend nicht mehr real?

- In Art. 102 GG wurde die Todesstrafe abgeschafft. Hätten wir sie automatisch wieder, wenn man diesen Artikel streichen würde? Nein, der Gesetzgeber hätte dann lediglich die Möglichkeit, sie vorzusehen, müsste dazu aber auch noch das StGB ändern.
- Wurden die Rechtsfolgen des *Ermächtigungsgesetzes* und der darauf gestützten NS-Gesetzgebung automatisch unwirksam, als dieses Gesetz 1945 außer Kraft trat? Der Zweite Weltkrieg wurde einfach zurückgenommen? Ach, wäre das schön gewesen ...

Gehen wir von den gedachten zu den realen Fällen über.

- In den insgesamt 80 Artikeln des erwähnten Gesetzes zur Rechtsbereinigung [109]e wurde eine Menge aufgehoben, z. B. Gesetze zur Eingliederung des Saarlandes, zur Einführung von Bundesrecht im Saarland und über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland. Sie kamen ab 1957 zur Anwendung, als das Saarland dem Bund beitrug. Natürlich ist die Eingliederung des Saarlandes seit 50 Jahren vollzogen. Wurde es jetzt durch die Aufhebung der damals dazu beschlossenen Gesetze aus dem Geltungsbereich des Bundesrechts wieder ausgegliedert? (Das ist tatsächlich schon gesagt worden!) Gelten jetzt wieder französische Regeln, und klimpert in den Portemonnaies der Saarländer auf einmal wieder der Saar-Franken? Natürlich nicht, das Saarland ist immer noch im Bundesrat vertreten und entsendet Abgeordnete in den Bundestag! Entsprechend führte die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs¹ aus:

Sämtliche in den beiden Gesetzen über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 sowie zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 enthaltenen Gesetzesbefehle sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollzogen. Alle zu dem jeweiligen Inkrafttretenszeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnisse sind tatbestandlich erfasst und damit abschließend geregelt. Neu auftretende Fälle und Rechtsverhält-

nisse, zu deren Bewertung das in Rede stehende Recht herangezogen werden müsste, sind nicht mehr denkbar.

Deshalb sind die beiden Gesetze seit längerem durch Gesetzesvollzug überholt und können daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wie auch das Saarland ausdrücklich erklärt hat.

Die Aufhebung stellt die eingetretenen Rechtsfolgen nicht in Frage. Insbesondere bleibt Recht, welches durch das für das Saarland in Kraft gesetzte Bundesrecht aufgehoben bzw. verdrängt worden ist, aufgehoben bzw. verdrängt; Bundesrecht, das für das Saarland ausdrücklich nicht eingeführt worden ist, gilt dort auch weiterhin nicht.

- Im Jahr 2006 gab es ein erstes Bereinigungsgesetz [109]c, an das man ähnliche Fragen knüpfen kann. Das Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung wurde aufgehoben – wurden jetzt alle Abschlüsse ungültig, die während seiner Gültigkeit erworben worden waren? Ebenfalls aufgehoben wurde das Gesetz über die Verlegung des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig; nach der Logik der Behauptung müsste es im Laufe des Jahres 2006 in Leipzig PUFF gemacht haben, und die Herren Richter saßen wieder in Berlin! Sie besitzen aber die Sturheit, tatsächlich immer noch in Leipzig zu richten.
- In einem ähnlichen Gesetz für den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums [109]a aus dem Jahre 2006 wurden Gesetze zur Anpassung der Beamtensoldung zurück bis 1965 aufgehoben. Bekamen die Bundesbeamten ab 2006 wieder die Besoldung von 1965, und zwar natürlich in DM statt in Euro? Die Erhöhungen wurden zurückgezahlt? Und Bundesbeamte in der ehemaligen DDR kriegen gar nichts mehr und müssen alles je erhaltene Geld zurückzahlen, weil es ja damals keine gab? Man kann ja mal einen fragen ...
- Als 1877 das *Gerichtsverfassungsgesetz* [122] in Kraft trat, wurde mit seinem §15 die Privatgerichtsbarkeit aufgehoben. Als man 1950 diesen Paragraphen strich – trat dann das Rechtsprechungsmonopol des Staates außer Kraft, und alle Ge-

¹ [109]d, S. 29

richte waren nur noch Privatgerichte? Das wird tatsächlich in „Fachkreisen“ oft behauptet!¹

- Folgt man dieser Logik konsequent, kommt man zu dem Schluss, dass es sogar von 1958 bis 2007 die NSDAP wieder gegeben haben muss. Mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 5 [54]e wurde sie nämlich 1945 aufgelöst. Dieses aber wurde 1958 mit dem *Dritten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts* [106]c aufgehoben. Letzteres jedoch wurde 2007 seinerseits aufgehoben [109]e. Entsprechendes geschah mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 2 [61]. Aufhebung der Aufhebung der Auflösung heißt also ... hat irgendjemand zwischen 1958 und 2007 zufällig die NSDAP gesehen?

Diese Liste könnte endlos fortgeführt werden, denn in der 16. Wahlperiode des Bundestages ab 2005 mussten alle Ressorts eine Rechtsbereinigung durchführen. Entsprechend gab es für den Geschäftsbereich aller Ministerien Rechtsbereinigungsgesetze, in denen oft Hunderte von Gesetzen und Verordnungen gestrichen wurden. Beispiele würde man also ohne Ende finden. Die oben angeführte Logik ist jedenfalls gegen die Regeln der Rechtskunde und steht auch im krassen Widerspruch zur Lebenswirklichkeit.

13.1.2 Abschaffung der Abschaffung von Besatzungsrecht?

Ganz besonderer Vorliebe bei den „Reichsideologen“ erfreut sich das *Zweite Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz* [109]e, vor allen Dingen sein Artikel 4, der sich mit der „Aufhebung von Besatzungsrecht“ beschäftigt. Dort werden in §2 das Erste bis Vierte *Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht* aus den Jahren 1956 bis 1960 [106] aufgehoben.

Durch die Aufhebung der Aufhebung, **so wird gefolgert**, trat das damals aufgehobene Besatzungsrecht im vollen Umfang wieder in Kraft.

Kaum ein „Reichsideologe“ verzichtet auf die Behauptung, damals sei die gesamte deutsche Gesetzgebung aufgehoben worden, einschließlich des Grundgesetzes (eigentlich merkwürdig,

wenn es doch schon seit 1990 gar nicht mehr existierte).

Die Aussage, dieses Behauptung habe Stammtischniveau, wäre eine unverdiente Beschimpfung des ehrenwerten deutschen Stammtischs. Erstens fällt dabei der §1 völlig unter den Tisch, in dem es heißt, das noch vorhandene Besatzungsrecht würde aufgehoben, sofern es überhaupt noch Rechtswirkung ausübe². Zweitens waren die von den Besatzern erlassenen Vorschriften, die ab 1956 aufgehoben wurden, schon damals der Souveränität des deutschen Gesetzgebers unterstellt; hätte er sie sonst aufheben können? In der Begründung zu dem genannten Gesetz³ heißt es:

Weil seine früheren Normsetzer, die vier Besatzungsmächte, nach Artikel 7 Abs. 1 des Zwei-plus-Vier-Vertrags ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendet haben, ist es ausgeschlossen, dass sie diese ihre besatzungsrechtlichen Regelungen selbst beseitigen.

Also musste und konnte es der deutsche Gesetzgeber tun. Im Übrigen gelten die bisher gemachten Aussagen entsprechend. Die Bundesregierung bekräftigt dies ausdrücklich mit den Worten:

Auch dieser Entwurf folgt ausnahmslos der in der Begründung zum Ersten Gesetz ausführlich dargelegten Grundannahme, wonach mit Wirkung für die Zukunft ersatzlos aufgehobenes oder außer Anwendung gesetztes Recht, sei es Dauer- oder Übergangsrecht, sei es materielles oder Verfahrensrecht, nach allgemeinen Grundsätzen auch ohne jeweils gesondert ausgesprochenen Gesetzesbefehl über das jeweilige Datum seines Außerkrafttretens hinaus für alle Fälle, Rechtsverhältnisse und Verfahren, welche von ihm tatbestandlich erfasst worden sind, anzuwendendes Recht bleibt. ... Deshalb darf die ersatzlose Aufhebung solchen Rechts, das entsprechende Rechtsfolgen bewirkt hat, grundsätzlich nicht als eine Rechtsfolgenveränderung missverstanden werden.

Auch an einer anderen Stelle⁴ wird zur Abschaffung der vier genannten Aufhebungsgesetze gesagt:

¹ Siehe dazu Abschnitt 14.1 auf S. 182

² Siehe dazu auch Abschnitt 8.7 auf S. 125

³ [109]d S. 22, Teil II.1.4

⁴ [109]d S. 31 „Zu § 2“

Alle Gesetze sind (insbesondere durch die bestimmten Aufhebungen bzw. Außerwirksamsetzungen) vollzogen. Die angeordneten Rechtsfolgen sind eingetreten und werden durch die (mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochene) Aufhebung nicht berührt; die Aufhebung darf auch nicht als Distanzierung vom Gesetzesinhalt missverstanden werden.

Diese Aussage ist also völlig analog zu der in Zusammenhang mit der in Absatz 13 erwähnten Abschaffung der Gesetze zur Eingliederung des Saarlandes. Alles andere würde wichtige Rechtsgrundsätze verletzen.

Auch in diesem Zusammenhang werden wieder kräftig Zitate verfälscht. So wird an einer Stelle¹ der Inhalt des Gesetzes wie folgt wiedergegeben:

In § 3, Folgen der Aufhebung, wird abschließend noch einmal ausdrücklich klargestellt: "Rechte ... der Besatzungsbehörden ... bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen ... fort."

Die Ansammlung von Auslassungszeichen ist schon mal verdächtig. Wollen wir mal sehen, was da wirklich steht?

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrags fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet.

Die unterstrichenen Worte sind oben zitiert worden. Die Worte stehen schon alle da, aber sie sind in offensichtlich unlauterer Absicht unter Auslassung sinntragender Teile zu einer Aussage zusammengestellt worden, die im völligen Widerspruch zum Sinn der Quelle steht.

Eindeutig weit jenseits der Grenze zur Absurdität stehen Aussagen wie etwa folgende [307]:

Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht v. 23.11.2007 haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu Ihren Rechten und Pflichten bekannt.

¹ <http://www.fruehwald.selbstverwaltung-deutschland.de/zuProklaSel.pdf>

Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte einschneidende Gesetzesänderungen durchgeführt haben. Diese Gesetzesänderungen wurden quasi vom Europ. Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen. Dieser internationale Gerichtshof hat festgestellt, daß die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (Az.: EGMR 75529/01 v. 08.06.2006). Dafür sind die Besatzungsmächte zumindest mitverantwortlich. Um sich dieser Verantwortung für den Unrechtsstaat zu entziehen, wurde die Verwaltungsbefugnis der BRD mittels 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz als gesetzliche Aufgabe der BRD entzogen. Damit hat man dem gesamten BRD-Justizwesen (Art. 92 -104 Grundgesetz ohne Geltungsbereich) die gesetzliche Befugnis und den staatlichen Auftrag Recht zu sprechen entzogen.

Mit dem Sürmeli-Urteil² haben die Bereinigungsgesetze nun wirklich nichts zu tun. Auch wurden weder die verschiedenen Bereinigungsgesetze noch irgendetwas Anderes von den (ehemaligen) Besatzungsmächten erzwungen, sondern auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag beschlossen. Und die Verwaltung des Bundes funktioniert nach wie vor, jedenfalls nicht schlechter als vor 2007, so dass diese einschneidenden Veränderungen wohl bisher keine große Wirkung gehabt haben können. Die Justiz läuft ebenfalls weiter; sie ist ohnehin größtenteils Ländersache.

Auf dem gleichen Niveau bewegt sich die Behauptung, die Bereinigungsgesetze seien ohne Zustimmung von Bundestag oder Bundesrat von den Besatzern verordnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Selbstverständlich kamen diese Gesetze, wie die ganzen übrigen Bereinigungsgesetze auch und überhaupt alle Gesetze, im ordentlichen Verfahren zu Stande³.

13.1.3 Die Rolle von Einführungsgesetzen

In diesem Kapitel spielen Einführungsgesetze eine wichtige Rolle. Daher vorab einige allgemeine Bemerkungen dazu.

Manche Gesetze werden von Einführungsgesetzen begleitet, aber längst nicht alle. Ein Ge-

² Zum Sürmeli-Urteil siehe Abschnitt 14.8.6 auf S. 102

³ Den Verlauf kann man z. B. für das 2. Justiz-Bereinigungsgesetz in allen Einzelheiten unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP16/93/9377.html> verfolgen

setz braucht grundsätzlich überhaupt kein Einführungsgesetz, um zu gelten. Es wird wirksam, indem es im ordentlichen Verfahren beschlossen und verkündet wird. Einführungsgesetze gibt es dann, wenn mit dem neuen Gesetz größere Änderungen des bestehenden Rechts verbunden oder andere umfangreiche Übergangsregelungen erforderlich sind. Es handelt sich also um Hilfs- oder Durchführungsvorschriften. Das eingeführte Gesetz aber braucht das Einführungsgesetz nicht, sondern gilt für sich selbst.

In seltenen Fällen werden in den Einführungsgesetzen auch Annexamaterien des einzuführenden Gesamtwerts geregelt. So wird zum Beispiel im *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche* (EGBGB) [110]b das Internationale Privatrecht geregelt, im *Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz* (EGGVG) [122]b die Behandlung von Justizverwaltungsakten. Die Verhängung von Ordnungsgeldern in Gerichtsverhandlungen wird teilweise im *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch* (EGStGB) [138]b geregelt. Darum existieren diese Einführungsgesetze heute noch, mehr als 130 Jahre nach der Einführung, um die es eigentlich ging.

13.1.4 Abschaffung des OWiG?

Behauptung: Das *Ordnungswidrigkeitengesetz* (OWiG, [125]) ist abgeschafft worden, indem man 2007 das dazu gehörende Einführungsgesetz aufgehoben hat (EGOWiG, [109]e). Durch die Rücknahme der Einführung wurde das Gesetz ungültig. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist daher seitdem gar nicht mehr möglich.

Da ein angeblich gar nicht mehr existierender Staat ohnehin keine Gesetze beschließen, also auch nicht aufheben kann, geht das Argument für einen richtigen „Reichsideologen“ von vornherein nach hinten los. Denn dann war ja die Aufhebung des Einführungsgesetzes unwirksam, und das OWiG gilt nach der Logik der Behauptung nach wie vor. Eine billige Methode, ein Bußgeld zu vermeiden, ist das also nicht.

Weiter wäre unter diesen Umständen nur schwer zu erklären, warum das OWiG seitdem geändert wurde, zuletzt mit Gesetz vom 29. Juli 2009. Ein gar nicht mehr bestehendes Gesetz kann man schlecht ändern.

Das OWiG selbst ist natürlich nicht außer Kraft getreten. Abgeschafft wurde das Einführungsgesetz, weil es keinen Bedarf mehr dafür gab, denn alle darin enthaltenen Regelungen hatten sich erledigt. Das OWiG selbst war dann ein-

geführt und gilt seitdem für sich alleine. Die Abschaffung des Einführungsgesetzes bedeutet nicht, dass die Einführung rückgängig gemacht wird, sondern dass sie erledigt ist und keiner weiteren Regelung mehr bedarf. Auch die Abschaffung eines Gesetzes erfolgt ja durch ein Gesetz, und auch für dieses gilt das Rückwirkungsverbot.

Ein Trauerspiel ist es, dass diese einfachen Zusammenhänge selbst Polizisten nicht immer klar sind [258].

Erst recht abwegig ist die Behauptung in der folgenden recht regelmäßig zu findenden Form:

Im Übrigen wurde das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) exakt am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29.11.2007 für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage.

Offensichtlich stammt diese Feststellung von einem ausgewiesenen Kenner der Materie.

- Der Satzbau ist derart himmelschreiend, dass sich ein wahrer „Reichsideologe“ und Wahrer der deutschen Sprache mit Schaudern davon abwenden müsste.
- Besonders hübsch ist die Aussage, die rechtliche Grundlage für Ordnungswidrigkeiten sei entfallen. So etwas gab es natürlich nie. Gemeint ist wohl eher deren Verfolgung.
- Offensichtlich war nach der Logik der Behauptung der Bundestag im Jahre 2007 immer noch arbeitsfähig, sonst hätte er ja keine Gesetze aufheben können. Auch die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes erfolgt durch ein Gesetz.
- Von einer rückwirkenden Aufhebung des Einführungsgesetzes kann keine Rede sein¹. Es wurde aufgehoben, Punkt. Von einer rückwirkenden Aufhebung des OWiG kann natürlich auch keine Rede sein, oder hat jemals jemand sein auf dieser Grundlage verhängtes Bußgeld zurückbekommen?
- Das OWiG wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert. Das ist nur schwer mit

¹ Mehr zum Rückwirkungsverbot oben in Abschnitt 13.1.1

der Behauptung zu vereinbaren, es würde nicht mehr existieren.

- Bundesgesetze werden im Bundesgesetzblatt [5] veröffentlicht, nicht im Bundesanzeiger.

Zum Rückwirkungsverbot wurde schon oben mehr gesagt. Dass man diesen Text praktisch wortgleich immer wieder findet, ist ein weiterer Beleg dafür, dass er rein mechanisch abgeschrieben oder kopiert wird, ohne ihn zu überprüfen oder mal darüber nachzudenken. Selbst das hier gänzlich sinnfreie Wort „exakt“ wird getreulich mitgeschleppt.

Immer wieder wird (von den dümmen „Reichsideologen“) auch behauptet, die StPO [139]a, die ZPO [147]a, das GVG [122]a und andere Vorschriften seien auf diesem Wege im Jahre 2006 ebenfalls abgeschafft worden, indem man die Einführungsgesetze ([139]b, [147]b, [122]b) aufgehoben habe. Wie man sich leicht überzeugen kann, gibt es all diese Gesetze bis heute. Zu den Änderungen des Jahres 2006 zählte die Streichung von Paragraphen, in denen im 19. Jahrhundert das gesamte Reich als Geltungsbereich festgelegt wurde. Dazu mehr in Abschnitt 13.2.4 auf S. 172.

13.2 Gesetze ohne Geltungsbereich sind nichtig?

Mit großer Regelmäßigkeit wird von „Reichsideologen“, aber auch in anderen „Fachkreisen“ **behauptet**: in jedwedem Gesetz muss unbedingt ausdrücklich genannt werden, in welchem räumlichen Bereich es gilt. Sonst gilt es eben nirgends, und damit überhaupt nicht.

Nun, das wollen wir uns einmal ein wenig genauer ansehen.

13.2.1 Wo ein Gesetz gilt

Es trifft zu, dass ein Gesetz einen wohldefinierten und erkennbaren sachlichen und räumlichen Geltungsbereich haben muss. Es trifft aber für den räumlichen nicht zu, dass er in jedem Gesetz gebetsmühlenartig immer wieder aufgeführt werden muss. Er muss nur genannt werden, wenn er nicht ohnehin klar erkennbar ist. Der Fall ist jedoch selten, denn ein Gesetz gilt grundsätzlich auch ohne explizite Aussage überall dort, wo die gesetzgebende Körperschaft etwas zu sagen hat (Gebietsgrundsatz

oder Territorialprinzip)¹. Bundesgesetze gelten somit grundsätzlich im Bundesgebiet, Landesgesetze in dem betreffenden Land.

Dies ist gängige Praxis. So sagt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) [125] nicht ausdrücklich, in welchem Land es gilt, auch nicht in §5 (Räumliche Geltung), welcher lautet:

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Ein Problem war es aber nie, den räumlichen Geltungsbereich ausfindig zu machen. Das Gesetz gilt in Deutschland, und es besteht allgemeine Übereinstimmung darüber, wo Deutschland liegt. Es reicht bis zu den gesetzlich festgelegten Grenzen der Nachbarländer oder der Territorialgewässer. So sagt etwa der OWiG-Kommentar von Göhler dazu²:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet Deutschlands einschließlich des beherrschbaren Raums unter der Erdoberfläche ... sowie den Luftraum darüber und ferner die Freizonen ... Zum räumlichen Geltungsbereich gehören auch die dem Festland vorgelagerten inneren Gewässer (zB Seehäfen, tiefe Meeresbuchten) und das sich daran oder an das Festland anschließende Küstenmeer, dessen Breite jeder Staat bis zu einer Grenze von höchstens 12 Seemeilen ab einer bestimmten Basislinie festlegen kann. ... Der Bodensee gehört bis zur Mittellinie zum Inland, der Überlingersee insgesamt ... Bei Grenzflüssen reicht das Hoheitsgebiet bis zur Flussmitte oder Brückenmitte ... Im Einzelnen sind Staatsvertr. über den Grenzverlauf bei Grenzflüssen und -brücken zu berücksichtigen ...

Noch Fragen?

Explizite Festlegungen sind dann erforderlich, wenn z. B. ein Bundesgesetz ausnahmsweise auch Handlungen außerhalb des Bundesgebietes mit umfassen soll oder wenn es sich um-

¹ Siehe dazu auch Abschnitt 13.2.5 auf S. 179

² [266] §5 Rn. 2

gekehrt räumlich nicht auf das gesamte Bundesgebiet bezieht. Der gerade zitierte §5 OWiG liefert ein Beispiel dafür. Er ergänzt das Territorialprinzip um das Flaggenprinzip. Hier kann also das Gesetz auch außerhalb des Bundesgebietes gelten, und das muss geregelt sein. Der gerade zitierte Kommentar sagt dazu¹:

Auf Schiffe oder Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das deutsche Staatszugehörigkeitszeichen zu führen, ist der räumliche Geltungsbereich ausgedehnt. Die auf ihnen begangenen OWi können auch dann geahndet werden, wenn sich das Schiff oder Luftfahrzeug zur Zeit der Tat nicht im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hat. ... Die auf anderen Schiffen begangenen OWi können dann verfolgt werden, wenn sich das Schiff zur Tatzeit im deutschen Hafen befunden hat.

Der Gebietsgrundsatz gilt nicht nur für unabhängige Staaten wie Deutschland, sondern auch für die Länder. Auch diese verfolgen Ordnungswidrigkeiten nach ihren Gesetzen. Und wo? Wieder derselbe Kommentar sagt²:

Für OWi nach Landesrecht regelt das OWiG die Frage des Geltungsbereiches nicht näher. Nach Grundsätzen des interlokalen Strafrechts ... ist anzunehmen, dass die Bußgeldvorschriften der Länder nicht über ihre Grenzen hinausreichen; es gilt also der spezielle räumliche Geltungsbereich des Landes, und zwar unabhängig von der Person des Täters und seinem Wohnsitz ...

Der Gebietsgrundsatz zählt demnach zu den Grundsätzen des Rechts und muss nicht in jedem Gesetz wiederholt werden. Nur Abweichungen davon bedürfen der Regelung.

13.2.2 Expliziter Geltungsbereich von Gesetzen nicht zwingend

Dass die oben beschriebene Vorgehensweise gängige Gesetzgebungspraxis ist, zeigt ein flüchtiger Blick in die Gesetzblätter. Hier nur vier Beispiele (Hervorhebungen hinzugefügt).

- Aus dem Bundesrecht: Im *Vereinsgesetz* (VereinsG) [142] wird kein räumlicher Geltungsbereich definiert, aber es gibt

ihn offenbar, denn §18 (Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten) sagt:

Verbote von Vereinen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs haben, erstrecken sich nur auf die Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs. Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.

Es liegt auf der Hand, dass die deutsche Regierung Vereinsverbote nur im Bundesgebiet aussprechen kann, dass aber auch geregelt sein muss, wie mit internationalen oder ausländischen Organisationen umzugehen ist, die hierzulande gegen das Gesetz verstoßen.

- Im *Verwaltungsverfahrensgesetz* (VwVfG) [145] wird in §§1,2 der Anwendungsbereich ausschließlich sachlich beschrieben, nicht örtlich. Findet man vielleicht mehr in §3 „Örtliche Zuständigkeit“? Nein, da wird auch nur geregelt, an welchem Ort die Behörde sitzt, an die man sich wenden muss, und welche von mehreren Behörden am Ort im Zweifelsfall zuständig ist.

- Das *Strafgesetzbuch* (StGB) [138] sagt über seinen Geltungsbereich:

§3 [Geltung für Inlandstaaten]: *Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.*

§5 [Auslandstaaten gegen inländische Rechtsgüter]: *Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:*

Vergleichbare Regelungen enthalten auch die §§ 4, 6 und 7. Aber nirgends findet man einen Paragraphen, der dem Leser sagt, wo genau das Inland aufhört.

- Und aus den Landesgesetzen: das *Niedersächsische Straßengesetz* (NStrG) [148] sagt im §1 (Geltungsbereich):

Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für die Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit dieses ausdrücklich bestimmt ist.

Also wird der Geltungsbereich nur sachlich, aber nicht räumlich definiert. Das hielt offenbar niemand für erforderlich, denn da es sich um ein niedersächsi-

¹ Ebd., Rn. 12

² Ebd. Rn. 13

ches Gesetz handelt, geht es natürlich um die niedersächsischen öffentlichen Straßen, nicht um die saarländischen oder spanischen.

Daher wurde auch im Bismarck-Reich und in der Weimarer Republik in der Regel nichts über den Geltungsbereich der vom Reichstag verabschiedeten Gesetze gesagt, von Ausnahmen wie den oben genannten abgesehen. In der NS-Zeit war es entsprechend.

Auch auf diesem Gebiet stellt man immer wieder fest, wie mit falschen Behauptungen gearbeitet wird. Weder im *Bürgerlichen Gesetzbuch* [110]a noch in seinem Einführungsgesetz [110]b etwa findet man ein Wort über deren räumlichen Geltungsbereich. Gelten sie also alle beide nicht? Das wäre für die „Reichsideologen“ besonders fatal, weil sie sich auf beide Gesetze vielfach berufen¹ und das BGB offenbar als eine Art Über-Gesetz ansehen. Es wird sogar ausdrücklich wahrheitswidrig behauptet²:

Wie Sie unschwer erkennen können, gab es früher, als es noch einen souveränen Staat (das Deutsche Reich) gab auch keine Probleme, in den Gesetzen klar zu definieren, dass diese in genau diesem Land gelten. Dies gilt im übrigen auch für das BGB von 1896, ...

Der Leser erkennt dort überhaupt nichts, und auch der Autor verrät uns nicht, wo das steht. Es wäre wohl auch mühsam.

Den Staat als Geltungsbereich nicht explizit zu nennen ist gängige Praxis, nicht nur in Deutschland, sondern auch völkerrechtlich. So sagt etwa die Wiener Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten folgendes³:

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

Ein Gesetz oder ein Vertrag kann sogar dann gültig sein, wenn der Geltungsbereich bewusst weggelassen wird. So ist es geschehen im Jahre 1971 beim Vier-Mächte-Abkommen über Berlin [83]. Während die Westalliierten der Meinung waren, der Vier-Mächte-Status gelte nach wie vor für die gesamte Stadt, also auch das

geplante Abkommen, traf das nach Meinung der UdSSR nur für die Westsektoren zu, während der Ostsektor in ihren Augen Teil des Gebiets der souveränen DDR war. An diesem Widerspruch hätte das gesamte Unternehmen leicht scheitern können. Die salomonische Lösung bestand darin, dass in der Präambel und im Allgemeinen Teil des Abkommens nur vom „betreffenden Gebiet“ oder dem „Gebiet“ gesprochen wurde. Auch im Titel wurde der Gegenstand nicht genau bezeichnet (es war einfach das „Vierseitige Abkommen“). Zudem stand in der Präambel, dass die Parteien das Abkommen „unbeschadet ihrer Rechtspositionen“ schließen würden. Durch diesen leicht faulen Formelkompromiss konnte jeder den Text auslegen, wie er wollte. Konkrete Probleme rief das nicht hervor, denn der Westen versuchte nie, seine politischen Positionen im Ostsektor durchzusetzen. Praktisch relevante Regelungen für den Westen wurden in einem Besonderen Teil festgelegt, in dem dann die Westsektoren auch explizit genannt wurden (womit ja immerhin implizit die Existenz auch eines Ostsektors angedeutet wurde). Das Abkommen trat 1972 in Kraft und regelte die Verhältnisse in und um Berlin zur allgemeinen Zufriedenheit bis 1990 – trotz des ganz bewusst fehlenden Geltungsbereichs für das Abkommen insgesamt, oder vielleicht sogar gerade deswegen.

13.2.3 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1963

Das in diesem Zusammenhang oft genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1963⁴ behandelte kein Gesetz, sondern eine Landschaftsschutzverordnung einer nordrhein-westfälischen Behörde, die erkennbar nicht für das ganze Land und auch nicht für den ganzen Zuständigkeitsbereich der Behörde gelten sollte, sondern nur für Teile davon. Aber es war nach Ansicht der Richter allein aus dem Text nicht klar genug erkennbar, welche Teile das waren. Das Urteil sagte damals:

Denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im unklaren darüber, was Rechtens sein soll. Nach alledem ist die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der Landschaftsschutzverordnung unerlässlich.

¹ [296]b S. 82f, 89, 104, 121f; [299] S. 76ff, 90, 127

² In [296]b S. 120; ebenso im alten IPD-Forum [316]c, Strang „Recht in der BRDvD“, Beitrag von Krascher vom 12. 04. 09, 01:39

³ [97] Art. 29

⁴ [212]; siehe Abschnitt 21.21 auf S. 253

Das Urteil gründete sich gerade auf den Umstand, dass hier keine Klarheit herrschte:

Im Gegensatz zum räumlichen Geltungsbereich der weit überwiegenden Mehrzahl anderer Rechtsvorschriften deckt der Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung sich nicht mit dem Zuständigkeitsbereich der normsetzenden Behörde. Vielmehr ist es für Landschaftsschutzverordnungen kennzeichnend, daß sie nur für bestimmte Gebietsteile mit einer besonders schutzbedürftigen Landschaft gelten, ihr Geltungsbereich also nach der Ausdehnung des Schutzobjektes bestimmt wird. Für den Inhalt der Landschaftsschutzverordnung ist deshalb nicht nur die Regelung wesentlich, welche Veränderungen sie verbietet, ebenso wichtig ist auch ihre Regelung, wo diese Veränderungen verboten sind.

Dem kann man nicht widersprechen. Aber im Fall von Gesetzen gibt es ja in der Regel überhaupt keinen Zweifel darüber, wo die Regeln gelten sollen, weil sich meistens nämlich, um das Urteil zu zitieren, der Geltungsbereich der Norm mit dem Zuständigkeitsbereich der normsetzenden Behörde (oder des Parlaments) deckt. Es wird auch ausdrücklich gesagt, dass das bei „der weit überwiegenden Mehrzahl anderer Rechtsvorschriften“ so ist.

Ähnlich gelagert ist der ebenfalls immer wieder zitierte Beschluss des OVG Lüneburg [215], in dem es um den Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung ging. Dieser Bereich war den Richtern nicht klar genug abgegrenzt. Für die Deutung, jedes Gesetz und jede Verordnung müsse immer und unbedingt auch den räumlichen Geltungsbereich ausdrücklich festlegen, geben beide Entscheidungen nichts her. Sie beschäftigen sich gerade mit Vorschriften, die nur in einem genau abgegrenzten Gebiet gelten sollten.

Da die „Fachkreise“ sich in der Regel nicht durch sorgfältiges Quellenstudium und korrektes Zitieren auszeichnen, herrscht gerade hinsichtlich des BVerwG-Urteils [212] eine sehr verwirrende und irreführende Zitierweise vor. Man gewinnt den Eindruck, das BVerwG habe 1963 folgendes geurteilt¹:

Jederman muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der

¹ So zitiert im alten IPD-Forum [316]c; Strang „Zu viele wissen nichts ...“, Beitrag von tobjai vom 20. 03. 09, 11:21 Uhr sowie Strang „OWIG die nächste“, Beitrag von Halbgott vom 05. 08. 09, 16:47 Uhr

Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig. (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147) [Hervorhebungen hinzugefügt]

Aber diesen Text sucht man vergebens im Urteil des BVerwG [212]. Fündig wird man dagegen im Urteil des OVG Lüneburg [215], das sich darauf beruft, wie man am Zitat erkennt. Nur ist in der Regel nicht dieses [215] als Quelle angegeben, sondern das BVerwG-Urteil [212] selbst.

Zudem wird regelmäßig auch das OVG Lüneburg [215] nicht korrekt zitiert, sondern der Text ist in offenbar unlauterer Absicht sinnentstellend, aber zweckdienlich abgewandelt worden, ein bei „Reichsideologen“ nicht seltenes Phänomen. Im Urteil des OVG heißt es nämlich tatsächlich:

Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich einer Satzung ohne weiteres festzustellen. Eine Verordnung, die hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147). [Hervorhebungen hinzugefügt]

Erstens ist es traurig, wenn man sehen muss, dass die „Reichsideologen“ noch nicht einmal in der Lage sind, einen Satz auch nur korrekt abzuschreiben, wenn er über das Grundschulniveau hinausgeht. Zweitens ist dabei eine grob sinnentstellende Textveränderung vorgenommen worden. Im Urteil des BVerwG [212] ging es um eine Verordnung, kein Gesetz. Noch dazu war es eine Verordnung, die ihrem Sinn und Zweck nach nicht für das ganze Land gelten konnte, sondern in der Tat eines wohldefinierten räumlichen Geltungsbereichs bedurfte. Schließlich sollte ja nicht das gesamte Bundesland zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden. Analog lagen die Dinge bei [215], wo es um die Geltung einer Baumschutzsatzung ging. Ähnliches gilt für Verordnungen über das Halten gefährlicher Hunde.

Manche „Reichsideologen“ erweisen sich als lernfähig, aber nur im Detail. Nachdem in einer einschlägigen Veröffentlichung² das verbreitete falsche Zitat gestanden hatte, wurde es in der

² [296]a S. 83

nächsten Auflage¹ korrigiert. Dann folgt aber gleich die Bemerkung:

Was für Satzungen und Verordnungen gilt, dass gilt umsomehr für Gesetze! Folglich können Gesetze oder Verordnungen, die keinen eindeutigen Geltungsbereich (nämlich die namentliche Nennung des Landes, in welchem sie gelten) aufweisen, nicht gelten!

Wie schon oben gezeigt, ist das „folglich“ eine gelinde Übertreibung. Was für eine Verordnung je nach ihrem Inhalt gilt, muss keineswegs auch für Gesetze gelten.

Das BVerwG hätte übrigens keine Gesetze für ungültig erklären können, schon gar keine Landesgesetze.

13.2.4 Geltungsbereich von Gesetzen gelöscht – Gesetz weg?

Behauptung: die StPO [139]a, die ZPO [147]a, das GVG [122]a und andere Vorschriften sind abgeschafft worden, weil man 2006 in den Einführungsgesetzen ([139]b, [147]b, [122]b) die Paragraphen gestrichen hat, in denen 1877 das gesamte Reich als Geltungsbereich festgelegt wurde [109]c. In den genannten Gesetzen selbst und auch anderswo, etwa im OWiG² [125], ist kein räumlicher Geltungsbereich mehr festgelegt, und auch deswegen sind sie ungültig.

Auch hier steht die Folgerung im Widerspruch zu der Behauptung, seit 1990 gebe es keine rechtmäßige gesetzgebende Gewalt mehr, wenn es sie nach 1949 überhaupt je gab. In diesem Fall ist die Änderung der Einführungsgesetze wirkungslos, und die oben genannten vorkonstitutionellen Gesetze gelten unverändert fort. Wer auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit von Straf-, Vollstreckungs- oder anderen Verfahren bestreitet, hat sich also in den eigenen Fuß geschossen.

Außerdem müsste jemand, der auf diesem Punkt herumreiten möchte, zunächst zu der höchst beunruhigenden Tatsache Stellung nehmen, dass auch das Bereinigungsgesetz [109]c selbst, mit dem diese Paragraphen gestrichen wurden, keinen räumlichen Geltungsbereich explizit nennt. Nach strenger Anwendung der eigenen Logik müsste er folgern, dass dieses

Gesetz dann also auch ungültig ist und daher StPO usw. mitsamt altem Geltungsbereich immer noch unverändert gelten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass „Reichsideologen“ mitunter recht humorlos reagieren können, wenn man sie mit ihrer eigenen Logik ad absurdum führt.

Es handelt sich bei StPO, ZPO und GVG um Gesetze aus der Kaiserzeit (1877). In ihren damaligen Einführungsgesetzen stand jeweils, dass sie im gesamten Reichsgebiet gleichzeitig in Kraft traten. Wegen der ausgeprägt föderalistischen und ziemlich heterogenen Zusammensetzung des Bismarck-Reichs war dieser Hinweis durchaus sinnvoll. Die eigentliche Aussage der Paragraphen war also nicht, dass diese Gesetze überhaupt in Kraft traten – das geschah durch den Beschluss des Reichstags, die Unterschrift des Kaisers und die Verkündung im Gesetzblatt. Es ging darum, dass sie im gesamten Reich zugleich in Kraft traten.

Im Entwurf [109]b für das Bereinigungsgesetz [109]c sagte die Bundesregierung daher:

- Zu Artikel 14 (betr. §1 EGGVG): *Die Vorschrift ist entbehrlich. Ihre sinngemäße Aussage, dass das Gerichtsverfassungsgesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist, ist für das geltende Recht ohne Belang.*
- Zu Artikel 49 (betr. §1 EGZPO): *Mit der Aufhebung der aus dem 19. Jahrhundert stammenden §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung - EGZPO - wird das Gesetz von überflüssigen Reichsbegriffen befreit. Die Inkrafttretensvorschrift in § 1 ist vollzogen worden und für die heutige Rechtswirklichkeit ohne Bedeutung. Die Vorschrift ... [ist] damit entbehrlich.*
- Zu Artikel 67 (betr. §1 EGStGB): *Die Regelung in § 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung setzte dieselbe „im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft“; diese Regelung ist vollzogen. ... Mit der Aufhebung der vorgenannten Regelungen werden zugleich überflüssige „Reichsbegriffe“ aus dem Bundesrecht entfernt.*

Diese Paragraphen wurden also gestrichen, weil sie erledigt und überflüssig waren. Es gibt kein „Reich“ mehr, die Gesetze sind seit mehr als einem Jahrhundert in ganz Deutschland in Kraft, und der Geltungsbereich ist klar: Bundesgesetze gelten im Bundesgebiet (Gebietsgrundsatz), so lange das Gesetz selbst nichts anderes sagt; so einfach ist das. Im OWiG stand eine solche Regelung ohnehin nie, auch nicht in

¹ [296]b S. 119

² siehe Abschnitt 13

seinem Einführungsgesetz. Unter [258] findet man einen Kommentar des damaligen brandenburgischen Innenministers Jörg Schönbohm dazu.

13.2.5 Geltungsbereich und Staatsgebiet

Behauptung: Da Gesetze wie ZPO, StPO und GVG 1877 im gesamten damaligen Reich in Kraft traten, müssen sie auf diesem Gebiet heute noch gelten, denn der Geltungsbereich in den Einführungsgesetzen wurde nie geändert. Somit sind die genannten Gesetze auf große Teile Polens anwendbar sowie auf andere Gebiete, die damals deutsch waren.

Wenn ein Gesetz ein ganzes Land als Geltungsbereich hat und dieses Land sein Gebiet ändert, so ändert sich auch der Geltungsbereich, ohne dass es einer expliziten Anpassung bedarf. Das folgt aus dem Gebietsgrundsatz¹. Gerade die in Abschnitt 13.2 genannten Gesetze haben so manche Änderung der deutschen Grenzen erlebt:

- 1890 kam Helgoland zu Deutschland
- 1919 musste Deutschland ansehnliche Gebiete an seine Nachbarn abtreten
- Ab 1938 erbeutete Hitler große Gebiete Europas und proklamierte schließlich das „Großdeutsche Reich“.
- Bis 1945 gingen sie alle wieder verloren.
- Der Geltungsbereich der Bundesgesetze umfasste ab 1949 auch nur einen Teil des Restes von Deutschland.
- Die letzte Änderung war 1990.

Nie kam jemand auf den Gedanken, wegen dieser Änderungen müssten alle Gesetze umgeschrieben werden, die Gesetze würden in neu erworbenen Gebieten nicht gelten, oder sie würden in ehemaligen Gebieten immer noch gelten. Ab 1919 galt eben in Nordschleswig dänisches Recht, im Elsass und in Lothringen französisches, denn dies waren die Länder, zu denen diese Gebiete jetzt gehörten. Deutsches Recht gilt in Deutschland, wie auch immer seine Grenzen gerade sind.

¹ Siehe dazu Abschnitt 13.2.1 auf S. 174

13.3 Gesetze ungültig, die aus der NS-Zeit stammen?

Behauptung: Die gesamte Gesetzgebung der NS-Zeit wurde von den Alliierten aufgehoben. Daher sind Gesetze, die aus dieser Zeit stammen, heute nicht mehr gültig. Das betrifft nicht nur z. B. die *Straßenverkehrsordnung*, sondern auch eine große Zahl anderer Vorschriften.

Das klingt zunächst schlüssig, aber das Argument löst sich in Luft auf, sobald man sich einmal die Quellen näher ansieht.

Die Alliierten haben keineswegs alles Recht aus der NS-Zeit aufgehoben, sondern das SHAEF-Gesetz Nr. 1 [54]b bezieht sich nur auf Vorschriften, durch die der Nationalsozialismus gefördert wurde oder die sonst den Menschenrechten widersprachen. Artikel I nennt eine Reihe davon namentlich, aber das Gesetz enthält auch Generalklauseln wie etwa Artikel II.4:

Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

Entsprechendes gilt für das Kontrollratsgesetz Nr. 1 [60], in dem analoge Regelungen für ganz Deutschland getroffen wurden. Sonstiges deutsches Recht blieb bestehen. Die alltägliche Verwaltung Deutschlands von 1945 bis 1949 erfolgte weitgehend auf der Grundlage des alten Reichsrechts, einschließlich der Weimarer Verfassung.

Es dienten keineswegs alle Gesetze aus der NS-Zeit unmittelbar dem Nationalsozialismus, sondern es wurden ja auch einige durchaus vernünftige Regelungen geschaffen. Diese blieben bestehen und gehörten zu dem vorkonstitutionellen Recht, das die Bundesrepublik nach Art. 123 (1) GG² 1949 grundsätzlich übernehmen konnte, so weit es dem Grundgesetz nicht widersprach. Das betraf sowohl Gesetze aus der Kaiserzeit und der Weimarer Republik als auch eine Menge von Vorschriften, die zwischen 1933 und 1945 entstanden. Beispiele:

- Die *Straßenverkehrsordnung* (StVO) [149] in ihrer heutigen Form geht auf das Jahr 1934 zurück.
- Das *Reichsnaturschutzgesetz* von 1935 galt in der Bundesrepublik bis 1976.

² Siehe Abschnitt 19.14 auf S. 235

- Das *Energiewirtschaftsgesetz* [118], ursprünglich von 1935, gilt heute noch.

Allerdings ist das letztere Gesetz durch die Liberalisierung des Energiemarktes inhaltlich inzwischen völlig auf den Kopf gestellt worden, und auch die StVO ist immer wieder den modernen Erfordernissen angepasst worden. Die rein formale Fortgeltung eines Gesetzes von damals bedeutet also keineswegs, dass auch die damaligen Inhalte noch gelten.

Zuweilen werden entsprechende Behauptungen auch auf sinnentstellende Zitate gestützt. So wird manchmal ein Urteil des Tribunal Général de la Zone Française d'Occupation aus dem Jahre 1947 [210] in dieser Weise verwendet. Es ging hierbei um das nach Kriegsende in Gang gekommene Verfahren gegen Heinrich Tillesen, einen der beiden Mörder, die 1921 Matthias Erzberger umgebracht hatten. Es wurde 1946 von deutschen Gerichten eingestellt, weil die Tat unter die Amnestieverordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 [37] fiel, mit der die Nazis alle ihre früheren Verbrechen und auch ähnlich gelagerte Taten der Strafverfolgung entzogen hatten. Als Erzberger ermordet wurde, war die NSDAP noch vollkommen unbedeutend und hatte nichts damit zu tun, aber die Tat fiel wegen der dahinter stehenden Ideologie auch unter die Amnestie, und Tillesen (der Deutschland nach der Tat verlassen hatte und erst 1932 zurückkehrte) wurde dafür nicht belangt. Er machte vielmehr Karriere und wurde als Held gefeiert. Förmlich außer Kraft gesetzt wurde die Amnestieverordnung [37] erst im Sommer 1947, einige Monate nach dem erwähnten Urteil des Tribunal Général durch das Kontrollratsgesetz Nr. 55 [65]. Die deutschen Gerichte von 1946 sahen die Verordnung [37] also nach wie vor als gültig an.

Das Tribunal Général als oberstes Gericht der Besatzungsmacht zog das Verfahren an sich, hob das Urteil auf, weil diese Amnestie Nazi-Unrecht gewesen sei, und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an ein anderes Gericht. Ausdrücklich wurde festgestellt, die Feststellung der Ungültigkeit der Amnestie sei für alle deutschen Gerichte und Verwaltungen bindend.

Es ist eine grobe Täuschung des Lesers, so zu tun, als hätte das französische Tribunal hier pauschal die Ungültigkeit jeglichen deutschen Rechts aus der NS-Zeit verordnet, etwa so¹:

Das Tribunal Général hat verbindlich mit Urteil vom 06.01.1947 festgestellt, dass weder der Reichstag noch die Reichsregierung 1933 verfassungsgemäß zustande gekommen ist, somit sind alle Gesetze, Gesetzesänderungen, Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse und Weisungen des hitlerschen Terrorsystems sowie alle Gerichtsentscheidungen aus dieser Zeit als nichtig anzusehen. ...

Das braune Terrorsystem der Jahre 1933 bis 1945 wurde vom Tribunal Général de la Zone Française D'Occupation Rastatt als "verfassungswidrig zustande gekommen" erklärt. Damit geht einher, dass ebenso wie die Verordnung vom 21.03.1933 auch alles andere kodifizierte Recht des Dritten Reiches verfassungswidrig zustande gekommen und somit nichtig ist.

In der Tat stellte das Tribunal fest, Reichstag und Regierung hätten damals keine verfassungsmäßige Basis gehabt, aber die hier daraus gezogenen Folgerungen finden in dem Text des Urteils keinerlei Stütze. Der Autor hat diesen Text entweder nicht gelesen, oder er führt den Leser bewusst in die Irre. Es ging in dem Verfahren um die Gültigkeit einer einzigen ganz bestimmten Verordnung, die tatsächlich klares Nazi-Unrecht war, nicht um die gesamte deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung. Außerdem ging es hier um den Inhalt der Verordnung, nicht um ihre Entstehungsgeschichte; dass der Reichspräsident das verfassungsmäßige Recht hatte, Notverordnungen zu erlassen² und dass wenigstens er auch ordnungsgemäß ins Amt gelangt war, bestritt niemand.

Ohnehin hatte die französische Besatzungsmacht nur die Kompetenz, in ihrer Zone den deutschen Behörden und Gerichten etwas vorzuschreiben. Und auch diese erlosch 1949. Entscheidungen, die in Deutschland insgesamt galten, traf nur der Kontrollrat. Zur im Überleitungsvertrag festgeschriebenen Fortgeltung alliierter Urteile siehe Abschnitt 8.5.2 auf S. 111

13.4 **Widerstandsrecht nach Art. 20 (4) GG**

„Reichsideologen“, die mit ihrer Meinung nicht durchdringen, berufen sich gerne auf das im

¹ <http://causa-lenniger.grundrechtepartei.de/archives/16389>

² [18] Art. 48 Abs. 2; s. Abschnitt 21.5 ab S. 240

Grundgesetz verbriefte Widerstandsrecht. Das Grundgesetz sagt in Artikel 20 Abs. 4:

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Wenn „Reichsideologen“ der Meinung sind, ihnen persönlich oder dem deutschen Volk insgesamt sei ein Unrecht widerfahren und sie bei Behörden und Gerichten mit ihrem Standpunkt nicht durchdringen können (was meistens der Fall ist), leiten sie daraus das Recht ab, der staatlichen Ordnung auch mit normalerweise illegalen Mitteln Widerstand zu leisten.

Die Juristen können gar nicht so leicht sagen, was denn genau passieren muss, damit man dieses Recht in Anspruch nehmen kann. Die KPD hat es Anfang der 50-er Jahre getan¹, weil die damalige Bundesregierung ihrer Meinung nach gegen die wahren Interessen Deutschlands handelte, ist damit aber 1956 beim Bundesverfassungsgericht im Verbotsverfahren gescheitert. Bei dieser Gelegenheit hat das Gericht auch einige wichtige allgemeine Ausführungen zu dem Thema gemacht².

Es muss zunächst eine konkrete und offenkundige Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung vorliegen, gegen die es absolut keine andere Abhilfe gibt. Individuelles Ungemach reicht nicht. Vielleicht hat der Beschwerdeführer ja auch gar nicht Recht. Das zu entscheiden ist letztlich Aufgabe der Gerichte. Wenn man die Möglichkeit hat, vor Gericht gegen das angebliche Unrecht zu klagen, fällt das Recht auf Widerstand jedenfalls regelmäßig weg, denn die Justiz bietet doch gerade die verfassungsmäßige Abhilfe. Die Logik der Behauptung würde zu dem Schluss führen, dass jeder das Recht auf Widerstand wahrnehmen kann, der in einem Rechtsstreit in letzter Instanz unterliegt.

Widerstand ist vor allem nur erlaubt gegen Versuche, „diese Ordnung zu beseitigen“, nämlich die des Grundgesetzes. Die meisten „Reichsideologen“ wollen diese aber gerade abschaffen und durch eine neue bzw. alte ersetzen. Das wird vom Artikel 20 (4) eindeutig nicht gedeckt. Oder aber sie leugnen, dass diese Ordnung überhaupt existiert; dann wäre der Versuch unsinnig, sie zu beseitigen, folglich kön-

nen sie sich nicht gegen einen solchen Versuch wehren, und erst recht können sie sich nicht auf deren Gesetze berufen.

Selbst ein eindeutiges Fehlurteil oder sonst ein objektives Unrecht (doch, doch, so etwas soll es geben!) ist ja noch lange kein Anschlag auf die grundgesetzliche Ordnung überhaupt, also keine Grundlage für das Recht auf Widerstand gegen die Staatsordnung. Mangelhafte Verwaltung oder als fehlerhaft angesehenes Handeln der Regierung sind es auch nicht. Aber meistens geht es gar nicht darum. So klagte jemand in Karlsruhe auf Aufhebung der Bundespräsidentenwahl des Jahres 2009, weil einige Mitglieder der Bundesversammlung seiner Meinung nach nicht stimmberechtigt waren. In diesem Zusammenhang nahm er auch das Recht nach Art. 20 (4) GG in Anspruch. Trotz eines Hinweises auf nicht vorhandene Erfolgsaussichten wurde die Beschwerde aufrechterhalten. Das Gericht nahm sie wegen mangelnder Beschwerdebefugnis nicht zur Entscheidung an und erlegte dem Beschwerdeführer eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 200 € auf [209].

¹ Zwar wurde der Absatz 4 erst 1968 in den Artikel 20 eingefügt, aber man war auch schon vorher der Meinung, dass gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen im Extremfall auch aktiver, nicht nur politischer Widerstand erlaubt sei

² Siehe dazu Abschnitt 22.1 auf S. 265

14 Vor Richtern und Gerichten

Wer den Staat und seine Gesetze nicht wahr haben will, der wird zwangsläufig dann und wann mit der Justiz zu tun haben. Auch hier haben die „Reichsideologen“ so ihre eigenen Ideen zur Zuständigkeit der Gerichte und zum Ablauf von Gerichtsverfahren. Einige dieser Punkte sollen hier behandelt werden.

14.1 Staatsgerichte wurden abgeschafft?

Eigentlich liegt das Rechtsprechungsmonopol beim Staat. Entsprechend hieß es im §15 des Gerichtsverfassungsgesetzes [122] in seiner Fassung von 1877 (in Kraft getreten 1879):

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§15 GVG wurde 1950 vom Bundestag aufgehoben [131].

Behauptung: Da §15 GVG abgeschafft wurde, gibt es keine Staatsgerichte mehr, also auch keine gesetzlichen Richter. Alle Gerichte sind entweder privat oder Ausnahme-, Sonder- oder Standgerichte.

Nach Art 92 GG¹ darf es nur Gerichte des Bundes oder der Länder geben, staatliche Gerichte also. Eine ähnliche Regelung enthielt auch schon die Weimarer Verfassung in Art. 103². Mit der Frage, wodurch genau ein Gericht ein staatliches Gericht wird oder wann es keines mehr ist, hat sich u. a. das Bundesverfassungsgericht beschäftigt³.

Ausnahmegerichte sind unzulässig, wären aber jedenfalls auch staatliche Gerichte. „Sondergerichte“ waren ein Teil der NS-Justiz; sie fallen ebenfalls unter das Verbot von Ausnahmege-

richten, genau wie auch „Standgerichte“, was ein rein militärischer Ausdruck ist. Daher tauchen die beiden letzten Ausdrücke in der Gesetzgebung gar nicht auf.

Die 1950 beschlossene Abschaffung von §15 GVG⁴ bewirkte in der Praxis gar nichts. Bis ins 19. Jahrhundert hinein gab es neben der staatlichen auch noch die kirchlichen, ständischen oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten sowie die städtischen und ritterschaftlichen Patrimonialgerichtsbarkeiten, und deren letzte Überbleibsel fielen nach dem 1879 neuen GVG weg. Ab 1919, spätestens aber 1949 war eine solche Vorschrift aber schon lange nicht mehr notwendig, schon weil sie nichts anderes gesagt hätte als Art. 92 GG. Die sonstigen Inhalte des alten §15 waren längst in andere Vorschriften integriert worden, so weit sie überhaupt noch anwendbar waren. Der GVG-Kommentar von Kissel/Mayer sagt dazu⁵:

Dass die Gerichte staatliche Gerichte sind (§ 15 a. F.) spricht der Gesetzestext heute nicht mehr ausdrücklich an; dass die verfassungsmäßige Gerichtsbarkeit nur staatlich sein kann, ist heute selbstverständlich... Ursprünglich aber war die Bestimmung notwendig und enthielt eine bedeutsame Reform, nämlich die Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit, ebenso der Präsentationsrechte bei der personellen Besetzung der Gerichte. Auch die Vorschrift, dass die geistliche Gerichtsbarkeit ohne „bürgerliche“ Wirkung ist, entfiel als etwas heute Selbstverständliches (Art. 140 GG).

Der alte §15 führte also 1879 keineswegs die staatliche Gerichtsbarkeit ein – die gab es schon lange. Vielmehr schaffte er die nicht-staatliche Gerichtsbarkeit ab. Durch seine Streichung wurde die staatliche Gerichtsbarkeit genau so wenig abgeschafft wie die geistliche, gutsherrliche usw. wieder eingeführt wurde.⁶

Kirchen oder Vereine haben durchaus eine interne, also private Gerichtsbarkeit, die aber nur für ihre Mitglieder gilt. Ihrer Jurisdiktion kann man sich also durch Austritt jederzeit entziehen. Bei der staatlichen Justiz geht das nicht.

¹ Siehe Abschnitt 19.9 auf S. 234

² [18]; s. Abschnitt 21.5 ab S. 240

³ [169] Rn. 44ff

⁴ [131] Art. 1 Abschnitt I

⁵ [263], Einleitung Rn. 55

⁶ Mehr zu der Frage, was die Aufhebung eines Gesetzes bewirkt und was nicht, in Abschnitt 13.1 ab S. 169

14.2 Es gibt gar keine gesetzlichen Richter?

Behauptung: Kein Richter ist in der Lage oder gewillt, den Nachweis zu erbringen, dass er der gesetzliche Richter im Sinne von GG Art. 101 (1) ist.

Falls man Ärger mit einem Gericht hat, ist es natürlich sehr bequem, sich nicht zur Sache zu äußern, sondern die Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit des Gerichts ganz allgemein in Frage zu stellen. „Reichsideologen“ leiden häufig unter der verwegenen Idee, dass es erstens grundsätzlich keine gesetzlichen Richter geben kann oder jedenfalls gibt und dass es zweitens vom guten Willen der Prozessparteien abhängt, ob der Mensch hinter dem Richtertisch nicht der Bürobote, sondern ein gesetzlicher Richter ist und ihm daher gnädigst erlaubt wird, in die Hauptverhandlung einzutreten (Abb. 47). Ein besonders schönes Beispiel¹:

Für den interessierten Laien: bis zur vollständigen Feststellung der Verfahrensbeteiligten, ist der Schwarzkittel ein Beamter (ausweispflichtig !) und noch KEIN Richter !

Erst wenn ihn die Beteiligten "akzeptieren", bsw. durch Beginn des eigentlichen Verfahrens, ist der Richter ein ges. Richter mit Polizeigewalt. Vorher nicht !

Die erneute Frage wurde mit 2 Stunden "Ordnungshaft" quittiert ! Nur: durch wen ? Die Beamtin war noch nicht in den Richterstand erhoben, da wir noch immer auf der Klärung der Namen bestanden !

Dass man sich den Richter aussuchen kann, muss eine ganz neue Erfindung sein. Nur am Rande sei bemerkt, dass ein Richter kein Beamter ist und auch nach Ende der Verhandlung nicht wieder zu einem wird.

In Bezug auf den gesetzlichen Richter werden mehrere Argumente immer wieder verwendet, auf die hier näher eingegangen werden soll.

14.2.1 Wie man gesetzlicher Richter wird

Wie wird ein gesetzlicher Richter eigentlich zu einem solchen?



Abb. 47: ein deutsches Gericht aus „reichsideologischer“ Perspektive

Ganz klar, nach Meinung des allgemein bekannten und beliebten Oberjuristen Kraschinski²:

Ein gesetzlicher Richter wird gewählt. Vom "Volke!"

In der Tat gibt es Länder, in denen die Richter zumindest der örtlichen Instanzen genau wie die Bürgermeister und manchmal auch die Staatsanwälte von der Bevölkerung gewählt werden. So ist es etwa in einer ganzen Reihe von Bundesstaaten der USA. Aber ist das deswegen zwingend für die ganze Welt? Viele andere Staaten kennen ein solches Verfahren nicht. In Deutschland gab es das nie.

„Gesetzlich“ wird ein Richter zunächst dadurch, dass er nach den jeweils geltenden Gesetzen dazu bestimmt wird. Da in den deutschen Gesetzen keine Wahl der Richter durch das Volk vorgesehen ist, gibt es auch kein solches Erfordernis. Das schien auch der IPD-Chefjurist vonRoit zu wissen, der zum Besten gab, dass³

nur der Reichsminister der Justiz Bedienstete der Justiz ernennt.

Also, was denn nun? Volk oder Reichsjustizminister?

Der Gedanke der Richterwahl durch das Volk klingt sehr attraktiv und demokratisch, birgt jedoch Risiken. Der Richter soll allein Recht und Gesetz verpflichtet sein. Wenn er aber auch

¹ Altes IPD-Forum [316]c, Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von Krascher vom 09. 07. 08, 13:31 Uhr

² Altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „Rechtsprechung der BRdV - Diktatur“, Beitrag von Krascher vom 02. 03. 08, 20:23

³ Altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von vonRoit vom 16. 04. 08, 13:10 Uhr

Rücksicht auf den Wählerwillen nehmen muss, könnte er unter Umständen nicht unabhängig genug sein, um unpopuläre Urteile zu fällen, wenn das Gesetz es erfordert.

Bezogen auf einen konkreten Fall wird der Richter dadurch zum gesetzlichen Richter, dass er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts für diese Sache zuständig ist¹. Auch mit dem Geschäftsverteilungsplan haben die „Reichsideologen“ gewisse Probleme; mehr dazu in Abschnitt 14.3 ab S. 180.

14.2.2 Keine Gewaltenteilung?

Richter wird man in Deutschland, indem man vom zuständigen Justizminister (in der Regel dem des Bundeslandes, außer bei Bundesrichtern) dazu ernannt wird. Dieser führt auch die oberste Dienstaufsicht.

Damit, so wird behauptet, wird gegen die Gewaltenteilung verstoßen, weil die Exekutive (Minister) Einfluss auf die Judikative nimmt, und die Richter sind daher gar nicht unabhängig²:

Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen³. Daran ändert auch die Dienstaufsicht nichts, der jeder öffentlich Bedienstete in irgendeiner Weise unterliegt, denn das *Richtergesetz* [133] sagt in §26:

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. ...

(3) Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Weisungen für die Urteile des Richters sind damit also nicht verbunden, und wenn der Richter doch diesen Eindruck hat, kann er sich dagegen wehren; entscheiden tut dann ein Gericht. Bekanntlich gibt es immer wieder Urteile, die für die Exekutive sehr unangenehm sind. Das dies den beteiligten Richtern zwingend schadet, lässt sich nicht feststellen. Da der Justizminister der parlamentarischen Kontrolle unterliegt, ist das Demokratieprinzip eingehalten. Allerdings führt der Justizminister nur die oberste Dienstaufsicht und wird sich höchst selten konkret mit einem bestimmten Richter beschäftigen; das tut

¹ [263] §16 Rn. 35

² [296]b S. 74ff

³ GG Art. 97 (1); DriG [133] §25

eher der Gerichtspräsident, und der ist auf jeden Fall ein Richter.

Nichtsdestoweniger sind Richter ein Teil der Staatsgewalt. Unabhängigkeit bedeutet nicht schrankenlose Handlungsfreiheit. Die absolute Trennung der Staatsgewalten gibt es nicht – sie müssen auf vielerlei Weise zusammenwirken. Dazu gehört, dass sie sich gegenseitig kontrollieren und Grenzen setzen. Ein Staat im Staate darf die Justiz nicht sein.

Die Ernennung der Richter durch die Regierung ist eine sehr alte deutsche Rechtstradition, sehr viel älter als die Bundesrepublik⁴, aber sicher könnte man es auch anders machen, und in manchen anderen Ländern wird es tatsächlich anders gemacht. Juristenvereinigungen haben wiederholt entsprechende Vorschläge auf den Tisch gelegt. Aber weder verstößt das deutsche Verfahren gegen die Grundregeln der Rechtsstaatlichkeit, nur weil es Alternativen gibt, noch sind diese Alternativen ohne ihre eigenen Risiken und Nebenwirkungen. Wenn der Zugang zum Richteramt und das Vorankommen auf der Laufbahn nur unter den Richtern selbst ausgemacht würden, böten sich ebenfalls Möglichkeiten, die Unabhängigkeit des einzelnen Richters durch Entscheidungen hinsichtlich Einstellung, Versetzung oder Beförderung unangemessen einzuschränken, nur eben andere. Das Ideal gibt es nicht.

14.2.3 Keine Erlaubnis nach Rechtsberatungsgesetz

Das *Rechtsberatungsgesetz* (1935 als *Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung* [130]a erlassen) geht auf Vorbereitungen aus den 20-er Jahren zurück. Bis dahin konnte im Sinne der Gewerbe-freiheit jeder jeden rechtlich beraten. Mit dem Argument, die Qualität der Dienstleistung müsse gewährleistet sein, war ab jetzt gewerbliche außergerichtliche Rechtsberatung außer Rechtsanwälten, Patentanwälten, Steuerberatern und Notaren nur noch Inhabern einer besonderen Erlaubnis des Reichsjustizministers möglich.

Behauptung: Da der Reichsjustizminister seit 1945 keine solche Erlaubnis mehr ausgestellt hat und daher keine heute amtierenden Richter, Staatsanwälte usw. eine

⁴ Siehe etwa die Weimarer Verfassung [18] Art. 104 sowie die preußische Verfassung von 1850 [14] Art. 87; die Bismarck-Verfassung von 1871 [16] äußert sich dazu nicht

vorweisen können, ist ihre Tätigkeit illegal.

Wer dies behauptet, hat den Gesetzestext nie auch nur flüchtig gelesen. Das Gesetz galt, wie schon gesagt, nie für Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Notare usw. oder für gerichtliche Vorgänge überhaupt, sondern regelte ausschließlich die außergerichtliche gewerbliche Rechtsberatung. Der Bezug auf den „Reichsjustizminister“ wurde nach dem Krieg aus dem Text gestrichen und durch einen auf die „zuständige Behörde“ ersetzt. Welche das ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Landesgesetz. Außerdem existiert dieses Gesetz heute nicht mehr¹.

Das Gesetz wurde u. a. benutzt, um Juden aus dem Rechtswesen zu verdrängen. Dass Juden eine Erlaubnis zur Rechtsberatung nicht erhielten, stand aber nicht im Gesetz selbst, sondern in der *Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes*. Diese fiel natürlich bei Kriegsende weg. Dass die Bundesrepublik das Gesetz im Prinzip beibehielt [130]b, hat für viel Kritik gesorgt, aber niemals hat sich ein kompetenter Jurist in dem Sinne geäußert, es existiere gar nicht mehr.

Im Übrigen hat sich die Sache erledigt, weil das Gesetz im Jahre 2008 durch das *Rechtsdienstleistungsgesetz* [130]c ersetzt worden ist. Und wer darauf pocht, dass Gesetze aus der NS-Zeit grundsätzlich nicht mehr gelten, wie es viele „Reichsideologen“ tun, der darf sich ja auf dieses auch nicht berufen.

14.2.4 Keine Ernennung durch den Reichsjustizminister

Behauptung: Da die Dienstaufsicht über alle Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Reichsjustizminister liegt und es diesen seit 1945 nicht mehr gibt, kann kein Richter oder Staatsanwalt rechtens im Amt sein.

Als Beleg für diese Behauptung wird gelegentlich² das

auch in der BRdvd geltende [...] GVerfRIV

genannt. Schon alleine die falsche Abkürzung lässt tiefe Einblicke in das bei den „Reichsideo-

¹ Mehr dazu in Abschnitt 13.3 auf S. 179

² Altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „Wahlanfechtung wegen Wahlbetrugs“, Beitrag von vonRoit vom 18. 03. 08, 09:25

logen“ herrschende Maß an Sachkunde zu. In Wirklichkeit ist die *Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung* (GVerfRegIV) [46] gemeint.

Es handelte sich dabei um eine Verordnung aus dem Jahre 1935, in der für den Bereich der Justiz die Konsequenzen aus der von den Nazis durchgeführten „Gleichschaltung“ der Länder gezogen wurden. Da die Landesbehörden jetzt auch nicht mehr für die Justiz zuständig waren, ging die Dienstaufsicht über alle deutschen Gerichte und auch für den Strafvollzug auf den Reichsjustizminister über. Nach 1945 und der Neugründung der Länder erhielten diese zunächst von den Besatzern die Gerichtshoheit zurück. Sie behielten sie auch, als 1949 das Grundgesetz in Kraft trat. Es kamen lediglich noch die Bundesgerichte dazu, aber die weitaus meisten Gerichte in Deutschland sind Einrichtungen der Länder.

Somit führte die Verordnung nach dem Krieg nur noch ein Schattendasein, war weitgehend gegenstandslos und wurde 2006 schließlich abgeschafft³. Wer sich heute noch darauf beruft, hat wohl nicht mitbekommen, dass es heute wieder rechtsfähige Bundesländer gibt.

14.2.5 Alliierte Vorbehalte

Das SHAEF-Gesetz Nr. 2 [54]c erklärte die meisten deutschen Gerichte für geschlossen und erlaubte ihnen und den Richtern, Staatsanwälten, Notaren und Rechtsanwälten die Wiederaufnahme ihrer Arbeit nur unter bestimmten Bedingungen. Sie mussten einen vorgeschriebenen Eid leisten und benötigten eine Zulassung der zuständigen Militärregierung.

Behauptung: Da kein heute amtierender Richter, Staatsanwalt usw. eine solche Zulassung vorweisen kann, ist seine Tätigkeit illegal.

Diese Behauptung stützt sich auf die schon zuvor als falsch gezeigte Annahme, die Alliierten würden immer noch irgendwelche Staatsgewalt in Deutschland ausüben. Die entsprechenden Gesetze sind seit über 60 Jahren gegenstandslos. Die Alliierten setzten die deutsche Rechtsprechung bereits während der Besatzungszeit wieder in Gang, so bald es möglich war. Schon aus der bei den „Reichsideologen“ überaus beliebten BK/O (47) 50⁴ geht hervor, dass es 1947 in Berlin deutsche Gerichte gab, denn diese An-

³ [109]c Art. 21

⁴ [64], Volltext in Abschnitt 21.13 auf S. 246

ordnung enthält Festlegungen über ihre Befugnisse.

Spätestens seit das Besatzungsstatut in Kraft trat, liegt die Rechtsprechung wieder bei den deutschen Gerichten sowie den dort tätigen Richtern usw. Dort hieß es nämlich¹:

Abgesehen von den in diesem Statut enthaltenen Beschränkungen besitzen der Bund und die ihm angehörigen Länder volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren Verfassungen.

Der weitere Text enthält aber keinerlei einschränkende Bestimmungen über die Justiz. Solche hätten ja auch nur bis 1955 gegolten. Nur Angelegenheiten der Alliierten selbst fielen nicht in die Jurisdiktion der deutschen Gerichte². Die Gerichte in der Bundesrepublik arbeiten also auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze, nicht von alliierten Vorschriften aus der Besatzungszeit.

14.3 Keine gültigen Geschäftsverteilungspläne?

Der „gesetzliche Richter“ nach Art. 101 (1) GG muss unparteiisch sein und darf deshalb nicht speziell für einen bestimmten Fall ausgesucht werden. Um das zu verhindern, muss sich ein Gericht nach GVG [122] jährlich einen Geschäftsverteilungsplan (GVP) geben, aus dem schon im Voraus hervorgeht, welcher Spruchkörper und welcher Richter für welche Fälle zuständig ist (s. bes. GVG §21e). Das Bundesverfassungsgericht hat im Laufe der Jahre mehrfach zu diesem Punkt Stellung genommen und dabei die Latte an einen rechtmäßigen GVP recht hoch gelegt. Es handelt sich also um einen bedeutenden Punkt.

Der Plan muss der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Welche das ist, entscheidet der Präsident des Gerichts³. Viele Gerichte veröffentlichen den GVP im Internet. Auf jeden Fall muss er in der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen.

Behauptung: Alle Geschäftsverteilungspläne deutscher Gerichte sind nichtig. Und ohne GVP gibt es keinen gesetzlichen Richter.

¹ [73] Abs. 1

² AHK-Gesetz Nr. 13 vom 9. Dezember 1949

³ GVG [122] §21e Punkt 9

Meist wird diese Behauptung völlig pauschal erhoben, ohne auch nur den Anschein eines Beweises. Gräbt man nach, stößt man auf die folgenden Argumente.

- *Der GVP wurde nicht auf Verlangen vorgelegt.*

Wenn „Reichsideologen“ behaupten, es sei ihnen kein GVP vorgelegt worden, meinen sie damit in der Regel, dass ihnen keiner präsentiert wurde, der ihren persönlichen Formvorstellungen entspricht. Das sind natürlich zwei verschiedene Dinge.

- *Der vorgelegte GVP trägt weder Unterschriften noch Dienstsiegel, noch liegt er in der Form vor, die nach dem Urkundengesetz und dem BGB erforderlich ist.* Im IPD-Internetforum hieß es dazu⁴:

Nur genügen die GVP in dt. Gerichten noch nicht einmal den einfachsten Formvorschriften (§§ 125, 126 BGB, Urkundengesetz, etc. pp) und sind somit nichtig. Immer.

Kein Gesetz verlangt, dass der originale GVP in Urschrift vorgelegt wird. Eine Ausfertigung genügt. Deren Form legt der Präsident fest. Der GVG-Kommentar von Kissel / Mayer sagt dazu⁵:

Außerdem sind Abdrucke der Beschlüsse (nicht die Urschriften) und andere Inhalte des Protokolls auf einer Geschäftsstelle des Gerichts, die der Vorsitzende des Präsidiums bestimmt, „zur Einsichtnahme aufzulegen“ ... Diese Offenlegung stellt eine mindere Form der Veröffentlichung dar und soll es jedermann ohne Darlegung eines Interesses ermöglichen, sich ungehindert über die Besetzung des Gerichts und die Geschäftsverteilung zu unterrichten, wenn er dies wünscht. ... Einsicht in die Geschäftsverteilungsbeschlüsse, Protokolle usw., also in die Akten des Präsidiums, kann nur der Präsident oder aufsichtführende Richter gewähren. [Hervorhebung im Original]

Formvorschriften für bürgerliche Rechtsgeschäfte nach dem BGB sind nicht anwendbar. Außerdem gibt es kein „Urkundengesetz“, höchstens ein „Beurkundungsgesetz“, das hier aber nicht an-

⁴ Strang „GVP“, Beitrag von Krascher vom 18. 04. 08, 10:20 Uhr

⁵ [263] §21e Rn. 75f

wendbar ist. Der GVP ist keine Urkunde im Sinne dieser Vorschriften, sondern die Anforderungen an ihn werden im GVG und in der jeweiligen Gerichtsordnung geregelt.

Warum machen wir uns eigentlich die ganze Mühe? Der große Rechtsgelehrte Kraschinski, der hier schon mehrfach rühmlich zu Wort gekommen ist¹, fasst die Situation klar und deutlich folgendermaßen zusammen²:

... selbst wenn ein GVP in Formvollendung vorläge - wie oft wollen wir das noch "behandeln" ?? - ist der GVP nichtig ! Beweis: die Ausführungen der Juristen selbst, im gr. Kommentar zum GG, Art. 101 (1) GG Rn 52 - 56, v. Mangoldt, Klein, Starck. => er ist generell nichtig !

Na, wenn das so ist, braucht man doch gar keine langen Debatten über Siegel und Unterschriften zu führen ... Nur steht im Grundgesetzkommentar von v. Mangoldt usw. [20]e nichts dergleichen, sonst wäre das sicher schon jemandem aufgefallen. Dort werden nur bestimmte einzelne Probleme in Verbindung mit der Aufstellung eines rechtmäßigen GVP diskutiert. Außerdem bezieht sich das Zitat auf die 4. Auflage; in der aktuellen 5. Auflage ist dieser Abschnitt bedeutend kleiner geworden. Auch der GVG-Kommentar von Kissel / Mayer [263] weiß nichts davon. Und was da auch immer steht – ein Kommentar ist nicht bindend. Nur Gesetze sind es.

Manche „Reichsideologen“ erwarten auch schlicht und einfach zu viel vom GVP. So stellte einer³ eine „Checkliste“ auf, in der unter anderem abgefragt wurde:

Ergibt sich aus dem GVP, wie und vom wem die sog. Staatsanwälte gewählt sind?

Erstens werden Staatsanwälte überhaupt nicht gewählt, denn sie sind Beamte. Und zweitens tauchen sie nicht im Geschäftsverteilungsplan auf, denn der regelt die Arbeit der Richter.

Die Behauptungen, deutsche Richter würden allesamt ohne gültigen Geschäftsverteilungs-

¹ Siehe besonders Abschnitt 1.3.4 auf S. 25

² Altes Internetforum der IPD [316]c, Strang „Aufbruch zu einem Rechtsstaat“, Beitrag von Krascher vom 22. 04. 08, 11:12 Uhr; ders. im Strang „Widerspruch der E. V.“, Beitrag vom 21. 04. 08, 13:49 Uhr; ebenso im Strang „GVP“, Beitrag vom 18. 04. 08, 10:20

³ Altes Internetforum der IPD [316]c, Strang „Aufbruch zu einem Rechtsstaat“, Beitrag von Robinhood vom 21. 04. 08, 20:59

plan arbeiten und wären daher gar keine gesetzlichen Richter, entpuppen sich also als heiße Luft.

14.4 **Anwaltszwang eine Erfindung der Nazis?**

Unsinnig, wenn auch sehr beliebt, ist die Ablehnung des Anwaltszwangs bei bestimmten Verfahren mit dem Argument, dieser sei eine Erfindung der Nazis und durch das *Rechtsberatungsgesetz* eingeführt worden.

In Wirklichkeit hat schon der des Nazitums gänzlich unverdächtige Kaiser Friedrich II. im 13. Jahrhundert solche Regelungen erlassen, um dem einfachen Mann im Gericht eine Chance gegen die Adligen zu geben, die entweder selbst rechtskundig waren, einen Anwalt bezahlen konnten oder ohnehin die Gerichtsherren waren (Konstitutionen von Melfi, 1231).

Im deutschen Zivilprozess gründet sich der Anwaltszwang auf §78 ZPO, und der stammt aus dem Jahre 1879. Bei den anderen Gerichtsbarkeiten gelten das *Gerichtsverfassungsgesetz* und die jeweiligen Prozessordnungen, die alle entweder aus der Kaiserzeit stammen (wie die StPO und das GVG) oder erst nach dem Krieg entstanden sind (wie die VerwGO und die FGO).

Dass das gar nicht mehr existierende *Rechtsberatungsgesetz* mit den Vorgängen vor Gericht überhaupt nichts zu tun hatte, sondern allein die außergerichtliche gewerbliche Rechtsberatung regelte (siehe Abschnitt 14.2.3 auf S. 178), lässt sich durch einen Blick auf den Text schnell feststellen. Aber das ist nun mal nicht die starke Seite der „Reichsideologen“, wie schon öfter gezeigt.

14.5 **Wie man eine Verhandlung sprengt (oder es versucht)**

In dem sicheren Bewusstsein, im alleinigen Besitz endgültiger und ewiger Wahrheiten zu sein, benutzen die „Reichsideologen“ die Gerichte als Bühne, wo immer sie die Gelegenheit dazu haben. Dies können auch OWiG-Verhandlungen über Bußgelder in läppischer Höhe sein. Dort sorgen sie auf ihre spezielle Art für Verwirrung und Verärgerung, weniger dagegen für die Wahrheitsfindung. Richter und andere Justizpersonen haben immer wieder ihre helle Freude an derartigen Querulanten, die zwar keinen Schimmer vom Gesetz und vom Verfah-

ren haben, denen das aber noch keiner mitgeteilt hat.

Ein Richter, der ein solches Verfahren am Halse hat, ist wahrhaftig nicht zu beneiden. Un- erfahrene und im Verfahren nicht völlig sattelfeste Richter lassen sich dadurch manchmal tatsächlich aus der Spur bringen. Das wird dann in den einschlägigen Internet-Foren stets als großer Sieg gefeiert.

14.5.1 Geschäftsverteilungsplan bemäkeln

Zunächst marschieren sie ins Geschäftszimmer und verlangen Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan. Na schön, warum nicht, das ist ihr gutes Recht. Allerdings ist es seit Grundsteinlegung der Welt noch nie vorgekommen, dass ihnen einer vorgelegt wurde, der von Form und Inhalt her Gnade in ihren Augen fand (siehe Abschnitt 14.3 auf S. 180). Diesen Umstand kleidete einer mal¹ in die hübsche Formulierung:

Ich weiss zwar noch nicht wirklich, wie ein ordnungsgemäßer GVP aussehen müsste - war mir jedoch sicher, keinen gesetzesmäßig geführten GVP vor mir zu haben: ... Wie muss ein nach Gesetz geführter GVP aussehen?

Aha, und wie will der Herr Feierabendjurist dann einen mustergültigen Geschäftsverteilungsplan als solchen erkennen, wenn er wider Erwarten doch mal einen zu sehen kriegt? Und daraus folgern die Leute dann, dass es an diesem Gericht gar keinen gesetzlichen Richter gibt, wenn es denn je irgendwo einen gab². Gestärkt durch dieses Bewusstsein steuern sie daraufhin den Sitzungssaal an.

14.5.2 Falsche Gerichtsordnung anwenden

„Reichsideologen“ betrachten offenbar die Zivilprozessordnung (ZPO) als eine Art Oberverfahrensordnung, die ganz allgemein immer gelte, auch in Straf- oder Finanzprozessen.

¹ Altes IPD-Internetforum, Strang „Akteneinsicht“, Beitrag von Kampfgeist als Teil des Eintrags von Krascher vom 12. 04. 09, 23:49

² Fast alle Zitate aus dem alten IPD-Internetforum [316]c, Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“. Hier: Beitrag von sweetsina vom 11. 04. 08, 22:35 Uhr

IPD-Chefideologe und Rechtsgelehrter vonRoit lehrte uns³:

Grundsätzlich gilt natürlich auch die ZPO für Strafprozesse, weil sich Rechtsnormen nicht widersprechen dürfen!

Natürlich ist immer die für das jeweilige Gericht gültige Verfahrensordnung anzuwenden, ob es nun die FGO oder die StPO ist. Vor einem Widerspruch braucht man keine Angst zu haben, weil ja ganz verschiedene Dinge geregelt werden.

Dessen ungeachtet stützen sich die „Fachkreise“ oft z. B. auf die §§ 42-47 der ZPO⁴ (siehe unten), auch in Verfahren nach StPO (etwa OWiG-Sachen) oder anderen Gerichtsordnungen⁵. Das kann zu recht ulkigen Ergebnissen führen. Der Einfachheit halber wollen wir die folgenden Beispiele auf der Grundlage der ZPO diskutieren. Die Regeln nach StPO sind ähnlich, aber nicht identisch. So darf z. B. ein Beschuldigter im Strafverfahren nicht alleine Einsicht in die Akten nehmen, während eine Partei im Zivilprozess das darf.

14.5.3 Verhandlungsbeginn torpedieren

„Reichsideologen“ unterscheiden gerne zwischen der eigentlichen Hauptverhandlung und der „Vorverhandlung“, in der angeblich die Formalien wie etwa die Identität der Parteien und ihrer Vertreter geklärt werden.

In der Hauptverhandlung gelte die bei diesem Gericht jeweils anzuwendende Prozessordnung, etwa die StPO, während in der Vorverhandlung immer die ZPO maßgeblich sei⁶.

Dumm ist dabei nur, dass es den Begriff der „Vorverhandlung“ weder in der ZPO noch in der StPO noch sonstwo gibt, sondern zum Hauptverfahren gehört stets die Hauptverhandlung. Und natürlich ist immer die für das jeweilige Gericht gültige Verfahrensordnung anzuwenden, welche immer das auch sei. Von einem auch

³ Strang „Recht in der BRDvD“, Beitrag von vonRoit vom 13. 05. 09, 17:09 Uhr

⁴ Siehe Abschnitt 21.2 auf S. 238

⁵ Altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“ Beitrag von schlesier vom 24. 03. 09, 09:04 Uhr

⁶ [316]c, Strang „Vorverhandlung allgemein“, Beitrag von vonRoit vom 03. 04. 08, 12:40 Uhr, sowie Zitat aus einem Vortrag desselben am 29. 03. 08 in Memmingen im vorhergehenden Beitrag von Der_Student vom 02. 04. 08, 19:02 Uhr

nur phasenweisen Vorrang der ZPO vor allen anderen Verfahrensordnungen steht im Gesetz nichts.

14.5.4 Kontrolle der Anwesenden

Weiterhin nehmen sie für sich in Anspruch, erst einmal kontrollieren und genehmigen zu müssen, wer alles am Verfahren teilnehmen will.

Aus §43 ZPO leiten sie das Recht ab, dass sich alle Beteiligten am Verfahren (Richter, Protokollführer, Staatsanwalt, Sachverständige, Zeugen, gegnerische Anwälte, nicht aber die Zuschauer¹ — was für'n Glück) mit vollem Namen, Adresse, Dienstaussweis, Nachweis der Staatsangehörigkeit und sogar Bestallungsurkunde bei ihnen vorstellen und legitimieren müssen, bevor sie die Eröffnung des eigentlichen Verfahrens zu genehmigen geruhen².

Wie sie das aus dem Gesetz herauslesen, bleibt ihr Geheimnis. Sie berufen sich dabei auf den ZPO-Kommentar von Zöller [264]. Da steht aber nur, dass den Parteien die Namen der beteiligten Richter vorher bekannt sein müssen. Es könnte nämlich sein, dass man schon vor der Verhandlung einen Ablehnungsgrund kennt. Da jedoch der Name des Richters oder der Richter aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich ist und auch im Terminaushang erscheint, der gut sichtbar am Eingang des Gerichtsgebäudes und an der Tür des Sitzungssaals angebracht ist, sollte das kein Problem sein. Weitere biographische Details oder seinen beruflichen Werdegang braucht der Richter nicht preiszugeben. Andere Prozessbeteiligte wie etwa den Protokollführer oder den Staatsanwalt oder erst recht die Prozessgegner kann man nicht ablehnen, und daher braucht man sie auch nicht vorher zu kennen.

Analog dazu sagt §24 Abs. 3 Satz 2 der StPO:

Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen sind die Richter und Schöffen, aber nicht z. B. der Protokollführer oder der Staatsanwalt.

¹ Altes IPD-Internetforum, ausnahmsweise Strang „Recht in der BRD“, Beitrag von Krascher vom 01. 12. 08, 00:38 Uhr

² Altes IPD-Internetforum [316]c, wieder Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“. Beitrag von Krascher vom 24. 04. 08, 21:41 Uhr

14.5.5 Richter und Gericht ohne Ansehen der Gründe ablehnen

Wer sich im Saal hinter dem Richtertisch verschanzt und das Verfahren zu leiten beansprucht, gegen den wird auf der Stelle ein Ablehnungsantrag nach §42 ZPO gestellt.

Damit schießt sich der „Reichsideologe“ aber in den eigenen Fuß, denn §42 ZPO bezieht sich nur auf gesetzliche Richter. Das muss man schon sein, um ablehnbar zu sein. Ein nicht gesetzlicher Richter ist überhaupt kein Richter und als gar nicht anwesend zu betrachten. Daher kann er nicht abgelehnt werden. Also erkennt man mit dem Ablehnungsantrag den Richter als gesetzlichen Richter an.

„Starke politische Gegnerschaft“ des Richters ist ein Ablehnungsgrund. Der trifft auf jeden Richter zu, der sich erkühnt, sich als Richter aufzuspielen und die Ansichten der „Reichsideologen“ nicht zu teilen, also auf jeden³. Sollte der Unglückliche etwa auch noch durch Wortwahl, Tonfall, Mimik oder Gestik andeuten, dass die rechtliche Welt der „Reichsideologen“ nicht ganz die seine ist, dann ist das umso mehr Grund für den sowieso unausweichlichen Ablehnungsantrag⁴.

Richter können abgelehnt werden, aber nur einzeln, nicht pauschal das gesamte Gericht. Es muss auch ein konkreter Grund angeführt oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Man kann einen Richter nicht schon deswegen ablehnen, weil er im Geschäftsverteilungsplan steht, was auch schon versucht worden ist⁵.

Nicht ablehnen kann man dagegen Protokollführer oder andere Beteiligte am Verfahren. Schon gar nicht kann man sich den Staatsanwalt aussuchen. Wer von dem Unparteilichkeit verlangt, hat irgendetwas völlig missverstanden⁶.

14.5.6 Folgen des Ablehnungsantrags

Die „Reichsideologen“ glauben, allein die Stellung eines Antrags auf Ablehnung

³ Ebd., Beitrag von Krascher vom 22. 09. 08, 13:51 Uhr

⁴ Ebd., Beitrag von schlesier vom 24. 04. 08, 18:29 Uhr

⁵ Ebd., Beiträge von Wolkenschieber vom 23. 02. 09, 02:49 Uhr sowie vom 07. 09. 09, 12:24

⁶ Ebd., Beitrag von Krascher vom 24. 04. 08, 21:55 Uhr; Beitrag von Der_Dipl_Ing vom 21. 05. 08, 18:19 Uhr; Beitrag von vonRoit vom 23. 09. 08, 12:47 Uhr

eines Richters würde diesen aus dem Verfahren katapultieren, und handeln entsprechend¹.

Ein Ablehnungsantrag ist nur ein Antrag und bewirkt zunächst einmal gar nichts, denn der Richter ist erst dann tatsächlich abgelehnt, wenn nach §§45f ZPO (oder den analogen Regeln in der jeweiligen Prozessordnung) im Sinne des Antrags entschieden wurde. Der Richter ist zwar verpflichtet, eine solche Entscheidung unverzüglich zu erwirken, und bis dahin ist er nur eingeschränkt handlungsfähig, aber er ist immer noch der Richter.

Über den Ablehnungsantrag könne auch niemand an dem Gericht entscheiden, vor dem die Verhandlung stattfindet, sondern das dürfe nur die nächst höhere Instanz².

Zunächst ist das unlogisch, denn wenn der Richter schon alleine durch den Antrag aus dem Verfahren ausscheidet, was gibt es dann noch zu entscheiden? Ein Blick in die Prozessordnung hilft jedenfalls weiter, etwa in §45 (1) ZPO, wenn es denn schon unbedingt die ZPO sein muss:

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

Die nächste Instanz kommt nur zum Zuge, wenn das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig wird (§45 (3) ZPO).

Aus §44 ZPO wird weiter abgeleitet, dass ein Richter, gegen den sie einen Ablehnungsantrag gestellt haben, nicht nur automatisch abgelehnt ist, sondern es auch für alle Zeiten bleibt — allein durch den gestellten Ablehnungsantrag, selbst wenn er verworfen wurde³.

Auch die Rechtsquelle dafür bleibt ein sorgfältig gehütetes Geheimnis. Der §44 sagt absolut nichts dergleichen. Allenfalls §47 sagt, dass der Richter bis zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag nur unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen darf. Wird der Antrag aber verworfen, ist er uneingeschränkt wieder im Amt.

Aus ihrem ganz speziellen Gesetzesverständnis leiten die „Reichsideologen“ das Recht her, die Verhandlung allein

kraft ihres Ablehnungsantrags als beendet ansehen zu dürfen⁴. Schönes Beispiel⁵:

Somit war die Dame [nämlich die Richterin, Anm. d. Verf.] abzulehnen. Die Beklagtenseite verließ daraufhin mit des gesamten Publikum den Saal !

Hinterher können sich die Leute dann nicht genug über das Versäumnisurteil aufregen.

14.5.7 Verhältnis zum Richter

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Kann auf dieser Grundlage jeder Mann von der Straße jedem Richter vorschreiben, was der urteilen soll? Das ist unter „Reichsideologen“ Gemeingut, aber leider nicht unter der Richterschaft. Wer sich nach dem Motto „Ich bin das Volk“ als Souverän des Richters aufspielt, wird recht schnell die höheren Gemeinheiten der Verfahrensordnung wie etwa Ordnungsstrafen usw. kennen lernen. Noch recht wohlwollend bemerkte dazu ein baden-württembergisches Gericht⁶:

Vorweg bemerkt die Kammer, dass die Betroffene offenkundig von falschen Vorstellungen über Rolle und Funktion einer unabhängigen Justiz und Richterschaft in einem Rechtsstaat geleitet ist: "Oberster Souverän" (Bl. 2 u. 4 ihres Schreibens vom 15.09.2009) aller staatlichen Gewalt ist nicht die Betroffene, sondern das deutsche Volk in seiner Gesamtheit (Art. 20 Abs. 1 GG). Der Eid der Richter in Baden-Württemberg folgt aus § 4 LRiG BW und nicht dem Bundesbeamtengesetz und bewirkt selbstredend keine individuellen "Weisungsrechte" der Betroffenen an ein Gericht oder dessen Richter.

14.5.8 „Offenkundige Tatsachen“ postulieren

Was selbstverständlich ist, braucht man nicht extra zu beweisen. Dem trägt §291 der ZPO [147] Rechnung durch die Regel:

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Wie wird eine Tatsache bei Gericht offenkundig?

¹ Ebd., Beitrag von Der_Dipl_Ing vom 11. 09. 09, 23:07 Uhr

² Ebd., Beitrag von Adlerin vom 28. 05. 09, 02:48 Uhr

³ Ebd., Beitrag von Krascher vom 03. 03. 08, 13:14 Uhr

⁴ Ebd., Beitrag von Krascher vom 03. 03. 08, 13:14 Uhr

⁵ Ebd., Beitrag von Krascher vom 09. 07. 08, 13:31 Uhr

⁶ Zitiert ebd., Beitrag von Adlerin vom 23. 09. 09, 16:04 Uhr

- Entweder ist sie allgemeinkundig. Allgemeinkundig ist eine Tatsache, die einer beliebig großen Zahl von Menschen zumindest am Gerichtsort privat bekannt oder ohne weiteres zuverlässig wahrnehmbar ist. Das können zeitgeschichtliche Ereignisse, geographische Gegebenheiten, Börsenkurse, Angaben aus statistischen Jahrbüchern o. ä. sein.
- Oder sie ist gerichtskundig. Gerichtskundig sind solche Tatsachen, die von dem erkennenden Gericht selbst dienstlich wahrgenommen wurden oder die aus den Akten desselben Gerichts ohne weiteres ersichtlich sind, etwa der Verlauf früherer Verfahren.

„Reichsideologen“ versuchen in Verfahren oft, die Beweislast zu umgehen, indem sie ihre Standpunkte als offenkundige Tatsachen im Sinne von §291 ZPO bezeichnen.

Allgemeinkundig oder gerichtskundig sei es demnach, dass die Bundesrepublik kein Rechtsstaat und auch sonst kein Staat sei, die Staatsgewalt bei den Besatzern liege, das Grundgesetz aufgehoben sei, es keine gesetzlichen Richter gebe usw.

Die bloße Überzeugung einer Prozesspartei von einer Behauptung macht diese natürlich noch lange nicht zur Tatsache, schon gar nicht zur offenkundigen. Im Zweifelsfall entscheidet das Gericht, ob eine Tatsache offenkundig ist oder nicht. Ein Richter wird die Behauptung, offenkundig sei er gar kein Richter, jedenfalls kein gesetzlicher, und den Staat, zu dem das Gericht gehört, gäbe es auch nicht, im günstigsten Fall mit einem milden Lächeln quittieren. Es kann aber auch ungünstig laufen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass sich manche „Reichsideologen“ auch schon in Prozessen vor dem Finanzgericht auf §291 ZPO berufen haben. Damit sind sie natürlich gescheitert, weil dort die FGO gilt, nicht die ZPO, und weil dieser Begriff in der FGO [119] gar nicht vorkommt (siehe auch Abschnitt 14.5.2).

14.5.9 Öffentlichkeit der Verhandlung

Auch die Rolle der Öffentlichkeit wird von den „Reichsideologen“ gewöhnlich missverstanden oder falsch gedeutet.

Sie meinen, ein Richter dürfe nur dann verhandeln und urteilen, wenn Zuschauer anwesend seien¹:

Die Beklagtenseite verließ daraufhin mit des gesamten Publikum den Saal ! Ohne Öffentlichkeit (§§ 310 311 ZPO) wird ein "Urteil" nicht möglich sein !

Als ob ein Urteil nur gültig sei, wenn außer den Prozessbeteiligten noch jemand der Verhandlung und der Urteilsverkündung zuhört. Nach dem Gesetz müssen Verhandlungen in der Regel öffentlich sein (§ 169 GVG). Das bedeutet, dass die Öffentlichkeit Zutritt hat. Aber die Verhandlung bricht keineswegs zusammen, wenn niemand von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Oft brauchen nicht einmal die Prozessparteien anwesend zu sein. Dann gibt es ein Versäumnisurteil; dass diese Art der Verkündung gerade auch in § 310 ZPO geregelt wird, muss dem großen Rechtskenner, von dem das obige Zitat stammt, wohl entgangen sein.

Weiterhin steht der Öffentlichkeit keine Kontrolle der Justiz zu. Abwegig ist die Meinung²:

Wofür ist Öffentlichkeit denn da ? Um ein "Urteil" zu legitimieren.

Die Legitimität eines Urteils ist keine Funktion der Besetzung der Zuschauerbänke. Auch ist die Öffentlichkeit der Verhandlungen keine Lehre aus der Unrechtszeit des NS-Regimes, wie mancher glaubt³:

Falls es noch niemand gemerkt haben sollte, es geht hier bei um die Norm der öffentlichen Kontrolle durch das Volk, das ist eine unabänderliche Norm.

Die Kontrollfunktion soll aus der Vergangenheit des Dritten Reiches hier Rechnung tragen, daher ist eine öffentliche Kontrolle mehr als nur unabdingbar verständig, sondern gar streng von Nöten.

Die Vorschriften des *Gerichtsverfassungsgesetzes* stammen aus der Bismarck-Zeit, als Hitler noch gar nicht geboren war. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Justiz stammt schon aus der Zeit der Französischen Revolution.

Weiterhin ist das „rechtliche Gehör“ nach Art. 103 GG nicht ein Recht der Öffentlichkeit⁴, son-

¹ Ebd., Beitrag von Krascher vom 09. 07. 08, 13:31 Uhr

² Ebd., Beitrag von Krascher vom 10. 07. 08, 15:56 Uhr

³ Ebd., Beitrag von vonRoit vom 10. 07. 08, 16:49 Uhr

⁴ Ebd., Beitrag von Der_Dipl_Ing vom 19. 08. 09, 21:07 Uhr

dem dessen, der vor Gericht Recht sucht, allgemein also der Prozessparteien.

14.5.10 Was dabei herauskommt

Es versteht sich von selbst, dass die „Reichsideologen“ mit ihren Schaugefechten noch niemandem zu seinem Recht verholfen haben. Mit dem Fall selbst und den anzuwendenden Gesetzen machen sie sich in der Regel überhaupt nicht vertraut, da sie es für überflüssig halten. Vielmehr versuchen sie ja, das Verfahren überhaupt zu verhindern. Wie soll da der Richter zu Gunsten des von ihnen Vertretenen entscheiden? Wenn sie mit diesem die Verhandlung verlassen, gibt es automatisch ein Versäumnisurteil für die andere Partei. Wenn zur Sache verhandelt wird, haben sie nichts beizutragen. Selbst im günstigsten Fall ergibt sich für den von ihnen Vertretenen also höchstens ein Zeitverlust und ein peinlicher Auftritt vor Gericht.

Das ist keine leere Behauptung, sondern wird aus berufener Feder bestätigt. Die Rechtskudigen der IPD sahen sich als Spezialisten für derartigen Rechtsmissbrauch. Nach dem Bruch in der Partei, der den ehemaligen Vorsitzenden Ludowici (vonRoit) und den Bundesgeschäftsführer Kraschinski (Krascher) auf verschiedene Seiten beförderte¹, äußerte sich der letztere über die Großtaten des ersteren folgendermaßen²:

Denn wer Ludowici mal live auf dem Gericht erlebt hat, war sichtlich enttäuscht: ein wenig Pöbelei und dann rauslaufen! Nicht ein Antrag habe ich ihn stellen sehen. Und wenn seine "Anweisungen" in die Hose gingen, waren immer die anderen Schuld, sie waren angeblich zu doof.

Auch aus den Tätigkeitsberichten anderer „Reichsideologen“ über ihre Heldentaten vor Gericht kann man entnehmen, dass sie mit ihren Ausführungen bei den Richtern allenfalls Kopfschütteln ausgelöst haben, sonst nichts. Ein Rezept für eine gute Verteidigung vor Gericht ist das also nicht.

¹ Siehe Abschnitt 1.3.5 auf S. 27

² Neues IPD-Forum der Krascherfraktion [316]d, Strang „IPD Partei Wahlen Intern Mitglieder Gelder Spenden Betrug“, Beitrag von Krascher vom 24. Mai 2010, 12:09

14.6 Urteile ohne Unterschrift ungültig?

Urteile und Beschlüsse müssen von den mitwirkenden Richtern eigenhändig unterschrieben werden. Man erhält aber niemals ein derartiges Dokument mit Originalunterschriften zugestellt, sondern dort unterschreiben stets nur irgendwelche Justizangestellten oder Urkundsbeamten.

Behauptung: Das liegt angeblich daran, dass Beamte und Richter genau wissen, dass die Bundesrepublik Deutschland erloschen ist, und für ihre Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden wollen. Somit sind die Urteile ungültig. Entsprechendes gelte für Haftbefehle³.

Nicht nur „Reichsideologen“, auch ganz gewöhnliche Querulanten reiten mit Vorliebe auf dieser Behauptung herum, die allerdings völlig abwegig ist. Selbstverständlich werden die Originale der Urteile oder Beschlüsse eigenhändig von den Richtern unterschrieben. Die ZPO [147] legt in §315 (1) fest:

Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. ...

Praktisch der gleiche Inhalt findet sich in der StPO [139] §275 (2):

Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. ...

Und für Verwaltungsverfahren gilt das ebenso gemäß VwGO [144] §117 (1):

Das Urteil ... ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden

³ [299] S. 97, [296]b S. 82f

oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. ...

Das ist wichtig, denn ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt in der Regel zur Nichtigkeit des Urteils [260]. Auch das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung von diesem Erfordernis als selbstverständlich aus [198], selbst bei anderen Schriftstücken als Urteilen [200].

Das unterschriebene Original verbleibt dann aber in den Akten des Gerichts. Was die am Verfahren Beteiligten zugestellt bekommen, sind Ausfertigungen, also textgetreue Abschriften¹. Das ist natürlich ein Unterschied, wie die Gesetzestexte zeigen. Die ZPO [147] sagt darüber:

§317 (4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Ebenso bestimmt die StPO [139] in §275 (4):

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Diese reine Selbstverständlichkeit hat auch der BGH festgestellt²:

Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung beginnt nach § 517 ZPO mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. ...Freilich bleibt das Original des Urteils stets bei den Akten. Stattdessen ist eine Ausfertigung zuzustellen ...

Wie die Richter hießen, geht ja aus dem Urteiltext hervor. Auch muss in der Ausfertigung angegeben sein, wessen Unterschrift im Original steht („gez. Unterschrift“ reicht also nicht). Aber nirgends wird gefordert, dass die Ausfertigungen die Originalunterschriften des Richters oder der Richter tragen müssen. Wer unbedingt das Original sehen will, um sich von ihrer Existenz zu überzeugen, kann jederzeit zum Gericht gehen und Akteneinsicht fordern.

Das ist nicht nur gesunder Menschenverstand, sondern auch die Auffassung des BGH³:

... die Unterschrift ... [ist] nicht ordnungsgemäß wiedergegeben ..., wenn die Unterschrift in Klammern gesetzt und kein weiterer Hinweis (etwa „gez.“) hinzugefügt ist, dass der Richter das Urteil unterschrieben hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reicht es allerdings aus, wenn in der Ausfertigung die Namen der beteiligten Richter in Maschinenschrift ohne Klammern angegeben sind. Dann ist im Allgemeinen ein weiterer auf die Unterzeichnung hinweisender Zusatz nicht erforderlich ...

Ob mit oder ohne Klammern – eine Originalunterschrift unter einer Abschrift oder Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Es ist unsinnig, zu verlangen, dass die Richter auch jede Ausfertigung oder Abschrift persönlich unterschreiben sollen. Erstens hätten sie dann kaum noch Zeit, neue Urteile zu fällen, und zweitens kann eine Abschrift unter Umständen viele Jahre nach dem Urteil benötigt werden. Der Richter von damals ist dann vielleicht längst woanders tätig, im Ruhestand oder sogar verstorben. Aber die Akten sind noch da.

Zuweilen wird dann darauf hingewiesen, dass der §315 (1) ZPO sagt:

Das Urteil ist ... zu unterschreiben,

und §317 (1):

Die Urteile werden den Parteien ... zugestellt.

Also müsse jede Partei ein unterschriebenes Original erhalten. Hier wird aber übersehen, dass es in einem Verfahren gewöhnlich am Ende ein einziges Urteil gibt, im §317 aber von „Urteilen“ in der Mehrzahl gesprochen wird. Also ist offenbar von den Ausfertigungen die Rede, nicht von der Urschrift, von der es naturgemäß nur ein Exemplar gibt. Auch der übrige Text des §317 beschäftigt sich mit Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften des Urteils.

Vorschriften aus dem BGB über Verträge und Unterschriften, die in diesem Zusammenhang manchmal angeführt werden, sind nicht relevant, weil das BGB seinem Namen nach die bürgerlichen Rechtsverhältnisse regelt, nicht das des Bürgers zu den Behörden und der Justiz. Auch ist ein Urteil keine Urkunde im Sinne des Beurkundungsgesetzes, sondern die Anforderungen daran stehen in der jeweiligen Gerichtsordnung.

Auch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG, [145]) greift nicht. Auf Urteile und andere gerichtliche Vorgänge ist es genau so wenig anwendbar wie das BGB, denn es besagt in §2 ganz eindeutig:

¹ Siehe auch [236] Rn. 7

² [236] Rn. 7

³ [236] Rn. 17

(3) Für die Tätigkeit 1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgewalt oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt; ...

also in der Regel nicht. Es gilt für normale Behörden. Auch hier wird oft moniert, dass deren Schreiben nicht immer unterschrieben sind, und das sei rechtswidrig. Mehr dazu in Abschnitt 7.14 ab S. 99.

14.7 Es wird nichts mehr rechtswirksam zugestellt?

Behauptung: Abgesehen von den notorisch fehlenden Unterschriften (siehe oben) werden gerichtliche Dokumente auch überhaupt nicht mehr rechtsgültig zugestellt. Nach Art. 103 (1) GG (Recht auf rechtliches Gehör) darf das nur durch persönliche Übergabe gegen Unterschrift geschehen. Alles andere ist ungültig und bindet niemanden¹.

Auch diese Behauptung erfreut sich bei Leugnern der Bundesrepublik wie auch bei „normalen“ Querulanten größter Beliebtheit und taucht geradezu reflexartig auf. Leider ist sie schlicht und ergreifend falsch.

Regelt das Grundgesetz tatsächlich die formalen Einzelheiten der Zustellung eines gerichtlichen Papiers? Nein, der Art. 103 (1) garantiert nur in ganz allgemeiner Form das rechtliche Gehör². Zu diesem gehört, dass Beteiligte vom Verfahren unterrichtet werden. Und wie werden sie das? Das regeln einfache Gesetze, nicht die Verfassung. Die Zivilprozessordnung [147] enthält in den §§166-195 eine ganze Reihe von Regelungen dazu. Die anderen Gerichtsordnungen haben sie übernommen³. Es lohnt sich, das mal zu lesen. Leider tun die „Reichsideologen“ das nach bekanntem Muster in der Regel

¹ So etwa im alten Internetforum der IPD [316]c, z. B. Strang „Recht in der BRDvD“, Beitrag von Krascher vom 03. 11. 08, 12:55, sowie an zahlreichen anderen Stellen

² Siehe Abschnitt 19.10 auf S. 234 sowie Abschnitt 20.4 auf S. 236

³ StPO [139] §37, FGO [119] § 53, SGG [135] §63, VwGO [144] § 56, FamFG [121] § 15

nicht. Stattdessen wird ein teilweise sinnentstellend verkürztes, teilweise frei erfundenes Zitat aus dem angesehenen Grundgesetzkommentar von v. Mangoldt / Klein / Starck [20]e verwendet, in dem zu Artikel 103 (1) unter Rn. 31 stehen soll⁴:

Jeder hat das Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren durch prozeßfähige Zustellung, d.h. jeder muß quittieren. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art.103) ist gewahrt, wenn dem Empfangsberechtigten das Schriftstück persönlich übergeben wird und dessen Personalien festgestellt werden. Die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO, etc ... und die öffentliche Zustellung nach § 203 ff ZPO, § 40 StPO, etc enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicher stellen.

Ende des Zitats. Oft wird so getan, als wäre dieser Text Teil des Grundgesetzes. Das geht so weit, dass auf „Art. 103 (1) GG Rn 31“ verwiesen wird – als gäbe es im Grundgesetz Randnummern.

Im Gegensatz zu Verfassung und Gesetzen sind Kommentare unverbindlich, aber lehrreich sind sie auf jeden Fall. Es lohnt sich also durchaus, erst einmal den korrekten und vollständigen Text aus dem Kommentar⁵ zu lesen:

*Zunächst besteht ein Recht auf **Benachrichtigung vom Verfahren**. Es wird durch die prozessrechtlichen Ladungs- und Zustellungsvorschriften ausgestaltet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn den empfangsberechtigten Beteiligten ein zuzustellendes Schriftstück persönlich übergeben wird. Bei prozeßunfähigen Beteiligten wird dem rechtlichen Gehör mit der Zustellung an die gesetzlichen Vertreter genügt. Erfolgt die **Bekanntgabe eines mittelungsbedürftigen Umstandes nicht persönlich, muss das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör anderweitig sicherstellen. Hierfür stellen die Prozessordnungen formalisierte Bekanntgabeverfahren zur Verfügung. Die Ersatzzustellung (§§ 181 ff. ZPO, § 37 StPO, § 56***

⁴ So im alten IPD-Internetforum [316]c, Strang „Mahnbescheide ...“, Beitrag von Werna vom 14. 03. 09, 16:45. In ähnlicher Form auch an zahlreichen anderen Stellen, wobei die Einzelheiten variieren, aber immer herauskommt, dass die Zustellung unbedingt persönlich erfolgen muss.

⁵ [20]e, 5. Auflage, Art. 103 Rn. 31

Abs. 2 VwGO iVm §§ 3 Abs. 3 und 11 VvZG) und die öffentliche Zustellung (§§ 203ff. ZPO, § 40 StPO, § 15 VwZG) enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicherstellen. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn eine andere Art der Zustellung nicht: oder nur sehr schwer durchführbar ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn auf Grund der Vielzahl der Adressaten anders keine Bestandskraft erreicht werden kann und es sich bei den betroffenen Personen um ein vorinformiertes und aufmerksames Publikum handelt. [Fettdruck im Original, Unterstreichung hinzugefügt]

Der vollständige Text hört sich schon ganz anders an. Ein weiteres schönes Beispiel für das Arbeiten mit erfundenen oder verfälschten Zitaten, wie es in diesen Kreisen üblich ist.

Wenn man nun die einschlägigen §§ der ZPO [147] zu Rate zieht, ergibt sich Folgendes: Zweifellos ist der Anspruch auf rechtliches Gehör auf jeden Fall gewahrt, wenn eine persönliche Übergabe erfolgt. Aber ist das die einzig zulässige Methode? Ein Blick ins Gesetzbuch erleichtert die Rechtsfindung, und siehe da, die ZPO kennt viele Wege, auf denen die Post vom Gericht beim Empfänger ankommen kann.

Gleichwertig zur persönlichen Übergabe ist die Zustellung an andere „empfangsberechtigte Beteiligte“. Es heißt ja auch nicht „dem“, sondern „den empfangsberechtigten Beteiligten“. Da wäre also die Zustellung an Vertreter (§170), Zustellung an Bevollmächtigte (§171) oder die Zustellung an Prozessbevollmächtigte (§172).

All das kann persönlich erfolgen, muss aber keineswegs, wenn es sich nicht einrichten lässt. Es gibt die Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein (§175), Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen (§178) und schließlich die allseits beliebte Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten (§180). Nichts davon ist verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Andere Verfahren, die gemäß dem Kommentar nur eine „Fiktion der Bekanntgabe“ enthalten, werden in der ZPO ab §181 behandelt (Ersatzzustellung durch Niederlegung, öffentliche Zustellung). Auf diese greift man dann zurück, wenn die Zustellung an den Betroffenen oder einen Vertreter beim besten Willen nicht möglich ist. Verfassungsgemäß und rechtsgültig sind sie aber genau so. Das Einwerfen in den Briefkasten steht jedoch in §180 und gehört demnach nicht zu den Verfahren, bei denen der

Erfolg der Benachrichtigung laut Kommentar nur fiktiv ist.

Besonders unterhaltsam wird die Geschichte, wenn den „Reichsideologen“ die Zahlen durcheinander geraten. In dem zu Anfang dieses Abschnitts wiedergegebenen Zitat waren im letzten Satz im Original noch ein paar Worte in Klammern eingefügt. Vollständig steht da:

Die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO, etc (und dazu zählt auch ihr ZPO § 180 S.1 ZPO) und die öffentliche Zustellung nach § 203 ff ZPO, § 40 StPO, etc enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicher stellen. [Fettdruck hinzugefügt]

Da hat jemand seinen Adam Riese rückwärts gelesen, wenn der §180 zu den §181ff gehört. Mit der Mathematik haben die „Reichsideologen“ wohl auch so ihre Probleme, nicht nur mit der Juristerei.

Höchst unbequem ist den „Reichsideologen“ der §189 ZPO:

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.

Wenn ich also z. B. auf ein Dokument reagiere oder sonst erkennbar ist, dass ich es bekommen habe, kann ich mich hinterher nicht mehr auf eine möglicherweise tatsächlich fehlerhafte Zustellung berufen. Erhalten ist erhalten. Verständlich, dass etwa die IPD-„Fachleute“ diese sehr pragmatische Regel überhaupt nicht gerne sahen¹:

Da mit voller Absicht der § 189 ZPO (Zustellung) eingeführt wurde und (M)an - Frau davon ausgehen kann das es bekannt ist, das dieser § 189 ZPO nicht nur den Artikel 103 GG verletzt, sondern auch noch weit über 30 §§§§§, also Normen der Zustellung umgeht und somit aushebelt, also überhaupt keinerlei Interesse besteht, überhaupt zuzustellen.

Wie der §189 aber gegen das Grundgesetz verstoßen soll, bleibt ungeklärt. Es handelt sich

¹ Altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „gerichtliche Zustellung“, Beitrag von vonRoit vom 27. 10. 09, 10:17 Uhr

Name	Sitz	Gegründet von	Rechtsgrundlage	Parteien	Jurisdiktion
Internationaler Gerichtshof (IGH / ICJ)	Den Haag	UN	UN-Charta, IGH-Statut	Staaten gegen Staaten	Streitigkeiten zwischen Staaten
Internationaler Strafgerichtshof (IStGH / ICC)	Den Haag	Vertragsstaaten	Römisches Statut	Anklage gegen Personen	Völkerstrafrecht
Europäischer Gerichtshof (EuGH)	Luxemburg	EU	EU-Verträge	Mitgliedsstaaten und Organe der EU; Revisionsinstanz für nationale Verfahren	Anwendung von Recht der EU
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR / ECHR)	Straßburg	Europarat	EMRK	Natürliche oder nichtstaatliche juristische Personen gegen Mitgliedsstaaten	Verstöße von Mitgliedsstaaten gegen die EMRK

Tab. 1: Die wichtigsten internationalen Gerichtshöfe

einfach um die Anwendung des gesunden Menschenverstandes.

Auch sehr beliebt, aber auch genau so falsch ist die Behauptung¹:

Es bedarf einer Amtsperson, um Briefe mit hoheitlichem Charakter zuzustellen. Derzeitig haben die Behörden, Gerichte usw. der „Bundesrepublik Deutschland“ nur die Möglichkeit, sich der privatisierten Deutschen Post AG bzw. anderer privater Zustelldienste zu bedienen.

Da auch die Gerichtsvollzieher gar keine Amtspersonen sind, ist es den sog. Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ auch unmöglich, über diesen Weg rechtswirksam Briefe zuzustellen.

Wer sagt das? Niemand, weder die ZPO noch irgendein anderes Gesetz. Eine Zustellung von Amts wegen ist eine Zustellung, die vom Gericht veranlasst wird. Es steht dem Gericht aber im Rahmen der Vorschriften frei, dies vom Gerichtsvollzieher, der Post oder irgendeinem anderen privaten Dienst tun zu lassen.

Ob ein Gerichtsvollzieher eine Amtsperson ist, steht im Ermessen des Amtes, nicht irgendwelcher privaten Reichsträumer.

Tatsache ist, dass es der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern und Kommunen jeden Tag sehr wohl gelingt, amtliche Schreiben in großer Zahl rechtswirksam zuzustellen. Wer auf solchen Sachen herumreitet, der sollte sich mal lieber bessere Argumente in

der Sache besorgen, denn mit solchen Sachen wie der Form der Zustellung erntet er bei Behörden und Gerichten bestenfalls ein mildes Lächeln.

14.8 Vor internationalen Gerichten

In diesem Abschnitt spielen internationale Gerichte eine Rolle. Davon gibt es verschiedene, mit unterschiedlichen Aufgaben. Daher ist es sinnvoll, einen Überblick darüber zu haben. Eine Übersicht über die im hier besprochenen Zusammenhang relevanten gibt Tab. 1. Es gibt auch noch andere, etwa das Internationale Seefahrtsgericht, aber die spielen hier keine Rolle.

14.8.1 Angebliche Klage beim Internationalen Gerichtshof

Behauptung: Die Bundesregierung habe Ende 2008 beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag beantragt, als souveräner Staat und Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches anerkannt zu werden, sei aber damit spektakulär gescheitert.

Dass diese Behauptung völlig haltlos ist, erkennt man sehr schnell.

- Kann uns jemand das Aktenzeichen dieser Klage nennen?
- Die Bundesrepublik will bestimmt nicht Rechtsnachfolger des Reiches werden, sieht man sich doch seit 1949 als völker-

¹ Zitiert aus Ebel, [302] (siehe Abschnitt 23.2 auf S. 271) Punkt 15f



Abb. 48: Friedenspalast in Den Haag, Sitz des Internationalen Gerichtshofs (IGH)²

rechtlich identisch damit an, seit 1990 sogar uneingeschränkt subjektidentisch¹.

- Der IGH ist ein Instrument der Vereinten Nationen zur Regelung von Streitfällen zwischen ihren Mitgliedsstaaten. Als Parteien zugelassen sind nur UN-Mitgliedsstaaten oder andere Staaten, die das Statut des IGH [89]b anerkannt haben. Auf jeden Fall müssen sie schon vorher souverän sein.
- Reine Feststellungsklagen können beim IGH nicht erhoben werden. Er behandelt nur Streitfälle zwischen Staaten.
- Genau wie die Vereinten Nationen ist auch der IGH nicht befugt, Staaten zu begründen oder aufzulösen.

14.8.2 Tatsächliche Klage beim IGH

Es gab in der Tat ein Deutschland betreffendes Verfahren vor dem IGH aus dem Jahre 2008, nämlich eine Klage gegen Italien ([104]a, [104]b). Was die Bundesregierung wirklich damit erreichen wollte, war die Respektierung ihrer Staatenimmunität durch die italienische Justiz. „Staatenimmunität“ bedeutet, dass ein Staat nicht über einen anderen richten oder auf andere Weise Gewalt ausüben kann, auch nicht durch seine Gerichte, weil das gegen dessen Souveränität verstoßen würde. Italienische Gerichte hatten aber in Zivilverfahren die Bundesrepublik zu Schadenersatz wegen Kriegsver-

brechen der Wehrmacht im 2. Weltkrieg verurteilt³.

Schon dieser Sachverhalt zeigt, dass die Staatlichkeit der Bundesrepublik gar nicht in Frage stand, denn gäbe es die Bundesrepublik in den Augen der italienischen Justiz nicht als Staat, könnte sie auch nicht zu Schadenersatz verurteilt werden – ob zu Recht oder zu Unrecht.

Die Bundesrepublik bekennt sich durchaus zur deutschen Verantwortung für solche Taten, meint aber, der Weg der Zivilklage sei wegen der Staatenimmunität völkerrechtlich unzulässig, sondern die Ansprüche müssten auf politischer Ebene geregelt werden. Italienische Forderungen seien durch ein Abkommen der beiden Länder im Jahre 1961 befriedigt worden; sollten die Opfer, die jetzt geklagt hatten, daraus immer noch keinen Nutzen gezogen haben, sei das nicht Deutschland anzulasten.

Der IGH forderte Deutschland und Italien auf, dem Gericht bis Ende 2009 ihre Standpunkte zu dem Streit zu unterbreiten [104]c. Offenbar hielt auch er die Bundesrepublik für einen souveränen Staat, sonst hätte er die Klage ja gleich wegen mangelnder Befugnis des Klägers abweisen müssen. Am 3. Februar 2012 verkündete das Gericht das Urteil [240], in dem der Klage der Bundesrepublik Deutschland Recht gegeben wurde. Natürlich war auch dort mit keinem Wort die Rede davon, ob Deutschland eigentlich ein Staat sei. Weiterhin wurde kein Unterschied zwischen Deutschland und der Bundesrepublik gemacht. Vielmehr wird in dem ganzen Urteil als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Bundesrepublik der Ansprechpartner für Ansprüche aus Handlungen der Streitkräfte des Deutschen Reichs im 2. Weltkrieg ist. Nur die Art und Weise, wie das die italienischen Gerichte regeln wollten, wurde als rechtswidrig verworfen.

14.8.3 „Reichsideologen“ vor dem IGH

Eher als Kuriosität zu werten ist der Antrag, den der inzwischen verstorbene rechtsextremistische Politiker Klaus Sojka im Juli 2009 beim IGH stellte. Darin begehrt er vom Gerichtshof ein Gutachten, in dem festgestellt werden soll, dass die Bundesrepublik Deutschland rechtlich

¹ Siehe Abschnitt 3.8 auf S. 46

² Foto: IGH

³ Ähnlich gelagerte Ansprüche aus Griechenland sind wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität von BGH [221], BVerfG [204] und EGMR [219] sowie von der griechischen Regierung und inzwischen auch von der griechischen Justiz selbst verworfen worden. Sie wurden daraufhin in Italien angemeldet und dort auch für vollstreckbar erklärt. Dies war einer der Gründe für das hier besprochene Verfahren.

nicht existiert. Was aus dem Antrag nach Sojkas Tod geworden ist, lässt sich nicht feststellen; vermutlich hat er sich damit erledigt. Schon allein wegen der mangelnden Parteifähigkeit einer Einzelperson vor dem IGH hätte er natürlich keine Aussicht auf Erfolg, von allen sachlichen Gründen abgesehen. Dass der IGH die Nichtexistenz eines UN-Mitgliedstaates feststellen soll, ist widersinnig. Ein Staat kann nur UN-Mitglied werden, wenn seine Existenz allgemein anerkannt ist. Wie hier schon mehrfach erwähnt, existiert ein Staat rein faktisch, ohne dass es dazu einer rechtlichen Grundlage oder Anerkennung bedarf.

Übrigens kann man weder dem IGH noch dem IStGH (s. u.) privat aus eigener Initiative „beitreten“ wie einem Angelverein, auch wenn man sich als Staat fühlt, wie das manchen „Reichsideologen“ offenbar eigen ist, die auf diese Weise ihre „staatliche Selbstverwaltung“ legitimieren wollen¹. Die UN-Charta [89]a sagt dazu in Artikel 93:

(1) Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ohne weiteres Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

(2) Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden.

Man müsste sich also erst einmal in New York vorstellen, um als Staat, wenn schon nicht als Mitglied, anerkannt zu werden. Mit diesem Versuch wird man wohl bestenfalls ein mildes Lächeln ernten. Vermutlich werden die Leute bei den UN den deutschen UN-Botschafter fragen, was er von der Sache hält ...

14.8.4 Anzeigen beim Internationalen Strafgerichtshof

Gerne verwechseln „Reichsideologen“ den Internationalen Gerichtshof (IGH) mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH oder ICC), der seinen Sitz ebenfalls in Den Haag hat. Auch dieser ist eine internationale Organisation von Staaten, auch wenn er nicht von den UN, sondern durch einen völkerrechtlichen Vertrag geschaffen worden ist. Das hat nur kaum ein „Reichsideologe“ bisher mitbekommen. Über das *Römische Statut* [265], das die Grundlagen

¹ So beansprucht in http://www.fruehwald.selbstverwaltung-deutschland.de/Beitrittsurkunde_Strafgerichtshof%2003-11-10.pdf

der Aktivität des IStGH festlegt, wird daher gelegentlich² behauptet:

Das Statute of Rome ist die UN-Resolution, die den Strafgerichtshof trägt.

Leider weiß man in New York nichts von einer solchen Resolution, weil der IStGH ja keine Einrichtung der UN ist.

Immer wieder werden beim IStGH „Klagen eingereicht“ gegen die Bundesrepublik und alle möglichen Körperschaften, obwohl er ein Strafgericht ist, bei dem man gar nicht selbst klagen kann. Dort gibt es nur Anklagen, und auch nur gegen Personen, nicht gegen Körperschaften.

Immerhin können beim IStGH auch Privatpersonen versuchen, den Ankläger von ihrer Sache zu überzeugen. Aber dazu müsste diese erst einmal in die Jurisdiktion des Gerichts hineinpassen. Laut Art. 5 des *Römischen Statuts* [265] gilt:

1. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen:

- a) das Verbrechen des Völkermords;
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- c) Kriegsverbrechen;
- d) das Verbrechen der Aggression.

Fall d liegt derzeit auf Eis, weil noch keine Definition dafür gefunden worden ist, die allgemeine Zustimmung findet. Auf Fall a kann sich ein Einzeler schwerlich berufen. Fall c scheidet ebenfalls aus, weil kein Krieg herrscht. Auch Fall b ist nicht anwendbar, denn „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sind nicht einfach Handlungen, die auf die „Reichsideologen“ störend wirken, sondern nach Artikel 7

... Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen [werden].

Offensichtlich bezieht sich auch dies auf Krieg oder Bürgerkrieg. Somit stehen die Chancen schlecht, sich hier gegen Urteile oder Verwaltungsakte deutscher Gerichte oder Behörden zu wehren. Da hilft es auch wenig, sich als

² So Peter Frühwald in einem Interview bei bewusst.tv [338] vom 25. Februar 2012

Opfer eines Kriegsverbrechens zu bezeichnen und den Art. 8.2 des Römischen Statuts sinnentstellend zu zitieren, etwa so¹:

2. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“ (a) ... jede der folgenden Handlungen ... (vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts ... auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;

„Reichsideologen“ meinen eben, ein solches vor deutschen Gerichten nicht zu bekommen, und das ist ein Kriegsverbrechen. Steht doch da, oder?

Vielleicht sollte man auch hier mal lieber an die Quelle gehen und sehen, was da steht².

2. Für die Zwecke dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“: (a) Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, vor allen Dingen irgendeine der nachstehend genannten Handlungen gegen Person und Eigentum von unter den Vorkehrungen der jeweils anwendbaren Genfer Konventionen geschützten Personen: ... (vi) Einem Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person willentlich das Recht auf ein faires und geregeltes Verfahren zu entziehen; ...

Die Genfer Konventionen von 1949 schützen verwundete Soldaten (I) und Seeleute (II), Kriegsgefangene (III) und die Zivilbevölkerung (IV) in Kriegsgebieten. Wer sich darauf beruft, müsste also zunächst darlegen, zu welcher Armee er ggf. gehört und welches feindliche Heer ihn in seinen Rechten verletzt hat. Ohne Krieg gibt es auch keine Kriegsverbrechen.

Nichtsdestoweniger haben „Reichsideologen“ mehrfach Strafanzeigen beim IStGH gegen Beamte und Richter „wegen Anwendung nicht mehr geltender Rechtsnormen in Deutschland“ usw. gestellt [327]. Da es ja eine Bundesrepublik Deutschland mitsamt ihrer Justiz für sie nicht gibt, fühlen sie sich befugt, sich kraft ihrer „staatlichen Selbstverwaltung“ unmittelbar an IGH, IStGH oder andere internationale Gremien wie den EGMR zu wenden. Sie haben dann gewöhnlich nach einiger Zeit eine Bestätigung des Eingangs Ihres Schreibens erhalten, die auch mit einem Aktenzeichen versehen war. Zu gegebener Zeit werde das Gericht von sich hören

¹ Aus einem „Merkblatt für Prozessbeobachter“, gefunden auf [314]

² Übersetzung vom Autor



Abb. 49: Gebäude des IStGH in Den Haag

lassen. Und was wird daraus geschlossen? Etwa folgendes³:

Wenn der ICC ein Aktenzeichen mitteilt, werden die Ermittlungen AUFGENOMMEN. Wer sich die von mir gepostete Seite und die hinterlegte Schriftstücke GENAU anschaut, wird feststellen, daSS NICHT nur der Eingang bestätigt wird, sondern auch mit Aktenzeichen, die ERMITTLUNGEN.

Aber wer sich die Papiere nun wirklich genau anschaut, wie gewünscht, der findet zur inhaltlichen Qualität der Beschwerde kein Wort. Dennoch schließen die „Reichsideologen“ daraus, dass der Ankläger beim Gerichtshof ihre Eingabe als zulässige und begründete Klage angenommen hat und jetzt selbst in der Sache ermittelt⁴. Hoffentlich sind sie nicht zu enttäuscht, wenn sie eines Tages unter eben diesem Aktenzeichen mitgeteilt bekommen, dass das Gericht sich für ihre Klagen nicht zuständig fühlt. Um eine solche Antwort werden sie vermutlich weit weniger Wind machen als um die Mitteilung eines Aktenzeichens. Aber wenigstens haben sie dann in Den Haag für ein paar fröhliche Kaffeepausen gesorgt. Das ist ja auch nicht ohne Verdienst.

Was sagt eigentlich der IStGH selbst zu der ganzen Geschichte? Nachdem man ihm die Frage übermittelt hatte:

Is it correct that a file number by the ICC/CPI means that the complaint is in any way legally substantiated?

³ Beitrag von SchwarzeSonne vom 13. Februar 2010, 16:49 Uhr im Strang „IGH ermittelt gegen deutsche Finanzbeamte“ auf [331]

⁴ Andere Reichsideologen [329] behaupten Ähnliches in Bezug auf ihren Schriftverkehr mit dem EGMR

kam die Antwort¹:

*Jegliche Information, die unter Artikel 15 des Römischen Statuts beim Gerichtshof eingeht, wird vom Büro des Anklägers daraufhin untersucht, ob sie eine hinreichende Grundlage für weitere Schritte bietet. Alle Einsender von Informationen unter Artikel 15 werden später von der Entscheidung des Anklägers unterrichtet. **Unter keinen Umständen sollte der Erhalt oder die Prüfung von Informationen so betrachtet werden, als wäre damit ein Hinweis auf die mögliche Entscheidung des Anklägers verbunden, eine Untersuchung zu eröffnen oder es nicht zu tun.***

Damit dürfte das Märchen von den Aktenzeichen wohl für vernünftige Menschen gestorben sein, wenn auch „Reichsideologen“ dafür bekannt sind, selbst mausetote Pferde noch jahrelang weiter zu reiten.

Somit besteht kein Grund zur Aufregung über Meldungen wie etwa:²

Eine große Selbstverwaltungsgruppe aus Heilbronn hat über das Internationale Strafgericht erreicht, daß allen Mitarbeiter, Finanzbeamte in Heilbronn gekündigt wurde.

Man kann sich leicht überzeugen, dass es beim IStGH überhaupt kein derartiges Verfahren gibt oder gab; Auch in Heilbronn weiß man nichts davon. Zudem taucht im Titel der Meldung wieder mal der IGH auf, was doch ein Unterschied ist.

Immer wieder haben „Reichsideologen“ auf der Grundlage einer selbsterklärten „staatlichen Selbstverwaltung“ dem IStGH Beitrittserklärungen geschickt, so wie auch dem IGH (siehe Abschnitt 14.8.3). Eine Reaktion ist nicht erfolgt. Aber jeder kann sich auf der Website des IStGH³ davon überzeugen, wie viele dieser Phantasiegebilde bereits in der Liste der Mitgliedsstaaten auftauchen. Bei Redaktionsschluss noch kein einziges ... Und auch in der Liste der Fälle, mit denen sich der Gerichtshof gerade beschäftigt, findet man keinen, der mit

¹ Im englischen Original auf <http://staseve.wordpress.com/2012/03/03/der-igh-in-den-haag-bestatigt-implizit-die-staatssimulation-bundesrepublik/>, Beitrag von katarho vom 4. März 2012, 15:29 Uhr; Übersetzung vom Autor, Hervorhebungen im Original

² Strang „IGH ermittelt gegen deutsche Finanzbeamte“ auf [331] vom 12. Februar 2011

³ <http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/states+parties/>

Deutschland zu tun hat. Erst recht ist es ein reines Phantasieprodukt, dass der IStGH Ende 2011 eine eigene Abteilung eingerichtet haben soll, die sich ausschließlich mit Beschwerden von „Reichsideologen“ beschäftigt⁴ und bei der Anfang März 2012 schon „ca. 64.000 eingegangene Strafanzeigen gegen behauptetes Personal der Bundesrepublik, wegen aktiver Straftaten“ vorgelegen haben sollen⁵.

14.8.5 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der EGMR (Abb. 50) ist eine Einrichtung des Europarats. Es handelt sich um den Gerichtshof, der über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wacht. Wer meint, von einem Staat des Europarats in seinen Menschenrechten verletzt worden zu sein, kann in Straßburg klagen. Urteile des EGMR sind für die Beteiligten bindend, und für die anderen Mitgliedsstaaten haben sie eine Leitfunktion.

Da die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag deutsches Recht geworden ist, sind deutsche Gerichte daran gebunden. Dies wird allerdings manchmal bestritten. So heißt es⁶:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einseitig die Europäische Menschenrechtskonvention abgeschafft. In einem Urteil des BVerfG⁷ ... entschied dieses, dass die Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes deutsche Gerichte nicht binden.

Einen Satz solchen Inhalts findet man wirklich im Urteil⁸. Nur stammt er nicht vom Gericht selbst, sondern zitiert die Rechtsposition eines in der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteils eines Fachgerichts. Der Satz wird dennoch dem Bundesverfassungsgericht selbst zugeschrieben, obwohl es diese Rechtsauffassung als fehlerhaft beurteilt und das Urteil aufhebt. Das ist jenseits der Grenze der Schlampe, es ist eine bössartige Irreführung.

⁴ So z. B. Peter Frühwald in einem Interview auf bewusst.tv [338] vom 25. Februar 2012

⁵ So behauptet in einem Beitrag auf Peter Frühwalds Blog [328] vom 2. März 2012

⁶ So in [296]b S. 110f oder bei Frühwald unter <http://staseve.wordpress.com/2012/03/24/die-familiengerichte-in-deutschland-executive-summary/#comment-7903>

⁷ [201], Anm. d. Autors

⁸ [201] Rn. 18



Abb. 50: Gebäude des EGMR in Straßburg¹

Wer vom EGMR etwas will, der schreibe nach Straßburg oder meinetwegen auch nach Strasbourg. Wer nun aber aus der Postadresse „67075 Strasbourg Cedex“ folgert, im schönen Straßburg müsse es einen Stadtteil namens Cedex geben [329], der enthüllt seine Ahnungslosigkeit. Cedex ist ein Großkundenservice der französischen Post; es gibt ihn für jede Stadt (also auch „Paris Cedex“, „Lyon Cedex“ usw.).

Die Bundesrepublik Deutschland steht beim EGMR nicht im Ruf eines besonders schlimmen Verletzers der Menschenrechte. Von einer „Beschwerdeflut“, wie gelegentlich behauptet, kann keine Rede sein, von einer besonders häufigen Verurteilung auch nicht. Gemäß der Statistik des Gerichts über seine Arbeit im Jahre 2011 gingen in diesem Jahr 3003 Beschwerden aus Deutschland ein; bezieht man das auf die Bevölkerung, liegt die Bundesrepublik damit auf Platz 41 von 47 Ländern. Der Leidensdruck der Deutschen scheint sich in Grenzen zu halten. 18 Beschwerden (0,6 %) wurden nach einer Vorprüfung angenommen, das ist Platz 25 auf die Bevölkerung bezogen. Bei 41 im Jahre 2011 verhandelten und Deutschland betreffenden Fällen wurde in 31 Fällen mindestens eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt; wieder auf die Bevölkerung bezogen ist das Platz 35. Ginge es in allen Ländern so schlimm zu wie in Deutschland, hätte das Gericht bedeutend weniger Arbeit.

14.8.6 Sürmeli-Urteil und seine Konsequenzen

Der in Stade lebende Türke Mustafa-Selim Sürmeli klagte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [91]b gegen die überlange Dauer eines Verfahrens, in dem es um seinen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall ging, bei dem er verletzt worden war. Der Ge-

richtshof gab ihm 2006 Recht [228], verurteilte die Bundesrepublik zu Schadenersatz in Höhe von 10.000 € und stellte in diesem Zusammenhang fest, im deutschen Recht mangle es an wirksamen Abhilfen gegen ungerechtfertigt lange Verfahren. Der Bundesjustizminister hat als Reaktion auf das Urteil die Schaffung entsprechender Instrumente in die Wege geleitet.

Sürmeli **versteht das Urteil so**, als habe der Gerichtshof den vollständigen Stillstand der gesamten Rechtspflege in Deutschland festgestellt, damit den deutschen Rechtsstaat zur „Illusion“ erklärt und auf diese Weise die Bundesrepublik abgeschafft.

Wie man leicht nachprüfen kann, hat der Gerichtshof niemals eine derartige Feststellung getroffen.

- Klagen vor dem EGMR sind nur möglich gegen einen Unterzeichnerstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention [91]a oder mehrere. Gäbe es die Bundesrepublik nicht, hätte das Gericht wegen „mangelnder Passivlegitimation“ die Klage gar nicht annehmen dürfen.
- Deutschland ist aber Mitgliedsstaat, es stellt selbst Richter an dem Gerichtshof (nach wie vor), und ein Deutscher war auch schon Präsident.
- Wenn die Bundesrepublik Deutschland nach Sürmelis Meinung gar nicht existiert, warum konnte er dann Verfahren vor ihren Gerichten führen und sie gar in Straßburg verklagen?
- Die Bundesrepublik zu Schadenersatz zu verurteilen hat nur Sinn, wenn es sie gibt.
- Der EGMR hat keinerlei Recht, Staaten zu schaffen oder aufzulösen. Davon steht nichts in der Europäischen Menschenrechtskonvention, und das ist auch gar nicht ihr Zweck. Es war auch nicht Gegenstand der Klage.
- Würde ein verlorener Prozess den Staat auflösen, gäbe es in Europa kaum noch Staaten, denn wohl jedes Mitgliedsland der Menschenrechtskonvention hat dort schon einmal ein Verfahren verloren.
- Im Übrigen wäre selbst ein Unrechtsstaat ein Staat; Beispiele dafür gibt es genug auf der Welt.

¹ Foto: EGMR

Ähnlich sah es das OLG Stuttgart und stellte fest¹:

Der Gerichtshof hat mitnichten festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland kein wirksamer Rechtsstaat ist. Er hat lediglich dargelegt, dass es zum damaligen Zeitpunkt in unserer Rechtsordnung keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer gab. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der EMRK - deren Gerichtshof der EGMR ist - um einen von Regierungen europäischer Staaten (vgl. Präambel der Charta) geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag handelt. Die Charta und sämtliche ihr angeschlossenen Staaten gehen mithin selbst von der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Bemühen der Betroffenen, einerseits nun der Bundesrepublik Deutschland die Staatsqualität abzusprechen, andererseits dann aber ihre Organe, Gerichte und Behörden auf die Einhaltung der Konventionsrechte verpflichtet zu wollen, zeigt beispielhaft das Fehlen fast jeglicher Logik in ihrer Argumentation.

Auch die von Sürmeli verbreitete Aussage, aus diesem Urteil stehe ihm ein Anspruch auf Leistungen von 18 M€ plus Verzugszinsen und Versäumnisstrafen zu, ist um etwa drei Größenordnungen übertrieben.

Wegen des Ausbleibens der Zahlungen in der von ihm gewünschten Höhe beantragte Sürmeli beim zuständigen Gericht, die „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ (die er für identisch mit der Bundesrepublik Deutschland hält) für insolvent zu erklären. Dies ist nicht geschehen, weil es erstens unzulässig ist, zweitens kein Grund dafür vorliegt und Sürmelis Schriftsätze drittens auch gar keine Gründe oder wenigstens Behauptungen zur Sache enthielten, sondern aus wirren Anhäufungen wortreicher Ausführungen darüber bestanden, warum die Gerichte, an die er seine Anträge richtete, unzuständig, inkompetent, befangen und auch gar nicht existent seien. Unter diesen Umständen ist allerdings nicht klar, warum er sich überhaupt so viel Mühe mit den Anträgen gegeben hat.

¹ Zitiert im alten Internetforum der IPD [316]c, Strang „Erlebnisse im Gerichtssaal“, Beitrag von Adlerin vom 08. 08. 09, 00:24 Uhr

15 Die Bundesrepublik und ihre Bundesbürger

15.1 Behauptung

Es wird behauptet: Die deutsche Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach wie vor durch das *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* von 1913. Ein Deutscher ist also Reichsbürger. Eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik gibt es nicht, was von deren Behörden ausdrücklich bestätigt wird. Daher steht auch in den Personalausweisen als Staatsangehörigkeit: „deutsch“, nicht „Bundesrepublik Deutschland“. Eigentlich müsste es ja „Deutsches Reich“ heißen, aber das dürfen die Bundesbehörden nicht schreiben.

15.2 Beurteilung

Hat nie gestimmt und ist heute endgültig überholt.

15.3 Geschichtliches: Staatsangehörige und Reichsangehörige

15.3.1 Bis 1870

Im Heiligen Römischen Reich war der Gedanke einer Staatsangehörigkeit unbekannt. Man war nicht Bürger eines Staates, sondern Untertan eines Herrschers. Nachdem der Begriff in Frankreich nach der Revolution eingeführt worden war, begannen nach und nach auch deutsche Staaten, entsprechende Regelungen zu schaffen. Für Deutschland insgesamt konnte es so etwas nicht geben, weil es ja keinen deutschen Staat gab.

Die Paulskirchenverfassung¹ sah erstmals neben der Zugehörigkeit zu den das Reich bildenden Staaten ein einheitliches „Reichs- und Staatsbürgerrecht“ vor, ohne dass das aber praktische Konsequenzen hatte, weil diese Verfassung nie wirksam wurde. Wer sich als „Deutscher“ bezeichnete, machte auch weiterhin eine Aussage über die Kultur, zu der er gehörte, nicht über seinen Staat. Rechtlich war man weiterhin Preuße, Sachse oder Hamburger. Eine deutsche Staatsangehörigkeit gab es ohne deutschen Staat auch weiterhin nicht.

¹ [13] §§57, 131-34

15.3.2 Ab 1870

Der Norddeutsche Bund erließ 1870 ein Gesetz *über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit*². Maßgeblich war nach wie vor die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates, die durch die Bundeszugehörigkeit nur ergänzt wurde, ähnlich wie heute alle Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten auch Unionsbürger sind.

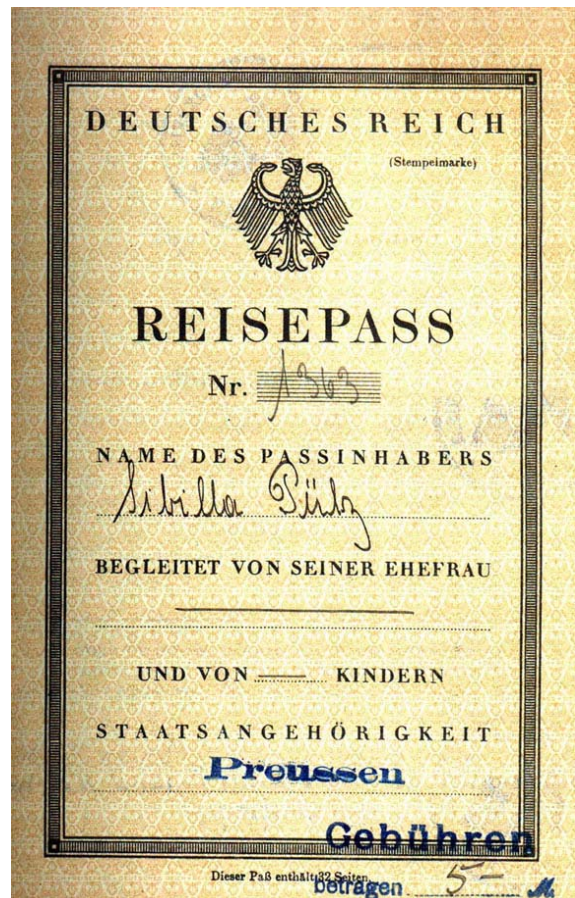


Abb. 51: Deutscher Reisepass der 20er Jahre

Diese Regelung blieb nach Gründung des Kaiserreichs bestehen. Das neue *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* von 1913³ behielt dieses Modell ebenfalls bei, das auch in der Weimarer Republik Bestand hatte⁴, wie Abb. 51 zeigt. Deutscher war man danach in der Regel als Staatsangehöriger eines Bundesstaates (ab

² [28]; siehe Abschnitt 21.1 auf S. 238

³ [31]; siehe Abschnitt 21.4 auf S. 240

⁴ [18] Art. 110; siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240

1919 Landes), in Ausnahmefällen auch als unmittelbarer Reichsangehöriger. Letzteres waren allerdings nur ganz bestimmte Personen, die in jedem Fall im Ausland lebten, und man konnte es auch nur auf Antrag werden. In aller Regel war man also als Deutscher weiterhin zunächst Staatsangehöriger seines Bundesstaates, erst dann Deutschlands.

15.3.3 Ab 1933

Als die Länder im Zuge der „Gleichschaltung“ ab 1933 all ihrer Kompetenzen entkleidet wurden ([37], [40], [42]), hatte es auch keinen Sinn mehr, die Staatsangehörigkeit an sie zu knüpfen. Folgerichtig wurde das Gesetz [31] 1934 in dem Sinne geändert, dass die Staatsangehörigkeit der Länder wegfiel und durch eine einheitliche deutsche ersetzt wurde¹.

Mit einer 1935 vorgenommenen weiteren Änderung [47] des Gesetzes von 1913 schließlich entfielen dort alle Regelungen, nach denen jemand einen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit hatte, der sie bisher nicht besaß. Sie zu gewähren und zu entziehen war dadurch und durch weitere ähnlich geartete Regelungen jetzt völlig ins Ermessen der Regierung gestellt. Das *Reichsbürgergesetz* [48] von 1935 schließlich, eines der „Nürnberger Gesetze“, führte eine Staatsangehörigkeit erster und zweiter Klasse auf rassistischer Grundlage ein.

Zahlreichen deutschen Regimegegnern wurde als Strafmaßnahme die Staatsbürgerschaft willkürlich durch reinen Verwaltungsakt entzogen. Diese Erfahrungen waren die Grundlage dafür, dass so etwas 1949 im Grundgesetz verboten wurde². Selbst wenn es für den Verlust der Staatsbürgerschaft eine gesetzliche Grundlage gibt, ist er unzulässig, wenn der Betreffende dadurch staatenlos werden würde. Im Übrigen setzen fast alle Möglichkeiten, die nach Gesetz³ zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen können, einen Antrag oder zumindest einen entsprechenden Willensakt des Betreffenden voraus. Einzige Ausnahme ist die Annahme eines Minderjährigen als Kind durch einen Ausländer.

¹ [43]; siehe Abschnitt 21.7 auf S. 243

² [20] Art. 16; siehe dazu auch [203] Rn. 66f

³ [137] §17ff

15.3.4 Ab 1945

Während nach 1945 wieder Länder mit eigenen Rechten geschaffen wurden, blieb die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit an Stelle derer der Länder bestehen. Obwohl sie im Rahmen der verfassungswidrigen „Gleichschaltung“ der Länder geschaffen worden war, hat die Maßnahme dem Grunde nach bis heute Bestand und fällt nicht unter den (spezifisch definierten) Gesetzeskatalog nationalsozialistischen (Un-) Rechts, welcher von den Alliierten mittels Kontrollratsgesetz Nr. 1 im Jahre 1945 außer Kraft gesetzt worden ist ([60], siehe auch [54]b). Eine unmittelbare Förderung des Nazismus lag darin nicht, vielmehr kann auch eine unrechtmäßig vorgenommene Maßnahme unter praktischen Gesichtspunkten durchaus sinnvoll sein. Das alte Konzept der mehrstufigen Staatsangehörigkeit war schon lange veraltet gewesen.

Bayern führte in Artikel 6 seiner Verfassung von 1946 wieder eine eigene Staatsangehörigkeit ein, die aber keine Wirkung im Verhältnis zu anderen Staaten hat, sondern die deutsche nur ergänzt. Was sie genau bewirkt, ist allerdings nicht bestimmt. Nach Artikel 8 der Verfassung haben alle anderen in Bayern wohnenden Deutschen genau die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bayern. Das in Artikel 6 erwähnte Ausführungsgesetz hat der Landtag nie beschlossen⁴. Allem Anschein nach handelt es sich also eher um einen politischen Ausdruck der Überwindung der Entmachtung der Länder durch die Nazis. Zudem gab es 1946 noch keinen deutschen Staat, der den Gegenstand selbst regeln konnte.

Auch die Länder Württemberg-Hohenzollern und Baden gaben sich eigene Staatsangehörigkeiten. Mit der Bildung von Baden-Württemberg fielen sie aber ersatzlos weg, weil die Verfassung des neuen Landes keine solche Regelung enthielt.

15.3.5 Ab 1949

Im 1949 verabschiedeten Grundgesetz [20]a wurde in Art. 74 Punkt 8 „die Staatsangehörigkeit in den Ländern“ als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung genannt, während „die Staatsangehörigkeit im Bunde“ nach Art. 73 Punkt 2 in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes fiel.

⁴ Angeblich soll es 1946 und noch einmal 1956 Entwürfe für ein solches Gesetz gegeben haben, die jedoch in die Schublade kamen und fortan dort blieben.

1994 wurde Art. 74 Punkt 8 GG 1994 gestrichen; Regelungen über die Staatsangehörigkeit in den Ländern fielen jetzt also ausschließlich in deren Kompetenz, nicht mehr in das Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung.

Der Parlamentarische Rat hielt somit theoretisch am alten Modell fest. Es machte aber kein Land nach 1949 jemals konkret Gebrauch von der Möglichkeit, eine besondere Landeszugehörigkeit zu schaffen und bestimmte Rechte oder Pflichten damit zu verbinden. Art. 73 Punkt 2 über die Staatsangehörigkeit im Bund wurde nie geändert.

Während der Teilung war die Staatsangehörigkeit der Deutschen in Ost und West ein politisch hochsensibles Thema. Daher tastete man in der Bundesrepublik das alte *Reichs- und Staatsbürgerschaftsgesetz* grundsätzlich nicht an, obwohl einzelne Teile davon mehrfach novelliert wurden.

Auch in der DDR blieb das alte Gesetz zunächst bestehen. Die Verfassung der DDR von 1949 kannte ausdrücklich nur eine deutsche Staatsangehörigkeit, und in den DDR-Ausweispapieren und Reisepässen stand „Staatsangehörigkeit: Deutsch“. 1967 gab sich die DDR in einem neuen Gesetz eine eigene Staatsbürgerschaft [150], die von der Bundesrepublik zwar in der Praxis respektiert, aber offiziell niemals anerkannt wurde und 1990 erlosch.

15.3.6 Ab 1990

Nach der Herstellung der deutschen Einheit wurden die Regeln über die Staatsangehörigkeit von Deutschen und die Rechtsstellung von Ausländern mehrfach novelliert und sind heute im *Staatsangehörigkeitsgesetz* [137] zusammengefasst, durch welches das Gesetz von 1913 nunmehr ersetzt worden ist. Damit ist das Thema endgültig erledigt. Es ist nur noch für Leute interessant, die die Beschlüsse des Bundestages sowieso für nichtig halten.

15.4 Einzelfragen zur Staatsangehörigkeit

15.4.1 „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes“ und Staatsangehörige

Der Begriff „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes“ gem. Art. 116 (1) GG¹ ist weiter gefasst als nur die Menge der Personen mit deutscher

Staatsangehörigkeit. Er umfasst z. B. auch Flüchtlinge und Aussiedler deutscher Volkszugehörigkeit sowie Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit von den Nazis entzogen wurde und die einen Anspruch haben, sie zurück zu erhalten. Diese sog. „Statusdeutschen“ werden aber erst durch die Aufnahme in Deutschland zu solchen. Die Regelung gilt nicht für „Volksdeutsche“, die sich zwar dem deutschen Volk und der deutschen Kultur zugehörig fühlen, aber in anderen Ländern leben und nicht Inhaber der deutschen Staatsbürgerschaft sind.

Wer „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes“, aber kein deutscher Staatsangehöriger ist, hat nach dem Gesetz einen Anspruch auf Einbürgerung, sobald er in Deutschland Aufnahme gefunden hat. Keinesfalls kann man folgern, dass da, wo Volksdeutsche leben, auch Deutschland sein muss.

In den ehemals deutschen Ostgebieten konnte man ab 1945 keine „Aufnahme“ in Deutschland mehr finden. Der Bezug auf die Grenzen von 1937 dient dazu, Hitlers Eroberungen ab 1938 auszugrenzen; andernfalls wären die Österreicher oder die heutigen Bewohner des Sudektenlandes auch Deutsche im Sinne des Grundgesetzes².

Naturgemäß werden die im Artikel 116 getroffenen Unterschiede immer unwichtiger. Nach einer Gesetzesänderung im Jahre 1999 wurde fast allen Statusdeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen; seitdem soll ihre Anzahl winzig sein. Es kann sich dabei eigentlich nur am Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen handeln, die zwar Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben (damit sind sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes), denen aber die Staatsangehörigkeit noch nicht förmlich verliehen wurde.

Auf dieser Grundlage wird von manchen Juristen die Meinung vertreten, Artikel 116 (1) GG habe seinen Zweck nach der Wiedervereinigung im Wesentlichen erfüllt, und Absatz 1 seine Daseinsberechtigung verloren. Der Bezug auf die Grenzen von 1937 sei durch die heutige politische Lage nicht mehr notwendig. Artikel 116 GG sei als Produkt einer unsicheren völkerrechtlichen Lage nach dem Zweiten Weltkrieg anzusehen und nach Klärung dieser Lage durch Vollendung der deutschen Einheit 1990 im Grunde gegenstandslos. Was noch zu regeln bleibt, könne auch in einem einfachen Bundesgesetz (wie [137]) geschehen.

¹ siehe Abschnitt 19.10 auf S. 234

² Siehe dazu Abschnitt 15.4.8 auf S. 207

Bedingt durch die Irrnisse und Wirrnisse der jüngeren deutschen Geschichte ist das keine ganz einfache Materie, aber zumindest wer sich als Experte dafür anbietet, sollte die Sache beherrschen. Manchmal hat man daran gelinde Zweifel. So stellte der ehemalige Vorsitzende der IPD im alten Internetforum seiner Partei¹ als eines der Parteiziele vor²:

Rechtssicherheit für alle Deutschen die nach Artikel 116 GG Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind

Was immer er sich auch unter „Rechtssicherheit“ vorstellt, so hat er doch zumindest die Zielgruppe klar umrissen.

15.4.2 Staatsangehörige sind immer Deutsche

Ein „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes“ muss also nicht zwingend Inhaber der deutschen Staatsangehörigkeit sein, auch wenn er es in der Regel ist. Den umgekehrten Fall gibt es aber überhaupt nicht. Wer Inhaber der deutschen Staatsangehörigkeit ist, der ist nach Art. 116 GG auch ohne weitere Bedingungen Deutscher im Sinne des Grundgesetzes. Abstammung und Art des Erwerbs (durch Geburt, Einbürgerung, Adoption oder anders) spielen dabei keine Rolle. So hat auch das Bundesverfassungsgericht geurteilt³:

Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 gleichgestellten Personen gebildet. Die Zugehörigkeit zum Staatsvolk der Bundesrepublik wird also grundsätzlich durch die Staatsangehörigkeit vermittelt

Und wie man die Staatsbürgerschaft erwirbt, steht im Ermessen des Gesetzgebers⁴:

Das bedeutet keineswegs, daß dem Gesetzgeber jede Einwirkung auf die Zusammensetzung des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verwehrt wäre. So überläßt das Grundgesetz, wie Art. 73 Nr. 2 und Art. 116 belegen, die

Regelung der Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und damit auch der Kriterien, nach denen sich die Zugehörigkeit zum Staatsvolk des näheren bestimmt, dem Gesetzgeber. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist daher auch der Ort, an dem der Gesetzgeber Veränderungen in der Zusammensetzung der Einwohnerschaft der Bundesrepublik Deutschland im Blick auf die Ausübung politischer Rechte Rechnung tragen kann.

Dennoch wird immer wieder behauptet⁵, die Behörden der Bundesrepublik könnten niemanden durch Einbürgerung zu einem „echten“ Deutschen im Sinne von Art. 116 (1) GG machen, weil sie ja keine Reichsbehörden seien und über die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verfügen könnten. Sie könnten also auch keinem bisherigen Ausländer das Wahlrecht verleihen, und damit stehe die Rechtmäßigkeit aller Wahlen in Frage, weil Personen daran teilgenommen hätten, die das nicht durften. Das ist natürlich widersinnig, denn die Behörden handeln nach den Gesetzen, die sich auf das Grundgesetz stützen. Wer zu seinen Bürgern gehören soll oder nicht, entscheidet jeder Staat souverän und ist dabei nicht an Regeln untergegangener Staaten gebunden, falls er sie nicht ausdrücklich übernimmt. Sollte jemand behaupten, auch unter den Inhabern der deutschen Staatsangehörigkeit gäbe es „echte“ und weniger „echte“ Deutsche, so ist er frei, das zu tun. Rechtlich relevant ist es nicht.

Auch das Einführungsgesetz zum BGB [110]b gibt in diesem Punkt nichts her, obwohl es immer wieder zitiert wird. So wird etwa behauptet⁶:

Selbst im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch EGBGB ist in § 5 festgelegt, dass sich auch in der BRD der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit in erster Linie nach dem Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22.07.1913, RGBl 583, richtet.

In der Tat? Was sagt denn §5 EGBGB? (Bei solchen Verweisen von Seiten von „Reichsideologen“ ist es ja immer gut, nachzusehen, ob das wirklich da steht.)

¹ Mehr zur IPD in Abschnitt 1.2.2 auf S. 18, speziell zum Forum in Abschnitt 1.3.5 auf S. 27

² [316]c, Strang „Neuling fragen“, Beitrag von vonRoit vom 20. 05. 08, 23:49 Uhr

³ [186] Rn. 54

⁴ Ebd. Rn. 56

⁵ [299] S. 70ff

⁶ [299] S. 79; altes IPD-Internetforum [316]c, Strang „Wahl-anfechtung wegen Wahlbetrugs Art. 38 GG“, Beitrag von vonRoit vom 17. 03. 08, 10:46

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Steht da etwas davon, wie oder nach welchem Gesetz man Deutscher wird? Wenn jemand sich vor Gericht tatsächlich nach Artikel 1 darauf berufen sollte, Bürger des Deutschen Reiches und nicht der Bundesrepublik zu sein, so wird der Richter vermutlich ungerührt darauf verweisen, dass er sich gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhält und auch Deutscher ist.

Ebenso wenig zielführend ist der Hinweis auf §6 EGBGB, in dem gesagt wird:

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Erstens kann es kaum einen Konflikt zwischen deutschem und deutschem Recht geben, und zweitens findet man die Grundrechte ja gerade im Grundgesetz.

15.4.3 Was der Personalausweis beweist oder nicht beweist

Die oben beschriebenen Unterschiede zwischen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes und Inhabern der deutschen Staatsangehörigkeit bilden den Hintergrund für eine Aussage, die sich bei „Reichsideologen“ außerordentlicher Beliebtheit erfreut. Meistens wird die Web-

site des bayerischen Innenministeriums zitiert, auf der u. a. gesagt wird [261]:

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis) nachgewiesen werden. Sie wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt. Der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepass sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Das ist aber keine bayerische Spezialität, sondern beschreibt nur völlig korrekt die in ganz Deutschland geltende Rechtslage, denn für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit ist der Bund zuständig. Entsprechende Informationen findet man bei vielen Verwaltungen, auch anderer Bundesländer.

Daraus folgt aus Sicht der „Reichsideologen“ auch wieder, dass die Bundesrepublik überhaupt keine Staatsangehörigkeit hat, wenn sie deren Besitz noch nicht einmal durch die Ausgabe von Personaldokumenten belegen kann.

Auch Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die nicht Inhaber der deutschen Staatsangehörigkeit sind, bekommen Personalpapiere der Bundesrepublik¹. Ein Deutscher ist eben im Prinzip nicht dasselbe wie ein deutscher Staatsangehöriger. Im praktischen Leben spielt dieser Unterschied aber heute keine Rolle mehr. Die meisten Leute benötigen nie im Leben eine Staatsangehörigkeitsurkunde; falls doch, bekommt man sie problemlos von der Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Sie wird allenfalls manchmal bei der Ernennung zum Beamten gefordert oder im Rechtsverkehr mit anderen Ländern, wenn man z. B. einen Bürger dieses Landes heiraten oder als Mehrstaatler die Staatsangehörigkeit des anderen Landes ablegen will. Wer aber einen deutschen Personalausweis oder Reisepass vorlegt, wird in aller Regel auch damit von deutschen und ausländischen Behörden als deutscher Staatsangehöriger anerkannt. Eine „Vermutung“ im rechtlichen Sinne ist nämlich keine bloße Mutmaßung, wie im alltäglichen Sprachgebrauch, sondern kann unter Umständen sogar einen Beweis ersetzen.

¹ PersAuswG [127]a §1 Abs. 1; PaßG [127] §1 Abs. 4; siehe auch [185] Rn. 23

15.4.4 Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit

Hinsichtlich der deutschen Staatsbürgerschaft hatte sich die Bundesrepublik immer auf den Standpunkt gestellt, es gebe keine Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik oder der DDR, sondern nur eine einheitliche deutsche Staatsbürgerschaft. Die besaßen aus westlicher Sicht auch die Bürger der DDR und aller Teile Berlins. Bürger der DDR konnten sich demnach ohne Schwierigkeiten einen Bundespass besorgen, wenn sie sich im Westen aufhielten oder in irgendeinem anderen Land der Welt eine konsularische Vertretung der Bundesrepublik aufsuchten. 1989 geschah das ja massenhaft in den Botschaften in Budapest, Prag usw. und nicht zuletzt in der Ständigen Vertretung in Ost-Berlin.

Als die DDR 1990 erlosch, wurden ihre Bewohner nicht staatenlos – sie waren ja Deutsche. Wer alt genug ist, vor 1945 Bürger des Deutschen Reiches gewesen zu sein, hat die Staatsangehörigkeit nie gewechselt, ob er nun in der Bundesrepublik oder in der DDR lebte. Er war ursprünglich Deutscher, blieb es und ist es heute noch.

Gerne wird in „Fachkreisen“ in diesem Zusammenhang Grundgesetz-Vater Carlo Schmid zitiert, der 1948 im Parlamentarischen Rat sagte:

Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das kann ja nur heißen, so wird gefolgert, dass die Bundesrepublik gar keine Staatsbürger hat.

Es heißt aber nur, dass das deutsche Volk als ein einziges angesehen wurde, nicht nach Zonen unterschieden.

„Reichsideologen“ zitieren¹ auch gerne die Antworten der Behörden auf verschiedene Anfragen nach Verleihung der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, meist von ehemaligen DDR-Bürgern. Die Behörden weisen korrekt darauf hin, dass der Antragsteller ja die deutsche Staatsangehörigkeit schon besitzt und dass es eine davon verschiedene der Bundesrepublik nicht gibt.

Das wird so ausgelegt, als hätte die Bundesrepublik gar keine Staatsbürgerschaft und daher auch keine Staatsbürger, somit wären wir alle Reichsbürger, und mit der Bundesrepublik und ihren Finanzämtern, Gerichten, Rathäusern, Polizis-



Abb. 52: Französischer Reisepass (Detail)

ten und sonstigen von ihr ausgehenden Ärgernissen hätten wir überhaupt nichts mehr zu tun.

Das ist natürlich eine grobe Entstellung der Tatsachen. Die Dinge liegen ganz schlicht so, dass man nicht mehr werden kann, was man schon längst ist – nämlich Deutscher.

15.4.5 Bezeichnung der Staatsangehörigkeit

Sich zu beschweren, dass die Staatsangehörigkeit im Personalausweis oder Reisepass als „deutsch“ angegeben wird, nicht mit „Bundesrepublik Deutschland“ (beziehungsweise „Deutsches Reich“)², ist reine Wortklauberei. Der Staat, der die Papiere ausgibt, ist die Bundesrepublik, wie ja auch groß genug draufsteht. Die zu ihm gehörende Staatsangehörigkeit ist die deutsche. Verwechslungsgefahr besteht nicht. Dennoch kommt kaum ein „Reichsideologe“ ohne die rein rhetorische Frage aus: „Bei der Staatsangehörigkeit steht in meinem Ausweis ‚Deutsch‘. Wo, bitte, liegt der Staat ‚Deutsch‘?“

Wer ein Bürger der Französischen Republik ist, besitzt die französische Staatsangehörigkeit; darum steht in seinem Pass oder Ausweis auch „Nationalité: Française“ (wie in Abb. 52 zu sehen). Wer ein Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist, besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit; darum steht in seinem Pass oder Ausweis auch „Staatsangehörigkeit: deutsch“. Wer ein Bürger des Königreichs Spanien ist, besitzt die spanische Staatsangehörigkeit; darum steht in seinem Pass auch „Nacionalidad: Española“ (siehe Abb. 53 links oben). Eigentlich ist das doch gar nicht so schwer zu verstehen.

¹ [296]b S. 131f, [299] S. 76f

² [297] S. 72ff



Abb. 53: Bezeichnung der Staatsangehörigkeit in Reisepässen²

Oder doch? Vielfach wird behauptet, in französischen Ausweisdokumenten etwa würde an dieser Stelle natürlich „République Française“ stehen, so wie es sich ja auch gehört. Wo die Leute das herhaben, verraten sie nicht. Abb. 52 belegt das Gegenteil. Bei den französischen Personalausweisen ist es auch nicht anders. „République Française“ steht auch drauf, und zwar ganz oben – da, wo bei deutschen Papieren „Bundesrepublik Deutschland“ steht.

Auch viele andere Länder nennen an der betreffenden Stelle in ihren Ausweispapieren das Adjektiv, nicht den Staatsnamen¹. Außer denen, deren Pässe auszugsweise in Abb. 53 wiedergegeben sind, gehören dazu auch noch Italien, Dänemark, Norwegen und Belgien. Allerdings sind nicht alle „Reichsideologen“ sattelfest in Fremdsprachen.

- So findet sich etwa auf [307] ein Papier mit Formulierungshilfen, in dem es heißt, die Angabe „Íslenskt / Icelandic / Islandaise“ auf isländischen Papieren würde natürlich „Island“ bedeuten, nicht „isländisch“. Nun, nicht jeder muss Isländisch können, aber die englische und französische Version bedeuten eindeutig nicht „Island“, sondern „isländisch“, also das Adjektiv (Abb. 53, rechts unten).
- Auch wird behauptet, „Belge“ in belgischen Papieren (Abb. 54) würde auf Deutsch „Belgien“ heißen; es ist aber das Adjektiv „belgisch“. „Belgien“ heißt auf Flämisch „België“, auf Französisch „Belgique“ (siehe Abb. 23 auf S. 86).

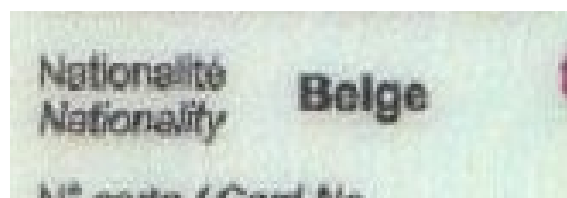


Abb. 54: belgischer Personalausweis (Detail)

Als Gegenbeispiele werden oft die USA und Österreich angeführt. Nun ist ja der Begriff „amerikanisch“ mehrdeutig, und es wäre wohl ein wenig merkwürdig, wenn in den Papieren eines US-Bürgers seine Staatsangehörigkeit mit „Vereinigte-Staaten-von-Amerika-nisch“ angegeben wäre. Das Wort „österreichisch“ ist ebenfalls schon für einen Deutschsprachigen nicht ganz einfach zu bewältigen. Ähnlich liegen die Dinge im Fall der Schweiz. Und auch bei Russland gibt es Gründe dafür, nicht das Adjektiv zu verwenden (siehe Abb. 55 auf S. 205). In jedem Fall beweist das alles gar nichts. Wie ein Staat so etwas handhabt, ist seine ganz souveräne Angelegenheit und verpflichtet andere Staaten zu überhaupt nichts.

15.4.6 Staatsangehörigkeit und Nationalität

„Reichsideologen“ postulieren gerne einen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Nationalität. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass in Papieren der Bundesrepublik

¹ Beispiele aus zahlreichen Ländern findet man sehr einfach über <http://images.google.com> mit dem Suchwort „passport“. Die Teile der Abb. 53 stammen auch von dort.

² Es handelt sich um Spanien, Indien, Mexiko, Pakistan, Albanien, Polen, Schweden, Südafrika, die Niederlande, Kanada, das Vereinigte Königreich und Island (v. l. n. r. und v. o. n. u.)

Deutsch	Englisch	Französisch
Begriffsbestimmungen	Definitions	Définitions
Für die Zwecke dieses Übereinkommens:	For the purpose of this Convention:	Au sens de cette Convention,
a: bedeutet „Staatsangehörigkeit“ das rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat	a. "nationality" means the legal bond between a person and a State	a. «nationalité» désigne le lien juridique entre une personne et un Etat
und weist nicht auf die <u>Volkszugehörigkeit</u> einer Person hin;	and does not indicate the person's <u>ethnic origin</u> ;	et n'indique pas l' <u>origine ethnique</u> de la personne;
b. bedeutet „Mehrstaatigkeit“ den gleichzeitigen Besitz	b. "multiple nationality" means the simultaneous possession	b. «pluralité de nationalités» désigne la possession simultanée
von zwei oder mehr <i>Staatsangehörigkeiten</i> durch eine Person; ...	of two or more <i>nationalities</i> by the same person; ...	de deux <i>nationalités</i> ou plus par la même personne; ...

Tab. 2: Aus dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Artikel 2

Deutschland die Staatsangehörigkeit mit „deutsch“ bezeichnet wird (s. o.), hört man oft den Satz:

„Deutsch“ ist aber eine Nationalität und keine Staatsangehörigkeit!

Sie behaupten also, die „Staatsangehörigkeit“ bezeichne die politische Zugehörigkeit zu einem Staat, die „Nationalität“ die ethnische zu einem Volk.

Man könne von der Nationalität her „deutsch“ sein, hätte dabei aber dennoch bis 1990 sogar die Staatsbürgerschaft von drei verschiedenen Staaten haben können: Bundesrepublik, DDR und Deutsches Reich (und manchmal kommt noch Österreich dazu).

Dieser kleine Unterschied hat sich aber wohl noch nicht allgemein herumgesprochen. Im Bundespersonalausweis und im Reisepass, auch in Dienstpässen, steht an dem Feld „Staatsangehörigkeit“ die englische Übersetzung „Nationality“ und die französische „Nationalité“. In österreichischen und Schweizer Dokumenten ist es genauso. Staatsangehörigkeit und Nationalität sind in diesem Zusammenhang ein und dasselbe. Besonders lustig ist der Umstand, dass in einer ganzen Reihe von Späusweisen der diversen „Reichsregierungen“, die man sich im Internet bestellen kann, genau wie in den amtlichen Papieren das Feld „Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité“ zu finden ist. Offenbar hat man es an derart berufener Stelle auch noch nicht ganz mitbekommen.

Die „Reichsideologen“ setzen in diesem Zusammenhang Nationalität ausschließlich mit Volkszugehörigkeit gleich. Sie machen sich zu Nutze, dass der Begriff „Nation“ oder „Nationalität“

mehrdeutig ist. In Ländern, deren Bevölkerung gemischter ethnischer Herkunft ist, wie etwa Russland oder in den Balkanstaaten, spricht man von der Existenz verschiedener „Nationalitäten“. In Kanada werden die Indianer und Eskimos als „First Nations“ bezeichnet. Selbst in Deutschland gibt es „nationale Minderheiten“, nämlich die Dänen in Südschleswig, die Sorben in der Lausitz sowie die Sinti und Roma. In Polen haben die Deutschen den Status einer „nationalen Minderheit“, neben acht anderen. In Österreich sind sogar die Sprecher der Österreichischen Gebärdensprache als solche anerkannt, weil sie eine eigene Sprache haben. Natürlich bilden die Deutschen in Deutschland keine besondere Nationalität in diesem Sinne, weil sie das Mehrheitsvolk sind.

Im Völkerrecht und im internationalen Rechtsverkehr ist es dagegen anders. Hier versteht man unter „Nation“ die Gesamtheit der Angehörigen eines Staates, unabhängig von Abstammung oder Kultur. Alle Kanadier, die ins Ausland reisen wollen, kriegen einen Pass, in dem als „Nationality/Nationalité“ angegeben ist: „Canadian/ Canadienne“, ob sie nun zu einer „First Nation“ gehören oder nicht. Die Sorben sind genau so deutsche Staatsbürger wie die Sachsen. Der Begriff ist hier also eindeutig politisch definiert, nicht ethnisch. Staatsangehörigkeit ist etwas Anderes als Volkszugehörigkeit. Und so versteht es auch der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, der sich mit so etwas eigentlich auskennen müsste und auf seiner Website [245] unter „Grundlagen / Staatenlosigkeit“ folgende Definition trifft:

Was bedeutet Nationalität und Staatsbürgerschaft? „Nationalität“, „Staatsbürgerschaft“ und „Staatsangehörigkeit“ be-

zeichnen in der Regel den rechtlichen Bund zwischen einem Staat und dessen Gesetzen und einer Einzelperson. Dieser umfasst politische, wirtschaftliche, soziale und andere Rechte und Pflichten von Staat und Bürger. Manche Staaten nutzen den Begriff Nationalität, andere Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit um die Rechtsbeziehung zwischen Bürger und Staat zu benennen.

Es gibt also überhaupt keinen Unterschied.

Ein weiteres Beispiel, das in zahlreichen Ländern Europas und seit 2004 auch in Deutschland sogar Gesetzeskraft hat [103]a, ist das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit aus dem Jahre 1997 [103]b. Wie die Europäische Menschenrechtskonvention ist es eine Vereinbarung im Rahmen des Europarats. Daher liegt es praktischerweise auch in mehreren verschiedensprachigen amtlichen Originalfassungen vor. So kann man sehr einfach vergleichen, was in verschiedenen Sprachen mit gewissen Begriffen gemeint ist. Also schauen wir uns doch mal den Artikel 2 auszugsweise in Deutsch, Englisch und Französisch an (Hervorhebungen hinzugefügt). Der Text findet sich in Tab. 2.

Aus dem Vergleich darf man unwiderlegbar, kraft gesetzlicher Definition, ableiten, dass im internationalen Rechtsverkehr die Definitionen nach Tab. 3 gelten.

Deutsch	Englisch	Französisch
Staatsangehörigkeit	nationality	nationalité
Volkszugehörigkeit	ethnic origin	origine ethnique

Tab. 3: Gesetzliche Definitionen

Klarer kann man es kaum verlangen. Wer es aber auch noch am praktischen Beispiel verdeutlicht haben will, dem sei ein Blick in einen russischen Reisepass ans Herz gelegt, wie er in Abb. 55 wiedergegeben ist.



Abb. 55: russischer Reisepass (Detail)

Auch hier findet man den Eintrag „Nationality“, und was steht da? „Russische Föderation“.

Kennt jemand ein Volk namens „Russische Föderation“? Nein, so heißt der Staat. Es handelt sich bei der Angabe also eindeutig um die Staatsangehörigkeit. „Russisch“ als Angabe der Staatsangehörigkeit wäre hier in der Tat fehl am Platze, weil dies auch eine Volkszugehörigkeit ist, aber nur eine von vielen in der Russischen Föderation. Daher steht hier der volle Staatsname.

Zu Sowjetzeiten war das anders. Da war man Staatsangehöriger der UdSSR, aber darüber hinaus war im Pass zwingend als „Nationalität“ die Volkszugehörigkeit eingetragen, also Russe, Ukrainer, Tschetschene, Usbeke, Deutscher usw. Aber das ist Vergangenheit. Russland ist inzwischen dem „Europäischen Abkommen über die Staatsangehörigkeit“ [103] beigetreten, und in dem steht, dass Diskriminierungen aufgrund der Volkszugehörigkeit nicht zulässig sind und dass die Staatsangehörigkeit (nationality / nationalité) mit der Volkszugehörigkeit nichts zu tun hat. Daher gibt es auch keinen Grund mehr, sie in den Ausweispapieren zu erwähnen, und Russland hat sich inzwischen den internationalen Gepflogenheiten angepasst.

15.4.7 „Unmittelbare Reichsangehörigkeit“

Die „Reichsideologen“ beziehen sich oft und ausdauernd auf das *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* von 1913 [31], und hier vor allem auf den §1. Den zitieren sie in der Regel so¹:

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

Häufig werden die Auslassungszeichen weggelassen. (Dass manchmal auch behauptet wird, das würde in Artikel 116 GG stehen, ist einfach nur traurig².) Aber was stand denn da nun wirklich? Der Text lautete:

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32)

¹ [299] S. 27, 79; [297] S. 90; vielfach auch bei [316]c

² Altes Internetforum der IPD [316]c, Strang „Haben Bürger Brdvd eine Staatsangehörigkeit?“, Beitrag von zeder vom 10. 07. 09, 22:32 sowie von vonRoit vom 26. 10 09, 13:49; im letzteren Beitrag wird statt des RuStAG von 1913 das Vorgängergesetz des Norddeutschen Bundes von 1870 zitiert, in dem dieser Text überhaupt nicht steht, schon weil es damals kein Reich gab, dem man angehören konnte.

oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33¹ bis 35) besitzt.

Man konnte also entweder Staatsangehöriger eines Bundesstaates (ab 1919 Landes) wie Preußen, Hamburg oder Württemberg und als solcher auch Deutscher sein, oder man konnte die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen. Aber wie kam man zu dieser? Das kann man nachlesen in den §§33ff des Gesetzes². Wer sich diese Mühe mal macht, stellt fest, dass offenbar kaum ein „Reichsideologe“ je nachgesehen hat, was diese Bestimmungen sagen. Es ging hier ausschließlich um Personen, die im Ausland oder bis 1918 in den deutschen Kolonien („Schutzgebieten“) lebten³ und die nicht von Geburt oder nicht mehr Deutsche waren. Ein besonderer Vorzug war das nicht, sondern eher ein Notbehelf. Er ermöglichte die Einbürgerung von Personen, bei denen sich eine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesstaat nicht feststellen ließ, etwa durch Wohnsitz, Geburtsort oder Eltern, sonst hätten sie dessen Staatsangehörigkeit bekommen und wären auf diese Weise auch Bürger des Reiches geworden. Letzteres war der Regelfall. Es wurde auch niemand automatisch, etwa durch Geburt, unmittelbarer Reichsangehöriger, sondern nur auf Antrag.

Weiterhin konnte niemand, der schon Staatsangehöriger eines Bundesstaates war, die unmittelbare Reichsangehörigkeit noch dazu oder stattdessen erwerben. Wenn dagegen ein Inhaber der unmittelbaren Reichszugehörigkeit seinen Wohnsitz in Deutschland nahm, geschah das ja zwangsläufig in irgendeinem der Bundesstaaten; dann bekam er dessen Staatsangehörigkeit und verlor die unmittelbare Reichszugehörigkeit. Die mittelbare, über die Bundesstaaten, war also der Normalfall und hatte Vorrang.

Somit liegt auf der Hand, dass es sich nur um eine geringe Personenzahl gehandelt haben kann. Praktisch alle Deutschen besaßen die mittelbare Reichsangehörigkeit, denn ihre deutsche Staatsangehörigkeit war eine Ergänzung zu der ihres Bundesstaates.

¹ In zahlreichen Wiedergaben steht in der zweiten Klammer „§§ 3 bis 35“. Das ist ein Fehler; im Original steht „33 bis 35“. In der Tat sind es ja die §§ ab 33, die die unmittelbare Reichsangehörigkeit regeln, im Anschluss an die §§ bis 32, auf die in der ersten Klammer Bezug genommen wird.

² Siehe Abschnitt 21.4 auf S. 240

³ Eine erste Regelung dieser Art gab es bereits für die Einwohner der deutschen Schutzgebiete (Kolonien) im *Schutzgebiete-gesetz* [29] in der Fassung von 1900. Sie wurde 1913 durch das RuStAG auf Ausländer allgemein erweitert.

Dieser Stand der Dinge herrschte bis 1934. Als die Staatsangehörigkeit der Länder wegfiel, spielte es keine Rolle mehr, ob man mittelbar oder unmittelbar deutscher Staatsangehöriger war. Der Begriff der „unmittelbaren Reichszugehörigkeit“ hatte damit seinen Sinn verloren und fiel weg. „Staatsangehörigkeit“ und „Reichsangehörigkeit“ waren fortan Synonyme [43]. Einen Unterschied zwischen mittelbar und unmittelbar gab es nicht mehr.

Wer also behauptet, man müsse unbedingt die unmittelbare Reichsangehörigkeit im Sinne des Gesetzes von 1913 besitzen, hat keine Ahnung, wovon er redet. In der Regel sind solche Leute gebürtige Deutsche, die auch noch in Deutschland wohnen – zwei Gründe, warum sie nach der 1913 eingeführten Regel unter keinen Umständen die unmittelbare Reichszugehörigkeit hätten haben können. Schon aus biologischen Gründen gibt es heute bestimmt keine unmittelbaren Reichsangehörigen im Sinne des von 1913 bis 1934 gültigen Gesetzes mehr. Da aber andererseits heute auch niemand mehr Staatsangehöriger etwa von Hessen oder Niedersachsen ist, folgt daraus zwingend: Nach dem Gesetz von 1913 gibt es überhaupt keine deutschen Staatsangehörigen mehr! (Höchstens noch in Bayern ...⁴) Der Schuss dürfte wohl nach hinten losgegangen sein.

Dessen ungeachtet stellt man immer wieder fest, dass in diesem Punkt in so manchem Kopf ein heillooses Durcheinander herrscht. Prachtbeispiele fand man, wie so oft, im alten Internetforum der IPD [316]c, das an vielen anderen Stellen von anderen „Reichsideologen“ zitiert wurde. Da werden etwa die folgenden lichtreichen Ausführungen gemacht⁵:

Die u.R.⁶ ist ein kaiserl. Gesetz v. 1870 und definierte erstmals den Deutschen durch Zugehörigkeit zum Reich, definiert durch 19 pr. Provinzen und 18 Reichsländer. Jeder, der dort geboren wurde, hatte die u.R.

Man hatte bsw. als in Preußen geborener die u.R. und die Staatsangehörigkeit "Preußen".

Erst mit dem Reichs- und Staatsangehörigengesetz v. 22.7.1913 wurde die Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom

⁴ Siehe Abschnitt 15.3.4 auf S. 198

⁵ Strang „Artikel 116 GG“, Beitrag von Krascher vom 21. 03. 08, 14:50

⁶ Gemeint ist die „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ (Anm. d. Verf.)

1.1.1914 vereinheitlicht und lautet seitdem "DEUTSCHES REICH"

Nachdem man unter dem Tisch wieder hervorgekrochen ist, unter den man vor lauter Lachen kullern muss, stellt man fest, dass der Autor hier aufs Grauenhafteste den Norddeutschen Bund, das Kaiserreich und den NS-Staat sowie die dazu gehörenden Gesetze verwechselt. Im Einzelnen:

- Kaiserliche Gesetze gab es 1870 sicherlich nicht, in Ermangelung eines Kaisers. Das Oberhaupt des Norddeutschen Bundes war der König von Preußen.
- Auch das im Zitat erwähnte Reich gab es erst ab 1871.
- Dieses hatte aber nur ein einziges „Reichsland“, nämlich Elsass-Lothringen. Ansonsten gliederte es sich in 25 „Bundesstaaten“, von denen Preußen einer war.
- Das *Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit* des Norddeutschen Bundes von 1870 [28] definierte keineswegs den Begriff des „Deutschen“, sondern regelte die Staatsangehörigkeit der Bürger des Norddeutschen Bundes, wie man schon fast dem Namen hätte entnehmen können. „Deutsche“ waren auch Bayern oder Württemberger, die aber nicht zum Norddeutschen Bund gehörten.
- Die Staatsangehörigkeit erwarb man nicht durch Geburt im Staatsgebiet, sondern bekam sie durch die Eltern. Im Norddeutschen Bund bzw. im Deutschen Reich geborene Kinder peruanischer Eltern wurden keineswegs automatisch Deutsche, in Peru geborene Kinder deutscher Eltern dagegen schon.
- Das Gesetz von 1870 [28] kannte so etwas wie eine „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ überhaupt nicht, schon alleine deswegen, weil es 1870 kein Reich gab. Auch nach 1871 wurde es nicht um eine solche Regelung ergänzt. Sie kam erst mit dem neuen Gesetz 1913.
- Das 1913 verabschiedete und 1914 in Kraft getretene *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* [31] änderte gar nichts an dem Prinzip, dass man in erster Linie die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates und erst dadurch mittelbar die deutsche besaß. Das blieb auch während der Weimarer Republik so, die das Gesetz unverändert übernahm.
- Wer also ab 1914 als Deutscher etwa in Preußen geboren wurde, besaß daher gerade nicht die unmittelbare Reichsangehörigkeit, sondern die preußische Staatsangehörigkeit, mit der er auch Deutscher war. Niemand wurde unmittelbarer Reichsangehöriger durch Geburt, sondern nur auf Antrag, wenn er vorher Ausländer war und im Ausland lebte.
- Erst 1934 wurde die Staatsangehörigkeit der Länder nach deren „Gleichschaltung“ durch die Nazis abgeschafft [43]. Also nix mit Kaiser — Adolphen war’s.
- Nach der neuen Regelung gab es „nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit“ [43]. Dass die „DEUTSCHES REICH“ lautete, steht auch dort nicht. Es war (und ist bis heute) die deutsche, ganz einfach¹, auch wenn in Reisepässen aus der Zeit danach der volle Staatsname erschien. Verbindlich ist das Gesetz.

Ein weiteres wunderschönes Beispiel für den historischen, juristischen und allgemein geistigen Horizont, der bei den „Reichsideologen“ üblich ist.

15.4.8 Korrektes Zitieren

Auch in diesem Zusammenhang findet man wieder gar köstliche Beispiele, wie souverän und sorgfältig die „Reichsideologen“ mit Zitaten umgehen. In einem einschlägigen Forum² wird folgendes gesagt:

Im Buch Deutsches Richterrecht aus dem Jahre 1973 steht unter dem § 9 (Voraussetzungen für die Berufungen der Richter) auf der Seite 102 folgendes: „§ 1 des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17.05.1956 (BGBl I S. 431)³ gilt die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 26.4.1954 als erloschen.“

Also galten wir ab diesem Zeitpunkt als Staatenlose. Daher steht im „BRD-Ausweis“ auch unter „Staatsangehörigkeit“ statt „BRD“ lediglich „Deutsch“.

¹ Wortlaut in Abschnitt 21.7 auf S. 243

² Forum zu [317], Rubrik „Personenausweis – Staatsangehörigkeit - Ausweisdokumente“, Strang „Die BRD hat keine Staatsangehörigkeit“, Beitrag von Dforum (Administrator) vom 10. Oktober 2008, 19:55 Uhr; Rechtschreibung aus der Quelle übernommen

³ [136] – Anm. d. Verf.

„Deutsch“ ist aber eine Nationalität und keine Staatsangehörigkeit! An der bereits zitierten Stelle wird auch der Ausweg gezeigt, wie man die Hürde nimmt: „die Betroffenen haben jedoch das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben“.

Und keiner hat das gemerkt? Es stürmten nicht plötzlich 1956 alle Leute zu ihren Rathäusern, um endlich wieder Deutsche werden zu dürfen? Nein, und dafür gibt es gute Gründe, wie man sofort merkt, wenn man sich das erwähnte Gesetz [136] mal ansieht, nachdem man sich kipp-sicher hingesetzt hat.

1938 besetzte Hitler Österreich und erklärte es zu einem Teil Deutschlands [51]. In diesem Zusammenhang fiel die eigene Staatsangehörigkeit Österreichs weg, und die Österreicher wurden durch eine entsprechende Verordnung [52] Deutsche. Diese Verordnung wurde in [136] §1 rückwirkend mit Wirkung vom 27. April 1945¹ für aufgehoben erklärt. Zu den Folgen heißt es dann:

Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe ... [von [52] und einer weiteren Verordnung von 1939] am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

Man vergleiche das bitte mit dem oben zitierten Text aus dem Forum. Nicht nur sind die „Reichsideologen“ unfähig, zwischen 1945 und 1954 zu unterscheiden, sondern der Zitierer hat entweder den Text nie auch nur flüchtig gelesen, oder er verdreht den Sinn vorsätzlich in unlauterer Absicht. Es geht hier überhaupt nicht um die Staatsangehörigkeit der Deutschen, sondern um die der Österreicher, die eines Tages im Jahre 1938 ganz unvermittelt und ungefragt Deutsche geworden waren. Sie wurden 1954 keineswegs staatenlos, weil sie ja seit dem 27. April 1945 wieder Österreicher waren und ihre deutsche Staatsangehörigkeit de facto schon lange erloschen war. Das wurde rückwirkend lediglich formal anerkannt. Unter bestimmten Umständen, die in den §§3f festgelegt wurden, konnten sie die deutsche Staatsangehörigkeit aber auf Antrag wiedererlangen, wenn sie das durchaus wollten.

Die Staatsangehörigkeit der Deutschen wird von diesem Gesetz überhaupt nicht berührt. Es in diesem Zusammenhang zu zitieren ist also eine böswillige Irreführung des Lesers.

¹ Datum der erneuten Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs

Dass „Staatsangehörigkeit“, „Staatsbürgerschaft“ und „Nationalität“ Synonyme sind, wurde schon oben in Abschnitt 15.4.6 auf S. 203 dargelegt.

Nicht minder amüsant sind zuweilen die Zitate aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [89]c. Der hier schon mehrfach rühmlich hervorgetretene ehemalige Vorsitzende der IPD verbreitete im alten Internetforum seiner Partei [316]c die folgenden Perlen der Weisheit²:

MRK Artikel 15 Abs. 1: Niemandem darf willkürlich die Staatsangehörigkeit entzogen werden, ...

MRK Artikel 15 Abs. 2: Jeder kann sich seine Staatsangehörigkeit wählen, diese Ablegen und eine Andere annehmen ...

Der tatsächliche Text von Artikel 15 lautet folgendermaßen:

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Eine recht freie Art von Zitat, gelinde ausgedrückt. Ganz so einfach wie die Krawatte kann man die Staatsangehörigkeit wohl doch nicht wechseln.

15.4.9 „Zwangsmitgliedschaft“

Mancher hat vielleicht keine Lust, Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu sein. Muss man das eigentlich? Kann man gezwungen werden, es zu werden oder zu bleiben?

Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen [89]c zitiert. Dort steht in Art. 20.2:

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Rein formaljuristisch wäre dazu zunächst zu sagen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte kein unmittelbar bindendes Recht ist³. Resolutionen der UN-Vollversammlung binden niemanden.

² Strang „Haben Bürger BrdVd eine Staatsangehörigkeit?“, Beitrag von vonRoit vom 20. 02. 08, 13:16; mit „MRK“ ist [89]c gemeint

³ So das BverfG in [202] Rn. 119

Das macht aber nichts, denn das Grundgesetz sagt in Artikel 9 (1):

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Und in der Europäischen Menschenrechtskonvention Art. 11 (1) steht:

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen

Aus dem Recht, sich zu vereinigen, folgt auch die Freiheit, sich nicht vereinigen zu müssen.

Doch gilt dies, wie man leicht erkennt, für Vereine, Parteien, Gewerkschaften usw., also für freiwillige Zusammenschlüsse. Besonders in Afrika gibt es Länder, in denen alle Bürger gezwungen werden, Mitglieder der Staatspartei zu sein. Dies ist verboten.

Auf den Staat und seine Gliederungen dagegen sind diese Regeln nicht anwendbar. Eine Staatsbürgerschaft ist etwas Anderes als die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Man kann höchstens die deutsche Staatsbürgerschaft ablegen – vorausgesetzt, man besitzt schon eine andere.

15.5 Exterritorialer Status für „Reichsbürger“?

15.5.1 Was ist eigentlich Exterritorialität?

„Reichsideologen“ behaupten¹, sie seien ja Reichs-, also keine Bundesbürger und würden daher der Bundesrepublik, ihrer Justiz und ihren sonstigen Behörden (besonders denen die Geld wollen, also etwa Finanz- und Ordnungsämtern) „exterritorial“ gegenüberstehen.

Sie berufen sich auf Vorschriften wie etwa §15 ZPO [147] und §11 StPO [139]. Beide behandeln „Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen“ und den für sie geltenden Gerichtsstand.

Offenbar hat sich niemand mal die Mühe gemacht, diese Texte auch nur flüchtig zu lesen. Es werden ständig Exterritorialität und Immunität verwechselt.

- Unter „Deutschen, die das Recht der Exterritorialität genießen“, versteht man zunächst alle nach dem Völkerrecht Ex-

territorialen deutscher Staatsangehörigkeit, die sich im Ausland aufhalten, also insbesondere Botschafter deutscher Auslandsmissionen. Daneben sind es auch andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Ausland, die jedoch nach dem Völkerrecht keine Exterritorialität besitzen. Auch die Kinder solcher Personen können zu dem Personenkreis gehören, auf den die Vorschrift anwendbar ist.² Solche Leute müssen also in jedem Fall zum deutschen öffentlichen Dienst gehören (was sich mit einer Leugnung der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland wohl nur schwer vereinbaren ließe) und aus dienstlichen Gründen ständig oder länger im Ausland leben.

- Aber auch dann sind sie für deutsche Behörden oder Gerichte keineswegs unantastbar („immun“). Die oben genannten Regelungen in ZPO und StPO sagen nichts davon, sondern bestimmen im Gegenteil den gegebenenfalls anwendbaren Gerichtsstand. Exterritorialität bedeutet also nicht Immunität.
- Wer aus privaten Gründen in einem anderen Land wohnt, unterliegt der dortigen Rechtsordnung. Kein Deutscher, der in Spanien eine Straftat begeht, wird sich der Strafverfolgung durch die spanischen Behörden allein durch den Hinweis auf seine fremde Staatsangehörigkeit entziehen können.

Wer ist in Deutschland exterritorial gegenüber Deutschland? Streng betrachtet niemand. Fälle von echter Exterritorialität sind etwa die Sommerresidenz des Papstes in Castel Gandolfo und andere Besitztümer des Heiligen Stuhls vom Standpunkt Italiens aus, denn sie gehören nicht zum italienischen Staatsgebiet, aber solche Fälle gibt es in Deutschland nicht. Selbst die Botschaften fremder Staaten sind nicht deren Hoheitsgebiet, sondern unterliegen im Prinzip der deutschen Gebietshoheit und müssen den deutschen Gesetzen (wie etwa Bauvorschriften) genügen. Und überhaupt geht es hier um Territorien und Grundstücke, nicht um Personen. Die können höchstens immun sein, aber sie bilden ja kein Territorium. (Zur diplomatischen Immunität siehe Abschnitt 15.5.2)

Alle Ausländer in Deutschland unterliegen grundsätzlich den deutschen Gesetzen. Ein Schweizer, der auf einer deutschen Straße zu

¹ [297] S. 177

² Kommentar zu ZPO §15 auf www.jusline.de

schnell fährt und erwischt wird, muss genau so zahlen wie ein Deutscher.

Der exterritoriale Status der „Reichsideologen“ löst sich also in Luft auf.

- Würden sie sich auf eine fremde Staatsbürgerschaft berufen, wären sie wegen ihres Wohnsitzes in Deutschland im Wesentlichen genau so der deutschen Rechtsordnung unterworfen wie die Deutschen.
- Das Gleiche gilt auch für Staatenlose.
- Da sie aber in der Regel keine Chilenen oder Marokkaner sind und da es nur eine einheitliche deutsche Staatsbürgerschaft gibt, sind sie Deutsche und unterliegen dem Recht der Bundesrepublik.
- Da sie in der Regel in Deutschland wohnen, sind sie auch aus diesem Grund keine „Deutschen, die die das Recht der Exterritorialität genießen“ im Sinne von ZPO oder StPO.
- Selbst ein gültiger Diplomatenpass eines fremden Landes würde ihnen nur helfen, wenn sie auch bei der Bundesregierung akkreditiert wären.
- Würden sie im Ausland wohnen, hätten sie noch lange keinen exterritorialen Status gegenüber diesem Land, auch nicht gegenüber Deutschland.

Man sollte also besser die Geschwindigkeitsbegrenzungen und Halteverbote beachten als zu versuchen, sich mit solch windigen Argumenten um ein Ordnungsgeld zu drücken, wie mehrfach passiert.

15.5.2 Diplomatische Immunität

Botschaften fremder Staaten und ihr diplomatisches Personal genießen in Deutschland und auch überall sonst auf der Welt auf Grund völkerrechtlicher Verträge [94] Unverletzlichkeit und Immunität. Das heißt aber noch lange nicht, dass Diplomaten tun und lassen können, was sie wollen, und schon gar nicht, dass jeder „Reichsideologe“ sich so einfach auf einen solchen Status berufen kann.

Ausländische Botschaften sind keineswegs Hoheitsgebiet des jeweiligen Entsendestaates, auch wenn es manchmal behauptet wird. Die Grundstücke und Gebäude unterliegen grundsätzlich deutscher Hoheit und deutschem Recht. Allerdings genießen die Gebäude und das diplomatische Personal weitgehend diplomatische Immunität. Wenn also ein Diplomat seine Strafzettel nicht bezahlt, kann der deut-

sche Gerichtsvollzieher in der Botschaft nicht einfach tätig werden. Hier gibt es natürlich Abstufungen: für den Botschafter gelten andere Regeln als für seinen Chauffeur, ein Konsulat hat einen geringeren Rang als eine Botschaft, ein Honorarkonsulat einen noch geringeren.

Auch Gebäude internationaler und supranationaler Organisationen (Verwaltungssitz der UN in Bonn, Internationaler Seegerichtshof in Hamburg) und die dort tätigen Beamten können kraft besonderer Vereinbarungen einen solchen Status haben. Immunität genießen weiterhin fremde Staatsoberhäupter nebst ihrem Gefolge, Vertreter der Staaten bei internationalen Konferenzen und Organisationen, Kriegsschiffe und Militärflugzeuge bei erlaubtem Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sowie Truppen bei erlaubtem Durchzug und vereinbarter Stationierung in einem fremden Staat.

In jedem Fall ist es erforderlich, dass der Status von der deutschen Regierung durch Akkreditierung anerkannt wird. Das gilt sowohl für die Errichtung einer diplomatischen Mission als auch für die Entsendung des dort tätigen diplomatischen Personals. Die diplomatische Immunität der Personen erstreckt sich auch nur auf dienstliche Handlungen.

Eher als Scherz ist somit der Plan einiger „Reichsideologen“ anzusehen, die sich nicht auf das angeblich noch bestehende Reich berufen, sondern übergangsweise eine „staatliche Selbstverwaltung“ gegründet haben und sich seitdem als Staat ansehen, der von der Bundesrepublik unabhängig sei (parallel zur Ich-AG gibt es also wohl auch die Ich-Republik nach dem Muster Ludwigs XIV: „L'Etat, c'est moi“¹) [327]. Sie gründen dann eine diplomatische Mission und möchten gerne dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen [94] beitreten und Diplomatenpässe ausstellen, die ihnen Immunität verschaffen. Angeblich könne man solche Pässe irgendwo in der Schweiz registrieren lassen, und dann würden sie überall gelten.

Nun kann man erstens zu diesem Abkommen nicht beitreten wie zu einem Kleintierzüchterverein. Gemäß seinem Artikel 48 ist der Beitritt möglich

... für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Ihrer Sonderorganisationen, für Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalver-

¹ Siehe Abschnitt 3.7 auf S. 44

sammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden ...

Man müsste also zunächst Mitglied der Vereinten Nationen sein oder zumindest von diesen als Staat anerkannt werden, wenn man schon kein Mitglied ist. Na ja, jeder mag es versuchen¹.

Und dann gibt es im Wiener Abkommen so einige Fallstricke, wie etwa diesen hier in Artikel 2:

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Errichtung ständiger diplomatischer Missionen erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen.

Also müsste der Ein-Personen-Staat zunächst von der Bundesregierung diplomatisch anerkannt werden, und dann müsste das Auswärtige Amt der Errichtung einer diplomatischen Mission erst einmal zustimmen. Und auch die dort tätigen Personen müssen genehm sein, wie Artikel 4 (1) sagt:

Der Entsendestaat hat sich zu vergewissern, dass die Person, die er als Missionschef bei dem Empfangsstaat zu beabsichtigen beabsichtigt, dessen Agrément erhalten hat.

Aber wie will der Ein-Mann-Staat denn jemanden entsenden? Dann ist ja gar keiner mehr zu Hause! Und ganz kritisch dürfte der Artikel 41 (1) werden:

Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.

Eine Ermächtigung, sich über Gesetze und Regeln des Gastlandes hinwegzusetzen, folgt hieraus also gerade nicht. Im Gegenteil, man muss sich besonders exemplarisch daran halten, um kein schlechtes Licht auf sein Heimatland zu werfen.

Diplomatenpässe sind schön und machen Eindruck, sind aber nur nach Akkreditierung durch den Empfängerstaat von Nutzen. Die zentrale Registrierung irgendwo in der Schweiz, die jedweden Fantasiepässen Rechtswirkung verleihen soll, gibt es nur im Wunschdenken.

¹ Zu den Bedingungen dafür, Vertragsstaat des Internationalen Gerichtshofs zu werden, siehe Abschnitt 14.8.3 auf S. 99. Es sind im Wesentlichen die gleichen.

15.5.3 Angebliche und tatsächliche Gesetzeslage

Die Argumentation mit dem exterritorialen Status der „Reichsbürger“ ist ein Klassiker, der schon auf den Ur-„Reichskanzler“ Ebel zurückgeht. In seinem vielfach zitierten Grundsatzpapier *21 Punkte zur Situation in Deutschland*² suchte er ihn rechtlich zu untermauern und führte dazu aus:

Bürger des Staates Deutsches Reich stehen der "Bundesrepublik Deutschland" exterritorial gegenüber. Das heißt, sie unterstehen:

- *bürgerrechtlich (gemäß Artikel 50, Satz 1 EGBGB vom 29.11.1952 [I S.780, ber. S. 843])*

- *allgemein- und verwaltungsrechtlich (gemäß § 3, Abs. 1 FGG vom 12.09.1950 [S.455])*

- *strafprozessrechtlich (gemäß § 11, Abs.1, Satz 1, StPO vom 07.04.1987 [I, S. 1074, ber. S 1319])*

- *zivilprozessrechtlich (gemäß § 15, Abs. 1, Satz 1, ZPO vom 12.09.1950 [I, S. 533])*

- *gerichtsverfassungsrechtlich (gemäß § 71, Abs. 2, Satz 1 und gemäß § 20, Abs. 1, GVG vom 09.05.1975 [I, S. 1077])*

nicht den Behörden und der Gerichtsbarkeit der de jure erloschenen und nicht mehr existenten „Bundesrepublik Deutschland“.

Hier wird mal wieder ganz fürchterlich mit Paragraphen und Bundesgesetzblättern durch die Gegend geworfen, so dass ein einfaches Gemüt schnell den Eindruck erhält, bei so vielen gelehrten Worten und Zitaten müsse doch was dran sein. Dem wollen wir darum mal ein wenig auf den Zahn fühlen.

Erstens sind alle genannten Gesetze seit den im Zitat genannten Zeitpunkten zum Teil mehrfach novelliert oder sogar abgeschafft worden; man tut gut daran, sich an die Gesetze in der jeweils geltenden Fassung zu halten.

Zweitens ist auch inhaltlich der Zusammenhang zwischen Behauptung und Zitaten absolut unklar, wie man sehr schnell sieht.

² Siehe Abschnitt 23.2 auf S. 271, hier besonders Punkt 15

- Zum Bezug auf das *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche* [110]b (EGBGB): die genannten Fundstellen BGBl I 1952 S. 780, 843 enthalten das *Bundesjagdgesetz* [114]. Da haben der Herr Reichskanzler wohl einen schönen Bock geschossen¹. Waidmannsheil!
- Im echten EGBGB [110]b kommt der Begriff „exterritorial“ überhaupt nicht vor, und auch nicht im BGB [110]a selbst. Schließlich dreht sich ja das BGB auch gar nicht um die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Es regelt überhaupt nicht die Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander.
- §50 EGBGB lautet:
Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergibt.
Falls daraus gefolgert werden soll, es würden Reichs- statt Bundesgesetzen gelten, liegt das natürlich völlig daneben. Das EGBGB regelte nur das Verhältnis zwischen dem im Jahre 1900 neuen BGB und den damals schon bestehenden Reichsgesetzen. Viele davon gelten heute noch, weil sie nach Art. 123 (1) GG Bundesrecht geworden sind. Reichsrecht, das nicht zu Bundesrecht geworden ist, gibt es nicht mehr.
- Zum Bezug auf das FGG [121]: Das *Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FGG) regelte nicht die allgemeine Verwaltung, sondern die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie man eigentlich schon fast an dem auffälligen Namen erkennen könnte. Seit dem 1. September 2009 existiert es auch gar nicht mehr.
- Zum Bezug auf FGG [121], ZPO [147] und StPO [139]: Die Zitate beziehen / bezogen sich auf „Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen“ und die für sie geltende Gerichtsbarkeit; wie man das wird, dazu mehr in Abschnitt 15.5.1. Selbst anerkannt exterritoriale Deutsche sind deswegen noch lange nicht immun.
- Das FGG existiert seit dem 1. September 2009 nicht mehr; im FamFG, durch das es abgelöst worden ist, taucht dieser Begriff nicht auf.
- In diesem Zusammenhang ist zu fragen, warum man eigentlich in der *Finanzgerichtsordnung* [119], der *Verwaltungsgerichtsordnung* [144] und dem *Sozialgerichtsgesetz* [135] und neuerdings auch im FamFG den Begriff „exterritorial“ oder ähnlich überhaupt nicht findet, wenn er doch so wichtig ist. Unterliegen „Reichsbürger“ also diesen Gerichtsbarkeiten, aber nicht den Straf- und Zivilgerichten?
- Zum Bezug auf das *Gerichtsverfassungsgesetz* (GVG) [122]: Nach §20 (1) erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit „nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten“. Wer sich darauf beruft, wird vom Richter vermutlich zunächst um den Nachweis gebeten werden, dass ihn die Bundesregierung offiziell als Repräsentanten eines anderen Staates (welcher?) eingeladen hat, und danach ausgelacht, wenn er Glück hat. Ein Richter, der sich auf den Arm genommen fühlt, kann aber auch recht humorlos reagieren; vom Versuch ist daher abzuraten.
- Völlig unklar ist der Zweck des Bezugs auf §71 Abs. 2 Satz 1; da geht es um Zuständigkeit der Landgerichte „für die Ansprüche, die auf Grund der Beamtengesetze gegen den Fiskus erhoben werden“. Allem Anschein nach steht er im Zusammenhang mit Ebels Anspruch, Beamter des Deutschen Reiches zu sein, weil er bei der „Deutschen Reichsbahn“ arbeitete². Aber da hier von Immunität keine Rede ist, geht das Argument eher nach hinten los.
- Ein Staat kann nicht de facto existieren, de jure aber erloschen sein. Wenn er existiert, dann existiert er. Täte er es nicht, könnte man auch nicht beanspruchen, ihm „exterritorial“ gegenüberzustehen, weil er ja dann kein Territorium mehr hätte.

¹ Wo dieser Fehler herkommt, ist absolut unerklärlich. Vielleicht hat ihm jemand anders die falsche Fundstelle untergebelt, um anzudeuten, er habe einen „Jagdschein“...?

² Dass er deswegen noch lange kein Beamter war, wird in Abschnitt 1.2.1 auf S. 15 ausführlicher dargelegt.

- Und schließlich kann ein erloschener Staat weder Behörden noch Gerichte haben, zu denen das Verhältnis irgendwie definiert werden müsste.

Hinter dem ganzen Geschwurbel steckt also nicht die geringste Substanz.

15.5.4 Was sagen die Gerichte?

Trotz gegenteiliger Behauptungen hat noch nie ein deutsches Gericht die Existenz einer Staatsbürgerschaft des „Deutschen Reiches“ als einer von der deutschen Staatsbürgerschaft aller Bürger der Bundesrepublik verschiedenen anerkannt, ganz zu schweigen davon, dass jemals ein Verfahren aus diesem Grund eingestellt oder gar gewonnen wurde. Einstellungen von OWiG-Verfahren, die in „Fachkreisen“ als große Siege gefeiert werden, erfolgten in aller Regel wegen Geringfügigkeit der Sache. Die Richter hatten einfach keine Lust, sich wegen eines Ordnungsgeldes von vielleicht 15 € endlose sinnarme Vorträge anzuhören und Dutzende von Befangenheitsanträgen oder Besetzungsrügen abzuschmettern. Und wenn dann als Rechtsgrundlage für die Einstellung auch noch das OWiG selbst genannt wird (§47), kann man ja auch das nur als Beweis für die Gültigkeit dieses Gesetzes verstehen.

Entsprechende Berichte stützen sich vielfach auf einige wenige Gerichtsurteile oder –beschlüsse, in deren Rubrum ein „Deutsches Reich“ oder die entsprechende Staatsangehörigkeit eines Prozessbeteiligten genannt wird. Unter dem „Rubrum“ versteht man im Prozessrecht die Einleitung eines schriftlichen Urteils oder Beschlusses. Es enthält die Eingangsformel „Im Namen des Volkes“ sowie Formalitäten wie zum Beispiel die Bezeichnung des Gerichts, Aktenzeichen, Spruchkörper, Namen und Funktion der/s Richter(s), Identität und Anschriften der Prozessbeteiligten, ihre Prozessvertreter usw. Es besitzt für sich alleine keine Rechtskraft, sondern bildet nur den Vorspann zum eigentlichen Urteil. Wenn sich das Gericht aber in seinen eigentlichen Aussagen nicht zu diesem Punkt äußert, ist das Rubrum bedeutungslos, denn es gehört nicht zum eigentlichen Urteilstext und wird in der Regel von Justizangestellten ausgefertigt¹.

Oft wird in diesem Zusammenhang das Urteil genannt, mit dem ein bekannter „Reichsideo-

loge“ und Holocaust-Leugner am 16. Juni 2008 vom LG Koblenz in zweiter Instanz wegen Volksverhetzung verurteilt wurde. Im Rubrum wurde er als „Staatsbürger des Deutschen Reiches“ bezeichnet. Als jemand das Gericht darauf aufmerksam machte, bekam er die Antwort²:

Der Vorsitzende Richter der zuständigen Strafkammer hat mitgeteilt, er habe bei der Fertigung und Unterzeichnung des (68-seitigen) Urteils die Formulierung hinsichtlich der Angabe der Staatsbürgerschaft nicht bemerkt. ... Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Koblenz und das erstinstanzliche Urteil bezeichnen den Angeklagten dagegen als deutschen Staatsbürger.

Der zuständige Richter hat mitgeteilt, dass er das Versehen bedaure und beabsichtige, die nach seiner Auffassung unrichtige Urteilsurkunde in diesem Punkt zu berichtigen.

Aus den vorstehenden Ausführungen können Sie ersehen, dass der Angeklagte im Urteil lediglich aufgrund eines bedauerlichen Versehens als „Staatsbürger des Deutschen Reiches“ bezeichnet worden ist, und dass beabsichtigt ist, das Urteil zu berichtigen. Ungeachtet der (derzeitigen) Fassung des Urteils hat diese unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine „aner kennende“ Wirkung hinsichtlich des staatsbürgerlichen Status des Angeklagten.

Der Fehler wurde im Februar 2009 korrigiert.

Der Verurteilte legte dagegen Beschwerde ein, die aber vom OLG als unbegründet verworfen wurde [235]. Das Gericht stellte fest:

Die Berichtigung der Staatsangehörigkeit des Angeklagten - deren Benennung im Urteilsrubrum entbehrlich ist - wegen eines offensichtlichen Versehens ist zu Recht erfolgt. Das „Deutsche Reich“ existiert nicht mehr.

Auch die Justiz kann sich ja mal irren.

Andere vorgebliche Belegstellen kommen dadurch zustande, dass man das Urteil an der falschen Stelle zitiert. Jeder, der so ein Urteil schon mal gelesen hat, weiß, wie es aufgebaut ist: erst kommen die Formalien wie etwa die

¹ Ähnliche Fehlinterpretationen, wenn nicht glatte Verdrehungen, von Urteilen werden in Abschnitt 8.6.7 auf S. 123 behandelt

² [8]; zitiert nach dem alten IPD-Forum [316]c, Strang „Haben Bürger BrdV eine Staatsangehörigkeit?“, Beitrag von Krascher vom 30. 03. 09, 14:48 Uhr

Bezeichnung und Rolle der Prozessparteien, wer sie vertreten hat usw., also das Rubrum (siehe oben). Danach stellt das Gericht den strittigen Sachverhalt dar. Dazu zitiert es aus den Schriftsätzen der Parteien oder fasst sie zusammen. Wenn also jemand behauptet, er sei Präsident des Preußischen Landtags und Reichsjustizminister [216], besteht eine gute Chance, dass dieser Anspruch im Urteil erwähnt wird. Hat das Gericht ihn dadurch aber anerkannt? Nein, es stellt ja nur den Standpunkt der Partei dar. Mit der Position der anderen Partei macht es das genauso. Erst dann kommt, was die Richter selbst für Recht erachten. Und dabei ist das Gedankengebäude der „Reichsideologen“ bisher noch jedes Mal übel unter die Räder gekommen, wenn es nicht wegen Irrelevanz überhaupt links liegen gelassen wurde. Meist konnten sich die Richter nicht erklären, was die Leute überhaupt vor einem Gericht suchten, das nach ihrer Meinung entweder gar nicht existierte oder aber nicht rechtmäßig eingesetzt und besetzt war¹. Das hindert die „Reichsideologen“ jedoch nicht daran, mit einem solchen vernichtenden Urteil danach triumphierend durch die Welt bzw. durchs Internet zu ziehen und damit Reklame zu machen, dass doch dort tatsächlich der von ihnen eingeführte Begriff erscheine. Harmlose Gemüter fallen manchmal auch darauf herein.

15.5.5 Was sagen die Behörden?

Die Behörden verhalten sich nicht anders als die Gerichte. So kursierte zeitweise (manchmal heute noch) im Internet ein gefälschtes Schreiben des thüringischen Innenministers aus dem Jahre 2004, in dem dieser angeblich mitteilte, die *21 Punkte zur Situation in Deutschland*² seien geprüft und für absolut korrekt befunden worden, und Staatsbürger des Deutschen Reiches brauchten daher keine Wasser- und Abwasserentgelte oder sonstige Kommunalabgaben mehr zu bezahlen. Schon bezahlte Beträge würden zurückerstattet. Der Ministerpräsident werde das in wenigen Tagen bekannt geben; bis dahin sei die Sache vertraulich zu behandeln. Unverständlicherweise tat der Ministerpräsident bis zum heutigen Tage nichts dergleichen. Das thüringische Innenministerium bezeichnete vielmehr das angebliche Ministerschreiben als „perfide Fälschung“ und leitete rechtliche Maßnahmen gegen die Verbreitung

dieses Schriftstücks ein [295], das schon seinem äußeren Anschein nach nicht den Eindruck der Echtheit erweckte, vom Inhalt mal ganz abgesehen. Es wird inzwischen auch in „Fachkreisen“ nicht mehr oft verwendet.

¹ Einige Beispiele dafür finden sich in Abschnitt 1.3.2 auf S. 21

² Abschnitt 23.2 auf S. 271

16 Wir haben immer noch keinen Friedensvertrag

16.1 Behauptung

Es wird behauptet: seit der Kapitulation der deutschen Streitkräfte 1945 sei niemals ein Friedensvertrag zwischen den damaligen Kriegsgegnern geschlossen worden, denn den hätte ja das Deutsche Reich schließen müssen. Daher dauern Kriegszustand und Besetzung noch an.

16.2 Hintergrund

Bei Kriegsende 1945 befand sich Deutschland mit insgesamt 54 Staaten tatsächlich oder formal im Krieg. Mit Truppen der folgenden Staaten oder auf ihrem Gebiet kam es tatsächlich zu militärischen Auseinandersetzungen: Ägypten, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, San Marino, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, USA.

Zahlreiche Staaten erklärten Deutschland aber auch eher pro forma den Krieg, einige davon wenige Tage vor der Kapitulation, ohne dass es je zu Feindseligkeiten kam. Dabei handelt es sich um: Argentinien, Äthiopien, Bolivien, Brasilien, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irak, Iran, Kolumbien, Kuba, Libanon, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Saudi Arabien, Syrien, Türkei, Uruguay, Venezuela.

16.3 Beurteilung

Es gibt in der Tat keinen formellen Friedensvertrag, es wird keinen geben, und es ist keiner erforderlich, weil Krieg und Besetzung längst Vergangenheit sind. Deutschland (damals Deutsches Reich, heute Bundesrepublik Deutschland) hat längst mit allen früheren Kriegsgegnern Frieden geschlossen.

16.4 Gründe

16.4.1 Wie man Frieden schließt

Das Völkerrecht kennt mehrere Wege, einen Krieg zu beenden. Traditionell findet ein Kriegszustand durch einen Friedensvertrag sein Ende. Aber ebenso wie nach Ende des 2. Welt-

kriegs kein Krieg mehr durch eine förmliche Kriegserklärung alter Art eröffnet wurde, weil man dadurch die völkerrechtlich geächtete Rolle des Angreifers übernommen hätte, ist auch der hergebrachte Friedensvertrag immer mehr aus der Mode gekommen. Dennoch kann man Frieden schließen. Es gibt z. B. Kriegsbeendigung auch durch einseitige Erklärung einer Kriegspartei. In einem solchen Fall wird, falls kein Widerspruch erfolgt und auch tatsächlich nicht mehr gekämpft wird, die stillschweigende Billigung einer derartigen Erklärung durch die Gegenseite vermutet und auf diese Weise das Vorliegen einer Friedensvereinbarung konstruiert. Ebenso kommen zwei- oder mehrseitige Erklärungen in Frage, auch die Wiederaufnahme diplomatischer und auch sonst friedlicher Beziehungen. Zu diesem Weg zur Beendigung eines Krieges gehört auch der Abschluss von Verträgen, die ihrer Natur nach einen Krieg ausschließen, zum Beispiel über ein gemeinsames Verteidigungsbündnis.

16.4.2 Der Krieg ist aus

Im Laufe des Jahres 1951 erklärten die drei Westalliierten den Krieg mit Deutschland formell für beendet ([79]a, [79]b, [79]c). Im Januar 1955 tat das auch die Sowjetunion [79]d. Dies waren einseitige Erklärungen der vier Mächte, keine Vereinbarungen. Die ganzen noch offenen Fragen in Bezug auf Deutschland als Ganzes wurden dadurch nicht geregelt. Krieg mit den Alliierten gab es jedenfalls ab da nicht mehr. Vorschriften dieser Länder, die auf der Grundlage des Kriegszustandes geschaffen worden waren und gegen Deutschland gerichtet waren (Verbot des Handels mit Deutschland, Diskriminierung von Deutschen als feindliche Ausländer), traten außer Kraft. Auch die Bundesrepublik hob 1951 die Bestimmungen auf, in denen die ehemaligen Kriegsgegner und ihre Staatsangehörigen als Feinde angesehen wurden [107].

Ähnliche Schritte machten um diese Zeit auch die übrigen ehemaligen Kriegsgegner. So weit diese Staaten nicht zum Ostblock gehörten, taten sie das in Abkommen mit der Bundesrepublik und anerkannten diese daher als Fortführung des Deutschen Reiches an; wäre sie in ihren Augen ein 1949 gegründeter völlig neuer Staat gewesen, hätten sie mit diesem ja keinen Krieg gehabt. Staaten im Einflussbereich der Sowjetunion schlossen analoge Abkommen mit der DDR, die sich damals noch als die legitime Fortführung des deutschen Nationalstaates betrachtete.

Kein Staat der Welt betrachtet sich heute noch als mit Deutschland im Krieg befindlich oder erhebt noch aus dem Krieg folgende Ansprüche gegen Deutschland, und deutsche Ansprüche an ehemalige Kriegsgegner gibt es auch nicht. Deutschland pflegt heute friedliche Beziehungen mit allen damaligen Kriegsgegnern, insbesondere mit den ehemaligen Alliierten und Polen. Die letzten wichtigen Schritte dahin waren der Zwei-plus-Vier-Vertrag mit den ehemaligen Alliierten sowie der Grenzvertrag mit Polen 1990.

Schließlich entspricht es auch der Lebenswirklichkeit, dass es keinen Krieg mehr gibt. Mit zahlreichen ehemaligen Kriegsgegnern ist Deutschland heute in der NATO militärisch verbündet, was eine Fortdauer des Krieges naturgemäß ausschließt. Millionen Deutsche machen jedes Jahr Urlaub bei den ehemaligen Feinden, fühlen sich dort sehr wohl und werden keineswegs kriegerisch behandelt (es käme etwa die Internierung als feindliche Ausländer in Frage). Man schließt aber keinen Friedensvertrag mit Freunden.

16.4.3 Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ersetzt den Friedensvertrag

Im Verlauf der Umbruchphase 1989/90 äußerte sich der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, zum Fortbestand und zur möglichen Beendigung des Deutschen Reiches [255]. Zum Thema Friedensvertrag sagte er:

[Das] Deutsche Reich [besteht] fort und kann erst in einem Friedensvertrag oder in einem vergleichbaren Instrument, das muß nicht unbedingt ein Friedensvertrag sein, beendet werden. ... Man wird es auflösen können, wenn, ich sage noch einmal, ein Friedensvertrag oder, das füge ich noch einmal ganz bewußt hinzu, ein ähnliches Instrument zustande kommt, es muß nicht unbedingt ein Friedensvertrag sein.

Genau so ein „ähnliches Instrument“ entstand im Laufe des Jahres 1990. Im Zwei-plus-Vier-Vertrag ([86]b, genau: *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*¹), wird gesagt, dass dies die friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist und dass keine weitere erforderlich ist. Sonst wäre sie ja nicht abschließend.

¹ Hervorhebung hinzugefügt

Dieser Meinung ist auch das Bundesverfassungsgericht. In einem Verfahren aus dem Jahr 2004 über die von der sowjetischen Besatzungsmacht zwischen Kriegsende und DDR-Gründung vorgenommenen Enteignungen von Grundbesitzern [202] führten die Kläger aus²:

Es habe zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit einer rechtlichen Regelung, etwa über eine Rückabwicklung der Enteignungen, durch einen Friedensvertrag bestanden. Als solcher könne nur eine Vereinbarung zwischen der siegreichen Besatzungsmacht und dem souveränen (besiegten) Staat oder seinem Rechtsnachfolger anzusehen sein, hier also der Regelungsvertrag vom 12. September 1990³.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag wurde also als Friedensvertrag für den Zweiten Weltkrieg angesehen. Obwohl das Gericht die Ansprüche der Kläger im Wesentlichen verneinte, widersprach es der Klage in diesem Punkt nicht, sondern erklärte⁴:

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der Haager Landkriegsordnung im Rahmen der Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen stillschweigend verzichtet. Nach dem Wortlaut der Haager Landkriegsordnung und der Staatenpraxis bestand keine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, solche Ansprüche gegenüber der ehemaligen Besatzungsmacht geltend zu machen. ... Aus der Regelung der Genfer Konvention kann nicht gefolgert werden, dass es den Staaten untersagt wäre, auf Ansprüche aus der Haager Landkriegsordnung im Zusammenhang mit einem Friedensvertragsschluss zu verzichten.

Anders ausgedrückt: das Völkerrecht gebot der Bundesregierung nicht, im Sinne der Kläger zu handeln, und darum hatten sie mit ihrer Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg. Die Auffassung, dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag („Regelungsvertrag“) der Friedensvertrag war, übernahm das Gericht dagegen.

² [202] Rn. 53

³ Hier allgemein als „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ [86] bezeichnet, Anm. d. Autors

⁴ [202] Rn. 113f

16.4.4 Was könnte ein Friedensvertrag noch regeln?

Die Forderung nach einer Friedenskonferenz mit allen Beteiligten, das Deutsche Reich eingeschlossen, war bis 1990 gegenstandslos, weil niemand Deutschland als Ganzes vertreten konnte. Die Bundesrepublik konnte es wegen der alliierten Vorbehalte nicht, und die DDR sah sich nicht in dieser Rolle. In dieser Zeit wurden aber die Fragen, die man in einem Friedensvertrag zu regeln pflegt (Reparationen, Grenzfestlegungen, ...), mit den meisten ehemaligen Kriegsgegnern bilateral oder auf andere Weise geklärt, und der Rest 1990, wie oben ausgeführt. Es gibt heute nichts mehr zu vereinbaren. Der BGH erklärte in einem Urteil aus dem Jahre 2003¹:

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag mag zwar nicht als Friedensvertrag im herkömmlichen Sinne, der üblicherweise die Beendigung des Kriegszustandes, die Aufnahme friedlicher Beziehungen und eine umfassende Regelung der durch den Krieg entstandenen Rechtsfragen erfaßt, zu qualifizieren sein. Er hatte aber erklärtermaßen das Ziel, eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland herbeizuführen, und es wurde deutlich, daß es weitere (friedens-) vertragliche Regelungen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg nicht geben wird. Hieraus ergab sich auch, daß die Reparationsfrage in Bezug auf Deutschland nach dem Willen der Vertragspartner nicht mehr vertraglich geregelt werden soll.

Das kennzeichnende Merkmal eines Friedensvertrages ist demnach, dass er einen Krieg beendet und die Wiederaufnahme friedlicher Beziehungen regelt. Aber der Zweite Weltkrieg brauchte nicht mehr beendet zu werden. Seit 1945 hatte es keine militärischen Kämpfe gegen oder um Deutschland mehr gegeben. 1955 hatte die Sowjetunion als letzte Siegermacht den Kriegszustand mit Deutschland formell für beendet erklärt. Mit allen Alliierten und auch allen anderen Staaten, die damals gegen Deutschland Krieg geführt hatten, gab es schon längst wieder friedliche Beziehungen. Einen Vertrag darüber brauchte man also nicht mehr. Was noch erforderlich war, war eine endgültige Regelung, die das seit der Potsdamer Konferenz herrschende Provisorium im Hinblick auf Deutschland als Ganzes beenden würde.

Genau darum heißt ja auch der so genannte „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ [86]b eigentlich „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“. Und dies sagt auch seine Präambel mit den Worten:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika -

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

...

MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland zu vereinbaren, ...

sind wie folgt übereingekommen:

Man kann vielleicht nicht behaupten, dass alle Parteien des Vertrages seit 1945 in Harmonie und Freundschaft gelebt hätten, aber jedenfalls hatte es seit damals keinen Krieg mehr gegeben. Und die „abschließende“ Regelung kam jetzt mit diesem Vertrag. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist also kein Friedensvertrag im klassischen oder vollständigen Sinne. Der Frieden zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Kriegsgegnern war über Jahrzehnte hinweg Schritt für Schritt wieder hergestellt worden. Der Vertrag regelte lediglich das, was immer noch zu regeln war.

16.4.5 Warum der Begriff „Friedensvertrag“ vermieden wurde

Für die Vermeidung des Wortes „Friedensvertrag“ gibt es noch einen anderen Grund. Im Londoner Schuldenabkommen von 1953 [92] (Abb. 56) wurde vereinbart, dass über die Zahlung von Reparationen durch Deutschland an die ehemaligen Kriegsgegner nach Abschluss eines förmlichen Friedensvertrages verhandelt werden sollte. Um auch in Zukunft zu verhindern, dass diese Frage unter veränderten politischen Randbedingungen von irgendjemandem wieder auf den Tisch gelegt wird, hat man den Begriff 1990 vermieden.

Also haben wir einen Friedensvertrag, nur steht nicht „Friedensvertrag“ drauf. Aber dafür haben wir Frieden.

16.4.6 Alle an einen Tisch?

Zu den Kriegsgegnern von 1945 gehörten mit der Sowjetunion, Jugoslawien und der Tsche-

¹ [221], Rn. 30

chslowakei auch Staaten, die es inzwischen gar nicht mehr gibt. Niemand erwägt wohl ernsthaft, sie zu diesem Zweck wiederzugründen. Andere, z. B. China und Südafrika, haben inzwischen tief greifende Änderungen ihres politischen Systems erfahren und haben nur noch wenig mit denen von 1945 zu tun.

16.4.7 Fristablauf nach Haager Landkriegsordnung?

Gelegentlich wird vorgebracht¹, nach der Haager Landkriegsordnung [29] dürfe eine Besatzung höchstens 60 Jahre lang dauern. Dann müsse es einen Friedensvertrag geben. Oder der Sieger muss einen neuen Krieg anfangen ...

Das ist blühender Unsinn. Die Haager Landkriegsordnung sagt nichts über eine maximale Länge einer Besatzungszeit. Es wäre auch gleichgültig, denn Krieg und Besatzung endeten spätestens 1955 de jure, de facto bereits eher. Und es scheint, als hätten auch die Alliierten hier etwas verpasst, denn das Jahr 2005 verstrich ohne einen neuen Krieg.

Dennoch wird behauptet²:

2005 ist ein Zusatzprotokoll der Haager Landkriegsordnung, das die Besatzungszeit auf 60 Jahre festlegt, ausgelaufen, am 22. Mai 2005.

Das wäre doch wirklich mal interessant. Leider war über dieses bedeutungsvolle Protokoll nirgends etwas zu erfahren. Auch der Urheber dieser Aussage selbst äußerte sich auf Anfrage nicht dazu. Vermutlich war es reine Erfindung.

Überhaupt scheint die magische Frist von 60 Jahren eine absonderliche Wirkung auf die „Reichsideologen“ auszuüben. So wird behauptet³, auch die Deutsche Mark sei bei der Währungsreform auf 60 Jahre befristet worden. Im entsprechenden Gesetz [69] steht davon natürlich überhaupt nichts. Die 2008 ausgebrochene Finanzkrise hat vermutlich andere Ursachen.

¹ So z. B. in 23.2 ab S. 271, bes. Punkt 5

² Peter Frühwald in einem Fernsehinterview auf [338] vom 25. Februar 2010

³ [299] S. 14

16.5 Wollte die Bundesregierung gar keinen Frieden?

16.5.1 Das Protokoll von Paris

In den Dokumenten zum Zwei-plus-Vier-Vertrag findet man im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit Polen einen Punkt, der nicht leicht zu verstehen ist und immer wieder zu Verwirrung und Missdeutungen führt. Nach längeren Diskussionen mit dem polnischen Außenminister während des Treffens in Paris am 17. Juli 1990 nahm der französische Vorsitzende den folgenden Punkt ins Protokoll auf [243]:

4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.

Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.

Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

Wie ist das zu verstehen? Machte man sich nicht die ganze Mühe gerade, um zu einer Friedensregelung für Deutschland und seine Nachbarn, besonders Polen zu kommen? Was war das für ein „Friedensvertrag oder eine Friedensregelung“, die Genscher nicht anstrebte?

Dieser Text ist auch eine Quelle böswilliger Falschdarstellungen. Er wird so hingestellt, als würde er beweisen, dass die Bundesregierung die Abschaffung der Bundesrepublik unterstützt habe [299] und in Wirklichkeit das arme deutsche Volk weiter in der Knechtschaft der Alliierten halten wollte. Dies bedarf keiner weiteren Diskussion. Aber umso wichtiger ist es, zu klären, was denn der Text eigentlich bedeutet.

16.5.2 Der Friedensvertragsvorbehalt

Um diese Frage zu klären, muss man sich in der Tat durch die gesamte Deutschlandpolitik seit 1945 wühlen. Dabei stellt man fest, dass der nicht abschließend geregelte Status Deutschlands stets für einen Rest von Unsicherheit sorgte.

- Bei der Potsdamer Konferenz 1945 wurde die Oder-Neiße-Linie als vorläufige Westgrenze Polens festgesetzt. Aber genau wie viele andere Regelungen von damals stand auch diese unter dem Vorbehalt eines später zu schließenden Friedensvertrages¹.
- Das Görlitzer Abkommen zwischen der DDR und Polen im Jahre 1950 [90] war außer einer praktischen Regelung auch eine politische Willenserklärung der beiden Länder, hob aber den Vorbehalt nicht auf.
- Das Londoner Schuldenabkommen von 1953 zwischen der Bundesrepublik und einer Reihe westlicher Gläubigerstaaten [92] verwies auf eine zukünftige „endgültige Regelung“ der Reparationsfrage und einiger anderer Themen.
- Im Deutschlandvertrag von 1955 zwischen der Bundesrepublik und den Westalliierten wurde der Friedensvertragsvorbehalt bekräftigt, besonders in Artikel 7 Absatz 1².
- Im Warschauer Vertrag von 1970 [94] anerkannte die Bundesrepublik die Oder-Neiße-Grenze, machte aber gleichzeitig deutlich, dass auch das keine endgültige Anerkennung im Sinne eines Friedensvertrages sein konnte.

Alles seit 1945, was Deutschland insgesamt betraf, stand also immer mehr oder weniger unter dem Vorbehalt, dass in einem Friedensvertrag alles noch ganz anders kommen könnte. Ähnlich ging es Polen. Seit 1945 war die Oder-Neiße-Linie faktisch Polens Westgrenze, die auch niemals ernsthaft in Frage gestellt wurde. Aber andererseits war sie auch nie endgültig bestätigt worden. Dass die Polen endlich klare Verhältnisse haben wollten, ist nachvollziehbar.

¹ [58], siehe Abschnitt 21.11 auf S. 245

² [81]b; siehe Abschnitt 21.19 auf S. 252

16.5.3 Die Verhandlungen von 1990

Bei den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen drang Polen energisch darauf, dass nun endlich die Zeit für eine endgültige Lösung gekommen sei. Außenminister Skubiszewski machte keinen Hehl daraus, dass in seinem Land noch immer Bedenken herrschten, das vereinte Deutschland könne zu einem späteren Zeitpunkt, trotz anders lautender Bekenntnisse, doch noch Gebietsforderungen gegenüber Polen erheben. Da der bisherige Grenzverlauf an der Oder-Neiße-Linie unter einem Friedensvertragsvorbehalt stehe, benötige sein Land zusätzliche Absicherungen.

Diese wurden durch die oben erwähnte Protokollerklärung der Vier Mächte gegeben. Diese erklärten darin, „dass die Grenzen des vereinten Deutschlands einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann“.

Genscher, der den Eindruck vermeiden wollte, die Grenze sei von Deutschland erst unter alliierterem Druck bestätigt worden, erreichte eine Erklärung Skubiszewskis zum Protokoll: Die polnische Regierung verstehe die Erklärung der Vier Mächte nicht als „Grenzgarantie“, denn die musste von Deutschland kommen. Genscher stellte zudem in einer formellen Erklärung klar, dass die von den Vier Mächten „erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, d.h. dass ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind“. DDR-Außenminister Meckel schloss sich auf Nachfrage Skubiszewskis der Erklärung Genschers an, dass nach seinem Verständnis die „abschließende völkerrechtliche Regelung“ den Rang einer friedensvertraglichen Regelung habe. Für die Bundesrepublik bedeutete dies die nunmehr auch förmliche Bestätigung, dass es nicht zum Abschluss eines weiteren Friedensvertrages kommen würde [244].

Man erzielte also Einigkeit darüber, dass es einen weiteren Friedensvertrag oder eine noch endgültigere Regelung im Sinne des Potsdamer Abkommens, des Londoner Schuldenabkommens oder des Deutschlandvertrages nicht geben werde. Der Vorbehalt, der die Politik fast eines halben Jahrhunderts geprägt hatte, wurde begraben.

16.5.4 Die Einigung

Vor diesem Hintergrund wird die auf den ersten Blick kryptische Protokollnotiz verständlich:

- *Die vier Siegermächte erklären, dass die Grenzen des vereinigten Deutschland*

einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.

Sie werden also nicht durch einen irgendwann noch später zu schließenden Friedensvertrag wiederum in Frage gestellt werden. Die Alliierten würden das gegebenenfalls verhindern.

- Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, dass die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d. h., dass ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind.

Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine weitere friedensvertragliche Regelung anstreben, durch welche die Ergebnisse der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen vielleicht wieder revidiert werden könnten.

- Der Außenminister Polens weist darauf hin, dass nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.

Nicht mit den vier Mächten, sondern mit dem vereinten Deutschland musste die deutsch-polnische Grenze festgelegt oder bestätigt werden.

Diese Übereinkunft war nicht nur im Sinne Polens, das durch diesen Vertrag und durch den Grenzvertrag vom November 1990 endlich seine völkerrechtlich garantierte Westgrenze bekam. Auch die Bundesrepublik hatte ein Interesse daran, keine weiteren Friedensverträge zu schließen, denn dann hätte das Thema der Reparationen wieder aufleben können, das bei der Londoner Schuldenkonferenz auf den St.-Nimmerleinstag verschoben worden war¹.

Aus diesen zwei Gründen bekam Deutschland also einen Friedensvertrag, bei dem sorgfältig vermieden wurde, ihn „Friedensvertrag“ zu nennen. Das geht auch aus dem in Abschnitt 16.4.4 zitierten BGH-Urteil hervor.

16.6 Aber Reparationen zahlen wir nicht!

Deutschland zahlt keine Reparationen für die von ihm angerichteten Schäden während des Zweiten Weltkriegs und wird das auch nicht tun. Die Reparationen für den Ersten Weltkrieg auf



Abb. 56: Londoner Schuldenabkommen²

der Grundlage des Versailler Vertrags sind schon lange erledigt. Reparationen für den Zweiten Weltkrieg werden keine mehr verlangt werden, weil alle ehemaligen Kriegsgegner darauf verzichtet oder ihre Ansprüche in der Nachkriegszeit oder in späteren Abkommen befriedigt haben.

16.6.1 Reparationen für den Ersten Weltkrieg

Die Reparationen, die Deutschland nach dem Versailler Vertrag an die Siegermächte zahlen musste, waren sowohl politisch als auch wirtschaftlich eine große Belastung für die Weimarer Republik. Nachdem zuerst utopisch hohe Summen festgesetzt worden waren, wurden sie später entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten Deutschlands herabgesetzt. Besonders die USA strebten pragmatische Lösungen an (Dawes-Plan, Young-Plan). Angesichts der Wirtschaftskrise wurde auf der Konferenz von Lausanne 1932 das Ende der Reparationen gegen Zahlung einer Abschlusssumme vereinbart.

16.6.2 Londoner Schuldenabkommen

Ein Teil der Reparationen war 1930 auf Anleihenbasis vorfinanziert und damit in Privatschulden umgewandelt worden. Diese wurden in Lausanne nicht gestrichen, aber von den Nationalsozialisten auch nicht beglichen. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren diese Verbindlichkeiten das zentrale Thema bei der Londoner Schuldenkonferenz [92], bei der es allgemein um die deutschen Vorkriegsschulden ging. Ohne eine Regelung dieses Punktes wäre die Bundesrepublik als „fauler Kunde“ nicht kredit-

¹ Siehe Abschnitt 16.4.5 auf S. 217

² Hermann Josef Abs, Leiter der deutschen Delegation, bei der Unterzeichnung am 27. Februar 1953. Quelle: Deutsche Bank

würdig geworden und hätte somit am internationalen Handel so gut wie gar nicht teilnehmen können. Es gelang der deutschen Delegation, eine günstige Lösung zu erreichen (Abb. 56). Die Schulden wurden langfristig zurückgezahlt. Die jährliche Höhe der Zahlungen war geringfügig (etwa 4 M€) [276].

Auf dieser Basis wird manchmal behauptet, Deutschland hätte noch bis in die jüngste Vergangenheit Reparationen für den Ersten Weltkrieg gezahlt. Das ist nicht wahr. Es handelte sich um Schulden, nicht um Reparationsforderungen.

Die alte Bundesrepublik hatte ihren Teil der Vereinbarung 1988 erfüllt. Im Gefolge der deutschen Einheit lebte allerdings der Teil wieder auf, der in London zurückgestellt worden war, weil die Bundesrepublik nicht ganz Deutschland vertrat („Schattenquote“). So wurden die Zahlungen 1991 wieder aufgenommen.

Die letzte Rate wurde 2010 geleistet – pünktlich am 3. Oktober [283]. Seitdem ist für Deutschland der 1. Weltkrieg endgültig beendet.

16.6.3 Reparationen für den Zweiten Weltkrieg

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Ansprüche auf Reparationen erhoben. 1946 wurde das deutsche Auslandsvermögen beschlagnahmt, außerdem wurden die Devisenbestände eingezogen, Warenzeichen und Patente beschlagnahmt und Demontagen vorgenommen (Pariser Reparationsabkommen). Mit dem Beginn des Kalten Krieges schränkten zuerst die westlichen Alliierten die Demontagen ein und verschoben ihre Reparationsforderungen bis zum Abschluss eines Friedensvertrages. Ein wirtschaftlich leistungsfähiges Deutschland war ihnen wichtiger. Auf der Londoner Schuldenkonferenz 1953 wurden alle ausstehenden Forderungen auf Reparationen bis zum Abschluss eines förmlichen Friedensvertrags aufgeschoben¹. Im Überleitungsvertrag von 1955 wurde dies bestätigt².

Die Sowjetunion sollte ihre Reparationsansprüche gemäß den Vereinbarungen in Potsdam [58] in erster Linie aus ihrer eigenen Besatzungszone befriedigen. Diese Entscheidung wurde getroffen, weil die Westmächte, die eine moderate Reparationspolitik verfolgten, sich mit Stalin, der eine sehr harte Linie vertrat, in Re-

parationsfragen nicht einigen konnten. Ansprüche Polens sollten von der UdSSR aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigt werden.

Durch eine Regierungserklärung vom 22. August 1953 verzichtete die Sowjetunion gegenüber ganz Deutschland auf weitere Reparationen. Am folgenden Tag zog Polen mit einer inhaltlich gleichen Erklärung nach. Adressat der Erklärung war die DDR, an deren wirtschaftlicher Stabilisierung nach den Ereignissen des 17. Juni 1953 ein hohes Interesse bestand. Der Verzicht wurde aber ausdrücklich gegenüber Deutschland und nicht nur gegenüber der DDR ausgesprochen, band Polen und die Sowjetunion daher auch gegenüber der Bundesrepublik und Gesamtdeutschland [275]. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Warschauer Vertrages von 1970 [95]b hat Polen den Verzicht bestätigt. (Eventuelle Forderungen wären nach dem Potsdamer Abkommen ohnehin an die Sowjetunion zu richten gewesen, nicht an Deutschland.) Auch die Sowjetunion / Russland hat sich entsprechend geäußert. Das ist amtlich, denn im Beschluss zu den Ostverträgen führte das Bundesverfassungsgericht aus³,

daß bei Abschluß des Warschauer Vertrages polnische Reparationsforderungen, die zur Aufrechnung hätten gestellt werden können, nicht mehr bestanden haben. Auf der Potsdamer Konferenz war vereinbart worden, die polnischen Reparationsforderungen gegen Deutschland aus der Quote zu befriedigen, welche der Sowjetunion zufallen sollte ... Nachdem die Sowjetunion in einer mit der DDR getroffenen Abmachung vom 22. August 1953 im Einverständnis mit der polnischen Regierung erklärt hatte, daß die Entnahme von Reparationen aus der DDR mit dem 1. Januar 1954 beendet werde, veröffentlichte die polnische Regierung am 23. August 1953 eine eigene Erklärung, in der es heißt: „Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist und daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu ver-

¹ Siehe Abschnitt 16.4.5 auf S. 217

² [81]d Teil 6 Artikel 1 Absatz 1

³ [179] Rn. 94; siehe auch das in Abschnitt 16.4.4 auf S. 217 zitierte BGH-Urteil [221]

zichten, um damit einen weiteren Beitrag zur Lösung der deutschen Frage ... zu leisten“ ... Die Erklärungen sowohl der sowjetischen wie auch der polnischen Regierung enthalten einen materiellen Verzicht auf Reparationen, und sie erklären den Verzicht gegenüber Deutschland als Ganzem ... Von dieser Rechtslage sind die Bundesregierung und die polnische Regierung bei Abschluß des Warschauer Vertrages ausgegangen. In dem amtlichen Kommuniqué der Bundesregierung ... heißt es: „Hinsichtlich der Frage von Reparationen hat die polnische Delegation noch einmal ausdrücklich die Gültigkeit der Erklärung der polnischen Regierung vom 24. August 1953 bestätigt, mit der Polen in einer auf ganz Deutschland bezogenen Formulierung vom 1. Januar 1954 an auf weitere Reparationsleistungen verzichtet hat.“

Von den Westmächten sind Reparationsforderungen ohnehin nicht mehr zu erwarten, und auch die übrigen, möglicherweise noch als Gläubiger in Betracht kommenden ehemaligen Kriegsgegner Deutschlands können mehr als 50 Jahre nach Kriegsende keinen Reparationsanspruch mehr geltend machen; so weit sie es getan haben, sind ihre Ansprüche von der Bundesrepublik befriedigt worden.

Das Thema der Reparationen für den Zweiten Weltkrieg ist eines von denen, die mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag abschließend erledigt worden sind. Reparationen werden gewöhnlich in Friedensverträgen vereinbart, aber einen anderen Friedensvertrag als den Zwei-plus-Vier-Vertrag wird es nicht geben; gerade Polen hat darauf großen Wert gelegt¹. Wäre diese Frage immer noch offen, wäre die „abschließende Regelung“ ja doch nicht abschließend. In der Antwort auf eine entsprechende Anfrage im Bundestag im Jahre 2003 [276] führte die Bundesregierung aus:

Die Bundesregierung hat diesen Vertrag in dem Verständnis abgeschlossen, dass damit auch die Reparationsfrage endgültig erledigt ist. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag sieht keine weiteren Reparationen vor.

In diesem Sinne hat sich auch der BGH geäußert (siehe Zitat in Abschnitt 16.4.4 auf S. 217).

16.6.4 Was keine Reparationen sind

Kurz gesagt: Deutschland zahlt keine Reparationen für die Weltkriege mehr und wird das auch nicht tun. Stationierungskosten für NATO-Streitkräfte, Entschädigungszahlungen für Nazi-Unrecht an verfolgte Juden, den Staat Israel oder andere Staaten oder an andere in- oder ausländische Personen und Personengruppen und erst recht die deutschen Beiträge zur Europäischen Union erfolgen auf völlig anderen Rechtsgrundlagen. Insbesondere sind sie durch Verträge zustande gekommen, die die Bundesrepublik freiwillig geschlossen hat und zumindest grundsätzlich auch wieder kündigen könnte (eine moralische Pflicht ist etwas anderes als eine Rechtspflicht). Bei Reparationen hat der Kriegsverlierer dagegen keine große Wahl. Diese Dinge miteinander zu vermischen ist also unredlich, obwohl es immer wieder geschieht.

¹ Siehe Abschnitt 16.5.3 auf S. 219

17 Deutschland und die Vereinten Nationen

17.1 Charakter der Vereinten Nationen

Es heißt: Die Vereinten Nationen seien als Kampfbündnis gegen Deutschland gegründet worden¹.

Die Wurzel dieser Behauptung ist offenbar eine Verwechslung.

Die Gründung einer neuen Organisation nach dem Muster des Völkerbundes, nur effektiver, war in der Tat schon zu einem frühen Zeitpunkt Bestandteil der Politik vor allen Dingen der USA, und die Anti-Hitler-Koalition wurde als Kern davon angesehen. Im SHAEF-Gesetz Nr. 3 [54]c von 1944 ist eine Liste von 45 Staaten enthalten, die zu dieser Zeit mit Deutschland im Krieg waren. Dafür wurde der Name „Vereinigte Nationen“ verwendet. Neben den Alliierten und sonstigen tatsächlich gegen Deutschland Krieg führenden Ländern gehörten dazu auch z. B. Liberia und Mexiko, Länder also, die Deutschland nur pro forma den Krieg erklärt hatten, ohne tatsächlich zu kämpfen. (Bis zum Kriegsende kamen auch noch einige dazu, zum Beispiel Argentinien.)

In diesem Sinne wird der Begriff „Vereinte Nationen“ etwa im Bericht über die Konferenz von Jalta [55] verwendet. Da ist die Rede von dem Schaden, „den Deutschland in diesem Krieg den Vereinten Nationen zugefügt hat“; damit können nur die damaligen Kriegsgegner gemeint sein, und von denen auch nur die, die tatsächlich kämpften. Ebenso heißt es im SHAEF-Gesetz Nr. 2 [54]c, deutsche Gerichte seien nicht zuständig für

Sachen, welche die Flotte, das Heer oder Luftstreitkräfte einer der Vereinigten Nationen ... betreffen.

Da die UN in New York keine Streitkräfte haben und zur Zeit der Schaffung dieses Gesetzes auch noch gar nicht existierten, ist wohl klar, wer gemeint ist.

Auf diese Koalition wurde auch in der Kapitulationsurkunde² Bezug genommen. Faktisch bestimmten aber die Alliierten, also die Besatzer; Liberia oder Mexiko wurden nie nach ihrer Meinung über das Verfahren bezüglich Deutschlands gefragt.

¹ [297] S. 40

² [56]; siehe Abschnitt 21.9 auf S. 244

Die damalige Koalition hatte nur bis Kriegsende Bedeutung und steht organisatorisch in keinem Zusammenhang mit der uns bekannten UNO. Das ergibt sich schon daraus, dass die Vereinten Nationen im heutigen Sinne erst am 26. Juni 1945 gegründet wurden, also mehrere Wochen nach dem Ende der Kämpfe in Deutschland, und ihre eigentliche Arbeit erst im Herbst jenes Jahres aufnahm. Auch haben die uns heute bekannten Vereinten Nationen keinerlei Recht, Gewalt über andere Staaten auszuüben oder ihnen Vorschriften zu machen. Sie können höchstens Vorschläge machen, die aber nicht bindend sind.

17.2 Feindstaatenklauseln

Es heißt, die in der UN-Charta enthaltenen „Feindstaatenklauseln“ seien nach wie vor gültig, obwohl Bundesrepublik und DDR 1973 den Vereinten Nationen beitraten; daran könne man sehen, dass das Deutsche Reich immer noch verschieden von beiden und in Feindschaft zu ihnen fortbestand und bis heute fortbesteht³.

In der Tat, bis zum heutigen Tag findet man in der UN-Charta⁴ die sog. „Feindstaaten-Klauseln“. Was ist ein Feindstaat? In Artikel 53 Absatz 2 wird der Begriff wie folgt definiert:

Der Begriff Feindstaat, wie er in Absatz 1 dieses Artikels verwendet wird, bezieht sich auf irgendeinen Staat, der während des Zweiten Weltkriegs ein Feind irgendeines Unterzeichnerstaates der vorliegenden Charta war.

Gegen diese dürfen gemäß den Artikeln 53 und 107 von den Unterzeichnerstaaten Zwangsmaßnahmen ohne besondere Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat verhängt werden, falls die Feindstaaten erneut eine aggressive Politik verfolgen sollten. Dies schließt auch militärische Interventionen mit ein.

Die Artikel entstanden 1945 mit der Urfassung der UN-Charta in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Es wird zwar kein Land explizit genannt. Eine „Feindstaatenliste“ gibt es nicht. Aber selbstverständlich waren damit 1945 in erster Linie Deutschland und Japan gemeint.

³ [298] S. 77; [299] S. 28

⁴ [89]a, siehe Abschnitt 21.12 auf S. 245

1956 trat Japan den Vereinten Nationen bei, 1973 die beiden deutschen Staaten, und seit 1990 ist das vereinte Deutschland Mitglied. Mit Unterzeichnung der UN-Charta durch die Bundesrepublik und die DDR 1973 hörte Deutschland auf, ein Feindstaat zu sein. Japan war das schon seit 1956 nicht mehr.

Wie abseitig die Artikel in der Welt von heute sind, wird klar, wenn man sie konkret auf die heutigen Verhältnisse anwendet. Bei wortwörtlicher Auslegung der obigen Definition könnte also Deutschland selbst (oder Japan) unter den heutigen Bedingungen die USA oder irgendeinen anderen ehemaligen Kriegsgegner als Feindstaat im Sinne der Charta behandeln, denn heute ist man ja auch Unterzeichnerstaat der Charta! Unter Umständen hatte Deutschland tatsächlich das Recht, ohne vorherige Erlaubnis des Weltsicherheitsrates die USA militärisch zu unterwerfen, um die Beendigung des Irak-Einsatzes zu erzwingen, weil der nicht von den Vereinten Nationen angeordnet worden war. Das wird man schön bleiben lassen, denn dann würden sich die Vereinten Nationen umgehend von einem Instrument zur Sicherung des Weltfriedens in eines zur Anzettelung von Kriegen verwandeln. Aber dann braucht sich auch niemand heute noch Gedanken über eine Anwendung dieser Klauseln gegen Deutschland zu machen.

Diese Klauseln werden längst als überholt angesehen, besonders da sowohl Japan als auch die beiden deutschen Staaten (heute das vereinigte Deutschland) Mitglieder der UN wurden. Folgerichtig hat die Generalversammlung 1995 auf Vorschlag der International Law Commission beschlossen, dass diese Artikel überholt und gegenstandslos sind und abgeschafft werden sollen¹. Es ist geplant, das im Rahmen einer grundsätzlichen Revision der UN-Charta zu tun. Da dies aber ein sehr kompliziertes Projekt ist, wurde es bisher nicht umgesetzt.

Auf jeden Fall ist klar, dass eine Verwendung der Feindstaatenklausel seitens der UN nicht mehr in Betracht gezogen wird. Das erkennt man auch im praktischen Handeln daran, dass z. B.

- der Deutsche Klaus Töpfer 1998 zum Leiter des UNEP (UN-Umweltprogramm) gewählt wurde und in diesem Amt zugleich Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen und Generaldirektor des UN-Büros in Nairobi war,

- nach seinem Ausscheiden 2006 ein anderer Deutscher namens Achim Steiner sein Nachfolger wurde,
- der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler von 2000 bis zu seiner Wahl in dieses Amt 2004 geschäftsführender Direktor der UN-Unterorganisation IWF (Internationaler Währungsfonds) war,
- der frühere Generalsekretär Kofi Annan die Deutsche Angela Kane 2004 zur „Beigeordneten Generalsekretärin“ für politische Angelegenheiten ernannte, also zu einer seiner Stellvertreterinnen,
- die Bundesrepublik bereits viermal (1977/78, 1987/88, 1995/96, 2003/04) für je zwei Jahre ein nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates war und Ende 2010 ein weiteres Mal gewählt wurde,
- die DDR einmal (1980/81),
- die 35. Sitzung der Vollversammlung (1980) einschließlich der 8. Dringlichkeitssitzung von einem Vertreter der Bundesrepublik geleitet wurde
- und die 42. Sitzung der Vollversammlung 1987 samt ihrer 15. Sondersitzung 1988 von einem Vertreter der DDR.

So geht man nicht mit Feinden um.

Unzutreffend ist also, dass die Vereinten Nationen nach wie vor Deutschland als Feind betrachten und dass die Bundesrepublik und die DDR durch ihren Beitritt zu den Vereinten Nationen 1973 dem Deutschen Reich gewissermaßen den Krieg erklärt hätten. Das darf man ja als UN-Mitglied gar nicht, aber es ist auch nie von kompetenter Seite behauptet worden.

17.3 Heimliche Mitgliedschaft?

Während seit 1973 die Bundesrepublik Deutschland und die DDR als zwei verschiedene Mitglieder in der Mitgliederliste der UN geführt wurden, erscheint dort seit 1990 nur noch „Germany“. Eigentlich logisch, weil kein Unterscheidungsbedarf mehr besteht.

Das wird aber gelegentlich so gedeutet, als würden die UN das Deutsche Reich als Mitglied ansehen, nicht jedoch die Bundesrepublik, denn warum steht dann nicht in der Liste „Federal Republic of Germany“?

¹ [89]f; siehe Abschnitt 21.12.4 auf S. 246

Nun, wer es genau wissen will, der kann ja auf der Website der UN¹ die Mitgliederliste aufrufen. Er wird zunächst feststellen, dass die Mitglieder alle unter ihren vereinfachten Namen geführt werden, nicht unter dem vollständigen offiziellen Staatsnamen; es wird also „Austria“ genannt, nicht die „Republic of Austria“. Unter „Germany“ findet er eine Fußnote, die lautet²:

The Federal Republic of Germany and the German Democratic Republic were admitted to membership in the United Nations on 18 September 1973. Through the accession of the German Democratic Republic to the Federal Republic of Germany, effective from 3 October 1990, the two German States united to form one sovereign State.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik wurden am 18. September 1973 als Mitglieder der Vereinten Nationen aufgenommen. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 haben sich die zwei deutschen Staaten zu einem einzigen souveränen Staat vereinigt.

Und die Kontaktdaten, die in Verbindung damit angegeben werden, sind die der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, nicht die eines verschwiegenen Hinterzimmers in New York, in dem ein „Reichsideologe“ ein Telefon bewacht. Ein flüchtiger Blick auf die Mitgliederliste reicht eben nicht aus.

Es gibt also keine versteckte Mitgliedschaft des Deutschen Reichs im Unterschied oder sogar im Gegensatz zu der der Bundesrepublik, auch wenn es gelegentlich behauptet wird. So hieß es z. B. im alten IPD-Forum³:

Seit 1948 ist das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich UNO-Mitglied. ... Die Stimme des DR wird seit 1948 von den USA "verwaltet". Diese Info kann mit viel Mühe unter www.us-state-department.com gesucht werden und mit hervorragenden Englischkenntnissen auch gefunden werden (public affairs => world war two / UN 1948) Einfach mal probieren.

¹ www.un.org

² Deutsche Übersetzung vom Autor

³ [316]c, Strang „Reichsvermögen“, Beitrag von Krascher vom 26. 02. 08, 03:22 Uhr

Der große Feind ist also längst Mitglied, und keiner hat es gemerkt? Man braucht das nicht ernstest zu nehmen, als es offensichtlich ist.

- Ein Beschluss über die Aufnahme des Deutschen Reichs als Mitglied aus dem Jahre 1948 wäre wirklich mal interessant, oder hilfsweise ein Sitzungsprotokoll, aus dem hervorgeht, dass die USA irgendwann für dieses abgestimmt haben.
- Die angegebene angebliche Website des US-Außenministeriums braucht man gar nicht erst auszuprobieren, denn Adressen von Behörden der USA enden stets auf gov, nie auf com.
- Und unter der richtigen Adresse⁴ findet man natürlich auch nichts dergleichen, da helfen auch die besten Englischkenntnisse nichts. Einfach mal probieren und die Informationen über „Germany“ lesen. Die passen nicht so ganz ins „reichsideologische“ Weltbild, sind aber trotzdem (oder gerade deswegen?) recht interessant.

Dennoch ist das Märchen nicht tot zu kriegen. Das geht so weit, dass bezüglich der vor dem UN-Gebäude gehissten Flaggen der Mitgliedsstaaten behauptet wird⁵, dort fände man auch eine schwarz-weiß-rote, also die alte Flagge Deutschlands, aber nicht der Bundesrepublik. Nun war ja schwarz-weiß-rot die offizielle deutsche Flagge nur bis 1918, als es noch nicht einmal den Völkerbund gab. In der Weimarer Republik war es die Handelsflagge. Und die Vereinten Nationen sind eigentlich kein Hafen. Wo bleibt schwarz-rot-gold? Ganz einfach⁶:

... das heißt immer wenn eine Sitzung stattfindet wo die Bundesrepublik für Deutschland den Platz einnimmt wird die Fahne, die Handelsfahne des Deutschen Reiches eingeholt. Das ist die schwarz-weiß-rote und die bundesrepublikanische Flagge gehisst und danach wird das Ganze wieder ausgetauscht.

Dazu wird ein Video gezeigt, in dem man tatsächlich eine schwarz-weiß-rote Flagge sieht. Alles klar: Deutschland ist Mitglied, aber nicht die Bundesrepublik! Kann das wahr sein?

⁴ <http://www.state.gov/>

⁵ <http://staseve.wordpress.com/2011/09/13/flagge-deutsches-reich-vor-un-hauptgebaude/> vom 13. September 2011

⁶ Siehe Abschnitt 7.12.2 auf S. 95

Merkwürdig ist zunächst, dass in der Mitgliederliste der Vereinten Nationen auf ihrer Website¹ der Eintrag für „Germany“ mit einer schwarz-rot-goldenen Flagge versehen ist, keiner schwarz-weiß-roten. Der verblüffte Betrachter fragt sich möglicherweise auch, was die Flagge von Deutschland zwischen denen der USA und Uruguays tut; die Reihenfolge der Flaggen richtet sich nach dem englischen Alphabet, und fängt denn „Germany“ mit U an? Des Rätsels Lösung: die Bilder sind nicht ganz neu, was man schon deutlich an den Farben sieht, und auch die jugoslawische Flagge ist erkennbar. Sie müssen spätestens 1984 entstanden sein. Warum? In diesem Jahr benannte sich Obervolta (engl. „Upper Volta“) in „Burkina Faso“ um und gab sich auch eine neue Landesflagge. Die alte war ... schwarz-weiß-rot. Manchen Leuten ist wirklich keine Dummheit zu billig.

Die Vereinten Nationen haben die Souveränität der beiden deutschen Staaten 1973 bei deren Beitritt anerkannt und auch 1990 ihre Vereinigung. Bemühungen von diversen „Reichskanzlern“ oder „Reichspräsidenten“, im Namen eines anders gearteten Deutschen Reiches mit den Vereinten Nationen offizielle Beziehungen aufzunehmen, sind stets ins Leere gelaufen. Alle Behauptungen, es gäbe solche Beziehungen, die Vereinten Nationen würden das Reich demnächst offiziell anerkennen und auch die von Kommissarischen Reichsregierungen ausgegebenen Dokumente anerkennen, sind frei erfunden.

17.4 Resolution 190

Angeblich haben die Vereinten Nationen 1948 die Alliierten aufgefordert, mit dem Deutschen Reich Frieden zu schließen, was aber nicht geschehen sei; stattdessen hätten diese in Missachtung dieser Anordnung die beiden deutschen Staaten gegründet.

Die Vereinten Nationen haben niemals die Alliierten aufgefordert, einen Friedensvertrag mit Deutschland zu schließen. Die in diesem Zusammenhang zitierte Resolution 190/III aus der 3. Vollversammlung vom 3. November 1948 [89]d war ein sehr allgemeiner Appell an die Siegermächte, die Folgen des 2. Weltkrieges zu überwinden; Deutschland wurde überhaupt nicht erwähnt. Außerdem sind Resolutionen der Vollversammlung nicht verbindlich, sondern

haben den Charakter von politischen Appellen, die man befolgen kann, aber nicht muss.

1990 richtete der als Rechtsextremist bekannte Rechtsanwalt Manfred Roeder eine Anfrage an die UNO bezüglich der Rechtslage des deutschen Reiches. Das Antwortschreiben² ist vom 12. November 1990 datiert:

Sehr geehrter Herr Roeder,

Ihre an die Vereinten Nationen gerichtete Anfrage vom 3. September 1990 ist der Rechtsabteilung am 29. Oktober 1990 zur Beantwortung zugeleitet worden. Ich bedaure, Ihrer Bitte um Auskunft nicht nachkommen zu können. Die deutsche Frage war nie auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen. Rechtsgutachten der Vereinten Nationen zur „Rechtslage des Deutschen Reiches“ liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Rudolph, Senior Legal Officer, General Legal Division, OLA

Weder 1948 noch davor oder danach haben sich die Vereinten Nationen also je explizit zur deutschen Frage geäußert, ganz zu schweigen von einer Anerkennung eines im Untergrund immer noch existierenden Deutschen Reiches.

17.5 Resolution A/RES/56/83

„Reichsideologen“ beziehen sich gerne auf eine Resolution der UN-Vollversammlung aus dem Jahre 2001, in der es um das Bestreben der UN geht, einen verbindlichen Verhaltenskodex für rechtswidrige Handlungen von Staaten aufzustellen [89]g. Die International Law Commission (ILC) machte einen Vorschlag dafür. In diesem wird auch der Fall behandelt, dass solche rechtswidrigen Handlungen von Personen oder Personengruppen ohne expliziten Auftrag von Staatsorganen begangen werden; sofern diese Personen oder Gruppen tatsächliche Staatsgewalt ausüben (z. B. die Polizei), soll ihr Verhalten dem Staat zugerechnet werden³.

Die Vollversammlung billigte diesen Entwurf und fügte ihn der genannten Resolution als Anhang an.

Daraus wird abgeleitet: da die „Reichsideologen“ im Interesse des von der Bundesrepublik verschiedenen Staates „Deutsches

¹ <http://www.un.org/en/members/index.shtml>

² als Scan wiedergegeben in [296]b S. 37

³ Siehe Abschnitt 21.32 auf S. 260

Reich“ handeln, sind sie rechtmäßige Vertreter dieses Staates.

Besonders die Interim Partei Deutschland (IPD) ritt in ihrem Internetforum gerne auf dieser Resolution herum. In diesem Sinne führte vonRoit aus¹:

UNO RESOLUTION A/56/83² vom 12. Dezember 2001 Abs. Nr. 9, handelt der in Geschäftsführung ohne Auftrag, dessen Staat momentan nicht handlungsfähig ist, oder der Staat zeitweilig in Abwesenheit glänzt. Was gemacht, verhindert oder anderweitig durch Dritte manipuliert sein kann, in Geschäftsführung ohne Auftrag für diesen Staat und das ist Völkerrechtsverbindlich und gesetzlich !

Ein wenig klarer sagte es Krascher am Tag danach³:

nach UN Resolution A/56/83 v. 12. Dez. 2001 ist aber alles, was eine Gruppe von Menschen in Namen eines handlungsunfähigen Staates "macht", völkerrechtlich verbindlich, über Art. 25 GG selbst für die brvD !

Dazu gehört etwa, wieder gemäß Krascher⁴:

nach der UN Resolution A/56/83 v. 12. Dez. 2001 kann jeder Deutsche in Geschäftsbesorgung o. Auftrag sich selbst "Dokumente" für das handlungsunfähige Völkerrechtssubjekt (2 BvF 1 /73) erstellen.

Es werden also wirklich weit reichende Folgerungen aus dem Text der Resolution gezogen. Demnach kann jeder, der sich als Vertreter eines derzeit nicht existierenden oder nicht handlungsfähigen Staates fühlt, völkerrechtlich wirksam für diesen handeln und auf eigene Faust Hoheitsrechte ausüben? So einfach kann es eigentlich nicht sein. Dann hätten doch sicherlich schon längst die Basken auf der Grundlage dieser Resolution einen eigenen Staat proklamiert und in Madrid und Paris auf ihre völkerrechtliche Legitimität gepocht, und

¹ [316]c, Strang „Sieg auf der ganzen Linie !!!!“, Beitrag von vonRoit vom 03. 04. 08, 04:40 Uhr

² Die korrekte Zitierung lautet A/RES/56/83. Ein Papier mit der genannten Nummer (ohne RES) gibt es auch; es behandelt den mäßigen Erfolg der Bemühungen der UN im Kampf gegen den Drogenhandel. (Anm. d. Autors)

³ [316]c, Strang „Sieg auf der ganzen Linie !!!!“, Beitrag von Krascher vom 04. 04. 08, 11:47 Uhr

⁴ [316]c, Strang „Sieg auf der ganzen Linie !!!!“, Beitrag von Krascher vom 12. 04. 08, 23:14 Uhr

das gleiche Recht hätten alle nur denkbaren Minderheiten und Gruppen.

Die „Reichsideologen“ haben hier in der Tat mal wieder die ganze Sache in den falschen Hals bekommen. Ihre Argumentation, mit der sie ihrem vermeintlichen Handeln für das Deutsche Reich oder für ihre selbst ausgerufenen „staatliche Selbstverwaltung“ einen völkerrechtlich legitimen Anstrich verleihen wollen, enthält eine ganze Reihe von sachlichen, rechtlichen und logischen Fehlern und geht daher fürchterlich nach hinten los.

Zum Umgang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung wäre grundsätzlich zu sagen:

- Wenn man die Vereinten Nationen als eine dem deutschen Staat feindlich gesinnte Organisation ansieht, sollte man sich nicht zugleich auf deren Dokumente berufen.
- Auch wenn der Entwurf der International Law Commission viel Zustimmung gefunden hat, wird er allein dadurch noch kein geltendes Völkerrecht.⁵
- Resolutionen der Vollversammlung haben keinerlei Rechtswirkung. Es handelt sich lediglich um politische Appelle, wie bereits früher erwähnt. Resolutionen des Sicherheitsrates können bindend sein, aber für eine Resolution der Vollversammlung kann man sich überhaupt nichts kaufen.
- Da Resolutionen der Vollversammlung keine Verträge sind, werden sie auch nicht „ratifiziert“, wie zuweilen behauptet wird [327].

Worum sich diese Resolution speziell dreht, erkennt man leicht, wenn man den Anfang liest (was nicht die starke Seite der „Reichsideologen“ ist, wie schon mehrfach festgestellt). Es geht um staatliche Handlungen, und zwar völkerrechtswidrige. Eine solche Handlung muss nach Artikel 2 des ILC-Entwurfs zunächst gegen das Völkerrecht verstoßen (nicht allein gegen nationales Recht), und sie muss nach Völkerrecht einem Staat zurechenbar sein. Daraus folgt:

- Der Entwurf bezieht sich auf Handlungen von Staaten (oder ihrer Vertreter), deren Existenz allgemein anerkannt wird, nämlich von Mitgliedern der UN, nicht auf solche obskurer Bewegungen, die einen

⁵ So das BVerfG in [206] Rn. 36ff; siehe unten

neuen gründen oder einen untergegangenen wiederbeleben wollen¹.

- Auf handlungsunfähige Staaten ist der Text nicht anwendbar, denn sie können nicht rechtswidrig handeln, sonst wären sie ja handlungsfähig.
- Der Text bezieht sich nicht auf rechtmäßige Ersatzvornahmen im Namen handlungsunfähiger Staaten in Ausnahmesituationen, sondern auf unrechtmäßige Handlungen von Personen, die ohne ausdrückliche Ermächtigung handeln und die Frage, wann man sie als individuell betrachten oder dem Staat zuordnen muss. Dabei wird also stets vorausgesetzt, dass es eine funktionierende Staatsgewalt gibt, die den Personen eine solche Ermächtigung erteilen oder auch verweigern kann.
- Es geht um rechtswidrige Handlungen von Staaten und Staatsvertretern², während die „Reichsideologen“ beanspruchen, die einzigen zu sein, die rechtmäßig handeln.

Wer diese Resolution oder den Entwurf der ILC für sich in Anspruch nimmt, bekennt sich damit zu unrechtmäßigem Handeln, entweder im Auftrag eines (demnach handlungsfähigen) Staates oder ganz ohne Staat auf eigene Kappe. Somit wird dieser Text inhaltlich ins Gegenteil verdreht.

Ebenso unzutreffend ist die Behauptung eines „Reichsideologen“ [329], der Internationale Gerichtshof in Den Haag würde diese Resolution als geltendes Recht betrachten, weil er sich im Urteil zu dem Streit zwischen Ungarn und der Slowakei über ein Staudammprojekt an der Donau [219] darauf gestützt habe. Das ist schlicht erlogen. Im Urteil findet sich keinerlei Bezug auf diese Resolution. Das ist auch kein Wunder, denn dieses Urteil erging 1997, während die Resolution 2001 gefasst wurde. Auch wenn die Weisheit des IGH noch so groß ist, kann sie wohl doch zumindest bisher noch nicht die Grenzen von Zeit und Raum überschreiten.

Durchaus erwähnt werden soll, dass die Arbeiten der International Law Commission ein sehr positives Echo gefunden haben. Schon in seinem soeben erwähnten Urteil [219] hat sich der IGH auf den damaligen Stand der Arbeiten der ILC bezogen, wenn auch auf andere Teile

¹ So auch das BverfG in [202] Rn. 98

² So auch das BverfG in [202] Rn. 98

davon und aus verständlichen Gründen nicht auf die UN-Resolution. Auch in einem neuen Urteil aus dem Jahre 2012 über einen Streit zwischen Deutschland und Italien³ bezieht sich der IGH auf die Arbeiten der ILC, ohne sie aber als geltendes Recht anzusehen. Von der Resolution ist auch in diesem Urteil nicht die Rede. Offensichtlich hat sie keinen Wert als Rechtsquelle.

Erwähnt wurde die Resolution dagegen vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 2007, in der es hieß⁴:

Der Entwurf hat bislang nicht zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages geführt. Das Dokument ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zwar am 12. Dezember 2001 angenommen worden. Dies führt aber weder eo ipso zu einer gewohnheitsrechtlichen Geltung noch zu einer rechtlich verbindlichen Geltung aus anderem Grund, kann allerdings Indiz einer Rechtsüberzeugung sein, wie sie für die Herausbildung von Gewohnheitsrecht erforderlich ist.

Also ist dieser Entwurf bisher noch kein Völkergewohnheitsrecht, scheint aber auf dem besten Weg zu sein, welches zu werden oder zumindest als Ausdruck der herrschenden Rechtsmeinung angesehen zu werden. Gegenwärtig jedoch spiegelt der Text nichts anderes wider als die gute Absicht der Verfasser. Die darauf bezügliche Resolution der UN-Vollversammlung findet überhaupt keine Beachtung.

Anders wäre es, wenn die Vereinten Nationen auf der Grundlage des Entwurfs der International Law Commission eine völkerrechtlich verbindliche Konvention schaffen würden, der Deutschland dann auch beitreten würde. Aber das wird wohl so schnell nicht passieren.

- Die 56. Vollversammlung beschloss 2001 in der erwähnten Resolution [89]g, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der 59. Vollversammlung zu setzen.
- Diese beschloss 2004 [89]h, die Regierungen der Welt zu Kommentaren und Vorschlägen über das weitere Vorgehen einzuladen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der 62. Vollversammlung zu setzen.
- Diese erneuerte 2008 die Einladung an die Regierungen und beschloss [89]i, die

³ [240] Nr. 58, 137

⁴ [206] Rn. 36ff; siehe auch [202] ab Rn. 98

Angelegenheit auf die Tagesordnung der 65. Vollversammlung zu setzen.

- Auch diese verschob das Thema lediglich auf die Tagesordnung der 68. Vollversammlung (2013/14) [89j] und lud zu weiteren Kommentaren der Regierungen der Welt ein.

Offensichtlich hält sich die Begeisterung der Regierungen dieser Welt für das Projekt in

Grenzen. Alle drei Jahre wird das Thema um weitere drei Jahre verschoben. Das Spiel kann also noch eine ganze Weile so weiter gehen.

Es führt allerdings kein Weg daran vorbei, dass die „Reichsideologen“ diesen Text absolut falsch verstanden haben und auf einen Fall anwenden, zu dem er überhaupt nicht passt. Aus ihm und aus der genannten Resolution der UN-Vollversammlung folgt demnach nichts, was für das Thema irgendwie von Interesse wäre.

18 Zusammenfassung

Die Geschichte der deutschen Staatlichkeit während der vergangenen zwei Jahrhunderte ist ein keineswegs geradliniger Prozess. Besonders nach 1945 kam es zu schwer durchschaubaren Situationen, als Deutschland zum Spielball des Ost-West-Konfliktes wurde. Das kann jeder bezeugen, der damals mal versucht hat, einem in Geschichte und Völkerrecht nicht so sattelfesten Ausländer zu erklären, warum man eigentlich Ost-Deutschland durchqueren musste, um von West-Deutschland nach West-Berlin zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund, der selbst für Experten manche Fallgrube barg, konnten Spinner, Ewigvorgestrigte und Feierabend-Völkerrechtler sich berufen fühlen, die ihrer Meinung nach rechtmäßigen Zustände wiederherzustellen oder zumindest so zu tun. Abgesehen von pathologischen Ausnahmen haben ihnen weder Historiker noch Juristen je zugestimmt. Die von ihnen angeführten Argumente und Zitate tragen die Behauptungen nicht. Ihre Schlüsse widersprechen der Lebenswirklichkeit.

Nach den hier gemachten Ausführungen ist folgendes klar:

- Es gibt eine völkerrechtliche Kontinuität vom Norddeutschen Bund (1867) über das Bismarck-Reich (1871) und die Weimarer Republik (1919) einschließlich des NS-Staates bis zur Bundesrepublik Deutschland von heute. Der Versuch der DDR, aus ihr auszubrechen, ist gescheitert.
- 1945 ging das Deutsche Reich nicht unter und wurde auch in der Folge nicht abgeschafft, war aber nicht mehr handlungsfähig.
- Nach dem gescheiterten Versuch, Deutschland insgesamt wiederherzustellen, veranlassten die Besatzungsmächte in ihren jeweiligen Zonen die Gründung von zwei deutschen Staaten, die aber beide zunächst nicht souverän waren.
- Das Grundgesetz hat nicht weniger demokratische Legitimation als irgendeine andere Verfassung für Deutschland zuvor. Dass seine Schaffung von Besatzungsmächten veranlasst wurde, ergab sich zwingend aus den 1948/49 herrschenden Umständen.
- Die Bundesrepublik erhielt 1955 die volle Souveränität über ihre eigenen Angelegenheiten, aber nicht über Berlin oder Deutschland als Ganzes; diese blieb bei

den vier Siegermächten. (Die DDR wurde 1954 mit der gleichen Einschränkung souverän.)

- Während der deutschen Teilung beanspruchte die Bundesrepublik für sich die staatliche Identität mit dem Deutschen Reich, also dem deutschen Nationalstaat, und zog auch die praktischen Konsequenzen daraus. Da aber das Grundgesetz nicht für das ganze deutsche Volk Wirkung entfaltete, was es nur eine Teilidentität. Die DDR erhob auf Dauer keine solchen Ansprüche.
- 1990 wurde aus der bisherigen Bundesrepublik, der DDR und ganz Berlin das vereinte, uneingeschränkt souveräne und völkerrechtlich anerkannte Deutschland als Ganzes wiederhergestellt. Die bisherige Teilidentität wurde zur Subjektidentität. Gebietsansprüche an andere Staaten wurden verneint. Das Grundgesetz wurde als Verfassung beibehalten, ebenso der Staatsname „Bundesrepublik Deutschland“.
- Nachdem sich Deutschland von 1933 bis 1990 im Zustand der rechtlichen Anarchie und Konfusion befunden hat, ist es heute wieder ein völlig normaler Staat wie alle anderen. Dies wird nirgends auf der Welt in Zweifel gezogen.

Aus all dem kann man nur schließen [226]:

Die Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen von 1990 ist der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Einen anderen gibt es nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Staat mit dem früheren Deutschen Reich identisch, sie ist dessen heutige rechtliche und tatsächliche Erscheinungsform. Die ehemaligen Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen des Deutschen Reiches sind im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig und ersatzlos weggefallen. An ihre Stelle sind in den folgenden Jahren, zuletzt durch die deutsche Wiedervereinigung, neue historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten.

Angesichts dessen sind die Nichtigkeitserklärung der Bundesrepublik oder die Proklamation einer „Reichsregierung“ gestützt auf formalistische Rechtsargumente, wie immer man diese auch bewerten mag, nichts weiter als ein spielerischer Zeitvertreib, der einem methodisch längst überholten Rechtspositivismus entspringt

und die „normative Kraft des Faktischen“ leugnet oder ignoriert [8].

Wir leben sicherlich nicht in dem besten aller möglichen Staaten, denn wir leben ja auch nicht in der besten aller möglichen Welten. Aber aus tatsächlichen oder eingebildeten Rechtsdefiziten oder gar bloßen vorgeblichen formalen Mängeln nach privat konstruierten Maßstäben auf einen Verlust der Staatlichkeit zu schließen, ist Unsinn. Erstens bliebe, wenn es danach ginge, auf der Welt kaum ein Staat übrig. Zweitens garantiert uns ja gerade die staatliche Ordnung unsere Rechte und stellt auch Mittel zur Verfügung, sie zu verteidigen; gäbe es keine, könnten noch nicht einmal Deklarationen der Vereinten Nationen Rechtskraft entfalten, denn die gelten nur in Mitgliedsstaaten. Drittens hat Deutschland selten, wenn überhaupt je in seiner Geschichte ein solches Maß an Einheit und

Freiheit sowie Frieden mit seinen Nachbarn genossen wie heute. Wer das leugnen will, der verdient kein Verständnis.

Soeben wird gemeldet: in den USA gibt es Leute, die behaupten, die USA seien nie von Großbritannien unabhängig geworden. Sie stützen sich dabei auf bestimmte Formulierungen aus dem Pariser Vertrag von 1783, die sie in ihrem Sinne auslegen. Und Präsident Obama sei gar nicht in Honolulu geboren, wie es auf seiner angeblich gefälschten Geburtsurkunde steht, sondern in Kenia, dürfe also nicht Präsident der USA sein, denn dazu müsse man laut Verfassung US-Bürger und in den USA geboren sein.

Wollen wir gleich weitermachen?

19 Wichtige Teile aus dem Grundgesetz

Stand: 19. März 2009, so weit nicht anders angegeben. Siehe auch Abschnitt 20 „Sinnentstellend zitierte Artikel aus dem Grundgesetz“ auf S. 236.

19.1 Präambel, alte Fassung (1949)

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. [20]a

19.2 Präambel, neue Fassung (1990)

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.

Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk. [20]b

Die neue Fassung wurde 1990 durch die Zustimmung zum Einigungsvertrag [100]b beschlossen.

19.3 Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.¹

19.4 Artikel 23 aF

Dieser Artikel war von 1949 bis 1990 unverändert Teil des Grundgesetzes. Durch den Einigungsvertrag wurde er gestrichen. 1992 beschloss der Bundestag einen neuen Artikel 23, der das Verhältnis der Bundesrepublik zur EU behandelt.

(1) Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

(2) In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen. [20]a

19.5 Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

19.6 Artikel 59

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegen-

¹ Siehe dazu auch Abschnitt 20.1 auf S. 236

stände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

19.7 Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

19.8 Artikel 79

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

19.9 Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundge-

setze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

19.10 Artikel 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.¹

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

19.11 Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

19.12 Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

¹ S. dazu auch [174]

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

19.13 Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. ...

19.14 Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

19.15 Artikel 130

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des

Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung. ...

19.16 Artikel 134

(1) Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen. ...

19.17 Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Siehe dazu auch Abschnitt 21.5 auf S. 240 sowie Abschnitt 9.6.4 auf S. 142

19.18 Artikel 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Siehe dazu auch Abschnitt 20.10 auf S. 237.

19.19 Artikel 146 a/nF

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Der unterstrichene Text wurde 1990 durch den Einigungsvertrag eingefügt.

20 Sinnentstellend zitierte Artikel aus dem Grundgesetz

Das Grundgesetz enthält besonders in seinem Abschnitt XI („Übergangs- und Schlussbestimmungen“) eine Reihe von Artikeln, die heute überhaupt nicht mehr relevant sind, aber dennoch im Text belassen wurden. Einige sagen ganz ausdrücklich, dass sie nur innerhalb von etwa sechs oder zwölf Monaten nach der Verkündung des Grundgesetzes oder nach dem ersten Zusammentreten des Bundestages anwendbar waren. Andere sind von der Entwicklung überholt worden. Manchmal werden sie sinnentstellend zitiert, um scheinbar zu belegen, dass das Grundgesetz selbst der Bundesrepublik die Merkmale eines besetzten Gebiets, nicht eines souveränen Staates gibt.

20.1 Artikel 20

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Also: Wenn ich der Meinung bin, mir persönlich oder dem deutschen Volk insgesamt sei ein Unrecht widerfahren und ich bei Behörden und Gerichten mit meinem Standpunkt nicht durchdringen kann, habe ich das Recht, der staatlichen Ordnung auch mit sonst illegalen Mitteln Widerstand zu leisten.

Mehr zu dieser Behauptung in Abschnitt 13.4 auf S. 175.

20.2 Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Dieser Artikel wurde angeblich [307] im Zuge der Auflösung der Bundesrepublik aufgehoben, so dass es heute keine Amtshaftung mehr gibt. Jeder Beamte haftet privat für falsche Handlungen.

Diese Behauptung ist Unsinn. Der Artikel 34 ist nach wie vor Bestandteil des Grundgesetzes. Er wurde seit 1949 nie geändert, geschweige

denn aufgehoben. Mehr dazu in Abschnitt 7.13 auf S. 97.

20.3 Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Dieser Artikel wurde angeblich [307] im Zuge der Auflösung der Bundesrepublik aufgehoben, so dass es heute keine gesetzlichen Richter mehr gibt. Kein Richter ist befugt, jemanden vorzuladen oder zu verurteilen

Diese Behauptung ist Unsinn. Der Artikel 101 ist nach wie vor Bestandteil des Grundgesetzes. Er wurde seit 1949 nie geändert, geschweige denn aufgehoben.

„Reichsideologen“ neigen dazu, alle Richter, die ihnen nicht zustimmen (also alle), als nichtgesetzlich anzusehen. Das ist einfach, aber zu billig. Mehr dazu in Abschnitt 14.2 auf S. 177.

20.4 Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Angeblich folgt aus diesem Artikel, dass gerichtliche Schreiben nur dann wirksam zugestellt worden sind, wenn wie dem Betroffenen persönlich unter Feststellung seiner Personalien und gegen Unterschrift übergeben wurden.

Wo das stehen soll, bleibt rätselhaft. Es gelten die Zustellungsvorschriften in der ZPO. Mehr dazu in Abschnitt 14.7 auf S. 188.

20.5 Artikel 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. ...

Also: Wenn wir immer noch Besatzungskosten zahlen müssen, können wir ja nicht souverän sein, sondern sind eben immer noch besetzt.

Besatzungskosten gibt es seit 1955 nicht mehr. Siehe Abschnitt 8.4.2 auf S. 109.

20.6 Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

(1) soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt, ...

Also: Wenn es immer noch Recht gibt, das in den Besatzungszonen gilt (Gegenwartsform!), gibt es ja auch noch die Besatzungszonen und damit die Besatzung.

Siehe Abschnitt 8.4.2 auf S. 109.

20.7 Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Also: Hier sieht man, dass die Bundesrepublik von Anfang an überhaupt kein Staat war, sondern einfach der wirtschaftlichen Verwaltung des von den westlichen Alliierten besetzten Gebietes diente.

Mehr zu dieser Behauptung steht in Abschnitt 7.9 auf S. 86.

20.8 Artikel 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Also ist die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung der Alliierten nie außer Kraft ge-

treten, sondern gilt unverändert. Und wenn fremde Gesetze gelten, kann ja ein Staat nicht souverän sein.

Auch dieser Artikel wird gerne zitiert. Die erwähnte Folgerung ist aber blühender Unsinn. Mehr dazu steht in Abschnitt 8.7.1 auf S. 120.

20.9 Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Also gilt die Weimarer Verfassung doch noch, wenn hier einige ihrer Artikel ausdrücklich Verfassungsrang bekommen.

Die „Weimarer Kirchenartikel“ sind jetzt Teil des Grundgesetzes. Sie kommen zwar aus der Weimarer Verfassung, ihre heutige Rechtskraft stammt aber nicht von daher. Mehr dazu in Abschnitt 9.6 auf S. 141.

20.10 Artikel 144

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Angeblich ist doch der Artikel 23 aF aufgehoben worden. Oder doch nicht? Welcher Artikel 23 ist hier zitiert?

Mehr zu dieser Frage in Abschnitt 11.7 auf S. 158.

21 Andere Quellentexte

21.1 *Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [des Norddeutschen Bundes]*

In Kraft getreten am 1. Januar 1871.

§ 1: (1) Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. ...

§ 2: (1) Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet: 1) durch Abstammung (§. 3.), 2) durch Legitimation (§. 4.), 3) durch Verheirathung (§. 5.) 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und (§§. 6. ff.) 5) für einen Ausländer durch Naturalisation. ... [28]

21.2 *Auszüge aus der Zivilprozessordnung (ZPO)*

Titel 4: Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 41: Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;

4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;

6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht

um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42: Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43: Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44: Ablehnungsgesuch

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45: Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46: Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47: Unaufschiebbare Amtshandlungen

(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48: Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§ 49: Urkundsbeamte

Die Vorschriften dieses Titels sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden; die Entscheidung ergeht durch das Gericht, bei dem er angestellt ist.

21.3 Haager Landkriegsordnung

21.3.1 Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs

Abgeschlossen am 18. Oktober 1907. In Deutschland in Kraft getreten am 26. Januar 1910

Art. 2: Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und

nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

21.3.2 Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

III. Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete

Art. 42: (1) Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

(2) Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43: Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 45: Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46: (1) Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

(2) Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 53: (1) Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlagnahme belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

(2) Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlagnahme belegt werden. Sie

müssen aber zurückgegeben werden; die Entschädigungen sind beim Friedensschluss zu regeln. [29]

21.4 *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913*

In Kraft getreten am 1. Januar 1914

Erster Abschnitt. Allgemein Vorschriften.

§ 1: Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt. ...

Zweiter Abschnitt. Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3: Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben durch Geburt (§ 4), durch Legitimation (§ 5), durch Eheschließung (§ 6), für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16), für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16). ...

Dritter Abschnitt. Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33: Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden: einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete; einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34: Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht. [31]

21.5 *Auszüge aus der Weimarer Reichsverfassung*

Artikel 2: Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.



Abb. 57: Titelblatt einer gedruckten Ausgabe der Weimarer Verfassung (Ausschnitt)

Artikel 3: Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Artikel 4: Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Artikel 22: Die Abgeordneten [des Reichstags] werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein. Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 41: Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 45: Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 48: Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 50: Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Artikel 51: Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln. Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Artikel 52: Die Reichsregierung besteht aus dem Kanzler und den Reichsministern.

Artikel 53: Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 55: Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Artikel 103: Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 110: Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Be-

stimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Artikel 131: Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Artikel 136: Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137: Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138: Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139: Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141: Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 178: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben. Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919

in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt. ...

Artikel 180: Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Der von der Nationalversammlung gewählte Reichspräsident führt sein Amt bis zum 30. Juni 1925.

Artikel 181: Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

21.6 **Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich („Ermächtigungsgesetz“) vom 23. 3. 1933**

1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 II und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.
2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.
3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.
4. Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen für die Dauer der Geltung dieser Gesetze nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.
5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April

1. All property within the occupied territory owned or controlled, directly or indirectly, in whole or in part, by any of the following is hereby declared to be subject to seizure of possession of title, direction, management, supervision or otherwise taken into control by Military Government:	1. Jegliches Eigentum innerhalb des besetzten Gebietes, das unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, wird hiermit hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung unterworfen:
(a) The German Reich, or any of the Länder, Gaue, or Provinces, or other similar political subdivisions or any agency or instrumentality thereof, including all utilities, undertakings, public corporations or monopolies under the control of any of the above;	a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich Länder, Gaue oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden.
(b) Governments, nationals or residents of nations, other than Germany which have been at war with any of the United Nations at any time since September 1, 1939, and governments, nationals or residents of territories which have been occupied since that date by such nations or by Germany;	b) Regierung, Staats oder Aufenthaltsangehörige von anderen Staaten als Deutschland, die sich mit einem Mitglied der Vereinten Nationen zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande befanden, einschl. Staats- oder Aufenthaltsangehörige von Staaten, deren Gebiete seit diesem Datum von einem Staate der vorgenannten Art oder Deutschland besetzt waren;
(c) the NSDAP, all offices, departments, agencies and organizations forming part of, attached to, or controlled by it; their officials and such of their leading members or supporters as may be specified by Military Government;	c) Die NSDAP, deren Ämter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr geleitet werden, deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Unterstützer der NSDAP, deren Namen von der Militärregierung bekannt gemacht werden.
(d) All persons while held under detention or any other type of custody by Military Government;	d) Alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden;
e) All organizations, clubs or other associations prohibited or dissolved by Military Government;	e) alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind.
(f) Absentee owners of non-German Nationality, including United Nations and neutral governments, and Germans outside of Germany;	(f) Abwesende Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, einschl. Vereinigte Nationen und neutrale Regierungen, sowie Deutsche außerhalb Deutschlands.
(g) All other persons specified by Military Government by inclusion in lists or otherwise.	g) Alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind.

Tab. 4: SHAEF-Gesetz Nr. 52, Artikel 1

1937 außer Kraft¹, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird. [19]

21.7 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934² (RGBl. I. S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort. (2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

¹ Durch Gesetz vom 30. Januar 1937 wurde die Geltung des Gesetzes durch den Reichstag bis zum 1. April 1941 verlängert. Durch Gesetz vom 30. Januar 1939 wurde die Geltung des Gesetzes erneut durch den Reichstag bis zum 10. Mai 1943 verlängert. Durch Führererlass vom 10. Mai 1943 wurde die Geltung des Gesetzes „bis auf weiteres“ verlängert

² [42]

§ 2. Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

21.8 Gesetz Nr. 52 der Militärregierung

Dieses Gesetz wird gern zitiert, weil sich in seinem Text ein Bezug auf die deutschen Grenzen von 1937 befindet. Außerdem wird daraus abgeleitet, Deutschland sei beschlagnahmt. Formal trat es am 18. September 1944 in Kraft, als die Westalliierten erstmals deutsches Gebiet besetzten. Praktische Wirkung entfaltete es natürlich je nach dem Fortschritt der militärischen Operationen. Zur Kontrolle ist bei Artikel I auch der allein maßgebliche englische Text angegeben.

Militärregierung – Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 52: Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen [i. d. F. vom 14. Juli 1945]

Artikel I — Arten von Vermögen
(Text siehe Tab. 4)

Artikel II — Verbotene Handlungen

3. Niemand darf im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der Militärregierung Vermögen der nach bezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten oder sonst wie darüber verfügen oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben:

a) Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;
...

Artikel VII — Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: ...

e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat. [54]f

21.9 Kapitulationsurkunde der deutschen Streitkräfte vom 8. Mai 1945

1. Wir, die hier Unterzeichneten, handelnd in Vollmacht für und im Namen des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht, erklären hiermit die bedingungslose Kapitulation aller am gegenwärtigen Zeitpunkt unter deutschem Befehl stehenden oder von Deutschland beherrschten Streitkräfte auf dem Lande, auf der See und in der Luft gleichzeitig gegenüber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditions-Streitkräfte und dem Oberkommando der Roten Armee.

2. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzüglich allen Behörden der deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte und allen von Deutschland beherrschten Streitkräften den Befehl geben, die Kampfhandlungen um 23:01 Uhr Mitteleuropäischer Zeit am 8. Mai einzustellen und in den Stellungen zu verbleiben, die sie an diesem Zeitpunkt innehaben und sich vollständig zu entwaffnen, indem sie Waffen und Geräte an die örtlichen Alliierten Befehlshaber beziehungsweise an die von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Offiziere abliefern. Kein Schiff, Boot oder Flugzeug irgendeiner Art darf versenkt werden, noch dürfen Schiffsrümpfe, maschinelle Einrichtungen, Ausrüstungsgegenstände, Maschinen irgendwelcher Art, Waffen, Apparaturen, technische Gegenstände, die Kriegszwecken im All-

gemeinen dienlich sein können, beschädigt werden.

3. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzüglich den zuständigen Befehlshabern alle von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditions-Streitkräfte und Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusätzlichen Befehle weitergeben und deren Durchführung sicherstellen.

4. Diese Kapitulationserklärung ist ohne Präjudiz für irgendwelche an ihre Stelle tretenden allgemeinen Kapitulationsbestimmungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der Deutschen Wehrmacht auferlegt werden mögen.

5. Falls das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht oder irgendwelche ihm unterstehenden oder von ihm beherrschte Streitkräfte es versäumen sollten, sich gemäß den Bestimmungen dieser Kapitulations-Erklärung zu verhalten, werden das Oberkommando der Roten Armee und der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditions-Streitkräfte alle diejenigen Straf- und anderen Maßnahmen ergreifen, die sie als zweckmäßig erachten.

6. Diese Erklärung ist in englischer, russischer und deutscher Sprache abgefasst. Allein maßgebend sind die englische und die russische Fassung.

Unterzeichnet zu Berlin am 8. Mai 1945

gez. v. Friedeburg, gez. Keitel, gez. Stumpff

für das Oberkommando der deutschen Wehrmacht

[...][56]

21.10 „Berliner Erklärung“ vom 5. Juni 1945

Eigentlich Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. Juni 1945

... Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde, die fähig wäre, die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die Verwaltung des Landes und für die Ausführung der Forderungen der siegreichen Mächte zu übernehmen.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, unbeschadet späterer Beschlüsse, die hinsichtlich Deutschlands getroffen werden mögen, Vorkehrungen für die Einstellung weiterer Feindseligkeiten seitens der deutschen Streitkräfte, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in Deutschland und für die Verwaltung des Landes zu treffen und die sofortigen Forderungen zu verkünden, denen Deutschland nachzukommen verpflichtet ist. ...

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden. Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen. ...

Berlin, den 5. Juni 1945, 18 00 Uhr mitteleuropäischer Zeit. [57]

21.11 „Potsdamer Abkommen“ vom 2. August 1945

Eigentlich: *Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin*; ein Abkommen im Sinne eines völkerrechtlichen Vertrages war das nie

III. Deutschland: ... Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. ...

VI. Stadt Königsberg und das anliegende Gebiet: Die Konferenz prüfte einen Vorschlag der Sowjetregierung, daß vorbehaltlich der endgültigen Bestimmung der territorialen Fragen bei der Friedensregelung derjenige Abschnitt der Westgrenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der an die Ostsee

grenzt, von einem Punkt an der östlichen Küste der Danziger Bucht in östlicher Richtung nördlich von Braunsberg-Goldap und von da zu dem Schnittpunkt der Grenzen Litauens, der Polnischen Republik und Ostpreußens verlaufen soll.

Die Konferenz hat grundsätzlich dem Vorschlag der Sowjetregierung hinsichtlich der endgültigen Übergabe der Stadt Königsberg und des anliegenden Gebietes an die Sowjetunion gemäß der obigen Beschreibung zugestimmt, wobei der genaue Grenzverlauf einer sachverständigen Prüfung vorbehalten bleibt.

IX. Polen: ... b) Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt: ... Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen. [58]

21.12 Feindstaatenklauseln

21.12.1 UN-Charta, Artikel 53

(1) The Security Council shall, where appropriate, utilize such regional arrangements or agencies for enforcement action under its authority. But no enforcement action shall be taken under regional arrangements or by regional agencies without the authorization of the Security Council, with the exception of measures against any enemy state, as defined in paragraph 2 of this Article, provided for pursuant to Article 107 or in regional arrangements directed against renewal of aggressive policy on the part of any such state, until such time as the Organization may, on request of the Governments concerned, be charged with the responsibility for preventing further aggression by such a state.

(2) The term enemy state as used in paragraph 1 of this Article applies to any state which during the Second World War has been an enemy of any signatory of the present Charter.

21.12.2 UN-Charta, Artikel 77

(1) The trusteeship system shall apply to such territories in the following categories as may be placed thereunder by means of trusteeship agreements:

- a. territories now held under mandate;
- b. territories which may be detached from enemy states as a result of the Second World War; and
- c. territories voluntarily placed under the system by states responsible for their administration.

(2) It will be a matter for subsequent agreement as to which territories in the foregoing categories will be brought under the trusteeship system and upon what terms.

21.12.3 UN-Charta, Artikel 107

Nothing in the present Charter shall invalidate or preclude action, in relation to any state which during the Second World War has been an enemy of any signatory to the present Charter, taken or authorized as a result of that war by the Governments having responsibility for such action. [89]a

21.12.4 Resolution A/RES/50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

The General Assembly, ...

- Taking note of the recommendation of the Special Committee on the most appropriate legal action to be taken on the question of the deletion of the "enemy State" clauses from Articles 53, 77 and 107 of the Charter of the United Nations,
- Recognizing that, having regard to the substantial changes that have taken place in the world, the "enemy State" clauses in Articles 53, 77 and 107 of the Charter of the United Nations have become obsolete,
- Noting that the States to which those clauses were directed are Members of the United Nations and represent a valuable asset in all the endeavours of the Organization,

- Taking into account the complex process involved in amending the Charter, ...

3. Expresses its intention to initiate the procedure set out in Article 108 of the Charter of the United Nations to amend the Charter, with prospective effect, by the deletion of the "enemy State" clauses from Articles 53, 77 and 107 at its earliest appropriate future session; [89]e

21.13 BK/O (47) 50

Alliierte Kommandantur Berlin

Angelegenheiten betreffend das unter Kontrolle einer der Besatzungsbehörden stehende Eigentum

BK/O (47) 50

21. Februar 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, welche das auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder Befehls Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das kraft Anordnung einer der Besatzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum betreffen.

2. In Fällen, in denen die Gründe zur Prozessführung vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.

3. Irgendwelcher Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahme zur Durchsetzung eines solchen Urteilsspruches ist ungültig.

4. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum, das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.

5. Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt, hat das Gericht bzw. Grundbuchamt schriftliche Er-

klärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, daß das Eigentum der Kontrolle oder Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt.

6. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder juristischer Person unternommen werden, um eine Entscheidung eines Gerichtes oder des Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im §1 angeführt ist.

7. Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besetzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur

A. d'Arnoux

Colonel

Vorsitzführender Stabschef

(Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947, Nr. 5 vom 20. März 1947, S. 68)

21.14 „Frankfurter Dokumente“ vom 1. Juli 1948

Eigentlich Richtlinien der Militärgouverneure der USA, Großbritanniens und Frankreichs an die Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen

21.14.1 Dokument Nr. 1

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen ihrer Regierungen autorisieren die Militärgouverneure der Amerikanischen, Britischen und Französischen Besatzungszone in Deutschland die Ministerpräsidenten der Länder ihrer Zonen, eine Verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die spätestens am 1. September 1948 zusammentreten sollte. ...

Die Verfassunggebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wieder herzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentral-Instanz



Abb. 58: IG-Farben-Haus, Frankfurt¹

schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.

Wenn die Verfassung in der von der Verfassunggebenden Versammlung ausgearbeiteten Form mit diesen allgemeinen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht, werden die Militärgouverneure ihre Vorlage zur Ratifizierung genehmigen. ...

21.14.2 Dokument Nr. 3

... A. Die Militärgouverneure werden den deutschen Regierungen Befugnisse der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung gewähren und sich solche Zuständigkeiten vorbehalten, die nötig sind, um die Erfüllung des grundsätzlichen Zwecks der Besatzung sicherzustellen. Solche Zuständigkeiten sind diejenigen, welche nötig sind, um die Militärgouverneure in die Lage zu setzen:

a) Deutschlands auswärtige Beziehungen vorläufig wahrzunehmen und zu leiten.

b) Das Mindestmaß der notwendigen Kontrollen über den deutschen Außenhandel und über innenpolitische Richtlinien und Maßnahmen, die den Außenhandel nachteilig beeinflussen könnten, auszuüben, um zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen, welche die Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland eingegangen sind, geachtet werden und daß die für Deutschland verfügbar gemachten Mittel zweckmäßig verwendet werden.

c) Vereinbarte oder noch zu vereinbarenden Kontrollen, wie zum Beispiel in bezug auf die Internationale Ruhrbehörde, Reparationen, Stand der Industrie, Dekartellisierung, Abrüs-

¹ Erbaut 1931 als Zentrale der IG Farben, seit 1945 Hauptquartier der US-Besatzungstruppen. Hier wurden 1948 die Frankfurter Dokumente übergeben. Foto: Frankfurt-Nordend

tung und Entmilitarisierung und gewisse Formen wissenschaftlicher Forschung auszuüben.

d) Das Ansehen der Besatzungsstreitkräfte zu schützen und sowohl ihre Sicherheit als auch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse innerhalb bestimmter zwischen den Militärgouverneuren vereinbarten Grenzen zu gewährleisten.

e) Die Beachtung der von ihnen gebilligten Verfassungen zu sichern.

B. Die Militärgouverneure werden die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen, falls ein Notstand für die Sicherheit bedroht, und um nötigenfalls die Beachtung der Verfassungen und des Besatzungsstatutes zu sichern.

C. Die Militärgouverneure werden die oben erwähnten Kontrollen nach folgendem Verfahren ausüben:

a) Jede Verfassungsänderung ist den Militärgouverneuren zur Genehmigung vorzulegen.

b) Auf den in Absätzen a) und e) zu Paragraph A oben erwähnten Gebieten werden die deutschen Behörden den Beschlüssen oder Anweisungen der Militärgouverneure Folge leisten.

c) Sofern nicht anders bestimmt, insbesondere bezüglich der Anwendung des vorhergehenden Paragraphen b), treten alle Gesetze und Bestimmungen der föderativen Regierung ohne weiteres innerhalb von 21 Tagen in Kraft, wenn sie nicht von den Militärgouverneuren verworfen werden.

...

Wenn die Militärgouverneure Ihre Zustimmung zur Unterbreitung der Verfassung an die Länder ankündigen, werden sie gleichzeitig ein diese Grundsätze in ihrer endgültig abgeänderten Form enthaltendes Besatzungsstatut veröffentlichen, damit sich die Bevölkerung der Länder darüber im klaren ist, daß sie die Verfassung im Rahmen dieses Besatzungsstatutes annimmt.

... [70]

21.15 Rede von Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat

Kurz nachdem der Parlamentarische Rat seine Arbeit aufgenommen hatte, hielt der Völkerrechtler Carlo Schmid am 8. September 1948 eine Grundsatzrede, in der er die Bedingungen und Grenzen der Arbeit des Rates darlegte. Er nimmt ausführlich Bezug auf die Randbedingungen, die durch die Ausübung der Staatsgewalt durch die Alliierten gegeben waren, sowie auf die Schwierigkeit, dass nur ein Teil

Deutschlands an dem Prozess teilnehmen konnte. Hier einige wichtige Auszüge (Überschriften hinzugefügt)

21.15.1 Fortbestand Deutschlands

... Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet. Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der *debellatio*, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annektieren, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muß zur sogenannten Subjugation schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll. Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.

21.15.2 Untergang der Staatsgewalt

Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit. Aber was ist denn nun geschehen? Erstens: Der Machtapparat der Diktatur wurde zerschlagen. Da dieser Machtapparat der Diktatur durch die Identität von Partei und Staat mit dem Staatsapparat identisch gewesen ist, ist der deutsche Staat durch die Zerschlagung dieses Herrschaftsapparats desorganisiert worden. Desorganisation des Staatsapparats ist aber nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach. Wir dürfen nicht vergessen, daß in den ersten Monaten nach der Kapitulation im Sommer 1945, als keinerlei Zentralgewalt zu sehen war, sondern als die Bürgermeister der Gemeinden als kleine Könige regierten - die Landräte auch und die ersten gebildeten Landesverwaltungen erst recht -, alle diese Leute und alle diese Stellen ihre Befugnisse nicht für sich ausübten, nicht für die Gemeinden und für das Land, sondern fast überall für das Deutsche Reich. ...

21.15.3 Aktuelle Situation

Diese Auffassung, daß die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und daß es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten. Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend versehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das deutsche Volk ist - und zwar als Staatsvolk - erhalten geblieben. ...

Damit, daß die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muß aber neu o r g a n i s i e r t werden. ...

21.15.4 Randbedingung der deutschen Teilung

Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible: die eine und unteilbare Nation bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist. Nur das gesamte deutsche Volk kann „volkssouverän“ handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn er legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.

Ist dieser Zustand heute schon eingetreten? Manche behaupten: Ja! Aber man sollte nicht vergessen: Noch wird verhandelt; noch ist man sich, zumindest offiziell, darüber einig, in der Verschiedenheit der Zonenherrschaft ein Provisorium zu sehen, etwas, das nach dem Willen aller, auch der Besatzungsmächte, vorübergehen soll. Es scheint mir nicht unser Interesse zu sein, einer Besatzungsmacht durch ein Tun unsererseits einen Vorwand für die Verwandlung des heutigen Provisoriums der Separation der einzelnen Zonen in das Definitivum der Separation Ost-Deutschlands zu liefern. ...

21.15.5 Randbedingung der alliierten Vorrechte

Zu dieser räumlichen Einschränkung der Möglichkeit, Volkssouveränität auszuüben, kommt noch eine substanzielle Einschränkung. Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, daß die Besatzungsmächte sich eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. ...

21.15.6 Zusammenfassung

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt. Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder West-Deutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten. Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten. Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit. ... [241]

21.16 Genehmigung des Grundgesetzes durch die Alliierten Militärgouverneure

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer !

1. Das am 8. Mai vom Parlamentarischen Rat angenommene Grundgesetz hat unsere sorgfältige und interessierte Aufmerksamkeit gefunden. Nach unserer Auffassung verbindet es in glücklicher Weise deutsche demokratische Überlieferung mit den Prinzipien einer repräsentativen Regierung und einer Rechtsordnung, die die Welt als für das Leben eines freien Volkes unerlässlich betrachtet.

2. Indem wir die Verfassung genehmigen, damit sie gemäß Artikel 144 (1) dem deutschen Volke zur Ratifizierung unterbreitet werde, nehmen wir an, daß Sie verstehen werden, daß wir verschiedene Vorbehalte machen müssen. Zum ersten unterliegen die Befugnisse, die dem Bund durch das Grundgesetz übertragen werden, sowie die von den Ländern und den örtlichen Verwaltungskörperschaften ausgeübten Befugnisse den Bestimmungen des Besatzungsstatutes, das wir Ihnen schon übermittelt haben und das mit dem heutigen Datum verkündet wird. ...

4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und 144 (2) des Grundgesetzes dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf. ...

9. Wir möchten es auch klar verstanden wissen, daß nach Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften, die das Grundgesetz vorsieht und nachdem entsprechend dem im Grundgesetz festgelegten Verfahren die Wahl des Prä-

sidenten sowie die Wahl und Ernennung des Kanzlers bzw. der Bundesminister erfolgt sind, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konstituiert ist und das Besatzungsstatut daraufhin in Kraft tritt.

10. Nach Vollendung seiner letzten Aufgabe, wie sie in Artikel 145, Absatz 1, festgelegt ist, wird der Parlamentarische Rat aufgelöst. Wir möchten diese Gelegenheit benützen, um die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur erfolgreichen Vollendung ihrer unter kritischen Verhältnissen durchgeführten schwierigen Aufgabe sowie zu der offenkundigen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der sie ihre Arbeit geleistet haben, und zu der Hingabe an demokratische Ideale, nach deren Erreichung wir alle streben, zu beglückwünschen.

Frankfurt, den 12. Mai 1949 [72]

21.17 Besatzungsstatut vom 10. April 1949

Besatzungsstatut zur Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der zukünftigen deutschen Regierung und der Alliierten Kontrollbehörde vom 10. Mai 1949

In Ausübung der obersten Gewalt, welche die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs beibehalten, proklamieren wir,

General Pierre Koenig, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen Zone Deutschlands, und

General Sir Brian Hubert Robertson, Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone Deutschlands,

hiermit gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

1. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs wünschen und beabsichtigen, daß das deutsche Volk während des Zeitraumes, in dem die Fortdauer der Besetzung notwendig ist, das mit der Besetzung zu vereinbarende größtmögliche Maß an Selbstregierung genießt. Abgesehen von den in diesem Statut enthaltenen Beschränkungen besitzen der Bund und die ihm angehörigen Länder volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt gemäß dem Grundgesetz und ihren Verfassungen.

2. Um sicherzustellen, daß die Grundziele der Besetzung erreicht werden, bleiben auf folgen-

den Gebieten Befugnisse ausdrücklich vorbehalten, einschließlich des Rechts, Auskünfte und Statistiken, welche die Besatzungsbehörden benötigen, anzufordern und nachzuprüfen:

a) Die Abrüstung und Entmilitarisierung, einschließlich der damit zusammenhängenden Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, die Verbote und Beschränkung der Industrie und die zivile Luftfahrt;

b) die Kontrollen hinsichtlich der Ruhr, die Restitutionsen, die Reparationen, die Dekartellisierung, die Entflechtung, die Handelsdiskriminierungen, die ausländischen Interessen in Deutschland und die Ansprüche gegen Deutschland;

c) auswärtige Angelegenheiten, einschließlich internationaler Abkommen, die von Deutschland oder für Deutschland abgeschlossenen werden;

d) kriegsversprengte Personen (displaced persons) und Zulassung von Flüchtlingen;

e) Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Angehörigen, Angestellten und Vertreter, deren Vorrechte, sowie die Deckung der Kosten der Besatzung und ihrer anderen Anforderungen;

f) die Beachtung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen;

g) die Kontrolle über den Außenhandel und Devisenverkehr;

h) die Kontrolle über innere Maßnahmen, jedoch nur in dem Mindestumfang, der erforderlich ist, um die Verwendung von Geldmitteln, Lebensmitteln und anderen Lieferungen derart sicherzustellen, daß die Notwendigkeit auswärtiger Hilfe für Deutschland auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;

i) die Kontrolle der Versorgung und Behandlung von Personen in deutschen Gefängnissen, die vor den Gerichten oder Tribunalen der Besatzungsmächte oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von diesen verurteilt worden sind, über die Vollstreckung von Urteilen, die über diese Personen verhängt wurden, und über andere sie betreffende Fragen der Amnestie, Begnadigung oder Freilassung.

3. Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hoffen und erwarten, daß die Besatzungsbehörden keinen Anlaß haben werden, auf anderen Gebieten als auf den ihnen oben ausdrücklich vorbehaltenen einzugreifen. Die Besatzungsbehörden behalten sich indessen das Recht vor, auf Weisung ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Gewalt ganz oder teil-

weise wieder zu übernehmen, wenn sie dies als wesentlich ansehen für die Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der demokratischen Regierung in Deutschland oder als Folge der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen. Bevor sie entsprechende Schritte unternehmen, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrer Entscheidung und deren Gründen förmlich unterrichten.

4. Die deutsche Bundesregierung und die Länderregierungen haben die Befugnis, nach ordnungsmäßiger Unterrichtung der Besatzungsbehörden auf den Gebieten, die den Besatzungsbehörden vorbehalten sind, Gesetze zu erlassen und tätig zu werden, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden ausdrücklich anders bestimmen, oder daß derartige Gesetze oder Maßnahmen mit den von den Besatzungsbehörden selbst getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen unvereinbar sind.

5. Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Zustimmung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, jedes andere Gesetz und jede Vereinbarung, die zwischen dem Bund und auswärtigen Regierungen getroffen wird, treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern sie nicht von diesen vorher, einstweilig oder endgültig, abgelehnt worden sind. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, daß es nach ihrer Ansicht mit dem Grundgesetz, einer Länderverfassung, den Gesetzen oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit den Bestimmungen dieses Status unvereinbar ist oder daß es eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besetzung darstellt.

6. Mit dem alleinigen Vorbehalt der Erfordernisse ihrer Sicherheit garantieren die Besatzungsbehörden, daß alle Besatzungsorgane die bürgerlichen Rechte jeder Person achten, auf Schutz vor willkürlicher Verhaftung. Durchsuchung oder Festnahme, auf Vertretung durch einen Anwalt, auf Freilassung gegen Kaution, sofern die Umstände dies rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen und auf ein rechtes und schnelles Verfahren. ...

Dem Parlamentarischen Rat in Bonn mit einer Note übermittelt am 10. April 1949. [73]

21.18 Verfassung der DDR (Stand 1990)

Artikel 106: Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen

Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. [23]

21.19 Deutschlandvertrag

Der Deutschlandvertrag trat 1955 in Kraft. Er regelte das Ende des Besatzungsstatuts in der Bundesrepublik Deutschland und gab dieser die Rechte eines souveränen Staates.

Artikel 1: (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als "Drei Mächte" bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik auflösen. (2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.

Artikel 2: Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags.

Artikel 7: (1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß. (2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist. ... [81]b

21.20 Überleitungsvertrag

Der Überleitungsvertrag – eigentlich: Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen – führte die einzelnen von den Alliierten bewirkten Urteile, Verwaltungsakte usw. in deutsches Recht über. Es handelt sich um eine Durchführungsvereinbarung zum oben zitierten Deutschlandvertrag.

Erster Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Sechster Teil: REPARATIONEN

Artikel 1: (1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden. Die Drei Mächte verpflichten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen. ...

Artikel 3: (1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt

worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden. ...

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen

... [81]d

21.21 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 28. November 1963, Az. I C 74/61B; BVerwGE 17, 192 (DVBl 1964,147)

Kaum ein Argumentationspapier der „Reichsideologen“ kommt ohne dieses Urteil aus, nur wird es in der Regel falsch zitiert. Das lässt sich aber schwer nachweisen, weil es von 1963 stammt und online meines Wissens nicht zur Verfügung steht. Daher hier die entscheidenden Passagen im Auszug.¹

Im Gegensatz zum räumlichen Geltungsbereich der weit überwiegenden Mehrzahl anderer Rechtsvorschriften deckt der Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung sich nicht mit dem Zuständigkeitsbereich der normsetzenden Behörde. Vielmehr ist es für Landschaftsschutzverordnungen kennzeichnend, daß sie nur für bestimmte Gebietsteile mit einer besonders schutzbedürftigen Landschaft gelten, ihr Geltungsbereich also nach der Ausdehnung des Schutzobjektes bestimmt wird. Für den Inhalt der Landschaftsschutzverordnung ist deshalb nicht nur die Regelung wesentlich, welche Veränderungen sie verbietet, ebenso wichtig ist auch ihre Regelung, wo diese Veränderungen verboten sind. Ohne die Bestimmung der Fläche, auf der dieses Verbot gilt, hat somit die Landschaftsschutzverordnung keinen vollständigen Inhalt Ebenso wie die Landschaftsschutzverordnung die verbotenen Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet so deutlich bezeichnen muß, daß die hiermit ver-

¹ Mehr zur Verwendung des Urteils in Abschnitt 13.2.3 auf S. 176

bundene Beschränkung von Freiheit und Eigentum einwandfrei erkennbar ist und jedermann auf Grund der Vorschrift in ihrem Geltungsbereich sein Verhalten nach ihr einrichten kann, ohne sich strafbar zu machen ..., muß sie auch den räumlichen Geltungsbereich dieses Verbots genau umschreiben. Eine Landschaftsschutzverordnung, die hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig. Denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im unklaren darüber, was Rechtens sein soll. Nach alledem ist die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der Landschaftsschutzverordnung unerlässlich. ...

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts genügt die unvollständige Verkündung des maßgeblichen Inhalts und die Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereiches einer Landschaftsschutzverordnung durch Bezugnahme auf die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte („Ersatzverkündung“) nicht den Erfordernissen, denen eine Norm aus rechtsstaatlichen Gründen entsprechen muß. Denn die Vorschrift soll nicht nur von der normsetzenden oder einer anderen Behörde - etwa im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens - angewandt werden, sondern das Verhalten einer unbestimmten Zahl von Personen regeln, ohne daß seitens der Behörden die einzelnen Verbote der Vorschrift gegenüber den Normunterworfenen konkretisiert zu werden brauchen. Der Bürger muß deshalb aus der verkündeten Norm ersehen können, wie er sich zu verhalten hat und was unter Strafantrohung verboten ist. ...

Die Landschaftsschutzverordnung vom 18. Dezember 1953 ist demnach ungültig, weil sie nicht ordnungsgemäß bestimmt, für welches Gebiet ihr Veränderungsverbot gilt. Dieser Mangel ist so wesentlich, daß er die gesamte Verordnung unwirksam macht. [212]

21.22 „Blessing-Brief“

21.22.1 Blessing an Martin

Brief des Präsidenten der Deutschen Bundesbank an den Vorsitzenden des Board of Governors of the Federal Reserve System

The Honorable Wm. McC. Martin, Jr.

Chairman of the Board of Governors of the Federal Reserve System

Washington, D.C. 20551

March 30, 1967

Dear Mr. Martin,

There occasionally has been some concern expressed in the United States that DM expenditures resulting from the presence of American troops in Germany lead to United States losses of gold.

In this connection we would like to point out three things. (1) Changes in Bundesbank reserves reflect a combination of developments in all parts of the German balance of payments; (2) DM expenditures for American troops in Germany and compensating German military purchases in the United States are only two factors in that balance; (3) German foreign exchange reserves have shown very little net change over the past several years.

Furthermore, the situation should be viewed within the context of the general reserve policy of the Bundesbank. You are, of course, well aware of the fact that the Bundesbank over the past few years has not converted any of the dollars accruing out of German foreign exchange surpluses into gold from the United States Treasury. The increases in our gold reserves over these years came about mostly through gold sales of the IMF in connection with the DM purchases for the British drawings in the IMF and through our participation in the Central Banks' Gold Pool.

By refraining from dollar conversions into gold from the United States Treasury the Bundesbank has intended to contribute to international monetary cooperation and to avoid any disturbing effects on the foreign exchange and gold markets. You may be assured that also in the future the Bundesbank intends to continue this policy and to play its full part in contributing to international monetary cooperation.

Sincerely yours.

Karl Blessing

21.22.2 Kiesinger an Blessing

Brief des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland an den Präsidenten der Deutschen Bundesbank

An den Präsidenten der Deutschen Bundesbank

Herrn Dr. Karl Blessing

Frankfurt am Main

30. März 1967

Sehr geehrter Herr Blessing,

die Bundesregierung hat von dem Schreiben der Bundesbank vom 30. März 1967 an den Vorsitzenden des Federal Reserve Board Kenntnis genommen. Die Bundesregierung billigt den Inhalt dieses Schreibens und unterstützt die darin zum Ausdruck kommende Politik der internationalen währungspolitischen Kooperation. Bei ihrer Zustimmung geht die Bundesregierung davon aus, daß die Bereitschaftserklärung der Deutschen Bundesbank von den amerikanischen Partnern als ein Beitrag zur Erleichterung der Devisenausgleichsverhandlungen für die Zeit nach dem 1. Juli 1967 angesehen wird. ...

Mit freundlichen Grüßen

Kiesinger

21.22.3 Martin an Blessing

Brief des Vorsitzenden des Board of Governors of the Federal Reserve System an den Präsidenten der Deutschen Bundesbank

The Honorable Karl Blessing,

President, Deutsche Bundesbank,

Taunusanlage 4-6, Frankfurt (Main), Germany.

April 13, 1967

Dear Mr. Blessing,

I am pleased to acknowledge receipt of your letter of March 30, 1967, together with a copy of the letter from Chancellor Kiesinger to you of the same date.

Your letter speaks for itself regarding the Bundesbank's policy with respect to conversions of dollars into gold from the U.S. Treasury, and the support of the Government of the Federal Republic of Germany for this policy is made amply clear in the Chancellor's letter.

I am deeply grateful for your efforts and understanding in bringing this about and I am sure it will prove mutually very helpful. Please accept my warm appreciation.

With all good wishes,

Sincerely yours.

Wm. McC. Martin, Jr.

[284]

21.23 Egon Bahrs Erinnerungen

Der hier auszugsweise wiedergegebene Text erschien in der Zeit vom 14. Mai 2009 in der

Serie „Mein Deutschland“ unter dem Titel Drei Briefe und ein Staatsgeheimnis.

Es war an einem der ersten Abende im Palais Schaumburg, nachdem Willy Brandt dort eingezogen war. ...

Ich brachte Brandt meinen Entwurf für einen Brief an seinen sowjetischen Kollegen Kossygin, dem er einen informellen Meinungsaustausch anbieten wollte. Brandt war wichtiger, zu berichten, was ihm „heute passiert“ war. Ein hoher Beamter hatte ihm drei Briefe zur Unterschrift vorgelegt. Jeweils an die Botschafter der drei Mächte – der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens – in ihrer Eigenschaft als Hohe Kommissare gerichtet. Damit sollte er zustimmend bestätigen, was die Militärgouverneure in ihrem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 an verbindlichen Vorbehalten gemacht hatten. Als Inhaber der unkündbaren Siegerrechte für Deutschland als Ganzes und Berlin hatten sie diejenigen Artikel des Grundgesetzes suspendiert, also außer Kraft gesetzt, die sie als Einschränkung ihrer Verfügungshoheit verstanden. Das galt sogar für den Artikel 146, der nach der deutschen Einheit eine Verfassung anstelle des Grundgesetzes vorsah. Artikel 23 zählte die Länder auf, in denen das Grundgesetz »zunächst« gelten sollte, bis es in anderen Teilen Deutschlands „nach deren Beitritt“ in Kraft zu setzen sei. Diese Vorwegnahme der Realität im Jahre 1990 konnten die Drei 1949 weder genehmigen noch ahnen. Gravierend für diese ganze Zeitspanne war, dass sie Groß-Berlin aus dem Artikel 23 amputierten, was dem ehemaligen Regierenden Bürgermeister natürlich vertraut war.

Brandt war empört, dass man von ihm verlangte, „einen solchen Unterwerfungsbrief“ zu unterschreiben. Schließlich sei er zum Bundeskanzler gewählt und seinem Amtseid verpflichtet. Die Botschafter könnten ihn wohl kaum absetzen! Da musste er sich belehren lassen, dass Konrad Adenauer diese Briefe unterschrieben hatte und danach Ludwig Erhard und danach Kurt Georg Kiesinger. Dass aus den Militärgouverneuren inzwischen Hohe Kommissare geworden waren und nach dem sogenannten Deutschlandvertrag nebst Beitritt zur Nato 1955 die deutsche Souveränität verkündet worden war, änderte daran nichts. Er schloss: „Also habe ich auch unterschrieben“ – und hat nie wieder davon gesprochen. ...

Die Einschränkungen der deutschen Souveränität existierten völkerrechtlich unverändert, solange Deutschland geteilt blieb und solange sie nicht durch einen Friedensvertrag förmlich beendet wurden. Durch die Kapitulation am

8. Mai 1945 ging die Souveränität des Reiches auf die Sieger über. Deutschland erhielt sie erst mit der Wirksamkeit des friedensvertraglichen Zwei-plus-Vier-Abkommens am 15. März 1991 zurück. [242]

21.24 Ansprache von US-Außenminister James Baker zum Ergebnis der Verhandlungen vom 17. Juli 1990

„... Unser Ziel war die Erleichterung der friedlichen und demokratischen Vereinigung Deutschlands und die Aussöhnung Europas. ... Wir ... verwirklichen unser Ziel — die ... Gewährung der vollen Souveränität für Deutschland zum Zeitpunkt der Vereinigung im Jahr 1990. ... Am 16. Juli 1990 haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetunion in Stawropol auf acht Punkte geeinigt, die uns gestatten, die Rechte der vier Mächte zum Zeitpunkt der Vereinigung aufzuheben — die volle Souveränität Deutschlands und uneingeschränkten Vorrechte gemäß der Schlußakte von Helsinki wiederherzustellen — und damit eine solide Grundlage für europäische Sicherheit und Stabilität zu schaffen. ... Alle stimmen darin überein, daß ein vereinigtes Deutschland aus der Bundesrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin bestehen wird — nicht mehr und nicht weniger. ... Abschließend möchte ich die Freude der Vereinigten Staaten darüber zum Ausdruck bringen, daß wir uns auf dem Weg zu einem souveränen und vereinigten Deutschland sowie einem stabilen Sicherheitsumfeld für Europa befinden. ... Beim Jahrestag des Treffens in Ottawa werden die Vereinigten Staaten und die anderen vier Mächte erwartungsgemäß ein vereinigtes, demokratisches und souveränes Deutschland begrüßen ...“ [9]

21.25 „Zwei-plus-Vier-Vertrag“

Eigentlich: Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika -

- IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

- EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,
- UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, ...
- IN WÜRDIGUNG DESSEN, dass das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,
- IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,
- MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland zu vereinbaren,
- IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dadurch mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren, ...

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1: (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschlands ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Das gilt dementsprechend für die Bestimmung, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, dass mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschlands bestätigt wird.

Artikel 6: Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7: (1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 8: (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde. [86]b

21.26 *Berlin-Abkommen*

Das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, *kurz Berlin-Übereinkommen, vom 25. September 1990 wurde zwischen der damaligen Bundesrepublik Deutschland und den drei Westalliierten USA, Großbritannien und Frankreich im Zusammenhang mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag geschlossen und trat am 3. Oktober 1990 vorläufig (Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte) und am 13. September 1994 endgültig in Kraft.*

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungen der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland («die drei Staaten») - ...

- in Anbetracht des Umstands, daß mit Vollendung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit auch die Teilung Berlins endgültig beendet wird,
- in Anerkennung der Tatsache, daß mit Abschluß des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und mit Herstellung der deutschen Einheit die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin ihre Bedeutung verlieren und daß das vereinte Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten haben wird,
- in der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren, ...

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 2: Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Artikel 4: Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier

Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

Artikel 10: Ungeachtet des Artikels 11 kommen die Unterzeichnerregierungen überein, dieses Übereinkommen vom Zeitpunkt des Unwirksamwerdens der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden.

Artikel 11: (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt. Diese Regierung teilt den anderen Unterzeichnerregierungen die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde mit.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. [87]b

21.27 *Suspendierung der alliierten Rechte*

Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten vom 2. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1331)

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

- vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,
- unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen,

Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren Außenminister, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch ihren Minister für Bildung und Wissenschaft, nehmen diese Erklärung zur Kenntnis. [86]c

21.28 Ländereinführungsgesetz

Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz – (22. Juli 1990)

§ 1 (1): Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:

- Mecklenburg-Vorpommern ...;
- Brandenburg ...;
- Sachsen-Anhalt ...;
- Sachsen ...;
- Thüringen

(2) Berlin, Hauptstadt der DDR, erhält Landesbefugnisse, die von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat wahrgenommen werden. ... [154]

21.29 Beitrittsbeschluss der Volkskammer

Beschluß der Volkskammer über den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland vom 23. August 1990

Die Volkskammer erklärt den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.

Sie geht davon aus,

- daß die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen sind,
- die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, daß die Wahl in den Länderparlamenten



Abb. 59: Die Volkskammer der DDR bei der Abschaffung der letzteren¹

am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefaßt.

Die Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik Bergmann-Pohl [99]

21.30 Einigungsvertrag

Artikel 1 (Länder): (1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz - (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend. (2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 3 (Inkrafttreten des Grundgesetzes): Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten berei-

¹ Am frühen Morgen des 23. August 1990 begrüßt der Großteil der Abgeordneten mit stehendem Applaus den soeben gefassten Beschluss über den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik; Foto: dpa

nigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4 (Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes): Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

- 1. Die Präambel wird wie folgt gefaßt: ... [siehe Abschnitt 19.2]
- 2. Artikel 23 wird aufgehoben. ...
- 6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt: ... [siehe Abschnitt 19.19]

Art 5 (Künftige Verfassungsänderungen): Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere ...

- mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.

II. Protokollerklärung zum Vertrag

Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.

Anlage II Kap II A II, Anlage II Kapitel II Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht, Abschnitt II

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 22, 23 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) mit folgenden Änderungen: In § 1 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums 14. Oktober 1990 das Datum 3. Oktober 1990. [100]b

21.31 Deutsch-polnischer Grenzvertrag

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 14. November 1990 über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen –

- in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und mit der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen zukunftsgerichtet zu gestalten,
- entschlossen, gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,
- in der tiefen Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu der Friedensordnung in Europa ist,
- unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland,
- eingedenk dessen, daß seit Ende des Zweiten Weltkriegs 45 Jahre vergangen sind, und im Bewußtsein, daß das schwere Leid, das dieser Krieg mit sich gebracht hat, insbesondere auch der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung, eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten darstellt,
- in dem Wunsch, durch die Entwicklung ihrer Beziehungen feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen

–
sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1: Die Vertragsparteien bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze, deren Verlauf sich nach dem Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Akt vom 27. Januar 1951 über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen; Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen bestimmt.

ARTIKEL 2: Die Vertragsparteien erklären, daß die zwischen ihnen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletzlich ist und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

ARTIKEL 3: Die Vertragsparteien erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden. ... [102]b

21.32 *Resolution A/RES/56/83 der UN-Vollversammlung*

Die 56. Vollversammlung der Vereinten Nationen beschloss in ihrer 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001 die folgende Resolution:

The General Assembly,

- Having considered chapter IV of the report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session,¹ which contains the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts,
- Noting that the International Law Commission decided to recommend to the General Assembly that it should take note of the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts in a resolution and annex the draft articles to that resolution, and that it should consider at a later stage, in the light of the importance of the topic, the possibility of convening an international conference of plenipotentiaries to examine the draft articles with a view to concluding a convention on the topic,²

- Emphasizing the continuing importance of the codification and progressive development of international law, as referred to in Article 13, paragraph 1 (a), of the Charter of the United Nations,
- Noting that the subject of responsibility of States for internationally wrongful acts is of major importance in the relations of States,

1. Welcomes the conclusion of the work of the International Law Commission on responsibility of States for internationally wrongful acts and its adoption of the draft articles and a detailed commentary on the subject; ...

4. Decides to include in the provisional agenda of its fifty-ninth session an item entitled "Responsibility of States for internationally wrongful acts".

Annex: Responsibility of States for internationally wrongful acts

PART ONE: THE INTERNATIONALLY WRONGFUL ACT OF A STATE

...

Chapter II: Attribution of conduct to a State

...

Article 8: Conduct directed or controlled by a State

The conduct of a person or group of persons shall be considered an act of a State under international law if the person or group of persons is in fact acting on the instructions of, or under the direction or control of, that State in carrying out the conduct.

Article 9: Conduct carried out in the absence or default of the official authorities

The conduct of a person or group of persons shall be considered an act of a State under international law if the person or group of persons is in fact exercising elements of the governmental authority in the absence or default of the official authorities and in circumstances such as to call for the exercise of those elements of authority.

21.33 *Beschluss des Amtsgerichts Duisburg*

Während die wortreich, aber sinnarm vorgetragenen Standpunkte der „Reichsideologen“ vor Gericht in Urteilen oder Beschlüssen meist als nicht zur Sache gehörend ignoriert werden, hat

der Richter in dem hier zitierten Beschluss mal so richtig vom Leder gezogen und macht klar, was richtige Juristen von der ganzen Sache halten

Datum: 26.01.2006

Gericht: Amtsgericht Duisburg

Entscheidungsart: Beschluss

Aktenzeichen: 46 K 361/04

Leitsätze: Das Bonner Grundgesetz ist unverändert in Kraft. Eine deutsche Reichsverfassung, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.

Gründe

I. ... Unter Bezugnahme auf den anstehenden Versteigerungstermin hat der Schuldner ... beantragt, das gesamte Verfahren für rechtswidrig zu erklären. Er ist der Ansicht, das Grundgesetz sei am 17. Juli 1990 außer Kraft getreten, und verbreitet sich auf insgesamt 28 Seiten über die staats- und völkerrechtliche Lage Deutschlands, über seinen persönlichen Rechtsstatus als vermeintlich exterritorialer Staatsangehöriger des Deutschen Reiches sowie über eine angeblich fortgeltende Reichsverfassung „in der Fassung vom 19. Januar 1996“.

II. Der Rechtsbehelf ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet.

1. Die Ausführungen des 1960 geborenen Schuldners über die Grundlagen der gegenwärtigen staatlichen Ordnung in Deutschland und über seinen persönlichen Rechtsstatus sind abwegig. Eine deutsche Reichsverfassung vom 19. Januar 1996, eine kommissarische Reichsregierung oder ein kommissarisches Reichsgericht existieren ebenso wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.

Die allgemein anerkannte, historisch, politisch und rechtlich legitime verfassungsmäßige Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Rechtsordnung und ihrer Institutionen ist das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) in seiner zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863) geänderten Fassung. Es ist nach wie vor in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen von 1990 ist der gegenwärtige deutsche Nationalstaat. Einen anderen gibt es nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Staat mit dem früheren Deutschen Reich identisch, sie ist dessen heutige rechtliche und tatsächliche Erscheinungsform (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Juli 1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, 15 ff. =

NJW 1973, 1539; Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2 BvR 373/83, BVerfGE 77, 137, 149 ff. = NJW 1988, 1313; Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01, NVwZ 2005, 560, 563).

Das Deutsche Reich in seiner historischen Gestalt ist spätestens mit der bedingungslosen Kapitulation aller Streitkräfte vom 7. und 8. Mai 1945 institutionell vollständig zusammengebrochen (vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1, 56 f.; Urteil vom 17. Dezember 1953 – 1 BvR 147/52, BVerfGE 3, 58). Seine damals noch vorhandenen Organe und sonstigen staatsrechtlichen Strukturen sind im Mai 1945 auf allen Ebenen endgültig weggefallen, an ihre Stelle sind in den folgenden Jahren, zuletzt durch die deutsche Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990, neue, durch allgemeine Wahlen historisch und rechtlich uneingeschränkt legitimierte Strukturen getreten.

Anderslautende Behauptungen und Rechtsansichten beruhen auf ideologisch bedingten Wahnvorstellungen. Sie werden gemeinhin allenfalls von rechtsradikalen Agitatoren (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 56 f.; Verfassungsschutzbericht 2003, hrsgg. vom Bundesministerium des Innern, 11 2004, S. 55, 89 f.) oder von Psychopathen vertreten (vgl. dazu Informationsdienst gegen Rechtsextremismus, www.idgr.de, Suchbegriff: kommissarische Reichsregierung).

Zu einer weiteren Auseinandersetzung mit den Prämissen oder Schlussfolgerungen des Schuldners besteht kein Anlass. Eine gerichtliche Entscheidung muss sich nicht mit jedem tatsächlichen Vorbringen und jedem vorgebrachten Rechtsgedanken der Beteiligten ausdrücklich befassen. Sie muss lediglich darlegen, welche tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen maßgeblich sind.

Der Schuldner nimmt im Übrigen seine Ausführungen offenkundig selbst nicht ernst. Indem er nämlich beim Amtsgericht Duisburg Anträge stellt, die auf rechtlich verbindliche Entscheidungen abzielen, erkennt er zugleich die auf dem Grundgesetz beruhenden Institutionen in Deutschland an. ... [226]

21.34 Querulantendetektor

Der Text dieses Abschnitts, außer den Fußnoten, kursiert im Internet. Es war mir nicht möglich, die Quelle ausfindig zu machen. Es han-

delt sich um eine für deutsche Verhältnisse abgewandelte Version eines amerikanischen Textes¹.

- **Generalisierung/Verallgemeinerung:** Sieht A die Gegenseite als einheitliche Masse ohne Individualität? Glaubt A, dass alle Angehörigen der Gegenseite „zusammenhalten“ oder „verschworen sind“?

Querulanten tendieren dazu, aus Kritik an Einzelpersonen Kritik an kompletten Berufsgruppen zu extrapolieren. Hatten sie mit 2 oder 3 Juristen Probleme, ist gleich die ganze Justiz korrupt. Hat ihr Arzt einen Fehler gemacht, wird gleich die Schulmedizin zur „Pfuschedizin“. Angehörige derselben Berufsgruppe/Rasse/ Religion/Partei sind für Querulanten stets durch ein unsichtbares, aber unzerstörbares Band der Solidarität verbunden. Sie sind bestrebt, Verfehlungen ihrer „Brüder“ unter allen Umständen zu vertuschen und Außenstehende zu benachteiligen und zu verfolgen.

Typische Zitate: „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“, „die sind doch alle gleich“, „man muss schon kriminell veranlagt / machtgeil / krank etc. sein, um in dem Beruf zu arbeiten“.

- **Schwarz-Weiß-Denken:** Glaubt A, dass alle Kritiker Angehörige der Gegenseite sind?

Querulanten tendieren dazu, Diskussionen nach der Maxime „wer nicht für uns ist, ist gegen uns“ zu führen. Wer die Auffassung des Querulanten kritisiert, wird sofort mit dem Vorwurf konfrontiert, der Gegenseite anzugehören. Die Möglichkeit, man könne seine Argumente auch aus logischen oder sachlichen Gründen heraus als falsch ansehen, wird nicht einmal in Betracht gezogen.

Typische Zitate: „Du gehörst doch auch zu denen“, „Sie sind bestimmt Anwalt“, „dass hier Polizisten während ihrer Dienstzeit Kritiker angreifen“, „Kritiker sollen mundtot gemacht werden“.

- **Nachkarten:** Sucht A nach verlorenem Streit nach Möglichkeit zur Rache?

Querulanten möchten oft dann, wenn sie schon in der Sache keine Möglichkeiten

mehr haben, wenigstens gegenüber den Personen der Gegenseite ein Erfolgserlebnis haben. So wird dann versucht, dem gegnerischen Anwalt eine Pflichtverletzung nachzuweisen oder die Gegenpartei wird nach verlorenem Prozess noch wegen Prozessbetrugs oder wegen einer von dem Verfahren völlig unabhängigen Angelegenheit verklagt.

Typische Zitate: „darf der gegnerische Anwalt...?“, „verstößt es gegen Berufspflichten“ ...

- **Mangelndes Eingehen auf Argumente:** Kann A Kritik an seiner Argumentation widerlegen und tut er dies? Ignoriert A solche Kritik, die seine Argumentation zusammenbrechen lassen könnte?

Querulanten tendieren dazu, auf Kritik an ihren Argumenten gar nicht oder nur in unsachlicher Form einzugehen. Oft antworten sie dann gar nicht mehr, oder nur jenen, bei deren Kritik sie sich sicher fühlen (etwa bei ebenfalls unsachlicher Kritik), weil sie nicht den Kern ihrer Konstruktion angreift. Beliebt sind auch „Tot-schlagsargumente“, die Populismus vor Logik stellen.

Typische Zitate: „weil die Juristen sich ihre Gesetze selber machen“, „verstößt gegen den gesunden Menschenverstand“, „verfassungswidrig“, „das ist juristische Rabulistik“, „bei Freisler ging auch alles ‚korrekt‘ zu“ ...

- **Offensichtliche Fehlinterpretation der Rechtslage:** Ist A in der Lage, ein Gesetz oder Urteil im Kern korrekt zu erfassen? Holt sich A nur das heraus, was in seine Argumentation passt und ignoriert den Rest?

Querulanten picken sich aus Gesetzen und Urteilen gerne das heraus, was ihre Ansicht zu stützen scheint, selbst wenn eine Zeile darunter oder gar im selben Satz schon wieder etwas steht, das dem komplett entgegensteht². So wird schnell aus der Aussage „C ist nicht Ds Bruder, sondern sein Sohn“ die Behauptung „C ist nicht Ds Bruder, also sind sie nicht verwandt“. Wenn sie nichts finden können, ziehen sie sich gerne auf schwam-

¹ Meine Fundstelle ist <http://www.recht.de/phpbb/kb.php?mode=article&k=22>.

² Musterbeispiel hierfür ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvvertrag [177]. Siehe dazu Abschnitt 5.4.7 auf S. 63,

mige Allgemeinplätze zurück, etwa auf die Menschenwürde oder „die ZPO“.

Typische Zitate: „aber der BGH hat doch geurteilt“, „gemäß ZPO“, „verfassungswidrig“ ...

- **Repetition:** Stellt A immer wieder dieselben Fragen? Bringt A immer wieder dieselben Argumente vor, obwohl diese längst ausdiskutiert wurden?

Querulanten lernen nicht (wie oben dargestellt), daher tendieren sie dazu, endlos weiter nach jemandem zu suchen, der ihre Rechtsansicht doch endlich bestätigen kann. Dies korrespondiert auch mit ihrem Wunsch nach endlosem Rechtsweg, bis sie endlich Recht bekommen.

Typische Zitate: „noch einmal, ist denn nicht...“, „suche immer noch nach einer Antwort“, „vielleicht kann ja diesmal“ ...

- **Repetition im Detail:** Benutzt A immer wieder dieselben Formulierungen? Berufet sich A gebetsmühlenartig¹ immer auf dieselben Zitate?

Querulanten glauben, wie bereits dargestellt, dass sie sich im Recht gut auskennen und ihre Interpretation der Gesetze die (einzig) richtige ist. Alles, was an Formulierungen und Aspekten ihre Auffassung auch nur marginal zu stützen scheint, wird aufgesogen und bei jeder Gelegenheit den eigenen Argumenten hinzugefügt².

Typische Zitate: „von Amts wegen“, „§139 ZPO“, „Verletzung der Berufspflichten“, „Menschenrechtskonvention“, „wie das BVerfG am ... urteilte“, „die Bundesregierung muss“, „Divergenz“, „Urkundsbeweis“ ...

- **Selbstüberhöhung:** Hält A sich für etwas Besonderes? Grenzt A sich bewusst von anderen ab?

Querulanten meinen oft, weil sie mit ihrer Meinung so alleine dastehen, sei dies ein Zeichen dafür, daß sie etwas Besonde-

¹ Musterbeispiel dafür in diesem Zusammenhang ist der in Abschnitt 13.1.4 (S. 173) zitierte Text. Das völlig sinnfreie Wort „exakt“ und der abwegige Bezug auf den Bundesanzeiger findet man in fast allen Stellen, die sich darauf beziehen. Reflektion findet nicht statt.

² Wie etwa die Inanspruchnahme von Ex-Umweltminister Gabriel für die Aussage, die Bundesrepublik habe keine Regierung, siehe Abschnitt 7.2 auf S. 81

res sind - besonders schlau, besonders wenig angepasst, besonders couragiert. Sie sehen sich als die Rebellen der Neuzeit, eine Mischung aus Robin Hood und Wilhelm Tell, die dem "bösen System" trotzen. Dies geht oft einher mit einer entsprechenden Herabwürdigung der anderen — wer das „System“ nicht so wie sie „durchschaut“, ist der Einfältige, dem es an Intelligenz, Aufgeschlossenheit und Mut mangelt, sich zur Wehr zu setzen. Meist geht dies verstärkt durch den Glauben, vom „System verfolgt“ zu werden; dies geht bis hin zum Vergleich mit den Juden oder der Résistance im 3. Reich.

Typische Zitate: „das System offen legen“, „von der Justiz verfolgt“, „zwangspsychiatrisiert“, „Widerstand“, „der dumme Michel“, „der nasgeführte Mann von der Straße“, „Wahlvieh“, „Schafe“ ...

- **Argumentative Übertreibung:** Dramatisiert A seine Sachlage? Verwendet er drastische Begriffe für harmlose Vorfälle?

In der Suche nach Rechtfertigung für ihren „Kreuzzug“ versuchen Querulanten oft, durch eine drastische Überhöhung der Sachlage auch extremere Widerstandsmaßnahmen zu rechtfertigen. Wenn der Wunsch nach Rache groß genug ist, muss diese gegenüber dem eigenen Gewissen und Dritten auch angemessen verpackt werden. So wird dann das Widerstandsrecht aus dem Grundgesetz bemüht³; den Gegnern wird vorgeworfen, sie planten gar die physische Vernichtung des Querulanten.

Typische Zitate: „Todesurteil“, „bürgerlicher Tod“, „Völkermord“, „Verfassungshochverrat“, „Art. 20 (4) GG“ ...

- **Rückzug auf Exterritorialität:** Geht der Versuch, sich dem Rechtssystem zu entziehen, ins Extreme?

Ein Merkmal des Querulanten ist, dass er nicht verlieren kann. Zeichnet sich also schon ab, dass er in einem Fall keine Chance hat, sucht er nach Rechtfertigungen, wieso er das Gericht „nicht anerkennt“.

Typische Zitate: „verbotenes Ausnahmegericht“⁴, „nicht gesetzlicher Richter“¹,

³ Dazu ausführlicher in Abschnitt 13.4 auf S. 180

⁴ Siehe dazu Abschnitt 14.1 auf S. 182

„extritorial“², „erkenne das Gericht nicht an“, „handeln ohne gesetzlichen Auftrag“
...

- **Mangelnde Stringenz/Konsequenz:** Sind As Argumente bereits inhärent widersprüchlich zu seinen Aktionen?

Querulanten folgen mit ihren Aktionen selten ihren Worten. Die Justiz ist korrupt, trotzdem wird munter weiter gegen alles und jeden geklagt. Die Hoffnung wird auf immer höhere Instanzen (BVerfG, EuGH, UNO³) gelegt, bei Enttäuschung dieser Hoffnung gleich wieder queruliert. Manche stellen zwar die Existenz der BRD und die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage, klagen aber fröhlich weiter unter Berufung auf das GG oder andere von der „erloschenen“ BRD erlassene Gesetze.

Typische Zitate: „da das GG keinen Geltungsbereich mehr hat, verstößt der Staat gegen Artikel XY GG“, „wird Klage vor der EU-Kommission erhoben“ ...

- **Besessenheit/Ausuferung:** Dreht sich As Leben nur noch um seinen „Kampf“? Sucht A immer extremere und ausgefallener Möglichkeiten, seinen Fall voranzutreiben?

Querulanten wollen ja, dass der Instanzenweg für sie endlos ist, bis sie schließlich einmal Recht bekommen. (Dann muss natürlich sofort Schluss sein, weil dann ja endlich „richtig“ geurteilt wurde.) Beliebte ist der Versuch, über Drittprozesse die bereits abgeschlossenen eigenen Prozesse wieder aufzurollen. So wird der befasste Richter wegen Rechtsbeugung, der befasste Staatsanwalt wegen Stravereitelung angezeigt. Auch Beleidigung des befassten Richters scheint dem Querulanten logisch - muss doch nach der Beleidigung als „Rechtsbeuger“ seiner Meinung nach der Wahrheitsgehalt des Vorwurfes ermittelt, der abgeschlossene Prozess also noch einmal überprüft werden. Auch der Hilferuf an die Politik wird gerne genommen - die Vorteile der Gewaltenteilung sind dem Querulanten dabei aber höchst zuwider. Ist der Instanzenweg erfolglos durchexerziert, bleibt

meist als letzte Möglichkeit nur, die Legitimation der Instanzen selbst in Frage zu stellen. Nicht zuletzt deswegen landen viele Querulanten früher oder später bei den sogen. Reichstheoretikern (rechte Spinner, die anhand fehlerhafter „juristischer Gutachten“ nachweisen wollen, dass die BRD de jure gar nicht mehr besteht).

Typische Zitate: „verbotenes Ausnahmegericht“, „nicht gesetzlicher Richter“, „Deutsches Reich besteht fort“, „wird Klage vor der EU-Kommission erhoben“

...

¹ Siehe dazu Abschnitt 14.2 auf S. 183

² Siehe dazu Abschnitt 15.5 auf S. 209

³ Oder auch den EGMR oder den IGH (siehe Abschnitt 14.8 auf S. 97)

22 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

22.1 KPD-Verbot

Urteil des Ersten Senats vom 17. August 1956 (1 BvB 2/51)

Zweiter Abschnitt, Teil C.II (Rn. 1414-21)

(1414) Vor allem ist ein Widerstandsrecht gegen ein evidenten Unrechtsregime der neueren Rechtsauffassung nicht mehr fremd. Daß gegen ein Regime solcher Art normale Rechtsbehelfe nicht wirksam sind, hat die Erfahrung gezeigt. ...

(1415) Soweit es sich aber um die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechtes gegen einzelne tatsächliche oder vermeintliche Grundgesetzwidrigkeiten handelt, gilt folgendes:

(1416) Berücksichtigt man die Abwehr von Verfassungsverletzungen, die schon im System der gegenseitigen Hemmung und des Gleichgewichts staatlicher Gewalten gegeben ist, und den wirksamen Rechtsschutz, der in der Bundesrepublik gegen Verfassungsverstöße und -verfälschungen von Staatsorganen durch den weiten Ausbau der Gerichtsbarkeit, vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit besteht, so fragt sich, ob überhaupt noch ein Bedürfnis für ein Widerstandsrecht anzuerkennen ist. Diese Frage braucht hier nicht erörtert zu werden; denn selbst wenn man auch hier das grundsätzliche Bestehen eines Widerstandsrechtes bejaht, so sind an seine Ausübung jedenfalls Anforderungen zu stellen, die bei der KPD nicht vorliegen.

(1417) Ein Widerstandsrecht gegen einzelne Rechtswidrigkeiten kann es nur im konservierenden Sinne geben, d.h. als Notrecht zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Rechtsordnung. Ferner muß das mit dem Widerstande bekämpfte Unrecht offenkundig sein und müssen alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe bieten, daß die Ausübung des Widerstandes das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Rechtes ist.

(1418) Weil diese rechtlichen Voraussetzungen eines Widerstandsrechtes gegen einzelne Rechtswidrigkeiten hier offenkundig nicht gegeben sind, hat das Bundesverfassungsgericht sich nicht veranlaßt gesehen, die von der KPD aufgestellte Behauptung, daß Bundesorgane das Grundgesetz verletzen, in diesem Verfahren im einzelnen zu untersuchen. Selbst wenn nicht jede der Handlungen, an denen sich die KPD stößt, in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz stehen sollte, so kann doch weder

die Rede davon sein, daß die Verfassungswidrigkeit offenkundig wäre, noch davon, daß alle gesetzlich verliehenen Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf wirksame Abhilfe böten, daß zum Widerstande als dem letzten Mittel gegriffen werden dürfte. Das ist nach der Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts evident. Wer hier bereits ein Widerstandsrecht anerkennen wollte, übersähe den grundsätzlichen Unterschied zwischen einer intakten Ordnung, in der im Einzelfalle auch Verfassungswidrigkeiten vorkommen mögen, und einer Ordnung, in der die Staatsorgane aus Nichtachtung von Gesetz und Recht die Verfassung, das Volk und den Staat im ganzen verderben, so daß auch die etwa in solcher Ordnung noch bestehenden Rechtsbehelfe nichts mehr nutzen. ...

(1420) Schon aus diesen Gründen kann die KPD ein Widerstandsrecht zu ihrer Rechtfertigung nicht in Anspruch nehmen. Vor allem fehlt ihr aber diese Berechtigung auch deshalb, weil ihr Widerstand nicht auf die Erhaltung der bestehenden Ordnung gerichtet ist. Was die KPD mit ihrem "Widerstande" erreichen will, ist eine andere, eine nach ihrer Ansicht bessere Ordnung. Hierzu aber dürfte das Widerstandsrecht nur dann benutzt werden, wenn die bestehende Ordnung ein offenes und fundamentales Unrechtsregime wäre. Das hat die KPD selbst nicht in Anspruch nehmen wollen (Prot. II, 115). Die Ordnung in der Bundesrepublik ist legitim. ... Nur wer seinen Widerstand gegen eine Störung dieser Ordnung richtet, um sie selbst zu verteidigen oder wiederherzustellen, dürfte für diesen Widerstand selbst Legitimität in Anspruch nehmen.

(1421) Die KPD aber will mit ihrem Widerstand dazu beitragen, diese bestehende und legitime Ordnung selbst zu untergraben. Sie darf sich deshalb auf ein Widerstandsrecht, das diese Ordnung nur zu ihrem eigenen Schutz gewähren kann, nicht berufen. [166]

22.2 Reichskonkordat

Urteil des Zweiten Senats vom 26. März 1957 (2 BvG 1/55)

... **D.I.** 1. Gemessen an den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung war das sogenannte Ermächtigungsgesetz ungültig. Es bedarf hierüber jedoch keiner näheren Ausführungen, denn über seine Gültigkeit kann nicht nach den Bestimmungen dieser Verfassung entschieden werden. Das Ermächtigungsgesetz muß als eine Stufe der revolutionären Begründung der nationalsozialistischen Gewaltherr-

schaft angesehen werden. Es schuf anstelle der bisherigen eine neue Kompetenzordnung. Diese neue Kompetenzordnung hatte sich jedenfalls zur Zeit der Ratifikation des Konkordats (September 1933) tatsächlich durchgesetzt, und zwar nach innen und nach außen. Gemäß den Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes waren bereits vor dem Abschluß des Konkordats vom Deutschen Reich eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen geschlossen worden, vor allem der Viermächtepakt zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien vom 15. Juli 1933 (Politische Verträge, herausgegeben von Viktor Bruns, Bd. 1, Berlin 1936, S. 348). Die neue Kompetenzordnung war also international anerkannt. Sie funktionierte auch nach innen. ...

4. a) Das Reichskonkordat, das nach seiner Präambel "das Verhältnis zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches dauernd regeln" will, hat durch den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seine Geltung nicht verloren. Vertragspartner war das Deutsche Reich. Die Vertragschließenden wollten eine Dauerregelung; daher kann das Argument, das Konkordat gelte nur für die Dauer des nationalsozialistischen Systems, nicht überzeugen. Die rechtliche Struktur des staatlichen Partners hat sich freilich grundlegend gewandelt. Die Gewaltherrschaft brach zusammen. Das änderte aber nach herrschender und auch vom Gericht geteilter Auffassung nichts am Fortbestand des Deutschen Reichs und daher auch nichts am Fortbestand der von ihm geschlossenen internationalen Verträge, es sei denn, daß ein Vertrag seinem Inhalt nach nicht geeignet gewesen wäre, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu überdauern. Dies trifft für das Reichskonkordat nicht zu. ... Das Reichskonkordat blieb also auch nach dem Zusammenbruch in Geltung.

b) Die Besatzungsmächte haben das Reichskonkordat nicht aufgehoben. Sie hätten dies auch mit völkerrechtlicher Wirkung gar nicht tun können. Denn das Konkordat war ebenso wie die Verträge mit neutralen Staaten der einseitigen Disposition der Besatzungsmächte entzogen. Verfügungen der Besatzungsmächte hätten höchstens innerstaatliche Wirkungen haben können. ...

5. Die Errichtung einer staatlichen Organisation für das Gebiet der westlichen Besatzungszonen durch das Bonner Grundgesetz hat an der Geltung des Reichskonkordats zwischen den Vertragschließenden nichts geändert. Das Deutsche Reich, welches nach dem Zusammenbruch nicht zu existieren aufgehört hatte, bestand auch nach 1945 weiter, wenn auch die

durch das Grundgesetz geschaffene Organisation vorläufig in ihrer Geltung auf einen Teil des Reichsgebiets beschränkt ist, so ist doch die Bundesrepublik Deutschland identisch mit dem Deutschen Reich (BVerfGE 3, 319 f.). Daraus ergibt sich, daß die Bundesrepublik Deutschland an die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge gebunden ist. ... [167]

22.3 Grundlagenvertrag

Dieses Urteil taucht in nahezu jedem Text der „Reichsideologen“ auf. Daher ist es besonders wichtig, wirklich zu wissen, was gesagt wird und was nicht.

... III.1. Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367]).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland"

(Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 [7 ff.]; 19, 377 [388]; 20, 257 [266]). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 [158]). Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353 [354]). ...

V.4.: Art. 23 GG bestimmt: "Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder ... *In anderen Teilen Deutschlands* ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen." Daß diese Bestimmung in einem inneren Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot steht, liegt auf der Hand. Doch darauf kommt es hier nicht an. Die Bestimmung hat ihre eigene Bedeutung und gehört nach ihrem Inhalt zu den zentralen Vorschriften, die dem Grundgesetz sein besonderes Gepräge geben. Sie besagt, daß sich diese Bundesrepublik Deutschland als gebietlich unvollständig versteht, daß sie, sobald es möglich ist und die Bereitschaft anderer Teile Deutschlands zum Beitritt vorliegt, von sich aus kraft dieser Verfassungsbestimmung das dazu Nötige zu tun verpflichtet ist, und daß sie erst "vollständig" das ist, was sie sein will, wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören. Dieses "rechtlich Offensein" gegenüber dem erstrebten Zuwachs liegt spezifisch darin, daß sie, die Bundesrepublik, rechtlich allein Herr der Entschließung über die Aufnahme der anderen Teile ist, sobald diese sich dafür entschieden haben beizutreten. Diese Vorschrift verbietet also, daß sich die Bundesregierung *vertraglich in eine Abhängigkeit begibt*, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme verwirklichen kann. Das ist etwas anderes als die *politische*, die faktische Abhängigkeit jeder Bundesregierung, derzeit Gelegenheit zur Aufnahme eines weiteren Teils Deutschlands nur zu haben, wenn die inzwischen anderweit staatlich organisierten Teile Deutschlands nach deren Verfassungsrecht die Voraussetzung für eine "Aufnahme" schaffen.

Art. 23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt, noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden. Er gilt unverändert fort.

"Andere Teile Deutschlands" haben allerdings mittlerweile in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden. In dieser Weise organisiert, können sie ihren Willen zur Vereinigung mit der Bundesrepublik (ihren "Beitritt") nur in der Form äußern, die ihre Verfassung zuläßt. Die Voraussetzung für die Realisierung des Beitritts ist also ein staatsrechtlicher Vorgang in der Deutschen Demokratischen Republik, der einem rechtlichen Einfluß durch die Bundesrepublik nicht zugänglich ist. Das berührt jedoch nicht die beschriebene in Art. 23 GG enthaltene Verfassungspflicht, den anderen Teilen Deutschlands den Beitritt offenzuhalten. Und daran hat auch der Vertrag nichts geändert. Anders ausgedrückt: Die im Vertrag hingenommene Abhängigkeit vom Rechtswillen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Realisierung der Aufnahme anderer Teile Deutschlands ist nichts weiter als eine Bestätigung dessen, was ohnehin rechtens ist, nachdem andere Teile Deutschlands sich in einem Staat Deutsche Demokratische Republik organisiert haben. [177]

22.4 Ostverträge

Beschluss des Ersten Senats vom 7. Juli 1975 (1 BvR 274/72)

... **B.III.2.b** ... Die Bundesregierung ging überdies bei Abschluß der Ostverträge in einer für die Vertragspartner erkennbaren Weise davon aus, daß sie nicht befugt gewesen sei, eine für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erhebliche Verfügung über den rechtlichen Status Deutschlands im Sinne einer friedensvertraglichen Regelung zu treffen. Sie hat sich dabei auf die Gesamtverantwortung bezogen, welche die Vier Mächte für Deutschland als Ganzes tragen. Diese Gesamtverantwortung der Vier Mächte ist zuletzt in dem Abkommen über Berlin vom 3. September 1971 erneut bestätigt worden. Die drei Westmächte haben auf diese gemeinsame Verantwortung auch in ihren Noten zum Moskauer und Warschauer Vertrag hingewiesen.

Mit Rücksicht auf die Gesamtverantwortung der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes konnten nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung Verfügungen über den territorialen Status Deutschlands, die eine friedensvertragliche Regelung vorweggenommen hätten, ohne die Zustimmung der Vier Mächte nicht getroffen

werden. Dies ist für den Warschauer Vertrag in der Denkschrift der Bundesregierung ausdrücklich hervorgehoben worden: „Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen ihren Standpunkt bekräftigt, daß ... die Bundesregierung nur im Namen der Bundesrepublik Deutschland handelt“ (BTDrucks. VII/ 3157 S. 11). In die gleiche Richtung weisen auch Ausführungen in dem amtlichen Kommuniqué der Bundesregierung zum Warschauer Vertrag: ...

Der Wille der Bundesrepublik, bei den Grenzregelungen der Verträge von Moskau und Warschau nicht über den territorialen Status Deutschlands zu verfügen, war auch für die Vertragspartner erkennbar und hat sogar seinen Niederschlag in den Verträgen selbst gefunden. Nach Art. 4 des Moskauer Vertrages bleiben die von den Vertragspartnern früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen unberührt. Hierzu gehören auch die Abkommen, aus denen sich die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes ergeben. Die drei Westmächte haben sich in dem Notenwechsel mit der Bundesrepublik ihre Rechte bezüglich Deutschlands als Ganzem gerade im Hinblick auf die Verträge von Moskau und Warschau vorbehalten. Dieser Notenwechsel ist in das Verfahren bei Abschluß des Moskauer Vertrages eingeführt worden; die deutsche Ratifikationsurkunde bezieht sich ausdrücklich auf das Zustimmungsgesetz vom 23. Mai 1972, dessen Bestandteil zusammen mit dem Text des Moskauer Vertrages und anderer Urkunden auch die Noten der drei Westmächte sind. Dadurch haben die Noten der drei Westmächte auch im Verhältnis zur Sowjetunion rechtliche Bedeutung erlangt.

In ähnlicher Weise ist beim Warschauer Vertrag verfahren worden: Auch nach Art. IV dieses Vertrages bleiben internationale Verträge, welche die Bundesrepublik und Polen vorher geschlossen hatten, unberührt. Hierzu gehört auf seiten der Bundesrepublik der Deutschlandvertrag (BGBl. 1955 II S. 301, 305), dessen Art. 2 Satz 1 einen Vorbehalt zugunsten der Westmächte in bezug auf Deutschland als Ganzes einschließlich einer friedensvertraglichen Regelung enthält. ...

Nach alledem haben die Vertragspartner die Bundesrepublik Deutschland nicht für befugt halten können, Verfügungen zu treffen, die eine friedensvertragliche Regelung vorwegnehmen. ... [179]

22.5 Teso-Beschluss

Beschluss des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987 (2 BvR 373/83)

... **D.II.** a) Der deutsche Staat ist weder mit der Kapitulation seiner Streitkräfte, der Auflösung der letzten Reichsregierung im Mai 1945 noch durch die Inanspruchnahme der "obersten Gewalt in Bezug auf Deutschland", einschließlich aller Befugnisse der deutschen Staatsgewalt, durch die vier Hauptsiegermächte am 5. Juni 1945 (vgl. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 ff.) völkerrechtlich erloschen; die Vier Mächte erklärten vielmehr ausdrücklich, daß die Inanspruchnahme dieser Gewalt nicht die Annektierung Deutschlands bewirke. Auf der Potsdamer Konferenz vom August 1945 beschlossen die Staats- und Regierungschefs Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika, einen Rat der Außenminister einzusetzen u.a. zum Zwecke des "preparation of a peace settlement for Germany to be accepted by the Government of Germany when a government adequate for the purpose is established" (vgl. Report on the Tripartite Conference of Berlin, II. 3. II, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, a.a.O., S. 13; Frankreich ist den Potsdamer Beschlüssen später beigetreten). So wurde auch die Regelung von Gebietsfragen, wie der "final delimitation of the western frontier of Poland" einer Friedensregelung vorbehalten (a.a.O., IX. b). Versuchen der Sowjetunion, die Potsdamer Beschlüsse insoweit als endgültige Entscheidung zu werten, sind die Vereinigten Staaten entgegengetreten (vgl. z.B. die Ausführungen des amerikanischen Außenministers Marshall auf der Moskauer Außenministerkonferenz 1947, Documents on American Foreign Relations, vol. IX, January 1-December 31, 1947 [1949], S. 49).

Soweit es sich um Deutschlands auswärtige Angelegenheiten handelte, übten die Regierungen der vier Hauptsiegermächte selbst die "oberste Gewalt in Bezug auf Deutschland" aus (vgl. F. A. Mann, JZ 1967, S. 585 ff.). So wurden mit einer Reihe im Krieg neutral gebliebener Staaten Abkommen über die Liquidierung deutschen Vermögens geschlossen. Dabei traten die drei westlichen Hauptsiegermächte auch im Namen des "Government of the German Reich" auf (vgl. Präambel und Art. XII, XV des Abkommens mit Spanien vom 10. Mai 1948, United Nations Treaty Series, vol. 140 [1952], S. 130 ff., in Kraft getreten am Tage der Unterzeichnung).

Auch im Rahmen von internationalen Organisationen, denen Deutschland vor dem Zweiten Weltkrieg beigetreten war, nahmen die Besat-

zungsmächte die Rechtsstellung Deutschlands wahr (vgl. die Verhandlungen auf der Konferenz des Weltpostvereins von 1947 in Paris, in: Union Postale Universelle, Documents du Congres de Paris 1947, Tome II, [Berne 1948], p. LX, 902 ff., 906).

In Ziffer 2 c) des Besatzungsstatuts der drei westlichen Besatzungsmächte vom 12. Mai 1949 wurden "die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen getroffenen internationalen Abkommen" den Besatzungsmächten vorbehalten (Amtsblatt der AHK, Anlage zu Nr. 1).

Diese rechtlichen Vorgänge belegen, daß die beteiligten Staaten vom Fortbestehen des deutschen Staates bis zu diesem Zeitpunkt ausgingen.

b) Das Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 änderte am Fortbestand des deutschen Staates nichts; beide Vorgänge erfüllten nicht einen völkerrechtlichen Tatbestand des Staatsuntergangs.

...

c) Wie immer man den Rechtsstatus der Deutschen Demokratischen Republik in den folgenden Jahren bis hin zum Abschluß des Grundlagenvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen bewerten mag, dieser Status und seine Entwicklung vermochten völkerrechtlich nichts an der Subjektsidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Staat zu ändern. Selbst wenn es sich bei dieser Entwicklung um eine vollendete völkerrechtliche Sezession aus dem deutschen Staatsverband gehandelt hätte -- was allein schon wegen des fortbestehenden Viermächte-Status Deutschlands als Ganzen ausgeschlossen ist --, hätte dies den Fortbestand des deutschen Staates nicht beenden können; die Sezession eines Teilgebiets beendet nicht die Subjektsidentität des verbleibenden Teils, sofern dessen Staatlichkeit -- was bei der Bundesrepublik Deutschland unstreitig ist -- erhalten bleibt. [185]

22.6 Deutsch-polnischer Grenzvertrag

Gelegentlich vorgetragene Behauptungen, das Gericht habe hier den Vertrag für ungültig erklärt, sind glatte Lügen. Das Gericht hat sich zu den Eigentumsrechten der Kläger an ihren nach 1945 enteigneten Grundstücken und zur Rechtmäßigkeit der Enteignungen durch Polen

ausdrücklich nicht geäußert, aber keinen Zweifel daran gelassen, dass die Grundstücke jetzt in Polen liegen.

Beschluss vom 5.6.1992 (2 BvR 1613/91 u.a.)

I. Die Beschwerdeführer, deren Heimat in den ehemals deutschen Gebieten jenseits von Oder und Neiße liegt, wenden sich gegen das Zustimmungsgesetz zum deutsch-polnischen Grenzvertrag. ... Der Vertrag verstoße gegen zwingende Normen des Völkerrechts, die gemäß Art.25 GG Vorrang vor den Bundesgesetzen hätten. ...

II.2.a) ... Der Vertrag bestätigt nur die jedenfalls faktisch seit langem zwischen Deutschland und Polen bestehende Grenze. Darin liegt eine völkerrechtliche Bestimmung der territorialen Zuordnung eines Gebietes zu einem Staat, nicht dagegen eine hoheitliche Verfügung über privates Eigentum. ...

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt in Art.3 des Vertrages lediglich, daß sie selbst als Völkerrechtssubjekt keine Gebietsansprüche gegen die Republik Polen hat. ...

Im Vertrag wird nämlich nicht mit rückwirkender Kraft über die territoriale Souveränität oder Gebietshoheit in bezug auf die ehemaligen deutschen Ostgebiete verfügt. Die Grenzregelung ist gegenwarts- und zukunftsbezogen: In Art.1 bestätigen die Vertragsparteien die zwischen ihnen bestehende Grenze, um dem vereinten Deutschland für jetzt und für die Zukunft in Übereinstimmung mit den Vier Mächten endgültige Grenzen zu geben (vgl. den 4.Absatz der Präambel). Sie handeln dabei in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen zukunftsgerichtet zu gestalten (1.Absatz der Präambel). Sie wollen 45 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs endgültig in völkerrechtlich verbindlicher Form die Grenzfrage als Hindernis für die Gestaltung und Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischeneinander bereinigen, um ein freundschaftliches Zusammenleben und eine dauerhafte Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen zu ermöglichen (5. und 6. Absatz der Präambel).

b) ... Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein Handeln des Gesetzgebers. ...

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden ist nicht die angebliche Verletzung der Schutzpflicht durch eine Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland in einem konkreten Einzelfall im Ausland; vielmehr wenden sich die Beschwerdeführer gegen Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen mit einem allge-

meinen politischen Regelungsinhalt. Im Hinblick auf derartige Verträge ist von vornherein zu berücksichtigen, daß im außenpolitischen Bereich der Bundesregierung wie allen anderen zu politischem Handeln berufenen Stellen allgemein ein breiter Raum politischen Ermessens zusteht und daß namentlich bei internationalen Vertragsverhandlungen der Kreis der möglichen Verhandlungsergebnisse sich auf das dem Verhandlungspartner gegenüber politisch Erreichbare verengt. Deshalb kann eine Verfassungsbeschwerde nicht als zulässig angesehen werden, die gegenüber einem solchen Vertrag die verfassungsgerichtliche Feststellung erstrebt, daß eine bestimmte sachliche Regelung zugunsten des Beschwerdeführers bei den Vertragsverhandlungen hätte erreicht werden müssen und daß im Abschluß des Vertrages ohne diese Regelung ein Verfassungsverstoß zu sehen sei, der die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge hätte. So weit kann die Abwehrfunktion der Verfassungsbeschwerde nicht gehen; die Interessen eines Einzelnen oder einer Gruppe würden dem politischen Gesamtinteresse des Staates, das die Bundesregierung zu wahren hat, in unangemessener Weise vorgeordnet, wenn die Verfassungsbeschwerde dazu benutzt werden könnte, statt effektive Beeinträchtigungen grundrechtlicher Positionen Einzelner zu beseitigen, erwünschte Verbesserungen dieser Positionen zu erzwingen (BVerfGE 40, 141 [177 f.]; 43, 203 [210 f.] ...).

3. ... a) ... Die ehemaligen deutschen Ostgebiete haben jedoch niemals zum Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit auch nicht zum Bundesgebiet im Sinne des Art.11 Abs.1 GG gehört ... [188]

22.7 Erzwingen von Maßnahmen nach Artikel 146 GG

- 2 BvR 2091/99 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn C. ,

gegen das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland, Vorbereitungen für den Beschluss einer Verfassung durch das Volk zu treffen,

hat die 4. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Präsidentin Limbach und die Richter Jentsch, Di Fabio gemäß §93b in Verbindung mit §93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 31. März 2000 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

1 Der Beschwerdeführer begehrt von der Bundesrepublik Deutschland gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen zur Verwirklichung des vermeintlich aus Art. 146 GG neuer Fassung folgenden Verfassungsauftrags, das deutsche Volk über eine Verfassung beschließen zu lassen.

2 Seine Verfassungsbeschwerde war nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen aus §93a BVerfGG nicht gegeben sind. Wie das Bundesverfassungsgericht im Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 entschieden hat, begründet Art. 146 GG kein verfassungsbeschwerdefähiges Individualrecht (BVerfGE 89, 155 <180>). Der Beschwerdeführer könnte allenfalls dann ein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 146 GG auf Herbeiführung einer Volksabstimmung über die Verfassung haben, wenn aus Art. 146 GG die Pflicht staatlicher Stellen zur Durchführung einer Volksabstimmung folgte. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte dieses Grundgesetzartikels ergibt sich dafür ein Anhaltspunkt. ... [194]

23 Mustertexte

23.1 Allgemeines

Es gibt eine bestimmte, nicht besonders große Anzahl von Texten, die die Argumente der „Reichsideologen“ zusammenfassen. Sie kursieren im Internet und werden in unzähligen Varianten immer wieder zitiert. Hier sind drei davon beispielhaft wiedergegeben. Da die gleichen Versatzstücke immer wieder auftauchen, kann man auch ziemlich mechanisch immer die gleichen Gegenargumente heranziehen. Auf diese Weise lernt man zugleich die gängigsten Argumente der „Reichsideologen“ „auf freier Wildbahn“ kennen.

In allen Texten findet man sinnenstehend gekürzte oder falsch angewandte Zitate, ganz besonders aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag. Dabei ist es doch wahrhaftig nicht so schwer, sich den Text mal zu beschaffen und im Zusammenhang

zu lesen. Das gilt auch für den Überleitungsvertrag von 1955 und das Berlinabkommen von 1990. Grundsätzlich kann man beobachten, dass Gesetze, Urteile und Verträge bruchstückweise immer dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fragmente den eigenen Standpunkt unterstützen oder zu unterstützen scheinen, dass andere Teile desselben Textes oder sein gesamter Sinn aber völlig außer Acht gelassen werden. Zudem wird gleichzeitig behauptet, der Staat, zu dem das Gericht gehört oder der den Vertrag abgeschlossen hat, würde gar nicht existieren. Damit fallen alle diese Argumente natürlich sofort weg.

Die Überschriften und die linke Spalte der Tabellen sind Originaltext, der Kursivtext in der rechten Spalte ist Kommentar.

23.2 21 Punkte zur Situation in Deutschland

Die folgenden „21 Punkte zur Situation in Deutschland“ sind ein Dokument, das in „Fachkreisen“ weit verbreitet ist und immer wieder zitiert wird. Angeblich soll es vom Ur-„Reichskanzler“ Ebel stammen, doch kursieren ver-

schiedene Fassungen. Die hier zitierte stammt aus einer Quelle, die das Jahr 2006 als Zeitpunkt der Abfassung angibt. Einige Textstellen lassen das jedoch als zweifelhaft erscheinen.

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
1. Deutschland ist seit dem Ende des zweiten Weltkrieges kein souveräner Staat, sondern militärisch besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte.	
Es wurde mit Wirkung zum 12.09.1944 durch die Hauptsiegermacht, die Vereinigten Staaten von Amerika beschlagnahmt (vgl. SHAEF-Gesetz Nr.52, Art.1 Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces).	<i>Unwahr. Man kann weder nach den Regeln der Haager Landkriegsordnung ([29] Artikel 53) noch sachlich einen Staat beschlagnahmen. Das Gesetz [54]f regelte die Beschlagnahme deutscher Vermögenswerte, nicht Deutschlands selbst (s. Abschnitt 21.8 auf S. 243 und 5.4.5 auf S. 61). Weiterhin hatten die SHAEF-Gesetze nur für die Truppen des USA und Großbritanniens bzw. in ihren Besatzungszonen Gültigkeit. Zum Thema „Hauptsiegermacht USA“ siehe Abschnitt 5.4.5 auf S. 61.</i>
Alle Vorbehaltsrechte der Alliierten haben bis zum heutigen Tage uneingeschränkte Gültigkeit.	<i>Unwahr. Sie sind 1955 weitgehend und 1990 endgültig aufgehoben worden.</i>
Die Alliierten haben dies im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (1990, Teil I, Seite 1274) nochmals bekräftigt, also nach dem sog. „Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990.	<i>Unwahr. Haben sie nicht, siehe unten. Überhaupt drehte sich das Berlin-Abkommen nur um die bisherigen Westsektoren von Berlin, nicht um Deutschland.</i>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
Dies hat auch unmittelbar Gültigkeit für das ganze Land, da der völkerrechtliche Grundsatz Anwendung findet: „Was in der eroberten Reichshauptstadt gilt, gilt auch im eroberten Reich!“	<i>Unwahr. Einen solchen Grundsatz gibt es nicht. Es existieren genügend Gesetze des Landes Berlin, die nirgends sonst Gültigkeit haben. Außerdem beschäftigt sich der Autor unter Punkt 4 ausführlich mit dem seiner Meinung nach immer noch geltenden Sonderstatus von Berlin. Also, was denn nun?</i>
Folgende Stellen aus dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ belegen das fort geltende Besatzungsrecht der Alliierten:	<i>Unwahr. Besatzungsrecht als solches gilt nicht mehr. Das Abkommen [87]b dient der Rechtssicherheit. Siehe Abschnitt 8.6.3 auf S. 114.</i>
„In der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in Bezug auf Berlin nicht berühren...“ (Präambel, Abschnitt 6)	<i>Na also, die deutsche Souveränität wird nicht berührt. Das erkennt man auch aus den beiden vorhergehenden Abschnitten der Präambel, die in Abschnitt 21.26 auf S. 257 nachzulesen sind.</i>
„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“ (Artikel 2)	<i>Einfacher ausgedrückt: Der unter alliierterm Recht hergestellte Zustand wird übernommen, auch wenn er zum Teil nicht nach deutschen Regeln hergestellt wurde. Aber er ist nicht unabänderlich. Er unterliegt jetzt deutschem Recht, kann also nach deutschen Regeln verändert oder aufgehoben werden. Das ist ein Ausdruck der deutschen Souveränität. Siehe Abschnitt 8.6.3 auf S. 114.</i>
„Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eines derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt. (Artikel 4)	<i>Gleiches Argument wie oben. So sind z. B. jetzt gegen frühere Entscheidungen alliierter Gerichte die im deutschen Recht gegebenen Rechtsmittel möglich, was vorher nicht der Fall war. Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden lassen sich ja auch aufheben oder ändern.</i>

2. Deutschland hat bis heute keinen rechtsgültigen Friedensvertrag mit den Gegnern des 2. Weltkrieges geschlossen – weder mit den vier alliierten Besatzungsmächten, noch mit irgendeinem anderen Staat.

Aufgrund der „Feindstaatenklausel“ der Vereinten Nationen (Artikel 53 und 107 der UN-Charta) ...	<i>Belanglos. Als Mitglied und Unterzeichner der UN-Charta ist Deutschland kein Feindstaat mehr. Die Feindstaatenklauseln sind von der Vollversammlung für gegenstandslos erklärt worden und sollen abgeschafft werden [89]e. Siehe Abschnitt 17.2 auf S. 223.</i>
--	--

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
... befindet sich Deutschland mit insgesamt 47 Staaten völkerrechtlich noch immer im Kriegszustand.	<i>Unwahr. Der Kriegszustand mit diesen Ländern folgte nicht aus einer Erklärung der erst im Juni 1945 gegründeten Vereinten Nationen, sondern aus formellen Kriegserklärungen und tatsächlichen kriegerischen Akten.</i>
Dieser Zustand kann nur durch einen Friedensvertrag aufgehoben werden.	<i>Unwahr. Ein Krieg kann auch durch die Wiederaufnahme friedlicher Beziehungen beendet werden, nicht nur durch einen formellen Friedensvertrag. Kein Staat auf dieser Welt betrachtet sich heute noch als im Krieg mit Deutschland befindlich.</i>
Im SHAEF- Gesetz- Nr. 3 (veröffentlicht von der Militärregierung für Deutschland - Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers, bestätigt und ausgegeben am 15.11.1944), erkennen folgende Staaten die U.S.A. als Oberbefehlshaber und Hauptsiegermacht des 2. Weltkrieges und somit den fortwährenden Kriegszustand an (Deutschland hat bis zum heutigen Tage nur einen Waffenstillstand): Australien, Abessinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Canada, Chile, China, Costa- Rica, Cuba, Czechoslovakia, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Egypten, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien, Iran, Irak, Kolumbien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi- Arabien, Südafrikanische Union, Türkei, UdSSR, U.S.A., Uruguay, Venezuela, Jugoslawien, bzw. deren Rechtsnachfolger.	<i>Das war der Stand vom November 1944; bis Kriegsende wurden es sogar noch ein paar mehr. Mit allen diesen Staaten hat Deutschland längst wieder friedliche Beziehungen aufgenommen. Alle aus dem Krieg resultierenden Fragen sind durch zwei- oder mehrseitige Abkommen geregelt. Das gilt besonders für die ehemaligen Alliierten (Zwei-plus-Vier-Vertrag) und Polen (Grenzvertrag von 1990 und Nachbarschaftsvertrag). Es gibt nichts mehr, was in einem Friedensvertrag geregelt werden könnte. Man hätte sich wenigstens die Mühe machen können, die Landesnamen in der üblichen deutschen Form wiederzugeben.</i>

3. Die „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) war zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger des „Deutschen Reiches“, sondern nur ein „Besatzungsrechtliches Mittel“ zur Selbstverwaltung eines Teiles von Deutschland für eine bestimmte Zeit.	
Die „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) war nie ein souveräner Staat, sondern stellte genau wie die „Deutsche Demokratische Republik“ (DDR) eine vorübergehende Verwaltungseinheit im besetzten Deutschland dar. Das besatzungsrechtliche Mittel „Bundesrepublik Deutschland“ existierte auf der Grundlage des es konstituierenden „Grundgesetzes“ vom 23.05.1949 bis 17.07.1990.	<i>Die Behauptung wird lediglich wiederholt, nicht bewiesen. Dass die Bundesrepublik in der Tat nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches war ist unstrittig. Sie war völkerrechtlich identisch damit. Während der Teilung bestand allerdings nur eine Teilidentität, seit 1990 nicht mehr. Siehe dazu Punkt 8.</i>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)

4. Berlin hat seit Ende des Krieges einen besatzungs- und verfassungsrechtlich „besonderen Status“ und war nie ein Teil der BRD.

Berlin war niemals und ist bis heute kein Land der „Bundesrepublik Deutschland“. Dies haben die Alliierten im Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12.05.19945 [gemeint ist offenbar 1949] (Abs.4) festgeschrieben.

Dieser Tatsache trägt auch das Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandantura zur Verfassung von Berlin (BKO (50) 75 vom 29.08.1950 (VOBl. I S.440) in Verbindung mit BKO (51) 56, Abs.2 vom 08.10.1951) Rechnung, in dem die Alliierten zwei Absätze [des Artikels 1] der Verfassung von Berlin außer Kraft setzen:

- Absatz 2, in dem festgestellt wird, dass Berlin ein Land der Bundesrepublik Deutschland sei und
- Absatz 3, in dem erklärt wird, dass Grundgesetz und Gesetze der „Bundesrepublik Deutschland“ für Berlin bindend seien.

Belanglos. Bis 1990 war Berlin (West) in der Tat kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verfassung von 1995 [24], die in Artikel 1 das Gleiche sagt wie die von 1950, haben die Alliierten nie widersprochen - zu dieser Zeit waren ja ihre Vorrechte längst erloschen.

Da es nach Ansicht des Autors die Bundesrepublik ohnehin nicht gibt, ist die ganze Diskussion eigentlich ziemlich müßig.

Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (1990, Teil II, S. 1274) wurden diese Tatsachen nochmals bestätigt.

Unwahr. 1990 wurden die bisherige Bundesrepublik, die DDR und ganz Berlin zum vereinigten Deutschland. Das sagt der Zwei-plus-Vier-Vertrag, und das Berlin-Abkommen bestätigt es ausdrücklich. Siehe Punkt 1.

Damit waren und sind Bürger von Berlin (in Ost und West) keine Bürger der „Bundesrepublik Deutschland“.

Sichtbare Zeichen der Exterritorialität von Berlin gegenüber der BRD ist beiderseitige Nichtzuständigkeit Berliner und bundesdeutscher Behörden, die Neutralität der Abgeordneten im Bundestag und die Freiheit der Berliner Bürger vom Wehr- bzw. Ersatzdienst.

Unwahr. Wenn das Dokument wirklich von 2006 stammen soll, muss der Autor ein paar Sachen nicht mitgekriegt haben. Siehe Abschnitt 8.6.4 auf S. 116. Liest auch mal jemand Zeitung? Der Text ist von der Berliner Lebenswirklichkeit so weit entfernt, dass man den Eindruck hat, er sei vor 1990 entstanden.

5. Das besatzungsrechtliche Provisorium BRD erhielt keine vom Volk in freier Selbstbestimmung gewählte Verfassung, sondern lediglich ein „Grundgesetz“.

Nach geltendem Völkerrecht („Haager Landkriegsordnung“ von 1907, Art. 43, [RGBl.1910]) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“.

Unwahr. Die Haager Landkriegsordnung ([29], s. Abschnitt 21.3 auf S. 239) sagt nichts dergleichen, auch wenn hier in unredlicher Weise der Anschein eines Zitats aus der HLKO erweckt wird.

Die provisorische Natur des „Grundgesetzes für die BRD“ kommt im Artikel 146 zum Ausdruck, der auch im sog. „Einigungsvertrag“ erhalten blieb:

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom Deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Unklar. Artikel 146 (hier in der alten Fassung zitiert) regelt die Ersetzung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung. Auf welche Weise daraus folgen soll, das Grundgesetz selbst sei keine Verfassung, ist beim besten Willen nicht zu erkennen.

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
<p>Im Artikel 25 des Grundgesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuerkennen. Sie sind damit Bestandteil des Bundesrechts, gehen anderen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.</p> <p>Als völkerrechtlicher Vertrag ist somit auch die „Haager Landkriegsordnung“ dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ übergeordnet.</p>	<p><i>Unwahr. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen normalen Bundesgesetzen vor, können aber nicht über dem Grundgesetz stehen. Siehe Abschnitt 3.5 auf S. 42.</i></p> <p><i>Die Haager Landkriegsordnung gehört nach eigener Aussage des Autors gerade nicht zu den <u>allgemeinen Regeln</u> des Völkerrechts, sondern zum <u>Völkervertragsrecht</u>. Durch den Beitritt des Deutschen Reichs zu dieser Konvention 1910 wurde sie deutsches Gesetz, steht aber nicht darüber.</i></p> <p><i>Sich auf das Grundgesetz zu berufen, um dasselbe zu leugnen, ist ohnehin gegen jede Logik.</i></p>
<p>Solange die Bundesrepublik Deutschland (BRD) mit Ihrer Politik die Übergabe der Regierungsverantwortung an den Reichskanzler des Staates „Deutsches Reich“ verhindert, so leistet die BRD einem Krieg gegen Deutschland Vorschub, denn gemäß „Haager Landkriegsordnung“ darf ein Land 60 Jahre besetzt werden.</p>	<p><i>Unwahr. Die Haager Landkriegsordnung sagt nichts dergleichen. Falls doch: wo bitte?</i></p>
<p>Aus diesem Grunde sind selbst in den U.S.A. bei Immobilienverkäufen die Eigentumsverhältnisse auf 60 Jahre rückwirkend zu überprüfen.</p>	<p><i>Belanglos. Wer hatte denn die USA besetzt? Die Indianer?</i></p>
<p>Nun gibt es für die U.S.A. zwei Möglichkeiten:</p> <p>1.) Es kommt zu einem friedlichen Wechsel der Regierungsverantwortung in Deutschland und die U.S.A. wird somit in die Lage versetzt, mit dem ehemaligen Kriegsgegner, nämlich dem „Deutschen Reich“, einen Friedensvertrag zu schließen, oder</p> <p>2.) Der U.S.A. bleibt zur Sicherung Ihrer Ansprüche leider nichts weiter übrig als in einem neuen Krieg gegen Deutschland dieses erneut besetzen zu müssen, mit aller Not, Elend, Leid, Hunger usw.; dann würden die oben genannten 60 Jahre erneut von vorne beginnen.</p>	<p><i>Da muss man in Washington wohl irgendetwas verpasst haben, und in London, Paris und Moskau auch.</i></p>

<p>6. Mit der Streichung des Artikels 23 ist am 17.07.1990 nicht nur das Grundgesetz, sondern die „Bundesrepublik Deutschland“ selbst als provisorisches Staatsgebilde erloschen.</p>	
<p>Am 17.07.1990 verfügten die Alliierten während der Pariser Konferenz neben der Aufhebung der „Verfassung der DDR“ die Streichung der Präambel und des Artikels 23 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“.</p>	<p><i>Unwahr, obwohl bis zum Überdruß wiederholt. Artikel 23 GG aF wurde erst durch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum Einigungsvertrag gestrichen; die Präambel wurde nicht gestrichen, sondern geändert. Die Verfassung der DDR trat erst mit Ablauf des 2. Oktober 1990 außer Kraft.</i></p>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
Mit dem territorialen Geltungsbereich ...	<i>Artikel 23 GG aF definierte nicht den räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes (siehe Abschnitt 11.5.3 auf S. 154). Übrigens wurde auch in der Weimarer Verfassung der räumliche Geltungsbereich nicht definiert.</i>
... verlor das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ als Ganzes mit Wirkung zum 18.07.1990 seine Gültigkeit. (1990, Teil II, Seite 885,890 vom 23.09.1990).	<i>Unwahr. Eine Abschaffung des Grundgesetzes insgesamt geht auch nur nach Artikel 146, und so etwas fand nicht statt. Dann hätten wohl auch kaum noch im September Bundesgesetze verkündet werden können.</i>
Da die BRD verfassungsrechtlich (festgestellt mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes) ihre Hoheit ausdrücklich „auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes“ bezog, war mit dem Grundgesetz auch das besatzungsrechtliche Mittel „BRD“ aufgelöst. Seit diesem Zeitpunkt – 18.07.1990 – existiert das besatzungsrechtliche Provisorium namens „Bundesrepublik Deutschland“, das 41 Jahre lang die Belange für einen Teil des Deutschen Volkes treuhändisch für die Westalliierten zu verwalten hatte, nicht mehr.	<i>Unwahr, siehe oben. Das Grundgesetz galt weiter, ab dem 3. Oktober 1990 sogar in ganz Deutschland, und die Bundesrepublik gibt es daher immer noch. Sich auf das im Grundgesetz definierte Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht zu berufen, um die Bundesrepublik zu leugnen, widerspricht jeder Logik. Das Gericht selbst hat jedenfalls aus seinem damaligen Urteil keine solchen Schlüsse gezogen, auch nicht nach 1990.</i>
Alle von der Regierung und den Behörden der untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ seit ihrem Erlöschen getätigten Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte sind danach rechtswidrig und ungültig. Alle seitdem ausgestellten Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Kfz –Zulassungen und Kfz-Schilder, sowie alle seitdem erlassenen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und alle seitdem auf der Grundlage des nicht mehr rechtswirksamen Grundgesetzes durchgeführten Wahlen der „Bundesrepublik Deutschland“ sind nichtig.	<i>Ein Staat kann auch ohne geschriebene Verfassung bestehen, siehe das Vereinigte Königreich. Es muss nur eine funktionierende Staatsgewalt geben. Oder wo war Deutschland in den neun Monaten von der Abdankung des Kaisers (November 1918) bis zum Inkrafttreten der Weimarer Verfassung (August 1919)? Verschwunden? Siehe Abschnitt 3.1 auf S. 49.</i>
Da die „Bundesregierung“ nicht auf der Basis einer vom Volk in freier Wahl angenommenen Verfassung regiert, begründet sie nach Völkerrecht die Staatsform einer Diktatur.	<i>Belanglos. Auch eine Diktatur ist ein Staat. Dafür gibt es viele Beispiele. Außerdem ist „Diktatur“ keine Staatsform im Sinne des Völkerrechts. Weder die Paulskirchen- noch die Bismarck- noch die Weimarer Verfassung wurden vom Volk durch Urabstimmung angenommen (siehe Abschnitt 4.2 auf S. 50). Das Grundgesetz wurde immerhin von den Landtagen der beitretenden Länder ratifiziert, besitzt also von allen Verfassungen für Deutschland den höchsten Grad demokratischer Legitimation.</i>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
7. Mit dem Erlöschen des Grundgesetzes ist die „Weimarer Verfassung“ von 1919 wieder in Kraft.	
<p>Die Verfassung des Staates „Deutsches Reich“ ist seit dem 18.07.1990 die einzige Rechtsgrundlage des Deutschen Volkes.</p> <p>Die „Weimarer Verfassung“ vom 11.08.1919 ist nie völkerrechtlich wirksam aufgehoben oder ersetzt worden. Deshalb ist sie nach der Auflösung des Grundgesetzes die einzig gültige verfassungsmäßige Rechtsgrundlage in Deutschland.</p>	<p><i>Unwahr und unlogisch. Auch die Paulskirchenverfassung ist nie formell aufgehoben worden. Demnach geht sie der Weimarer Verfassung vor. Noch nicht einmal das Heilige Römische Reich ist formgerecht aufgelöst worden, sondern nur de facto durch einseitigen Kronverzicht des Kaisers. Somit gilt immer noch die Goldene Bulle von 1356.</i></p> <p><i>Verfassungen sind im Übrigen nicht Gegenstand des Völkerrechts, sondern nationales Recht.</i></p>
<p>Sie ist die einzige Verfassung, die vom Deutschen Volk in freien Wahlen angenommen wurde.</p>	<p><i>Unwahr. Das deutsche Volk hat nie über die Weimarer Verfassung abgestimmt.</i></p>
<p>(Sie gilt in der Fassung vom 30.01.1933 mit den durch die alliierte Gesetzgebung bis zum 22.05.1949 vorgenommenen Veränderungen.) Zwar wurde die Weimarer Verfassung durch die Nationalsozialisten 1935 mit dem „Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ und der Schaffung des Landes „Sachsen-Anhalt“ völkerrechtswidrig außer Kraft gesetzt, doch sind diese völkerrechtswidrigen Gesetze der Nationalsozialisten durch das SHAEF-Gesetz Nr.1 der Alliierten wieder aufgehoben worden. Damit ist der Verfassungszustand vom 30.01.1933 wieder hergestellt worden.</p>	<p><i>Belanglos. Am 5. Juni 1945 übernahm die Alliierte Militärregierung die Staatsgewalt. Danach war die Verfassung materiell ohne Wert. 1949 wurde sie abgelöst. Weder die Nazis noch die Alliierten haben sie verändert.</i></p> <p><i>Im Übrigen verstieß die Gleichschaltung der Länder nicht gegen das Völkerrecht, denn sie berührte ja gar nicht die Angelegenheiten anderer souveräner Staaten. Auch die Verfassung selbst ist nicht Teil des Völkerrechts.</i></p> <p><i>Das Land Sachsen-Anhalt entstand erst nach dem Krieg (siehe Abschnitt 1.3.3 auf S. 23).</i></p>

8. Der Staat „Deutsches Reich“ als Institution des Völkerrechts ist 1945 bei der Kapitulation nicht untergegangen.	
<p>Am 08.05.1945 hat nicht der Staat „Deutsches Reich“, sondern die Deutsche Wehrmacht von Groß-Berlin die „Bedingungslose Kapitulation“ in Berlin-Karlshorst unterschrieben.</p>	<p><i>Trivial, denn ein Staat kann überhaupt nicht kapitulieren. Das können nur Streitkräfte.</i></p> <p><i>Eine „Wehrmacht von Groß-Berlin“ gab es natürlich nicht. Kapitulierte haben die deutschen Streitkräfte insgesamt.</i></p>
<p>Das Deutsche Reich wurde lediglich beschlagnahmt ...</p>	<p><i>Unwahr. Man kann Vermögenswerte beschlagnahmen, aber keinen Staat. Siehe unter Punkt 1.</i></p>
<p>... und verlor danach durch die Festnahme der Regierung Dönitz seine Handlungsfähigkeit.</p>	<p><i>Unwahr. Die Handlungsfähigkeit war ja durch die Kriegereignisse schon längst verloren gegangen. Deutschland hatte auf nationaler Ebene überhaupt keine Staatsorgane mehr, die Staatsgewalt ausüben konnten. Siehe Abschnitt 5.4.2 auf S. 57.</i></p>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
Nach den Plänen der Alliierten sollte es dem Deutschen Volk nach Abschluss eines Friedensvertrages zurückgegeben werden.	<i>Unwahr. Die Alliierten sahen Deutschland stets als fortbestehend an, nur mangelte es nach dem Zusammenbruch an staatlichen Organen. Ein Staat ist keine Tüte Bonbons, die man den bösen Kindern wegnehmen kann, bis sie wieder lieb sind. Oder wo haben die Alliierten das Deutsche Reich denn seit 1945 so gut versteckt, dass es noch keiner gefunden hat?</i>
Die von Alliierten definierte Territorialität Deutschlands waren und sind die Reichsgrenzen vom 31.12.1937.	<i>Unwahr. Schon auf der Konferenz von Teheran 1943 bestand Einigkeit über die heutigen Grenzen.</i>
Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit Urteil vom 31.07.1973 bestätigt:	<i>Unwahr. Das Gericht hat nie gesagt, dass die Grenzen Deutschlands von 1937 im Jahre 1973 immer noch gültig gewesen wären, im Gegenteil.</i>
„Es wird daran festgehalten, dass das deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches.“ (Urteile 2 BvL 6/56, 2 BvF 1/73, 2 BvR 373/83; BVGE 2,266 (277); 3, 288 (319ff; 5.85 (126); 6, 309, 336 und 363)	<i>Das Zitat ist unpräzise, und vor allem der letzte Satz ist sinnentstellend gekürzt (das findet man regelmäßig in der einschlägigen Literatur). Der vollständige Text findet sich in Abschnitt 22.3 auf S. 266, wo es danach heißt, die Bundesrepublik sei völkerrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich. Daraus folgt zugleich die Souveränität der Bundesrepublik, denn das Deutsche Reich war ja auch souverän.</i>
Gemeint ist das 2.Deutsche Reich (Die „Weimarer Republik“), da das „3.Reich“ 1945 durch die Alliierten mit Aufhebung der verfassungswidrigen Gesetze der Nationalsozialisten aufgelöst worden war.	<i>Unwahr. Das Gericht hat in dem Urteil nichts dergleichen gesagt, sondern festgestellt, dass das damals noch nicht wieder vereinigte „Deutschland als Ganzes“ oder „Deutsche Reich“ aus der damaligen Bundesrepublik, der DDR und ganz Berlin bestand). Eigentlich hat es ein „3. Reich“ nie gegeben, sondern es handelte sich um die Republik namens „Deutsches Reich“ mit einer durch die Nazis veränderten politischen Ordnung. Mit dem „2. Reich“ meint man den Bismarck-Staat von 1871 bis 1918, nicht die Weimarer Republik.</i>
Diese Urteile sind zwischenzeitlich zu keinem Zeitpunkt revidiert worden und auch nicht durch die geänderten politischen Verhältnisse in Europa hin-fällig geworden.	<i>Unwahr. Das Urteil zum Grundlagenvertrag beschäftigte sich in erster Linie mit dem Verhältnis zur DDR. Mit deren Erlöschen ist es in weiten Teilen gegenstandslos geworden. Das gilt auch für die Einschränkungen hinsichtlich der Identität zwischen Deutschem Reich und Bundesrepublik. Einer formellen Aufhebung bedurfte es nicht, da ein Urteil kein Gesetz ist.</i>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)

Das besatzungsrechtliche Provisorium „Bundesrepublik Deutschland“ war und ist zu keinem Zeitpunkt identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“. Es konnte auch, da nicht souverän, zu keinem Zeitpunkt die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches antreten.

Unwahr, siehe oben. Wer sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 beruft, darf ihm nicht im gleichen Atemzug widersprechen.

9. Die Alliierten haben 1985 die Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches wieder hergestellt.

Mit der Einsetzung des ersten Amtsträgers als „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ und seiner späteren Ernennung zum „Kommissarischen Reichskanzler“ haben die Alliierten die Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches hergestellt und damit letztlich die Rückgabe Deutschlands vorbereitet.

Die inzwischen aufgebaute "Kommissarische Regierung des Staates Deutsches Reich" ist die von den Alliierten, vertreten durch die Hauptsiegermacht U.S.A., einzige gewollte, eingesetzte und genehmigte Regierung des Staates „Deutsches Reich“.

Sie hat auf Willen, Anordnung und Genehmigung der U .S.A. am 08.05.1985 ihre Arbeit aufgenommen. (Dies ist unter anderem im Urteil des Landgerichts Berlin unter Aktenzeichen 13.0.35/93 festgestellt worden.)

Die Regierungsvertreter und alle anderen Beamten des Staates „Deutsches Reich“ sind mit Eid dienstverpflichtet und unterstehen der Genehmigung, Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der amerikanischen Streitkräfte, im Endeffekt deren Oberbefehlshaber, dem Präsidenten der U.S.A..

Die U.S.A. haben als Hauptsiegermacht des 2. Weltkrieges unter anderem die Reichsbahn als Sondervermögen des Deutschen Reichs beschlagnahmt. Die „Kommissarische Regierung des Staates Deutsches Reich“ hat ihren Amtssitz im Haus Königsweg 1, nicht 4, in 1000 [14163] Berlin-Zehlendorf 1. Dieses Haus gehört zum beschlagnahmten Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn.

Leider haben die USA und die übrigen Alliierten davon gar nichts mitbekommen und reden immer noch ausschließlich mit der Bundesregierung. Kein amerikanischer Minister oder Botschafter hat je im Königsweg auf einen Kaffee vorbeigeschaut. Von „Handlungsfähigkeit“ kann mangels Handlungen keine Rede sein.

Anders lautende Urteile von Berliner Gerichten gibt es nicht. Sie wären auch nicht zuständig.

Hier und an anderen Stellen merkt man dem Text an, dass es dem Verfasser vor allen Dingen um seine Wohnung in einem ehemals der Reichsbahn gehörenden Haus geht. Geholfen hat es ihm nichts.

10. Das Hoheits- und Vertretungsrecht über Deutschland kann völkerrechtlich nur von einer Regierung des „Deutschen Reiches“ ausgeübt werden.

Die Regierung des „Deutschen Reiches“ ist die einzige Instanz, die aber territoriale und hoheitsrechtliche Belange des deutschen Volkes entscheiden kann. Es war niemals irgendeinem Vertreter oder einer Institution der besatzungsrechtlichen Provisorien „Bundesrepublik Deutschland“ und „Deutsche Demokratische Republik“ möglich gewesen, über Deutschland als Ganzes zu entscheiden.

Trivial, jedenfalls bis 1990. Damals konnten weder die Bundesrepublik noch die DDR für Deutschland als Ganzes sprechen. Nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag kann die Bundesregierung dies jetzt tun, da sie das wieder völlig souveräne Deutschland vertritt.

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
Das bedeutet, dass eine Abtrennung oder Abtretung von Teilen des Deutschen Reichsgebietes z.B. an Frankreich, Polen und Russland durch Vertreter der Institution „Bundesrepublik Deutschland“ unmöglich, da rechtswidrig und somit von Anfang an ungültig war. Die entsprechenden Gebiete gehören weiterhin zum Staat „Deutsches Reich“ und werden bei Erlangung der vollen Souveränität diesem nach internationalem Völkerrecht wieder zurückgegeben werden.	<i>Unwahr. Bis 1990 war ein förmlicher Verzicht auf die ehemaligen deutschen Ostgebiete tatsächlich nicht möglich, weil keine deutsche Regierung für Deutschland als Ganzes sprechen konnte. Das hat sich 1990 geändert. Der im Zwei-plus-Vier-Vertrag sowie gegenüber Polen ausgesprochene Verzicht auf territoriale Ansprüche ist rechtskräftig.</i>
11. Der „Einigungsvertrag“ zwischen zwei Teilen von Deutschland ist sowohl völkerrechtlich als auch staats- und verfassungsrechtlich ungültig.	
Das Sozialgericht Berlin hat im Urteil einer Negationsklage vom 19.05.1992 (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) festgestellt, dass der so genannte „Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990 (BGBl.1990, Teil II, Seite 890) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.	<i>Unwahr. Das Sozialgericht Berlin hat nichts dergleichen festgestellt. Dazu ist es weder befugt noch kompetent. Siehe Abschnitt 8.6.7 auf S. 119. Übrigens gibt es keine Negationsklagen. Und ein gar nicht existierender Staat hat ohnehin keine Gerichte, auf deren Urteile man sich berufen könnte.</i>
Artikel 1 des sog. „Einigungsvertrages“ besagt, dass die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß Artikel 23 des „Grundgesetzes“ am 03.10.1990 Länder der „Bundesrepublik Deutschland“ werden. Da dieser Artikel jedoch bereits am 17.07.1990 durch die Alliierten aufgehoben war, konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen.	<i>Unwahr. Erstens wurde der Artikel 23 GG aF in Paris nicht aufgehoben, siehe oben. Zweitens war der Beitritt der aus der DDR entstandenen Länder und Berlins davon nicht abhängig. Er beruhte auf dem freien Willen dieser Länder. Als der Einigungsvertrag abgeschlossen wurde, war Artikel 23 GG aF noch gültig. Somit ist klar, was gemeint war.</i>
Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR dem territorialen Geltungsbereich des Grundgesetzes beitreten.	<i>Dem Bund beigetreten ist die DDR, nicht die einzelnen Bürger.</i>
Die Protokollerklärung zum „Einigungsvertrag“, die in den veröffentlichten Ausgaben meist fehlt, macht deutlich, dass sich die Vertragspartner sowohl der Fortgeltung alliierter Rechte als auch der weiterhin ausstehenden Einheit von Deutschland als Ganzem bewusst waren:	<i>Die Protokollerklärung ist kein Geheimnis, sondern überall nachzulesen [100].</i>
„Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der „Vier Mächte“ in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“	<i>Trivial. Als der Einigungsvertrag am 31. August unterschrieben wurde, galten die alliierten Vorrechte ja noch. Sie traten erst einige Wochen später außer Kraft. Auch die deutsche Einheit gab es noch nicht, sonst hätte man ja keinen Vertrag gebraucht.</i>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)

Alle seit dem 18.07.1990 von der erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“ und deren Vertretern geschlossenen Verträge mit anderen Ländern und internationalen Organisationen sind rechtsungültig. Sie sind daher weder für Bürger der nicht mehr existenten „Bundesrepublik Deutschland“, noch für Bürger des Staates „Deutsches Reich“, noch für die jeweiligen Vertragspartner bindend. Dies begründet auch in der EU die derzeitige Situation für die Vertragspartner Deutschlands.

Das haben die Alliierten wohl übersehen, als sie mit der Bundesrepublik und der DDR den Zwei-plus-Vier-Vertrag abgeschlossen haben. Polen, ebenfalls, das nach der Herstellung der Einheit den Grenzvertrag und den Nachbarschaftsvertrag mit Deutschland geschlossen hat. Auch die EU und der Rest der Welt haben es nicht mitbekommen und unterhalten mit der Bundesrepublik ausgezeichnete Beziehungen auf allen Ebenen.

12. Grundstückverkäufe im Gebiet von Gesamt-Deutschland nach dem 18.07.1990 sind ungültig.

Gemäß der Alliierten Kommandantura Berlin [BK/O (47) 50] vom 21.02.1947 sind Grundbuchänderungen nur mit Zustimmung der alliierten Behörden möglich. Damit sind schon aus diesem Grunde alle Grundstücksverkäufe in Gesamt-Deutschland nach diesem Datum nichtig. Dies gilt umso mehr nach der Auflösung des besatzungsrechtlichen Mittels "Bundesrepublik Deutschland" (ab dem 18.07.1990).

Unwahr, siehe Abschnitt 8.8.3 auf S. 126. Dass der Verfasser auf diesen Punkt solchen Wert legt, hat wohl damit zu tun, dass man ihn aus seinem früher der Reichsbahn gehörenden Häuschen nach dessen Verkauf hinausgeschmissen hat, ohne dass sich irgend einer ehemaligen Alliierten daran gestört hat. Übrigens konnte die Kommandantura nur in Berlin bestimmen, und auch das nur bis 1990.

13. Mit dem Erlöschen des territorialen Geltungsbereichs der „Bundesrepublik Deutschland“ ist auch die Institution "Deutsche Bundesbank" und die Finanzhoheit der "Bundesrepublik Deutschland" erloschen.

Daher muss jede Gruppe natürlicher oder juristischer Personen in Deutschland für ihre Geschäfte die von den Alliierten nach dem Krieg eingesetzte Währung „Deutsche Mark“ (DM) oder US \$ im Wechselkurs 2:1 verwenden (vgl. der Militärregierung Deutschland Gesetz Nr.61: „Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens“ in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 67: „Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld“).

Unwahr, da die Bundesrepublik Deutschland nicht erloschen ist, siehe oben. Oder gab es sie denn überhaupt jemals? Hier ist wohl übersehen worden, dass die Deutsche Bundesbank die Nachfolgerin der von den Westalliierten im Zuge der Währungsreform geschaffenen „Bank Deutscher Länder“ war, die es also schon vor der Bundesrepublik gab.

Darüber hinaus hat kein Deutscher mehr die Verpflichtung, vermeintliche Schulden oder die dafür erhobenen Zinsen zurückzubezahlen, welche die nicht mehr existierende „Bundesrepublik Deutschland " bei welcher Bank auch immer aufgenommen hat.

Belanglos. Es gab und gibt sowieso keine individuelle Pflicht, die Schulden des Staates zu begleichen. Die Gläubiger des Staates sind weniger die Banken, sondern vielfach seine Bürger, z. B. alle Leute, die Bundeswertpapiere besitzen. Die Vorstellungen des Autors von Volkswirtschaft sind sehr nebulös.

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)

14. Der Staatsbesitz des „Deutschen Reiches“ ist nach wie vor Eigentum des „Deutschen Reiches“ und muss nach einem Friedensvertrag zurückgegeben werden.

Der Staatsbesitz des Deutschen Reiches wurde bei Kriegsende von den Siegermächten als „Sondervermögen Deutsches Reich“ beschlagnahmt. Treuhändischer Besitzer ist bis zum Abschluss des Friedensvertrages mit dem „Deutschen Reich“ die U.S.A.

Unwahr, siehe Punkt 1. Ein Blick ins Grundgesetz klärt vieles (Artikel 134). Die Alliierten haben da wohl geschlafen. Auch dass sich die USA das gesamte Reichsvermögen unter den Nagel gerissen haben, ist ein Märchen.

Erst nach Abschluss eines Friedensvertrages werden die beschlagnahmten Güter dem Staat „Deutsches Reich“ wieder gehören.

Hoffentlich haben sie den Staatsbesitz des Deutschen Reiches noch irgendwo zu liegen.

Die von der nicht mehr existierenden Regierung der „Bundesrepublik Deutschland“ seit ihrem Untergang am 18.07.1990 durchgeführte Veräußerung von Teilen dieses Staatsbesitzes des Staates „Deutsches Reich“ (Dazu gehören z.B. die Deutsche Post, Telekom und deren Grundstücke, die Deutsche Reichsbahn und deren Grundstücke) war damit rechtswidrig und von Anfang an ungültig. Daher müssen diese Geschäfte rückgängig gemacht werden.

Unwahr, siehe oben. Hier spiegelt sich wieder das Eigeninteresse des Autors. Übrigens wäre selbst ein rechtswidriger Vorgang nicht unbedingt von Anfang an ungültig. Eine gar nicht existierende Regierung kann wohl auch schwerlich etwas verkaufen. Und wäre es dann nicht die Pflicht der Alliierten gewesen, etwas zu verhindern, was auf ihre Rechte übergriff?

15. Die Behörden der untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ besitzen keine Hoheitsrechte mehr; ihre Akte sind nicht rechtswirksam.

Es ist den Behörden der untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ seit dem 18.07.1990 nicht mehr möglich, rechtswirksam Schreiben mit hoheitlichem Inhalt (Bescheide u. ä.) zuzustellen. Es bedarf einer Amtsperson, um Briefe mit hoheitlichem Charakter zuzustellen. Derzeitig haben die Behörden, Gerichte usw. der „Bundesrepublik Deutschland“ nur die Möglichkeit, sich der privatisierten Deutschen Post AG bzw. anderer privater Zustelldienste zu bedienen.

Da auch die Gerichtsvollzieher gar keine Amtspersonen sind, ist es den sog. Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ auch unmöglich, über diesen Weg rechtswirksam Briefe zuzustellen.

Unwahr. Zustellungen von Amts wegen können laut ZPO (ebenso nach StPO) auch durch ein privates Unternehmen ausgeführt werden. Sie müssen nur von einer Behörde veranlasst werden. Jeder von uns bekommt ab und zu offizielle Briefe von irgendeiner Behörde, nur der Autor wohl nicht. Wie kann ein untergegangener Staat auch Briefe schicken – die liefert dann wohl der Fliegende Holländer ab. Siehe Abschnitt 14.7 auf S. 188

Zudem haben Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ grundsätzlich keine Befugnis, Bürgern des Staates „Deutsches Reich“ Briefe zuzustellen, da diese Bürger diesen Behörden extrritorial (sozusagen als Bürger eines anderen Staates) gegenüberstehen. (gemäß § 20 GVG, § 3 Freiwilligen-Gerichtsbareits-Gesetz, Artikel 50 EBGB, § 11 StPO und § 15 ZPO).

Unwahr. Auch Ausländer (Bürger von tatsächlich existierenden anderen Ländern) unterliegen den deutschen Gesetzen, so lange sie sich in Deutschland aufhalten. Auch können deutsche Behörden ihnen nach Belieben Briefe schicken. Der Begriff „extrritorial“ ist hier vollkommen fehl am Platze.

<p>(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)</p>	
<p>Ebenso wenig wie die „Bundesrepublik Deutschland“ der Botschaft eines anderen Landes aufgrund deren Exterritorialität hoheitliche Briefe rechtswirksam zustellen kann, kann sie dies für Bürger des Staates „Deutsches Reich“.</p>	<p><i>Hier wird ganz großzügig jeder, der sich als Bürger des „Deutschen Reichs“ fühlt, zum Diplomaten ernannt. Es kostet ja nichts. Diplomatische Immunität hat aber nur, wer beim Auswärtigen Amt akkreditiert ist. Und dass deutsche Behörden ausländischen Botschaften Briefe schicken, soll vorkommen</i></p>
<p>Bürger des Staates Deutsches Reich stehen der "Bundesrepublik Deutschland" exterritorial gegenüber. Das heißt, sie unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bürgerrechtlich (gemäß Artikel 50, Satz 1 EGBGB vom 29.11.1952 [I S.780, ber. S. 843]) - allgemein- und verwaltungsrechtlich (gemäß § 3, Abs. 1 FGG vom 12.09.1950 [S.455]) - strafprozessrechtlich (gemäß § 11, Abs.1, Satz 1, StPO vom 07.04.1987 [I, S. 1074, ber. S 1319]) - zivilprozessrechtlich (gemäß § 15, Abs. 1, Satz 1, ZPO vom 12.091950 [I, S. 533]) - gerichtsverfassungsrechtlich (gemäß § 71, Abs. 2, Satz 1 und gemäß § 20, Abs. 1, GVG vom 09.05.1975 [I, S. 1077]) <p>nicht den Behörden und der Gerichtsbarkeit der de jure erloschenen und nicht mehr existenten „Bundesrepublik Deutschland“.</p>	<p><i>Blödsinn, aber immerhin lustig. Siehe dazu Abschnitt 15.5.3 auf S. 211.</i></p>
<p>Alle Beamten und Vertreter der „Bundesrepublik Deutschland“ begehen Landesverrat bzw. Hochverrat gegenüber dem Deutschen Volk und dem real existierenden Staat „Deutsches Reich“!</p> <p>Die Regierungsvertreter der „Bundesrepublik Deutschland" wurden hierüber im Jahre 1990 von der Kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ mit Unterstützung der Siegermächte in Kenntnis gesetzt und angewiesen, alle untergeordneten Behörden ebenfalls zu informieren.</p> <p>Zusätzlich wurden auch alle Verwaltungsbehörden von Städten und Gemeinden der „Bundesrepublik Deutschland“ mit mehr als 40.000 Einwohnern von der kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ direkt über diesen Sachverhalt aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass das Leugnen dieser Tatsachen und das weitere Festhalten an dem „Alleinvertretungsanspruch“ der „Bundesrepublik Deutschland" als vermeintliche Rechtsnachfolgerin des Staates „Deutsches Reich“ den Tatbestand des Landes- bzw. Hochverrats erfüllt.</p>	<p><i>Da muss bei den Empfängern aber maßloses Entsetzen geherrscht haben.</i></p>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)

16. Jeder Verwaltungsakt, der von den Behörden der seit dem 18.07.1990 erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“ an den Bürgern des Staates „Deutsches Reich“ und deren Eigentum durchgeführt worden ist, ist ein rechtswidriger Übergriff bzw. eine Souveränitätsverletzung und daher schadensersatzpflichtig.

Dieser Schadenersatz ist von den Personen zu leisten, die die Anordnung für einen Bescheid o. ä. unterschrieben haben, denn die sog. Amtspersonen der „Bundesrepublik Deutschland“ sind seit dem 17.07.1990 keine Amtspersonen mehr. Sie sind lediglich als Privatpersonen zu betrachten, welche sich anmaßen, ohne von der rechtmäßigen kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ legitimiert worden zu sein, Bescheide und ähnliche Maßnahmen gegen Bürger des Staates „Deutsches Reich“ durchzusetzen.

Diese Privatpersonen, die sich als Amtspersonen ausgeben, ohne definitiv solche zu sein, können beim Department of Justice in den U.S.A. wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA angezeigt werden. (Vordrucke bei der Kommissarischen Reichsregierung)

Alle seit dem 18.07.1990 von den Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ eingeforderten Geldleistungen, Sachwerte oder Dienstleistungen sind rechtswidrig erhoben worden und stellen eine ungerechtfertigte Bereicherung der Personen dar, welche diese Leistungen verlangt haben. Jeder Deutsche hat das Recht und die Pflicht, diese erbrachten Leistungen zurückzufordern.

Unwahr, siehe oben.

Das Bundesjustizministerium der USA legt dergleichen Vorgänge unter P ab.

17. Als Vertreter für die Rechtsordnung des „Deutschen Reiches“ setzt die Kommissarische Reichsregierung „reichsrechtliche Rechtssachverständige“ ein.

Da es zurzeit keine zugelassenen Rechtsanwälte und Notare für die Rechtsordnung des „Deutschen Reiches“ gibt, werden „reichsrechtliche Rechtssachverständige“ und für das Gebiet des Reichslandes Preußen auch „reichsrechtliche Rechtskonsulenten“ ausgebildet. Diese ausgesuchten Personen sind die zur Zeit einzigen zur Rechtsordnung des Staates „Deutsches Reich“ von den USA und der Kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ genehmigten und zugelassenen rechtskundigen Personen.

Belanglos. Die Ernennung solcher „Sachverständiger“ ist etwa so rechtswirksam wie die Proklamation eines Faschingsprinzen. Die Leute könnten aber wirklich mal die Hilfe von jemandem gebrauchen, der tatsächlich eine schwache Ahnung vom Völkerrecht hat.

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
18. Alle Personen, die im 1944 beschlagnahmten Gebiet von Deutschland geboren sind, sind Deutsche.	
Deutschland umfasst nach Völkerrecht nach wie vor das gesamte Gebiet des „Deutschen Reichs“ in den Reichsgrenzen vom 31.12.1937, wie sie im SHAEF-Gesetz Nr. 52 (Artikel VII Nr. 9, Abschnitt c in Verbindung mit dem 1. Londoner Protokoll vom 12.9.1944) festgelegt wurden.	<i>Unwahr, siehe oben unter 8. Das SHAEF-Gesetz Nr. 52 regelte die Beschlagnahme von deutschen Vermögenswerten, keine völkerrechtlichen Fragen. Das kann jeder nachlesen in Abschnitt 21.8 auf S. 243.</i>
Alle innerhalb dieser Grenzen geborenen Personen sind gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 - und sogar nach Artikel 116 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ - Deutsche und somit Bürger des Staates „Deutsches Reich“.	<i>Belanglos. Diese Fragen regeln das Grundgesetz in Artikel 116 sowie das Staatsangehörigkeitsgesetz in seiner aktuellen Fassung. Das Gesetz von 1913 ist Geschichte. Das Grundgesetz und die übrigen deutschen Gesetze können nicht außerhalb Deutschlands wirken. Seit 1990 gibt es unzweideutig für alle Deutschen nur noch eine Staatsangehörigkeit, die deutsche.</i>
Die Berliner in Ost und West sind und waren durchgehend seit dem 11.08.1919 immer Bürger des Staates „Deutsches Reich“, auch aufgrund des Vier-Mächte-Sonderstatus der Reichs- Hauptstadt Berlin.	<i>Zumindest waren sie stets Deutsche. Im Übrigen siehe oben unter 4.</i>

19. Jeder Deutsche hat das Recht, Personalpapiere des „Deutschen Reiches“ zu besitzen.	
Da alle in den Grenzen des Staates „Deutsches Reich“ im Gebietsstand vom 31.12.1937 geborenen Personen Staatsbürger des Staates „Deutsches Reich“ sind, sind sie somit auch berechtigt, Personalpapiere des Staates „Deutsches Reich“ ohne irgendwelche Schwierigkeiten, rechtliche Konsequenzen oder Repressalien von Seiten der Behörden und Institutionen der erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“ befürchten zu müssen, zu besitzen.	<i>Belanglos. Man kann niemandem verwehren, sich Ausweispapiere von Lilliput oder Wolkenkuckucksheim, Geheimagentenausweise oder ähnliche Scherzartikel zu verschaffen und beim Bier damit anzugeben. Rechtswirksam sind sie allerdings nicht. Wer sie bei Geschäften oder amtlichen Vorgängen verwendet, riskiert eine Anzeige wegen Urkundenfälschung.</i>

20. Nach wie vor planen die Alliierten, den Staat „Deutsches Reich“ zu einem von ihnen zu bestimmenden Datum zurückzugeben.	
Auf der „Drei-Mächte-Konferenz zu Berlin“ (fälschlich „Potsdamer Abkommen“ genannt) am 02.08.1945 fassten die Alliierten den Entschluss, den Staat „Deutsches Reich“ nach einer Besatzungszeit und nach der Schließung eines Friedensvertrages zu einem von den Alliierten zu bestimmenden Datum als souveränen Staat in den Grenzen vom 31.12.1937 wiederherzustellen (s. SHAEF-Gesetz Nr. 52, Artikel VII Nr.9, Abschnitt c.).	<i>Unwahr. Schon in Teheran, in Jalta und später in Potsdam wurde die Oder-Neiße-Grenze festgelegt. Die Beschlüsse von Potsdam kann ja jeder nachlesen. Für die Behauptung findet sich dort nicht die Spur einer Stütze. Falls doch: wo steht das?</i>

(23.2: „21 Punkte zur Situation in Deutschland“)	
Daran hat sich bis heute nichts geändert.	<i>Unwahr. Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag sind alle Beschlüsse von Potsdam ad acta gelegt und nur noch von historischem Interesse.</i>

21. Nach geltendem Völkerrecht müssen die Alliierten Deutschland nach spätestens 60 Jahren zurückgeben.	
In der „Haager Landkriegsordnung“ ist festgelegt, dass die Besetzung eines Landes maximal 60 Jahre dauern darf. Innerhalb dieser Zeit ist die Siegermacht verpflichtet, einen Friedensvertrag abzuschließen oder den Kriegszustand wiederherzustellen. Andernfalls macht sie sich völkerrechtlich schuldig.	<i>Unwahr, siehe unter 5. Die Haager Landkriegsordnung sagt nichts dergleichen. Falls doch: wo?</i>
Je nachdem, ob man die Alliierte Gesetzgebung, die bereits 1944 erlassen wurde, oder die Kapitulation der deutschen Wehrmacht zugrunde legt, bewegen sich mögliche Termine für die Rückgabe zwischen Februar 2004 und Mai 2005. Da diese Termine jetzt bereits schon überschritten wurden, handelt die U.S.A. in jedem Fall völkerrechtswidrig, aber für die die U.S.A. zählt anscheinend das international geltende Völkerrecht nicht sehr viel, wie man an etlichen Beispielen in der Geschichte bis hin zu Ereignissen neueren Datums sehen kann, wie z.B. der illegitime Angriffskrieg der U.S.A. auf den souveränen Irak.	<i>Da müssen sie wohl in den USA eine ziemlich schlechte Übersetzung der Haager Landkriegsordnung verwenden, und in London, Moskau und Paris auch.</i>

23.3 Erklärung zur Nichtexistenz der BRD

Auch dieser Text ist recht verbreitet. Er ist etwas kürzer, aber die Kernargumente sind die gleichen. Es fehlen jedoch der Bezug zur

Kommissarischen Regierung des Herrn Ebel und die Verteidigung seines Reichsbahnerhäuschens.

(23.3: „Erklärung zur Nichtexistenz der BRD“)	
<p>Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBl I S. 1ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet.</p>	<p><i>Irrelevant. Man kann als Gründungstag der Bundesrepublik den Tag der Verkündung des Grundgesetzes ansehen (23. Mai) oder auch den Tag der Konstituierung des ersten Deutschen Bundestages (7. September); ebenso kommt der Tag der Wahl des Bundespräsidenten oder des Bundeskanzlers oder der Vereidigung der ersten Bundesregierung in Betracht.</i></p>
<p>Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschienen im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):</p> <ul style="list-style-type: none"> • S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...". • S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland. • S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen. • S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem Inslebentreten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen. 	<p><i>Irrelevant. Ein 1949 erschienener Kommentar zum Grundgesetz kann sich schwerlich durch umfangreiche Erfahrung mit der Verfassungswirklichkeit auszeichnen (wann wurde der dann eigentlich geschrieben?). Man hätte sich wenigstens mal die 9. und letzte Auflage von 1976 besorgen können, statt aus solchen Uralt-Schwarten zu zitieren. Gesetzeskommentare sind natürlich im Gegensatz zu Gesetzen unverbindlich; es handelt sich um Meinungen von Fachleuten, aber andere Fachleute haben andere Meinungen.</i></p> <p><i>Zu S. 6: das steht im Widerspruch zum Grundgesetz selbst.</i></p> <p><i>Zu S. 3: In letzter Konsequenz kam die Kompetenz natürlich von den westlichen Militärgouverneuren.</i></p> <p><i>Zu S. 4: Es ist müßige Spielerei, an der Reihenfolge herumzumäkeln. Auf welcher Grundlage hätten denn vorher ein Parlament und eine Regierung entstehen sollen? Auch als 1919 die Weimarer Verfassung in Kraft trat, gab es noch lange keinen Reichstag. Siehe dazu auch [162] Rn. 261.</i></p>

<i>(23.3: „Erklärung zur Nichtexistenz der BRD“)</i>	
<p>Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:</p> <p>S. 9 „Was ist ein Staat?“</p> <p>„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).</p> <p>S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“</p> <p>„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“</p> <p>S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“</p> <p>„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“</p> <p>S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“</p> <p>„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“</p> <p>Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.</p>	<p><i>Irrelevant. Was dieser gute Mann 1954 geschrieben hat, ist zwar völkerrechtlich völlig unerheblich, jedoch wenigstens korrekt. Zweifellos gibt es aber weniger obskure Quellen für diese Aussagen.</i></p>
<p>Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:</p>	<p><i>Es ist in keiner Weise erkennbar, dass die jetzt folgenden Behauptungen aus den zuvor gemachten Feststellungen folgen.</i></p>
<p>1. Es ist festzustellen, daß das Grundgesetz ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9) darstellt.</p> <p>(siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 - Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)</p>	<p><i>Unwahr. Man hat den Eindruck, dass der Autor das Grundgesetz und das Besatzungsstatut [73] miteinander verwechselt. Dabei geht schon aus dem Text ([70], siehe Abschnitt 21.16 auf S. 250) hervor, dass das ein Unterschied ist. Ganz deutlich wird es in Punkt 2. Übrigens stammt das Genehmigungsschreiben [72] nicht von der Alliierten Hohen Kommission, die erst durch das Besatzungsstatut geschaffen wurde, sondern von den Militärgouverneuren. Ein schöner Beleg für die Tiefe der Geschichtskennntnisse und des Quellenstudiums des Autors.</i></p>

<i>(23.3: „Erklärung zur Nichtexistenz der BRD“)</i>	
Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBI. v. 1910 S. 147.	<i>Wieso? Dann hätten doch die Militärgouverneure im Amt bleiben können, statt ihre Befugnisse an die zivile Hohe Kommission abzugeben.</i>
Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.	<i>Unwahr. Natürlich gab es auf dem Gebiet der Bundesrepublik nur einen Staat, nämlich die Bundesrepublik, nach Urteilstext identisch mit dem früher als „Deutsches Reich“ bekannten Staat. Nirgends sagt das Urteil, dass das Deutsche Reich verschieden von der Bundesrepublik existiert und dieser im Rang vorangeht. Zu welchem Staat gehört das Bundesverfassungsgericht eigentlich?</i>
Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl.2002 T. I, S. 3322).	<i>Unwahr: Die Bundesrepublik hielt an der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit fest und vermied darum auch Änderungen des entsprechenden Gesetzes. Das bedeutet nicht, dass sie keine Bürger hatte. Sie bestraft ja auch Verbrecher, obwohl das StGB [138]a aus der Kaiserzeit stammt [138]b. Das Gesetz von 1913 ist heute endgültig durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2004 ersetzt.</i>
Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungsstatut vom 10.04.1949 von den drei Westalliierten Mächten bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Art. IV :	<i>Unwahr. Das Grundgesetz definiert ja gerade die Art und Weise, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird. Das Besatzungsstatut hob sie nicht auf, sondern begrenzte sie nur, und das nur bis 1955.</i>
„Die deutsche Bundesregierung und die Regierung der Länder werden befugt sein, nach ordnungsmäßiger Benachrichtigung der Besatzungsbehörden den auf diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu veranlassen und Maßnahmen zu treffen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden etwas anderes besonders anordnen.“	<i>Hier steht also, dass die deutschen politischen Organe die Gesetzgebungs- und Rechtsprechungskompetenz hatten, nicht mehr die Alliierten. Denen blieb nur ein Veto.</i>
Im Art. V lautet es „Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden.“	<i>Dann muss es ja wohl eine gesetzgebende Staatsgewalt geben, die diese Änderungen zunächst vorgenommen hat. Die Alliierten selbst hatten jedenfalls keine Befugnis dazu.</i>
Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war.	<i>Unwahr. Das steht im Widerspruch zum Willen der Alliierten und den Tatsachen sowie zu den oben angeführten Zitaten.</i>

<i>(23.3: „Erklärung zur Nichtexistenz der BRD“)</i>	
Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten.	<i>Unwahr. Wie schon verschiedentlich gesagt, definierte der Artikel 23 aF nicht den Geltungsbereich des Grundgesetzes, er wurde nicht am 17. Juli 1990 gestrichen, und das Grundgesetz trat deswegen nicht außer Kraft. Siehe dazu Abschnitt 11 auf S. 150.</i>
Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen.	<i>Unwahr. Die Texte und Protokolle sind allgemein verfügbar. Alles, was rechtswirksam ist, wurde von fünf Parlamenten ratifiziert und ist daher öffentlich. Es gibt keine finsternen Geheimnisse. Da aber nicht sein kann, was nicht sein darf, muss es auf jeden Fall noch unbekannte Texte geben, in denen steht, was man gerne hören würde.</i>
Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage (Az. S 72 Kr 433/93) vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „das man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“	<i>Der bekannte Blödsinn. Es gibt kein Urteil, in dem sich eine Feststellung dieser Art durch das Gericht findet, erst recht nicht durch ein Sozialgericht. Es gibt auch keine Negationsklagen.</i>
Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 2 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 II zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Bassis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]).	<i>Unwahr. Als der Einigungsvertrag abgeschlossen wurde, gab es den Artikel 23 noch. Also war klar, was vereinbart wurde. Durch die spätere Streichung des Artikels 23 trat der Vertrag nicht außer Kraft. Man sollte sich auch wirklich mal einigen, wann denn der Artikel 23 aF nun aufgehoben wurde. Relevant ist es allerdings nicht.</i>
Hierzu die Beweise:	<i>Was denn – die wurden doch angeblich schon oben zweimal erbracht?</i>

<p>(23.3: „Erklärung zur Nichtexistenz der BRD“)</p>	
<p>Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“ <p>„Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“ • „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den im Art. 23 GG genannten Ländern.“ 	<p><i>Hier die üblichen sinnentstellenden Zitate aus dem Urteil zum Grundlagenvertrag. Liest das eigentlich auch mal jemand?</i></p> <p><i>Es wurde also gerade kein neuer Staat gegründet – der Staat Deutschland wurde neu organisiert.</i></p> <p><i>Die Bundesrepublik ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches – nein, sie ist völkerrechtlich identisch mit diesem. Wie üblich wird dieser Text unterschlagen.</i></p>
<p>Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird. Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe 1990 Teil II S. 885 ff und Seite ff.</p>	<p><i>Wiederholungen sind langweilig.</i></p>
<p>Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 nicht mehr bestand. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Az. S 71 Kr 433/93.</p>	<p><i>Wiederholungen sind langweilig, umso mehr, wenn man nicht weiß, wie es denn nun sein soll.</i></p>
<p>Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“</p>	<p><i>Die Bundesrepublik existierte also noch, als der Vertrag geschlossen wurde.</i></p>
<p>Dieser Vertrag ist bis heute nicht ratifiziert, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. Militärgesetz 52 des Alliierten Kontrollrates (ehemals SHAEF-Gesetz Nr. 52) Artikel 7, Abs. e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.</p>	<p><i>Unwahr. Das SHAEF-Gesetz Nr. 52 regelte keine völkerrechtlichen Fragen, sondern die Beschlagnahme von Vermögenswerten des früheren Reichs in dessen gesamtem Gebiet. Was ab jetzt unter „Deutschland“ zu verstehen ist, regelt ja gerade der Zwei-plus-Vier-Vertrag. Außerhalb Berlins hatte das Besatzungsrecht schon 1955 seine Bedeutung verloren. Das vereinigte Deutschland hat den Vertrag ratifiziert, wie im Text vorgesehen, und diese Tatsache wurde von den anderen vier Parteien durch deren Ratifikation anerkannt.</i></p>

<i>(23.3: „Erklärung zur Nichtexistenz der BRD“)</i>	
<p>Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, II 1990 S. 1274 ff , ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorwort Abs. 6 „ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren. 	<p><i>Na bitte, die deutsche Souveränität wird nicht berührt. Der perfekte Gegenbeweis.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 2: Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen. 	<p><i>Alle diese Rechte und Pflichten unterliegen also jetzt der deutschen Souveränität und können von den zuständigen deutschen Stellen auf der Grundlage der deutschen Gesetze nach Belieben geändert, aufgehoben oder auch belassen werden.</i></p> <p><i>Es bleiben die Tatbestände bestehen, die von den Alliierten auf der Grundlage ihrer Besatzungsrechte geschaffen wurden, aber nicht diese Rechte selbst. Und auch die Tatbestände können nach deutschem Recht geändert oder aufgehoben werden.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 4: Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt. 	<p><i>Siehe oben. Ein weiteres besonders schönes Beispiel für die deutsche Souveränität, die ja laut Präambel durch dieses Abkommen so wieso nicht berührt wird.</i></p>
<p>Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist.</p>	<p><i>Unwahr. Der Text sagt das genaue Gegenteil. Man müsste ihn nur mal lesen.</i></p>
<p>Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.</p>	<p><i>Unwahr. Spätestens 1990 erloschen sämtliche Einschränkungen der deutschen Souveränität.</i></p>
<p>Da es seit November 2003 eine gesetzgebende Nationalversammlung im Deutschen Reich auf der Basis der Verfassung der Weimarer Republik vom 11.08.1919 gibt und seit dem 23.05.2004 einen Landtag im Freistaat Sachsen auf der Basis der Landesverfassung vom 01.11.1920, ist das Deutsche Reich rechtlich wieder handlungsfähig.</p>	<p><i>Irrelevant. Wo steht eigentlich in der Weimarer Verfassung etwas von einer gesetzgebenden Nationalversammlung? Die Gesetzgebung war doch Sache des Reichstags. Auch ist von konkreten Handlungen des ehemaligen Reichs nichts bekannt.</i></p>

23.4 Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)

Dieser Text stammt laut Autorenzeile der hier verwendeten Fassung [300] von „Prof. Dr. jur. Hans Werner Bracht, Breslau und Gleiwitz/OS“. Hans Werner Bracht wurde laut Wikipedia in Breslau geboren, studierte in Marburg Rechts- und Staatswissenschaften und lehrte als Professor für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an den Fachhochschulen Lemgo und Bielefeld. Keine dieser Fachhochschulen hat ein Institut für Völkerrecht, geschweige denn eine eigene juristische Fakultät. Als Völkerrechtler ist Bracht nie aufgefallen. Nach seiner Pensionierung arbeitete er als Rechtsanwalt und starb 2005 in Lemgo. Der Bezug auf Wrocław und Gliwice ist somit unklar. An keiner Universität in einer der genannten Städte war er je tätig, und an der TU der letzteren gibt es gar keine juristische Fakultät.

Dafür ist Bracht aber bekannt als Vertreter rechtsextremer Positionen. Er wurde deswegen aus der CDU ausgeschlossen, gründete die Kleinpartei DSU (Deutsche Soziale Union) und stand dem rechtsextremen „Freundeskreis Ulrich von Hutten“ nahe, in dessen Zeitschrift *Huttenbriefe* er mehrfach publizierte. Vor diesem Hintergrund versteht man schnell, warum er in seinem Text den Versailler Vertrag ablehnt und sogar die Grenzen vom 31. August 1939 zurückverlangt.

Auch dieser Text zeichnet sich durch die erwähnten logischen und rechtlichen Fehler aus. Während man das bei Leuten, die sich allenfalls am Wochenende mit Völkerrecht beschäftigen, als Zeichen der völligen Unkenntnis der Sache betrachten kann, ist es bei einem Juraprofessor absolut unannehmbar.

23.4.1 Teil 1

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 1)</i>	
1. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht identisch mit dem Deutschen Reich und daher auch nicht identisch mit dem Deutschland von heute. Das Deutsche Reich besteht vielmehr bis auf den heutigen Tag fort. Und zwar aus folgenden Rechtsgründen:	<i>Das Deutschland von heute hat sich offenbar im Kyffhäuser versteckt.</i>
2. Es gibt kein festes Datum, ab dem das Deutsche Reich untergegangen wäre. Daher besteht das Deutsche Reich bis auf den heutigen Tag fort.	<i>Das ist eine merkwürdige Logik. Danach besteht das Maya-Reich auch noch, denn hier lässt sich ebenfalls kein genaues Datum seines Endes feststellen. Das VG Gießen hat diese Logik auf das Heilige Römische Reich angewendet, mit bemerkenswerten Ergebnissen [229].</i>
Das hat auch noch zur Folge, daß auch das Gesetz des Alliierten Kontrollrates Nr. 46 aus dem Jahre 1947, das das Land Preußen auflösen sollte und wollte, von Rechts wegen nicht besteht. Denn es widerspricht dem allgemeinen Völkerrecht eindeutig, da eine Besatzungsmacht nach Kriegsvölkerrecht nicht berechtigt ist, das Gebiet des besetzten Landes willkürlich zu verändern.	<i>Als Träger der Staatsgewalt konnten die Alliierten das sehr wohl. Die Haager Landkriegsordnung geht davon aus, dass die Staatsgewalt des Landes, dessen Gebiet besetzt ist, ansonsten noch funktioniert. Das war nicht der Fall. Zudem sollte ein Jurist wissen, dass selbst rechtswidrige Handlungen sehr wohl rechtswirksame Folgen haben können. Siehe Abschnitt 13 auf S. 163.</i>

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 1)</i>	
<p>Nach Art. 25 des Grundgesetzes geht das Völkerrecht dem deutschen Recht im Range vor, weshalb alles, was dagegen verstößt, in Deutschland rechtswidrig ist. Das ergibt sich völkerrechtlich aus dem im Völkerrecht für den Krieg allein geltenden Gesetz des Internationalen Kriegsrechts, der sog. Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. 10. 1907. Sie gilt noch heute für jede Besatzungsmacht in jedem fremden Land, das infolge eines Krieges besetzt wurde (Art. 22 a.a.O.).</p>	<p><i>Hier haben wir mal wieder die äußerst merkwürdige Argumentation, das Grundgesetz in Anspruch zu nehmen, obwohl es doch angeblich keinerlei Rechtskraft besitzt. Außerdem galt es erst ab 1949. Was davor war, kann auf dieser Grundlage nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>Artikel 25 GG gilt nicht für beliebiges Völkerrecht, sondern für dessen allgemeine Regeln. Aus allgemeinen Regeln lassen sich meist keine konkreten Forderungen ableiten. Die HLKO gehört nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, sondern zum Völkervertragsrecht, fällt also nicht unter den Artikel 25. Zudem gilt sie nur im Krieg, den alle Besatzungsmächte bis 1955 beendet hatten. Ein Jurist sollte das wissen.</i></p>
<p>Mithin ist davon auszugehen, daß das Deutsche Reich und auch Preußen noch vollständig weiterbestehen und nicht etwa gar völkerrechtlich zulässig von den Okkupationsmächten Polen, Rußland (Nord-Ostpreußen), Litauen (Memelkreise) annektiert worden sind.</p>	<p><i>Von den genannten Staaten hat nur die UdSSR deutsches Gebiet annektiert, und zwar größtenteils zu Gunsten von Polen. Litauen war damals überhaupt nicht souverän, sondern eine Unionsrepublik der UdSSR. Preußen wurde gar nicht annektiert, sondern aufgelöst.</i></p> <p><i>Ist der Text so zu verstehen, dass es völkerrechtlich zulässige Okkupationen grundsätzlich doch geben kann? Das wäre ein Widerspruch zu den umfangreichen Ausführungen anderswo hier.</i></p>
<p>3. Nach allgemeinem Völkerrecht könnte das Deutsche Reich und auch Preußen am 8. 5. 1945 erloschen sein, sofern eine sog. Debellatio vorliegen würde. Das ist nach allgemeinem Völkerrecht dann der Fall, wenn eine politische Macht durch eine andere militärische Macht den Staat „Deutsches Reich“ und auch „Preußen“ vollkommen besiegt hätte.</p>	<p><i>Die debellatio, die militärische Besiegung eines Landes, ermöglicht dessen Erlöschen als Staat, führt aber nicht automatisch dazu. So sprach schon Carlo Schmid bei seiner so gerne zitierten Rede vor dem Parlamentarischen Rat 1948. Das müsste ein Juraprofessor eigentlich wissen. Preußen war überhaupt keine Kriegspartei, also auch nicht besiegt worden</i></p>
<p>Das aber war nicht der Fall, wie sich völkerrechtlich eindeutig aus der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Gewalt des Staates durch die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) und die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. 6. 1945 (sog. Berliner Erklärung)“ ergibt. Dort erklärten die Sieger das Fortbestehen Deutschlands in den Grenzen vom 31. 12. 1937. Daher betrachten sie Deutschland als politische Einheit in diesem Rahmen und wollten so über Deutschland verhandeln.</p>	<p><i>Die Berliner Erklärung sagt zwar, dass keine Annektierung Deutschlands erfolgt oder geplant sei. Dass es weiter die Grenzen von 1937 habe, steht aber nirgends. Vielmehr wird gesagt, die Alliierten „werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“ Vorläufig taten sie das in Potsdam, endgültig im Zwei-plus-Vier-Vertrag.</i></p>

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 1)</i>	
Das bedeutet, daß <i>debellatio</i> Deutschlands nicht vorliegt und daß schon aus diesem Rechtsrahmen und Rechtsgrund das Deutsche Reich und Preußen staats- und völkerrechtlich in vollem Umfang fortbestehen.	<i>Erstens war die völlige militärische Niederlage Deutschlands wohl nicht zu leugnen. Zweitens löscht sie nicht den Staat aus, siehe oben. Logisch und rechtlich verfehlt. Das Deutsche Reich gibt es tatsächlich noch (aber nicht weitersagen).</i>
4. Diese Rechtsgrundlage wurde vom deutschen Staatsrecht bestätigt, indem das Bundesverfassungsgericht am 31. 7. 1973 nach deutschem Verfassungsrecht festlegte, daß das Deutsche Reich fortbesteht und daß das bis auf den heutigen Tag so bleibt, da diese Entscheidung bis heute nicht aufgehoben wurde. Sie wurde sogar noch durch eine neue Entscheidung dieses Gerichtes von 1975, die zu den Ostverträgen erging, bestätigt, welche ebenfalls bis heute fortbesteht.	<i>Schon wieder wird das Bundesverfassungsgericht bemüht, das nach der Logik des Autors eigentlich gar nicht existiert, zumindest aber für seinen Staat nicht zuständig ist. In beiden Urteilen steht übrigens kein Wort zum Fortbestand oder Untergang Preußens. Das waren vorkonstitutionelle Vorgänge.</i>
Die Bundesrepublik Deutschland ist daher nach dem allgemeinen Öffentlichen Recht, also nach dem Völkerrecht und dem deutschen Staatsrecht nicht identisch mit dem Deutschen Reich, das als solches bis heute fortbesteht.	<i>Wer sich das Urteil zum Grundlagenvertrag beruft, darf ihm nicht gleichzeitig widersprechen und dabei auch noch „daher“ sagen. Bei Lieschen Müller würde man den Kopf schütteln, bei einem Juraprofessor kann dahinter nur böse Absicht stecken.</i>
Sie ist daher auch nicht etwa der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, das ja als solches staats- und völkerrechtlich weiterbesteht.	<i>Stimmt, sie ist identisch mit dem Reich. Siehe oben. Hat der Mann das Urteil eigentlich mal gelesen?</i>
Es wird international auch nicht etwa durch die Bundesrepublik Deutschland vertreten, da dafür kein entsprechendes Mandat besteht.	<i>Es braucht gar keine Vertretung, siehe oben.</i>
Eine den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes entgegenstehende Entscheidung hat es bis heute noch nicht gegeben.	<i>Kommt auch nicht, diese Grundsätze gelten immer noch. Andere Teile (z. B. das mit der „Teilidentität“) sind gegenstandslos geworden. Ein Blick in die Rechtsprechung des Gerichts seit 1990 könnte auch nicht schaden.</i>
5. Nach diesen beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind die ersten staatsrechtlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Wiedervereinigung des gesamten Deutschen Reiches, also auch jenseits von Oder und Neiße, und ihre Pflichten zur Erreichung dieses Zieles nicht aufzugeben, sowie alles zu unterlassen, was dieses Ziel verhindern könnte.	<i>Das Gericht hat zwar das Wiedervereinigungsgebot bekräftigt, aber nie gesagt, dass es sich auch auf die ehemaligen Ostgebiete bezieht; diese wurden sogar explizit ausgeschlossen.</i>
Es ist aber nicht zugleich in diesen Entscheidungen festgestellt worden, in welchem Rahmen diese Wiedervereinigung erfolgen sollte, wie also Ost-Deutschland jenseits der Oder und Neiße behandelt werden sollte.	<i>Mit gutem Grund, siehe oben. Außerdem wurde anerkannt, dass die Regierung in solchen Fragen einen recht weiten Ermessensspielraum hat.</i>

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 1)</i>	
6. Die hiermit geschaffenen Daten der Wiedervereinigung und des Völkerrechtsstatus Gesamt-Deutschlands und Preußens sind jedenfalls auf das Gebiet des Deutschen Reiches beschränkt, das nicht zugleich identisch mit dem der Bundesrepublik Deutschland ist.	<i>Der erste Teil des Satzes ist zumindest einem Nichtjuristen unverständlich.</i>
Demnach ist es staats- und völkerrechtlich zulässig, einen neuen Freistaat Preußen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zu gründen, wofür etwa das Gebiet um Königsberg (Kaliningrad) und das der Freien Stadt Danzig in Betracht kommt, das derzeit noch völkerrechtswidrig, wie gezeigt worden ist, von Rußland und Polen besetzt ist.	<i>Wenn das ein Teil des Deutschen Reiches sein soll, ist es kein Thema fürs Völkerrecht. Andernfalls gehört es nicht zum Thema Deutsches Reich. Man kann ja mal versuchen, mit den Polen und Russen darüber zu reden. Polen war seit 1939 keine Kriegspartei mehr, also lag keine Besatzung vor, sondern Annexion. Nordostpreußen ist auch nicht mehr besetzt, sondern wurde ebenfalls annektiert. Völkerrechtlich endete dieser Zustand 1990, als das vereinte Deutschland alle Ansprüche auf Gebiete jenseits von Oder und Neiße aufgab.</i>
7. Die Völkerrechtslage der Freien Stadt Danzig ist der Völkerrechtslage des gesamtdeutschen Reiches gleichartig, nachdem die Freie Stadt Danzig bis 1919 noch untrennbarer Bestandteil des Deutschen Reiches war und erst durch das Siegersystem von Versailles im Januar 1920 aufhörte, ein solcher Bestandteil zu bleiben.	<i>Der Vertrag von Versailles mag ein Diktat und ein schwerer politischer Fehler gewesen sein. Aber das sind rein politische Überlegungen, keine juristischen. Nachdem das Deutsche Reich den Versailler Vertrag völkerrechtsgemäß abgeschlossen und ratifiziert hatte, war er gültig und Danzig kein Teil Deutschlands mehr. Nicht nur sprachlich, auch juristisch ist dieser Satz total daneben. Danzig war nur von 1920 bis 1939 ein eigenes Völkerrechtssubjekt, Deutschland dagegen seit dem 10. Jahrhundert. Das ist wohl kaum vergleichbar.</i>
8. Daher kann der gegenwärtigen Völkerrechtslage der Freien Stadt Danzig sehr wohl die Völkerrechtsgrundlage Gesamt-Deutschlands zugrunde gelegt werden, wie sie hier in Abschnitt II dieses Gutachtens aufgezeichnet wurde. Es sind nur die entsprechenden Gebietsgrenzen der Freien Stadt Danzig zugrunde zu legen und nicht etwa die des Gesamtdeutschen Reiches. Dann jedoch ergeben sich die gleichen staats- und völkerrechtlichen Konsequenzen wie für die Völkerrechtslage des Deutschen Reiches heute.	<i>Mit der gleichen Logik kann der Autor dann aber auch Westpreußen, das Memelland, das Elsass, Lothringen, Eupen-Malmedy und Nordschleswig zurückverlangen, also alle im Versailler Vertrag abgetrennten Gebiete. Nur: dann könnten mit der gleichen Logik die Länder (Frankreich, Dänemark, Polen ...) auftreten, denen das 1871, 1864 oder irgendwann sonst mal gewaltsam weggenommen worden war, und ihrerseits Rückerstattung fordern ... Ein Fass ohne Boden.</i>
9. Das ist auf die Formulierung des Art. 25 des Grundgesetzes zurückzuführen: Danach ist das Völkerrecht Bestandteil des deutschen Bundesrechts. Diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.	<i>Wieder das gleiche logische Selbsttor: der Artikel 25 GG ist doch nach den Ausführungen des Autors als Teil des Grundgesetzes völlig irrelevant. Aber er hat das gemerkt und fährt fort:</i>

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 1)	
Während viele Bestimmungen des Grundgesetzes nicht unbedingt Bestandteil des deutschen Rechts geworden sind, da sie von den Alliierten den Deutschen aufgezwungen worden sind und das deutsche Volk nie befragt wurde, ob es auch diese Bestimmungen haben wolle, gilt dieses nicht für den Art. 25 GG.	<i>Ach nein? Die Deutschen wurden nach ihrer Meinung zum Artikel 25 genau so viel oder wenig gefragt wie zum Rest des GG. Warum soll also dieser Artikel auf einmal gelten, der Rest aber nicht? Weil er ins Konzept passt? Würde der Autor nur für einen Sechser etwas von der Sache verstehen, würde er sich zumindest auf Artikel 4 der Weimarer Verfassung berufen, in der nahezu das Gleiche steht. Was für ein Juraprofessor!</i>
10. Dort ist allein auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts die Wirkung dieser Bestimmung zur nationalen deutschen Pflicht geworden und völkerrechtlich zulässig.	<i>Eine Pflicht, Streit mit Polen und Russland anzufangen, lässt sich aus Artikel 25 nicht ableiten.</i>
Es erscheint daher durchaus als Pflicht, einen neuen Freistaat Preußen in einem besonderen Teil des Deutschen Reiches zu begründen, da dem kein anderer Rechtsstatus entgegensteht.. Ein solcher ist jedenfalls nicht erkennbar.	<i>Es gibt keine Pflicht, etwas zu tun, nur weil dem kein rechtliches Argument entgegensteht. Aber hier gibt es sehr wohl welche, wie gezeigt.</i>

23.4.2 Teil 2

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)	
1. In diesem Rahmen besteht auch die deutsche Staatsangehörigkeit fort, die rein staatsrechtlich nicht die der Bundesrepublik Deutschland ist, für die es kein eigenes Gesetz gibt. Wohl aber gibt es die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsbürgergesetz von 1913: Jeder Deutsche ist also nach dem öffentlichen Recht im Staats- und Völkerrecht Reichsdeutscher und nicht etwa Bundesdeutscher.	<i>Ein Deutscher ist ein Deutscher; so einfach ist das. Bürger des Deutschen Reiches gibt es sowieso erst ab 1934. Das Problem der getrennten Staatsbürgerschaft der DDR hat sich zusammen mit dieser inzwischen erledigt. Heute gilt das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung von 2004. Dieses Gesetz gibt es sehr wohl.</i>
2. Der Einigungsvertrag zwischen der „Bundesrepublik Deutschland“ und der „DDR“ vom 6. 9. 1990 hat in Art. 4, Ziff. 2 den Art. 23 des Grundgesetzes aufgehoben. Daher gilt nach gegenwärtigem bundesdeutschen Staatsrecht nicht mehr: „Das Grundgesetz ist nach dem Beitritt anderer Teile Deutschlands in diesen Teilen in Kraft zu setzen.“.	<i>Jetzt nicht mehr, denn der Beitritt noch weiterer Länder wird nach 1990 nicht mehr erwartet.</i>

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)</i>	
Diese Aufhebung war staatsrechtlich rechtswidrig, da nicht alle Teile Deutschlands (Ost-Deutschland jenseits von Oder und Neiße etwa) dem Grundgesetz beigetreten sind.	<i>Na und, wer will dem Gesetzgeber verbieten, Gesetze zu ändern? Dazu hat man ihn doch. Das Staatsrecht gilt ohnehin nur im Staat. Man hat den Verdacht, dass der Autor Staats- und Völkerrecht nicht unterscheiden kann. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 1973 explizit gesagt, welche Teile Deutschlands das seien: die DDR und ganz Berlin.</i>
3. Von der Bundesregierung ist dafür als Begründung angegeben worden, daß die Wiedervereinigung Deutschlands mit dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz vollzogen sei und daher kein weiteres Gebiet in Europa mehr der Bundesrepublik beitreten könne. Damit hat die Bundesregierung freilich indirekt auf Ost-Deutschland jenseits von Oder und Neiße verzichtet. (Das eigentliche Ost-Deutschland ist niemals Mittel-Deutschland, wie dieses heute genannt wird.)	<i>Wieso indirekt? Im Zwei-plus-Vier-Vertrag und im Grenzvertrag mit Polen steht das ganz klar drin.</i>
Und das obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine gesamtdeutsche Regierung und auch kein gesamtdeutscher Gesetzgeber bestand und daher eine solche Abtretung staatsrechtlich irrelevant ist, zumal ja auch die Bundesrepublik Deutschland nicht identisch mit dem Deutschen Reich war und ist, das nach wie vor besteht. Zu einer völkerrechtlich gültigen Abtretung fehlt ihr daher jede Rechtsgrundlage:	<i>Die Abtretung wurde auch erst wirksam, als das vereinigte Deutschland den Zwei-plus-Vier-Vertrag und den Grenzvertrag mit Polen ratifizierte. Die galten dann wirklich für Deutschland als Ganzes, vollidentisch mit dem Deutschen Reich, wie das vom Autor mehrfach bemühte Bundesverfassungsgericht schon festgestellt hatte. Es hatte seine guten Gründe, dass sich keine Bundesregierung vor 1990 in der Lage sah, einen völkerrechtlich wirksamen Verzicht auf die ehemaligen Ostgebiete auszusprechen, obwohl man sie schon lange nicht mehr wiederhaben wollte.</i>
Ich kann und darf nicht rechtsgültig das Grundstück meines Nachbarn an Fremde abtreten. Das wäre rechtsunwirksam	<i>Ich darf aber jederzeit anerkennen, dass das Grundstück meines Nachbarn nicht meines ist.</i>
4. Noch deutlicher als im Einigungsvertrag kommt diese gewollte Abtretung im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, im sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag, zum Ausdruck, der am 12. 9. 1990 von der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und den vier Hauptsiegermächten in Moskau abgeschlossen wurde.	<i>Das ist überhaupt nicht verwunderlich, denn der Einigungsvertrag wurde ja auf der Grundlage des Zwei-plus-Vier-Vertrages geschlossen.</i>
In Art. 1 dieses Vertrages wird auf jeden künftigen Gebietsanspruch Deutschlands anderen Mächten gegenüber verzichtet, ohne daß dafür eine Rechtsgrundlage welcher Art auch immer für die Bundesrepublik Deutschland vorhanden war. In diesem Artikel werden auch die deutschen Ostgebiete nicht mehr als deutsches Staatsgebiet aufgeführt.	<i>Die Rechtsgrundlage bestand in dem freien Willen des souveränen vereinigten Deutschland und völkerrechtlich wirksamen Vereinbarungen mit den ehemaligen Alliierten und Polen. Das geht immer. Wer will das verwehren?</i>

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)

5. Trotz dieser entscheidend deutlichen Völkerrechtsgrundlage muß die Bundesrepublik Deutschland aber in jedem Fall Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes berücksichtigen. Zu diesem dort genannten Recht gehört auch das Völkerrecht nach Art. 25 GG, das nach dieser Bestimmung sogar dem Bundesrecht im Rang vorgeht. Nach diesem allgemeinen Völkerrecht ergibt sich aber eine andere allgemeine Völkerrechtsgrundlage Gesamt-Deutschlands. Sie gestaltet sich wie folgt:

Zum Recht gehören auch die für alle Staatsorgane und Behörden bindenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

6. Die Ostgebiete des Deutschen Reiches jenseits von Oder und Neiße sind zum größten Teil von Polen, zu einem kleineren Teil in Nord-Ostpreußen von der Sowjetunion 1945 annektiert worden. Hierin ist der litauisch annektierte Teil eingeschlossen. Die Annexion, die in ihrem Wesen immer eine Aggression ist, wird jedoch größtenteils seit der sog. Simson-Doktrin von 1932 als völkerrechtlich unzulässig angesehen. Nach dieser Doktrin soll ein gewaltsamer Gebietserwerb auch nicht völkerrechtlich anerkannt werden. Andernfalls wäre der Briand-Kellogg-Pakt von 1928, der den Angriffskrieg, wie jede Aggression, ächtet, unwirksam geworden.

Hätte sich Deutschland an diese hehren Grundsätze gehalten, hätte die Welt ein paar Probleme weniger gehabt. Immerhin gehörte Deutschland zu den Unterzeichnern des Kellog-Briand-Paktes, in dem der Krieg, besonders der Angriffskrieg, geächtet wurde. Damit ist nun gerade Deutschland recht locker umgegangen. Dann kann man sich auf dieser Grundlage aber nicht gegen Gebietsverluste wenden, die durch Missachtung dieses Abkommens eingetreten sind.

Eine „Simson-Doktrin“ gibt es nicht; vermutlich ist die „Hoover-Stimson-Doktrin“ gemeint. Die bindet aber niemanden, allenfalls die USA. Für einen Jura-Professor ist ein solch grober Fehler wirklich peinlich.

Friedliche Grenzänderungen sind immer möglich. Solche fanden 1990 de jure statt. Was 1945 stattfand, war eine Änderung de facto.

Für die reine kriegsmäßige Besetzung, die als solche nur in einem Krieg zulässig ist, gilt jedoch nach wie vor die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 und für das Verhältnis der Besatzungsmacht zum besetzten Feindstaat die Bestimmung des Art. 45 HLKO (Beachtung der Landesgesetze), Art. 46 HLKO (Schutz des Privateigentums), Art. 47 HLKO (Verbot der Plünderung), sowie Art. 53 HLKO (Beschlagnahme von Eigentum stets nur während der Besetzung).

Artikel 45 sagt nicht, was der Autor behauptet. Die Artikel 46 und 47 beziehen sich auf das Privateigentum der Bevölkerung der besetzten Gebiete, nicht auf das Staatsgebiet oder den Staatsbesitz. Artikel 53 behandelt nur Vermögenswerte, nicht das Territorium. Ohnehin ist das alles nicht relevant, denn mit der Annexion endet die Besetzung. Die HLKO regelt nur den Kriegszustand, nicht die friedensvertraglichen Regelungen, die später getroffen werden.

7. Diese bereits bestehende spezielle Völkerrechtslage wird jetzt nochmals neu formuliert durch die Resolution 242 (1967) des Sicherheitsrates der UNO vom 22. 11. 1967. Danach darf fremdes Staatsgebiet immer nur vorübergehend, aber nicht auf Dauer besetzt gehalten werden. Diese Besetzung ist daher auch niemals ein anerkannter Völkerrechtsgrund für einen Gebietserwerb auf Dauer.

Wir reden hier auch schon längst nicht mehr von einer Besetzung, sondern von einem völkerrechtlich wirksamen und frei vereinbarten Übergang bestimmter Territorien von einem Staat zum anderen.

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)</i>	
8. Dazu kommt auch noch, daß nach dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker jedes Volk das Recht hat, auf einem angestammten Gebiet in äußerer und innerer Freiheit zu leben. Soweit dieses Recht nicht gewährleistet worden sein sollte, besteht ein entsprechend völkerrechtlich begründeter Anspruch gegen jede behindernde fremde Macht. Das gilt natürlich auch für deutsche Verhältnisse.	<i>Erstens ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein Menschenrecht, kein Völkerrecht, zweitens ist die innere Freiheit eines Volkes auch nicht Gegenstand des Völkerrechts, und drittens kann man ja wohl nicht behaupten, dass die Bewohner der ehemaligen Ostgebiete stets in Freiheit gelebt hätten.</i>
9. Diese allgemeine völkerrechtliche Grundlage findet jetzt auch in einem grundlegenden internationalen Vertrag Anwendung. So ist nach Art. 53 der Konvention über das Recht der Verträge, die am 23. 5. 1969 in Wien unterzeichnet wurde und deren Partei die Bundesrepublik Deutschland seit dem 20. 8. 1967 ist, ein internationaler Vertrag nichtig, wenn er zur Zeit des Abschlusses mit einer zwingenden Norm des Völkerrechts in Widerspruch steht.	<i>Deutschland ist seit 1987 Mitgliedstaat dieser Konvention, die aber nicht rückwirkend gilt. Außerdem gehört sie zum Völkervertragsrecht, nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.</i>
Dafür kommt in Betracht: Die Anerkennung einer Annexion als ‚Rechtsgrund‘ für das ständige Inbesitznehmen fremden Staatsgebietes. Die Mißsachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, Das Verbot, durch Krieg Gebiete auf Dauer zu erwerben, Fehlende Verfügungsbefugnis und Bedürfnis des ein Gebiet abtretenden Staates über dieses Gebiet.	<i>Die genannten Beispiele gehören nicht zum Text der Wiener Vertragsrechtskonvention [97]b, und es ist fraglich, ob man sie als zwingende Normen des Völkerrechts betrachten kann. Wenn man sie rückwirkend anwenden will, bleibt in Europa und dem Rest der Welt kaum ein Gebiet übrig, das irgendjemandem rechtmäßig gehört.</i>
10. Dazu ist zu a) und b) festzustellen: Die deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße sind zweifellos annektiert worden. Eine solche Annexion soll durch den Grenzenerkennungsvertrag mit Polen vom 14. 11. 1990 durch dessen folgende Ratifikation abgeschlossen werden und „Recht“ begründen. Entsprechend verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland auch in Art. 2 des deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 9. 11. 1990, künftig keine Gebietsansprüche mehr geltend zu machen. Eine solche Annexion ist aber niemals ein völkerrechtlicher Grund für einen dauerhaften Erwerb aller deutschen Ostgebiete durch die polnische und sowjetische Annexion und Okkupation.	<i>Polen selbst hat sich die ehemals deutschen Gebiete gar nicht genommen, sondern erhielt sie von den Alliierten, besonders der Sowjetunion, als Ersatz für die eigenen Gebietsverluste im Osten an die Sowjetunion. Lieber hätten die Polen ihre eigenen Ostgebiete behalten. Die Alliierten als Inhaber der Staatsgewalt über Deutschland hatten die Macht, das Staatsgebiet zu verändern. Völkerrechtlich dauerhaft wurde der Status der Gebiete im Zwei-plus-Vier-Vertrag und im Grenzvertrag mit Polen festgestellt. Grenzänderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind immer möglich.</i>
11. Jede Vereinbarung, die die von Polen und der Sowjetunion annektierten deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße betrifft, ist somit zunächst in diesen beiden Punkten eine Verletzung	<i>Der Zwei-plus-Vier-Vertrag schließt solche Ansprüche ein für allemal aus Der Autor scheint zu meinen, ein Krieg dürfe</i>

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)

von Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Rechtsfolge könnte daher von jeder Bundesregierung, die der jetzigen folgt, den Okkupationsmächten gegenüber geltend gemacht werden. Daher kann eine solche Vereinbarung nicht dem Frieden in Europa auf Dauer dienen. Denn dieser völkerrechtlich begründete Rechtsanspruch nach der UNO-Konvention vom 22. 11. 1967 ist unverjährbar und unverzichtbar nach Art. 8, Abs. 4 der Genfer Konvention von 1949. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen Polen und Rußland ist völkerrechtlich daher jederzeit zulässig.

überhaupt keine Folgen haben. Ist einer besiegt, schüttelt man sich die Hände und geht nach Hause.

12. Darüber hinaus ergibt sich ebenfalls aus dem allgemeinen Recht der internationalen Verträge ein weiterer Rechtsgrund, dessen Nichtbeachtung gleichfalls zur Nichtigkeit im Sinne von Art. 57 der Wiener Vertragskonvention von jeder entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung führt, mit der die Bundesrepublik Deutschland die von Polen und der Sowjetunion annektierten Gebiete des Deutschen Reiches jenseits von Oder und Neiße an die beiden Okkupationsmächte abtreten wollte und würde. Wenn ein solcher Abtretungsvertrag völkerrechtswirksam sein sollte, muß die Bundesrepublik Deutschland vorerst einmal über die abzutretenden Gebiete auch völkerrechtlich überhaupt abtretungs- und damit verfügungsbe-rechtigt gewesen sein. Das war jedoch zu keinem Zeitpunkt jemals der Fall, denn das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckte sich nie über Ost-Deutschland jenseits von Oder und Neiße.

Die Bundesrepublik hat kein ihr gehörendes Gebiet abgetreten, sondern im Grenzvertrag mit Polen ihr eigenes Gebiet definiert. Dieses endet demnach an Oder und Neiße.

Artikel 57 der Wiener Vertragsrechtskonvention [97]b behandelt die Möglichkeit, einen Vertrag zu suspendieren, nicht seine Nichtigkeit (das steht in Artikel 53).

Außerdem führt ein Verstoß im Sinne von Art. 53 nicht zum automatischen Erlöschen des Vertrages, sondern gibt der betroffenen Partei nach Art. 65 das Recht, den Vertrag im darin vorgesehenen Verfahren zu suspendieren oder zu kündigen, wenn sie das will.

Der Herr Juraprofessor hätte wirklich mal nachsehen können.

13. Denn unstreitig ist die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls vor der Annexion der deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße über diese Gebiete schon damals nicht völkerrechtlich befugt gewesen, weil sie zum Zeitpunkt der Annexion gar nicht bestand. Sie ist aber auch nachträglich nicht völkerrechtlich verfügungsbe-rechtigt geworden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in dieser Sache über den Fortbestand des Deutschen Reiches, das als solches allein völkerrechtlich verfügungsberechtigt über seine Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße ist, ist es auch bis heute nicht untergegangen. Doch ist es als solches auch heute noch nicht einmal völkerrechtlich handlungsfähig.

Da Deutschland als Ganzes unter dem Namen „Bundesrepublik Deutschland“ seit 1990 wieder souverän und handlungsfähig ist, hat sich die Situation geändert. Die Feststellungen von 1973 über die Handlungsunfähigkeit des Reiches sind hinfällig. Nach der Logik des Autors waren sie ohnehin nie bindend.

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)</i>	
<p>14. Da es nicht untergegangen ist, kann auch die Bundesrepublik Deutschland nicht etwa der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches sein. Im Namen des Deutschen Reiches kann sie allenfalls völkerrechtlich gültig tätig werden, soweit sie mit diesem Reich zumindest teildentisch ist.</p> <p>Das ist sie hinsichtlich West-Deutschland. Sie konnte also in diesem Namen etwa kleine Gebietsteilchen an den westlichen Grenzen an Holland und Belgien abtreten. Doch selbst dafür hatte sie gar keine entsprechende Vollmacht.</p> <p>Das ist sie jetzt auch hinsichtlich des Gebietes, das die frühere DDR als Mittel-Deutschland innehatte und zwar seit dem 3. 10. 1990. Auch hierfür würde aber eine entsprechende Abtretungsvollmacht fehlen.</p>	<p><i>Falls noch nicht erwähnt: die Bundesrepublik ist völkerrechtlich identisch mit dem Deutschen Reich, früher teildentisch, seit 1990 vollidentisch. Die Änderung des Territoriums spielt keine Rolle. 1919 änderten sich die Grenzen ja auch, aber der Staat ging nicht unter. Somit hat die Bundesrepublik die Gewalt, im Einvernehmen mit den jeweiligen Nachbarn die Grenzen Deutschlands festzulegen oder zu ändern.</i></p> <p><i>Der Autor sollte sich mal mit sich einigen, ob die Bundesrepublik nun bevollmächtigt ist, über ihr Gebiet zu verfügen, oder nicht. Von einer Abtretung des Gebiets der früheren DDR war ja ohnehin nie die Rede.</i></p>
<p>Das ist sie bis heute aber nicht hinsichtlich der deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße. Die Wiedervereinigung hat durch Einigungsvertrag nämlich ebenso wie durch den Zwei-Plus-Vier-Vertrag ausdrücklich nur für West-Deutschland und Mittel-Deutschland stattgefunden. Auch der Untergang des Deutschen Reiches ist bisher noch durch kein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden. Für seine Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße bleibt daher auch allein das Deutsche Reich Verfügungsberechtigt. Doch ist es völkerrechtlich nicht handlungsfähig und kann daher schon aus diesem Rechtsgrund kein Gebiet völkerrechtlich zulässig abtreten</p>	<p><i>Es wird auch in Zukunft kein Urteil aus Karlsruhe geben, das den Untergang des Deutschen Reiches feststellt, siehe oben. Nach der Logik des Autors wäre dieses Gericht ja auch gar nicht kompetent. Warum er dennoch immer wieder Bezug auf seine Entscheidungen nimmt, bleibt schleierhaft. Aber wenn er es tut, könnte er sie wenigstens mal lesen.</i></p>
<p>15. Demzufolge hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem deutsch-polnischen „Grenzenerkennungsvertrag“ vom 14. 11. 1990 deutsche Gebiete abgetreten, die abzutreten sie weder staats- noch völkerrechtlich die Möglichkeit und daher auch nicht die Befugnis hatte, da sie niemals die Territorialgewalt über diese Ostgebiete ausübte.</p>	<p><i>Der Autor wiederholt sich. Es wurde festgestellt, dass bestimmte ehemals deutsche Gebiete, die schon 1973 nicht mehr als Teile Deutschlands angesehen wurden, dies auch in Zukunft nicht sein werden.</i></p>
<p>Die Wiener Vertragrechtskonvention kennt zwar keine ausdrückliche Bestimmung, wonach ein Vertrag, der eine unmögliche Leistung zum Gegenstand hat, nichtig ist. Doch gilt auch hier der alte Rechtssatz: <i>Impossibillum nulla est obligatio</i> (Es gibt keine Verpflichtung zu etwas Unmöglichem).</p>	<p><i>Was in einem Gesetz oder Vertrag nicht drinsteht, das steht eben nicht drin. Die Festlegung der Grenze war offensichtlich ganz gut möglich.</i></p>
<p>Dieser allgemeine Rechtssatz ist sicherlich zwingende Norm des Völkerrechts.</p>	<p><i>Nicht jede lateinische Floskel ist eine zwingende Norm des Völkerrechts.</i></p>

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)

Daher ist der Vertrag vom 14. 11. 1990, der Ost-Deutschland an Polen abtritt, nach Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention nichtig, weil er eine Leistung verspricht, die keiner der Beteiligten erbringen kann.

Die Bundesrepublik Deutschland nicht, weil sie über dieses Gebiet völkerrechtlich nicht verfügbare ist.

Das Deutsche Reich nicht, weil es zwar die Territorialhoheit über seine Ostgebiete hatte und daher insoweit völkerrechtlich auch verfügbare ist gewesen wäre, es aber zur Zeit nicht kann, weil es völkerrechtlich nicht handlungsfähig ist.

Die Argumente drehen sich im Kreis und werden davon nicht wahrer.

Nach Artikel 69 Absatz 2b der Wiener Vertragsrechtskonvention [97]b können auch Handlungen, die auf der Grundlage ungültiger Verträge vorgenommen wurden, durchaus rechtlichen Bestand haben.

16. Die Übertragung der territorialen Souveränität über die deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße von Seiten des Deutschen Reiches als dem einzigen Inhaber der Souveränität auf Polen, die Sowjetunion und Litauen ist schließlich auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt einer „normativen Kraft des Faktischen“ denkbar, zulässig oder völkerrechtlich gültig. Tatsachen allein können nämlich niemals Recht schaffen.

Da haben wir uns wohl bisher unter dem „Faktischen“ etwas Verkehrtes vorgestellt.

17. Die „normative Kraft des Faktischen“ wird vielmehr nach allgemeinem Recht erst dann zu wirksamem Recht, wenn sich diese Tatsachen auch dem entsprechenden Rechtstitel anschließen. Dieses wiederum ergibt sich aus der allgemeinen Tendenz des Menschen, Gegebenes und Geübtes zur Norm, zum „Normalen“ zu erheben. Nur wenn bereits bestehende Tatsachen also durch diese menschliche Grundtendenz als Rechtsüberzeugung oder Rechtsbewusstsein „gerechtfertigt“ werden, können solche Tatsachen auch als autoritäres Gebot des Gemeinwesens, also als „Rechtsnorm“ anerkannt werden.

Also muss sich das Faktische doch nach irgendwelchen abstrakten Rechtsnormen richten? Lebensfremder geht's kaum.

Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Krieges haben es wohl weitaus die meisten Deutschen zum „Normalen“ erhoben, dass Deutschland an Oder und Neiße endet.

18. Denn nach Gustav Radbruch (Rechtsphilosophie, 1956) ist die „Normativität der Tatsachen“ ein Paradoxon: Aus einem Sein allein kann nie ein Sollen entspringen. Ein Faktum wie die Anschauung einer bestimmten Zeitepoche kann nur normativ werden, wenn eine Norm ihm diese Normativität beigelegt hat. Eine solche Norm ihrerseits kann aber wieder nur durch Anerkennung als Rechtsnorm entstehen. Nichts anderes besagt auch die von Georg Jellinek (Allgemeine Staatsrechtslehre, 1900) erstmals entwickelte Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“.

Ein besonders schönes Beispiel dafür, wie ein Juristenhirn die Welt sieht. Die Fakten an sich sind also gar nicht normativ, sondern werden es erst, wenn man sie für normativ erklärt hat.

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)</i>	
19. Solange die hier geschilderte Völkerrechtslage nicht völkerrechtsgemäß staats- und verfassungsrechtlich geklärt ist, ...	<i>Die Lage ist eigentlich 1945 in Potsdam hinreichend klar gemacht worden, wenn auch das Ergebnis nicht jeden befriedigt hat. Auf eine verfassungsrechtliche Klärung können wir lange warten, denn Verfassungen wirken nur nach innen, binden aber keine anderen Staaten. Weder das Staats- noch das Verfassungsrecht gehören zum Völkerrecht.</i>
... verbleibt es im übrigen auch noch beim Fortbestand des Deutschen Reiches, und zwar auf der Rechtsgrundlage der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.	<i>Wieder das schon bekannte logische Selbsttor: was hat das Bundesverfassungsgericht über einen angeblich fremden Staat zu befinden? Der Autor rührt in total unfachmännischer Weise Völker- und staatliches Recht zusammen. Was aus Karlsruhe kommt, bindet niemanden außerhalb Deutschlands, da aber sehr wohl.</i>
So ist in der Folge etwa Art. 1 des „Zwei-Plus-Vier-Vertrages“ vom 29. 9. 1990 schon insoweit völkerrechtswidrig und damit nichtig nach Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention, als er für Gesamt-Deutschland auf jeden künftigen Gebietsanspruch verzichtet: Solange das Deutsche Reich noch besteht, kann die Bundesrepublik Deutschland nicht auf Ansprüche verzichten, Gebiete von den Okkupationsmächten zurückzubekommen, über die jedenfalls die Bundesrepublik Deutschland niemals Verfügungsberechtigt war, da sie darüber niemals irgendeine Territorialgewalt hatte. Und die dazu noch völkerrechtswidrig erlangt wurden. Auch eine solche Nichtigkeit kann daher jede zukünftige Bundesregierung zu jeder Zeit gegen eine polnische und russische (und litauische) Okkupationsmacht geltend machen.	<i>Das hatten wir auch schon. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist völkerrechtlich gültig. Die angebliche Nichtigkeit und ihre Folgen nach der Wiener Vertragsrechtskonvention wurden auch schon durchgekaut.</i>
20. Außerdem besteht bis heute noch kein Friedensvertrag mit Deutschland, da entgegen einer weit verbreiteten Meinung der sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag noch kein solcher Friedensvertrag ist: Er wurde nämlich nicht von Deutschland, sondern nur von der Bundesrepublik Deutschland unterschrieben. Das ist aber noch nicht Deutschland, sondern nur ein Teil Deutschlands. Ein Teil kann aber nicht für das ganze Deutschland unterschreiben, wenn er dazu gar keine ausdrückliche Vollmacht hat.	<i>Der die friedensvertragliche Regelung für Deutschland als Ganzes enthaltende Zwei-plus-Vier-Vertrag wurde von Bundesrepublik und DDR unterschrieben und nach dem 3. Oktober vom vereinigten Deutschland ratifiziert. Keine der anderen vier Parteien hat dagegen Einwände erhoben, auch Polen nicht, denn der Grenzvertrag von 1990 bezieht sich ja auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag.</i>

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 2)

Diese Rechtsgrundlage kann wiederum jederzeit von aktueller Bedeutung werden, wenn gerade persönliche Ansprüche gegen die Bundesregierung in einem solchen Rahmen geltend gemacht werden. Auch sind solche Ansprüche nicht etwa an irgendeine Frist gebunden.

Es ist versucht worden, solche Ansprüche geltend zu machen, aber das vom Autor so geschätzte Bundesverfassungsgericht hat sie abgeschmettert. Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Zugehörigkeit von bestimmten Gebieten berühren nicht die privaten Rechte an dort gelegenen Grundstücken usw. Jeder ist weiterhin frei, sie geltend zu machen – aber natürlich in Polen.

23.4.3 Teil 3

(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 3)

1. Die hier geschilderte Völkerrechtslage Gesamt-Deutschlands nach dem 3. 10. 1990 ist trotz aller entsprechenden „völkerrechtlichen“ Verträge, die auf Ost-Deutschland jenseits Oder und Neiße verzichten wollen und sollen, daher niemals eine Grundlage für einen dauerhaften Frieden in der Welt und in Europa.

Der Autor mag dieser Meinung sein, steht damit aber wohl ziemlich allein. Da ihm die juristischen Argumente wohl ausgegangen sind, kommt er jetzt mit politischen. Das Völkerrecht alleine schafft eine gewisse Ordnung, aber keinen Frieden. So sieht der Jurist die Welt: wo Gesetze gelten, herrscht Recht und daher Frieden.

Eine solche andere Entwicklung zeigt sich nämlich jetzt gerade am Beispiel Karelien: Finnland mußte nach zwei verlorenen Kriegen im Friedensvertrag von 1947 insgesamt 25.000 qkm in Karelien an die Sowjetunion abtreten. Dennoch wurde im Januar 1991 im Reichstag in Helsinki bereits unmißverständlich die finnische Regierung aufgefordert, die möglichst umgehende Rückgabe dieser Gebiete von Rußland zu fordern und auch gleich praktisch einzuleiten. Zwar entgegnete die Regierung, es läge „nicht in unserem Interesse“, die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Rußland in Frage zu stellen. Doch kein Finne glaubt jetzt noch ernsthaft, daß schon das letzte Wort Finnlands hierzu gesprochen sein sollte. Denn nach einer Umfrage sind bereits 47% der Bevölkerung Finnlands der Meinung, daß solche Gebietsverhandlungen nunmehr umgehend einsetzen sollten.

Finnland hat Ostkarelien im Vertrag von Paris 1947 völkerrechtlich wirksam an die UdSSR abgetreten. Daran kann kein Abgeordneter in Helsinki etwas ändern. Wie der Autor selbst sagt, denkt die finnische Regierung nicht im Traum daran, sich deswegen mit Russland zu streiten, weil die völkerrechtliche Lage glasklar ist. Daran kann auch keine Meinungsumfrage etwas ändern.

Gleiche Gebietsstreitigkeiten gibt es auch hinsichtlich der japanischen Inselkette der Kurilen für die dortigen Inseln Habomei, Kunashiri, Shikotan und Iturup. Japan denkt nicht daran, einer Abtretung dieser nur kleinen Inseln, die die Sowjetunion 1945 annektierte, zuzustimmen.

Im Friedensvertrag von San Francisco 1951 hat Japan die Kurilen rechtswirksam abgetreten, allerdings bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wozu diese vier Inseln gehören. Auch hat die Sowjetunion den Vertrag nicht unterzeichnet. In der Tat ist dieser Konflikt bisher ungelöst. Er hindert Japan aber keineswegs an guten Beziehungen zu Russland. Aufgeben musste Japan dagegen Korea und alle seine Eroberungen in China und anderen Teilen Asiens.

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 3)</i>	
<p>„Friedensbedingungen anderer Art“ hat bisher nur die Bundesrepublik Deutschland angeboten, nämlich entschädigungslosen Territorialverzicht von Gebieten, die über 700 Jahre rein deutsch waren, bis ihre Bevölkerung von dort gewaltsam vertrieben wurde, was nicht ohne unzählige Tötungen (Morde) abging.</p>	<p><i>Man kann die Ostgebiete keineswegs als angestammtes deutsches Siedlungsgebiet bezeichnen. Sie wurden den früher dort heimischen Völkern meist durch Raub, Völkermord oder Prinzessinnen-Prostitution weggenommen (siehe Abschnitt 6.7 auf S. 77). Teile dieser Gebiete gehörten mindestens genau so lange zu Polen, Russland oder Österreich wie zu Deutschland, und die Bevölkerung war vielfach ziemlich gemischt.</i></p> <p><i>Außerdem hatte Deutschland in diesem Punkt überhaupt keine Wahl als die seit fast einem halben Jahrhundert bestehende Realität anzuerkennen..</i></p>
<p>2. Wie hier dargestellt, ist es aber dennoch mehr als fraglich, ob ein solches Anerbieten denn überhaupt einem solchen „dauerhaften Frieden“ dienen könnte, der damit angestrebt werden soll. Würde es wirklich einem „Quosque tandem?“ (Wie lange noch?) der Geschichte standhalten? Das jedoch könnte - wie beide Beispiele aufzeigen - jederzeit geltend gemacht werden. Denn es spricht auch alles dafür, daß das, was nicht gerecht geregelt war, nicht auf Dauer bestehen kann.</p>	<p><i>Wer kann schon sagen, wie die Welt in 50 Jahren aussehen wird? Das ist keine Grundlage für Politik, die in der Gegenwart spielen muss.</i></p>
<p>3. Mithin muß für die Neufassung des Grundgesetzes - oder besser einer richtigen Verfassung - für Deutschland im Rahmen des nach wie vor geltenden Art. 146 GG von der hier geschilderten Rechtslage des allgemeinen öffentlichen Rechts, also des Völkerrechts und des deutschen Staatsrechts, ausgegangen werden.</p>	<p><i>Dass Artikel 146 GG in der Bundesrepublik gilt, ist ja unstrittig. Aber für das Deutsche Reich ist er doch nach der Logik des Autors nicht relevant.</i></p>
<p>Einklagen kann jeder Staat diese Rechtslage vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, vor dem nur Staaten auftreten dürfen.</p>	<p><i>Welcher Staat soll denn da bitte klagen? Man muss schon betroffen sein, um zu klagen.</i></p>
<p>Ein Staat, der gegen das Deutsche Reich etwa Rechtsansprüche zu haben glaubt, die sich aus der Zeit des sog. Zweiten Weltkrieges ergeben könnten, kann sich jederzeit deswegen an das Deutsche Reich wenden, nicht aber an die Bundesrepublik Deutschland, die niemals Kriege geführt hat und die auch nicht der gegenwärtige oder der künftige Rechtsnachfolger des ja noch immer bestehenden Deutschen Reiches ist.</p>	<p><i>Es ist zu befürchten, dass beim Deutschen Reich, wie es sich der Autor vorstellt, nicht viel zu holen ist. Alle Ansprüche ehemaliger Kriegsgegner sind zum Glück inzwischen durch die Bundesrepublik geregelt worden. Diesen Staaten ist der feine Unterschied wohl entgangen.</i></p>
<p>4. Fremde Staaten können die gegenwärtige Völkerrechtslage von Gebieten wie das Sudetenland, Danzig oder Memel vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag einklagen, wo sie Recht bekommen werden.</p>	<p><i>Der gute Mann hat wohl noch nie etwas von Aktivlegitimation gehört, siehe oben. Meint er Chile oder Island? Außerdem ist es unsinnig, eine gegenwärtige Lage einklagen zu wollen; eine Klage zielt ja in der Regel auf die Änderung einer als rechtswidrig empfundenen Situation ab.</i></p>

<i>(23.4: „Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht (Bracht)“, Teil 3)</i>	
5. Es bleibt noch heute die Sache eines fremden Staates, ob die gegenwärtigen Grenzen Deutschlands die vom 31. 12. 1937 sein sollten, wie das die Alliierten in ihrer Berliner Erklärung von 1945 behaupten ...	<i>Wie schon erwähnt, sagen die Alliierten in der Berliner Erklärung nichts dergleichen.</i>
oder ob sich das neue Deutschland in seinen Grenzen vom 31. 8. 1939 erstreckt, in denen das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes immerhin berücksichtigt wurde.	<i>Das ist der Gipfel. In diesen Grenzen wurden bekanntlich nicht einmal die Rechte der Deutschen respektiert, ganz zu schweigen von denen der damals schon unterworfenen anderen Völker.</i>
Nur die Berücksichtigung dieser Völkerrechtsslage allein könnte einen zukünftigen Frieden wirkungsvoll stabilisieren, da auch der von Versailles 1919 nur die Grundlage für einen neuen Weltkrieg geboren hatte. Warum sollte ein künftiger Friedensvertrag wieder solche Folgen haben müssen?	<i>Die völkerrechtlichen und historischen Ideen des Autors würden in kurzer Zeit zum nächsten Krieg führen.</i>

23.4.4 Nachsatz

„Nichts ist geregelt, was nicht auch gerecht geregelt wurde.“ (Abraham Lincoln).	Das hätte sich so mancher in Deutschland mal vor ein paar Jahrzehnten hinter die Ohren schreiben sollen.
--	--

24 Fundstellen

Der Autor distanziert sich ausdrücklich von eventuell gesetzwidrigen Inhalten irgendwelcher Websites, zu denen im Quellenverzeichnis oder anderswo im Text ein Link angegeben ist, sowie sonstiger Quellen.

24.1 Allgemein, Sammlungen

- [1] Historische Dokumenten- und Quellensammlung zur deutschen Geschichte ab 1800: <http://www.documentarchiv.de>
- [2] Verhandlungen des Deutschen Reichstags und seiner Vorläufer 1867 bis 1942: <http://www.reichstagsprotokolle.de/index.html>
- [3] Reichsgesetzblatt von 1919 bis 1945: http://alex.onb.ac.at/gesetze_drab_fs.htm
- [4] Deutscher Bundestag: <http://www.bundestag.de/>
- [5] Bundesgesetzblatt: <http://www.bgbl.de/>
- [6] Bundesgesetze aktuell: <http://bundesrecht.juris.de/>
- [7] Historische und aktuelle Verfassungen Deutschlands, deutscher Länder und anderer Staaten: <http://www.verfassungen.de>
- [8] Material zu „Kommissarischen Reichsregierungen“: <http://www.krr-faq.net/>
- [9] Material zu den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen: <http://www.2plus4.de/>
- [10] Gesetzestexte zum Besatzungsrecht in der Deutschen Nationalbibliothek: <http://deposit.ddb.de/online/vdr/rechtsq.htm>

24.2 Verfassungsrecht

- [11] *Erklärung Sr. Maj. des Kaisers Franz II, wodurch er die deutsche Kaiserkrone und das Reichsregiment niederlegt, die Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände, wie auch alle Angehörige und Dienerschaft des deutschen Reiches, ihrer bisherigen Pflichten entbindet*; datirt Wien den 6. August 1806 [Kronentsagung]: <http://www.documentarchiv.de/nzjh/1806/franz-ii-niederlegung-kaiserkrone.html>
- [12] *Deutsche Bundesakte* von 1815: <http://www.documentarchiv.de/nzjh/dtba.html>
- [13] Frankfurter Reichsverfassung („Paulskirchenverfassung“) von 1849: <http://verfassungen.de/de/de06-66/verfassung48-i.htm>
- [14] [Revidierte] *Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat* von 1850: <http://www.verfassungen.de/de/preussen/preussen50-index.htm>
- [15] *Verfassung des Norddeutschen Bundes* von 1867: <http://www.verfassungen.de/de/de67-18/verfassung67-i.htm>
- [16] „Bismarck-Verfassung“ von 1871: <http://www.verfassungen.de/de/de67-18/verfassung71-i.htm>
- [17] *Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt* vom 10. Februar 1919: http://www.documentarchiv.de/wr/vorl-reichsgewalt_ges.html
- [18] Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919: <http://www.verfassungen.de/de/de19-33/verf19-i.htm> (siehe Abschnitt 21.5 auf S. 240)
- [19] *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich* („Ermächtigungsgesetz“) vom 24. März 1933: <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/verf33-i1.htm> (aufgehoben durch [60])
- [20] *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* vom 23. Mai 1949
 - a. Urfassung: BGBl. 1949 I 1
 - b. aktuell: <http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/index.html>

- c. Historisch-synoptische Edition (mit allen Änderungen seit 1949):
<http://lexetius.com/GG/Inhalt>
 - d. Maunz / Dürig, *Grundgesetz – Kommentar*, C. H. Beck, München
 - e. v. Mangoldt, Klein, Starck (Hrsgb.): *Kommentar zum Grundgesetz*, 5. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München
- [21] *Verfassung der DDR* von 1949:
<http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr49-i.htm>
- [22] *Verfassung von Berlin* von 1950 (einschließlich des Genehmigungsschreibens der Alliierten Kommandantura Berlin): <http://www.verfassungen.de/de/be/berlin50-index.htm>
- [23] *Verfassung der DDR* von 1968, geändert 1974: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr74-i.htm>
- [24] *Verfassung von Berlin* von 1995:
<http://www.verfassungen.de/de/be/berlin95-index.htm>

24.3 Sonstiges Recht bis 1945

- [25] Zweiter Bundesbeschuß über Maßregeln zur Aufrethaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im Deutschen Bunde auf der 24. Sitzung der Bundesversammlung am 5. Juli 1832 („Zehn Artikel“): <http://www.verfassungen.de/de/de06-66/bundesakte15-i.htm>
- [26] *Bundesbeschuß über Wappen und Farben des Deutschen Bundes* vom 9. März 1848:
<http://www.verfassungen.de/de/de06-66/bundesfarben48.htm>:
- [27] *Gesetz betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge* vom 12. November 1848: http://www.documentarchiv.de/nzjh/1848/reichsflaggen1848_ges.html
- [28] *Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit* [des Norddeutschen Bundes] vom 1. Juni 1870: http://www.documentarchiv.de/nzjh/ndbd/bundesstaatsangehoerigkeit_ges.html
- [29] *Gesetz betreffend Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete*, erste Fassung 17. April 1886 (RGBl. S. 75), letzte Fassung 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809)
- [30] „Haager Landkriegsordnung“ (*Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs* sowie *Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs*):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_515_112.html
- [31] *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* (RuStAG) vom 22. Juli 1913:
<http://www.documentarchiv.de/ksr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html>
- [32] Versailler Vertrag von 1919: <http://www.versailer-vertrag.de/vv-i.htm>
- [33] *Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler* vom 11. November 1919: <http://www.documentarchiv.de/wr/rwappen.html>
- [34] *Verordnung über die deutschen Flaggen* vom 11. April 1921:
http://www.documentarchiv.de/wr/1921/flaggen1921_vo.html
- [35] *Erlaß über die Dienstsiegel* vom 30. März 1922:
http://www.documentarchiv.de/wr/dsiegel_erl.html
- [36] *Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung* vom 12. März 1933: <http://www.documentarchiv.de/ns/flaggen.html>
- [37] *Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit* ("Amnestiegesetz 1933") vom 21. März 1933: <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/straffreiheit33.htm>
- [38] *Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* vom 31. März 1933:
<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/gleichschaltung33.htm>
- [39] *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933:
<http://www.documentarchiv.de/ns/beamtenenges.html> (aufgehoben durch [60])

- [40] *Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich* [„Reichsstatthaltergesetz“] vom 7. April 1933: <http://www.documentarchiv.de/ns/lnrdgleich02.html>
- [41] *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat* vom 1. Dezember 1933: <http://www.documentarchiv.de/ns/partei-staat.html>
- [42] *Gesetz über den Neuaufbau des Reichs* vom 30. Januar 1934: <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/neuaufbau34.htm>
- [43] *Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit* vom 5. Februar 1934: <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/staatsangehoerigkeit34.htm>
- [44] *Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats* vom 14. Februar 1934: <http://www.documentarchiv.de/ns/ende-rrat.html>
- [45] *Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches* vom 1. August 1934: <http://www.documentarchiv.de/ns/stobrht.html>
- [46] *Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung* (GVerfRegIV) vom 20. März 1935, aufgehoben durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. 04. 2006 I 866 mit Wirkung vom 24.4.2008
- [47] *Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes* vom 15. Mai 1935: <http://www.documentarchiv.de/ns/1935/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz-aender.html>
- [48] *Reichsbürgergesetz* vom 15. September 1935: <http://www.documentarchiv.de/ns/nbgsetze02.html> (aufgehoben durch [60])
- [49] *Reichsflaggengesetz* vom 15. September 1935: http://www.documentarchiv.de/ns/1935/flaggen1935_ges.html
- [50] *Hoheitszeichen des Reichs*
- a. *Verordnung über das ~* vom 5. November 1935: http://www.documentarchiv.de/ns/1935/hz-reich_vo.html
 - b. *Verordnung über die Gestaltung der ~* vom 7. März 1936: http://www.documentarchiv.de/ns/1936/hoheitszeichen-reich-gestalt_vo.html
- [51] *Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich* vom 13. März 1938: http://www.documentarchiv.de/ns/1938/anschluss_oesterreich_deutsches-reich.html
- [52] *Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich* vom 3. Juli 1938: http://www.documentarchiv.de/ns/1938/deutsche-staatsangehoerigkeit-oest_vo.html

24.4 Recht und Dokumente der Alliierten oder sie betreffend

- [53] *Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin* („Londoner Protokoll“, „Zonenprotokoll“) vom 12. 09. 1944: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/besatzungszonenprotokoll45.htm>
- [54] Erste Militärgesetze (Als Verkündungsdatum von [54] gilt der 18. September 1944, als die Westalliierten erstmals deutsches Gebiet besetzten. Tatsächliche Wirkung entfalteten sie natürlich je nach Fortschritt der Besetzung, vollends nach der Kapitulation. Während der Besatzungszeit kamen weitere Gesetze hinzu.)
- a. Proklamation Nr. 1: *An das deutsche Volk!*
 - b. Gesetz Nr. 1: *Aufhebung Nationalsozialistischer Gesetze*
 - c. Gesetz Nr. 2: *Deutsche Gerichte*
 - d. Gesetz Nr. 3: *Begriffsbestimmung des Ausdrucks „United Nations“ (Vereinigte Nationen)*
 - e. Gesetz Nr. 5: *Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)*
 - f. Gesetz Nr. 52: *Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen*

- g. Gesetz Nr. 53: *Devisenbewirtschaftung*
 - h. Gesetz Nr. 76: *Post-, Fernsprech-, Telegraf- und Rundfunkwesen*
 - i. Gesetz Nr. 161: *Grenzkontrolle*
- [55] *Bericht über die Krimkonferenz* [abgehalten vom 3. bis 11. Februar 1945 in Jalta]:
http://www.documentarchiv.de/in/1945/krimkonferenz_bericht.html
- [56] Kapitulationsurkunde vom 8. Mai 1945:
<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kapitulation45.htm>
- [57] *Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik* („Berliner Erklärung“) vom 5. Juni 1945:
<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/regierungsuernahme45.htm>
- [58] *Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin* („Potsdamer Abkommen“) vom 2. August 1945:
<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/potsdamerprotokoll45.htm>
- [59] *Proklamation Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates: Aufstellung des Kontrollrats* vom 30. August 1945: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-proklamation1.htm>
- [60] *Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht* vom 20. September 1945:
<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz1.htm>
- [61] *Kontrollratsgesetz Nr. 2 (Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen)* vom 10. Oktober 1945: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz2.htm>
- [62] *Kontrollratsgesetz Nr. 5 (Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland)* vom 30. Oktober 1945: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz5.htm>
- [63] Entnazifizierung
- a. *Kontrollratsdirektive Nr. 24: Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen* vom 12. Januar 1946: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-direktive24.htm>
 - b. *Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus* vom 5. März 1946 für Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden:
<http://www.verfassungen.de/de/bw/wuertt-b-befreiungsgesetz46.htm>
- [64] *Alliierte Kommandantur Berlin, Anordnung (47) 50* vom 21. Februar 1947: *Angelegenheiten betreffend das unter Kontrolle einer der Besatzungsbehörden stehende Eigentum*, Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 S. 68
- [65] *Kontrollratsgesetz Nr. 55 (Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts)* vom 20. Juni 1947: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz55.htm>
- [66] *Alliierte Kommandantur Berlin, Anordnung (47) 172* vom 28. Juli 1947: *Angelegenheiten betreffend unter Kontrolle einer der Besatzungsbehörden stehendes Eigentum*, Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 S. 170
- [67] Gesetz Nr. 60: *Errichtung der Bank Deutscher Länder* vom 1. März 1948:
<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-gesetz48-1.htm>
- [68] *Sowjetische Erklärung betreffend die Vertagung der Kontrollratssitzungen* vom 20. März 1948: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-vertagung48.htm>
- [69] Gesetz Nr. 61: *Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)* vom 20. Juni 1948:
<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-waehrungsgesetz48.htm>
- [70] *Richtlinien der Militärgouverneure der USA, Großbritanniens und Frankreichs an die Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen* („Frankfurter Dokumente“):
<http://www.verfassungen.de/de/de49/frankfurterdokumente48.htm>

- [71] Gesetz Nr. 67: *Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld* vom 20. März 1949
- [72] Genehmigung des Grundgesetzentwurfs: <http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-genehmigung49.htm>
- [73] *Besatzungsstatut* i. d. F. von 1949: <http://www.verfassungen.de/de/de49/besatzungsstatut49.htm>
- [74] *Satzung der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland* vom 20. April 1949: <http://www.verfassungen.de/de/de49/satzunghohekommission49.htm>
- [75] Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet: Gesetz Nr. 25 / Britisches Kontrollgebiet: Verordnung Nr. 201: *Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)* vom 1. September 1949: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-uebergangsbestimmungen49.htm>
- [76] *Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland*: <http://deposit.d-nb.de/online/vdr/rechtsq.htm>
- [77] *Abkommen zwischen der Alliierten Hohen Kommission und der Bundesregierung* („Petersberg-Abkommen“) vom 22. November 1949: <http://www.verfassungen.de/de/de49/petersbergabkommen49.htm>
- [78] *Gesetz Nr. 7* vom 17. März 1950: *Gerichtbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten*, Verordnungsblatt für Groß-Berlin I 1950 S. 89
- [79] Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland
- Dekret der Französischen Republik betreffend der ~ vom 9. Juli 1951
 - Note der Regierung Großbritanniens betreffend die ~ vom 9. Juli 1951
 - Proklamation des Präsidenten der USA betreffend die ~ vom 24. Oktober 1951
 - Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über die Beendigung des Kriegszustandes zwischen der Sowjetunion und Deutschland vom 25. Januar 1955
- [80] *Erklärung der Regierung der UdSSR über die Gewährung der Souveränität an die Deutsche Demokratische Republik* vom 25. März 1954: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/souveraenitaetserklaerung54.htm>
- [81] Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland
- Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die ~* vom 30. März 1955: BGBl. 1955 II 301
 - „Deutschlandvertrag“: *Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten* vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954: BGBl. 1955 II 305
 - Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland*: BGBl. 1955 II 321:
 - „Überleitungsvertrag“: *Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen*: BGBl. 1955 II 405
 - Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27. und 28. September zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)* vom 8. Oktober 1990: BGBl. 1990 II 1386
- [82] *Bekanntmachung der Erklärung der Drei Mächte vom 27. Mai 1968 zur Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages* vom 18. Juni 1968: BGBl. 1968 I 714-6
- [83] Vier-Mächte-Abkommen von 1971: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/viermaechte71.htm>

- [84] *Erklärung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betr. die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland* vom 9. November 1972: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/alliierteerklaerung72.htm>
- [85] *Aufhebung ihrer Vorbehalte, Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur ~ insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat* vom 12.06.1990: BGBl. 1990 I 1068
- [86] *Zwei-plus-Vier-Vertrag*
- Gesetz zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*: BGBl. 1990 II 1317
 - Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*: BGBl. 1990 II 1318
 - Bekanntmachung einer Erklärung der Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* vom 2. Oktober 1990: BGBl. 1990 II 1331
 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*: BGBl. 1991 II 587:
- [87] *Berlin-Abkommen 1990*
- Verordnung zu dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990* vom 28. September 1990: BGBl. 1990 II 1273
 - Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin* [Berlin-Abkommen]: BGBl. 1990 II 1274
 - Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der In Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin* vom 3. Januar 1994: BGBl. 1994 II 26:
- [88] *Schreiben der Alliierten Kommandantura Berlin an den Regierenden Bürgermeister von Berlin* vom 2. Oktober 1990: <http://www.verfassungen.de/de/be/berlin50-3.htm>

24.5 Internationales Recht ab 1945

- [89] *Vereinte Nationen*
- Charta der ~*, BGBl. 1973 II 431-503:
<http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml>
 - Statut des Internationalen Gerichtshofs*: BGBl. 1973 II 505-31
 - Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*:
<http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>
 - Resolution 190 der UN-Vollversammlung vom 3. November 1948: über*
<http://www.un.org/documents/ga/res/3/ares3.htm>
 - Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der ~* vom 6. Juni 1973: BGBl. 1973 II 430
 - Resolution A/RES/50/52 der 50. UN-Vollversammlung zur Ungültigkeit und geplanten Aufhebung der Feindstaatenklauseln*: <http://www.un.org/documents/ga/res/50/ares50-52.htm>
 - Resolution A/RES/56/83 der 56. UN-Vollversammlung zum Thema „Responsibility of States for internationally wrongful acts“*

- h. Resolution A/RES/59/35 der 59. UN-Vollversammlung zum Thema „Responsibility of States for internationally wrongful acts“
 - i. Resolution A/RES/62/61 der 62. UN-Vollversammlung zum Thema „Responsibility of States for internationally wrongful acts“
 - j. Resolution A/RES/65/19 der 65. UN-Vollversammlung zum Thema „Responsibility of States for internationally wrongful acts“
- [90] *Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze* vom 6. Juli 1950 [Görlitzer Abkommen]:
<http://www.verfassungen.de/de/ddr/deutschpolnischesabkommen50.htm>
- [91] Europäische Menschenrechtskonvention
- a. Text der Konvention: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>
 - b. Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:
<http://www.echr.coe.int/echr/>
- [92] Londoner Schuldenabkommen
- a. *Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden* vom 24. August 1953: BGBl. 1953 II 331
 - b. *Abkommen über deutsche Auslandsschulden*: BGBl. 1953 II 333
- [93] *Wiederanwendung von Vorkriegsverträgen, Bekanntmachung über die ~* vom 13. März 1953: BGBl. 1953 II 116ff
- [94] Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
- a. *Gesetz zu dem ~* vom 6. August 1964, zuletzt geändert am 18. Juni 1997: BGBl. 1997 I 1430
 - b. ~: BGBl. 1964 II 957-1031
- [95] Warschauer Vertrag
- a. *Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* vom 23. Mai 1972: BGBl. 1972 II 361:
 - b. *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* vom 7. Dezember 1970: BGBl. 1972 II 362
- [96] Grundlagenvertrag
- a. *Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik* vom 6. Juni 1973: BGBl. 1973 II 421
 - b. *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik* [„Grundlagenvertrag“] vom 21. Dezember 1972, BGBl. 1973 II 422-9:
<http://www.documentarchiv.de/brd/grundlvertr.html>
- [97] Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
- a. *Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge* [vom 3. August 1985]: BGBl. 1985 II 926
 - b. ~: BGBl. 1985 II 927-60
- [98] Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
- a. *Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer ~* vom 25. Juni 1990: BGBl. 1990 II 518-36

- b. *Vertrag über die Schaffung einer ~*: BGBl. 1990 II 537-67
- [99] Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik, Bekanntmachung des Schreibens der Präsidentin der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. August 1990 und des Beschlusses der Volkskammer vom 25. August 1990 über den ~ zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 19. September 1990: BGBl. 1990 I 2057
- [100] Einigungsvertrag
- a. *Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990*: BGBl. 1990 II 885
- b. *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) [vom 31. August 1990]*, BGBl. 1990 II 889:
<http://www.documentarchiv.de/ddr/1990/einigungsvertrag.html>
- c. *Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 18. September 1990*, BGBl. 1990 II 1239-45
- d. *Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - und der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 16. Oktober 1990*, BGBl. 1990 II 1360
- [101] Nachbarschaftsvertrag mit Polen
- a. *Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 16. Dezember 1991*: BGBl. 1991 II 1314:
- b. *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991*: BGBl. 1991 II 1315:
- c. *Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 24. Januar 1992*: BGBl. 1992 II 118:
- [102] Grenzvertrag mit Polen
- a. *Gesetz zu dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 16. Dezember 1991*: BGBl. 1991 II 1328
- b. *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 16. Dezember 1991 vom 14. November 1990*: BGBl. 1991 II 1329:
- c. *Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 24. Januar 1992*: BGBl. 1992 II 118
- [103] Europäisches Abkommen über die Staatsangehörigkeit
- a. *Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit vom 13. Mai 2004*: BGBl. 2004 II S. 578
- b. ~: BGBl. 2004 II S. 579-93
- [104] Klage Deutschlands gegen Italien vor dem IGH

- a. „Case Concerning Jurisdictional Immunities (Federal Republic of Germany vs. Italian Republic) – Application of the Federal Republic of Germany“ [deutsche Klageschrift vom 23. Dezember 2008]: <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/14923.pdf>
- b. „Germany institutes proceedings against Italy for failing to respect its jurisdictional immunity as a sovereign State“, Pressemitteilung 2008/44 des International Court of Justice (ICJ) vom 23. Dezember 2008
- c. „Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy) — Fixing of time-limits for the filing of the initial pleadings“, Pressemitteilung 2009/18 des International Court of Justice (ICJ) vom 4. Mai 2009,
- d. Anordnung des Gerichts vom 6. Juli 2010
- e. The Court finds Italy’s counter-claim inadmissible as such and fixes time-limits for the filing of additional written pleadings“, Pressemitteilung 2010/22 des International Court of Justice (ICJ) vom 20. Juli 2010
- f. Urteil vom 3. Februar 2012: siehe [240]

24.6 Bundesrecht

- [105] *Abgabenordnung*: http://bundesrecht.juris.de/ao_1977/
- [106] Aufhebung des Besatzungsrechts
- a. Erstes Gesetz zur ~ vom 30. Mai 1956: BGBl. 1956 I 437-45
 - b. Zweites Gesetz zur ~ vom 30. Mai 1956: BGBl. 1956 I 446
 - c. Drittes Gesetz zur ~ vom 23. Juli 1958: BGBl. 1958 I 540-8
 - d. Viertes Gesetz zur ~ vom 19. Mai 1960: BGBl. 1960 I 1015-20
- [107] *Aufhebung von Kriegsvorschriften, Gesetz über die ~* vom 14. Juni 1951: BGBl. 1951 I 391
- [108] *Bereinigung des Besatzungsrechts, Gesetz zur ~* vom 23. November 2007: BGBl. 2007 I 2614 [Bestandteil von [109]e]
- [109] Bereinigung von Bundesrecht
- a. *Erstes Gesetz über die ~ im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern* vom 19. Februar 2006: BGBl. 2006 I 334
 - b. *Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz*: über www.bmj.de
 - c. *Erstes Gesetz über die ~ im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz* vom 19. April 2006: BGBl. 2006 I 866
 - d. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die ~ im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz; Bundestagsdrucksache 16/5051 vom 20. April 2004
 - e. *Zweites Gesetz über die ~ im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz* vom 23. November 2007: BGBl. 2007 I 2614
- [110] *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*:
- a. ~: <http://bundesrecht.juris.de/bgb/>
 - b. *Einführungsgesetz zum ~ (BGBEG)*: <http://bundesrecht.juris.de/bgbeg/index.html>
- [111] *Bundesbankgesetz (Gesetz über die Deutsche Bundesbank - BBankG)*: <http://bundesrecht.juris.de/bbankg/>
- [112] *Bundesbeamtengesetz*: http://bundesrecht.juris.de/bbg_2009/index.html
- [113] *Bundesbesoldungsgesetz*: <http://bundesrecht.juris.de/bbesg/>

- [114] *Bundesjagdgesetz*
a. ~: BGBl. 1952 I 780:
b. Berichtigung zum ~: BGBl. 1952 I 843
- [115] *Bundeswahlgesetz (BWahlG)*
a. *Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland* vom 15. Juni 1949:
<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/wahlges.html>
b. aktuell: <http://bundesrecht.juris.de/bwahlg/>
- [116] *Bundeswappen, Bekanntmachung betreffend das ~ und den Bundesadler* vom 20. Januar 1950, BGBl. 1950 I 26: http://www.documentarchiv.de/brd/1950/bundeswappen-bundesadler_bkm.html
- [117] *Dienstsiegel, Erlass über die ~* vom 20. Januar 1950, BGBl. 1950 I 26:
http://www.documentarchiv.de/brd/1950/dienstsiegel_erl.html
- [118] *Energiewirtschaftsgesetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - EnWG)*:
http://bundesrecht.juris.de/enwg_2005/
- [119] *Finanzgerichtsordnung (FGO)*: <http://bundesrecht.juris.de/fgo/>
- [120] *Flaggen, Anordnung über die deutschen ~*
a. vom 7. Juni 1950, BGBl. 1950 I 205:
http://www.documentarchiv.de/brd/1950/deutsche-flaggen_ao.html
b. vom 13. November 1996, BGBl. 1996 I 1729-32:
http://www.documentarchiv.de/brd/1996/deutsche-flaggen_ao.html
- [121] *Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gesetz über die Angelegenheiten der ~ (FGG)*; seit dem 1. September 2009 abgelöst durch das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*: <http://bundesrecht.juris.de/famfg/>
- [122] *Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)*
a. ~: <http://bundesrecht.juris.de/gvg/index.html>
b. *Einführungsgesetz zum ~ (GVGEG)*: <http://dejure.org/gesetze/EGGVG>
- [123] *Medaillenverordnung, Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Münzstücken zum Schutz deutscher Euro-Gedenkmünzen (MedaillenV)*:
<http://bundesrecht.juris.de/medaillenv/>
- [124] *Notstandsgesetze“: Siebzehntes Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes* vom 24. Juni 1968, BGBl. 1968 I 709-14
- [125] *Ordnungswidrigkeiten, Gesetz über ~ (OWiG)*:
http://bundesrecht.juris.de/owig_1968/index.html
- [126] *Parteiengesetz (PartG)*: <http://www.gesetze-im-internet.de/partg/>
- [127] *Paßgesetz (PaßG)*: http://bundesrecht.juris.de/pa_g_1986/index.html
a. *Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV)*
- [128] *Personalausweise, Gesetz über ~ (PersAuswG)* in der bis 31. 10. 2010 gültigen Fassung:
<http://bundesrecht.juris.de/persauswg/>
a. *Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung – PAuswV)*
- [129] *Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter*: <http://www.gesetze-im-internet.de/pflvg/>
- [130] *Rechtsberatungsgesetz*

- a. Text von 1935: *Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung* (~) vom 13. Dezember 1935:
<http://www.rechtsberatungsgesetz.info/gesetzgebung/originalfassung.html>
 - b. Bis 2008 geltender Text: ~ (RBerG):
<http://www.rechtsberatungsgesetz.info/gesetzgebung/aktuell.html>
 - c. Seit 1. Juli 2008: *Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen* (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG): <http://bundesrecht.juris.de/rdg/>
- [131] *Rechtsvereinheitlichungsgesetz, Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts* vom 12. September 1950: BGBl. 1950 I 455-675
- [132] *Reichsvermögen-Gesetz (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen)* vom 16. Mai 1961:
<http://bundesrecht.juris.de/rvermg/>
- [133] *Deutsches Richtergesetz*: <http://www.gesetze-im-internet.de/drigr/>
- [134] *Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes* (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG): http://bundesrecht.juris.de/s_g/
- a. *Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen* (VS-Anweisung - VSA): über <http://www.bmi.bund.de>
- [135] *Sozialgerichtsgesetz (SGG)*: <http://bundesrecht.juris.de/sgg/>
- [136] *Staatsangehörigkeit, Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der ~* vom 17. Mai 1956, BGBl. 1956 I 431f
- [137] *Staatsangehörigkeitsgesetz* (StAG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/index.html>
- [138] *Strafgesetzbuch* (StGB)
- a. ~: <http://bundesrecht.juris.de/stgb/>
 - b. *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch* (EGStGB):
<http://bundesrecht.juris.de/stgbeg/>
- [139] *Strafprozessordnung* (StPO)
- a. ~: <http://bundesrecht.juris.de/stpo/index.html>
 - b. *Einführungsgesetz zur ~* (StPOEG): <http://dejure.org/gesetze/EGStPO>
- [140] *Überleitungsgesetz, Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West)* („Sechstes ~“) vom 29.09.1990: BGBl. 1990 I 2106
- [141] *Umsatzsteuergesetz*: http://bundesrecht.juris.de/ustg_1980/
- [142] *Vereinsgesetz (Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)*:
<http://bundesrecht.juris.de/vereinsg/index.html>
- [143] *Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* (WiVwAufIV) vom 08. September 1950:
<http://bundesrecht.juris.de/wiwwaufiv/index.html>
- [144] *Verwaltungsgerichtsordnung* (VwGO): <http://bundesrecht.juris.de/vwgo/>
- [145] *Verwaltungsverfahrensgesetz*: <http://bundesrecht.juris.de/vwvfg/index.html>
- [146] *Völkerstrafgesetzbuch* (VStGB): <http://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/>
- [147] *Zivilprozessordnung* (ZPO)
- a. ~: <http://bundesrecht.juris.de/zpo/index.html>
 - b. *Einführungsgesetz zur ~* (ZPOEG): <http://dejure.org/gesetze/EGZPO>

24.7 Sonstiges Recht ab 1945

- [148] *Niedersächsisches Straßengesetz*: über <http://www.nds-voris.de/>
- [149] *Straßenverkehrsordnung (StVO)*: <http://bundesrecht.juris.de/stvo/>
- [150] *Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik* vom 7. Oktober 1949: http://www.documentarchiv.de/ddr/reg_prov_ges.html
- [151] *Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik* vom 26. September 1955: http://www.documentarchiv.de/ddr/1955/ddr-staatswappen-staatsflagge_ges.html
- [152] *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik* vom 1. Oktober 1959: http://www.documentarchiv.de/ddr/1959/ddr-staatswappen-staatsflagge-aender_ges.html
- [153] *Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz)* vom 20. Februar 1967: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/staatsbuergerschaft67.htm>
- [154] *Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz* – vom 22. Juli 1990: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr90-laeefinf.htm>

24.8 Bundesverfassungsgericht

Schlagwort	Datum	BVerfGE	Az
[155] Spruchkammer	27. 09. 1951	1, 5	1 BvR 70/51
[156] Südweststaat	23. 10. 1951	1, 14	2 BvG 1/51
[157] Petersberger Abkommen	29. 07. 1952	1, 351	2 BvE 3/51
[158] SRP-Verbot	23. 10. 1952	2, 1	1 BvB 1/51
[159] Besatzungsanordnungen	18. 03. 1953	2, 181	1 BvL 11/51
[160] Hypothekensicherungsgesetz	24. 04. 1953	2, 237	1 BvR 102/51
[161] Notaufnahme	07. 05. 1953	2, 266	1 BvL 104/52
[162] Beamtenverhältnisse	17. 12. 1953	3, 58	1 BvR 147/52
[163] Berufssoldatenverhältnisse	26. 02. 1954	3, 288	1 BvR 371/52
[164] Besatzungsrecht	28. 04. 1954	3, 368	1 BvL 85/53
[165] Blutgruppenuntersuchung	25. 05. 1956	5, 13	1 BvR 190/55
[166] KPD-Verbot ¹	17. 08. 1956	5, 85	1 BvB 2/51
[167] Reichskonkordat ²	26. 03. 1957	6, 309	2 BvG 1/55
[168] Berlin-Vorbehalt I	21. 05. 1957	7, 1	2 BvL 6/56
[169] Friedensrichter Baden-Württemberg	17. 11. 1959	10, 200	1 BvR 88/56 1 BvR 59/57 1 BvR 212/59
[170] Höfeordnung	20. 03. 1963	15, 33	1 BvR 505/59
[171] Devisenbewirtschaftungsgesetz	16. 02. 1965	18, 353	1 BvL 15/62

¹ Siehe Abschnitt 22.1 auf S. 265

² Siehe Abschnitt 22.2 auf S. 265

Schlagwort	Datum	BVerfGE	Az
[172] Berlin-Vorbehalt II	20. 01. 1966	19, 377	1 BvR 140/62
[173] Bundesrecht in Berlin	11. 10. 1966	20, 257	2 BvR 179/64 2 BvR 476/64 2 BvR 477/64
[174] Kriegsfolgelasten II	14. 05. 1968	23, 288	2 BvR 544/63
[175] Zitiergebot	18. 02. 1970	28, 36	2 BvR 531/68
[176] Haftgrund Wiederholungsgefahr	30. 05. 1973	35, 185	2 BvL 4/73
[177] Grundlagenvertrag ¹	31. 07. 1973	36, 1	2 BvF 1/73
[178] Solange I	29. 05. 1974	37, 271	BvL 52/71
[179] Ostverträge ²	07. 07. 1975	40, 141	1 BvR 274/72
[180] Reparationsschäden	13. 01. 1976	41, 126	1 BvR 631/69 1 BvR 24/70
[181] Berufsausbildungsabgabe	10. 12. 1980	55, 274	2 BvF 3/77
[182] Amtshaftung	19. 10. 1982	61, 149	2 BvF 1/81
[183] Devisenbewirtschaftung	03. 11. 1982	62, 169	1 BvR 210/79
[184] Prüflingenieur	04. 05. 1983	64, 72	1 BvL 46/80
[185] Teso ³	21. 10. 1987	77, 137	2 BvR 373/83
[186] Ausländerwahlrecht	31. 10. 1990	83, 37	2 BvF 2, 6/89
[187] Bodenreform I	23. 04. 1991	84, 90	1 BvR 1170/90 1 BvR 1174/90 1 BvR 1175/90
[188] Deutsch-polnischer Grenzvertrag ⁴	05. 06. 1992		2 BvR 1613/91
[189] Maastricht	12. 10. 1993	89, 155	2 BvR 2134/90 2 BvR 2159/92
[190] Bodenreform II	18. 04. 1996	94, 12	1 BvR 1452/90 1 BvR 1459/90 1 BvR 2031/94
[191] Fürst von Liechtenstein	28. 01. 1998		2 BvR 1981/ 97
[192] Salvatorkirche	13. 10. 1998		2 BvR 1275/96
[193] Schalck-Golodkowski	17. 03. 1999		2 BvR 1565/97
[194] Artikel 146 ⁵	31. 03. 2000		2 BvR 2091/99
[195] Völkermord	12. 12. 2000		2 BvR 1290/99
[196] Körperschaftsrechte für Religions- gemeinschaften	19. 12. 2000	102, 370	2 BvR 1500/97
[197] Zwangsmitgliedschaften	07. 12. 2001		1 BvR 1806/98

¹ Siehe Abschnitt 22.3 auf S. 266

² Siehe Abschnitt 22.4 auf S. 267

³ Siehe Abschnitt 22.5 auf S. 268

⁴ Siehe Abschnitt 22.6 auf S. 269

⁵ Siehe Abschnitt 22.7 auf S. 270

Schlagwort	Datum	BVerfGE	Az
[198] Verzögertes Urteil	12. 08. 2002		1 BvR 1012/02
[199] Auslieferung trotz List	05. 11. 2003	109, 13,38	2 BvR 1243/03 2 BvR 1506/03
[200] Vertrauensschutz	15. 04. 2004		1 BvR 622/ 98
[201] EGMR	14. 10. 2004		2 BvR 1481/04
[202] Ostenteignungen	26. 10. 2004		2 BvR 955/00 2 BvR 1038/01
[203] EU-Haftbefehl	18. 07. 2005		2 BvR 2236/04
[204] Distomo	15. 02. 2006		2 BvR 1476/03
[205] Reichsvermögen-Gesetz	15. 01. 2006		2 BvF 4/05
[206] Staatsnotstand	08. 05. 2007		2 BvM 1/03 2 BvM 2/03 2 BvM 3/03 2 BvM 4/03 2 BvM 5/03 2 BvM 1/06 2 BvM 2/06
[207] Vertrag von Lissabon	30. 06. 2009		2 BvE 2/08 2 BvE 5/08 2 BvR 1010/08 2 BvR 1022/08 2 BvR 1259/08 2 BvR 182/09
[208] Sonntagsverkauf	01. 12. 2009		1 BvR 2857/07 1 BvR 2858/07
[209] Bundespräsidentenwahl	22. 05. 2010		2 BvR 1783/09

24.9 Urteile und Beschlüsse anderer Gerichte

- [210] Tribunal Général de la Zone Française d'Occupation Rastatt, Prozess Tillessen, Urteil vom 6. Januar 1947; veröffentlicht im Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne, Jg. 2 (1947), No. 61 (26.03.1947), S. 605:
<http://www.digitalisiertedrucke.de/search?p=recid%3A414557&rm=wrdr>
- [211] Landgericht Hamburg (Az. (31) Qs 23/47), 18. März 1947
- [212] Bundesverwaltungsgericht BVerwGE 17, 192 (Az. I C 74/61); s. DVBl 1964, 147
- [213] OLG Celle, Beschluss vom 17. 4. 1986, Az. 3 Ws 176/86; siehe auch BGHSt 24, 326 vom 14. 3. 1972
- [214] OVG Münster, Urteil vom 14. 2. 1989, Az. 18 A 858/87
- [215] OVG Niedersachsen, Beschluss vom 06. Dezember 1990, Az. 3 K 21/89
- [216] Sozialgericht Berlin, Urteil vom 19. 05. 1992, Az. S 56 Ar 239/92
- [217] Sozialgerichts Berlin, Bescheid vom 22. 09. 1993, Az. S 72 Kr 433/93
- [218] BGH, Großer Senat für Strafsachen, Beschluss vom 2. April 1996, Az. BGH GSSt 2/95
- [219] Internationaler Gerichtshof (IGH), Urteil vom 25. September 1997 zum Streit zwischen Ungarn und der Slowakei über das Projekt Gabčíkovo/Nagymaros (Gabčíkovo -Nagymaros Project (Hungary/Slovakia), Judgment, 1. C. J. Reports 1997, p. 7)

- [220] EGMR, Beschluss vom 12. Dezember 2002, 59021/00 - Kalogeropoulou u. a. ./ Griechenland und Deutschland
- [221] BGH, Urteil vom 26. 06. 2003, Az. III ZR 245/ 98
- [222] FG Hamburg, Urteil vom 12. 05. 2004, Az. VII 287/01; Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 04. 08. 2005, Az. II B 87/04
- [223] Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschluss vom 9. November 2004, Geschäftszahl 5Ob152/04w
- [224] Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.05.2005; Az.: 3 K 2775/04]
- [225] FG Brandenburg, Urteil vom 17.08.2005, Az. 4 K 1739/04
- [226] Amtsgericht Duisburg, Beschluss vom 26. 01. 2006, Az. 46 K 361/04
- [227] OLG Stuttgart, Beschluss vom 25. 04. 2006, Az. 4 Ws 98/06 (http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=7047)
- [228] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 08. 06. 2006 in Sachen Sürmeli ./ Deutschland, Az. 75529/01 (über <http://www.egmr.org/>)
- [229] VG Gießen, Urteil vom 19.06.2006, Az. 10 E 720/06
- [230] VG Braunschweig, Beschluss vom 23. 02. 2007, Az. 6 B 413 / 06, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschl. vom 16.04.2007 - 12 ME 154/07
- [231] AG Schöneberg, Beschluss vom 24.Mai 2007 in Sachen GbR Königsweg ./ Ebel, Az. 102 C 120/06
- [232] OLG Celle, Beschluss vom 19. 10. 2007, Az. 32 Ss 90/07 (<http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/volltext.php4?id=4536>)
- [233] Niedersächsisches FG, Urteil vom 19. 12. 2007, Az. 5 K 377/07
- [234] OLG Nürnberg, Urteil vom 09.12.2008, Az: 2St OLG Ss 24/08
- [235] OLG Koblenz, Beschluss vom 15. Oktober 2009, Gnr. 1 Ss 54/09 / 1 Ws 77/09
- [236] BGH, Beschluss vom 9. Juni 2010, Az. XII ZB 132/09
- [237] FG Hamburg, Zwischenurteil vom 19. April 2011, Az 3 K 6/11
- [238] VG Berlin, Beschluss vom 7. Oktober 2011, Az. 20 L 108.11
- [239] Beschluss des AG Dortmund vom 25. Januar 2012, Az. 431 C 10163/11
- [240] Internationaler Gerichtshof (IGH), Urteil vom 3. Februar 2012 zum Streit über Staatenimmunität zwischen Deutschland und Italien (Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece Intervening): <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/16869.pdf>)

24.10 Andere Fundstellen

24.10.1 Politisches

- [241] Rede von Carlo Schmid vor dem Parlamentarischen Rat in: *Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle*, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996
- [242] „Drei Briefe und ein Staatsgeheimnis“, Text von Egon Bahr in der *Zeit* vom 14. Mai 1990: <http://www.zeit.de/2009/21/D-Souveraenitaet>
- [243] *Dokumente zur Deutschlandpolitik - Deutsche Einheit*; Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90; München: Oldenbourg, ISBN 3-486-56361-0; zitiert nach [9]
- [244] Werner Weidenfeld (in Zusammenarbeit mit Peter M. Wagner und Elke Bruck): *Außenpolitik für die deutsche Einheit : Die Entscheidungsjahre 1989/90*; Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1998; zitiert nach [9]

- [245] Website des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR): <http://www.unhcr.de/>
- [246] Jörg D. Krämer: *Gesamtstaatliche Aspekte der Rittersturzkonferenz 1948*, Ausarbeitung WD1 – 3010 – 038/08 für den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, abgeschlossen am 11. April 2008
- [247] Bundestagsdrucksache 12/6000 (Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission): <http://dip.bundestag.de/btd/12/060/1206000.pdf>
- [248] „Gabriel heizt den Genossen ein“, Bericht des WDR zum Landesparteitag der NRW-SPD: http://www.wdr.de/themen/politik/parteien/spd/landesparteitag_2010/100226.jhtml
- [249] „Moskau bot Verhandlungen über Ostpreußen an“, *DER SPIEGEL online*, 21. Mai 2010
- [250] *Note des französischen Geschäftsträgers Herrn Bacher, übergeben bei der Reichsversammlung zu Regensburg*, vom 1. August 1806: http://www.documentarchiv.de/nzjh/1806/reichstag-bacher_erkl-dt.html
- [251] Gerd-Helmut Komossa: *Die Die deutsche Karte: Das verdeckte Spiel der geheimen Dienste. Ein Amtschef des MAD berichtet*, ARES-Verlag 2008 (2. Auflage). ISBN 978-3902475343
- [252] *Der Tagesspiegel*, 17. 06. 2009: „Prinz Charles verstößt gegen die Verfassung“
- [253] Homepage der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH: <http://www.deutsche-finanzagentur.de/>
- [254] G. Leibholz, P. Häberle: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge 01, Band 1*; Mohr Siebeck 1951; ISBN-13: 978-3166158129
- [255] Roman Herzog in einem Interview mit dem *Deutschlandfunk*, zitiert nach *Die Welt* vom 3. Januar 1990; siehe auch *Süddeutsche Zeitung* vom 2. Januar 1990, wiedergegeben in [9]
- [256] Hans Herbert von Arnim: *Die Deutschlandakte*, Bertelsmann, München 2008

24.10.2 Juristisches

- [257] *Focus* 49/2005, S. 13: „Berlin kämpft um eine halbe Milliarde“
- [258] Jörg Schönbohm, Innenminister von Brandenburg, äußert sich zum Geltungsbereich von Gesetzen: http://direktzu.de/schoenbohm/messages/18276#post_19930
- [259] Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble zur Gestaltung des Bundespersonalausweises: http://www.abgeordnetenwatch.de/dr_wolfgang_schaeuble-650-5664--f109756.html#q109756
- [260] „Unterschrift fehlte: BGH kippt Urteil gegen Polizisten“, *Hamburger Abendblatt* vom 10. August 2006
- [261] Information auf der Website des bayerischen Innenministeriums zum Nachweis der Staatsangehörigkeit: <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/staat/staatsangehoerigkeit/detail/05788/>
- [262] *Rechtswörterbuch*, begr. von Carl Creifelds. Hrsg. von Klaus Weber. 17. Auflage — München: Beck, 2002
- [263] O. R. Kissel, H. Mayer (Hrsgb.): *Gerichtsverfassungsgesetz*, 6. Auflage, Beck, München 2010
- [264] Zöllner u. a. (Hrsgb.): *Zivilprozessordnung*, 27. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2009
- [265] *Römisches Statut* des Internationalen Strafgerichtshofs: <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Legal+Texts+and+Tools/Official+Journal/Rome+Statute.htm>
- [266] E. Göhler u. a.: *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, Beck'sche Kurz-Kommentare Band 18, 15. Auflage 2009, Verlag C. H. Beck, München

24.10.3 Neuschwabenland

- [267] *Bundesanzeiger* vom 5. August 1952, S. 1
- [268] Karsten Brunk: „Die Rekonstruktion der Bildflüge und die Neubearbeitung des Namengutes der Deutschen Antarktischen Expedition 1938/39 in Neuschwabenland, Antarktis“, *Polarforschung* 57 (1987) 191-7
- [269] C. Summerhayes, P. Beeching: „Hitler’s Antarctic base: the myth and the reality“, *Polar Record* 43 (2007) 1–21
- [270] „El almirante Byrd se refiere a la importancia estratégica de los polos“, *El Mercurio* (Santiago de Chile), 5. März 1947
- [271] *Die territorialen Rechtsverhältnisse in der Antarktis*, Dissertation von Hans-Georg Baare-Schmidt, eingereicht 1940 an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg
- [272] „Die Mär von Hitlers Festung im ewigen Eis“, *Der SPIEGEL online*, 5. April 2007
- [273] Alfred Ritscher: „Vor 10 Jahren“, *Polarforschung* 18 (1948) 30-2

24.10.4 Gold, Schulden, Reparationen

- [274] Bundestagsdrucksache 16/792 (Umgang mit den deutschen Goldreserven): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/007/1600792.pdf>
- [275] Bundestagsdrucksache 13/4787 (Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/047/1304787.pdf>
- [276] Bundestagsdrucksache 15/414 (Rückzahlung von Vorkriegsschulden und Reparationen): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/004/1500414.pdf>
- [277] „3440 Tonnen mythische Fracht“, *Manager Magazin* vom 01. Juli 2004: <http://www.manager-magazin.de/geld/artikel/0,2828,306483,00.html>
- [278] Ulrike Hosbach: „Raubgold“, veröffentlicht im forum historiae iuris der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin: <http://s6.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/seminar/0107hosbach.htm>
- [279] *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 17. 04. 2005, S. 47: „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles“
- [280] Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank
- [281] *DER SPIEGEL*, 3. Mai 1971, „Der Brief gilt leider noch heute“; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43257718.html>
- [282] Ursula Lehmkuhl, Clemens A. Wurm, Hubert Zimmermann (Hrsgb.): *Deutschland, Großbritannien, Amerika – Politik, Gesellschaft und Internationale Geschichte im 20. Jahrhundert*; Festschrift für Gustav Schmidt zum 65. Geburtstag – USA-Studien Band 14; Franz-Steiner-Verlag 2003
- [283] „Auslandsschulden des Deutschen Reichs und deren Abwicklung nach dem 2. Weltkrieg - Endfälligkeit der Fundierungsschuldverschreibungen am 3. Oktober 2010“, Pressemitteilung des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen – BADV vom 6. September 2010
- [284] Deutsche Bundesbank (Hrsgb.): *Auszüge aus Presseartikeln*, Nr. 34/1967 (12. Mai 1967)
- [285] „Chink of light shed on New York Fed gold“, *Financial Times*, 28. Oktober 2010
- [286] The Federal Reserve Bank of New York: *The Key the Gold Vault*, 2008 (<http://www.newyorkfed.org/education/addpub/goldvault.pdf>)
- [287] Bundestags-Drucksache 17/4275 vom 17. Dezember 2010, Antwort auf eine Frage des Abgeordneten Peter Gauweiler
- [288] „Deutsche Goldreserven könnten Bundesrechnungshof beschäftigen“, *DER SPIEGEL*, 11. Juli 2011, S. 67

- [289] Karl-Otto Pöhl: „Ein Mythos wird fünfzig“, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 29. Juli 2007, S. 32

24.10.5 Sonstiges

- [290] Reisepässe aus aller Welt: <http://www.worldpassports.org/>
- [291] „Die Reichsminister drohen mit dem Tod“, *taz* vom 15. August 2000; „Ding an der Waffel“, *FOCUS* vom 09. Oktober 2000 (41/2000)
- [292] „Deutsches Reich“ im Ausweis“, *Güstrower Anzeiger* vom 5. Februar 2007
- [293] *Basler Zeitung*, 11. 03. 2009: „Reichsführerschein im Thurgau nicht gültig“
- [294] Pressemitteilung der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main vom 22. 07. 2009
- [295] Medieninformation 100/04 des thüringischen Innenministeriums vom 29. 06. 2004

24.11 Literatur der „Reichsideologen“

24.11.1 Darstellungen

- [296] Holger Fröhner: *Die Jahrhundertlüge*; Selbstverlag, Halle/Saale 2009
- a. 5. Auflage
 - b. 6. Auflage
- [297] Ralf U. Hill: *Das Deutschland Protokoll*, J. K. Fischer Verlag, Gelnhausen 2007, ISBN 978-3-940845-88-7
- [298] Sven B. Büchter: *Geheimsache BRD*, Verlag ATB: Die Büchermacher, 2007; ISBN 978-3000209291
- [299] Jürgen-Michael Wenzel: *Teil I: Das Legitimationsdebakel der BRD*, auch bekannt als „37 Punkte“; 6. Auflage 2006, VIV Virtueller Internet Verlag, Clausthal-Zellerfeld
- [300] Hans Werner Bracht: *Deutschland und das Deutsche Reich heute nach dem Öffentlichen Recht*, in der Fassung wie bei [333] (kommentierte Wiedergabe siehe Abschnitt 23.4 auf S. 293)
- [301] Hans-Peter Thietz: *Bundesrepublik Deutschland: Souveräner Staat oder noch immer mit Besatzungsrecht?*, gefunden bei [333]
- [302] [Wolfgang Ebel:] *21 Punkte zur Situation in Deutschland*, im Internet verstreut (kommentierte Wiedergabe siehe Abschnitt 23.2 auf S. 271)
- [303] Johannes Jürgenson: *Das Gegenteil ist wahr*, Teil 2; Argo-Verlag, Marktoberdorf, 2003

24.11.2 Einschlägige Websites und Foren

- [304] *Willkommen in der Freiheit*: <http://www.geratop.de/>
- [305] *Weimar 1919*: <http://www.weimar1919.de/>
- [306] *Deutsches Reich heute*: <http://www.deutsches-reich-heute.de>
- [307] *Bund der Recht Schaffenden*: <http://www.rsv.daten-web.de/>
- [308] *Der Reichskanzler* (Ebel): <http://www.der-reichskanzler.de/>
- [309] *Menschen mit gemeinsamen Zielen*: <http://mmgz.de/>
- [310] *Volks-Bundesrath*: <http://volks-bundesrath.info/>
- [311] *Sürmeli*: <http://zeb-org.de/> (s. Abschnitt 14.8.6 auf S.195 und 7.16 auf S. 102)
- [312] *BRD-Matrix*: <http://brd-matrix.de/>

- [313] *Der Zentralrat der Deutschen nach Völkerrecht*: <http://www.zdd.se/>
- [314] *Bund für das Recht*: <http://www.bund-fuer-das-recht.de/>
- [315] *Staat Deutschland*: <http://www.staat-deutschland.de/>
- [316] Interim Partei Deutschlands DAS REICHT!
- Alte Internetpräsenz: <http://www.ipd24.info/>
 - Neue Internetpräsenz der Krascher-Fraktion: <http://www.interimpartei.info>
 - Ehemaliges Forum: <http://f3.webmart.de/f.cfm?id=3215265>
 - Neues Forum der Krascher-Fraktion: <http://www.interimpartei.info/forum/>
- [317] *DRwiki*: <http://wiki.deutschlandforum.biz>
- [318] *Exilregierung Deutsches Reich*: <http://friedensvertrag.info/>
- [319] *Werner Peters*: <http://www.wemepes.ch>
- [320] *Deutschland heute*: <http://www.deutschland-heute.tl> [derzeit nicht mehr zugänglich]
- [321] *Kanzlerdämmerung*: <http://www.kanzlerdaemmerung.de>
- [322] *BRD-Schwindel*: <http://brd-schwindel.com/>
- [323] *Wunderlichwelt – Politinfo für Deutschland*: <http://teufelsranger.web.officelive.com>
- [324] *JWNews*: <http://jwnews.de/> (Fortführung von [323]) [derzeit nicht mehr zugänglich]
- [325] *Volksbetrug*: <http://forum.volksbetrug.net> (Fortführung von [317])
- [326] *Internet-Magazin Les Art*: <http://www.internet-magazin-les-art.eu/>
- [327] *Staatliche Selbstverwaltung Peter Frühwald*: <http://www.fruehwald.selbstverwaltung-deutschland.de/>
- [328] *Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen*: <http://staseve.wordpress.com>
- [329] *Selbstverwaltung Deutsches Reich*: <http://www.sv-dr.de/>
- [330] *Deutsches Amt für Menschenrechte* (Sürmeli): <http://www.deutsches-amt.de/>
- [331] *Terra Germania*: <http://www.terra-germania.org>

24.11.3 Nicht einschlägige, aber ergiebige Websites und Foren

- [332] *Der Eulenspiegel*: <http://www.der-eulenspiegel.de/>
- [333] <http://www.hackemesser.de/>
- [334] *Unzensiertes*: <http://www.xinos.net/>
- [335] *United Mutations*: <http://www.united-mutations.org/>
- [336] *Alles Schall und Rauch* (Blog): <http://alles-schallundrauch.blogspot.com/>
- [337] *Stefan Erdmann Forschung*: <http://www.erdmann-forschung.de/index.html>
- [338] *Bewusst.TV – Der Bildungskanal*: <http://www.bewusst.tv/>
- [339] *Novertis* (Andreas Clauss): <http://www.novertis.com/>

24.12 Bezüge auf das Bundesgesetzblatt

Da in der „Fachliteratur“ oft kommentarlos auf Stellen im Bundesgesetzblatt verwiesen wird, ohne dass der Zweck aus dem Zusammenhang erkennbar ist, wird hier eine Liste solcher Verweise angegeben.

24.12.1 Teil I

1949.....S. 1..... [20]a
 1950.....S. 26..... [116]
 1952.....S. 780..... [114]a
 1952.....S. 843..... [114]b
 1990.....S. 1068..... [85]
 1990.....S. 2057..... [99]
 1990.....S. 2106..... [140]
 2006.....S. 334..... [109]a
 2006.....S. 866..... [109]c
 2007.....S. 2614..... [108]

24.12.2 Teil II

1955.....S. 301..... [81]a
 1955.....S. 305..... [81]b
 1955.....S. 321..... [81]c
 1955.....S. 405..... [81]d
 1972.....S. 361..... [95]a

1972S. 362.....[95]b
 1990S. 885.....[100]a
 1990S. 889.....[100]b
 1990S. 1273.....[87]a
 1990S. 1274.....[87]b
 1990S. 1317.....[86]a
 1990S. 1318.....[86]b
 1990S. 1331.....[86]c
 1990S. 1386.....[81]e
 1991S. 587.....[86]d
 1991S. 1314.....[101]a
 1991S. 1315.....[101]b
 1991S. 1328.....[102]a
 1991S. 1329.....[102]b
 1992S. 118.....[101]c
 1992S. 118.....[102]c
 1994S. 26.....[87]c

25 Stichwortindex

- Adenauer, Konrad 25, 36, 110, 128, 145, 146, 250, 255
- Aktenzeichen 46, 81, 82, 119, 190, 193, 194, 213, 261, 279, 280
- Alliierte Hohe Kommission 104, 110, 121, 252, 288, 289, 313
- Alliierte Kommandantura 116, 126, 274, 281, 310, 314
- Annexion 35, 60, 248, 296, 299, 300, 301
- Baden-Württemberg 41, 105, 154, 162, 184, 198, 233, 320
- Bahr, Egon 130, 131, 254, 323
- Baker, James iii, 113, 150, 151, 152, 156, 255
- Baugenehmigung 17, 19
- Berlin-Abkommen (1990) 25, 37, 38, 108, 114, 116, 257, 271, 274, 314
- Berliner Erklärung (1945) 57, 60, 244, 294, 307, 312
- Bernsteinzimmer 17
- Besatzungskosten 109, 236
- Besatzungsmacht 18, 23, 24, 31, 35, 36, 43, 44, 60, 62, 108, 109, 110, 111, 112, 118, 120, 128, 141, 142, 144, 145, 148, 165, 166, 174, 179, 185, 216, 223, 231, 247, 249, 251, 266, 269, 272, 293, 294, 299
- Besatzungsrecht 45, 99, 111, 112, 117, 118, 120, 121, 123, 165, 272, 291, 309, 317, 320, 326
- Besatzungsstatut 36, 108, 109, 110, 111, 117, 121, 148, 156, 180, 248, 250, 252, 269, 288, 289, 313
- Besatzungszone 35, 48, 62, 72, 73, 86, 109, 142, 221, 237, 245, 247, 252, 266, 271, 311, 312
- Bismarck, Otto v. 15, 23, 32, 33, 43, 49, 51, 54, 82, 97, 98, 147, 148, 153, 170, 172, 178, 185, 231, 276, 278, 309
- Blessing, Karl 133, 134, 253, 254
- Brandt, Willy 130, 255
- Bundesadler 90, 92, 93, 318
Federschwinge 90, 92, 93
- Bundesanzeiger 25, 167, 168, 263, 325
- Bundesbank 122, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 253, 254, 281, 317, 325
- Blessing, Karl 133, 134, 253, 254
- Bundesbeamtengesetz 20, 75, 184, 317
- Bundesbesoldungsgesetz 76, 317
- Bundesgerichtshof (BGH) 29, 122, 187, 191, 217, 220, 221, 222, 263, 322, 323, 324
- Bundesgesetzblatt (BGBl) 25, 26, 99, 115, 124, 128, 140, 166, 167, 168, 212, 257, 258, 261, 268, 270, 280, 289, 309, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 327
- Bundeskanzler 25, 36, 83, 106, 110, 116, 128, 129, 130, 134, 146, 160, 234, 252, 254, 255, 287
- Bundespräsident 25, 36, 92, 94, 108, 162, 224, 234, 287
- Bundesrat 36, 37, 53, 98, 149, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 164, 166, 235, 237, 250, 275, 314
- Bundesregierung 36, 68, 81, 86, 89, 93, 94, 103, 105, 110, 121, 122, 129, 131, 132, 133, 151, 157, 160, 163, 164, 165, 166, 172, 175, 190, 191, 210, 211, 212, 216, 218, 222, 234, 235, 251, 254, 263, 267, 270, 276, 279, 287, 289, 298, 300, 304, 305, 313, 317
- Bundestag 36, 37, 53, 83, 84, 106, 109, 113, 114, 116, 118, 120, 128, 131, 149, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 166, 167, 176, 222, 233, 235, 237, 250, 274, 275, 309, 314, 318, 323, 325
- Bundestagswahl 106
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 16, 21, 23, 26, 27, 40, 42, 45, 48, 49, 57, 58, 60, 63, 64, 75, 78, 86, 87, 88, 89, 96, 98, 107, 108, 111, 114, 117, 118, 119, 120, 122, 130, 140, 141, 143, 155, 160, 161, 175, 176, 180, 187, 191, 194, 200, 216, 221, 227, 228, 234, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 270, 271, 276, 278, 279, 289, 295, 298, 299, 304, 305, 320
- Konkordatsurteil 63
- Ostverträge 63, 221, 267, 295, 321
- Teso-Beschluss 63, 64, 268, 321
- Bundesversammlung 32, 36, 82, 175, 310, 318
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 21, 31, 164, 170, 171, 172, 253, 322
- Bundeswahlgesetz 28, 106, 318

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 25, 27, 28, 41, 98, 99, 100, 101, 102, 170, 180, 187, 200, 212, 317
- Byrd, Richard Evelyn 70, 71, 325
- Charles, Prinz 46, 49, 324
- DDR 16, 23, 24, 26, 31, 36, 37, 40, 47, 52, 54, 63, 64, 72, 74, 75, 76, 79, 80, 97, 108, 110, 112, 113, 114, 117, 121, 122, 128, 129, 137, 145, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 161, 164, 170, 199, 202, 204, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 223, 224, 225, 231, 251, 252, 255, 256, 258, 259, 260, 267, 269, 273, 274, 275, 278, 279, 280, 281, 290, 291, 297, 298, 302, 304, 310, 313, 315, 316, 320
- debellatio 248, 294, 295
- Deutsches Reich 15, 16, 17, 18, 22, 23, 29, 33, 34, 35, 38, 44, 47, 48, 51, 55, 57, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 73, 75, 77, 78, 87, 91, 95, 97, 113, 115, 117, 124, 125, 132, 135, 143, 152, 170, 190, 191, 197, 201, 202, 204, 207, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 223, 224, 225, 226, 227, 231, 235, 240, 242, 244, 249, 261, 264, 266, 273, 275, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 309, 311, 325, 326, 327
- Deutschlandvertrag 36, 108, 110, 111, 112, 114, 118, 219, 252, 255, 268, 313
- Dönitz, Karl 35, 58, 59, 60, 277
- Ebel, Wolfgang 15, 16, 17, 18, 19, 119, 144, 190, 211, 212, 271, 287, 323, 326
- Effektivitätsprinzip 40, 44, 81, 114, 157
- Einführungsgesetz 30, 157, 163, 166, 167, 168, 170, 172, 173, 200, 212, 317, 318, 319
- Einigungsvertrag 26, 37, 112, 114, 119, 122, 150, 156, 157, 158, 161, 233, 235, 258, 271, 274, 275, 280, 290, 291, 297, 298, 302, 316
- Entnazifizierung 120, 312
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 26, 29, 102, 166, 191, 193, 194, 195, 196, 264, 315, 322, 323
- Exterritorialität 209, 210, 211, 212, 261, 263, 264, 274, 282, 283
- Finanzagentur 81, 84, 85, 122, 196, 324
- Frankfurter Dokumente 35, 63, 139, 145, 146, 148, 247, 288, 312
- Friedensvertrag 33, 34, 62, 64, 72, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 226, 252, 255, 272, 273, 275, 282, 286, 304, 305, 307
- Führerschein 19, 21, 22, 65, 66
- Geltungsbereich 64, 99, 150, 152, 153, 154, 155, 157, 163, 164, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 212, 253, 258, 264, 267, 270, 276, 280, 281, 290, 291, 316, 324
- Genscher, Hans-Dietrich 79, 80, 113, 150, 151, 152, 218, 219
- Gerichtsverfassungsgesetz 21, 164, 167, 172, 181, 212, 318, 324
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 104, 105, 157, 168, 172, 173, 176, 180, 181, 185, 211, 212, 282, 283, 318
- Geschäftsverteilungsplan 82, 178, 180, 181, 182, 183
- Geschäftszeichen 81, 82
- Gesetzgebung 19, 24, 33, 35, 41, 58, 88, 100, 101, 102, 109, 142, 143, 150, 158, 162, 164, 165, 173, 174, 176, 198, 233, 234, 237, 241, 242, 247, 277, 286, 292
- Gesetzlicher Richter 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 185, 234, 236, 263, 264
- Gleichschaltung 24, 141, 146, 179, 198, 207, 277, 310, 311
- Goebbels, Joseph 58, 59, 93
- Goldreserven 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 325
- Gorbatschow 79, 80, 151
- Gorbatschow, Michael 79
- Görlitzer Abkommen 36, 74, 219, 315
- Grenzvertrag 37, 74, 75, 80, 150, 151, 216, 220, 259, 269, 273, 281, 298, 300, 301, 304, 316, 321
- Groß-Berlin 65, 86, 120, 131, 154, 233, 247, 250, 255, 277, 281, 311, 312, 313
- Grundlagenvertrag 23, 37, 41, 57, 63, 64, 75, 87, 155, 262, 266, 271, 278, 291, 295, 315, 321
- Haager Landkriegsordnung 23, 42, 43, 57, 60, 78, 139, 141, 145, 216, 218, 239, 271, 274, 275, 286, 289, 293, 294, 299, 310
- Haftbefehl 15, 16, 99, 186, 322
- Heuß, Theodor 25, 36, 54, 94, 120, 143
- Hitler, Adolf 23, 24, 30, 34, 35, 57, 58, 59, 67, 72, 94, 97, 131, 141, 173, 185, 199, 208, 223, 325

- Immunität 15, 209, 210, 212, 283
Staatenimmunität 103, 191, 323
- Internationaler Gerichtshof (IGH) 46, 47, 103, 131, 190, 191, 192, 193, 194, 210, 211, 228, 264, 306, 314, 316, 322, 323
- Kaiser 25, 30, 32, 33, 39, 40, 41, 49, 95, 96, 102, 140, 142, 148, 153, 172, 181, 207, 276, 277, 309
- Kanzlerakte 128, 129, 130, 131
- Kapitulation 16, 35, 57, 58, 60, 61, 62, 69, 76, 113, 141, 215, 223, 244, 248, 249, 255, 261, 266, 268, 277, 278, 286, 311, 312
- Kohl, Helmut 79, 80
- Königsberg / Kaliningrad 73, 80, 245, 296
- Ländereinführungsgesetz 54, 150, 258, 259, 320
- Legitimität 40, 58, 59, 185, 227, 265
- Liechtenstein 118, 321
- Limbach, Jutta 23, 270
- Londoner Schuldenabkommen 36, 38, 47, 48, 125, 135, 217, 219, 220, 315
- Ludowici, Edgar Romano 18, 27, 186
- Mecklenburg-Vorpommern 24, 156, 233, 258, 259
- Militärgouverneure 35, 36, 63, 110, 116, 130, 139, 146, 148, 151, 247, 248, 250, 255, 274, 289, 312
- Militärregierung 35, 89, 123, 124, 126, 179, 243, 244, 246, 247, 273, 277, 281, 313
- Nachbarschaftsvertrag 151, 273, 281, 316
- Napoleon iii, 32, 95
- Nationalität 77, 78, 203, 204, 205, 208
- Nationalstaat 18, 32, 33, 37, 47, 48, 57, 63, 64, 65, 78, 231, 261
- Nationalversammlung 18, 32, 33, 34, 51, 52, 53, 66, 95, 107, 148, 162, 242, 292
- Negationsklage 119, 280, 290
- Neuschwabenland 66, 67, 68, 69, 70, 71, 325
- Nordkorea 40
- Norwegen 51, 68, 137, 139, 153, 203, 215, 273
- NSDAP 16, 34, 59, 62, 93, 125, 146, 165, 174, 311
- Oder-Neiße-Linie 35, 36, 37, 72, 73, 74, 78, 80, 219, 285
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) 28, 157, 167, 168, 169, 172, 181, 182, 213, 318
- Ostgebiete 40, 63, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 94, 151, 199, 269, 270, 280, 295, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 306
- Hinterpommern 72, 77, 78
- Ostpreußen 72, 77, 80, 294, 299, 324
- Schlesien 72, 77, 78, 79
- Parlamentarischer Rat 36, 44, 53, 54, 55, 63, 87, 94, 98, 108, 109, 120, 130, 131, 139, 143, 145, 146, 147, 148, 162, 199, 202, 248, 250, 251, 266, 287, 294, 323
- Parteiengesetz 101, 318
- Personalausweis 65, 66, 85, 86, 90, 92, 93, 136, 137, 138, 201, 202, 203, 204, 207, 324, 326
- Potsdamer Abkommen 23, 40, 72, 219, 221, 245, 285, 312
- Potsdamer Konferenz 35, 60, 72, 217, 219, 221, 268
- Präambel 48, 51, 108, 115, 131, 140, 141, 145, 150, 153, 154, 155, 158, 160, 170, 196, 217, 233, 256, 259, 266, 267, 268, 269, 272, 275, 292
- Preußen, preußisch 23, 33, 48, 50, 72, 77, 78, 82, 106, 120, 140, 148, 156, 178, 206, 207, 284, 293, 294, 295, 296, 297, 319
- Ratifikation 23, 34, 36, 37, 40, 42, 43, 52, 113, 114, 117, 118, 128, 131, 227, 256, 257, 266, 268, 276, 290, 291, 296, 300, 304
- Rechtsberatungsgesetz 178, 181, 318
- Rechtsbeugung 22, 28, 264
- Rechtsdienstleistungsgesetz 179, 319
- Rechtsnachfolge 46, 47, 48, 63, 64, 86, 87, 122, 190, 216, 266, 273, 278, 279, 283, 291, 295, 302, 306
- Reichsausweis 66
- Reichsführerschein 66, 326
- Reichsideologen iii, iv, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 31, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 55, 61, 62, 66, 68, 76, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 93, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 107, 117, 118, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 133, 137, 140, 143, 146, 150, 154, 157, 158, 159, 163, 165, 167, 168, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 213, 214,

- 218, 225, 226, 227, 228, 229, 236, 253, 260, 266, 271, 326
- Reichskanzler 15, 16, 18, 23, 28, 30, 33, 34, 35, 58, 59, 60, 65, 82, 119, 144, 211, 212, 241, 242, 271, 275, 279, 326
- Reichskonkordat 40, 42, 47, 265, 266, 320
- Reichspräsident 18, 24, 28, 30, 34, 35, 57, 58, 59, 60, 66, 93, 97, 141, 142, 144, 148, 162, 174, 226, 240, 241, 242, 310
- Reichstag 23, 24, 33, 34, 35, 40, 52, 53, 58, 59, 82, 106, 107, 142, 162, 170, 172, 174, 240, 241, 242, 243, 287, 292, 305
- Reisepass 15, 16, 65, 90, 91, 93, 136, 137, 138, 197, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 326
- Reparationen 124, 135, 217, 220, 221, 222, 247, 251, 252, 253, 325
- Rickermann 129, 130
- Rittersturz-Konferenz 35, 36, 139, 148
- Rückwirkungsverbot 163, 167, 168
- Russland 47, 80, 123, 203, 204, 205, 221, 280, 297, 305, 306
- Saarland 154, 164, 166, 233
- Sachsen-Anhalt 17, 23, 24, 233, 258, 259, 277, 280
- Schalck-Golodkowski 121, 122, 321
- Schmid, Carlo 44, 108, 109, 202, 248, 266, 294, 323
- Selbstverwaltung, staatliche 15, 45, 192, 193, 194, 210, 227
- SHAEF 30, 31, 61, 62, 73, 89, 125, 126, 134, 137, 165, 173, 179, 223, 243, 271, 273, 277, 285, 291
- Skubiszewski, Krzysztof 151, 218, 219
- Somalia 44
- Souveränität 25, 32, 36, 37, 39, 40, 41, 47, 55, 74, 77, 86, 103, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 121, 125, 128, 129, 130, 131, 135, 137, 157, 160, 165, 191, 200, 207, 226, 231, 236, 237, 255, 256, 257, 260, 269, 272, 278, 279, 280, 292, 294, 301, 303, 313
- Sowjetunion 35, 36, 43, 62, 63, 70, 72, 73, 80, 108, 110, 113, 137, 145, 150, 215, 217, 221, 245, 255, 268, 299, 300, 301, 303, 305, 313, 314
- UdSSR 47, 61, 62, 74, 113, 170, 205, 215, 221, 273, 294, 305, 313
- Sozialgericht 119, 280, 290, 322
- Staatsangehörigkeit 22, 64, 65, 92, 125, 143, 183, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 213, 215, 235, 238, 240, 241, 243, 261, 267, 285, 288, 289, 297, 310, 311, 316, 319, 324
- Staatsangehörigkeitsgesetz 197, 199, 205, 207, 240, 285, 289, 297, 310, 319
- Staatsbürger 45, 79, 101, 202, 204, 213, 214, 269, 285, 288
- Staatsbürgerschaft 79, 198, 199, 200, 202, 204, 208, 209, 210, 213, 297, 320
- Staatsgebiet 39, 45, 68, 76, 87, 109, 143, 151, 153, 157, 173, 207, 209, 266, 288, 289, 292, 298, 299, 300
- Staatsgewalt 19, 33, 35, 39, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 87, 108, 109, 111, 112, 114, 123, 141, 143, 145, 148, 150, 157, 162, 178, 179, 184, 185, 200, 226, 228, 233, 248, 249, 266, 268, 276, 277, 278, 288, 289, 292, 293, 300
- Staatshaftung 98, 99
- Amtshaftung 98, 99, 101, 102, 236, 321
- Staatsvolk 39, 63, 87, 143, 151, 157, 200, 202, 249, 266, 288, 289, 292
- Steuern 22, 28, 45, 84, 85, 87, 88, 89, 98, 105, 127, 224, 242
- Hundesteuer 123, 124
- Strafprozessordnung (StPO) 17, 27, 29, 88, 157, 168, 172, 173, 181, 182, 183, 186, 187, 188, 189, 209, 210, 211, 212, 282, 283, 319
- Straßenverkehrsordnung (StVO) 22, 163, 173, 174, 320
- Sürmeli, Mustafa Selim 19, 101, 102, 103, 104, 105, 166, 195, 196, 323, 326, 327
- Tillessen, Heinrich 174, 322
- Überblendung 158, 159
- Überleitungsvertrag 104, 108, 111, 112, 114, 118, 121, 124, 126, 166, 174, 221, 252, 271, 313
- Unterschrift 30, 34, 36, 55, 74, 99, 100, 112, 113, 128, 129, 130, 135, 136, 147, 156, 172, 180, 181, 186, 187, 188, 236, 255, 277, 280, 284, 304, 324
- Urkunde 41, 49, 66, 100, 103, 113, 181, 187, 268
- Urkundenfälschung 65, 66, 285
- USA 15, 16, 18, 30, 34, 49, 50, 51, 57, 61, 62, 70, 74, 106, 108, 110, 112, 113, 116, 128, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 143,

- 144, 147, 150, 153, 157, 177, 203, 215,
220, 223, 224, 225, 226, 232, 247, 257,
271, 275, 279, 282, 284, 286, 299, 312,
313, 325
- Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bizone) 48, 86,
87
- Vereinsgesetz 169, 319
- Vereinte Nationen (UN) 16, 20, 23, 29, 37, 39,
42, 44, 45, 46, 55, 78, 81, 105, 131, 191,
192, 204, 208, 210, 211, 223, 224, 225,
226, 227, 228, 229, 232, 244, 245, 246,
259, 260, 264, 269, 272, 273, 299, 300,
314, 315, 324
- Charta der ~ 192, 223, 224, 245, 246, 272
- Feindstaatenklauseln 127, 223, 224, 245,
272, 314
- Verfassungen
- Ermächtigungsgesetz 19, 24, 34, 40, 49,
53, 57, 58, 59, 141, 164, 242, 265, 309
- Grundgesetz iii, 15, 22, 29, 36, 37, 41, 42,
43, 45, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 61, 63,
64, 74, 76, 78, 79, 86, 87, 88, 89, 98, 99,
101, 103, 106, 108, 109, 110, 111, 112,
114, 120, 121, 129, 130, 131, 139, 140,
141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148,
149, 150, 152, 154, 155, 156, 157, 158,
159, 160, 161, 162, 165, 166, 173, 175,
179, 180, 185, 188, 189, 198, 199, 200,
201, 202, 209, 231, 233, 234, 235, 236,
237, 249, 250, 251, 255, 256, 258, 259,
261, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270,
273, 274, 275, 276, 277, 280, 282, 285,
287, 288, 289, 290, 291, 294, 296, 297,
298, 299, 306, 309, 310, 314, 316, 318
- Paulskirche 32, 33, 51, 52, 54, 82, 95, 97,
142, 147, 148, 162, 197, 277, 309
- Weimarer Verfassung 15, 16, 24, 28, 34,
35, 43, 49, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 82, 93,
98, 102, 106, 141, 142, 143, 146, 147,
148, 149, 153, 155, 157, 162, 173, 176,
178, 237, 240, 265, 276, 277, 287, 292,
297, 309
- Viermächte-Abkommen (1971) 170, 313
- Völkerrecht 24, 39, 40, 42, 43, 46, 55, 68, 75,
77, 81, 98, 113, 114, 117, 157, 204, 209,
215, 216, 227, 231, 240, 248, 259, 269,
274, 275, 276, 277, 280, 284, 285, 286,
293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300,
302, 304, 305, 306, 327
- Völkergewohnheitsrecht 42, 43, 47, 228
- Völkervertragsrecht 42, 275, 294, 300
- Volkskammer der DDR 37, 52, 54, 149, 155,
156, 157, 251, 258, 316
- Vorpommern 77, 280
- Währungsreform 35, 63, 122, 123, 218, 281
- Waigel, Theo 76
- Wappen 39, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 310,
320
- Adler 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97
- Bundesadler 90, 92, 93, 318
- Bundeswappen 91, 93, 94, 95, 318
- Reichswappen 310
- Warschauer Vertrag 37, 74, 219, 221, 267,
268, 315
- Wehrmacht 35, 57, 58, 60, 61, 76, 94, 191,
241, 244, 245, 248, 277, 286
- Weimarer Republik 17, 19, 23, 34, 53, 82, 92,
93, 94, 97, 107, 122, 170, 173, 197, 207,
220, 225, 231, 278, 292
- Westalliierte 35, 36, 37, 38, 61, 62, 63, 108,
109, 110, 114, 118, 128, 130, 131, 145,
148, 170, 215, 219, 243, 257, 276, 281,
288, 289, 311
- Wiener Vertragsrechtskonvention 170, 300,
301, 303, 304, 315
- Zitiergebot 88, 89, 321
- Zivilprozessordnung (ZPO) 17, 25, 27, 28, 29,
157, 168, 172, 173, 181, 182, 183, 184,
185, 186, 187, 188, 189, 190, 209, 210,
211, 212, 236, 238, 263, 282, 283, 319, 324
- Zwangsmitgliedschaft 45, 208
- Zwangsvollstreckung 19, 172, 251
- Zwei-plus-Vier-Vertrag 37, 64, 74, 80, 108,
113, 114, 116, 117, 118, 130, 150, 151,
156, 161, 165, 216, 217, 218, 222, 255,
257, 273, 274, 279, 280, 281, 286, 291,
294, 298, 300, 304, 314